

Norbert Lüdecke
Eheschließung als Bund

**forschungen
ZUR
Kirchenrechts-
wissenschaft**

Herausgegeben von
Hubert Müller und Rudolf Weigand

fk

Band 7/II

Norbert Lüdecke Eheschließung als Bund

180
007-2

**Genese und Exegese der Ehelehre der
Konzilskonstitution „Gaudium et spes“
in kanonistischer Auswertung**

Zweiter Teilband

Bibliothek der
Kath.-Theologischen Fakultät
der Universität Bonn

echter

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Lüdecke, Norbert:

Eheschließung als Bund : Genese und Exegese der Ehelehre der
Konzilskonstitution „Gaudium et spes“ in kanonistischer
Auswertung / Norbert Lüdecke. – Würzburg : Echter, 1989

(Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft ; Bd.7)

Zugl.: Bonn, Univ., Diss., 1988/89

ISBN 3-429-01256-2

NE: GT

© 1989 Echter Verlag Würzburg

Druck und buchbinderische Verarbeitung: Echter Würzburg

Fränkische Gesellschaftsdruckerei und Verlag GmbH

Umschlag: Josef Langhans

ISBN 3-429-01256-2

3.2.2. Die Ehe im Schema "Constitutio pastoralis de Ecclesia in mundo huius temporis"

3.2.2.1. Vorgeschichte

Die nicht nur bezüglich des Eheparts sehr kontrovers geführte Diskussion über das Schema 13 hatte unter den Verantwortlichen für den Text eine gewisse Unsicherheit aufkommen¹ und nicht nur eine gründliche inhaltliche Überarbeitung, sondern auch eine Umorganisation der redaktionellen Arbeiten notwendig erscheinen lassen.² Wichtige Entscheidungen für den weiteren Arbeitsverlauf fielen bereits unmittelbar vor Abschluß der dritten Konzilsperiode. Nach mehreren vorherigen Treffen³ trat die Gemischte Kommission am 16.11.1964 zu einer erneuten Vollversammlung zusammen.⁴ Dort wurden acht zusätzliche Mitglieder in die Zentrale Unterkommission gewählt⁵ und einige weitere zur Internationalisierung der Zusammensetzung kooperiert⁶, wodurch letztere, obgleich in Unterordnung zur Gemischten Kommission arbeitend, in Umfang und Besetzung einer Konzilskommission

1 Vgl. H. de Riedmatten, Introduction, 28.

2 Vgl. R. Tucci, Introduction, 81-87 und C. Moeller, Geschichte, 264-266.

3 Die Gemischte Kommission tagte am 26.10.1964, und am 10.11.1964 fand eine Zusammenkunft der Zentralen Unterkommission statt, vgl. R. Tucci, Introduction, 82 Anm. 64 und C. Moeller, Geschichte, 264. Vgl. zur Zusammensetzung der letzteren o. 3.1. Anm. 127.

4 Vgl. R. Tucci, Introduction, 82. Bei C. Moeller, Geschichte, 264 ist, wohl auf Grund eines Druckfehlers, der 16.01.1964 angegeben.

5 Aus der Kommission für die Glaubens- und Sittenlehre wurden gewählt: Eb. Garrone, Toulouse/Frankreich, Eb. Seper, Zagreb/Jugoslawien, B. Poma, Mantua/Italien, P. Butler, Gen.ob. d. engl. Benediktinerkongr. und aus der Kommission für das Laienapostolat Eb. Morris, Cashel/Irland, B. Lorraine Errazuriz, Talca/Chile, B. Laszlo, Eisenstadt/Österreich, B. Fernandez-Conde, Cordoba/Spanien, vgl. A. Wenger, Vatican II 4, 118 Anm. 3; R. Tucci, Introduction, 82; C. Moeller, Geschichte, 264.

6 Es handelte sich um Eb. Fernandes, Delhi/Indien, B. Satoshi Nagae, Urawa/Japan, Eb. Zoa, Yaounde/Kamerun, Tb. Gonzalez Moralijo, Valencia/Spanien, Tb. Edelby, Berater d. Melchitischen Patriarchen v. Antiochien, Eb. Woytila, Krakau/Polen, Tb. Quadri, Pignero/Italien, die auf Vorschlag von B. Guano, Livorno/Italien hinzugezogen wurden, vgl. R. Tucci, Introduction, 82; A. Wenger, Vatican II 4, 119; C. Moeller, Geschichte, 264. Vgl. auch Rel. Eb. Garrone, Toulouse/Frankreich, in: AcSynVat IV/1, 518, der diese personelle Erweiterung unter die Beschlüsse der an den folgenden Tagen zusammentretenden Zentralen Unterkommission subsumiert: "amplius est numerus Episcoporum Subcommissionis centralis, ita ut variae regiones et continentes melius repraesententur, iuxta optata plurium Patrum ...".

sion ähnelte.⁷ Darüber hinaus wurden die Doktrinelles Kommission und die Kommission "Zeichen der Zeit" bestätigt und auf eine enge Kooperation mit der Zentralen Unterkommission verpflichtet.⁸ Weitere Entscheidungen fielen innerhalb der letzteren, die am 17.11.1964 Tb. Ancel, Lyon/Frankreich, zu ihrem stellvertretenden Vorsitzenden wählte⁹ und am 19. und 20.11.1964 in einem kleineren Kreis Ausschußsitzungen abhielt.¹⁰ Hier wurden die weiteren organisatorischen Weichen nach dem Prinzip gestellt, keine abrupten personellen Veränderungen mehr vorzunehmen¹¹, sondern vielmehr durch eine personelle Kontinuität einerseits und eine Neuverteilung der Verantwortlichkeiten andererseits eine ausreichende Distanz zum Vorentwurf und damit bessere Voraussetzungen für eine harmonische Einarbeitung der Interventionen zu schaffen.¹² Entsprechend wurde unter Wahrung der Verantwortlichkeit der bischöflichen Mitglieder der Zentralen Unterkommission ein Redaktionskomitee mit der Aufgabe eingesetzt, unter Berücksichtigung der mündlichen und schriftlichen Eingaben eine Überarbeitung durchzuführen und eine neue Redaktion des Textes zu erstellen.¹³ Diesem sollte als Hauptredaktor P. Hauptmann vorstehen¹⁴, unterstützt durch die Mitarbeit von P. R. Tucci, P. J. Hirschmann und C. Moeller.¹⁵ Dem Redaktor, dem ein Sekretariat

7 Vgl. R. Tucci, Introduction, 82 und C. Moeller, 264.

8 Vgl. R. Tucci, Introduction, 82f.

9 vgl. R. Tucci, Introduction, 82 Anm. 65.

10 Vgl. C. Moeller, Geschichte, 264. Den Vorsitz führte B. Guano, Livorno/Italien. Außer einigen Bischöfen der Zentralen Unterkommission nahmen A. Glorieux und die unmittelbar mit dem Text beschäftigten Experten teil, vgl. R. Tucci, Introduction, 83 und Anm. 67.

11 Vgl. P. Delhaye, Histoire, 253f.

12 Vgl. R. Tucci, Introduction, 83 Anm. 68.

13 Vgl. Rel. Eb. Garrone, Toulouse/Frankreich, in: AcSynVat IV/1, 518: "*-constituatur parvus coetus redactionis, cuius erit ree laboratio et redactio nova textus, iuxta animadversiones Patrum, sive scripto sive ore tenus prolatas*". Vgl. auch u. Anm. 16.

14 Vgl. ebd., 518: "*Ut perfectior unitas schematis habeatur, eligendus erit unus tantum redactor. ... Exc. mus D. nus Guano, Praeses Subcommissionis plenariae mixtae, et Exc. mus D. nus Ancel, Vice-Praeses, petierunt ut R. D. Canonicus Petrus Hauptmann sumeret munus istud, ...*". Vgl. auch R. Tucci, Introduction, 83 Anm. 68 und C. Moeller, Geschichte, 264.

15 Vgl. Rel. Eb. Garrone, Toulouse/Frankreich, in: AcSynvat IV/1, 518: "*... Hauptmann sumeret munus*

aus den Sekretären der Kommissionen für die Glaubens- und Sittenlehre und für das Laienapostolat, P. S. Tromp und G. Philips bzw. A. Glorieux und A. Galletto sowie P. B. Häring zur Seite stand, oblag es, den doktrinellen Teil des Schemas zu redigieren und bis zur Verabschiedung des Entwurfs die Einheit des Textes zu überwachen.¹⁶ G. Philips erhielt zusätzlich die Funktionen des dogmatischen Korrektors des Gesamtschemas und des Berichterstatters vor der Gemischten Kommission.¹⁷ Am 08.12.1964 wurden diese Beschlüsse den Mitgliedern der Gemischten Kommission übersandt.¹⁸ Der am 30.12.1964 auf einer gemeinsamen Sitzung der Koordinierungskommission mit anderen Leitungsorganen des Konzils, zu der auch die beiden Präsidenten der für das Schema 13 zuständigen Gemischten Kommission eingeladen waren, verabschiedete Zeitplan sah vor, daß die Gemischte Kommission die Arbeiten so leiten sollte, daß der Koordinierungskommission Mitte März 1965 ein vollständiger Text vorgelegt werden könnte, den sie nach gründlicher Prüfung und päpstlicher Billigung Anfang Juni an die Konzilsväter verschicken würde, damit diese ihn mit ausreichender Zeit vor der vierten Konzilsperiode sichten und bis September eventuelle Eingaben zur Ver-

istud, et coadiuaretur a tribus cooperantibus: nempe a RR. PP. Tucci, Hirschmann et a D.no Canonico Moeller".

16 Vgl. ebd., 518: "Sub responsabilitate exclusiva Episcoporum, redactor ille, coadiuantibus secretariis duarum Commissionum et R. P. Häring, munus habebit redigendi partem doctrinalem, et in unum colligendi textum, et invigilandi, quantum fieri poterit, ut unitas schematis servetur usque ad adoptionem definitivam a Patribus factam". Vgl. auch A. Wenger, Vatican II 4, 119. P. Delhaye, Histoire, 254f. berichtet, daß P. B. Häring aufgrund der Angriffe gegen ihn, vgl. o. 3.2.1.3. seinen Rücktritt anbot und nur mit Mühe dazu bewegt werden konnte, wenigstens mit einem hauptverantwortlichen Redaktor zusammenzuarbeiten, zu dem nach einer Absage durch G. Philips wegen anderer Verpflichtungen P. Hauptmann bestellt wurde. C. Moeller, Geschichte, 264 weist P. B. Häring das "Generalsekretariat" zu.

17 Vgl. Rel. Eb. Garrone, Toulouse/Frankreich, in: AcSynVat IV/1, 518: "Rev. mus D. nus Philips, Secretarius-adiunctus Commissionis doctrinalis, accepit munus supervisionis schematis quoad doctrinam, et etiam munus relatoris apud Commissionem plenariam mixtam". Vgl. auch H. de Riedmatten, Introduction, 28.

18 Vgl. ebd., 518: "Haec decisio scripto exarata, die 8 decembris 1964, missa est ad Exc.mo D.no Guano, Praeside Subcommissionis plenariae mixtae, ad Sodales Commissionis plenariae mixtae." Dieses Rundschreiben wurde auf einem Treffen in Rom am 05.12.1964 von B. Guano, Livorno/Italien, P. B. Häring, P. R. Tucci, P. Hauptmann und A. Glorieux verfaßt, vgl. C. Moeller, Geschichte, 265.

besserung einreichen könnten.¹⁹ Materiell war das Redaktionskomitee vor allem mit der Arbeit am Vorwort und an den ersten drei Kapiteln des Schemas betraut.²⁰ Mit derselben Materie hatten sich ebenfalls die beiden anderen Unterkommissionen, die Doktrinelles und die für die "Zeichen der Zeit" mit jeweils eigenem Schwerpunkt zu befassen. Während erstere eine theologische Sichtung vornehmen sollte, war letztere beauftragt einen sogenannten "conspectus generalis mundi hodierni" zu erstellen – eine phänomenologische Bestandsaufnahme, die den späteren einführenden Teil bilden sollte – und das Gesamtschema unter diesem Blickwinkel zu begutachten.²¹ Daneben bestanden für die einzelnen Themenbereiche des 4. Kapitels und die Anhänge die übrigen fünf Unterkommissionen fort und arbeiteten faktisch und auf Grund des Vertrauens des Redaktionskomitees in sehr großer Autonomie weiter.²² Methodische Maßgaben für die Arbeit aller Unterkommissionen waren bereits auf den Sitzungen der Zentralen Unterkommission²³ erarbeitet worden. Da das Konzil das erste Schema als Diskussionsgrundlage akzeptiert hatte, konnte es als Fundament der Überarbeitung dienen, die zudem die Stellungnahmen der Konzilsväter berücksichtigen sollte.²⁴ Darüber hinaus waren alle angewiesen, die konkreten menschlichen Situationen als Ausgangspunkt zu wählen, sodann eine

19 Vgl. R. Tucci, Introduction, 86 und C. Moeller, Geschichte, 265.

20 Vgl. R. Tucci, Introduction, 83f.

21 Vgl. R. Tucci, Introduction, 84 und P. Delhaye, Histoire, 255.

22 Vgl. P. Delhaye, Histoire, 254 Anm. 1, der hinsichtlich der für Ehe und Familie zuständigen Unterkommission anmerkt, daß P. B. Häring de facto, wie bereits für das Gesamtprojekt vor P. Hauptmann, nun hier vor dem Sekretär dieser Unterkommission, V. Heylen, zurücktrat, der als "neuer Mann" gewonnen wurde, nachdem "gewisse römische Kreise" P. B. Häring auch als für die Stellungnahmen der Kard. Alfrink, Léger, Suenens und des Melchitischen Patriarchen Maximos IV Saigh verantwortlich angefeindet hatten, vgl. P. Delhaye, Mariage, 410. Vgl. auch R. Tucci, Introduction, 91 Anm. 78.

23 Vgl. o. 3.2.2.1.

24 Vgl. Rel. Eb. Garrone, Toulouse/Frankreich, in: AcSynVat IV/1, 519: "Nova elaboratio textus tribus praecipuis elementis innititur, quae ut normae redactionis habebantur:

a) textus prior est basis (fundamentum) textus emendati;

b) textus prior tamen emendandus, retractandus, denuo redigendus erit quoties hoc necessarium videtur ut animadversionibus Patrum sive scriptis sive oralibus respondeat". Vgl. die dritte Maßgabe und Anm. 27. Vgl. außerdem C. Moeller, Geschichte, 264.

Beurteilung im Lichte des Evangeliums und der Tradition vorzunehmen, um schließlich konkrete Handlungsorientierungen in einer allgemeinverständlichen, "theologisch präzisen", aber weder scholastisch noch technischen Sprache geben zu können. Ausführliche Konsultationen sollten dabei helfen.²⁵ Bereits hier waren die Unterkommissionen für das vierte Kapitel und die Anhänge autorisiert worden, überall dort, wo sie es für notwendig hielten, die Anhänge einzuarbeiten, an deren Streichung niemand mehr dachte²⁶; diese Einarbeitung der wichtigsten Passagen zu überwachen, wurde später offiziell der Gemischten Kommission aufgetragen.²⁷

Maßgeblich beteiligt an der weiteren Arbeit am Ehekapitel des Schemas war der Konzilstheologe V. Heylen. Unmittelbar nach Beendigung der Konzilssitzungen waren er und P. Delhaye darangegangen, die Stellungnahmen auszuwerten, und V. Heylen unternahm eine erste Korrektur der entsprechenden Passagen des Schemas.²⁸ Das Ergebnis dieses Versuchs legte er im Januar²⁹ einer aus den Theologen A. Prignon, P. E. Schillebeekcx, P. B. van Leeuwen und P. Delhaye bestehenden und unter dem Vorsitz von Tb. Heuschen, Lüttich/Belgien, in Hasselt tagenden Arbeitsgruppe vor.³⁰ Dort wurden die Ausbesserungen fortgesetzt, wobei der Text des ersten Schemas nur dort angetastet werden sollte, wo er ausdrücklich abgelehnt worden war.³¹ Den Konzilsdiskussio-

25 Vgl. R. Tucci, Introduction, 86; C. Moeller, Geschichte, 265 sowie o. 3.1.

26 Vgl. R. Tucci, Introduction, 84 und L. C. Bernal, Genesis, 66f. Anm. 50.

27 Zusammen mit dem Zeitplan wurde diese Direktive den Vorsitzenden der Gemischten Kommission von Kard. Cicognani/Rom mit Brief vom 02.01.1965 mitgeteilt. Vgl. Rel. Eb. Garrone, Toulouse/Frankreich, in: AcSynVat IV/1, 519: "c) Secundum desideria a pluribus Patribus expressa, Adnexa quae textum priorem comitabantur, inserenda erunt in novum textum, saltem quoad substantiam. Quod factum fuit ex iussu Em. Card. Cicognani, praesidis Commissionis de Coordinandis laboribus, iuxta epistolam Em. Cardinalibus praesidibus Commissionis plenariae mixtae, die 2 ian. 1965" und R. Tucci, Introduction, 86f. und Anm. 72.

28 Vgl. L. C. Bernal, Genesis, 51.

29 Vgl. ebd., 51. Er verarbeitet unveröffentlichte Berichte über die Arbeit der Unterkommission "Über Ehe und Familie", der Zentralen Unterkommission und der Kommission für die Glaubens- und Sittenlehre, vgl. die Auflistung ebd., 49f.*. Vgl. auch P. Delhaye, Mariage, 410.

30 Vgl. P. Delhaye, Mariage, 410; L. C. Bernal, Genesis, 51 und B. Häring, Einleitung, 423.

31 Vgl. Textus relationis ad caput I: "De dignitate matrimonii et familiae fovendae" (Bericht V. Hey-

nen sei deutlich der Wunsch nach einer Ausweitung und sogar Korrektur der "doktrinellen" Darlegungen des Schemas zu entnehmen, andererseits aber dennoch die Auffassung anzutreffen, daß sie im allgemeinen substantiell akzeptabel seien.³² Das Ergebnis dieser Arbeitsphase lag Ende Januar 1965 als "Textus emendatus n. 21 prout a Commissione laboris proponitur" vor.³³

Unter dem Vorsitz von Kard. Cento/Rom, dem Präsidenten der Kommission für das Laienapostolat, und B. Guano, Livorno/Italien, als Vorsitzenden der Zentralen Unterkommission, trat vom 31.01.1965-06.02.1965 in Ariccia, nahe bei Rom, die Zentrale Unterkommission zu einer Sitzung zusammen, der eine außerordentlich große Bedeutung für die Genese des Textes beigemessen wird.³⁴ Sie setzte sich aus 29 Konzilsvätern³⁵, 38 Periti³⁶ und etwa 20 anderen Audito-

lens über den Verlauf der Arbeiten in der Unterkommission und der Gemischten Kommission), nach: L. C. Bernal, *Genesis*, 51 Anm. 5: "In perficiendo suo opere ... profectae sunt a textu qui in aula conciliari discussionibus Patrum submissus fuit, et quidem ob sequentes rationes:

1. Regula fuit apud omnes commissiones conciliares servandi textum in aula propositum, nisi explicite reiectus fuisset". So offenbar eingegangen in die Rel. part., in: *AcSynVat IV/1*, 533.

32 Vgl. ebd., 51 Anm. 5: "2. Ex altera parte, legenti animadversiones Patrum clare apparet expositionem doctrinae, prout in textu recepto datur, quandoque esse ampliandam, immo et corrigendam, sed eam tamen in genere considerari ut substantialiter bonam".

33 Vgl. *Textus emendatus n. 21 prout a Commissione laboris proponitur* (=Hasselt-Text), in: L. C. Bernal, *Genesis*, 75-77.

34 Vgl. Rel. Eb. Garrone, Toulouse/Frankreich, in: *AcSynVat IV/1*, 519: "SESSIO LABORIS APUD 'ARICCIA' HABITA (31 ian.-6.febr. 1965)

Sessio haec fuit *eventus maximi momenti* in reelaboratione novi textus. Praesidebat Em.mus Card. Cento, Praeses Commissionis de Apostolatu Laicorum et Exc.mus D.nus Guano, Praeses Subcommissionis plenariae mixtae". (H.v.V.). Vgl. außerdem R. Tucci, Introduction, 87.

35 vgl. Rel. Eb. Garrone, Toulouse/Frankreich, in: *AcSynVat IV/1*, 519f.: "Notandum est quod 29 Patres aderant in hac sessione laboris, ex omnibus fere partibus mundi. Aderant insuper 38 Periti, necnon aliqui auditore et auditrices et alii laici invitati (circiter 20). Iam praecedenti schematis redactioni conficiendae, laici collaboraverunt. Iuxta desideria Patrum, plures adhuc ad hanc novam redactionem opus suum praestiterunt". Von den Mitgliedern der Zentralen Unterkommission waren verhindert B. Blomjous, Manza/Tanganjika, Eb. Seper, Zagreb/Jugoslawien, Eb. Morris, Cashel/Irland. Über die Zentrale Unterkommission hinaus waren anwesend: a) für die Doktrinale Kommission: B. Charue, Namur/Belgien, Eb. Dearden, Detroit/USA, Tb. Heuschen, Lüttich/Belgien, B. van Doodeward, Haarlem/Holland und P. A. Fernandez/Gen.meister der Dominikaner; b) für die Kommission für das Laienapostolat: Eb. Castellano, Siena/Spainien, Tb. Da Silva, Lissabon/Portugal, B. Petit, Menevia/England, P. W. Möhler/Gen.direktor d. Pallottiner (H. der Mitglieder der für Ehefragen zuständigen Unterkommission v.V.), vgl. R. Tucci, Introduction, 87 Anm. 73.

36 Beteiligt waren A. Ferrari Tonioio, J. Géraud, G. Higgins, F. Klostermann, B. Lalande,

r(inn)en zusammen, darunter auch Laien, die bereits an der bisherigen Erarbeitung des Textes gewinnbringend mitgewirkt hatten.³⁷ Nach der Arbeit an Vorwort und erstem Teil des Schemas³⁸ stellte die zuständige Unterkommission den in Hasselt erarbeiteten Text als mögliche Überarbeitung der n. 21 des ersten Konzilsschemas zur Diskussion.³⁹ Die weitere Arbeit fand wiederum in der Unterkommission statt⁴⁰, und am 06.02.1965 konnte auf der abschließenden Vollversammlung, auf der die Ergebnisse der verschiedenen Arbeitsgruppen⁴¹ und Unterkommissionen zusammengetragen wurden, bereits der lateinische Text des im Vergleich zum Hasselt-Text mit einigen wichtigen Ausbesserungen versehenen⁴², verglichen mit dem Anhangkapitel zur Ehe⁴³ jedoch als "praktisch neu" empfundenen⁴⁴ Ehekapitel-

A. Prignon, G. Thils, A. Ramselaar, D. Worlock, P. Hauptmann, C. Moeller, C. Dondeyne, V. Heylen, F. Houtart, die Jesuiten P. J. Y. Calvez, P. J.-E. Coffey, P. G. Martelet, P. A. Grillmeier, P. J.-B. Hirschmann, P. T. Mulder, P. O. Semmelroth, P. J. Daniélou, P. R. Tucci, P. S. Tromp, die Dominikaner P. Y. Congar, P. H. de Riedmatten, P. J.-Y. Dubarle, P. R. Gagnebet, P. M. Labourdette, P. E. Schillebeeckx, P. R. Sigmond, P. J. Lebre, die Franziskaner P. E. Lio, P. B. van Leeuwen sowie der Redemptorist P. B. Häring und der Salesianer P. G. Girardi (H. der für das Ehe Thema bedeutsamen Personen v.V.), vgl. R. Tucci, Introduction, 87f. Anm. 74.

37 Vgl. R. Tucci, Introduction, 88 Anm. 75; B. Colombo, M. M. de Habicht, M. J. Folliet, M. P. Keegan, E. Minoli, J. Ruiz-Giménez Cortés, M. P. Scharper, S. Swiezawski, M. A. Vanistendael, C. de Konyneck, der kurze Zeit darauf in Rom verstorbene Berater von Kard. Eb. Roy, Quebec/Kanada, vgl. P. Delhay, Histoire, 256 Anm. 8, P. Belsolillo, R. Goldie, M.-L. Monnet, P. Vendrik, die Vinzentinerin R. Guillemin, Schwester M. Luke S.L., P. P. Delos, M.-A. Besson (H. der für das Ehe Thema bedeutsamen Personen v.V.).

38 Vgl. diesbezüglich und zur Vorgeschichte C. Moeller, Geschichte, 265-268; R. Tucci, Introduction, 89-91. Das Ehe Thema wurde zunächst lediglich als zweites Kapitel des zweiten Teils angekündigt, da die Ergebnisse der Unterkommissionen zu Beginn der Sitzung noch nicht vorlagen, vgl. R. Tucci, Introduction, 89.

39 Vgl. L. C. Bernal, Genesis, 65. Vgl. auch Rel. Eb. Garrone, Toulouse/Frankreich, in: AcSyn Vat IV/1, 519: "... variae Subcommissiones particulares elaboraverunt textus quoad propria obiecta ratione habita studiorum praecedentium, et praecipue Adnectorum textus prioris".

40 Vgl. R. Tucci, Introduction, 91 u. C. Moeller, Geschichte, 268.

41 Für den ersten Teil des Schemas hatte sich die Doktrinale Kommission noch einmal in Arbeitsgruppen unterteilt, vgl. C. Moeller, Geschichte, 267.

42 Vgl. L. C. Bernal, Genesis, 66f.

43 Vgl. o. 3.2.1.1.

44 Vgl. C. Moeller, Geschichte, 268 und H. de Riedmatten, Introduction, 29.

tels mit dem Titel "De dignitate matrimonii et familiae fovenda" verteilt werden.⁴⁵

Fortgesetzt wurden die Arbeiten auf einer Gemeinsamen Sitzung der Zentralen Unterkommission mit den Präsidenten der übrigen Unterkommissionen vom 08.-13.02.1965 in Rom⁴⁶, wo auch das Ehekapitel weiter diskutiert wurde.⁴⁷ Vom 11.-13.02.1965 und auf einer sich am 17.02.1965 anschließenden Sitzung des Redaktionskomitees wurden Entscheidungen über die weitere Arbeitsverteilung und über die Systematik des künftigen Schemas gefällt, von denen das Ehekapitel insofern betroffen war, als es durch die Eingliederung des früheren ersten Anhangkapitels über die Würde der menschlichen Person nun an die erste Stelle des konkreteren Fragen gewidmeten Teils des Schemas und damit an seinen endgültigen Platz trat.⁴⁸ Nach erneuter intensiver Tätigkeit konnte bis Ende März/Anfang April der Text vollständig fertiggestellt⁴⁹ und der vom 29.03.-06.04.1965 tagenden Gemischten Kommission zur Billigung vorgelegt werden.⁵⁰ G. Philips stellte das

45 Vgl. "Caput II. De dignitate matrimonii et familiae fovenda" (=Ariccia-Text), in: L. C. Bernal, Genesis, 78-81. Vgl. zudem R. Tucci, Introduction, 91 und C. Moeller, Geschichte, 268.

46 Von den Teilnehmern an der Sitzung in Ariccia, vgl. o. 3.2.2.1., waren nicht dabei: J. Géraud, B. Colombo, M. M. de Habicht, C. De Koninck, M. P. Keegan, E. Minoli, M. A. Vanistendaal, S. Swiezawski, R. Guillemin, M.-L. Monnet, P. Vendrik, P. Delos, M.-A. Besson. Zusätzlich waren dort: G. Philips und A. Glorieux, vgl. R. Tucci, Introduction, 92 Anm. 81.

47 Vgl. R. Tucci, Introduction, 92.

48 Vgl. Rel. Eb. Garrone, Toulouse/Frankreich, in: AcSynVat IV/1, 520: "SESSIO SUBCOMMISSIONIS PLENARIAE MIXTAE ROMAE HABITA (8-13 febr. 1965).

Sessio ... post sessionem laboris 'Ariccia' habita, examini subiecit textus, eos perficit et conclusiones opportunas duxit. ...

Adnexus olim I (De dignitate personae humanae fovenda) incorporatum est, quoad substantiam, sive in partem doctrinalem, sive in novum caput, nempe De vita politica". Vgl. auch Rel. B. Hengsbach, Essen/Deutschland, in: AcSynVat IV/3, 13f. und C. Moeller, Geschichte, 269 und R. Tucci, Introduction, 92f. An der Sitzung des Redaktionskomitees nahmen teil: B. Guano, Livorno/Italien, A. Glorieux, G. Philips, P. Hauptmann, C. Moeller, P. S. Tromp, R. Tucci, vgl. ebd., 92 Anm. 82.

49 Vgl. P. R. Tucci, Introduction, 94; C. Moeller, Geschichte, 269.

50 Die Angaben über den Abschluß dieser Sitzung divergieren: Während Rel. Eb. Garrone, Toulouse/Frankreich, in: AcSynVat IV/1, 520 und A. Wenger, Vatican II 4, 122 den 6. April angeben, spricht R. Tucci, Introduction, 95 vom 7., C. Moeller, Geschichte, 270 vom 8. und P. Delhaye, Mariage, 411 vom 9. Ohne Stimmrecht nahmen auch diejenigen Bischöfe aus der Zentralen Unterkommission teil, die nicht Mitglied der Gemischten Kommission waren, vgl. R. Tucci, Introduction, 95 Anm.

Schema vor. Die lebhaften Debatten bezogen sich wieder einmal auch auf das Ehekapitel, dem allerdings durch den Einsatz des Berichterstatters sowie durch V. Heylen und P. B. Häring gegen die Kritik der Anhänger einer augustinisch geprägten Ehetheologie zum Erfolg verholpen werden konnte.⁵¹ So wurde das Schema am Ende der Tagung bis auf eine Enthaltung einstimmig angenommen, wenn auch unter dem Vorbehalt, daß an den mestdiskutierten Stellen Verbesserungen angebracht würden.⁵² Diese Verbesserungen arbeitete für den Eheteil die zuständige Unterkommission vom 08.-10.04.1965 in den Text ein⁵³; Ende April war der Gesamtentwurf fertiggestellt⁵⁴ und wurde am 04.05.1965 von den Vorsitzenden der Gemischten Kommission, Kard. Cento/Rom, und Kard. Ottaviani/Rom, an den Generalsekretär des Konzils, Teb. Felici/Rom, zur Vorlage bei der Koordinierungskommission überstellt⁵⁵, die am 11.05.1965 zusammentrat und nach einem Bericht von Kard. Eb. Suenens, Mecheln-Brüssel/Belgien, und einer ausgiebigen Debatte den Entwurf ohne Änderungen billigte, so daß er mit päpstlicher Erlaubnis vom 28.05.1965⁵⁶ Mitte Juni zusammen mit einer allgemeinen Relatio und speziellen Berichten⁵⁷ mit dem Titel "Consti-

85.

51 Vgl. so P. Delhaye, *Mariage*, 410f., sowie R. Tucci, *Introduction*, 95; C. Moeller, *Geschichte*, 270.

52 Vgl. Rel. Eb. Garrone, Toulouse/Frankreich, in: *AcSynVat IV/1*, 520f.: "Commissio mixta plenaria examini acutissimo subiecit schema denuo elaboratum.

Relator schematis fuit Rev. mus D. nus Philips, Secretarius-adiunctus Commissionis doctrinalis.

Schema, uti nunc habetur, unanimi voto (uno dempto) a Commissione mixta probatum fuit, licet cum nonnullis modis a Patribus Commissionis allatis et admissis, quae postea in textum introducti fuerunt". Vgl. außerdem R. Tucci, *Introduction*, 96 und C. Moeller, *Geschichte*, 270, der allerdings irrtümlich von "keiner" Enthaltung spricht.

53 Vgl. R. Tucci, *Introduction*, 96 und C. Moeller, *Geschichte*, 270.

54 Vgl. R. Tucci, *Introduction*, 96 und C. Moeller, *Geschichte*, 271.

55 Vgl. R. Tucci, *Introduction*, 96 und C. Moeller, *Geschichte*, 271.

56 Vgl. *AcSynVat IV/1*, 435^o, wo die Erteilung der Erlaubnis während einer Audienz für Kard. Cicognani/Rom am 28.05.1965 vermerkt wird.

57 Vgl. die Relatio generalis von Eb. Garrone, Toulouse/Frankreich, in: *Ebd.*, 517-528 und die Relationes particulares, in: *Ebd.*, 529-552, darunter die über das Ehekapitel, in: *Ebd.*, 533-541.

tutio pastoralis de Ecclesia in mundo huius temporis"⁵⁸ an die Konzilsväter mit dem Hinweis auf eine nochmalige Konzilsdiskussion darüber versandt werden konnte.⁵⁹

3.2.2.2. Inhalt und Auswertung

Der inhaltlich nicht veränderte Titel des Entwurfs, "De Ecclesia in mundo huius temporis"⁶⁰, war nun durch eine eigene Qualifizierung als "Pastoralkonstitution" erweitert worden, wodurch erneut die Frage nach der *formalen* Eigenart des Dokumentes aufgeworfen wird. Die Koordinierungskommission hatte den Entwurf zwar mitsamt seinem vollen Titel gebilligt, eines ihrer Mitglieder, Eb. Morcillo, Madrid/Spanien, hatte jedoch seine Zustimmung unter den Vorbehalt einer konziliaren Diskussion über diesen Punkt gestellt⁶¹, so daß dort kaum der Ursprung dieses Zusatzes zu suchen ist.⁶² Vielmehr war die Frage nach dem literarischen Genus bereits in der vorangehenden Sitzung der Gemischten Kommission⁶³ aufgekommen, nachdem der von den frühesten Anfängen der Textentwicklung an intendierte⁶⁴ und nur zeitweilig diskutierte⁶⁵ Charakter als "Konstitution" bei der Bericht-

58 Vgl. Schema "Constitutio pastoralis de Ecclesia in mundo huius temporis", in: Ebd., 435-516, mit Pars II Caput I. "De dignitate matrimonii et familiae fovenda", in: Ebd., 477-482, nn. 60-64.

59 Vgl. Rel. Eb. Garrone, Toulouse/Frankreich, in: Ebd., 521: "SESSIO COMMISSIONIS COORDINATIONIS ROMAE HABITA (die 11 maii 1965).

Sub praesidentia Em.mi Card. Cicognani, Commissio 'de coordinandis Concilii laboribus' audivit relationem particularem Em.mi. Card. Suenens, super hoc schema. Post amplam disceptationem, statuit ut textus schematis, prout iacet, Concilii Patribus transmitteretur, et insuper satisfactionem suam expressit de labore facto" und ebd., 435, wo dem Vermerk über die Versendungserlaubnis hinzugefügt ist: "... schema, de quo in Concilio Oecumenico Vaticano Secundo deliberabitur, ...".

60 Vgl. Rel. Eb. Garrone, Toulouse/Frankreich, in: AcSynVat IV/1, 521, der lediglich die Beibehaltung anmerkt.

61 Vgl. A. Wenger, Vatican II 4, 123 Anm. 9. C. Moeller, Prooemium, 280 betont, daß die Kommission eine solche Diskussion auch nicht ausdrücklich vorgesehen habe; dennoch deutet das genannte Faktum eher auf eine solche Absicht als auf eine einhellige Auffassung diesbezüglich hin.

62 Vgl. R. Tucci, Introduction, 98 Anm. 89.

63 Vgl. o. 3.2.2.1.

64 Vgl. o. Erster Teil: 2.5.

65 Vgl. o. 3.2.1.3.

erstattung zum ersten konziliaren Schema durch das Adjektiv "pastoral" erläutert worden war, ohne bereits als zusammengesetzter terminus technicus gebraucht worden zu sein.⁶⁶ Weder mit der Eigenart einer Exhortatio noch der einer bloßen Allocutio oder Botschaft zufrieden⁶⁷, hatte das Redaktionskomiteemitglied C. Moeller obigen Sprachgebrauch wieder aufgegriffen und auf eine diesbezügliche Frage G. Philips, den Ausdruck "Pastoralkonstitution" vorgeschlagen⁶⁸, der dann, ohne definitiven Beschluß und ohne eine konziliare Erörterung auszuschließen, akzeptiert und der Koordinierungskommission zusammen mit dem Entwurf vorgeschlagen worden ist.⁶⁹ Noch unmittelbar vor Beginn der nächsten Konzilsperiode herrschte unter den an der Redaktion Beteiligten nicht geringe Sorge über eine eventuelle Degradierung des Textes, eine Minderung seiner Autorität, die soweit ging, daß sogar in Betracht gezogen wurde, auf die Bezeichnung "Pastoralkonstitution" zu verzichten und sich mit einem niedrigeren Rangtitel zufriedenzugeben, damit wenigstens der Text als solcher erhalten bliebe. Trotz konkreter in diese Richtung tendierender Diskussionen auch in Bischofszirkeln⁷⁰ beruhigte sich die Atmosphäre in Erwartung der entsprechenden Konzilsdebatte, wozu nicht zuletzt das mehrfach sich zeigende besondere Interesse Papst Pauls VI. beigetragen haben dürfte:⁷¹ So hatte es nicht nur bereits mehrfach Kontakte zwischen diesem und B. Guano, Livorno/Italien, und P. Hauptmann gegeben⁷², sondern auch der Nachfolger B. Guanos, Livorno/Italien, der wegen der Erkrankung des letzteren von der Gemischten Kommission designierte⁷³ und auf

66 Vgl. o. 3.2.1. Anm. 190 und 194 sowie am Ende von 3.2.1.

67 Vgl. R. Tucci, Introduction, 95f. Gerade das Verständnis als bloße Botschaft war bereits vorher schon auf Ablehnung gestoßen, vgl. o. 3.2.1.3.

68 Vgl. C. Moeller, Prooemium, 280 und Anm. 1 i. V. m. ders., Geschichte, 270.

69 Vgl. Prooemium, 280 und R. Tucci, Introduction, 95f.

70 Vgl. R. Tucci, Introduction, 101 und C. Moeller, Prooemium, 281.

71 Vgl. C. Moeller, Geschichte, 271.

72 Vgl. R. Tucci, Introduction, 101 Anm. 96.

73 Vgl. A. Wenger, Vatican II 4, 133.

päpstlichen Wunsch am 14.09.1965 an dessen Stelle getretene⁷⁴ Eb. Garrone, Toulouse/Frankreich, genoß das besondere Vertrauen des Papstes⁷⁵ und das seltene Privileg von Sonderaudienzen, sooft es das Wohl dieses Schemas erforderlich erscheinen lassen sollte.⁷⁶ Weitere Auskünfte zu diesem Problem können dem das Schema erläuternden Bericht Eb. Garrones, Toulouse/Frankreich, entnommen werden, der dem Schema bei seiner Versendung bereits beilag⁷⁷ und von einem zweiten ergänzt wurde, der am 21.09.1965 auf der 132. Generalkongregation des Konzils ebenfalls zur Einleitung der Diskussion in der Konzilsaula verteilt und verlesen wurde.⁷⁸ Alle Aussagen dieses Berichts standen unter dem Vorzeichen "für das Verständnis des Schemas notwendige Informationen""beizusteuern.⁷⁹ Dazu gehören auch die eigens zu der Bezeichnung "Pastoralkonstitution" gegebenen Erläuterungen. Sinn dieser Qualifizierung sei es, zum Ausdruck zu bringen, daß dieses Schema "nicht direkt" beabsichtige, Lehren vorzulegen; vielmehr sollen deren Anwendungen auf die heutigen Umstände angezeigt und das besondere pastorale Bemühen deutlich werden.⁸⁰ "Dekret" sei als Bezeichnung ungeeignet, da das Schema fast keine Vorschrift enthalte.⁸¹ Während "Konstitution" in geeigneter Weise die Bedeutung des Schemas artikuliere, sei mit Recht der Zusatz "pastoral" gewählt worden, um den Ge-

74 Vgl. R. Tucci, Introduction, 102f.

75 Vgl. A. Wenger, Vatican II 4, 133.

76 Vgl. P. Delhaye, Histoire, 254. Vgl. außerdem die indirekte Bezugnahme des Papstes auf das Schema in seiner Ansprache v. 14.09.1965, 800-802.

77 Vgl. o. 3.2.2.1.

78 Vgl. Rel. Eb. Garrone, Toulouse/Frankreich, in: AcSynVat IV/1, 517-528 bzw. Rel.^o Eb. Garrone, Toulouse/Frankreich in: Ebd., 553-559, wobei letzterer stellvertretend für B. Guano, Livorno/Italien verlesen wurde.

79 Vgl. ebd., 517: "Hac relatione generali ... elementa necessaria praebentur ad novam redactionem eius intelligendam".

80 Vgl. ebd., 521: "Quoad qualificationem documenti ... aptiorum titulum esse: 'Constitutio pastoralis.' Scopus enim praecipuus huius schematis non est directe doctrinam praebere, sed potius eius applicationes ad condiciones nostri temporis necnon consecraria pastoralia ostendere et inculcare" (H.v.V.).

81 Vgl. ebd., 521: "Altera ex parte, schema hoc difficulter posset vocari 'decretum', cum fere nullam contineat praescriptionem".

gensatz zur "dogmatischen" Konstitution über die Kirche auszudrücken.⁸² Schließlich sei darüber hinaus anzumerken, daß auf Grund der wesentlich pastoralen Eigenart des Textes, das Schema keiner so rigorosen, auf jedes Wort achtenden Erörterung bedürfe wie strikt dogmatische Angelegenheiten.⁸³ Diese Äußerungen waren in mehrfacher Hinsicht "weder besonders glücklich noch besonders klar".⁸⁴ Vordergründig schien hier in der Tat die Auffassung einer Gegensätzlichkeit zwischen "dogmatisch" oder "doktrinell" einerseits und "pastoral" andererseits gestützt zu werden, wenn statt einer Lehre ihre Anwendung angezielt und von einem Gegensatz zwischen dogmatischer und pastoraler Konstitution die Rede war. Vor allem in der letzteren Formulierung trat die seit dem Plan Kard. Eb. Suenens, Mecheln-Brüssel/Belgien, die gesamte Arbeit prägende Leitidee einer "Verlängerung" der Kirchenkonstitution "ad extra"⁸⁵ in den Schatten.⁸⁶ Bei näherem Hinsehen zeigt sich allerdings, daß diese "unglücklichen" Formulierungen selbst nichts anderes waren als der Ausdruck des nicht auf Anhieb völlig gelungenen Bemühens, das besondere Genus dieses Schemas auf den Begriff zu bringen. Denn die dogmatische Qualität des Textes blieb auch hier erhalten, wenn es hieß, daß es nicht *direkt* um Lehre gehen solle und nicht die gleiche hundertprozentige fachbegriffliche Sorgfalt an den Tag gelegt zu werden brauche wie in *strikt* dogmatischen Dingen. In beiden Fällen ist also die trotz des pastoralen Charakters bleibende *auch* dogmatische Qualität des Entwurfs bewahrt. Dies wurde noch durch die daran anschließenden Äußerungen zum Sprachduktus des Entwurfs bestätigt. Lange und schwierige Diskussionen in der Zentralen Unterkommission hätten zur Einigung über den nicht nur

82 Vgl. ebd., 521: "Momentum autem schematis bene exprimi videtur per verbum 'constitutio'. Quae cum ita sint, iure meritoque convenire videtur titulus 'Constitutio pastoralis' per oppositionem ad 'Constitutionem dogmaticam', scilicet De Ecclesia (*Lumen Gentium*)".

83 Vgl. ebd., 521: "Notandum est insuper, quod, attenta indole essentialiter pastorali textus, schema hoc non indiget disceptatione tam rigorosa cuiusque vocabuli, ut fieri deberet in re *strictae dogmaticae*" (H.v.V.).

84 C. Moeller, Prooemium, 281.

85 Vgl. o. 3.1.

86 Vgl. die entsprechende Kritik bei C. Moeller, Prooemium, 281.

kirchlichen oder christlichen, sondern universalen Adressaten des Schemas geführt, woraus sich Konsequenzen für den Stil des Schemas ergeben.⁸⁷ Meistens sei von den Vätern nämlich ein "direkter", "einfacher", nicht zu kirchlicher oder ermahrender", "pastoraler" oder "heuristischer" Stil verlangt worden, was jedoch – und dies korrigiert den obigen scheinbaren Gegensatz – "keinesfalls" einen Widerspruch zu der ebenfalls häufigen Forderung nach einem theologischen Fundament des Textes darstelle, sondern lediglich die nicht einfach zu bewältigende Aufgabe signalisiere, für dieses Schema einen spezifischen Stil zu finden, der, obgleich doktrinell verantwortet, eine allgemeinverständliche Sprache spreche.⁸⁸ Hier kam deutlich das Bewußtsein zum Ausdruck: "Wenn eine Sprache gewählt wird, die es gestattet, sich an alle Menschen zu wenden, schließt das nicht notwendig ein, daß man darauf verzichtet zu lehren und sich auf 'konkrete Anwendungen' beschränkt".⁸⁹

87 Vgl. Rel. Eb. Garrone, Toulouse/Frankreich, in: AcSynVat IV/1, 521f.: "De 'destinatariis' sat longa et difficilis disceptatio habita est in ipsa Subcommissione plenaria mixta. Hac de causa accurato studio subicienda erant animadversiones Patrum quoad hunc punctum, ut eorum mens bene cognosceretur. Hoc studium, methodice ductum, nullum relinquit dubium quoad desiderium maioritatis Patrum, scilicet quod schema seu Concilium, sermonem ad universos homines sine ulla exceptione dirigere debet. ... Clarum est ex hac 'orientatione' consequentias sat ponderosas effluere, sive quoad stylum schematis, sive quoad modum procedendi".

88 Vgl. ebd., 522f.: "... Patres multo numerosiores expectant stylum 'directum', 'simplicem', non nimis ecclesiasticum vel exhortativum, 'omnibus accomodatum'

Haec autem affirmatio nullo modo contradicit alteram assertionem multorum Patrum, immo eorumdem Patrum, secundum quam schema supra fundamenta theologica, clara, firma, 'christologica', niti debet

Uno verbo, expectatur ut schema stylum quendam omnino 'sui generis' inveniat, *doctrina quidem suffultum, sed communi hominum loquendi modo accomodatum* Quod sane non tam facile fieri potest! (letzte H.v.V.).

89 C. Moeller, Prooemium, 28ff. Dies erfährt eine Stütze dadurch, daß die Rel. B. Hengsbach, Essen/Deutschland, in: AcSynVat IV/3, 13, die er am 29.09. 1965 auf der 138. Generalkongregation hielt, zum einen generelle Prinzipien von besonderen "Orientierungen" und nicht bloßen Ableitungen oder Anwendungen unterschied, andererseits ebd., 14 innerhalb des zweiten Teils selbst zwischen allgemeinen Grundsätzen und besonderen Anwendungen differenziert und damit beide Genera auch hier ansiedelte: "Sicuti pars prima, quae potius principia generalia exponit, ita haec secunda, quae ad orientationes magis particulares descendit, funditus emendata est" und ebd., 14: "Semper in hac parte necessarium est, distinguere inter ipsa principia generalia et particulares applicationes". Vgl. zudem die Rede von der "Lehre" auch in bezug auf die im zweiten Teil behandelte verantwortete Elternschaft bei Rel. Eb. Garrone, Toulouse/Frankreich, in: AcSynVat IV/1, 538 und 3.2.2.2. Anm. 211.

Eine gewisse korrigierende Nuancierung ergab sich außerdem bereits aus dem zweiten zu Beginn der konziliaren Diskussion gehaltenen Bericht.⁹⁰ Hier wurde nicht nur wiederum der mit der materiellen wie formalen Neuheit des geplanten Dokumentes verbundene Reflexions- und Suchprozeß besonders erwähnt⁹¹, sondern in bezug auf die Sprechweise noch eigens konkretisiert. Gerade im Blick auf den mehr doktrinen Teil sei hier ein schwieriger Weg zurückzulegen gewesen, da eine Übereinstimmung zwischen Doktrin und universellem Adressat habe gefunden werden müssen.⁹² Auf diesem Weg habe die Autoren des Dokumentes jedoch nicht nur die höchste, von Papst Johannes XXIII. definierte Zielsetzung des Konzils⁹³, sondern auch das gute Beispiel dieses Papstes und seines Nachfolgers in ihren eigenen Äußerungen als verpflichtende Vorgabe begleitet.⁹⁴ Generell sei ein eher evangelischer als technischer Text gewollt, der theologisch korrekt, aber einfach, lebendig und dynamisch statt abstrakt und theoretisch rede und dadurch Glaubenswahrheit und menschliche Realität zusammenzubringen in der Lage sei.⁹⁵ Und genau um diese 'theologische' Qua-

90 Vgl. Rel.* Eb. Garrone, Toulouse/Frankreich, in: AcSynVat IV/1, 553-559.

91 Vgl. Ebd., 553: "Sine dubio fatebuntur Patres opus valde *arduum* fuisse. *Arduum* quidem ratione *materiae*: haec enim non plene definita est, et in multis locum relinquebat ad determinationes in genere a Concilio requisitas. *Arduum* etiam ratione *formae*, quae, datis destinariis, in traditione conciliari aliquantulum nova exstabat".

92 Vgl. ebd., 557: "De modo dicendi, praesertim in hac prior parte Schematis, non miror erat difficultas. Haec enim pars de doctrina fidei formaliter agit; atqui ita praestanda erat haec doctrina ut voluntati Concilii de destinariis consonaret, ut scilicet ... universis hominibus intelligibilia forent ...?. *Ardua* quidam via!".

93 Vgl. u. 3.3.1.

94 Vgl. Rel.* Eb. Garrone, Toulouse/Frankreich, in: AcSynVat IV/1, 557: "Sed hic, magis quam in ullo alio loco, urget nos suprema Concilio intentio et vocatio qualis a Papa Ioanne definita est in ipso ortu Concilii et de qua simul ab ipso exemplum accepimus cum in Encyclicis suis linguam condebat istius collocationis cum mundo, nobis indubitanter viam aperiens, et ... probationem afferens mundi Iesu Christi verbo non impervium esse et ad ipsum suscitari posse: quam viam Summus Pontifex Paulus et ingressus est in tot declarationibus, et Encyclicis, et nos iugiter ingredi docuit".

95 Vgl. ebd., 557: "Textus hic igitur evangelicus potiusquam technicus generaliter esse voluit: id est theologiam fideliter sequens, verbis tamen uti simplicibus, ut sunt verba evangelica - sic de verbo 'cor' ad loquendum de persona, quod verbum et sensus plenitudine et adaequatione ad rem mirabiliter gaudet. Textus vivens etiam voluit esse et dynamicus potiusquam abstractus et theoreticus, ut problematibus nominum quae respicere intendit quam proximus sit. Tandem aliquando

lität des Textes auszudrücken, sei der Ausdruck "Pastoralkonstitution" gewählt worden, der mit Sicherheit im Sinne des päpstlichen Konzilsinitiators sei.⁹⁶ Schließlich darf der Hinweis des dem Schema beiliegenden Berichts auf die nur "relative" Neuheit des Textes im Vergleich zum Vorentwurf nicht vergessen werden, der in seiner generellen Orientierung unverändert geblieben sei⁹⁷, so daß das über die formale Eigenart des ersten Konzilsentwurfs Gesagte⁹⁸ als bleibend gültiger Hintergrund berücksichtigt werden muß, soll vorschnellen Interpretationen gewehrt werden.

Bei der *inhaltlichen* Auswertung des Schemas ist zunächst in Erinnerung zu rufen, daß der Vorentwurf auf dem Weg zu ihm eine dreifache Überarbeitung zu durchlaufen hatte: als Vorschlag einer Theologengruppe wenn auch unter bischöflicher Beteiligung erstellt, in Ariccia diskutiert und verbessert, erfuhr der dort verabschiedete Wortlaut weitere Änderungen durch die Erörterungen der Zentralen Unterkommission und der Gemischten Kommission.⁹⁹

Der neue Entwurf gliederte sich in ein Vorwort¹⁰⁰, eine einführende Darstellung der heutigen menschlichen Lebenssituation¹⁰¹,

et veritati fidei et realitati humanae vitae coniunctus esse quam maxime conatus est'.

96 Vgl. ebd., 557: 'Ardum ferme propositum, quod optime a Commissione Coordinationis expressum videtur cum, ad determinandam qualitatem *theologicam huius textus, titulum eligere decrevit: 'Constitutio pastoralis', quem modum dicendi Pontifici Ioanni placitum fuisse non dubitandum est, cuius voluntate Concilium hoc existit, et nobis videtur plene modo agendi et docendi Summi Pontificis cohaerere' (H.v.V.). Daß genau diese Intention auch die Arbeit am Ehekapitel geleitet hat, beweist auch die Erläuterung der Rel. part., in: Ebd., 533, daß die Probleme so entfaltet worden seien, daß im Lichte *pastoraler* Sorge die *Doktrin* von allen verstanden werden könne: 'Problemata, intuitu curae *pastoralis* elucidata, ita evolvuntur, ut *doctrina* catholicis proposita, etiam a non-catholicis, immo a non-christianis accipi aut saltem intelligi possit'. (H.v.V.).*

97 Vgl. Rel. Eb. Garrone, Toulouse/Frankreich, in: AcSynVat IV/1, 525: "QUOAD *RELATIVAM* NOVITATEM TEXTUS ... *Substantia et orientatio generalis* schematis eadem manent' (H.v.V.).

98 Vgl. o. 3.2.1.

99 Dabei ist durch die Dokumentation der Texte von Hasselt und Ariccia bei L. C. Bernal, Genesis, 75-76 und 78-81 eine genauere zeitliche Zuordnung der einzelnen Veränderungen möglich. Vgl. o. 3.2.2.1.

100 Vgl. Schema "Constitutio pastoralis ...", in: AcSynVat IV/1, 435-436 nn.1-3: "Prooemium".

101 Vgl. ebd., 436-441 nn. 4-9: "Expositio introductiva de hominis condicione in mundo hodie".

einen ersten Teil über die Haltung der Kirche dazu¹⁰² und einen zweiten Teil über einige dringlichere Probleme¹⁰³, dem ein Schlußkapitel nachgestellt war¹⁰⁴ und der an erster Stelle "Über die Förderung der Würde von Ehe und Familie" handelte¹⁰⁵, und zwar seinerseits in vier Abschnitten. Einer Situationsschilderung in bezug auf Ehe und Familie¹⁰⁶ folgte ein Absatz über den heiligen Charakter von Ehe und Familie¹⁰⁷, um dann auf die eheliche Liebe¹⁰⁸ und die Fruchtbarkeit der Ehe¹⁰⁹ einzugehen, bevor ein letzter Abschnitt sich dem Problem der verantworteten Elternschaft zuwandte.¹¹⁰

Bereits der erste in der Konzilsaula unterbreitete Entwurf hatte sich bemüht, den Begriff der "Liebe" vor falschen Interpretationen zu bewahren¹¹¹, und auch der neue Text signalisierte durch die Rede von der "wahren"¹¹² und "echten"¹¹³ ehelichen Liebe das gleiche Bestreben, ging jedoch weit darüber hinaus. Die Stellungnahmen hat-

102 Vgl. ebd., 442-476 nn. 10-58: "Pars I. De Ecclesia et condicione hominis".

103 Vgl. ebd., 477-513 nn. 59-103: "Pars II. De quibusdam problematibus urgentioribus".

104 Vgl. ebd., 514-516 nn. 104-106: "Conclusio".

105 Vgl. ebd., 477-482 nn. 60-64: "Caput I. De dignitate matrimonii et familiae fovenda".

106 Vgl. ebd., 477f. n. 60: "(De matrimonio et familia in mundo hodierno)." Vgl. entsprechend Hasselt-T., 75: "(De momento problematis)" und Ariccia-T., 78 n. 1: "(Prooemium)."

107 Vgl. ebd., 478f. n. 61: "(De sacra matrimonii et familiae indole)." Entsprechend Hasselt-T., 75 n. 1: "(De sacra indole matrimonii et familiae)" und genauso in Ariccia-T., 79 n. 2.

108 Vgl. ebd., 479f. n. 62: "(De amore coniugali)". Identisch Hasselt-T., 76 n. 2 und Ariccia-T., 79f. n.3.

109 Vgl. ebd., 480f. n. 63: "(De matrimonii fecunditate)" und Ariccia-T., 80f. n. 4 identisch. Anders noch Hasselt-T., 76 n. 3: "(De prole suscipienda et educanda)".

110 Vgl. ebd., 481f. n. 64: "(Deus dominus vitae)" und Ariccia-T., 81 n. 5 identisch. Anders noch Hasselt-T., 77 n. 4: "(De difficultatibus hodiernae familiae)".

111 Vgl. o. 3.2.1.2.

112 Vgl. Schema "Constitutio pastoralis ...", in: AcSynVat IV/1, 479 n. 62 (48, 21f.): "Pluries quoque nostrae aetatis homines verum amorem inter maritum et uxorem magni faciunt" (H.v.V.) Aus dem Vergleich mit Hasselt-T., 76 n. 2 und Ariccia-T., 79 n. 3 ergibt sich, daß der Zusatz "verum" erst danach und offensichtlich, um jedes Mißverständnis über den zugrundeliegenden Liebesbegriff zu vermeiden, eingefügt worden ist.

113 Vgl. Schema "Constitutio pastoralis ...", in: AcSynVat IV/1, 480 n. 62 (49, 3): "Ut autem

ten erkennen lassen, daß die inhaltliche Entfaltung des Liebesbegriffs als unzureichend empfunden wurde.¹¹⁴ Dem Wunsch einer großen Mehrheit nach einer Herausstellung des Wertes der Liebe für das eheliche Leben und ihrer Natur entsprechend, wurde eine Reihe von Ergänzungen angebracht, wobei ein Mittelweg zwischen den beiden grundsätzlicheren diesbezüglichen Ansichten eingeschlagen werden sollte.¹¹⁵ Die wahre eheliche Liebe sei, als herausragend menschlicher Akt, weil sie auf die Person zielen und von ihr ihre Bestimmung erfahren solle, geeignet, den körperlichen und geistigen Regungen eine besondere Würde zu verleihen und sie gleichsam als Elemente und besondere Zeichen der ehelichen Freundschaft auszuzeichnen.¹¹⁶ Mit dieser Formulierung und den weiteren Aussagen über die "Natur", das "Wesen" der ehelichen Liebe, die fast vollständig bereits im Vorschlag der Hasselt-Gruppe enthalten waren¹¹⁷, wollte die Redaktion beiden von ihr wahrgenommenen Strömungen gerecht werden.¹¹⁸ Hier wurde der Begriff der ehelichen Liebe zunächst in seiner spezifisch personalen und menschlichen Qualität präzisiert, indem die ganze Person in ihren verschiedenen leib-seelischen Dimensionen als ihr Ausgangs- und Zielpunkt gekenn-

germanus amor coniugalis in mundo magni aestimetur ... " (H.v.v.). Von *amor genuinus* sprachen Hasselt-T., 76 n. 2 und Ariccia-T., 80 n. 3.

114 Vgl. o. 3.2.1.3.

115 Vgl. Rel. part., in: AcSynVat IV/1, 537: '(D) ... - *de amore coniugali*. Mens fuit viam mediam inire inter duas opiniones principaliores in aula vel scripto prolatas. Ampla maioritatis petit ut valor amoris in vita coniugalis eiusque natura exponatur ...'. Die dort jeweils als Belege angeführten Aktenzeichen können bei F. Gil Hellin (Hg.), Constitutionis, mit den tatsächlichen Stellungnahmen und ihrem Fundort in den Acta Synodalia identifiziert werden; vgl. ansonsten o. 3.2.1.3. Vgl. auch C. L. Bernal, Genesis, 52 und Anm. 6.

116 Vgl. Schema "Constitutio pastoralis ...", in: AcSynVat IV/1, 479 n. 62 (48, 22-25): "Ille autem amor, utpote actus eminenter humanus, cum in personam dirigatur ab eaque terminetur, corporis animique motus peculiari dignitate ditare eosque tamquam elementa ac signa specialia coniugalis amicitiae nobilitare valet".

117 Vgl. Hasselt-T., 76 n. 2. Der entsprechende Ariccia-T., 79 n. 3 lautete: "Ille (!) amor, utpote actus eminenter humanus, cum in personam (!) terminetur, omnes corporis animique motus peculiari dignitate ditare potest, ipsosque tanquam elementa et signa specialia amoris amicitiae continere valet." (syn. H. bei der Zitation dieser drei Entwürfe, sofern nichts eigens gekennzeichnet v.v.: hier u. i. f. kursiv = Veränderungen oder Auslassungen im Folgeschema; (!) = Einfügungen im Folgeschema).

118 Vgl. Rel. part., in: AcSynVat IV/1, 537: "Utraque pars Patrum fortasse satisfactionem inveniet

zeichnet wurde. Damit war eine rein biologische, aktzentrierte, materielle Perspektive verlassen und das eigentlich Formgebende, das Menschliche als Basis gewonnen.¹¹⁹ Zu dieser eminent menschlichen Realität wurde auch die leibliche Dimension ehelicher Liebe gerechnet, indem auch körperliche Zuwendung als Zeichen, als Ausdruck der "amicitia coniugalis" verstanden wurde. Die Redaktion beabsichtigte zum einen die Anerkennung der sexuellen Realität der ehelichen Liebe unter gleichzeitiger Betonung ihrer spezifisch menschlichen Eigenart und andererseits, die eheliche Liebe als "amor amicitiae" darzustellen, um einer Verwechslung mit dem "bloßen amor concupiscentiae" vorzubeugen¹²⁰, wobei die Abgrenzung von der "bloßen" begehrenden Liebe signalisiert, daß es nicht um ihre Ausklammerung aus der ehelichen Realität ging, sondern um ihre geeignete Integration; sie bleibt als konstitutives Element der wahren ehelichen Liebe erhalten und wird so davor bewahrt, einfach mit "instinktiv" gleichgesetzt zu werden. Als leibliche Elemente der vollmenschlichen Liebe übersteigen die körperlichen Zuwendungen den Bereich des Instinktiven, um geradezu eine angemessene "Sprache" der ehelichen Partnerschaft (amicitia coniugalis) zu konstituieren.¹²¹ Die inhaltliche Füllung des Liebesbegriffs ging aber noch weiter. Diese eine eheliche Liebe nämlich, sei von Gott besonders erhoben worden, und als solche zugleich menschliche und göttliche Liebe führe sie die Gatten zur freien und gegenseitigen Schenkung ihrer selbst zusammen, die sich in zärtlicher Zuneigung und in Taten erweise; sie durchdringe die Aufgaben und Opfer des täglichen eheli-

in iis quae dicuntur de *natura amoris coniugalis*, ..." (H.v.V.).

119 Vgl. L. C. Bernal, Genesis, 53.

120 Vgl. Rel. part., in: AcSynVat IV/1, 537f.: "b) praesentatur (=amor coniugalis; d. V.) ut amor amicitiae et sic praecavetur confusio cum solo amore concupiscentiae; c) agnoscitur in sua realitate sexuali, sed sublineantur eius character eminenter humanus ..." (H. bei "solo" v.V.). Vgl. auch P. Delhaye, Mariage, 429.

121 Vgl. L. C. Bernal, Genesis, 53f. Durch die Tatsache, daß statt von "amor amicitiae", wie im Aricia-T., vgl. o. Anm. 117, jetzt von "amicitia coniugalis" die Rede ist, verhindert den Gebrauch von "amor" in mehrfacher Bedeutung. Für die Gesamtidea der leiblichen Seite der ehelichen Liebe beruft sich die Rel. part., in: AcSynVat IV/1, 537 auf Pius XII.: "Idea hic expressa reperitur in alloc. Pii XII (29 oct. 1951)", ohne daß dies in den Anmerkungen des Schemas vermerkt wurde. Vgl. o. 3.2.1.3.

chen Lebens, verwirkliche sich und wachse sogar in ihrer Aktivität.¹²² Die zuvor umschriebene geistig wie leiblich geprägte Liebe wurde somit, ohne sie zu spiritualisieren, sowohl in ihrer übernatürlichen Dimension gesehen als auch mit den täglichen Problemen und Entbehrungen verbunden, womit ein inhaltliches Element aus "Casti connubii", nicht aber deren Gesamtkonzeption in bezug auf die eheliche Liebe aufgegriffen wurde.¹²³ Um den dynamischen Charakter der Liebe zu unterstreichen, war bereits in Hasselt der beibehaltene Zusammenhang zwischen ihr und der "gegenseitigen Schenkung" syntaktisch neugefaßt und damit auch inhaltlich nuanciert worden, so daß beide nicht mehr identifiziert wurden, sondern durch die Verwendung von "conducere" erstere als Quelle dieser Schenkung und ihrer Vertiefung ausgewiesen wurde.¹²⁴ Als Schlußfolgerung aus dieser begrifflichen Bestimmung konnte der Text diesen Gedanken mit der Feststellung abschließen, daß somit die eheliche Liebe eine bloß erotische Anziehung weit überrage, die, sofern ihr egoistisch angehangen werde, sehr schnell und kläglich vergehe.¹²⁵ Zweierlei ist hier bemerkenswert: Zum einen wur-

122 Vgl. Schema "Constitutio pastoralis ...", in: AcSynVat IV/1, 479 n. 62 (48, 26-31): "Hunc amorem Dominus, supremo gratiae dono, quo christifideles filii Dei vocantur, ornare et elevare dignatus est. Talis amor, humana simul et divina consocians, coniuges ad liberum et mutuum sui ipsius donum, tenero affectu et opere probatum conduit; vitae coniugalis quotidiana officia et sacrificia pervadit; immo ipse generosa sua operositate perficitur et crescit (B)" und ebd., 482 Anm. 8 mit Bezug auf CC. Vgl. fast identisch Hasselt-T., 76 n. 2, der ebenfalls kaum verändert auch Ariccia passierte, vgl. Ariccia-T., 80 n.3: "Hunc autem amorem Dominus, supremo gratiae et caritatis dono ... benedicere et elevare dignatus est. ... omnia vitae coniugalis quotidiana officia et sacrificia pervadit (Casti connubii; Denz. 3707) et hac ipsa generosa sua operositate continuo emundatur et crescit" (syn. H.v.V.).

123 Vgl. Rel. part., in: Ebd., 537: "(B) ... Adduntur verba desumpta ex Encycl. Casti connubii". Die alles druchdringende Liebe ist hier nicht die allgemeine Nächstenliebe, sondern die spezifisch eheliche. Vgl. o. 3.2.1.3. Die einleitend genannten Gefährdungen der ehelichen Liebe betrafen gerade ihren "heiligen Charakter", vgl. Schema "Constitutio pastoralis ...", in: AcSynVat IV/1, 477 n. 60 (46, 20-22): "amor nuptialis ... a sacra sua indole destituitur". Vgl. außerdem ebd., 478 n. 61 (47, 33-35): "Amor coniugalis, qui christiana 'ascesi' dirigitur atque nobilitatur, in divino amore ... assumitur, ...".

124 Vgl. o. 3.2.2.2. und Anm. 120 sowie Textus relationis provisorius (Bericht von V. Heylen über die Arbeit in Hasselt), nach: C. L. Bernal, Genesis, 54 Anm. 15: "Omittitur constructio paratactica textus recepti et dicitur nunc: Verus amor coniuges... ad liberum et mutuum sui ipsius donum... conduit" (sic!) quia hoc intenditur per amorem coniugalem; sic intentionalitas amoris melius exprimitur".

125 Vgl. Schema "Constitutio pastoralis ...", in: AcSynVatIV/1, 479 n. 62 (48, 31f.): "Longe 191-

de zur Abwehr eines hedonistischen Mißverständnisses nicht mehr wie im Vorentwurf von einer "affektiven", sondern von "erotischer" Anziehung gesprochen, da es um diese gehe und nicht um jedes affektive Leben¹²⁶, zumal unmittelbar zuvor noch von der durch zärtliche Zuneigung (*affectus tener*) gezeigten gegenseitigen Schenkung gesprochen worden war und ihre Ablehnung einen Widerspruch dazu bedeutet hätte.¹²⁷ Zum anderen wurde auch das erotische Element selbst keineswegs abgewiesen, sondern implizit anerkannt. Denn nicht als in sich schlecht, sondern lediglich als "alleine" unzureichend wurde es dargestellt. Zu behaupten, das Sensitive oder Erotische sei nicht hinreichend, bedeutet noch nicht, ihm jeglichen Wert abzusprechen oder es mit negativen Vorzeichen zu versehen. Vielmehr spielen das affektive wie auch das erotische Moment als Konstitutiva des Menschlichen auch in der ehelichen Liebe eine bedeutende Rolle, die aber sofort zerstört wird, wo die Person des anderen aus dem Blick gerät und nur noch narzisstisch das eigene Wohl verfolgt wird.¹²⁸ Dies wird außerdem dadurch bestätigt, daß unter den im einleitenden Abschnitt verurteilten Gefahren und Fehlformen neben dem Hedonismus nicht etwa von Erotik, sondern vielmehr von "Erotismus" gesprochen und damit eine einseitige, exklusive Form des Sensitiven abgelehnt wurde.¹²⁹

Diese Kernaussagen zur ehelichen Liebe umlagerte zusätzlich ein

tur exsuperat meram 'eroticam' inclinationem, quae, 'egoistice' exulta, citius et misere evanescit (C)".

126 Vgl. Rel. part., in: Ebd., 537: "Ad num. 62 ... (C) Loco 'affectiva' dicitur 'erotica', quia de illa inclinatione agitur et non tota vita affectiva; cf. 237". Mit diesem Beleg wurde die diesbezügliche Intervention von Eb. Yago, Abidjan/Elfenbeinküste, in: AcSynVat III/6, 222 Anm. 2 aufgegriffen.

127 Dies entspricht auch der Redeweise von CC, 548, wo "affectus" gerade zum Gegenteil einer flüchtigen sinnlichen Neigung gerechnet wurde: "Caritatem igitur dicimus, non carnali tantum citiusque evanescente inclinatione innixam, neque in blandis solum verbis, sed etiam in intimo animi affectu positam atque, - siquidem probatio dilectionis exhibitio est operis, - opere externo comprobatum".

128 Vgl. so L. C. Bernal, Genesis, 55f. Dies wird noch dadurch bestätigt, daß das im Ariccia-I., 79 n. 3 gestrichene 'mere' im Konzilsentwurf selbst wieder auftaucht, zur Verdeutlichung also offensichtlich für notwendig gehalten wurde.

129 Vgl. Schema "Constitutio pastoralis ...", in: AcSynVat IV/1, 477 n. 60 (46, 20-22): "amor nuptialis ... in certa hominum consortione quae 'erotismo' ... infecta est ... destituitur".

Kranz von weiteren Attribuierungen, die ihr genaues Verständnis und ihre Bedeutung abrundeten. Sie war nicht nur in allen Lebensumständen unauflösbar treu und heilig¹³⁰, sondern auch gegen jedes subjektivistische Mißverständnis gefeit, wenn ihre Würde¹³¹ und Festigkeit betont¹³² und vor allem festgestellt wurde, daß sie eine "bewußte" Liebe sei, die zudem außerhalb einer legitimen Verbindung nicht existieren könne¹³³, womit offenbar eine gewisse rechtliche Formgebung mit zu ihrem wahren Wesen gerechnet wurde, so daß sie nicht nur als beseelendes Prinzip die innere Lebendigkeit der Institution garantieren sollte, sondern selbst notwendig nach einer rechtlichen Form zu verlangen schien.

Das Schema kannte außerdem zwei weitere Begriffe für "Liebe": zum einen "caritas", die nun in deutlicher Abhebung von der spezifisch ehelichen nur noch als Bezeichnung für die göttliche Liebe verwendet wurde¹³⁴ und zum anderen der Begriff "dilectio", der vornehmlich in religiös-biblischem Kontext auftauchte¹³⁵, als ein gerade das wil-

130 Vgl. ebd., 479f. n. 62 (48, 37f.): "Amor ille fide ratus et in Christo sanctus est, atque, inter prospera et adversa, indissolubiler fidelis". Vgl. auch ebd., 478 n. 61 (47, 32f.): "... coniuges, mutua deditioe, se invicem perpetuo diligunt".

131 Vgl. ebd., 480 n. 62 (49, 13-15): "Curandum quoque est ut iuvenes suo tempore apte de amoris dignitate, munere et opere ... instruantur ...", wobei "dignitate" erstmals im Ariccia-T., 79 n. 3 auftauchte, also eigens eingefügt wurde.

132 Vgl. Schema "Constitutio pastoralis ...", in: AcSynVat IV/1, 480 n. 62 (49, 1): "... firmitatem amoris ...".

133 Vgl. Schema "Constitutio pastoralis ...", in: AcSynVat IV/1, 478 n. 61 (47, 16f.): "Amore ... coniugali ... extra legitimam unionem existere nequit ...".

134 Vgl. ebd., 478 n. 61 (47, 11f.): "Ipse verus Deus, caritatis suae consilio ..." und ebd., 479 n. 61 (47, 26): "... e divino caritatis ...".

135 Vgl. ebd., 478 n. 61 (47, 19-21): "Vir itaque et uxor, qui foedere dilectionis iam non sunt duo, sed una caro" (Mt. 19, 6), ..."; ebd., 478 n. 61 (47, 28-33): "Sicut enim Deus olim foedere dilectionis et fidelitatis populo suo occurrit, ... Manet porro cum eis, ut quemadmodum Ipse dilexit Ecclesiam et semetipsum pro ea tradidit ita et coniuges ... se invicem perpetuo diligunt"; ebd., 479 n. 62 (48, 19-21): "Pluries verbo divino sponsi atque coniuges invitantur, ut casto amore sponsalia et indivisa dilectione coniugium nutriant atque foveant", wobei diese biblische Grundlegung der Bedeutung der ehelichen Liebe ebenfalls eine wichtige Neuerung darstellte, die erst im Schema selbst auftauchte. Vgl. auch ebd., 479 n. 61 (48, 7-9): "Familia proinde christiana, cum ex matrimonio ut imagine et participatione foederis dilectionis Christi et Ecclesiae exoriatur, ..."; hier ist bemerkenswert, daß "dilectionis" in Hasselt eingefügt wurde, vgl. Hasselt-T., 76 n. 1, so daß die Verbindung Christus-Kirche gerade als Liebesbund

lentlich auswählende Moment in den Vordergrund stellender Ausdruck¹³⁶ aber auch als Synonym für die wahre eheliche Liebe anzutreffen war.¹³⁷

Nachdem die Bedeutung dieser ehelichen Liebe unter Berücksichtigung der unterschiedlich ausfallenden Wünsche, der konziliaren Stellungnahmen eindrucksvoll herausgestellt worden war, sahen sich die Kommissionen mit der nicht minder schwierigen und konfliktgeladenen Aufgabe konfrontiert, eine Verhältnisbestimmung zwischen diesem neu unterstrichenen Wert und der bleibend bedeutsamen Fortpflanzung vorzunehmen, zumal die Diskussion auf dem Konzil auch diesbezüglich nicht einhellig verlaufen war.¹³⁸ Dabei sind bei diesem Entwurf eine Vielzahl von Beobachtungen festzuhalten, die auf eine Gleichbehandlung der prokreativen und der personalen Dimension der Ehe, vornehmlich in Gestalt der ehelichen Liebe, schließen lassen, ohne daß alle Relikte der traditionellen hierarchischen Sicht gänzlich verschwunden waren.¹³⁹ Vermieden wurde zunächst die Gefahr einer im Gegenzug zur bisherigen absoluten Priorität verständlichen, aber nichts desto weniger unberechtigten Unterbewertung der Fortpflanzung. Nicht nur bei der ehelichen Liebe nämlich, sondern auch in bezug auf die Fortpflanzung wurden die besondere Würde¹⁴⁰ und die spezifisch menschliche Eigenart¹⁴¹ herausgestellt und eigens der Schutz des elterlichen

Vorbild und Teilgabe ist.

136 Vgl. o. 3.2.1.3.

137 Nach der reichen Klärung und Füllung des Liebesbegriffs hieß es: "Haec dilectio ...", vgl. Schema "Constitutio pastoralis ...", in: AcSynVat IV/1, 479 n.62 (48, 34). Vgl. auch ebd., 478 n. 61 (47, 26-29): "Christus Dominus hanc multiformem dilectionem ... benedixit".

138 Vgl. o. 3.2.1.3. und L. C. Bernal, Genesis, 59.

139 Vgl. ebd., 65, dessen Urteil über den Hasselt-T. auch noch für das Schema Geltung beanspruchen kann.

140 Vgl. Schema "Constitutio pastoralis ...", in: AcSynVat IV/1, 479 n. 61 (47, 3f.), wo, in der letzten Überarbeitungsphase zwischen Ariccia und Konzilssitzung eingefügt, im Zusammenhang mit der Erziehungsaufgabe der Eltern auch die "Würde" der Vater- bzw. Mutterschaft ausgesagt wurde: "Coniuges autem, dignitate ac munere paternitatis et maternitatis ornati, ..." (H.v.V.).

141 Vgl. ebd., 482 n. 64 (50, 40-43): "Facultas humana generandi, mirabiliter exsuperans ea quae in inferioribus vitae gradibus fiunt, ..." Vgl. Hasselt-T., 77 n. 4 und Ariccia-T., 81 n. 5. Diese Formulierung sollte eigens sicherstellen, daß die Fortpflanzungsfähigkeit entsprechend der

Rechts auf Nachkommenschaft angemahnt.¹⁴² Ohne also diskriminiert zu werden, mußte sie jedoch ihre alte Vorrangstellung aufgeben. Denn Gott habe die Ehe mit verschiedenen Gütern und Zwecken ausgestattet, die alle von großer Bedeutung für die Fortdauer des Menschengeschlechts, für das irdische Glück und ewige Heil eines jeden Familienmitglieds, für die Stabilität und den Frieden sowie den Fortschritt und das Gedeihen der gesamten menschlichen Gesellschaft seien.¹⁴³ Hatte bereits die Formulierung des Vorentwurfs unter Vermeidung jeder hierarchischen Zuordnung betont, daß die Ehe nicht nur zur Fortpflanzung eingesetzt sei¹⁴⁴, so wurde hier eine grundsätzlichere Formulierung gewählt, deren Textgeschichte deutlich zu entnehmen ist, daß nicht nur de facto keine Rangfolge mehr ausgesagt worden ist, sondern daß dies ausdrücklicher Leitgedanke der Abfassung war. Diese Passage war das Ergebnis der Arbeiten von Hasselt. Der Bericht über die Kommissionsarbeiten begründete sie damit, daß auf diese Weise die inneren Ehezwecke (*fines intrinseci*) synthetisch in den Text eingefügt seien.¹⁴⁵ Die Einführung dieser Idee zweier verbundener prinzipiel-

der menschlichen Person eigenen Würde betrachtet werde, vgl. Rel. part., in: AcSynVat IV/1, 541: "*facultas procreandi et actus hanc spectantes obiective considerati secundum genuinam personae humanae dignitatem reverentur ...*".

142 Vgl. Schema "Constitutio pastoralis ...", in: AcSynVat IV/1, 479 n. 61 (40, 13-15): "Parentum ius procreandi prolem (G) ... omnino in tuto ponatur", auch dies eine Einfügung aus Hasselt, vgl. Hasselt-T., 76 n. 1.

143 Vgl. Schema "Constitutio pastoralis ...", in: AcSynVat IV/1, 478 n. 61 (47, 11-16): "Ipse vero Deus, caritatis suae consilio, variis bonis ac finibus matrimonium instruxit (B); quae omnia pro generis humani continuatione, pro singulorum familiae membrorum felicitate terrena ac salute aeterna, pro stabilitate et pace, progressu et prosperitate totius humanae societatis maximi sunt momenti." Vgl. fast identisch bereits Hasselt-T., 75 n. 1 und Ariccia-T., 79 n. 2.

144 Vgl. o. 3.2.1.2.

145 Vgl. Rel. part., in: AcSynVat IV/1, 536: "(B) Proponitur additio: 'Ipse vero Deus ... donis (sic!) ac finibus ... instruxit. Ita fines intrinseci matrimonii synthetice in textum introducuntur ...' (H.v. "synthetice" V.). Das hier "donis" statt "bonis" steht, ist ein offensichtliches Versehen, da alle Entwürfe "bonis" schreiben. Der Textus relationis provisorius (Bericht V. Heylens über die Arbeiten in Hasselt), nach: L. C. Bernal, Genesis, 60 Anm. 29 nannte nicht nur die Absicht einer synthetischen, sondern auch die der Vermeidung einer zu technischen Ausdrucksweise: "... multi enim Patres rogaverunt ut fines matrimonii synthetice in textum introducerentur, non tamen modo nimis tecnico ..." (H.v.V.). "Zweck" wurde hier also in einem allgemeineren Verständnis verwendet, das ihn aus der traditionellen Hierarchiediskussion herauslöste. Eine Identifizierung zwischen der Verwendung des Zweckbegriffs und der traditionel-

ler Ehegüter, die *expressis verbis* als Fortpflanzung und Liebe benannt wurden, sei in den Stellungnahmen immer stärker gefordert und selbst bei andersdenkenden Äußerungen eine breitere Berücksichtigung der ehelichen Liebe gewünscht worden.¹⁴⁶ Die durch die Billigung des Textes in den verschiedenen Kommissionen legitimierte Intention der Redaktion erweist sich insofern als noch nachhaltiger, als sie offensichtlich trotz Kenntnis der gegenteiligen Interventionen die im Vorentwurf eingeschlagene Richtung, von der Zweckhierarchie abzugehen, nicht zu verlassen bereit war. So sei die Aussage, daß allen Gütern und Zwecken der Ehe und damit den dahinter nun legitim anzunehmenden *bona proliis et amoris* beiden gleichermaßen in mehrfacher Hinsicht eine außerordentliche Bedeutung zukomme, fast wörtlich einem bischöflichen Verbesserungsvorschlag entnommen¹⁴⁷; in der entsprechenden Intervention B. Jubany Arnau, Gerona/Spanien, bildete diese Formulierung jedoch nur den Vorspann zur gewöhnlichen hierarchischen Wertung der Ehe Zwecke. Dort konnte die Aussage: "die alle von großer Bedeutung sind" durch die nachfolgende Unterscheidung zwischen prinzipieller natürlicher und lediglich persönlicher Bedeutsamkeit durchaus hierarchisch ausgelegt werden.¹⁴⁸ Dies war im Kontext des Schemas je-

len Zwecklehre liegt somit ausdrücklich nicht auf der Linie der "intentio redactionis".

146 Vgl. Rel. part., in: AcSynVat IV/1, 536: "Introductio huius ideae duorum principalium bonorum matrimonii (procreationis nempe et amoris) uniendorum, semper fortius expetita fuit et in duobus supplementis scriptis fere unanimiter expostulatur. Inter ipsos Patres qui aliter sentiunt, quidam, uti n. 336, petierunt tamen ut amoris locus amplior daretur". Vgl. auch Textus relationis provisorius (Bericht V. Heylens über die Arbeiten in Hasselt), nach L. C. Bernal, *Genesis*, 60 Anm. 29, wo von den Anhängern der strengerer Richtung ("asseclas tendentiae severioris") die Rede war.

147 Vgl. Rel. part., in: AcSynVat IV/1, 536: "Verba: 'quae omnia pro generis humani ... maximi momenti sunt' fere ad litteram desumpta sunt ex emendatione 341".

148 Vgl. B. Jubany Arnau, Gerona/Spanien, in: AcSynVat III/7, 297: "Fines et valores matrimonii ac familiae plures sunt iique omnes maximi momenti tum pro felicitate terrena ac salute aeterna singulorum familiae membrorum, tum pro stabilitate, pace, prosperitate et progressu cuiuslibet societatis humanae. Inter hos fines et valores, habentur plures ab ipsa natura statuti ideoque immutabiles. Hi etsi omnes sunt a natura intenti non tamen omnes sunt aequae principales et inter se independentes. Finis et valor matrimonii ac familiae a natura principaliter intentus est ut novi homines convenienter generentur ... Praeter hunc finem et valorem primarium matrimonii et familiae, alii plures fines et valores habentur ab ipsa natura statuti qui immediati felicitatem personalem coniugum intendunt, at omnes sunt fini et valori illi primario essentialiter subordinati." (H.v.V.). Ähnlich wurde mit dem in o. Anm. 146 genannten Beleg ver-

doch nicht mehr möglich; hier folgte die Feststellung der Bedeutsamkeit erst nach der Behauptung zweier prinzipieller, also gleichrangiger Güter oder Zwecke - eine Tatsache, die angesichts des in bezug auf Fortpflanzung und Liebe noch aus der Enzyklika "Casti connubii" abgeleiteten Gegensatzes zwischen "principatum necessitatis" und "nobilitatis" ¹⁴⁹ einen kaum zu überschätzenden Fortschritt darstellte. Es ging nicht um verschiedenartige Bedeutungen, sondern um die gleich große Bedeutung im Hinblick auf unterschiedliche Wirkungsbereiche. Ein weiteres Argument für die Gleichbehandlung beider Güter bildet die zusätzliche Begründung der Umformulierung des Vorentwurfs. Bei einer Beibehaltung der syntaktischen "sowohl als auch"-Konstruktion hätte die Hinzufügung der Liebe als Gegensatz zur Fortpflanzung verstanden werden können, was habe vermieden werden sollen; vielmehr seien zwei prinzipielle Güter miteinander verbunden vorgetragen und der Fortpflanzung der erste Platz eingeräumt worden ¹⁵⁰, wobei letzteres sich nur auf die folgende Aufzählung der Bereiche beziehen kann, auf die sich die Bedeutsamkeit der Güter erstreckt und die zuerst den Fortbestand des Menschengeschlechts nannte. Daß daraus aber kein wertmäßiger Vorrang abgeleitet werden kann, es sich vielmehr um eine bloß syntaktische Vorordnung handelte, ergibt sich daraus, daß an anderer Stelle durchaus die Liebe erstplaziert sein konnte ¹⁵¹, was andernfalls

fahren, der sich auf B. Franic, Split und Makarska/Jugoslawien bezog, der ebd., 260 zwar die Aufnahme des Gedankens der ehelichen Liebe in die katholische Ehelehre lobte, im folgenden jedoch außerordentlich starke Vorbehalte anmeldete. Vgl. o. 3.2.1.3.

149 Vgl. o. Erster Teil: 3.1. und o. 3.2.1.3. und auch noch in Adnexum II, in: AcSynVat III/5, 162 Z. 12-15: "Amor coniugalıs ... tenet nobilitatis principatum ...".

150 Vgl. Textus relationis provisorius (Bericht v. Heylens über die Arbeiten in Hasselt), nach: L. C. Bernal, Genesis, 60 Anm. 30: "Periculum, ut patet, aderat amorem quasi opponandi generationi. Ad quod vitandum, textus novus non amplius dicit: 'non solum ad prolis procreationem' (Deus voluit coniugium)... 'sed etiam ad mutuum sanctificationem', sed duo bona principalia matrimonii copulative proponit et primum locum dat procreationi". Diese Vermeidung eines Widerspruchs zwischen beiden Gütern dürfte auch eine weitere kleine textliche Veränderung motiviert haben. Während im Hasselt-T., 75 n. 1 und Ariccia-T., 79 n. 2 von "diversis bonis ac finibus" gesprochen und damit ein Adjektiv verwendet wurde, das eine gegensätzliche Verschiedenheit ausdrückt, fand sich im Schema die Formulierung "variis bonis ac finibus", die lediglich eine Mannigfaltigkeit zum Ausdruck bringt.

151 Vgl. Schema "Constitutio pastoralis ...", in: AcSynVat IV/1, 479 n. 61 (48, 7-12), wo von der christlichen Familie erwartet wurde, daß sie die lebendige Gegenwart des Erlösers und die

zur Ableitung der gegenteiligen Priorität berechtigen würde. Die Intention, Fortpflanzung und Liebe als zwei verschiedene, aber in wechselseitiger Beziehung stehende Güter darzustellen¹⁵², wird von der Entwicklung einer weiteren Textstelle gestützt. Die in Ariccia zur Diskussion gestellte Vorlage aus Hasselt hatte an einer Stelle die Formulierung "genuinum finem coniugii" verwendet.¹⁵³ Diese Diskussion bemängelte nun den singularischen Sprachgebrauch als einen Widerspruch zu der zuvor genannten Pluralität der Güter, worauf die klärende Antwort erging, daß hier nicht etwa "der" genuine Zweck, sondern vielmehr "ein" authentischer oder "einer der authentischen Zwecke" gemeint sei.¹⁵⁴ Nachdem weder diese Ausführungen noch ein Verbesserungsvorschlag¹⁵⁵ die Sitzungsteilnehmer in Ariccia hatten überzeugen können, wurde diese Stelle einfachhin gestrichen – für L. C. Bernal das Verschwinden des letzten Belegs, von dem aus für die alte Zweckhierarchie hätte argumentiert werden können.¹⁵⁶ Zu den Elementen, die nicht etwa eine Entwertung, wohl aber eine die bisherige absolute Priorität relativierende Neubewertung der Fortpflanzung bezeugten, gehört auch die Entwicklung der folgenden Textpassage. Unter Aufnahme von Teilen der entsprechenden Formulierung des Vorentwurfs

wahre Natur der Kirche durch die zuerst genannte Liebe der Gatten, durch die Fruchtbarkeit sowie durch Einheit und Treue und den Zusammenhalt ihrer Glieder bezeuge: "Familia proinde christiana ... vivam Salvatoris in mundo praesentiam atque germanam Ecclesiae naturam omnibus hominibus patefaciat, tum coniugum amore, generosa fecunditate, unitate atque fidelitate, tum omnium membrorum suorum amabili cooperatione" (H.v.V.).

152 Vgl. L. C. Bernal, Genesis, 60.

153 Vgl. Hasselt-T., 75 n. 1: "Uxor et vir ... genuinum finem intendentes ...".

154 Vgl. Relatio de primis laboribus Aricciae (Bericht V. Heylens), nach: L. C. Bernal, Genesis, 70 Anm. 61: "De fine genuino in singulari (dum 1.4 dicitur plures esse fines matrimonii): in hoc contextu pluraritas finium unicitati finis genuini opponi videtur. Resp. Sensus formulae 'genuinum finem' est 'une fin authentique' ou 'une des fins authentiques' et non 'la fin authentique'".

155 Vgl. ebd., 70 Anm. 61: "Posset dici: 'libenter et amanter progeniem intendentes', si quis existimat formulam adhibitam esse nimis ambiguam". In Ariccia war bereits die Einleitung des Hasselt-T., 75 als zu sehr am bonum prolis orientiert kritisiert worden, vgl. C. L. Bernal, Genesis, 70 und ebd., Anm. 58.

156 Vgl. C. L. Bernal, Genesis, 70f.

der dritten Konzilsperiode¹⁵⁷ wurde erneut ausdrücklich betont, daß die Ehe keineswegs nur zur Fortpflanzung eingesetzt, wenn auch auf letztere hingeordnet sei; vielmehr verlangten die Natur des unauflösliehen Bundes zwischen den Personen und das Wohl der Nachkommenschaft, daß die Liebe der Gatten in der rechten Weise voranschreite und reife. Selbst wenn das häufig so ersehnte Kind fehle, büße die Ehe ihre fundamentale Kraft und ihre Unauflöslichkeit nicht ein, sondern lade die Eheleute vielmehr zu vielgestaltiger spiritueller Fruchtbarkeit ein.¹⁵⁸ Diese Formulierung war in mehrfacher Hinsicht um eine ausbalancierte Gewichtung der Fortpflanzung bemüht. Nicht nur die Rede vom "Fortpflanzungsinstrument" war eliminiert, sondern in Hasselt darüber hinaus die Verwirklichung oder Vollendung durch die Nachkommenschaft eingefügt worden, offensichtlich um eine gewisse Mäßigung in der Ausdrucksweise vorzunehmen.¹⁵⁹ Allerdings erfuhr diese Veränderung in Ariccia ihrerseits insofern eine Korrektur, als "perficiatur" durch "ordinetur" ersetzt¹⁶⁰ und mit dieser allgemeineren Vokabel dem mißverständlichen Eindruck, die Existenzberechtigung der Ehe liege in der Fortpflanzung, jeder Anhalt entzogen wurde. Der Vermeidung einer übergebürliehen Herausstellung der Fortpflanzung diente es auch, daß in Hasselt wie im Schema nicht mehr gesagt wurde, die eheliche Liebe werde vom personalen Bund und "besonders" (maxime) vom bonum prolis verlangt; vielmehr erschienen personaler und prokreativer Aspekt gleichberechtigt nebeneinander¹⁶¹, um die Balance nach kei-

157 Vgl. o. 3.2.1.2.

158 Vgl. Schema "Constitutio pastoralis ...", in: AcSynVat IV/1, 480 n. 63 (49, 30-36): "Matrimonium autem, licet in prolem ordinetur (D), non est merum procreationis instrumentum institutum; sed natura foederis indissolubilis inter personas bonumque prolis exigunt, ut mutuus etiam coniugum amor recto ordine proficiat et maturescat (E). Si proles, saepius tam optata (F), deficiat, matrimonium vim suam fundamentalem suamque indissolubilitatem non amittit, verum coniuges ad multiforrem fecunditatem spiritualem invitat".

159 Vgl. Hasselt-I., 76 n. 3: "Matrimonium autem, licet prole perficiatur, ..." und Rel. part., 539: "(D)'Additur 'licet in prolem ordinetur', ad temperandam duritiam expressionis 'non est merum institutum procreationis'".

160 Vgl. Ariccia-I., 80 n. 4: "Matrimonium autem, licet in prolem ordinetur, ...".

161 Vgl. o. 3.2.1.2. und Hasselt-I., 76 n. 3.

ner der beiden Seiten zu verlieren. Nicht zuletzt wurde auch der in den Stellungnahmen auftauchende Wunsch nach einem besonderen Lob für kinderreiche Familien nur unter dem Vorbehalt erfüllt, dadurch keinesfalls weniger kinderreiche oder kinderlose Ehen zu diskriminieren¹⁶², für die eigens eine Ausweitung des Fruchtbarkeitsbegriffs um die spirituelle Dimension erfolgte.¹⁶³ Schließlich wurde auch keinerlei Bezug mehr auf amtliche Dokumente genommen, die sich für die Zweckhierarchie aussprachen, obwohl noch das Anhangkapitel auf das Offiziums-Dekret verwiesen hatte.^{163a}

Die erwähnte Ausbalancierung des generativen und des personalen Aspekts der Ehe im Schema kann allerdings nicht immer als gelungen emp-

162 Vgl. Schema "Constitutio pastoralis ...", in: AcSynVat IV/1, 481 n. 63 (50, 9-11): "Quod inter peculiari modo memorandi sunt illi qui, divinae Providentiae confidentes, prudenti communi- que consilio, magno animo prolem congruenter educandam etiam numerosiorem suscipiunt". Bezüglich dieses in Hasselt beschlossenen Zusatzes, vgl. Hasselt-T., 77 n. 3 und Ariccia-T., 81 n. 4, ver- wies die Rel. part., in: AcSynVat IV/1, 539: "3. De additionibus. 1) Laus familiarum pro- lem numerosam habentium. De qua dictum est supra p. 105" auf ihre vorhergehende Klarstellung, daß ein solches Lob nur in einer Form möglich sei, die Paaren mit weniger Kindern nicht etwa man- gelnde Bereitschaft unterstelle, vgl. ebd., 538: "Clare denique, iuxta vota multorum Patrum, ... merita familiarum prolem etiam numerosiorem habentium extollit, ita tamen ut aiii, qui prolem nu- merosam habere non potuerint, non accusentur de generositatis defectu". Das gleiche Anliegen lag auch der in Ariccia initiierten, vgl. Ariccia-T., 80 n. 4: "et si proles, quamvis optata, de- ficiat ..." (syn. H.v.V.), und im Schema verstärkten, vgl. o. Anm. 158, Einfügung zugrunde, vgl. Rel. part., in: AcSynVat IV/1, 539: "(F) Additur: 'saepius tam optata', ut attendatur ad in- tentionem eorum qui, etsi prolem non habent, eam tamen desiderant". Dieser Gesamtten- denz eines Ausgleichs der Relevanz der verschiedenen Ehegüter entsprechend sprach auch die vor der Diskus- sion über den zweiten Teil gehaltene Rel. B. Hengsbach, Essen/Deutschland, in: AcSynVat IV/3, 14 einfachhin von dem Bemühen, die Fortpflanzung und Erziehung sowie die wahre Eigenart der ehelichen Liebe in ein klareres Licht zu rücken: "Textus, desiderii Patrum respondens. in luce clari- ore ponit munus procreationis et educationis prolis in societate familiari, necnon veram indolem amoris coniugalis".

163 Vgl. Rel. part., in: AcSynVat IV/1, 539: "(F) ... Pro iisdem additur quod ad multiformem fecunditatem spirituales invitatur".

163aVgl. Adnexum II, in: AcSynVat III/5, 164 und 168 Anm. 5. Dieses Anhangkapitel spielte nur eine marginale Rolle, etwa im Einleitungsabschnitt, vgl. L. C. Bernal, Genesis, 66f. sowie den allge- meinen Hinweis bei Rel. Eb. Garrone, Toulouse/Frankreich, in: AcSynVat IV/1, 527, so daß für die Kernaussagen zur Ehe die Feststellung von B. Häring, Einleitung, 424 zutrifft: "Der Annex über Ehe und Familie verschwand mit dem Ende der Diskussion der dritten Sitzungsperiode von der Bild- fläche". Vgl. aber auch u. 3.2.2.3. Dies ist um so bemerkenswerter als die Rel. B. Hengsbach, Essen/Deutschland, in: AcSynVat IV/3, 14 eigens vermerkte, daß in jedem Einzelfall geprüft worden sei, ob Anhanginhalte übernommen werden sollten oder nicht: "In singulis decisio facta est secundum animadversiones patrum, quatenus ex Adnexis assumenda essent, quatenus non".

funden werden, und dies gerade in jenen Passagen, die das Verhältnis zwischen Liebe, Ehe und Fortpflanzung ausführlicher explizierten. So enthielt der in Hasselt erarbeitete und in Ariccia vorgeschlagene Text einen Satz, der besagte, daß die Ehe durch die rechte, bereitwillige und bewußte Liebe zur Fortpflanzung bestimmt sei und von ihr gekrönt werde, wodurch sie auf die Erziehung der Nachkommenschaft ausgerichtet sei.¹⁶⁴ Problematisch war an dieser Formulierung nicht die Ausrichtung der Ehe auf Fortpflanzung und Erziehung¹⁶⁵, sondern vielmehr, daß diese Ausrichtung "durch" die Liebe erfolgen sollte. Dadurch war sie das eigentlich generativ finalisierende Element; die Fortpflanzungsfinalität wurde so in den Liebesbegriff hineingezogen und seine Eigenbedeutung drohte sich aufzulösen.¹⁶⁶ In Ariccia war dann eine Umformulierung erfolgt, die die Gefahr eines solchen Verständnisses milderte: Die großzügige und bewußte eheliche Liebe "und die Eheinstitution" werden von der Fortpflanzung, die ihrerseits durch die Aufgabe der Kindererziehung zu ergänzen sei, gleichsam als Krone bestimmt und ausgezeichnet.¹⁶⁷ Hier war nicht mehr die Liebe das lediglich finalisierende Element, sondern sie selbst war ebenso wie die Institution insgesamt auf Nachkommenschaft ausgerichtet, stand nun allerdings gleichsam neben ihr. Entsprechend wurde der Satz in der ersten Phase der Ariccia-Sitzung auch als schwer und nicht genau zu verstehen beanstandet: wenn damit nämlich ausgesagt sein sollte, daß die Fortpflanzung ein Ehezweck sei, dann könne doch kaum im gleichen Sinne von der Fortpflanzung als Zweck der Liebe gesprochen werden.¹⁶⁸ Die Kom-

164 Vgl. Hasselt-T., 75 n. 1: "Itaque iure necnon generoso et conscio amore matrimonium, veluti apice, procreatione terminatur atque coronatur, quae et ipsa ad prolis educationem sacro munere ordinatur".

165 So die Kritik bei L. C. Bernal, Genesis, 71.

166 Vgl. so auch einige Interventionen der dritten Konzilsperiode, o. 3.2.1.3.

167 Vgl. Ariccia-T., 79 n. 2: "Amor ille coniugalis, generosus atque conscius, ipsumque matrimonii institutum, veluti apice, procreatione, quae et ipsa prolis educandae munere complenda est, terminatur atque coronatur".

168 Vgl. Relatio de primis laboribus Ariccia (V. Heylen), nach: C. L. Bernal, Genesis, 71 Anm. 64: "Obiicitur quod haec phrasid, prout formulata est, non facile et accurate intelligi potest: formula clarior et perspicax desideratur: 'itaque iure ... procreatione terminatur': vultne hoc di-

mission gab dazu eine ausführliche Erläuterung. Es sei ihre Absicht gewesen, zugleich rechtlich und existentiell über die Ehe zu sprechen, ohne dabei auf eine technische Ausdrucksweise zu achten, wobei als Beispiele die Begriffe "fines", "bona" und "causae" genannt wurden, über deren Sinn in der Theologie bislang noch diskutiert werde.¹⁶⁹ Diese Erklärungen sind von außerordentlicher Tragweite. Zum einen muß festgehalten werden, daß hier nicht von zwei getrennten je nach Gegenstand zu verwendenden Sprechweisen die Rede war, so als könne die Fortpflanzung der einen, das Thema Liebe der anderen zugeordnet werden, sondern von einer "gleichzeitig" juristischen und existentiellen, also komplexen Redeweise, die versucht, ein Gesamtphänomen unter zwei miteinander verbundenen Perspektiven sprachlich zu erfassen. Zum anderen wurde hier explizit geäußert, was bereits mehrfach angeklungen war¹⁷⁰, daß die Vermeidung eines technischen Vokabulars davor bewahren sollte, in Diskussionen über umstrittene Begriffe eintreten zu müssen. Nicht Unverbindlichkeit oder Oberflächlichkeit war damit impliziert, sondern vielmehr die Absicht, Inhalte in einer unbelasteten Begrifflichkeit zu vermitteln. Dies wird durch die Fortsetzung der Kommissionsantwort noch unterstrichen. Es werde hier das eheliche Recht angesprochen, das darin bestehe, daß einerseits die Fortpflanzung auf das Kind ziele und andererseits auch die eheliche Liebe ihre Vervollkommnung darin finde. Auf diese Weise würden das rechtliche "Minimum", das "ius prolis", und die theologische Doktrin, die die Existenz der Liebe anerkennen müsse, zu einer vollständigen Einheit der Existenz miteinander verbunden. Sollte die Formulierung trotzdem nicht reiflich genug überlegt erscheinen, sei eine andere zu wählen.¹⁷¹ Im Bericht

cere procreationem esse finem matrimonii? Sed vix aequè ratione dicitur procreationem esse finem (operis?) generosi et conscii amoris". L. C. Bernai bezieht den Einwand auf den Hasselt-T., während die Pluralform "terminantur" im bereits geänderten Text vorkam."

169 Vgl. ebd., 71 Anm. 65: "Intentio commissionis erat loqui de matrimonio insimul iuridice et existentialiter, quin attendatur ad vocabula technica (fines, bona, causae, de quorum sensu in theologia adhuc disputatur)".

170 Vgl. o. 3.2.2.2.

171 Vgl. ebd., 71 Anm. 65 "Assertitur ius coniugale, quod est ad prolem prole terminari et amorem conjugalem etiam suam perfectionem in prole invenire. Ita 'minimum' iuridicum (scil. ius prolis) et

über eine spätere Phase der Arbeit wurde dies dahingehend ergänzt, daß die gewählte Formulierung dem Wunsch vieler Väter nach einer gleichzeitigen Erwähnung von Eheinstitution und ehelicher Liebe Rechnung tragen wollte, wobei entsprechend dem normalen Ablauf im Leben die Liebe an erster Stelle genannt sei. Die Worte "veluti apice" seien gewählt worden, um die Vorzüglichkeit der Fortpflanzung zu betonen.¹⁷² Das Schema selbst präsentierte sich noch einmal in abgewandelter Form. Ihmzufolge sollte die eheliche Liebe die Eheinstitution beseelen, die auf die Fortpflanzung und Erziehung von Nachkommenschaft hingeordnet sei, durch sie gleichsam als Höhepunkt vervollständigt und gekrönt werde.¹⁷³ Hier wurde der Bezug der Fortpflanzungsausrichtung nicht mehr *auch* von der Institution ausgesagt, sondern *nur* noch von ihr. Die eheliche Liebe kommt hier vielmehr als inneres Lebensprinzip einer auf Nachkommenschaft hingeordneten Institution ins Spiel, was in der Tat besser der im endgültigen Bericht angegebenen Aussageabsicht entsprach, die Bedeutung der ehelichen Liebe auch für die Zeugung und Erziehung von Nachkommenschaft zu unterstreichen.¹⁷⁴ Daß der Einschub "gleichsam als Krönung" nicht im Sinne der traditionellen Priorität interpretiert werden darf, geht nicht nur aus dem dadurch entstehenden Widerspruch zur bisherigen Gesamtintention des Textes hervor, sondern auch daraus, daß der im Ariccia-Text anzutreffende Ausdruck

doctrina theologica, quae existentiam amoris agnoscere debet, in unitate existentiae perfectae coniunguntur. Si formula adhibita, hoc non obstante, non satis perspicax apparet, alia seligatur...".

172 Vgl. ebd., 72 Anm. 66: "Proponitur ut per verba: 'amor ille coniugalis... ipsumque matrimonii institutum... procreatione, veluti apice, terminatur et coronatur' mentio fiat de instituto et simul de amore coniugali, prout a pluribus petatum fuit; ordo propositus: 'amor... ipsumque matrimonii institutum' ita fuit selectus, quia in vita humana, res modo normali ita procedunt. Verba 'veluti apice' praestantiam prolis manifestant".

173 Vgl. Schema "Constitutio pastoralis ...", in: AcSynVat IV/1, 478 n. 61 (47, 16-19): "Amore ... coniugali, generoso atque conscio, ... animum oportet ipsum institutum matrimonii, quod ad procreationem et educationem prolis ordinatur, quibus veluti fastigio, completur et coronatur (C)".

174 Vgl. Rel. part., in: Ebd., 536: "(C) Per verba: 'Amore autem coniugali ... coronatur' mentio fit, uti multi Patres petierunt, de matrimonio simul et amore. Momentum amoris coniugalis etiam ad ipsam prolem procreandam educandamque sublineatur ...".

"apix", der immer eine höchste Stufe zum Ausdruck bringt¹⁷⁵, im Wortlaut des Schemas durch "veluti fastigio" ersetzt wurde, das in all-gemeinerer Form einen hohen Rang meint und so zu jenen Äußerungen zu rechnen ist, die lediglich eine Unterbewertung der Fortpflanzung vermeiden wollten¹⁷⁶, zumal es sich nach Ausweis des Berichts zum Schema wiederum ausdrücklich nicht um eine "technische" Manifestierung der "Vorzüglichkeit" der Fortpflanzung handeln sollte¹⁷⁷, was jeder Identifizierung mit traditionellen Kategorien gegenüber zur Vorsicht mahnt. Eine letzte in diesem Zusammenhang zu analysierende Stelle ist noch problematischer, weil trotz zwischenzeitiger Veränderungen in der letztendlichen Formulierung des Schemas unbefriedigend. Die der Fruchtbarkeit gewidmete n. 63 des Schemas versuchte ebenfalls Liebe, Ehe und Fortpflanzung in Beziehung zueinander zu setzen. Der Vorentwurf hatte hier noch die schwer zugängliche Feststellung getroffen, die Eigenart der ehelichen Liebe bestehe darin, daß die Ehe ihrer Natur nach auf Nachkommenschaft hingeordnet sei.¹⁷⁸ Dies wurde stufenweise verbessert. In Hasselt wurde zunächst "natura sua" durch "ex semetipso" ersetzt, da der Begriff der Natur zu vieldeutig sei¹⁷⁹, ohne die sonderbare Gesamtkonstruktion, die Eigenart einer Wirklichkeit durch diejenige einer anderen zu erklären, aufzugeben.¹⁸⁰ In Ariccia und im Schema wurde sodann wie in der oben besprochenen Formulierung¹⁸¹ die Fortpflanzungsorientierung von Lie-

175 Vgl. o. 3.2.2.2. Anm. 167. Für "apix" werden Bedeutungen wie "äußerste Spitze", "Königskrone", "höchste Zierde" notiert.

176 Vgl. o. 3.2.1.1. und 3.2.1.2.

177 Vgl. Rel. part., in: AcSynVat IV/1, 536: "Verba 'veluti fastigio' eminenter, licet non technice, prolis praestantiam manifestant". Daß damit keine technisch-hierarchisierende Ausdrucksweise intendiert war, geht auch aus der Tatsache hervor, daß CC, 547 in bezug auf die eheliche Liebe von einem "caput praestantissimum" sprechen konnte.

178 Vgl. o. 3.2.1.2. Anm. 276.

179 Vgl. Hasselt-I., 76 n. 3 und Rel. part., in: AcSynVat IV/1, 538: "(B) ... vocabulum 'natura' in nostro contextu sat ambiguum esset; ...".

180 Vgl. Hasselt-I., n. 3: "Talis enim est amoris coniugalis indoles ut matrimonium ex semetipso ad prolem procreandam simul et educandam ordinetur".

181 Vgl. o. 3.2.2.2.

be "und" Ehe ausgesagt¹⁸², wodurch das juridische Element mit dem Leben personaler Liebe verbunden werden sollte¹⁸³, also erneut versucht wurde, eine ganzheitliche Perspektive zu wählen, allerdings auch hier mit dem Ergebnis, daß Ehe und Liebe nebeneinander standen.¹⁸⁴ Der nächste Satz dagegen barg vollends die Gefahr einer erneuten alles bestimmenden Stellung der Fortpflanzung, der bereits das erste Konzilsschema nicht entgangen war.¹⁸⁵ In der im Schema vorliegenden Form war er in Hasselt geprägt worden und besagte, daß die Gestaltung der ehelichen Liebe und der sich daraus ergebende ganze Sinn des familiären Lebens auf die mutige Bereitschaft der Eheleute zur Nachkommenschaft abzielen.¹⁸⁶ Dadurch wurde zwar einerseits der Gesamtsinn des familiären Lebens auf die Gestaltung der ehelichen Liebe zurückgeführt, aber andererseits wiederum das gesamte eheliche Leben auf die Fortpflanzung konzentriert und ein Kontext geschaffen, in dem die Relevanz der Fortpflanzung auf die Unterordnung der Liebe und ihrer Verwirklichung hinauszulaufen drohte¹⁸⁷ - Aussagen, die in einer unbefriedigenden Spannung zur Gesamttendenz des Schemas verblieben und dementsprechend noch Gegenstand weiterer Korrekturen sein sollten.¹⁸⁸

182 Vgl. Ariccia-T., 80 n. 4 und Schema "Constitutio pastoralis ...", in: AcSynVat IV/1, 480 n. 63 (49, 24-26): "Talis est matrimonii et amoris coniugalitatis indoles, ut ex semetipsis ad prolem procreandam simul et educandam ordinentur".

183 Vgl. Rel. part., in: AcSynVat IV/1, 538: "mentio de matrimonii instituto addita est, ut elementum iuridicum cum vita personali amoris coniungatur".

184 Vgl. o. 3.2.2.2.

185 Vgl. o. 3.2.1.2.

186 Vgl. Schema "Constitutio pastoralis ...", in: AcSynVat IV/1, 480 n. 63 (49, 26-29): "Unde verus amoris coniugalitatis cultus totaque vitae familiaris ratio inde oriens eo tendunt (C), ut coniuges forti animo dispositi sint ad cooperandum cum amore Creatoris atque Salvatoris, qui per eos suam familiam in dies dilatat et ditat". Vgl. außerdem Hasselt-T. 76 n. 3 und Ariccia-T., 80 n. 4. Die in Hasselt vorgenommenen Veränderungen am Vorentwurf begründet die Rel. part., in: AcSynVat IV/1, 539: "(C) Loco: 'eo proditur ut', dicitur: 'eo tendunt ut', ut tollatur ambiguitas vocabuli usurpata et melius indicetur finalitas instituti et amoris". Diese Begründung lag nach L. C. Bernal, Genesis, 62f. Anm. 40 auch dem Ersatz von "generoso" durch "forti animi" und der Einfügung des "cum" zugrunde.

187 Vgl. ebd., 63.

188 Vgl. u. 3.2.3.2.

Was das Verständnis und die Bewertung der *Sexualität* betrifft, so hatte bereits der Vorentwurf und noch stärker das neue Schema die leibliche Dimension der ehelichen Liebe, ihre Bekundung durch äußere Zeichen öffentlich anerkannt.¹⁸⁹ Seit Hasselt sprach der Text außerdem als Erläuterung der unmittelbar zuvor geforderten Beseelung der Eheinstitution durch die Liebe, davon, daß Mann und Frau, die durch den Liebesbund nicht mehr zwei, sondern ein Fleisch seien, sich in einer innigen Verbindung der Seelen, Körper und Werke gegenseitig Unterstützung und Dienstbereitschaft gewähren, den Sinn ihrer Einheit erfahren und ihn immer vollständiger verwirklichen.¹⁹⁰ Dabei sollten durch "Ein-Fleisch-werden" und "gegenseitige Hilfe" biblische Begriffe aufgenommen werden, deren erster auf Grund der früher dichten, nämlich die ganze Person meinenden Bedeutung von "carnis" durch den Zusatz der Geist, Körper und gemeinsames Handeln umfassenden innigen Verbindung noch verdeutlicht werden sollte¹⁹¹, so daß die Ganzheitlichkeit dieser Verbindung unter Einschluß der sexuellen Dimension, aber nicht beschränkt auf diese, besser zum Ausdruck kam. War durch diese positive Bewertung bereits über die schon zuvor ausgesagte besondere Würde, welche die Liebe auch der körperlichen Dimension der ehelichen Beziehung verleihe¹⁹², hinaus das kirchliche Schweigen auf diesem Gebiet nach ersten Impulsen durch Pius XII.¹⁹³ gebro-

189 Vgl. o. 3.2.1.2.

190 Vgl. Schema "Constitutio pastoralis ...", in: AcSynVat IV/1, 478 n. 61 (47, 19-23): "Vir itaque et uxor, qui foedere dilectionis iam non sunt duo, sed una caro' (Mt. 19, 6), intima animorum, corporum atque operum coniunctione mutuum sibi adiutorium et servitium praestant, sensumque suae unitatis experiuntur et semper plenius adipiscuntur". Vgl. bis auf den bereits besprochenen, vgl. o. 3.2.2.2., Einschub identisch, Hasselt-T., 75, n. 1 und ohne diesen Arriccia-T., 79 n. 2.

191 Vgl. Textus relationis provisorius (Bericht V. Heylens über die Arbeiten in Hasselt), nach: L. C. Bernal, Genesis, 56 Anm. 20: "In hac expositione recursus fit ad S. Scripturam ... per notiones 'adiutorii' (Gen., 2, 18) et 'unius carnis' (Gen. 2 et clarius Mt., 19, 6). Quae notio biblica 'carnis' ditior est quam in linguis modernis, cum practice saepe ipsam personam designet. Itaque ad sensum suum plene exprimendum, dicitur nunc 'intima animorum, corporum, atque operum unione mutuum sibi adiutorium praestant!'"

192 Vgl. o. 3.2.2.2.

193 Vgl. o. Erster Teil: 3.2.

chen¹⁹⁴, so wandte sich erstmals¹⁹⁵ dieses Schema im nächsten Abschnitt direkt den ehelichen Akten zu. Diese seien spezifische Ausdrucks- und Verwirklichungsweisen der ehelichen Liebe.¹⁹⁶ Näherhin seien diese Akte, durch welche die Partner sich auf das Innigste und geordnet miteinander verbänden, wertvoll und bezeichneten und förderten, sofern sie auf wirklich humane Weise vollzogen würden, die vollständige gegenseitige Schenkung.¹⁹⁷ Auch diese in Hasselt neu eingefügte Passage war das Ergebnis mehrerer Ausbesserungen. Die Hasselt-Vorlage hatte die Akte, durch die die Gatten "ein Fleisch" werden, als aus sich selbst wertvoll und, sofern in humanem und christlichem Geist aufgenommen, als Bezeichnung und Nahrung der intimen Verbindung der Eheleute verstanden.¹⁹⁸ In Ariccia wurde dann das biblisch-poetische "una caro" durch die realistischere Rede von der "intimen Vereinigung miteinander" ersetzt, statt von der eher passiven "Aufnahme in christlichem und humanem Geist" allein von der "wahrhaft humanen Ausübung" gesprochen, also aktivisch und implizierend, daß eine humane Ausübung der ehelichen Sexualität per se nicht unchristlich sein könne, und schließlich die etwas farblose "innige Verbindung der Gatten" gegen die ausdrucksstarke "gegenseitige totale Übergabe" ausgetauscht und statt von "nähren" von "fördern" gesprochen.¹⁹⁹ Das Schema schließlich sprach einfachhin, ohne besondere Rechtfertigung

194 Vgl. L. C. Bernal, Genesis, 56f.

195 Vgl. noch die vorsichtigen Umschreibungen des Vorentwurfs o. 3.2.1.2.

196 Vgl. Schema "Constitutio pastoralis ...", in: AcSynVat IV/1, 479 n. 62 (48, 34): "Haec dilectio proprio opere exprimitur et perficitur". Vgl. identisch Ariccia-I., 80 n. 3 und mit der Formulierung "suo opere" Hasselt-I., 76 n. 2.

197 Vgl. Schema "Constitutio pastoralis ...", in: AcSynVat IV/1, 479 n. 62 (47, 34-37): "Actus proinde, quibus coniuges intime et ordinatim inter se uniuntur, honesti sunt et, modo vere humano perpetrari, donationem mutuam plenam significant et fovent".

198 Vgl. Hasselt-I., 76 n. 2: "Actus proinde, quibus coniuges una caro sunt, ex sese honesti et spiritu humano atque christiano assumpti, intimam coniugem unionem significant et nutriunt" (syn. H.v.V.). Vgl. dagegen noch Or. kard. Browne, Gaiway und Kilmacdough/Irland, in: AcSynVat III/6, 87, der den Wert (honestas) der ehelichen Liebe und ihres Ausdrucks aus der Anerkenntnis der tria bona ableitete.

199 Vgl. Ariccia-I., 79 n. 3: "Actus proinde, quibus coniuges intime(!) inter se uniuntur, ex sese honesti sunt et modo vere humano exculsi, traditionem mutuam totalem significant et fovent" (syn. H.v.V.). Vgl. auch L. C. Bernal, Genesis, 68f.

von wertvollen Akten, fügte "ordinatim" ein, verwendete die inhaltlich gleichbedeutende, aber schönere Ausdrucksweise von der "gegenseitigen völligen Schenkung" und das direktere "perpetrari". Deutlicher konnte die Ausdrucksfunktion der ehelichen Sexualität, ihre Qualität als "Sprache der Ehe" kaum ausgedrückt werden.²⁰⁰ Darüber hinaus kam die besondere Bedeutung der Sexualität für das eheliche Leben indirekt im Kontext der Probleme um die verantwortete Elternschaft zum Ausdruck. Dort wurden zunächst allgemein die vielfältigen Schwierigkeiten anerkannt, welche eine integre und harmonische Verwirklichung der ehelichen Liebe behindern können.²⁰¹ Bereits im Hasselt-Text²⁰¹ war um einer realistischeren Sicht willen statt einer konjunktivischen Formulierung der Indikativ gewählt worden, da es um faktische und nicht bloß mögliche Probleme gehe.²⁰² In Ariccia wurde durch die Verwendung von "excoli" eine bessere Formulierung für die Kultivierung der ehelichen Liebe gefunden und durch den Verweis auf die Integrität und die Harmonie des Ehelebens genauer und direkter der Bereich angesprochen, in dem die Eheleute tatsächlich mit Schwierigkeiten konfrontiert seien.²⁰³ Anschließend wandte sich der Text den speziellen Problemen im Zusammenhang mit der Familienplanung zu. Es sei nicht immer sogleich klar, auf welche Weise das wahrhaft eheliche Sexualleben (germanus cultus amoris), durch dessen Vernachlässigung sich die Partner oft gleichsam entfremdeten, mit den Erfordernissen einer zumindest zeitweisen Beschränkung der Kinderzahl vereinbart werden kön-

200 Vgl. L. C. Bernal, Genesis, 57.

201 Vgl. Hasselt-I., 77 n. 4.

202 Vgl. Rel. part., 540: "(C) ... Loco 'possit', dicitur: 'potest', quia de factis loquendum est ...". Der Zusatz "sofern es sich nicht um Menschen handelt, die mit besonderen Gaben ausgestattet sind", war ebenfalls weggefallen, und zwar nicht etwa aus Angst vor leichtfertigen Entschuldigungen, sondern um niemandem das Fehlen solcher unbestimmter Eigenschaften vorzuwerfen, vgl. ebd., 540: "(C) ... Verba 'nisi ab iis qui iam magnis dotibus personalibus sunt' delentur, quia non satis determinata, et ne illi, qui talem superiorem personalitatem non habent, incriminentur".

203 Vgl. Ariccia-I., 81 n. 5: "S. Synodus agnoscit coniuges multis ... difficultatibus ... quibus perdurantibus amor coniugalis, fidem firmans et personas perficiens, in sua integritate et harmonia crebro difficulter excoli potest" (v.v.h. Attribuierung der Liebe wurde in der Fassung des Schemas gestrichen); vgl. ebd., 540 auch die Begründung weiterer Änderungen. Vgl. auch C. L. Bernal, Genesis, 69.

ne²⁰⁴, womit wie im Vorentwurf²⁰⁵ die Gefahr einer Entfremdung durch das Nachlassen der "Sprache der Ehe" anerkannt und damit ihre zuvor positiv angezielte Bedeutung via negativa bestätigt wurde. Der nächste Satz verdeutlichte dies noch einmal in direkterer Form, indem er auf die Gefahren für die eheliche Treue sowie für das bonum prolis im Blick auf vorhandene Kinder wie auf die zukünftige Bereitschaft zur Nachkommenschaft hinwies, die sich durch den Abbruch des intimen ehelichen Lebens ergeben²⁰⁶, da hierin in der Tat die Ursache der Gefährdungen zu suchen sei.²⁰⁷ Schließlich war in Hasselt nicht nur die besondere menschliche Qualität der Fortpflanzung herausgestellt²⁰⁸, sondern eigens hinzugefügt worden, daß die der Ehe eigenen und gemäß der spezifisch menschlichen Würde geordneten Akte eine besondere Wertschätzung verdienen.²⁰⁹ Dadurch wurde die mögliche Spannung zwischen einem im Blick auf Treue und Nachkommenschaft, also

204 Schema "Constitutio pastoralis ...", in: AcSynVat IV/1, 481 n. 64 (50, 18-21): "Non semper statim clare apparet quomodo germani amoris cultus, quo cessante coniuges saepe sibi velut extranei fiunt, componantur (D) cum exigentiis, quibus saltem ad tempus numerus prolis augeri nequit".

205 Vgl. o. 3.2.1.2.

206 Vgl. Schema "Constitutio pastoralis ...", in: AcSynVat IV/1, 481 n. 64 (50, 21-24): "Ubi autem intima vita coniugalis abruptitur, bonum fidei in discrimen vocari et bonum prolis pessundari potest: tunc enim educatio liberorum necnon fortis animus ad prolem ulteriorem suscipiendam periclitantur".

207 Vgl. Rel. part., in: Ebd., 540: "(E) ... Introducitur expositio de periculis quibus familia et proles quandoque exponuntur per verba: "ubi autem vita coniugalis abruptitur"; idea illa clarius exprimenda erat, quia revera causa periculorum esse potest". Vgl. so bereits in Hasselt-T., 77 n. 4.

208 Vgl. o. 3.2.2.2.

209 Vgl. Hasselt-T., 77 n. 4 und so im Schema "Constitutio pastoralis ...", AcSynVat IV/1, 482 n. 64 (50, 42f.): "... ipsi actus vitae coniugali proprii, secundum germanam dignitatem humanam ordinati, magna observantia reverendi sunt (I)". Die an dieser Stelle anzutreffende Ausdrucksweise über Fortpflanzung und die ehelichen Akte war das Ergebnis einer ausführlichen Debatte und sollte u. a. dem Wunsch Rechnung tragen, daß die dazu genannten allgemeinen Prinzipien nicht bloß aus dem Bereich des Biologischen oder Animalischen entnommen werden dürfen, sondern aus der spezifisch menschlichen Ordnung, d. h. aus der der Würde der menschlichen Person, vgl. Rel. part., in: AcSynVat IV/1, 541: "... - facultas procreandi et actus ad hanc spectantes obiective considerati secundum genuinam personae humanae dignitatem reverentur ...; modus loquendi adhibitus, post longam disceptationem, selectus est ut satisfaceret votis Patrum, qui rogant ...e) ... ut ... principia non mere hauriantur e vita biologica seu animali ..., sed ex ordine specialie humano atque dignitate personae humanae ...".

nicht ausschließlich subjektiv, notwendigen²¹⁰ harmonischen ehelichen Sexualleben nicht einseitig zugunsten der Fortpflanzung aufgelöst, sondern durchgetragen und der Verantwortung der Partner unterstellt.

Zur Diskussion stand in dieser Phase der Reflexion nämlich nicht mehr das *Prinzip der verantworteten Elternschaft* als solches, sondern lediglich die Verpflichtung der Eheleute auf "objektive" Normen.²¹¹ Daß dies aber zu keinerlei Abstrichen an der Gewissensentscheidung der Gatten führen sollte, ging sowohl aus den entsprechenden Textpassagen wie auch aus deren Entwicklungsgang hervor. Es wurde davon ausgegangen, daß die Eheleute sich bewußt seien, daß sie sich in ihrem familiären Leben nicht willkürlich, sondern nur nach ihrem vom göttlichen Gesetz recht informierten Gewissen verhalten dürfen; ihnen komme es aber zu, die Zahl der Kinder den Gaben Gottes und den Anzeigen der wahren Liebe gemäß zu bestimmen. Sie sollten sich in Achtung und Empfänglichkeit für Gott um ein kluges Urteil bemühen, indem sie das körperliche und geistige Wohl, die pädagogischen wie ökonomischen Bedingungen der jeweiligen Zeit und des Lebensstandes und schließlich das Wohl der Familie selbst und die Notwendigkeiten der Gesellschaft und der Kirche berücksichtigen. Auf diese Weise erfüllten die Gläubigen den göttlichen Ratschluß, verehrten den Schöpfer und vervollkommneten sich selbst, wenn sie die Aufgabe der Fortpflanzung mit großherzi-

210 Vgl. auch Schema "Constitutio pastoralis ...", 480 n. 62 (48f., 41-2), wo nach den Aussagen zu den ehelichen Akten, erwähnt wird, die Festigkeit der Liebe in Großmut und Opferbereitschaft zu pflegen, wobei damit auch die eheliche Sexualität in ihrer stabilisierenden Funktion in den Blick kam, die an späterer Stelle direkt expliziert wurde: "Cum vero ad officia vitae christianae constanter peragenda virtus insignis requiratur, coniuges, gratia ad vitam sanctam roborati, firmitatem amoris, magnitudinem animi et spiritum sacrificii assidue colent et oratione impetrabunt." (H.v.V.). Vgl. diese Passage erstmals in Ariccia-T., 80 n. 3.

211 Vgl. Rel. B. Hengsbach, Essen/Deutschland, in: AcSynVat IV/3, 14: "Praeterea textus noster, cum agit de paternitate responsabili, magis insistit in hoc, quod hoc coniugum conscientia hac in re normis objectivis obstringitur", Ausführlicher vgl. Rel. Eb. Garrone, Toulouse/Frankreich, in: AcSynVat IV/1, 538: "Quoad doctrinam. Licet quocumque tempore parentes numerum prolis determinaverint, quaestio hodie difficilior facta est eo quod in illa determinatione plura nova elementa concurrunt. ... Longe ... maior pars Patrum, uno aliove modo sententiam de sic dicta 'paternitate responsabili' proponit Textus clare dicit conscientiam parentum regi legibus objectivis et exigentis bonorum diversis ordinis; ...".

gem, humanem und christlichem Gewissen vollbringen.²¹² Die Begründungen für die einzelnen Veränderungen, die zu diesem Text geführt haben, lassen keinerlei restriktiven Geist erkennen. Vielmehr sollte es gerade um die Vermeidung eines negativen oder gar despektierlichen Umgangs mit diesem Thema gehen. Deshalb waren bereits in Hasselt aus dem ersten Entwurf der Hinweis auf den blinden Instinkt als Gegensatz zur Gewissensorientierung weggefallen²¹³ und in Ariccia die Erwähnung des Gebets bei der verantwortlichen Urteilsfindung gegen die Achtung Gott gegenüber ausgetauscht worden.²¹⁴ Die ebenfalls in Ariccia eingefügte Rede von der ständigen Wachsamkeit oder Fürsorge (*iugi vigilantia*) sollte zwar die bleibende Bereitschaft zu weiterer Nachkommenschaft zum Ausdruck bringen, aber nur so weit dies möglich sei und unter je neuer Entscheidung.²¹⁵ Auch der Gedanke der Großzügigkeit in bezug auf die Bereitschaft zur Nachkommenschaft sollte nicht etwa eine Option für eine bestimmte Entscheidung sein, sondern lediglich als Mahnung, Kinder nicht leichtfertig zu vermeiden, den Gedanken der Verantwortlichkeit unterstreichen.²¹⁶ Schließlich sollte die nach

212 Vgl. Schema "Constitutio pastoralis ...", in: Ebd., 481 n. 63 (49f., 39-7): "Sciunt coniuges (H), in familia condenda et ducenda, non ad arbitrium suum procedere sibi licere, sed conscientia se regi debere quae lege Dei recte informetur, necnon suum esse prolis numerum secundum Dei dona verique amoris indicationem determinare. Qua in re iugi vigilantia et docilitate erga Deum (I), communi consilio atque conatu (J) prudens iudicium sibi efformabunt (K), intendentes salutem mentis ac corporis, dignoscentes temporum et status vitae condiciones tum paedagogicas tum oeconomicas (L), ac denique rationem servantes boni ipsius familiae, societatis temporalis (M) et Ecclesiae necessitatum. Ita fideles divinum consilium implentes, Creatorem glorificant, seipsoque in Christo perficiunt cum procreandi munere generosa, humana et christiana officii onerisque conscientia (N) funguntur". (H.v.v.)

213 Vgl. zum Vorentwurf o. 3.2.1.2. Anm. 279 und Hasselt-T., 77 n. 3 und Rel. part., in: AcSynVat IV/1, 539: "(H) Post vocabubula: 'sciunt coniuges', delentur verba: 'se non caeco instinctui mancipatos esse', quia negativa sunt et multis parentibus offensiva apparere possent. ...".

214 Vgl. zum Vorentwurf o. 3.2.1.2. Anm. 279 und Ariccia-T., 80 n. 4 sowie Rel. part. 539: "(I) Loco: 'non sine precibus', quod est satis negativum, dicitur: 'docilitate erga Deum vivum'".

215 Vgl. zum Vorentwurf o. 3.2.1.2. Anm. 279 und Ariccia-T., 80 n. 4 sowie Rel part., in: AcSynVat IV/1, 539: "(I) ... insuper additur: 'iugi vigilantia', ut parentes semper dispositi maneat ad ulteriorem prole, si fieri potest, recipendam" und ebd., 539: "(K) ... omittuntur verba: 'non semel pro semper', quia pluribus Patribus displicent ...; ceterum iam idea exprimitur verbis 'iugi vigilantia'".

216 Vgl. Rel. part., in: AcSynVat IV/1, 539: "(N) Loco: 'cum plena et conscia responsabilitate',

Ariccia erfolgte Ersetzung von "amoris *normam*" durch "amoris *indicationem*" keine Abschwächung, sondern nur eine zutreffendere Formulierung darstellen, da die Liebe als solche keine Norm sei, sondern diese indiziere²¹⁷, und die Einfügung der Ausrichtung am göttlichen Gesetz bedeutete nicht die Reduzierung der Gewissensentscheidung auf die Rezeption einer vorgegebenen Norm, sondern diene ebenfalls nur der Einschärfung der Verantwortung und sollte jede Gefahr eines moralischen Subjektivismus ausschließen.²¹⁸

Bevor abschließend nach der begrifflichen Fassung der Ehe bzw. Eheschließung und einer zusammenfassenden Einordnung der Liebe in das Ehekonzept des Schemas zu fragen sein wird, dürfen zwei Aspekte, ein positiver und ein eher kritisch zu vermerkender, nicht vergessen werden. Positiv ist zunächst festzuhalten, daß die Aussagen über die sakramentalen Gnaden der Ehe der Gefahr einer spiritualisierenden Sicht entgehen, und zwar wie die Erläuterungen der Formulierungen zeigen, ganz bewußt. In der Kraft des Sakramentes gelangten die Eheleute bei der Erfüllung ihrer ehelichen Aufgabe schrittweise nicht nur zur gegenseitigen Heiligung, sondern gerade auch zur vollen Verwirklichung ihrer menschlichen Persönlichkeit und dadurch zugleich und nicht getrennt davon zur Verherrlichung Gottes.²¹⁹ Damit wurde eine Trennung zwischen Heils- und Lebenswirklichkeit vermieden und die Menschlichkeit auch der sakramentalen Ehe voll bewahrt. Weniger positiv zu veranschlagen ist allerdings, daß zwar einerseits ausdrücklich die gleiche perso-

dicitur: "generosa, humana et christiana...", quia 'responsabilitas' spiritu generositatis dirigi debet ..." i. Vb. m. ebd., 540: "[I] Sublineantur ideae de generositatae in amore atque de sacrificiis accipiendis. Ita vitantur hedonismus ... et pessimismus ...".

217 Vgl. noch Ariccia-T., 80 n. 4 und Rel part., in: AcSynVat IV/1, 539: "(J) Loco: 'secundum *normam amoris*' dicitur '*indicationem amoris*', quia amor non est norma sed indicat regulam".

218 Vgl. ebd., 540: "3) Dicitur coniuges non arbitrario modo *determinare posse numerum prolis*, sed '*conscientia se regi debere quae lege Dei recte informetur*' ..., ut tollatur omne periculum subiectivismi moralis et norma etiam obiectiva inculcetur".

219 Vgl. Schema "Constitutio pastoralis ...", in: AcSynVat IV/1, 478 n. 61 (47, 36-40): "Quapropter christifideles ad sui status officia et dignitatem peculiari veluti consecrantur et roborantur sacramento; cuius virtute munus suum coniugale explentes, gradatim ad plenam humanam personae perfectionem mutuamque sanctificationem, ideoque communiter ad Dei glorificationem accedunt". Vgl. sinngemäß so bereits in Hasselt-T., 75 n. 1.

nale Würde von Mann und Frau betont²²⁰, andererseits aber, wenn auch sichtlich vorsichtig, eine innereheliche Rollenzuweisung vorgenommen wurde, die den Wirkungskreis der Frau auf den häuslichen Bereich zu beschränken drohte.²²¹

Das Schema kannte unterschiedliche begriffliche Fassungen des matrimonium in facto esse. Die inhaltliche Wirklichkeit der ehelichen oder familiären²²² Lebensgemeinschaft wurde als "communitas familiaris" ²²³ oder "coniugalis"²²⁴, als "intima coniunctio" ²²⁵, "intima unio", einfach als "unitas"²²⁶ oder auch als "unio legitima"²²⁷ wiedergegeben, also mit Begriffen, die alle nicht nur eine durchaus auch rechtlich dimensionierte, spezifische Verbundenheit, sondern auch eine besondere Gemeinschaftlichkeit unter Personen beinhalten.²²⁸ Für dieselbe Wirklichkeit tauchte

220 Vgl. Schema "Constitutio pastoralis ...", in: AcSynVat IV/1, 481 n. 63 (49, 36-38): "Aequalis quoque dignitas personalis cum mulieris tum viri, in mutua atque plena dilectione agnoscenda, unitatem matrimonii a Domino confirmatam luculentius patefacit". Vgl. inhaltlich so bereits in Hasselt-T., 76 n. 3 und Ariccia-T., 80 n. 4. Zur Begründung vgl. Rel. part., in: AcSynVat IV/1, 539f.: "2) Additur phrasis de aequali dignitate humana cum mulieris tum viri, ut rogarerunt multi Patres, speciatim ex regionibus sese evolventibus ...; sic roboratur unitas et stabilitas matrimonii".

221 Vgl. Schema "Constitutio pastoralis ...", in: AcSynVat IV/1, 478 n. 61 (47, 42-48, 3): "Coniuges autem, dignitate ac munere paternitatis et maternitatis ornati, educationis officium diligenter adimplebunt, et laborem domesticum matris, cuius amantissima cura iuniores praesertim liberi naturaliter indigent, spernere non sinent sed magni aestimabunt".

222 Die Rel. part., in: AcSynVat IV/1, 535 vermerkt irrtümlicherweise, die Rede von der Eheinstitution sei ergänzt worden durch "familiaris": "(C) Ad 'matrimonialis' additur 'familiaris instituti', quia de utroque agitur". Tatsächlich hatte noch der Hasselt-T., 75 nur von "Familiaris ... instituti" gesprochen und war in Ariccia-T., 78 n. 1 korrigiert worden "Matrimonialis ... familiarisque instituti"; so auch Schema "Constitutio pastoralis ...", 477 n. 60 (48, 28f.). Desungeachtet werden aber Ehe und Familie als zwei Phasen ein und derselben Wirklichkeit behandelt. Keine der Aussagen über die Ehe verliert an Inhalt oder Autorität durch die perspektivische Erweiterung auf die Familie.

223 Vgl. Schema "Constitutio pastoralis ...", in: AcSynVat IV/1, 477 n. 60 (48, 13f.).

224 Vgl. ebd., 478 n. 61 (47, 6f.).

225 Vgl. ebd., 478 n. 61 (47, 21f.).

226 Vgl. ebd., 478 n. 61 (47, 23).

227 Vgl. ebd., 478 n. 61 (47, 17).

228 Der Ausdruck "consortium" wurde nur für gewisse Fehlformen gemeinschaftlichen Lebens verwendet, vgl. ebd., 477 n. 60 (48, 20-22): "amor nuptialis insuper non semel in certa hominum

mehrfach auch der Begriff der "Institution" auf²²⁹; er sollte verdeutlichen, daß das Konsensprinzip nicht bedeute, daß die Ehe willkürlich wieder aufgelöst werden könne oder bei einem Mangel an der auch erforderlichen Liebe ungültig geworden sei.²³⁰ Mit diesem Begriff verband sich also die Vorstellung einer durch den Konsens der Partner entstandenen, neuen, objektiven Wirklichkeit, die der Disposition ihrer Begründer entzogen ist.²³¹ Allerdings hatte dieser Gedanke im Vergleich zum Vorentwurf eine nicht unbedeutende Modifizierung erfahren. War dort die Widerstandskraft der Familieninstitution noch als Ausweis ihrer "Unveränderlichkeit" gewertet worden²³², so hatte die darauf gerichtete Kritik in den Stellungnahmen²³³ offensichtlich Konsequenzen für die Überarbeitung gezeitigt. In Hasselt war statt von Unveränderlichkeit von dem wahren Fundament die Rede, das sich in der Beharrlichkeit dieser Institution angesichts verschiedener und gravierender gesellschaftlicher Veränderungen gezeigt habe.²³⁴ Das Schema schließlich formulierte, daß sich Kraft und Stärke der Ehe- und Familieninstitution auch daraus ergeben, daß sogar verschiedenste und tiefgreifende Veränderungen der heutigen Gesell-

consortione quae 'erotismo' atque proclivitate ad 'hedonismum' et 'egoismum' infecta est Vgl. auch den Ausdruck "societas domestica", ebd., 478 n. 61 (48, 17f.). Zur Anwendung des Begriffs "foedus" auf das matrimonium in facto esse vgl. u. 3.2.2.2.

229 Vgl. ebd., 478 n. 60 (46, 18 und 29); ebd., 478 n. 61 (47, 10 und 18).

230 Vgl. Rel. part., in: AcSynVat IV/1, 536: "Notio instituti matrimonii ... firmatur, ne ullus ceaseat sese illud arbitrio suo postea dissolvere posse; aut, deficiente amore etiam requisito, matrimonium suum nullum fieri". Es geht nicht um den Ausschluß des ungültigen Eingehens einer Ehe wegen mangelnder Liebe, sondern um die Ablehnung der Vorstellung, die Ehe sterbe mit der Liebe.

231 Dies brachte auch die in Ariccia-T., 79 n. 2 zur göttlichen Urheberschaft hinzugefügte Ausstattung der Ehe mit eigenen Gütern und Gesetzen, wobei erstere im Text des Schemas wegfielen, vgl. Schema "Constitutio pastoralis ...", in: AcSynVat IV/1, 478 n. 61 (47, 6f.): "Communitas conjugalis a Creatore condita suisque legibus instructa ...".

232 Vgl. o. 3.2.1.2.

233 Vgl. o. 3.2.1.3.

234 Vgl. Hasselt-T., 75 n. 1: "Familiaris autem instituti vis ex eo quoque apparet, quod variae et profundae immutationes societatis hodiernae illud evertere non potuerint, sed potius veram fundamentalemque eius naturam multorum conscientis manifestaverint" (H.v.V.) Ohne bedeutende Veränderungen so auch in Ariccia-T., 78 n. 1.

schaft nicht imstande seien, sie von Grund auf (funditus) zu zerrütten.²³⁵ Damit war der Gedanke der ausschließlichen Vorgegebenheit zugunsten einer fundamentalen Stabilität aufgegeben, die für eine gewisse geschichtliche Wandelbarkeit nicht völlig unzugänglich ist.²³⁶

Interessanter noch fällt der Befund in bezug auf das *matrimonium in fieri* aus, da hier eine begriffliche wie inhaltliche Klarstellung und Ergänzung erfolgte. Die wenigen Äußerungen zugunsten des Vertragsbegriffs hatten offenkundig dazu geführt, daß in Hasselt der Eheschließungsakt als "Ehebund oder -vertrag" bezeichnet wurde.²³⁷ Hier wurden "Bund" und "Vertrag" als Synonyme nebeneinandergestellt. Der Bundesbegriff war laut Bericht "auch" mit Rücksicht auf die Orientalen hinzugefügt worden, da ihnen der Vertragsterminus Schwierigkeiten bereite.²³⁸ Die Einfügung des im Vorentwurf nirgends mehr auftauchenden Vertragsbegriffs an dieser Stelle hatte aus Rücksicht auf die Vorstellungswelt der Orientalischen Kirchen also den Bundesbegriff als Korrektiv nach sich gezogen, wobei dieser Grund nicht als der alleinige, sondern durch "etiam" als einer unter anderen ausgewiesen wurde. Der in *Ariccia* verabschiedete Text wies nun eine entscheidende Veränderung auf, die auch für das Schema nicht mehr angetastet wurde. Der Vertragsbegriff wurde gestrichen und statt dessen von einem "Ehebund oder unwiderruflichen Konsens" gesprochen²³⁹, und zwar mit der Begründung, daß es sich bei dieser Formulierung um eine klarere Aus-

235 Vgl. Schema "Constitutio pastoralis ...", in: AcSynVat IV/1, 477 n. 60 (46, 28-31): "Verumtamen matrimonialis familiarisque instituti vis et robor ex eo quoque apparent, quod variae et profundae immutationes societatis hodiernae illud funditus evertere non potuerunt ...".

236 Vgl. in diesem Sinne auch Rel. part., in: AcSynVat IV/1, 535: "(C) ... - dicitur quod profundae immutationes societatis hodiernae non potuerunt evertere 'funditus' matrimonii institutum, ne confusio fiat cum immutationibus tantummodo accidentalibus".

237 Vgl. Hasselt-T., 75: "Quae communitas a Creatore condita foedus coniugali sive contractu legitimarum nuptiarum instauratur".

238 Vgl. Rel. part., in: AcSynVat IV/1, 536: "(A) ... Additur terminus biblicus 'foedus', intuitu etiam Orientalium, pro quibus 'contractus' quasdam difficultates facit" (H.v.V.).

239 Vgl. *Ariccia*-T., 79 n. 2: "Communitas coniugalis ... foedere coniugali sive irrevocabili consensu personali instauratur".

drucksweise handle.²⁴⁰ Der Vertragsbegriff galt somit als weder in der Lage als Synonym für "foedus" zu fungieren noch die Bedeutung "unwiderruflicher personaler Konsens" einzufangen. Umgekehrt bedeutete dies, daß hier deutlich zwischen dem Konsensgedanken als solchem und seiner jetzt als ungeeignet ausgeschiedenen vertraglichen Fassung unterschieden und als Bezeichnung dafür statt dessen der Bundesbegriff vorgezogen wurde. Dabei sind noch einmal die unterschiedlichen Motivierungen für die nacheinander erfolgten Veränderungen klar auseinanderzuhalten: Die Einfügung des Vertragsterminus machte die Hinzufügung des Begriffs "foedus" mit Rücksicht auf das orientalische Unbehagen an ersterem erforderlich. Die intendierte Aussageidee zielte jedoch auf den Kerngedanken des katholischen Eheverständnisses, auf den unwiderruflichen Konsens der Partner. Zur Wiedergabe dieser Wirklichkeit standen zwei Begriffe "foedus" und "contractus" zur Verfügung, von denen der letztere als ungeeignet ausgeschieden wurde. Dieser begrifflich nun neugefaßte Konsensgedanke wurde sodann im Folgesatz auch inhaltlich noch präziser entfaltet. Der Konsens wurde als ein "actus humanus" verstanden, durch den die Brautleute einander gegenseitig geben und annehmen, und zwar so, daß daraus auch vor der Gesellschaft eine neue objektive, durch göttliches Gesetz bekräftigte Wirklichkeit entstehe, die hier mit dem Institutionsbegriff wiedergegeben wurde bzw. mit der Erwähnung eines nicht mehr der Willkür der einzelnen unterliegenden heiligen Bandes, wobei diese Unantastbarkeit bemerkenswerterweise nicht etwa mit dem Wohl der Nachkommenschaft legitimiert wurde, sondern vielmehr mit dem Wohl der Personen.²⁴¹ Damit war das altkodikarische dingliche Konsensverständnis als Übergabe des Rechts auf den Körper überholt durch den Gedanken einer ganzpersonalen Anheimgabe seiner

240 Vgl. Rel. part., in: AcSynVat IV/1, 536: "(A) Mentio non fit de 'contractu matrimoniali', sed verbis clarioribus sermo est de 'irrevocabili consensu personali', secundum vota Patrum ...".

241 Vgl. Schema "Constitutio pastoralis ...", in: AcSynVat IV/1, 47 n. 6f (47, 8-10): "Ita actu humano, quo sese mutuo tradunt atque accipiunt sponsi, etiam coram communitate institutum oritur, lege divina firmatum: quod vinculum sacrum respectu boni personarum non amplius e solo singulorum arbitrio pendet". Dieser Satz wurde nach Ariccia hinzugefügt.

selbst und der Annahme des anderen, die ideell bereits in der Enzyklika "Casti connubii"²⁴² und im Anhangkapitel des ersten Konzilsentwurfs²⁴³ angeklungen, jetzt aber inhaltlich bereichert und sprachlich klarer gefaßt worden war.

Der bereits im Vorentwurf breit verwendete Bundesbegriff prägte auch diese bewußt von vertraglichem Denken gereinigte Fassung. Dieser Ausdruck tauchte, wie soeben erläutert, sowohl für das *matrimonium in fieri* als auch zur Bezeichnung für das *matrimonium in facto esse* auf, wenn vom unauflöselichen Bund die Rede war.²⁴⁴ Darüber hinaus diente er auch hier zur Verdeutlichung der sakramentalen Dimension der Ehe, indem er nicht nur ihr Vorbild, den Liebesbund zwischen Christus und der Kirche²⁴⁵, sondern seit Hasselt auch dessen alttestamentliche Präfigurierung, den Bund Gottes mit seinem Volk, bezeichnete.²⁴⁶

Das altkodikarische Eheverständnis war gekennzeichnet durch eine einseitig die sozialen Interessen berücksichtigende Perspektive, die neben den Wesenseigenschaften nur einen Aspekt als rechtlich relevant gelten ließ, die Fortpflanzung. Seit Beginn der Diskussion über die Behandlung der Ehe während der konzilsvorbereitenden Phase war immer deutlicher mit dem Begriff und der Wertschätzung der ehelichen Liebe das Programm einer Neu- und Höherbewertung der partnerschaftlichen Aspekte signalisiert worden, ohne daß dadurch die soziale Dimension der Ehe hatte gezeugnet oder abgewertet werden sollen. Bereits während

242 Vgl. o. Erster Teil: 3.1.

243 Vgl. o. 3.2.1.1.

244 Vgl. Schema "Constitutio pastoralis ...", in: AcSynVat IV/1, 480 n. 63 (49, 31f.): "sed natura foederis indissolubilis inter personas bonumque proles exigunt ..." Die Formulierung ebd., 478 n. 61 (47, 19-21): "Vir itaque et uxor, qui foedere dilectionis iam non sunt duo, sed una caro ..." läßt beide Bezugsmöglichkeiten zu: Als ablativus sociativus wären Mann und Frau im Bund (*matrimonium in facto esse*), als ablativus instrumentalis wären sie durch den Bund (*matrimonium in fieri*) nicht mehr zwei, sondern ein Fleisch.

245 Vgl. Schema "Constitutio pastoralis ...", in: AcSynVat IV/1, 479 n. 61 (48, 7-9): "Familia proinde christiana, cum ex matrimonio ut imagine et participatione foederis dilectionis Christi et Ecclesiae exoriatur ...".

246 Vgl. ebd., 478 n. 61 (47, 28-29): "Sicut enim Deus olim foedere dilectionis et fidelitatis populo suo occurrit, ...".

der ersten Konzilsdebatte²⁴⁷ hatte sich jedoch die Notwendigkeit einer genaueren begrifflichen Differenzierung angedeutet, da der Ausdruck der ehelichen Liebe in unterschiedlicher Bedeutung und Reichweite verwendet wurde. Zwar hatte die schrittweise Erarbeitung des zweiten Konzilsschemas die klare Intention, das bisherige Eheverständnis um die personale Komponente zu ergänzen und sie nicht mehr der Fortpflanzung unterzuordnen, erkennen lassen, ohne jedoch auch schon eine vollständige begriffliche Konsistenz erreicht zu haben. Dies hatte sich nicht nur im Hinblick auf Relikte einer hierarchischen Zuordnung der ehrelevanten Werte gezeigt²⁴⁸, sondern tritt auch bei dem Versuch zutage, die Aussagen des Schemas zu einer kohärenten Einheit zusammenzubinden:

Das Schema enthielt zwei Verwendungsweisen des Begriffs der ehelichen Liebe, von denen eine dominierte und die mit der anderen, ebenfalls auftauchenden begrifflich nicht vereinbar ist. Eine erste Verwendungsmöglichkeit dieses Begriffs sieht ihn als Bezeichnung einer neu gewonnenen Gesamtperspektive, die im Gegensatz zur alten, allein von der Fortpflanzung geprägten Sicht, die dem Personalen nur akzidentelle Bedeutung beimaß, eine gleichmäßige Integration von Sozial- und Individualinteressen intendierte. Als solche Gesamtperspektive muß sie sowohl die generative als auch die personal-partnerschaftliche Dimension in Blick nehmen, die ihrerseits als zwei Konkretisierungen dieser Gesamtheit begrifflich von ihr abgehoben sein müssen. Eine überwiegende Aussagenreihe des Schemas brachte diese Perspektive zum Ausdruck. Zu Beginn wurde die wahre Liebe, welche die Tendenz zur rechtlichen Formierung bereits in sich trage und damit intentional für die Ehe insgesamt stehen kann, als Lebens- oder Beseelungsprinzip der Eheinstitution verstanden, die selbst auf Fortpflanzung hingebordnet sei. Nachdem jedoch unmittelbar zuvor bereits von der Ausstattung der Ehe mit unterschiedlichen Gütern und Zwecken gesprochen worden war, die nicht von verschiedener Bedeutsamkeit, sondern alle von gleich großer Bedeutung

247 Vgl. o. 3.2.1.3.

248 Vgl. ebd.

im Hinblick auf verschiedene Bereiche seien, konnte dies allerdings nicht die einzige Ausrichtung der Ehe sein. Deshalb fuhr der Text direkt fort, daß Mann und Frau im Liebesbund (ablativus sociativus) nicht mehr zwei, sondern ein Fleisch seien und sich in einer Leib, Seele und gemeinsames Tun umfassenden innigen Verbindung gegenseitige Hilfe und Unterstützung gewähren und dadurch den Sinn ihrer Einheit immer stärker realisieren. Folgerichtig abrundend schloß sich die Feststellung an, daß Treue und Unauflöslichkeit dieser Verbindung nichts anderes seien als eben Erfordernisse des Wesens dieser Liebe. M. a. W.: Nach einer einleitenden Feststellung, daß die Ehe mit verschiedenen Gütern und Zwecken ausgestattet sei, die nach der vorangegangenen Analyse nicht kurzschlüssig mit den traditionellen tria bona identifiziert werden dürfen²⁴⁹, sondern soweit möglich aus dem Text selbst erhoben werden müssen, gab das Schema eine präzisierende Beschreibung der Ehe, die nach dem ebenfalls bisher Erarbeiteten zur formalen Autorität der Aussagen²⁵⁰ nicht als Poesie abgetan werden kann, sondern vielmehr als ehethologischer Neuansatz unter interpretierendem Aufgreifen geeigneter amtlicher Aussagen Pius XI. und Pius XII.²⁵¹ verstanden werden muß und damit auch Konsequenzen für das Verständnis des Konsensinhalts umfassen kann. Diese neue Beschreibung sah in der Ehe eine Objektivierung der Liebe, die, durch Einheit und Unauflöslichkeit gekennzeichnet, einerseits auf Fortpflanzung andererseits aber auf das hingeeordnet sei, was soeben ausführlich beschrieben wurde und mit dem Ausdruck "Wohl der Partner" zusammengefaßt werden könnte. Liebe erschien in dieser Aussagenreihe als eine Haltung, die bereits entwurfhaft alle Elemente in sich birgt, welche Ehe wesentlich ausmachen, und die sich gleichsam in letztere hinein verleibt oder hineinformiert. In einem weiteren Abschnitt wurde diese Liebe noch genauer beschrieben als eminent humaner Akt, der ganz und gar auf die Person zielt und eine Kraft darstelle, die Körperliches wie Geistiges so prägt,

249 Vgl. o. 3.2.2.2.

250 Vgl. ebd.

251 Vgl. etwa o. Erster Teil: 3.1.

daß sie zu Elementen und speziellen Zeichen der wahren ehelichen "Freundschaft" werden. Es sei diese Liebe, welche die Gatten zum freien gegenseitigen Geschenk ihrer selbst führe, also zu dem, was zuvor als Eigenart des ehebegründenden Aktes ausgeführt worden war, der nichts anderes sei als das gegenseitige ganzpersonale Einandergeben und -annehmen. An anderer Stelle hieß es, daß die Eheleute sich durch die gegenseitige Übergabe (ablativus instrumentalis), also durch den unwiderruflichen personalen Konsens, auf Dauer lieben. Liebe und Konsens wurden so auf eine Weise miteinander in Verbindung gebracht, die den letzteren als eine Art punktuell konzentrierte Antizipation der Liebe, als die Nahtstelle der Verleiblichung der Liebe in die Ehe hinein erscheinen läßt.

Wird die Liebe so die Ehegesamtheit ausdrückend verstanden, dann ist die sich anschließende Aussage, daß sie und die Ehe auf Fortpflanzung ausgerichtet sind, richtig, aber unvollständig. Beide waren nach dem Vorangegangenen auf mehr angelegt. Noch problematischer muß die darauf folgende Finalisierung der Liebe und des gesamten familiären Lebens auf die Fortpflanzung erscheinen. Nicht von ungefähr dürfte sich die sofortige Korrektur oder Ergänzung angeschlossen haben, die Ehe sei keineswegs bloß zur Fortpflanzung eingerichtet. Vielmehr verlangten eben nicht nur das Wohl der Nachkommenschaft, sondern auch die Natur des unauflöselichen Bundes zwischen Personen, daß die eheliche Liebe wachse und reife. Hier kam die zweite Verwendungsmöglichkeit dieses Begriffs zum Vorschein. Hier sollten Reifung und Wachstum der ehelichen Liebe eine andere Ausrichtung als die auf die Nachkommenschaft zum Ausdruck bringen, also ein Element, das neben der Fortpflanzung von entscheidender Bedeutung für die Ehe ist. Hier beinhaltet der Begriff *amor coniugalis* also mehr dieses weitere Teilelement ehelicher Wirklichkeit, das nicht mit ihrer Gesamtheit identifiziert werden darf, soll eine Tautologie vermeiden werden. In eine ähnliche Richtung verwies die implizite Rede von einem *bonum amoris* im Schema und die explizite im speziellen Bericht sowie auch die Aussage, daß die Ehe bei Ausbleiben der ersehnten Nachkommenschaft weder ihre Unauflöslichkeit

noch ihre fundamentale Kraft verliere. Was anderes konnte mit dieser Kraft gemeint sein, als dasjenige, was einmal in Abhebung vom gesamt-perspektivischen Begriff der ehelichen Liebe unterschieden, ausführlicher umschrieben und als "Wohl der Partner" zusammenzufassen versucht wurde und ein anderes Mal als eheliche Liebe selbst auftauchte in der Bedeutung einer personalen Teilwirklichkeit der Ehe neben ihrer Fortpflanzungsausrichtung? Das Schema selbst gab weder hier eine Antwort noch gelang es, ihm beide Aussageweisen in Einklang miteinander zu bringen. Die Einheitlichkeit der Gesamtaussage konnte, obwohl ein deutlicher Fortschritt konstatiert werden muß, noch nicht befriedigen. Dies sollte vielmehr Aufgabe der weiteren konziliaren Reflexion über das geplante Ehekapitel der Pastoralkonstitution bleiben.

3.2.2.3. Die Stellungnahmen der Konzilsteilnehmer

Auch diesmal zeichnen die Konzilsakten durch die Dokumentation der mündlichen¹ und schriftlichen² Interventionen der Konzilsväter ein gut konturiertes Bild der nächsten Stufe des konziliaren Reflexionsprozesses über das katholische Eheverständnis. Diese Diskussion war gekennzeichnet durch eine stärkere Konzentrierung auf bestimmte Bereiche. Zwei Schwerpunkte, die hier besonders interessieren, waren: zum einen in formaler Hinsicht die Debatte um die seinen Rang qualifi-

¹ Einschlägig hier die mündlichen Stellungnahmen zum Gesamtschema auf der 132.-134. Generalkongregation des Konzils am 21., 22. und 23.09.1965, vgl. AcSynVat IV/1, 559-574 und AcSynVat IV/2, 21-54 und 366-389 sowie, nachdem am 23.09.1965 mehrheitlich der Abschluß der allgemeinen Debatte befürwortet worden war, vgl. ebd., 403, zum zweiten Teil des Schemas insgesamt auf der 138. und 139. Generalkongregation am 29. und 30.09.1965, vgl. AcSynVat IV/3, 17-51 und 58-96, zum Ehekapitel auf der 140. Generalkongregation v. 01.10.1965, vgl. ebd., 103-115 und schließlich die die Gesamtdebatte abschließende Stellungnahme: *Conclusio disceptationis schematis de Ecclesia in mundo huius temporis* Eb. Garrone, Toulouse/Frankreich, in: AcSynVat IV/3, 735-738.

² Einschlägig die schriftlichen Stellungnahmen zum Gesamtschema und zum ersten Teil: *Animadversiones scripto exhibitae quoad Schema de Ecclesia in mundo huius temporis* (in genere, prooemium, introductionem, partem I), in: AcSynVat IV/2, 667-943 und *Animadversiones a Patribus scripto exhibitae durante Concilio quoad partem I*, in: AcSynVat/App., 712-714 sowie zum zweiten Teil insgesamt und zu dessen erstem Kapitel über die Ehe: *Animadversiones scripto exhibitae quoad Schema de Ecclesia in mundo huius temporis* (Partem II in genere et cap. I), in: AcSynVat IV/3, 145-244 und *Animadversiones a Patribus scripto exhibitae durante Concilio quoad Schema de Ecclesia in mundo huius temporis quoad Partem II*, in genere et caput I, in: AcSynVat/App., 715-719.

zierende Benennung des Schemas³ und zum anderen im Rahmen der Eheproblematik das Bemühen um die Zuordnung der für die Ehe bedeutsamen Werte, näherhin der personalen Aspekte auf der einen und der sozialen auf der anderen Seite.⁴

In *formaler* Hinsicht stand neben erneuten stilistischen Beanstandungen, die die Ausdrucksweise des Schemas zumeist als zu weitschweifig⁵, "scholastisch"⁶ oder "ermahnend"⁷ oder aber als nicht "direkt" und "einfach" genug⁸ empfanden, die Frage nach dem literarischen Genus des Schemas im Vordergrund, und zwar in einer nicht zuletzt auf die unklaren Äußerungen der Relatio⁹ zurückzuführenden kontroversen Form. Dabei standen sich zwei Hauptgruppierungen gegenüber, deren eine den Titel "Pastoralkonstitution" ablehnte und durch diverse andere, einen geringeren Rang ausdrückende Bezeichnungen ersetzt wissen wollte, während die andere entweder den kompositorischen Titel als solchen, zumindest und auf jeden

3 Dies zeigt sich auch darin, daß die Concl. Eb. Garrone, Toulouse/Frankreich, in: AcSynVat IV/3, 736 ausführlich auf diese Frage einging. Vgl. zudem C. Moeller, Prooemium, 282.

4 Vgl. A. Wenger, Vaticanum II 4, 175 und 178, wo einerseits als eines der Hauptprobleme die Frage der Zweckhierarchie genannt und andererseits vom Konflikt zweier Schulen in bezug auf die Ordnung der Ehezwecke gesprochen wird. Vgl. außerdem Y.-M. Congar, Concile 4, 50f.

5 Vgl. Or. Kard. Eb. Ruffini, Palermo/Italien, in: AcSynVat IV/2, 21: "Sermo fusior est quam oportet"; ähnlich Kard. Eb. Shehan, Baltimore/USA, in: Ebd., 370 Anm. 1; Av.s.e. B. Rossi, Biella/Italien, in: Ebd., 819; Or. Teb. Lourdasamy und 58 weitere, Bangalore/Indien, in: Ebd., 382.

6 Vgl. Av.s.e. B. Gran, Oslo/Norwegen, in: Ebd., 740: "Etiam si ad catholicos praesertim dirigatur ... textus scribatur, stylo minus scolastico ..."; Av.s.e. Kard. Eb. Duval, Algier/Belgien, in: Ebd., 673: "... il y a lieu de regretter: ... par l'emploi d'expressions trop scolastiques".

7 Vgl. gerade in bezug auf das Ehekapitel Or. Kard. Eb. Léger, Montreal/Kanada, in: AcSynVat IV/3, 22: "Schema stylum exhortativum non sufficienter vitat quod aliquando saporem moralizantem praebet. Vitandum est etiam, mihi videtur, frequens transitus a stylo descriptivo vel simpliciter affirmativo ad illud exhortativum ...".

8 Vgl. Kard. Eb. Shehan, Baltimore/USA, in: AcSynVat IV/2, 370 Anm.1: "In relatione generali legitur ... 'Patres ... expectare 'stylum directum', simplicem, non nimis ecclesiasticum ... in quantum fieri potest, omnibus accomodatum'. Tali proposito a parte commissionis praesupposito, nemo negare potest videtur schema in genere ... adhuc multum deficere quoad stylum". Ähnlich Av.s.e. Kard. Eb. Duval, Algier/Algerien, in: Ebd., 673; Av.s.e. B. Fustella, Todi/Italien, in: Ebd., 737; Av.s.e. B. Gran, Oslo/Norwegen, in: Ebd., 740; Av.s.e. B. Huyghe, Arras/Frankreich, in: Ebd., 768.

9 Vgl. o. 3.2.2.2.

Fall aber dessen Konstitutionsbestandteil erhalten wollte. Gegen eine Einstufung des Schemas als "Konstitution" wurde zunächst angeführt, daß es nicht die Merkmale aufweise, die diese Gattung verlange. Der Begriff "Konstitution" tauche erstmals im 4. Laterankonzil (1215) auf und werde dort unspezifisch sowohl für doktrinelles als auch für disziplinarische Angelegenheiten verwendet. Das Vatikanum I aber habe die Bezeichnung "Dogmatische Konstitution" gekannt und das jetzige Konzil benutze ihn für solche Dokumente wie die Liturgie- und die Kirchenkonstitution, in denen die geoffenbarte Lehre vorgelegt werde; im zivilen Sprachgebrauch schließlich meine der Ausdruck allgemeine und fundamentale Staatsprinzipien.¹⁰ "Konstitution" müsse verstanden werden als eine "lex credendi" für dogmatische Angelegenheiten im Unterschied zu einem "Dekret", das sich als "lex agendi" auf disziplinarische Bereiche erstreckt¹¹, als eine "lex fundamentalis", aus der minderrangige Gesetze für dieselbe Materie abgeleitet werden.¹² Eine Konstitutionslehre also oder statuiere¹³, bringe eine große

¹⁰ Vgl. Or. Eb. Morcillo González, Madrid/Spanien, in: AcSynVat IV/2, 378f., der bereits in der Koordinierungskommission seine Vorbehalte angemeldet hatte, vgl. o. 3.2.2.2. Anm. 61, und auf diese zurückgriff: "Schema nobis adhibetur ut *constitutio pastoralis*, et in relatione ... additur hanc qualificationem aptiorem visam fuisse commissioni coordinationis in sessione habita die 11 maii. Quod omnino verum non est, nam commissio coordinationis tantum approbavit, et quidem non unanimes ore, titulum propositum a commissione mixta. Opinor tamen illum titulum inadaequatum esse ... Vox *constitutio* primum adhibita est in actis Concilii Lateranensis IV ... et indistincte applicatur in eo ad documenta quae fidem statuunt et ad ea quae disciplinam ordinant. Eodem modo et pari sensu apparet in subsequentibus Conciliis ... In Vaticano I duas constitutiones stricte doctrinales invenimus: constitutionem dogmaticam de Fide catholica et constitutionem ... primam de Ecclesia Christi. In nostro Vaticano II, voce *constitutionis* hucusque tantum insignivimus documenta illa, nempe, de Sacra Liturgia et de Ecclesia, quae altiore doctrinam revelatam nobis tradunt.

Ex usu ergo Conciliorum praecipue Vaticanorum, videtur vocem illam documentis alius generis reservari oportere; quod, ex alia parte, bene aptaretur technicismo iuridico nostri temporis, qui constitutionem et leges constitutionales appellat eas solum quae principia generalia et fundamentalia Status expriment".

¹¹ Vgl. Av.s.e. B. Carli, Signi/Italien, in: Ebd., 688: "... *constitutio* ... datur ut lex credendi in re dogmatica ... *decretum* ... datur ut lex agendi in re disciplinari ...".

¹² Vgl. Or. De Provença Sigaud, Diamantina/Brasilien, in: Ebd., 47f.: "Dicitur hoc schema '*Constitutio*'. Hoc verbum *mihi* videtur minus conveniens. *Constitutio* est enim lex fundamentalis in aliqua re - et dicitur *ideo* lex '*substantiva*'. Ipsam sequuntur leges ceterae in eadem re, quae dicuntur leges '*adiectivae*', ab ipsa pendentes eaque in proxim deducentes".

¹³ Vgl. Or. Eb. Morcillo González, Madrid/Spanien, in: Ebd., 379: "In constitutione quacumque,

Stabilität und dauerhafte Gültigkeit der Aussagen zum Ausdruck¹⁴ und wende sich an zur Annahme im Gewissen verpflichtete Katholiken.¹⁵ Diesen Qualifikationen genüge das Schema in mehrfacher Hinsicht nicht. Zum einen weise es eine zu große inhaltliche und formale Heterogenität auf, d. h., es vereinige einerseits eine ungeheure Fülle unterschiedlichster Themen¹⁶, die nicht hinreichend präzise und sorgfältig bearbeitet seien¹⁷, wofür auch nicht ausreichend Zeit vorhanden sei¹⁸, und enthalte andererseits Inhalte von höchst unterschiedlicher theologischer Wertigkeit, so daß sichere Lehre und Diskutables unvermittelt nebeneinander anzutreffen seien.¹⁹ Überdies müsse der Rang des Schemas insgesamt recht niedrig angesetzt werden²⁰, zumindest geringer als der der Kirchenkonstitution²¹,

sive doctrinali, sive disciplinari, Concilium tenetur ea docere vel statuere quae optimo modo Evangelium hominibus tradant'.

14 Vgl. ebd., 379: "Nonne ... melius erit qualificatione, quae quamdam stabilitatem prae se fert, nos abstinere?".

15 Vgl. ebd., 379: "Si constitutio appellari vult, loqui nequit nisi catholicis qui eam accipere ex conscientia tenentur".

16 Vgl. Av.s.e. B. Gran, Oslo/Norwegen, in: Ebd., 740: "Quem titulum textui imponere? 'Constitutio pastoralis' appellatur. Ita prorsus si titulo responderet, nempe si principia enunciaret de Ecclesiae vita in mundo huius temporis, et si pastoralis esset tanquam gregi directa. Si autem ad mundum totum de tot et tantis materiis diversis loqui oporteat, alius titulus imponatur!".

17 Vgl. Av.s.e. B. Carli, Segni/Italien, in: Ebd., 695: "In schemate nostro ingentem invenimus materiae molem congestam. Tam multae quaestiones accumulantur ut pluribus Conciliis sufficiens possint praebere argumentum, utque a Patribus nunc pro tribunali sedentibus scientiam quasi encyclopaedicam exposcant. Saepe problemata quae integrum volumen exigent una alterave brevi paragrapho constringuntur et resolvuntur. Hinc ex una parte necessitas accuratioris rerum expositionis atque verborum proprietatis, quae nonnumquam in schemate desideratur; ex altera vero facilis accusatio obscuritatis et superficialitatis, quam schema vix effugere valet".

18 Vgl. Vgl. Av.s.e. 27 Konzilsväter, in: Ebd., 893: "Constitutio conciliaris postulat maximum laborem, curam pro omni verbo, approbationes plure, etc. Sed tempus deest pro tanto labore".

19 Vgl. Av.s.e. P. Welykyi/Gen.ob. d. (ruthen.) Basilianer v. Hl. Josaphat, in: Ebd., 875: "tenor schematicus et res tractate, rerum veterarum et novarum iuxtapositio, scil.; rerum et sententiarum opinabilium, discutibilium cum doctrinis certis et ab omnibus acceptis permixtio ... Patribus Concilii timorem quendam incutiunt antequam dicant sollemniter 'probamus, decernimus, statuimus', et si res ipsae placent ..."; ähnlich Av.s.e. B. Carli, Signi/Italien, in: Ebd., 895.

20 Vgl. Or. Eb. De Provença Sigaud, Diamantina/Brasilien, in: Ebd., 48: "Nostrum autem schema ... neque ... est lex credendi neque lex agendi.

Non ex parte obiecti. Nam tanta tractantur quae nullo modo ad fidem vel mores definiendos pertinent ut primo obtutu eluceat non agi de 'lege'".

und zwar nicht zuletzt auch wegen der in hohem Maße zeitbedingten, aktuellen Fragen, die das Schema behandle und deren Beantwortung daher nicht von dauerhafter Gültigkeit sein könne.²² Darüber hinaus sei

21 Vgl. Av.s.e. B. Carli, Segni/Italien, in: Ebd., 696: "Persuasum mihi est non solum nullam inveni-ri in schemate definitionem dogmaticam, ad mentem declarationis commissionis de fide et moribus diei 6 martii 1964, sed etiam ipsum schema vim theologiam inferioris gradus habere debere ac constitutionem de Ecclesia" und ebd., 688: "... neque totaliter neque definitorie Ecclesia suam doctrinam enuntiet in rebus adhuc egentibus inquisitione ...". Der Hinweis auf eine Äußerung der Kommission für die Glaubens- und Sittenlehre bezog sich auf eine im Zusammenhang mit der Diskussion über den theologischen Rang der Aussagen des dritten Kapitels der Kirchenkonstitution vom Papst gebilligte diesbezügliche Erklärung dieser Kommission, die auf der 123. Generalkongregation des Konzils am 16.11.1964 vom Generalsekretär des Konzils, Teb. Felici/Rom bekanntgegeben wurde und beinhaltete, daß das Konzil zwar nur dann etwas in Glaubens- und Sittenfragen "definieren", wenn es dies ausdrücklich anzeige, daß aber alle übrigen Konzilsaussagen von den Gläubigen als Lehre des höchsten kirchlichen Lehramtes anzunehmen und entsprechend dem Geist des Konzils, der sich aus der behandelten Materie oder dem angegebenen Grund ergebe und den Normen der theologischen Interpretation gemäß aufzufassen seien, vgl. AcSynVat III/8, 10: "Quaesitum ... est quanam esse debeat qualificatio theologica doctrinae, quae in schemate de Ecclesia exponitur et suffragationi subicitur.

Commissio doctrinalis quaesito responsionem dedit ... qui se referunt ad tertium caput schematicis De Ecclesia.

'Ut de se patet, textus Concilii semper secundum regulas generales, ab omnibus cognitae, interpretandus est. Qua occasione Commissio doctrinalis remittit ad suam Declarationem 6 martii 1964, cuius textum hic transcribimus:

'Ratione habita moris conciliaris ac praesentis Concilii finis pastoralis, haec S. Synodus ea tantum de rebus fidei vel morum ab Ecclesia tenenda definit, quae ut talia aperte ipsa declaraverit.

'Cetera autem, quae S. Synodus proponit, utpote Supremi Ecclesiae Magisterii doctrinam, omnes ac singulis christifideles excipere et amplecti debent iuxta ipsius S. Synodi mentem, quae sive ex subiecta materia sive ex dicendi ratione innotescit, secundum normas theologicae interpretationis''.

22 Vgl. Av.s.e. 27 Konzilsväter, in: AcSynVatIV/2, 893, die als Grund für eine andere Benennung u. a. angaben: "Etiam, propter naturam documenti, valorem plenum habet tantum ad tempus"; Or. Eb. Heenan, Westminster/England, in: AcSynVat IV/3, 60: "Mirum iudicari possit usurpare nomen 'Constitutionem conciliarem' tractando de rebus natura sua caducis seu ephemeralibus"; Av.s.e. Teb. Pulido Mendez, Mérida/Venezuela, in: AcSynVat IV/2, 810 empfand das Kompositum "Pastoralkonstitution" als in sich widersprüchlich, da "Konstitution" fundamentale, aus höheren Prinzipien abgeleitete Normen impliziere, während "pastoral" und der Zusatz "in der Welt von heute" mehr auf den Wechsel der Zeiten abzielten, so daß die Gefahr einer Verwechslung zwischen wirklich Fundamentalem und nur Marginalem, Zeitbedingtem bestehe: "Dum vocabulum 'constitutio' stabilia, fundamentalia, normas ex altioribus principiis fixas suggerit, 'pastoralis' et illud de 'mundo huius temporis' mentem dirigunt ad mutabilia et decursu temporis mutanda.

Ne igitur immutabilia pro circumstantialibus nec eventualia tanquam fundamentalia sumantur, quae maxime perspicue haec duo distinguantur"; Av.s.e. P. Welykiy/Gen.ob. d. (ruthen.) Basilianer v. Hl. Josaphat, in: Ebd., 875: "3. schema agit 'de Ecclesia in mundo huius temporis', non solum in sensu reali, seu de mundo terrestri, sed imprimis in sensu temporali, seu de mundo nostri saeculi, qui evolvitur, mutatur, praeterit; non convenit ut de re fluida et mutabili, Concilium

die Adressierung des Dokumentes eben nicht auf Katholiken beschränkt, sondern universal²³, sei der Stil weniger sachlich, präzise, statuarisch oder definitiv als vielmehr persönlich, einladend oder mahnend²⁴, besitze der Begriff "Konstitution" zu rechtliche Implikationen²⁵ bzw. sei schlichtweg unverständlich für die Leser.²⁶ Vor diesem Hintergrund wurden Titel, wie "praeconium pasto-

quidquam immutabiliter et definitive 'constituat'; Or. Eb. Morcillo González, Madrid/Spainien, in: Ebd., 379: "Schema est, complexive sumptum, quaedam species theologiae valorum et realitatum terrestrium; et in hoc laude dignum id invenio etiamsi quemdam inevitabilem phaenomenologismum redoleat. Theologia illa valorum terrestrium, quae utinam in posterum lucidissime exaretur, nunc adhuc elaboratur et extruitur, multique sunt valores terrestres qui nondum apparuerunt; qui tamen citissime nobis manifestabuntur"; Av.s.e. Ukrainischer Eb. Senyshyn, Philadelphia/USA, in: Ebd., 876.

23 Vgl. Or. Eb. De Provença Sigaud, Diamantina/Brasilien, in: Ebd., 48: "Nostrum ... schema ... neque ex parte materiae, neque ex parte eorum ad quos destinatur, dici potest 'Lex'. ... Nos enim legem ferimus tantum ad domesticos fidei. Ii qui nondum baptizati sunt non subiacent auctoritati Ecclesiae. Schema autem XIII dirigitur ad catholicos et non catholicos, ad baptizatos et non baptizatos. Unde non potest esse lex, ex defectu auctoritatis in legislatore. Si autem non est lex, a fortiori non est 'Constitutio'." Ähnlich Av.s.e. P. Welykyi/Gen.ob. d. (ruthen.) Basilianer v. Hl. Josaphat, in: Ebd., 874f.; Av.s.e. B. Carli, Segni/Italien, in: Ebd., 688; Or. Eb. Morcillo González, Madrid/Spainien, in: Ebd., 379; Av.s.e. Ukrainischer Eb. Senyshyn, Philadelphia/USA, in: Ebd., 876.

24 Vgl. Av.s.e. Tb. Whealon, Cleveland/USA, in: Ebd., 987: "Stylus huius documenti est sicut stylus epistolae personalis. Si re vera hoc documentum futurum sit Constitutio, deinde sit brevis, concisus, clarius"; Av.s.e. B. Carli, Segni/Italien, in: Ebd., 688: "... stylum pastoraalem adhibeat, et potius expositivum quam constitutivum aut decretorium"; Av.s.e. P. Welykyi/Gen.ob. d. (ruthen.) Basilianer v. Hl. Josaphat, in: Ebd., 875: "ipse stylus et locutio(!), personalis etsi pluralis, plenus interrogationum, exclamationum, repetitionum, explanationum etc. melius et aptius convenit 'litteris' ad personas directis, quam 'constitutioni' de ipsa re agentis"; Or. Teb. Lourdsamy, Bangalore/Indien und 58 weitere, in: Ebd., 382f. Anm. 2: "In textu adhibitus videtur magis explicativus et descriptivus quam concisus et conclusivus; ... Forsan talis modus scribendi iustificatur: nam documentum natura sua induit indolem pastoraalem, et ergo debet esse descriptivus et explicativus; praeterea, cum in historia Conciliorum Oecumenicorum hic primum tentamen fit ad instituendum dialogum inter Ecclesiam et mundum saecularem, stylus non est, nec potest esse conclusivus et definitivus. Sed, stylo sic iustificato et concesso, non congruet titulus 'constitutio', quia connotat expositionem definitivam ac concisam, et quidem magis doctrinalem, etsi aptus sit ad exprimendum momentum huius schematis. Itaque, in humili meo iudicio, loco tituli 'constitutio' adhibendus erit titulus magis consonans cum materia et stylo ..." (H.v.V.); ähnlich Av.s.e. Tb. Wechner, Innsbruck-Feldkirch/Österreich, in: Ebd., 870. Av.s.e. Ukrainischer Eb. Senyshyn, Philadelphia/USA, in: Ebd., 876.

25 Vgl. Av.s.e. B. Zambrano Canader, Facatativa/Kolumbien, in: Ebd., 890, der den Titel "Konstitution" für ungeeignet hielt "propter implicationes iuridicas verbi".

26 Vgl. Av.s.e. 27 Konzilsväter, in: Ebd., 893: "Homines huius temporis, ad quos hoc documentum dirigitur, vocem 'Constitutio' simpliciter non intelligunt".

rale" ²⁷, "epistula pastoralis"²⁸ oder "declaratio pastoralis" ²⁹ als geeigneter empfunden. Darüber hinaus wurde die Streichung des erläuternden Adjektivs "pastoral" gefordert, um einen deutlichen Gegensatz zu "dogmatisch" zum Ausdruck zu bringen und zu verhindern, daß unter dem Vorwand des "Pastoralen" unterschiedslos jedweder Inhalt Eingang in das Schema finde³⁰, weil diese Qualifizierung zu unspezifisch und für alle Dokumente des Konzils anwendbar³¹ und die Zusammensetzung mit "Konstitution" widersprüchlich sei³², aber auch weil er die Gefahr einer zu vermeidenden Wertminderung des Dokumentes berge.³³ Entsprechend lauteten die vorgeschlagenen Alternativtitel "allocutio"³⁴, "nuntius sollemnis"³⁵, "procla-

27 Vgl. Av.s.e. B. Navarro Ramirez, Civitatis Altamirensis, in: Ebd., 798: "Vocari ... potest ex eo quod Christus 'clamavit et dixit: ... Ego lux in mundum veni... Non enim veni ut iudicem mundum, sed ut salvificem mundum': 'Pastorale Praeconium Ecclesiae mundo huius temporis'."

28 Vgl. Av.s.e. Versch. Konzilsväter, in: Ebd., 893; Or. Kard. Eb. Conway, Armagh/Irland, in: AcSynVat IV/3, 66.

29 Vgl. Av.s.e. Ital. Bk./Italien, in: AcSynVat IV/2, 901: "Conferentia Episcopalis Italiae postulat unanimiter ut titulus schematis XIII sit non *Constitutio Pastoralis* sed *Declaratio Pastoralis*. Ita magis respondere videtur suo fine suaque natura et materia".

30 Vgl. Av.s.e. B. Carli, Signi/Italien, in: Ebd., 695: "Rationes im audivimus ab aliis Patribus dicatas cur in titulo schematis adiectivum qualificativum 'pastoralis' auferendum sit, quasi 'dogmatica' a 'pastoralibus' distinguantur et opponantur, aut sub praetextu 'pastoralitatis' quodcumque argumentum et quacumque ratione exaratum in documento conciliari indiscriminatim recipi possit. Quibus rationibus assentior."

31 Vgl. Or. Eb. Morcillo González, Madrid/Spanien, in: Ebd., 379: "Nullum aliud documentum Vaticanum II pastorale appellatur, cum Concilium et omnia acta sua pastoralia sint. Non aequum, ergo, esset et constitutionem, quasi summam principiorum, et pastoralement vocare documentum nostrum cuius natura et valor e constitutione *de Ecclesia* maxime oriuntur. Plane, vero, intelligatur quod documentum magnopere pastorale est, sed plane etiam intelligatur quod vocabula *constitutio pastoralis* non possunt iure ac merito definire schema de quo disceptamus".

32 Vgl. o. vorangehende Anm..

33 Vgl. Av.s.e. P. Welykyi/Gen.ob. d. (ruthen.) Basilianer v. Hl. Josaphat, in: Ebd., 875: "4. constitutio proposita definitur 'pastoralis', non quidem quia solis destinatur pastoribus Ecclesiae, sed quia modo pastorali alloquitur omnes; homines tamen nostri temporis, qui saepe ex externis agunt et iudicant apparentiis, sensu obvio adiectivi 'pastoralis' duci, in periculo sunt ne debitam praestent huic documento attentionem".

34 Vgl. Av.s.e. Versch. Konzilsväter, in: Ebd., 893; Av.s.e. Tb. Whealon, Cleveland/USA, in: Ebd., 887.

35 Vgl. Av.s.e. Versch. Konzilsväter, in: Ebd., 893; einfachhin von "nuntius" wollen sprechen Or. Eb. Heenan, Westminster/England, in: AcSynVat IV/3, 60; Av.s.e. Zambrano Camader, Facativa/Ko-

matio" ³⁶, "instructio"³⁷, "expositio"³⁸, "epistula" ³⁹, "litterae"⁴⁰ bzw. "litterae synodales"⁴¹ oder "conciliares"⁴² oder schließlich "declaratio".⁴³ Obwohl mit diesen Vorschlägen die Artenvielfalt kirchlicher Verlautbarungen arg strapaziert wurde, stand selbst bei ihnen keineswegs durchgängig die Absicht Pate, die Bedeutung des Dokuments abzuschwächen.⁴⁴ Darüber hinaus fehlte es aber auch nicht an entschiedenen Verteidigungen

lumbien, in: AcSynVat IV/2, 890; Or. Eb. De Provença Sigaud, Diamantina/Brasilien, in: Ebd., 48.

36 Vgl. Or. Eb. Landázuri Ricketts, Lima/Peru, in: AcSynVat IV/1, 562, was hier damit begründet wurde, daß es zwei Möglichkeiten gebe, sich an alle Menschen zu wenden: zum einen die der philosophisch-humanistischen Argumentation, die von Glaubenswahrheiten abstrahiere, und zum anderen die Vorlage der letzteren in einer der heutigen Mentalität angemessenen Form; außerdem ermögli- che der Titel "proclamatio", sich auf die zweite Form zu beschränken: "Ut Ecclesia universos homi- nes alloqueretur, duplex via possibilis erat: aut abstrahendo ab illis veritatibus quae in sola fidei luce cognosci possunt; aut, ex adverso, plenam veritatem nobis divinitus commissam homini- bus proponendo, modo tamen hodiernae mentalitate hominum accomodato. ... Textus enim schematis non est revera nec esse debet constitutio, sed simplex proclamatio ad omnes homines, qua Ecclesia suam missionem describit. In hac proclamatione Ecclesia non debet recurrere ad argumenta philoso- phica nec adhibere categorias theologicas complicatas, sed annuntiare purum Evangelium quod Eccle- sia praedicare tenetur omni creaturae", wobei übersehen wurde, daß gerade die Überwindung einer solch strikten Alternative mit ausschlaggebend für die Suche nach einem neuen genus litterarium gewesen ist.

37 Vgl. Av.s.e. B. Rossi, Biella/Italien, in: AcSynVat IV/2, 819.

38 Vgl. Av.s.e. B. Carli, Segni/Italien, in: Ebd., 698; Av.s.e. Tb. Hervas y Benet, Ciudad Real/Spa- nien, in: AcSynVat IV/3, 202.

39 Vgl. Av.s.e. Tb. Whealon, Cleveland/Irland, in: Ebd., 887; Or. Eb. De Provença Sigaud, Dia- mantina/Brasilien, in: Ebd., 48.

40 Vgl. ebd., 48.

41 Vgl. Av.s.e. Versch. Konzilsväter, in: Ebd., 893; Or. Kard. Eb. Conway, Armagh/Irland, in: AcSynVat IV/3, 66; vgl. auch die vereinzelte Begründung dieser Titulierung mit der Annahme, auf diese Weise sei die päpstliche Billigung besser zu erreichen, bei Av.s.e. P. Welykyj/Gen.ob. d. (ruthen.) Basilianer v. Hl. Josaphat, in: Ebd., 875 und Av.s.e. Ukrainischer Eb. Senyshyn, Phila- delphia/USA, und zwei weitere in: AcSynVat IV/2, 876: "ob faciliorem approbationem Summi Pontifi- cis obtinendam".

42 Av.s.e. Tb. Aufderbeck, Fulda/Deutschland, in: Ebd., 683; P. Welykyj/Gen.ob. d. (ruthen.) Basili- aner v. Hl. Josaphat, in: Ebd., 875; Av.s.e. Tb. Wechner, Innsbruck-feldkirch/Österreich, in: Ebd., 870.

43 Vgl. Or. Eb. Morcillo González, Madrid/Spainien, in: Ebd., 380; Av.s.e. B. Senna de Olivei- ra, Coimbra/Portugal, in: Ebd., 839; Or. Tb. Lourdasamy, Bangalore/Indien und 58 weitere, in: Ebd., 383; ohne Begründung Av.s.e. B. Rossi, Biella/Italien, in: Ebd., 819.

44 Vgl. o. 3.2.2.3. Anm. 24.

des von der Koordinationsschmission gebilligten Titels, wobei vor allem der Charakterisierung als "Konstitution" energische und ausführliche Plädoyers gewidmet wurden. Negativ wurden zunächst die begriffsgeschichtlichen Argumente⁴⁵ als nicht stichhaltig zurückgewiesen. Aus der bloßen Verwendung der Bezeichnungen "Konstitution" oder "Dekret" seien keine tragfähigen Schlüsse auf Bedeutung oder Inhalt der so bezeichneten Dokumente möglich.⁴⁶ Vielmehr seien solche Versuche oberflächlich und führten, beeinflußt durch den zivilen Sprachgebrauch, zu der irrtümlichen Auffassung, die Bezeichnung "Konstitution" sei für "konstitutive" Angelegenheiten reserviert; im kirchlichen Sprachgebrauch sei dieser Begriff eine vornehmlich formale Qualifizierung, die Verordnungen der zuständigen Autorität zum Zwecke des Lehrens, des Ordners, Billigens, Mahnens etc. meine.⁴⁷ Auch die Alternativvorschläge seien ungeeignet für das Schema XIII. Vor allem die Bezeichnung als "Brief" mißfalle, weil hier der Adressat erst recht sehr genau angegeben werden müsse und dies eine unübliche Kategorie für ein Konzilsdokument sei.⁴⁸ Gegen "declaratio" spreche, daß dieser Ausdruck unter dem Gesichtspunkt der Feierlichkeit auf dem letzten Platz rangiere⁴⁹, und "nuntius" berge nicht nur die Ge-

45 Vgl. o. 3.2.2.3.

46 Vgl. Av. s. c. D. Przyklenk, *Januaris/Brasilien* und 3 weitere, in: Ebd., 808: "(Iuvat ... notare, saeculis elapsis, vocem 'Decreti' ad res quam maxime dogmaticas et alias quaslibet designandas adhibitam fuisse, ut e Concilio Viennensi et Tridentino elucet. Unde per se usu verbi *Constitutionis* vel *Decreti* nihil quoad documenti momentum vel contentum concludere licet)".

47 Vgl. ebd., 809: "Siquidem argumenta a quibusdam allata contra titulum *Constitutionis* simpliciter dictae non procedere videntur. Sola superficiali consideratione *Constitutio* Concilii Lat. IV., Ludg. I et II, Lat. V, Vat. II (quoad S. Liturgiam) patefit *Constitutionis* notionem non lice- restringere ad res dumtaxat constitutivas quas vocant. Huiusmodi explicatio cohaeret cum modo loquendi mundano qui derivatur a *Constitutionibus* quas appellant civilibus. E contra, modus loquendi in Ecclesia usitatus vocem *Constitutionis* etiam ad id extendit quod quomodolibet ab auctoritate competenti pronuntiatur sive disponendo sive decernendo sive docendo sive approbando sive exhortando sive alio modo, uti liquet *Constitutionibus* Conciliorum supra citatorum".

48 Vgl. ebd., 809: "Tituli hactenus propositi non placent. In specie non placet titulus *Litterarum Concilii* - iste titulus vix aptus est; nam clare exprimi oportet eos quos litterae alloquuntur, quod difficulter fieri potest, cum tot sint homines; titulus omnino novus erit, in Concilii generalibus nondum usitatus; ... Praeterea clarissime citantur ii ad quos *Epistulae* dirigitur".

49 Vgl. ebd., 809f.: "Etiam titulus *Declarationis* non placet. Haec enim ultimum locum inter docu-

fahr durch seine Nebenbedeutung "vorübergehend" oder "momentan" zu einer Wertminderung des Dokumentes zu führen, sondern die Tatsache, daß es bereits zu Beginn des Konzils eine "Botschaft" der Konzilsväter und nicht des Konzils als solchem gegeben habe, würde bei einer Anwendung dieses Begriffs auf das Schema entweder zu einer ungebührlichen Aufwertung der ersteren oder zu einer ebenso unangebrachten Abwertung des Entwurfs führen.⁵⁰ Für die Einstufung als "Konstitution" spreche demgegenüber die unzweifelhaft große Bedeutung dieses Textes und die vielen neuen Elemente, die er enthalte, so daß die Aufforderung des Schemas über die Priesterausbildung, das Neue, das in den Konstitutionen und Dekreten des Konzils enthalten sei, gebührend zu berücksichtigen, auch für das vorliegende Schema gelten müsse.⁵¹ Zudem verdiene gerade eine Dialogeröffnung, wie sie das Schema beabsichtige, die mit dem Begriff der "Konstitution" implizierte Feierlichkeit der Aussage.⁵² Andere konkretisierten die besondere Bedeutung des Entwurfs

menta nostri Concilii tenere videntur, saltem quoad documenti sollempnitatem. Quapropter in casu, ratione habita rerum tractatarum, titulus Declarationis non decet".

50 Vgl. ebd., 809: "Nec placet titulus *Nuntii* - magis connotat documentum ut ita dicam transitorium, momentaneum. Consideranti praeterea istum *Nuntium* quem ineunte Concilio nostro Patres conciliares, non autem Concilium qua tale, misit, non placebit in posterum in uno eodemque Concilio duplicem fuisse nuntium, unum nempe, quem Patres conciliares, non autem Concilium dedit, alterum quem ipsum Concilium in mundum misit. Sic erit periculum vel diminuendi valorem *Nuntii* a Concilio forte dandi vel iniuste augendi valorem *Nuntii* a Patribus conciliaribus dati. Neutrum arripet".

51 Vgl. ebd., 808: "III. ... a) In nostro Concilio documenta maioris momenti *Constitutionis* nomine decorantur, cetera *Decreti* vel *Declarationis* ... Cum autem nostri Concilii mens in documentis vario modo designandis manifesta sit, et nemo non videat res in schemate XIII tractatas mereri, ut in documento maioris momenti pronuntientur, aequum et iustum est vocabulum *Constitutionis* in casu adhibere" und ebd., 809: "c) Absque dubio nostrum schema XIII multa continet nova (saltem quoad modum doctrinae exponendae), de quibus valere debet quae leguntur in schemate decreti *de institutione sacerdotali* ... in easque nova inducantur, quae huius Sancti Concilii *Constitutionibus et Decretis*... respondeant". Vgl. Schema "Decretum de institutione sacerdotali (Textus emendatus)", in: AcSynVat IV/4, 11 (5, 1-11): "Optatam totius Ecclesiae renovati probe noscens Sancta Synodus a sacerdotum ministerio, *Christi spiritu animato*, magna ex parte pendere, gravissimum institutionis sacerdotalis momentum proclamat, eiusque primaria quaedam principia declarat, quibus confirmentur leges iam saeculorum usu probate in easque nova inducantur, quae huius Sancti Concilii *Constitutionibus et Decretis* necnon mutatis temporum rationibus respondeant".

52 Vgl. ebd., 808f.: "b) Nostris temporibus *Constitutio* potius sollempnitatem quandam documenti ecclesiastici connotat. Id quoque passim a doctoribus docetur. Absonum autem non est, quod documentum quo dialogi cum mundo quodammodo inchoatio seu praelibatio exhibetur, voce *Constitu-*

dahingehend, daß hier als Pendant zur Kirchenkonstitution als "lex credendi" eine "lex agendi" entworfen werde, wobei dies nicht ab-, sondern aufwertend gemeint war, da die Inhalte als eine Art "Programm" für das Verhalten zur Welt zu verstehen seien.⁵³ Gerade der Lehrcharakter des Dokumentes rechtfertige seine Einordnung als "Konstitution", denn es enthalte einerseits viele doktrinellemente, und andererseits bestimme sich seine nähere theologische Wertigkeit nach der Erklärung der Kommission für die Glaubens- und Sittenlehre, die auch hier anzuwenden sei und die Inhalte des Schemas als konstitutive Teile der Lehre der höchsten kirchlichen Lehrautorität auszeichnet.⁵⁴ Das Adjektiv "pastoral" dagegen stieß auch bei den Vertretern eines solch hohen formalen Ranges des Schemas auf Vorbehalte, die allerdings nicht überbewertet werden dürfen, da sie sich zum Teil einerseits als nicht ganz vorurteilsfrei und zum anderen ausdrücklich als durch die mißverständlichen Aussagen der Relatio bedingt erweisen. Die Streichung des adjektivischen Bestandteils des Kompositums "Pastoralkonstitution" wurde hier mit der Begründung gefordert, auf jeden Fall den Eindruck einer Wertminderung des Textes zu vermeiden, da er mit Sicherheit nicht von geringerer Bedeutung als die übrigen Konzilsdokumente sei⁵⁵, wodurch der bereits öfter aufgetauchte Gegensatz zwischen

tionis sollempniter insignitur".

53 Vgl. Or. Teb. Kominek, Breslau/Polen i. N. v. 65 weiteren, in: Ebd., 387: "Nobis Poloniae episcopis, haec constitutio pastoralis apparet tamquam aliquid practicum et pastorale aequivalens illi *Lumen gentium*, fundamentali constitutioni de Ecclesia, in qua et aeterna dogmata et alia Ecclesiae credenda nostri temporis signis invocationibusque accommodata explanantur. Illi constitutioni, quae lex credendi appellari potest, sane corresponderet dicussurum schema XIII uti lex agendi, quae nobis constituit programma atque modus agendi in mundo hodierno".

54 Vgl. Or. Kard. Eb. Silva Henriquez, Valparaiso/Chile, in: AcSynVat IV/1, 565f.: "De qualificatione theologica huius schematis. Valor theologicus huius schematis indicandus videtur tantummodo in genere, et quidem secundum principia a commissione de doctrina fidei et morum stabilita die 6 martii anni elapsi et patribus notificata in congregatione generali 123. ... Notandum est hanc commissionis declarationem, e suo tenore, non ad solam Constitutionem de Ecclesia coarctari, sed etiam documento nostro bene congruere". Vgl. o. 3.2.2.3. Anm. 21. Dem schließt sich an Av.s.e. Tb. Stavermann i. N. d. Indonesischen Bk, Sukarnapur/Indonesien, in: Ebd., 842.

55 Vgl. Av.s.e. B. Przyklenk, Januarica/Brasilien, in: Ebd., 808: "Adiectivum 'pastoralis' in omni casu dematur. Rationes: a) Periculum diminuendi valoris documenti quod sane aliis Concilii documentis non est minoris momenti, ...".

"doktrinär" und "pastoral" erneut anklang. Hinzu kamen sowohl ein gewisses Befremden gegenüber einer Wortneuschöpfung als solcher⁵⁶ als auch eine a priori bekundete Abneigung gegen das inflationär gebraucht erscheinende Wort "pastoral"⁵⁷ sowie der auch hier anzutreffende Hinweis, die pastorale Gesamtorientierung aller Konzilsdokumente lasse den qualifizierenden Wert des Wortes "pastoral" verblasen.⁵⁸ Einen entscheidenden Grund für die gewisse Distanz zu diesem Begriff, die auch zum motivischen Hintergrund der übrigen Kritiken daran⁵⁹ gerechnet werden muß, wurde von Eb. Maccari, Mondovi/Italien, und Kard. Eb. Silva Henriquez, Valparaiso/Chile, zum Ausdruck gebracht. Während ersterer auf die Notwendigkeit aufmerksam machte, zur Vermeidung jeder Mehrdeutigkeit oder Unsicherheit mit klaren Worten den doktrinalen Charakter der Konstitution zu unterstreichen, da die diesbezüglichen Aussagen der Relatio zu allgemein und unzureichend gewesen seien⁶⁰, ging letzterer ausführlicher auf deren Unstimmigkeiten ein. So könne das Wort "pastoral" in zweierlei Hinsicht verstanden werden: zum einen bezeichne es das Wesen der Sendung der kirchlichen Hierarchie, wie es in der Kirchenkonstitution ausgeführt werde. In dieser Bedeutung umfasse es alles, was zur Sendung der Apostel gehöre und vor allem das Lehramt, weshalb in diesem Verständnis auch keinesfalls ein Gegensatz zwischen einer pastoralen und einer dok-

56 Vgl. ebd., 808: "b) Periculum multiplicandi sine ratione sufficienti Constitutionem classes"; Av.s.e. Eb. Maccari, Mondovi/Italien, in: Ebd., 787: "Qualificatio documenti, nempe 'Constitutio pastoralis', non plene convincit. Terminus 'pastoralis' ... prima vice adhibetur relate ad 'Constitutionis' terminum, qui technicam habet significationem ...".

57 Vgl. Av.s.e. B. Przyklen, Januaria/Brasilien, in: Ebd., 808: "Usus exaggeratus vocis 'pastoralis' a priori displicet".

58 Vgl. Or. Kard. Eb. Silva Henriquez, Valparaiso/Chile, in: AcSynVat IV/1, 565: "Censemus ergo denominationem (= "pastoralis"; d. V.) revera non esse usurpandam, ... quia sensu ampliori adhibita, omnino convenit omnibus documentis conciliaribus, praesertim huius Concilii, ideoque non apponenda particulari cuidam documento".

59 Vgl. o. J.2.2.3.

60 Av.s.e. Eb. Maccari, Mondovi/Italien, in: AcSynVat IV/2, 787: "Ad quacumque ambiguitatem vel incertitudinem vitandam, nonne opportunum esset indicare claris verbis vim doctrinalem nostrae constitutionis? Quae in relatione ... de hac re dicuntur, nimis generica et insufficientia apparent" (H.v.V.).

trinellen Zielsetzung entstehen könne⁶¹; zum anderen bezeichne das Wort die angemessene Organisation des apostolischen Einsatzes und Eifers, und in diesem Sinne verringere sich der formale Rang, den es kennzeichne.⁶² Nun könne die zweite Bedeutung dem Schema offenkundig nicht gerecht werden, eben weil es eine Doktrin enthalte; die zuerst umrissene Bedeutung wäre demgegenüber zwar korrekt anwendbar und präzise zutreffend, stehe aber im Gegensatz zur Relatio, die genau dies habe ausschließen wollen.⁶³

Einen weiteren Hinweis auf die konziliare Einschätzung der formalen Eigenart des Schema XIII ergibt sich auch aus der auffällig häufig sich manifestierenden Überzeugung, es bei den Inhalten dieses Entwurfs mit "Doktrin" im allgemeinen⁶⁴, mit "Direktiven"⁶⁵, nicht nur mit "Normen" für die Ausübung des pastoralen Dienstes der Kirche,

61 Vgl. Or. Kard. Eb. Silva Henriquez, Valparaiso/Chile, in: AcSynVat IV/1, 565: "Schema inscribitur 'Constitutio pastoralis de Ecclesia in mundo huius temporis'. Explicatio autem huius tituli invenitur in pag. 83 fasciculi iam distributi. ...

Liteat nobis, salva reverentia erga 'commissionem de coordinandis laboribus', aliquas breves animadversiones de hac re proponere.

1. De sensu vocis 'pastoralis'. Haec vox saitem duplicem sensum induere potest:

a) Vox 'pastoralis' ostendere potest ipsam naturam missionis hierarchiae Ecclesiae, et sic usurpatur in cap. III constitutionis *Lumen Gentium*. Hoc sensu indicat omnia quae ad missionem apostolorum pertinent, imprimis vero, ut patet, ministerium doctrinale. Manifestum est ergo quod, sic intellecta, vox ista nequit significare oppositionem inter scopum pastora-lem et scopum doctrinalem vel dogmaticum".

62 Vgl. ebd., 565: "b) Vox 'pastoralis' innuere potest etiam accuratam ordinationem navitatis apostolicae eiusque accomodatam organisationem; et sic, sensus vocis certe minuitur".

63 Vgl. ebd., 565: "Iamvero, ut satis clare apparet, schema nostrum nequit dici 'pastoralis' secundo sensu, praecise quia veram doctrinam proponit. Si vero schema dicitur 'pastorale' primo sensu, hoc quidem verum est, sed hoc praecise excluditur a relatione generali, ut concluditur ex citationibus allatis".

64 Von "Lehre" allgemein in bezug auf die Inhalte des Schemas sprachen Or. Eb. Landazuri Ricketts, Lima/Peru, in: AcSynVat IV/1, 561; Av.s.e. B. Castan Lacoma, Sigüenza-Gaudalajara/Spanien, in: AcSynVat IV/2, 696; Av.s.e. B. Constantini, Soissons/Frankreich, in: Ebd., 699; Av.s.e. B. Przyklenk, Januaria/Brasilien, in: Ebd., 809; von "elementa doctrinalia" sprach Or. B. De Roo, Victoria, Vancouver Island/Kanada i. N. vieler konsultierter Laien und 33 weiterer Konzilsväter, in: AcSynVat IV/3, 75.

65 Vgl. Melchitischer Tb. Haddad, Beirut/Libanon, in: AcSynVat IV/2, 750, der dieser Tatsache allerdings kritisch gegenüberstand, da sie nicht zum angezielten Dialogcharakter des Schemas passe: "souvent le Schema parait s'adresser aux Catholiques, pour leur donner des directives pastorales ou morales".

sondern auch mit diesbezüglichen "Prinzipien"⁶⁶, noch häufiger jedoch mit "Ehelehre" im besonderen⁶⁷, sei es in einer zu lobenden, sei es in einer zu kritisierenden Form, zu tun zu haben. Daß damit keineswegs nur an die Wiederholung der traditionellen Ehelehre gedacht war, zeigen Äußerungen wie etwa die Kard. 'Eb. Shehans, Baltimore/USA, die auf die Erwartung einer dynamischen und zeitgenössischen Theologie der Ehe hinwiesen. Es gehe um eine Synthese, und zwar um eine dynamische Synthese der traditionellen Wahrheiten der Kirche im Bereich der Ehe-theologie mit den Entwicklungen im kirchlichen Verständnis dieser Wahrheiten.⁶⁸ Ebenso wies Eb. Dearden, Detroit/USA, der Präsident der für Ehefragen zuständigen Kommission, darauf hin, daß die Kirche natürlich keine Erwartungen der Gläubigen erfüllen könne, die im Widerspruch zur kirchlichen Lehre stehen. Was sie aber sicherlich könne, das sei: Verständnishilfen für die Wahrheiten über die Eigenarten des christlichen Ehelebens beizusteuern, indem sie Altes und "Neues" aus ihrem Lehrschatz beitrage, um so ihren Dienst in zeitgemäßer Form auszuüben.⁶⁹ Eine Entwicklung der kirchlichen Ehelehre wurde dabei

66 Vgl. Av.s.e. P. Prou/Gen.ob. d. franz. Benediktinerkongregation, in: Ebd., 805: "Nemo est qui legat conclusionem ... et non videat momentum huius schematis, quod intendit 'principia et normas' Ecclesiae praebere ad pastorale munus exsequendum."

67 Von "Lehre" im Zusammenhang mit Ehefragen sprachen Av.s.e. Tb. Jelmini, Lugano/Schweiz, in: Ebd., 774; Or. Kard. Eb. Léger, Montreal/Kanada, in: AcSynVat IV/3, 21 und 22; Or. Kard. Eb. Colombo i. N. v. 32 weiteren italienischen Bischöfen, in: Ebd., 33; Or. Kard. Eb. Conway, Armagh/Irland, in: Ebd., 66; Or. Eb. Da Silva, Braga/Portugal, in: Ebd., 73; Av.s.e. Tb. Beitia Aldazabal, Santander/Spanien, in: Ebd., 162; Av.s.e. Tb. Hervas y Benet, Ciudad Real/Spanien, in: Ebd., 203; Av.s.e. B. Moloney, Bathurst in Gambia/Gambia, in: AcSynVat/App., 717; Or. B. Baudoux, St. Bonifaz/Kanada, in: AcSynVat IV/2, 377; Av.s.e. Tb. Grotti, Acre e Purus/Brasilien, in: AcSynVat IV/3, 199 und ebd., die Rede von "assertiones gravissimae" bzw. ebd., 200 von "veritates gravissimae".

68 Vgl. Av.s.e. Kard. Eb. Shehan, Baltimore/USA, in: Ebd., 151f.: "... the Chapter on Marriage and Family life ... should not be omitted. Rather it should be included but as a dynamic, unified synthesis of the theology of the married state. ... It must be a synthesis of the Church's traditional truths and of the developments in the Church's understanding of those truths. ... a dynamic synthesis of the theology of marriage ...".

69 Vgl. Av.s.e. Eb. Dearden, Detroit/USA, in: AcSynvat IV/3, 174f.: "Ecclesia, certo, quae et ipsa fidelis esse oportet ad depositum, satisfacere nequit expectationibus quae cum sua doctrina non congruunt. In quantum vero potest, Ecclesia ex thesauro doctrinali nova et vetera proferens adiumentum afferre potest tum elucidando veritates de ipsa indole vitae christianae etiam in re matrimoniali tum instituendo colloquium cum coniugibus de iis quae angorem et crism conscientiarum passim provocant. Ita agendo Ecclesia munus suum adimplet, pro posse, modo qui est consonus

nicht als Abbruch der Kontinuität verstanden, als Ablösung eines bisherigen Falschen, sondern vielmehr als organische Ergänzung von Inhalten, die bisher vernachlässigt und weniger bekannt, nun deutlicher ans Licht gehoben werden, so wie dies auch im Bereich der katholischen Soziallehre erfolgt sei.⁷⁰ Darüber hinaus lassen die Verwendungsweisen des Adjektivs "pastoral" erkennen, daß es keineswegs zwingend als autoritätsmindernd aufgefaßt werden mußte noch wurde. Die Stellungnahmen lassen diesmal im wesentlichen drei Verständnisweisen des Begriffs erkennen: Nur vereinzelt tauchte der Ausdruck in einer Perspektive der Nützlichkeit und in einem eher pragmatischen Sinn auf, der sich von der Ebene der Lehre abhob.⁷¹ Geläufiger war im Unterschied dazu das bereits bekannte⁷² Anzeigen eines bestimmten sprachlichen Um-

temporum necessitatibus" (H.v.V.).

70 Vgl. zum einen Av.s.e Eb. Shehan, Baltimore/USA, in: Ebd., 155, in bezug auf das Verständnis der Ehe als vorgegebener Institution: "This will be a development in the doctrine of marriage, not in the sense that this insight is not an element of the Christian doctrine of marriage, but in the sense that we can now understand it better and express it more adequately" und zum anderen in bezug auf die Methodenfrage bei der verantwortlichen Elternschaft Av.s.e. B. Schoemaker, Purvokerto/Indonesien, in: Ebd., 233f: "Novimus quod praxis-confessionalis et pastoralis, et enuntiationes auctoritativae Magisterii, contradicunt contraceptionem mechanicam (cf. *Casti connubii*); sed etiam novimus quod doctrina ecclesiae etiam in Encyclicis promulgata, quadam evolutione homogenea subiecta est, sicut ex evolutione-homogenea de 'Virtute cardinali Iustitiae' in Encyclicis Socialibus ... Sic mihi absurdum aut inhonestum non patet, si etiam in sexualibus obtentis novis factis et conscientiis in re biologica, psychologica et sociali doctrina ecclesiae se evolveret, adimplendo ea quae antea minus notae erant non solvendo tantum". Anders, nämlich die Möglichkeit einer Lehrentwicklung ausschließend, sie aber als im Schema de facto erfolgt kritisierend vgl. Av.s.e. B. Maccari, Mondovi/Italien, in: AcSynVat IV/3, 209: "Schema ... etiam in capite de quo agimus, non deberet novam doctrinam vel saltem doctrinam inter auctores disceptatam proponere, sed certam et inconcussam in magisterio Ecclesiae condicionibus coniugii huius temporis applicare. E contra ... doctrina matrimonialis, hucusque ab Ecclesiae magisterio firmiter solemniterque proposita atque universaliter recepta, quoad punctum fundamentale immutari videtur".

71 Vgl. Av.s.e. Tb. Forer, Bolzano-Bressanone/Italien, in: AcSynVat IV/3, 196: "... spiritum veri amoris extollere nostris hisce diebus valde utile et pastorale mihi videtur, quia amor et reverentia fundamentum unionis sunt" (H.v.V.), der aber einige Sätze weiter, ebd., 196, sofort klarstellte, daß die eheliche Liebe nicht als Zweck zu betrachten sei, vgl. u. 3.2.2.3. Vgl. ebenso Av.s.e. B. Marresa Formosa, Quezaltenango/Guatemala und 65 weitere, in: Ebd., 212, der dort nach Einklagung der traditionellen Lehre, vgl. ebd. 211, ebenfalls die Betonung der ehelichen Liebe lobt und zwar als "vere utile ... tum ad conceptionem matrimonii magis completam in ordine doctrinale, tum ad pastoraalem actionem mentalitate hodiernae utilius aptandam". (H.v.V.).

72 Vgl. o. 3.2.2.3.

gangs mit den zu behandelnden Themen, der Kennzeichnung eines bestimmten auf Verständlichkeit angelegten Stils. Es sei die pastorale Eigenart des Schemas, die einen eher beschreibenden und erklärenden Stil nahelege, wobei hier allerdings auch die Auffassung anzutreffen war, dies präjudiziere den formalen Rang des Ausgesagten, insofern "Beschreibung" und "Erklärung" in einen Gegensatz zu "Definition" und "Präzision" gestellt wurden.⁷³ Schließlich war aber auch diesmal des öfteren ein Verständnis von "pastoral" anzutreffen, das sich nicht im Gegensatz zu doktrinellem Anliegen begriff, sondern vielmehr erneuert⁷⁴ eine spezifische Weise des Lehrens einklagte, die näherhin durch die Sorge um die konkreten Situationen der heutigen Menschen geprägt ist.⁷⁵ Eb. Woytyła, Krakau/Polen, widmete sich diesem Problem wiederum⁷⁶, und zwar mit Blick auf das Ehekapitel ausführlicher. Dieses erscheine ihm gerade unter "pastoralem" Aspekt nicht adäquat gelungen. Es gehe ihm nicht um die dort verhandelte Doktrin, - die er damit implizit akzeptierte - sondern darum, daß die Redeweise noch nicht genügend die Absicht des Dialogs zum Ausdruck bringe. Dialog beinhalte das Eingehen auf Anfragen, meine nicht nur das Aufstellen doktrinärrer Prinzipien, sondern auch die Nennung der Argumente, die für sie sprechen. Eine solche Vorgehensweise sei unabdingbar, weil es bei Eheproblemen nicht nur um moralische, sondern um die menschli-

73 Vgl. Or. Teb. Lourdasamy, Bangalore/Indien und 58 weitere, in: AcSynVat IV/2, 382f. Anm. 2: "In textu adhibitus videtur magis explicativus et descriptivus quam concisus et conclusivus ... Forsan talis modus scribendi iustificatur: nam documentum natura sua induit indolem pastoraalem, et ergo debet esse descriptivus et explicativus ..."; vgl. so auch Av.s.e. B. Carli, Segni/Italien, in: Ebd., 688: "... stylum pastoraalem adhibeat, et potius expositivum quam constitutivum aut decretorium; ..." und Av.s.e. P. Welykyj/Gen.ob. d. (ruthen.) Basilianer v. Hl. Josaphat, in: Ebd., 875: "4. constitutio proposita definitur 'pastoralis', non quidem quia solis destinatur pastoribus Ecclesiae, sed quia modo pastoralis alloquitur omnes;...".

74 Vgl. o. 3.2.2.3.

75 Vgl. Or. Kard. Eb. Suenens, Mecheln-Brüssel/Belgien, in: AcSynVat IV/3, 31, der die an die Welt ergehende Einladung zur besseren Erforschung des Ehelebens als Ausdruck der pastoralen Sorge um die konkreten Situationen der Menschen betonte: "... invitatio ad inquisitionem scientificam perficiendam, a Concilio facta et directa omnibus qui collaborari possunt, esset stimulus pretiosus, ac simul testimonium nostrae sollicitudinis pastoralis erga situationem quae pro omnibus, sive christianis sive non, est momenti tam vitalis".

76 Vgl. bereits o. 3.2.1.3.

che Person in ihrer äußerst konkreten Existenz betreffende Probleme gehe. Nicht die Ehe in abstracto sei Gesprächspartner, sondern gleichsam alle Ehen: inner- wie außerhalb der Kirche, deren pastorale Fürsorge den Bischöfen anvertraut sei.⁷⁷ Ohne dafür das Wort "pastoral" zu verwenden, aber dieselbe Sache treffend, gab B. De Roo, Victoria, Vancouver Island/Kanada, noch eine tiefergehende theologische Untermauerung dieser Haltung. Unter Berufung auf die Kirchenkonstitution stellte er den "sensus fidelium" als nicht nur in dogmatischen Fragen zu berücksichtigenden heraus, sondern auch in Angelegenheiten des moralischen Lebens und speziell im Bereich der Ehe. Das weltweite Interesse an Ehe und Familie bewertete er als ein "charismatisches" Phänomen, als eine Gelegenheit, welche die Kirche nicht ungenutzt verstreichen lassen dürfe. Gerade die Erwartungen der Laien, die sich ihrer eigenen Berufung immer bewußter werden, erfordere eine positive Sicht der Ehe unter Beachtung der ehelichen Liebe.⁷⁸ Nicht unerwähnt bleiben darf

⁷⁷ Vgl. Av. s. e. Eb. Woytyła, Krakau/Polen, in: Ebd., 242: "1. Caput 'De Matrimonio et Familia' non videtur omnino adaequatum sub aspectu pastoralis. Nec enim apparent in ipso omnia ista difficulta quaesita, quae ex parte hominum in matrimonio viventium nobis - qui utique pastores sumus - occurrunt, nec ad ipsa conamur respondere. Non agitur de corpore doctrinae, sed de modo loquendi. Modus enim loquendi in hac re rationem dialogi exprimere debet. Ad dialogum pertinet respondere quaesitis, respondere autem non hoc sensu tantum, ut ostendatur principium, i. e. doctrina, sed etiam, ut ostendatur ratio vel argumentum, in quo principium innitur. Talis modus loquendi videtur esse necessarius, quia quaesita quoad matrimonium non solum sunt quaesita indolis moralis, sed etiam personam humanam attingunt in sua existentia quam maxime concreta, et in sua vocatione quam maxime personali. Oportet ergo dialogum instituere non cum matrimonio in abstracto, sed quasi cum illis omnibus matrimoniis, quarum sollicitudo pastoralis nobis inest, i. e. cum matrimoniis in Ecclesia et in mundo, quia matrimonium ut Sacramentum Ecclesiae sacramentum naturae praesupponit".

⁷⁸ Vgl. Or. B. De Roo, Victoria, Vancouver Island/Kanada, i. N. vieler konsultierter Laien und 33 weiterer Bischöfen, in: Ebd., 75: "De amore coniugali... quasdam observationes submitto; ... In solutione huius maximi momenti problematis populus christianus integer responsionem afferre debet. Sensus fidelium etenim non tantummodo in quaestionibus dogmaticis sed etiam in quaestionibus de vita morali munus proprium habet...".

Mundus universus ad studium nostrum circa problemata de vita familiarum oculos convertit. Hoc phaenomenon charismaticum est necnon et optima occasio positive promovendi sanctitatem coniugalem.

...laici praesertim exspectant: ut Sacra Synodus 1. agnoscat dona et indoles propria vocationis eorum quae de facto vocatio maioris numeri hominum constituit, et 2. ut eos impellat ad alacriter progrediendum ad pleniorum et magis ecclesialem vitam coniugalem in hoc Ecclesiae renovationis tempore. Ad hunc duplicem finem assequendum nonne ... melius esset insistere in visionem positivam divitiarum amoris humani ...". Dementsprechend ging er im weiteren Verlauf seiner Stel-

schließlich eine Stellungnahme, die ebenfalls eine verständliche und nicht nur theologischen Fachleuten zugängliche Präsentation der Lehre wünschte, dies aber nicht positiv als "pastorale" Eigenart einforderte, sondern vielmehr in Abgrenzung zu einer allzu "technischen" theologischen Argumentation, die es zu vermeiden gelte.⁷⁹ Dabei wird erneut deutlich, daß damit keineswegs die theologische Grundierung der Aussagen in Frage gestellt oder abgeschwächt werden sollte. Vermieden werden sollte nicht die theologische, sondern lediglich eine zu *technische* theologische Argumentation; m. a. W. muß eine Analyse der Aussagen zunächst deren authentischen Inhalt aus dem Text selbst eruieren, um sich dann für die theologische Fachdiskussion eventuell um eine fachterminologische Ausdrucksweise zu bemühen, die aber inhaltlich an den Text rückgebunden bleiben muß und sich nicht darauf beschränken darf, ausgehend von üblicher Terminologie nach bloßen Entsprechungen im Text zu suchen, da dies bedeuten würde, a priori seinen eigenen Aussagewert zu bestreiten und ihn abschätzig als bloße Übersetzung bereits bekannter Formeln zu betrachten. Diese letzten Verwendungsweisen des Ausdrucks "pastoral" haben noch vor Beendigung dieser Diskussionsphase eine wichtige Bestätigung erfahren, insofern Eb. Garrone, Toulouse/Frankreich, in seiner abschließenden zusammenfassenden Stellungnahme diese Anliegen aufgriff und unbeschadet der genauen Prüfung der Interventionen und einer eigenen Abstimmung über den Titel des Schemas nicht nur eine Wertminderung des Dokuments durch ein falsches Verständnis des Titels als bedauerlich einstufte, sondern ausdrücklich klarstellte, daß es in diesem Schema in der Tat um kirchliche Lehre im Blick auf ihr Verhältnis zur Welt gehen solle, aber – und dies solle der Ausdruck "pastoral", ungeachtet der "unglücklichen" Ausdrucksweise

lungnahme von den Erfahrungen der Eheleute aus, vgl. ebd., 75-77. Vgl. VatII LG 12, 16f.

79 Vgl. Or. Teb. Lourdasamy, Bangalore/Indien und 58 weitere, in: AcSynVat IV/2, 381: "Imprimis, quoad fundamenta theologica, problema speciale sic oriri videtur. In documento nostro Concilium sermonem 'dirigit non tantum ad Ecclesiae filios omnesque Christi invocantes, sed etiam ad universos homines'; si res ita se habet, quod dicitur in documento universis hominibus intelligibile esse debet; ergo argumenta theologica nimis *technica* evitari oportet. ... Opus est igitur praesentatione doctrinae Christi vere accomodata".

80 Vgl. o. 3.2.2.2.

des allgemeinen einführenden Berichts⁸⁰, zum Ausdruck bringen - in einer Weise, die zugleich ein Licht auf die heutige Welt und ihre Fragen werfe.⁸¹

Was die *inhaltliche* Diskussion angeht, so waren neben vereinzeltten Forderungen, das Ehekapitel ganz zu streichen, die offensichtlich das Thema "Ehe" auf die dem Papst vorbehaltenen Fragen aus dem Bereich der Empfängnisverhütung zu reduzieren in der Lage waren⁸², und Pauschalverurteilungen aus entgegengesetzten Motiven⁸³ eini-

81 Vgl. Concil. Eb. Garrone, Toulouse/Frankreich, in: AcSynVat IV/3, 736: "*De appellatione schematis. ... Dolendum ... esset si appellatio, quaecumque sit finaliter, auctoritatem schematis minuire videretur: Ecclesia enim ex necessitate adducta est ad definiendam positionem suam ad mundum. Quaestio eludi nequit: nonnisi autem e fontibus doctrinae solutio erui potest. Schema igitur doctrinam Ecclesiae dicere intendit, nec officit quod hanc omnibus praebere, etiam intendat. Verbum 'pastorale' significat - non obstantibus verbis infelicibus relationes - hanc doctrinam expresse ad hoc praesentari ut in mundum nostri temporis et in quaestionibus eius lumen suum proiciat.*

Quidquid sit de his, attente considerabuntur obiectiones et suggestiones Patrum qui ipsi, suo tempore, *suffragium de hac re ponent*".

82 Vgl. Av.s.e. B. Temiño Saiz, Orense/Spanien, in: AcSynVat IV/2, 849: "*Primum caput secundae partis satius foret omittere, et illam materiam relinquere R. Pontifici, qui significavit de illa indicaturus et locuturus, si expediat, audita commissione mundali virorum et mulierum ab ipso convocata. Nam quod mundus spectat de hac re matrimoniali, est praecise quod sibi reservavit R. Pontifex.*"; vgl. ebenso Av.s.e. B. Stimpfle, Augsburg/Deutschland, in: AcSynVat IV/3, 236 und mit Berufung auf diesen erneut Av.s.e. B. Temiño Saiz, Orense/Spanien, in: Ebd., 237; vgl. ähnlich auch Av.s.e. Tb. Hervás y Benet, Ciudad Real, Spanien, in: AcSynVat IV/3, 203.

83 Vgl. einerseits die Kritik der zu geringen Berücksichtigung der traditionellen Ehesicht bei Or. Kard. Eb. Ruffini, Palermo/Italien, in: AcSynVat IV/3, 17: "*Matrimonii natura ... quae fundamentum praesentis dissertationis esse deberet, sub n. 61 in pag. 47 et subsequenti describitur ... incomposite et parum accurate.*

Quam melius, et simul brevius, Pius XI iam initio Litterarum Encyclicae Casti *connubii* ... matrimonii naturam et dignitatem explicavit! Cur tanto testimonio Concilium Oecumenicum Vaticanum II non utitur?", wobei auch hier die Überzeugung zum Ausdruck kam, daß es um das "Wesen" der Ehe gehen müsse, also um Ehelehre, vgl. ebd., 17: "... (inepte ... vocabulo 'natura', praefertur 'indoles', quae proprie significat qualitatem vel propensionem) ..."; ähnlich allgemein fallen die negativen Urteile aus bei Or. Eb. Morcillo González, Madrid/Spanien, in: AcSynVat IV/2, 378; Av.s.e. Tb. Whealon, Cleveland/USA, in: Ebd., 887. Vgl. andererseits die Unmutsäußerung bei Av.s.e. B. Sauvage, Annecy/Frankreich, in: AcSynVat IV/3, der das Ehekapitel insgesamt für enttäuschend hielt, weil es nichts anderes sei als eine einfache Bestätigung der traditionellen Prinzipien der Kirche hinsichtlich der Unauflöslichkeit und der prinzipiellen Ordnung der Ehe mit Blick auf die Fortpflanzung und es sich daher nicht für die Eröffnung eines Dialoges mit der Welt eigne, vgl. ebd., 230: "*Ad nn. 60 ad 64. Ce chapitre sur le mariage, au milieu des autres, détonne et provoque déception*" und ebd., 231: "*Il est à craindre que le Chapitre I ne déçoive tous ceux qui attendent en une matière si délicate mais si essentielle - autre chose qu'une simple ré-affirmation des principes traditionnels de l'Eglise sur l'indissolubilité absolue du mariage,*

ge selbständige Thematisierungen der ehelichen Liebe zu verzeichnen, während der weitaus Überwiegende Anteil der Interventionen sich auf das Problem der Zuordnung konzentrierte, worin allein sich bereits der Fortschritt der Reflexion von der Begriffsklärung selbst hin zur Relationsbestimmung zwischen den verschiedenen ehrelevanten Größen manifestierte. Dabei wurde einerseits die begriffliche Präzision im Umgang mit der ehelichen Liebe vermißt, die einmal als "Selbtschenkung", ein anderes Mal als "sexuelle Schenkung" apostrophiert werde⁸⁴, und andererseits entweder ein zu sinnlich-körperlich dimensioniertes Liebesverständnis kritisiert, indem wieder ein spiritualistischer Liebesbegriff favorisiert⁸⁵ oder aber im Gegenzug gerade ein zu idealisches Bild der ehelichen Liebe beanstandet wurde, das göttliche und menschliche Liebe voneinander trenne und lediglich der Gnade zuschreibe, was gerade Eigenart der ehelichen Liebe sei; die Realität der totalen Lebensgemeinschaft und die Tatsache, daß die eheliche Liebe gerade der ureigene Ausdruck der Gnade sei, komme zu wenig zum

et son ordonancement principalement en vue de la procréation et de l'éducation des enfants ...".

84 Vgl. Av.s.e. Tb. Quadri, Pinerolo/Italien, in: Ebd., 222: "In certi punti pare sussistere l'equivoco sul termine 'amore' che passa dal significato di dono di sé all'altro al significato di dono sessuale". Vgl. auch die Beanstandung der Bezeichnung der ehelichen Liebe als "actus humanus" bei Av.s.e. Tb. De Cambourg, Bourges/Frankreich und 61 weitere, in: Ebd., 176: "... videtur amorem non esse actum...".

85 Vgl. Av.s.e. Tb. Grotti, Acre e Purus/Brasilien, in: Ebd., 201, der in der Ehe zwischen drei Graden der Liebe unterscheiden wollte, nämlich zwischen der aus der Gnade stammenden und letztlich auf Christus zielenden "geistigen Liebe", die ausschließlich Maßstab ist, der willentlich und intellektuell bestimmten "psychischen Liebe", die aber der Orientierung an der geistigen bedarf und schließlich der "physischen Liebe", die nur als von den anderen beiden gelenkte möglich ist: "N. 63. In hoc modernae constitutionis pastoralis numero, ne verbum quidem fit de amore sumpto ut ad n. 62 diximus, ac de amoris speciebus, et ut ita dicam de amore regulante et regulato.

In quocumque enim divino matrimonio ... triplicem praestat distinguere, claritatis et efficaciae gratia, amorem, seu eius speciem et gradum: amorem spiritualem, orientem scil. ex Dei gratia, ex vera fide etc.; amorem psychicum, orientem scil. ex illuminata intelligentia et ordinata voluntate; amorem physicum, orientem scil. ex desiderio et facto mutuae unionis corporalis.

Planum est autem inter hos triplices amores, seu inter has triplices amoris species seu gradus, spirituales esse nullimode regulabiles sed primum regulantes; psychicum esse et regulatum et alterum regulantem; physicum esse tantummodo regulatum seu regulationi subiacendum"; gegen die Aussage, die eheliche Liebe werde durch zärtliche Zuneigung und Taten bewiesen, wandte sich Av.s.e. Tb. Hervas y Benet, Ciudad Real/Spanien, in: Ebd., 203f., da dies einen mehr sinnlich als

Im Mittelpunkt des Interesses jedoch stand ohne Zweifel die *Zuordnungsproblematik*. Dabei können zwei grundsätzliche Positionen unterschieden werden, die allerdings Randunschärfen und fließende Übergänge mit einem Gefälle zur einen oder anderen Position aufweisen. Es handelt sich um eine *hierarchische Zuordnung* der in den Diskussionen thematisierten generativ-sozialen und personal-individuellen Werte einerseits und um das *Bemühen um eine balancierte Zuordnung* andererseits⁸⁷ - Bemühen deshalb, weil im Unterschied zur ersten Position, die auf eine ausgearbeitete und gebräuchliche Terminologie zu-

willentlich bestimmten Liebesbegriff impliziere: 'Legitur etiam in textu: 'Talis amor... coniuges ad liberum et mutuum sui ipsius donum, tenero affectu et opere probatum, conducit'.

Sed haec verba falsam amoris notionem insinuant, in sensibus potius quam in voluntate consistentem, et inde pluribus et falsis interpretationibus viam sternunt'. Die Befürchtung einer Überbewertung der leiblichen Dimension der ehelichen Liebe hegte auch Av.s.e. B. Manresa Formasa, Quezaltenago/Guatemala und 65 weitere, in: Ebd., 212: 'Verum est hunc amorem consideratum fuisse magis sub aspectu morali et spirituali; sed schema nostrum considerationi psychologico-biologicae sufficientem, et fortasse nimiam, partem nunc concedit. Profecto, optandum fuisset ut redactores magis ad exigentias morales istius amoris pro relationibus interpersonalibus-coniugum attendissent, remittendo insistentiam circa necessitatem expressionis eiusdem carnalis'.

86 Vgl. Av.s.e. B. De Oliveira, Santo André/Brasilien, in: Ebd., 184: 'Le paragraphe 1er est rédigé en des termes trop romantiques, peu réalistes. Il exprime aussi l'idée de deux réalités: l'amour humain et divin, et attribue à la Grâce ce qui est propre à l'amour conjugal. Il n'exprime pas assez la réalité de la communauté totale de vie des époux, qui se fonde sur le rapport conjugal. Il lui manque enfin, la notion que l'amour conjugal est la propre expression humaine de la grâce, qui lui confère une dimension nouvelle sans, pour autant, changer la nature'. Vgl. auch Av.s.e. Tb. Jelmini, Lugano/Schweiz, in: AcSynVat IV/2, 774, der in bezug auf die Ehe insgesamt vor einer Überbetonung des Heiligkeitsaspekts gegenüber der Humanisierung der Ehe warnte: '...loquendo de matrimonii et familiae indole non sufficit sanctificationem matrimonii proponere, sed praecipue "humanisationem" matrimonii, cum ad universos homines sermo fit.'

87 Diese Kennzeichnung ist sinnvoller, weil lediglich auf die in Frage stehende Sachproblematik bezogen, als etwa die Unterscheidung zwischen "Konservativen", "Progressisten" und einer "Mittelposition" oder zwischen "moderner" und "klassischer" Tendenz bei G. De Rosa, Matrimonio, 709 und 714, da dies zum einen personenbezogene Formulierungen mit wertenden Konnotationen sind und zum anderen insofern einen falschen Eindruck erwecken, als sie die Existenz zweier Extreme insinuierten und die "Mitte" als den wahren Ausgleich empfahlen, während de facto nicht eine abgrenzbare Mittelposition bestand, sondern fließende Übergänge mit je eigenem Richtungssinn nach der einen oder anderen Auffassung anzutreffen waren, vgl. dazu u. 3.3.1. Auch die Unterscheidung zwischen "institutionalistischer" und "personalistischer" Tendenz, vgl. P. Delhaye, Mariage, 415, trifft den Befund nur in Bezug auf die hierarchisierende Zuordnung korrekt, da hier in der Tat einseitig die Institution im Vordergrund stand, während die Implikation des gegenteiligen Vorrangs durch "personalistisch" die Intention eines Ausgleichs zwischen personalen und sozialen Interessen nicht adäquat erfaßt.

rückgreifen konnte, hier noch keine terminologische Einheitlichkeit vorhanden und auch realistisch nicht zu erwarten war, verschiedene Zugangswege erprobt wurden, um neuen, sachlich allerdings übereinstimmenden Inhalten Geltung zu verschaffen; logisch wie chronologisch geht der begrifflichen Übereinstimmung die Einigung in der Sache voraus. Die Betonung einer hierarchischen Zuordnung erfolgte in unterschiedlicher Weise. Zum einen geschah sie negativ durch die ausdrückliche Leugnung eines Wesensranges der personalen Dimension der Ehe unter dem Begriff der ehelichen Liebe; sie sei nicht wesentlich, gehöre nicht zum Konsensinhalt⁸⁸, es sei gefährlich, sie als quasi vorwiegende Bezugsgröße auch nur bei der Beschreibung dessen, was Ehe ausmache zu verwenden.⁸⁹ Positiv erfolgte sie andererseits durch die Einforderung der Zweckhierarchie bzw. der Fortpflanzungspriorität⁹⁰, unterstützt durch die Berufung auf die kirchliche Tradition in Gestalt der konstanten Lehre der Kirche, der päpstlichen Enzykliken und einer guten Theologie⁹¹, wobei auch das aus den Anmer-

88 Vgl. Av.s.e. Beitia Aldazabal, Santander/Spanien, in: AcSynVat IV/3, 164: "Tandem unum tantum verbum dicam de his quae circa 'amore' ut elementum matrimonii dicuntur. Ut alias diximus compleantur quae in schemate dicuntur. Unio animorum per amorem semper est expetenda et desideranda. Ubi non sit, difficilis erit vita matrimonialis. Sed non est de essentia matrimonii, quae salvatur sine ipso, non est obiectum contractus sed adiunctum ut nuptiae felicem exitum habeant, ..." (H.v.V.).

89 Vgl. Av.s.e. Carli, Signi/Italien, in: Ebd., 169: "N. 61. In genere. Mihi videtur periculosum quod heic matrimonium describatur prius ac quasi praevalenter per 'amorem'. ... Pag. 47, lin. 19. Sic propono: 'Vir itaque et uxor, qui foedere coniugali iam non sunt duo sed una caro etc.'. Ratio emendamenti: dicendo foedeus 'dilectionis' indico unam tantum partem foederis, et quidem partem non constitutivam" (letzte H.v.V.).

90 Vgl. Av.s.e. Teb. Samoré/Rom, in: Ebd., 228: "Inseratur clare doctrina traditionalis de finibus matrimonii"; Av.s.e. Tb. De Cambourg, Bourges/Frankreich und 61 weitere, in: Ebd., 176: "Le texte paraîtra décevant à beaucoup, je le crains, du fait que le problème de la hiérarchie des fins du mariage n'est pas traité" und ebd., 178, wo selbst bei Sterilität darauf bestanden wurde, die Ehe als durch die vom Schöpfer vorgenommene Geschlechterdifferenzierung als wesentlich auf Fortpflanzung ausgerichtet anzusehen: "Bien que la stérilité des époux n'invalide pas le mariage, celui-ci tend essentiellement, de par la Volonté du Créateur qui a différencié les sexes, à la procréation et à l'éducation"; Av.s.e. P. Trapé/Gen.prior d. Augustiner-Eremiten, in: Ebd., 239: "Porro in schemate deficere videtur clara, licet concisa, expositio principiorum quibus solutiones ipsae reguntur. V. g. ... deest ... sufficiens expositio ... de matrimonii finibus".

91 Vgl. Av.s.e. Tb. Muldoon, Sydney/Australien, in: Ebd., 216: "Pag. 47, lin. 19, post vocabulum 'prolis' inseratur verbum 'primarie', iuxta constantem traditionem Ecclesiae, Encyclicas Pontifi-

kungen des Schemas verschwundene Offiziums-Dekret wieder herangezogen wurde⁹² und das Schema interessanterweise häufig als klare inhaltliche doktrinelte Neuerung verstanden wurde, die es zu korrigieren gelte: Von der "Krönung" der ehelichen Liebe durch die Nachkommenschaft zu sprechen, sei zu wenig, da letztere den primären Wesenszweck der Ehe bilde⁹³; die radikale Gleichheit der Ehezwecke, die das Schema ausdrücke, sei inakzeptabel⁹⁴, und die immense Herausstellung der ehelichen Liebe, die den Erstzweck auszulassen scheine, könne angesichts der klaren und eindeutigen Lehrauffassung der Kirche nur mit Verwunderung zur Kenntnis genommen werden.⁹⁵ Diese mangelnde Kon-

cias et sanam theologiam.

Quidquid sit enim de quaestione circa numerum prolis, oportet omnino hanc fundamentalem et primariam orientationem matrimonii contra opiniones extravagantes explicitè indicare.

Pag. 49, lin. 30: post vocabulum 'prolem' inseratur verbum 'primarie' propter rationes supra allatas'; Or. Tb. De Orbegozo y Goicoechea, Yauyos/Peru, in: Ebd., 95: "Ecclesia traditionaliter docuit existentiam ... duorum finium, sed unum vocare voluit *finem primarium*, alterum vero *secundarium*. Dicitur autem hic finis secundarius, non quia parvipendatur, cum re vera nobilissimus sit, sed tantummodo propter eius ordinationem ad finem primarium. Et censeo quod nos acceptare debemus talem ordinem esse sanctum et sapientem, quia coniuges veluti manu ducit ad perfectum et efficax exercitium vocationis divinae...".

92 Vgl. Or. Kard. Eb. Ruffini, Palermo/Italien, in: Ebd., 17: "Peior adhuc confusio invenitur *circa matrimonii fines*. Commissioni, quae praesens schema praeeparavit, distinctio inter finem matrimonii primarium et fines secundarios ... forsàn non placuit; sed haec distinctio in doctrina catholica iam dudum firma evasit, a Summis Pontificibus, etiam recentioribus, praedicta et pluribus Sanctae Sedis actis comprobata...".

Finis matrimonii primarius, vel praecipuus - sicut in textu innuitur - est prolis procreatio et sana rectaque educatio; fines autem secundarii, *fini primario essentialiter subordinati*... sunt: ... " und der Bezug auf das Offiziums-Dekret ebd., 20 Anm. 3 und 4.

93 Vgl. Av.s.e. B. Carli, Signi/Italien, in: Ebd., 169: "Pag. 47, linn. 16-19. Hic, ni fallor, procreatio et educatio prolis accipiuntur tamquam complementum et corona matrimonii, dum e contra constituunt eius finem essentialem primarium". Entsprechend wollte er, ebd., 170 die Fortpflanzungsausrichtung verstärkt ausgedrückt wissen durch die Ersetzung von "ex semetipsis" durch "suapte natura".

94 Vgl. Or. Tb. De Orbegozo y Goicoechea, Yauyos/Peru, in: Ebd., 94f., der bezüglich der Aussage des Schemas, die Ehe sei nicht nur zur Fortpflanzung eingesetzt, meinte: "...si id quod intenditur est proclamatio radicalis aequalitatis inter fines matrimonii - et contextus huic interpretationi favere videtur - tunc quidem haec verba habent rationem essendi, cum qua tamen ratione minime con-cordo".

95 Vgl. Or. Teb. Muñozerro/Span. Militärvikariat, in: Ebd., 38: "Videtur amor coniugalitatis quasi *alpha et omega* matrimonii. Hic amor extollitur etiam omittendo quod ad finem primarium matrimonii pertinet. Propono ergo et peto instanter et instantissime quod non fiat *ullo modo* omissio circa finem *primarium* matrimonii. Non occulto meam admirationem. Quare etiam in doc-

gruenz zur jahrhundertelangen Lehre der Kirche bis hin zu Pius XII. gebe Anlaß zu großer Sorge. So sei die Lehre über die eheliche Liebe nicht nur nicht im Lichte der Doktrin von "Casti connubii" ausgearbeitet, sondern verschweige auch Prinzipien, die sich in anderen Dokumenten hinreichend feierlich und gleichsam als authentische Interpretationen des Naturgesetzes fänden. Mit der Verabschiedung des Textes in der vorliegenden Fassung, würde das Konzil stillschweigende Änderungen der Doktrin des ordentlichen Lehramts sanktionieren.⁹⁶ Die klassische Lehre der Kirche komme im Schema nur vage und am Rande vor. Statt die in den lehramtlichen Dokumenten universell gebräuchliche Zweckterminologie zu verwenden - die einmalige allgemeine Rede von "Zweck" zu Beginn sei hier zu wenig - , werde fast ausschließlich von der ehelichen Liebe gesprochen, die zumindest de facto als erste Ursache dargestellt werde, was nicht im Einklang stehe mit den immer wieder bestätigten Erklärungen des Hl. Stuhls.⁹⁷ Was speziell die eheliche Liebe angehe, so scheine hier die Geltung des Erstzwecks nicht mehr gewahrt,

trina catholica clarissime de finibus matrimonii deest fidelitas in ea exponenda? Errores etiam fuerunt ut scitis de hac re, et Congregatio S. Officii, in Resolutione 1 febr. 1944, prohibuit sententiam quae tenet finem primum matrimonii non esse generationem et educationem prolis. Propterea propono quod in lin. 19 pag. 47 dicatur quod ad illum finem matrimonium *primario* ordinatur etc. ...". Vgl. Verwunderung über den Stellenwert der ehelichen Liebe im Schema auch bei Or. Kard. Browne, Galway und Kilmacdough/Irland, in: Ebd., 67: "...perplexus maneo circa quaedam quae in hoc capite exponuntur de loco amoris coniugalis, ...".

96 Vgl. Av.s.e. Eb. Mosquera Corral, Guayaquil/Äquador und 4 weitere, in: Ebd., 215: "Sed id quod pro nobis in hoc capite motivum constituit non parvae sollicitudinis est defectus congruentiae inter quaedam eius asserta doctrinalia et principia qua magisterium ordinarium Ecclesiae tradidit anteaetis saeculis usque ad Pium XII.

Doctrina de amore coniugali in schemate, non modo non est elaborata sub luce doctrinae theologicae, quae nervum constituit Litt. Encycl. *Casti Connubii*, sed adest studiosa quaedam reticentia circa principia quae ibi et in aliis documentis traduntur, sat sollempniter, tamquam authentica interpretatio ipsius legis naturalis.

Si textus, ut iacet, approbatur, concludent multi mutationem tacitam doctrinae Magisterii ordinarii in re ad mores spectante a Concilio admissam esse. Hoc vero nobis videtur omnino vitari debere".

97 Vgl. Av.s.e. B. Maccari, Mondovi/Italien und 28 w., in: Ebd., 210: "Loco universalis terminologiae de 'finibus' matrimonii, semper in documentis magisterii adhibitae, fere unice (mentio in n. 61, lin. 12, insufficiens apparet) sermo fit de 'amore coniugali', in quo primaria ratio coniugii statuitur saltem de facto, contra ea quae a Sancta Sede declarata sunt et pluries a Pio XII confirmata".

sondern gleichsam absorbiert und alles ersterer untergeordnet.⁹⁸ Die wesentliche Unterscheidung der Enzyklika "Casti connubii" zwischen der Ehe im engeren und weiteren Sinne⁹⁹ werde im Schema nicht berücksichtigt, so daß der ehelichen Liebe nicht nur ein "principatum nobilitatis", sondern vielmehr ein echtes "principatum constitutivum" zuerkannt und die Priorität der Fortpflanzung durch die der ehelichen Liebe ersetzt werde.¹⁰⁰ Alle Einzelaussagen zu ihr zusammengenommen, entstehe der Eindruck, als werde hier die These favorisiert, der wesentliche Grund, und zwar der primäre, der Ehe sei in der Ergänzung und persönlichen Vervollkommnung der Gatten zu suchen; aber genau diese Auffassung sei es, die vor einigen Jahren vom kirchlichen Lehramt als gravierende Verkehrung der der vom Schöpfer hergestellten Ordnung der Werte und Zwecke zurückgewiesen worden sei.¹⁰¹ Eine weitere Variante der hierarchischen Zuordnung des personalen und prokreativen

98 Vgl. ebd., 210: "Ad doctrinam de 'amore coniugali' in specie quod attinet ... ea non plene, saltem non clare, servare videtur vim finis primarii matrimonii. Quae enim in textu habentur de amore coniugali - quamvis saepe confusa et incerta appareant - dicerentur quasi absorbere in hoc amore eidemque subordinare omnia alia bona matrimonii".

99 Vgl. o. Erster Teil: 3.1.

100 Vgl. Av.s.e. B. Maccari, Mondovì/Italien und 28 w., in: AcSynVat IV/3, , 210: "Nemo utique dubitat de vitali functione amoris coniugalis in christiano coniugio: hic amor 'omnia coniugalis vitae officia pervadit et quendam tenet in christiano coniugio principatum nobilitatis'. Haec verba Pii XI in celeberrimis Litteris Enc. 'Casti Connubii' - quae pressius et utilius a compilatoribus schematis prae oculis habendae erant - admittunt quidem amorem coniugalem habere in matrimonio christiano aliquam 'primarium causam et rationem', sed tantummodo - et hoc sedulo est notandum - relate ad matrimonium late consideratum Schema e contra, hanc essentialem distinctionem ignorans, ad amorem coniugalem adsignat non quendam 'principatum nobilitatis' sed, ut ita dicam, verum principatum constitutivum: ita quidem ut principio in eisdem Litteris Enc. enunciato totamque materiam coniugalem hucusque informanti - nempe 'primum inter matrimonii bona locum tenet proles' - hoc alterum esset substituendum, nempe 'primum inter matrimonii bona locum tenet amor coniugalis'".

101 Vgl. ebd., 210: "Si elementa hinc inde sparsa colligantur circa amoris coniugalis vim in christiano matrimonio, habetur 'impressio' alicuius favoris erga thesism asserentem coniugii rationem essentialem, et quidem primariam, reponendam esse in complemento et personali coniugum perfectione. Huiusmodi autem a magisterio ecclesiastico, non multis abhinc annis, reprobata est tanquam 'grave inversione dell'ordine dei valori e dei fini posti dallo stesso Creatore'. Sunt verba Pii XII, qui ordinem valorum in matrimonio ita concise definit: 'Il matrimonio, come istituzione naturale, in virtù della volontà del Creatore non ha come fine primario e intimo il perfezionamento degli sposi, ma la procreazione e la educazione della nuova vita' (Discorso all'Ostetriche, 29 ott. 1951). Quodsi schema nostrum amorem coniugalem hoc sensu acceptum excludere intendit, clare et inaequivocabiliter dicat". Es muß angesichts dieser Kritiken fast als Ironie

Aspekts der Ehe bestand darin, der ehelichen Liebe zwar eine quantitativ breitere Würdigung zuteil werden zu lassen und auf sie ihre Bedeutung scheinbar anhebende Begriffe anzuwenden, sie aber weiterhin außerhalb des für die Ehe Wesentlichen anzusiedeln. So sei zwar die Fortpflanzung nur auf die Ehe insgesamt bezogen, sie bleibe aber Primärzweck, während die eheliche Liebe lediglich subjektive Bedeutung habe und selbst kein Ehezweck sei.¹⁰² Kard. Eb. Ruffini, Palermo/Italien, sah die eheliche Liebe im Schema quasi die Stelle des Erstzwecks einnehmen und konnte dem auch zustimmen – allerdings unter der Bedingung, daß eine solche Aussage richtig verstanden werde, wobei "finis primarius" hier nicht mehr im Sinne des alten Codex verwendet, sondern mit einer bloß verbalen, nicht jedoch wesentlichen und damit rechtlich relevanten Aufwertung gefüllt und der ehelichen Liebe das nur zu bekannte "principatum nobilitatis" zugebilligt wurde.¹⁰³ Als ein solcher das Ehebild illustrativ vervollständigender Begriff ohne wesentliche Valenz konnte die eheliche Liebe sowohl neben der gegenseitigen Förderung und Unterstützung sowie der geschlechtlichen Befriedigung zu den dem Erstzweck wesentlich untergeordnet bleibenden Zweitzwecken gerechnet und damit als ein unwesentlicher Teilaspekt der Ehe, als Teil des Zweitzwecks verstanden werden, als auch als Bezeichnung für etwas dienen, das diese Zweitzwecke umgreift, wenn diese auf die

erscheinen, wenn Av.s.e. B. Kalwa, Lublin/Polen, in: AcSynVat/App., 716 das Ehekapitel deshalb lobte, weil es so klar Fortpflanzung und Erziehung als Erstzweck der Ehe bekräftige: "1. Placet id, quod in schemate dicitur de matrimonio, et praesertim de difficultatibus, quibus hodierna est obnoxia. Placet quoque id, quod dictum est de matrimonio christiano, ubi tam clare finis matrimonii primarius, i. e. procreatio ac educatio prolis inculcatur".

102 Vgl. A.v.s.e. Tb. Forer, Bolzano-Bressanone/Italien, in: Ebd., 195f.: "'Finis primarius' matrimonii est prolis procreatio et educatio. Haec sententia immutabiliter valet, sed intelligenda est ... ex parte Dei, qui Creator sapiens hominibus possibilitatem et instrumentum procreationis dare voluit, quando 'fecit hominem masculum et feminam' et matrimonium instituit. Nec omne masculum et omnis femina obligantur (finis primarius) ad procreandam se praestare, nec omne matrimonium. ... Felicitas amoris inter sponso optima res est, sed non in se claudatur nec est finis pro seipso in statu viae huius vitae, sed maiore indicat et postulat".

103 Vgl. Or. Kard. Eb. Ruffini, Palermo/Italien, in: Ebd., 19: "Porro primum in textu obtinet locum – quasi sit finis primarius – amor coniugalís, qui, si recte accipiatur, vere dignus est qui celebretur, nam – ut docet Pius XI – 'omnia coniugalís officia pervadit et quemdam tenet in christiano coniugio principatum nobilitatis' ...".

wahre eheliche Liebe als ihren Ursprung zurückgeführt wurden.¹⁰⁴ Auch wenn Kard. Eb. Florit, Florenz/Italien, die Betonung der ehelichen Liebe als echt menschlichen Wert lobte und lediglich einen engen Zusammenhang mit den "übrigen" Ehegütern wünschte, so daß implizit auch die Liebe als Ehegut anerkannt schien, so wurde in den weiteren Ausführungen schnell deutlich, daß mit "enger Zusammenhang" nichts anderes gemeint war als "in Übereinstimmung mit der traditionellen Lehre" und damit mit der hierarchischen Verhältnisbestimmung zur Fortpflanzung.¹⁰⁵ Dabei war erneut ersichtlich, daß die Aussagen des Schemas als - hier nicht gewünschte - Weiterentwicklung der kirchlichen Ehelehre verstanden wurden. Wenn die traditionelle Lehre in ihm auch nicht völlig ignoriert werde, so seien doch wesentliche Elemente dieser herkömmlichen Position nicht dargelegt, so daß der Eindruck einer stillschweigenden wesentlichen Veränderung der traditionellen Doktrin entstehen könne¹⁰⁶, zu der eben auch der wesentliche Charakter des Fortpflanzungszwecks gehöre, von dem jeder eheliche Akt seiner Natur nach bestimmt sei.¹⁰⁷ Das noch hinzugefügte Argument, das

¹⁰⁴ Vgl. ebd., 17: *fines autem secundarii, fini primario essentialiter subordinati...*, sunt: mutuum adiutorium, mutuus fovendusque amor et concupiscentiae sedatio. ... fines, quos secundarios ad mentem Ecclesiae catholicae voco, ... ex vero amore coniugali profluunt ... "(die letzten beiden H.v.V.). Vgl. ebenso Or. Kard. Browne, Galway und Kilmacdough/Irland, in: Ebd., 57f.: "... modeste conor stricte theologicæ 'situate' ... locu eius, i. e. amoris, inter fines matrimonii.

Loquendo de finibus qui dicuntur 'fines operis', ut communiter dici solet, ordo est ... finis primarius, i. e. ille qui essentialiter determinat naturam obiecti foederis coniugalis, est proles generanda et educanda; fines secundarii, seu essentiali adiuncti, sunt mutuum adiutorium et remedium concupiscentiae.

Mutuum adiutorium ... integratur ex tribus, quae sunt mutuus amor, mutuus honor, mutuum auxilium".

¹⁰⁵ Vgl. Av.s.e. Kard., Eb. Florit, Florenz/Italien, in: Ebd., 145f.: "1. Illa, quae in hoc capite dicuntur de amore coniugali tamquam vero valore humano, habenda sunt bona. ...

2. Desiderandum autem esset, quod doctrina de amore coniugali proponeretur magis in connexionem cum aliis bonis matrimonialibus. ...

4. Ea de causa desiderandum esset, quod doctrina de amore coniugali tamquam vero bono humano proponeretur veluti explicatio ulterior et profundior doctrinae traditionalis aut saltem demonstraretur congruentia huius doctrinae cum doctrinae traditionali".

¹⁰⁶ Vgl. ebd., 146: "Etsi enim doctrina traditionalis in schemate non penitus ignoratur, tamen aliqua essentialia huius doctrinae in schemate non proponuntur, ita ut doctrina schematis appareat tamquam mutatio tacita doctrinae traditionalis in essentialibus".

¹⁰⁷ Vgl. ebd., 146: "Puto autem omnes convenire unum ex elementis essentialibus doctrinae traditiona-

Abgehen von einer festen traditionellen Interpretation des Naturrechts würde die Lehrautorität der Kirche schwächen, ist dabei auf Grund seines politischen Charakters nicht kommentierungsbedürftig.¹⁰⁸ Andere gestanden nach der Klarstellung der Fortpflanzungspriorität der ehelichen Liebe die Bezeichnung "causa formalis" zu, um sie gleich darauf durch ihre Unterordnung unter die "causa finalis" angemessen zu entwerthen¹⁰⁹ oder begrüßten die Fundierung der Ehe in der Würde der menschlichen Person, um anschließend mißverständlich ausgleichend den Zusammenhang zwischen Ehe und Personwürde erneut auf die Bedeutung für die Erhaltung des Menschengeschlechts meinten zuspitzen zu müssen.¹¹⁰ Ist aber bereits bei dieser letzten Einschätzung eher eine sehr große Vorsicht als ein hartes Insistieren festzustellen, so gab es vereinzelte weitere Äußerungen, die Fortpflanzung und partnerschaftliche Aspekte ohne präzisierende Kommentierung nebeneinanderstellten, ohne ein generatives Übergewicht auszuschließen oder ausdrücklich unentschieden blieben; so wenn die geschöpfliche Geschlech-

lis esse hoc: inter fines matrimonii tanquam instituti conditi a Creatore naturae humanae, est essentialiter generatio prolis, ita ut actus coniugalis natura sua sit ordinatus ad prolis generationem". Daß hier wiederum lediglich die Sozialdimension im Vordergrund stehen sollte, geht auch aus seinen Detailkorrekturen hervor, wenn etwa die Willkürunabhängigkeit des Ehebandes nicht zum Wohl der Personen, sondern ohne Rücksicht auf dieses verlangt werden soll, vgl. ebd., 149: "Pag. 47, n. 61, lin. 10: Proponitur emendatio: 'quod vinculum sacrum, neque respectu boni personarum e solo singulorum arbitrio pendet'. Ratio: melius innuitur bona obiectiva matrimonio fuisse a Deo determinata; personalia quoque ordinem servare ad obiectiva".

108 Vgl. ebd., 146: "Elementum essenziale modo indicatum doctrinae traditionalis constanter a magisterio Ecclesiae proponebatur. Non videtur hac de re haberi definitio solemnis; attamen doctrina tanquam authentica interpretatio ipsius legis naturalis proposita est. Hac ratione praesens quaestio momentum habet pro ipsa auctoritate magisterii ecclesiae. Si in hac re, in re tanti momenti admittitur possibilitas mutationis doctrinae usque nunc constanter propositae (etsi mutatio admittetur tantum implicite, scil. eo quod aliqua tanquam essentialia habita in doctrina traditionali amplius non urgerentur) auctoritas magisterii non posset non pati damnum".

109 Vgl. Av.s.e. B. De Castro Mayer, Campos/Brasilien, in: Ebd., 191: "In genere desideratur ut caput de matrimonio perspicue doceat traditionalem doctrinam de fine primario matrimonii qui est procreatio et educatio prolis, cui fini amor coniugalis subordinatur. Hic amor dici potest causa formalis matrimonii, semper tamen subordinata causae finalis".

110 Vgl. Av.s.e. B. Lokuang, Tainan/China, in: Ebd., 209: "Dictum est quod matrimonium rationem habet in dignitate personae humane. Hoc quidem verum est. Sed dici etiam debet matrimonium rationem suam habere de dignitate humana in ordine ad speciem humanam. ... Matrimonium existit pro hominibus in ordine ad speciem humanam. ... Igitur matrimonium separari quidem non potest a dignitate humana, sed neque separari potest ab ordine ad speciem humanam".

terdifferenzierung eigens nicht nur im Blick auf die Fortpflanzung, sondern auch auf den "personalen Zweck" hin thematisiert wurde¹¹¹ oder zwar eine Unterscheidung zwischen Erst- und Zweitweck für notwendig erachtet und im Schema vermißt wurde, der Text jedoch unverändert bleiben sollte, da der päpstlichen Kommission in so komplexen Angelegenheiten auch zustehe, falls erforderlich, eine nachträgliche Änderung vorzunehmen.¹¹²

Auf der anderen Seite ist eine Reihe von Interventionen anzuführen, die im Zeichen deutlichen Bemühens um eine balancierte Zuordnung der Ehwerte standen. Dies äußerte sich bei den einen durch eine Relativierung der Fruchtbarkeit. So sollte das eigens erfolgte Lob für kinderreiche Familien gestrichen werden; denn dies sei einerseits eine inakzeptable Diskriminierung der übrigen Familien¹¹³, zum anderen sei es dann in sich widersprüchlich von der Verantwortung der Eltern bezüglich der Kinderzahl zu sprechen, denn entweder gebe es dann ein kluges Urteil, das zur Vermeidung von Kindern rate, dem aber das Vertrauen in die Vorsehung fehle – wie könne aber ein solches Urteil "klug" genannt werden? Oder dieses Urteil schließe das Gottvertrauen ein, dann aber

¹¹¹ Vgl. Av.s.e. Eb. Pulido Mendez, Mérida/Venezuela, in: Ebd., 220f.: "... oporteret aliquantulum ampliore claritate afferre circa problema sexualitatis et foecunditatis. Pulchra dicuntur sub nn. 61-63 ..., sed insufficientia. ...

Initium capiatur a Gen. 1,27 [argumentum innitum apud schema n. 11, pag. 13, linn. 15-19]: 'Creavit Deus hominem ad imaginem suam: ad imaginem Dei creavit illum, masculum et feminam creavit eos'. Exinde colligitur Deum auctorem esse distinctionis sexuum, et sexum pertinere ad hominem quatenus imaginem Dei (qui est Amor: 1 Io. 4, 16). Unio igitur sexualis coniugum, est expressio imaginis Dei-Amoris.

Deus vult unionem sexualem in ordine ad propagationem humanae speciei ..., quod etiam pertinet ad hominem ut imaginem Dei

In Gen. 2, insistentia ponitur non tam in fine procreativo quam in fine personali distinctionis sexuum ...".

¹¹² Vgl. Av.s.e. B. Rusch, Innsbruck-Feldkirch/Österreich, in: Ebd., 228: "In hoc capitulo, multoties dictum est, non distingui inter finem primum et secundarium matrimonii, quod tamen necessarium sit.

Textus maneat, sicuti est. Ratio: in hisce complicatissimis rebus Commissioni Papali via reservanda est libera, ut in nostris condicionibus omnino novis solutio inveniri possit". Dabei schloß er sich im übrigen den Verbesserungsvorschlägen von Tb. Reusch, Mainz/Deutschland an, vgl. u. 3.2.2.3.

¹¹³ Vgl. Av.s.e. Kard. Eb. Silva Henriquez, Santiago de Chile/Chile, in: AcSynVat IV/3, 160: "... introducit [-die besondere Hervorhebung der kinderreichen Familien; d.V.] discriminationem inacceptabilem quoad confidentiam divinae Providentiae et quoad prudens communeque consilium (?)".

sei das besagte Lob überflüssig.¹¹⁴ Andere versuchten deutlich der personalen Dimension der Ehe eine größere, und zwar auch wesentliche, Geltung zu verschaffen, ohne daß dies in völlig konsistenter Weise gelang. So meldete sich Kard. Eb. Colombo, Mailand/Italien, im Namen von 32 weiteren italienischen Bischöfen zu Wort, um die "Lehre" des Ehekapitels als solide fundiert herauszustellen, wobei er besonders die personalistische Einbettung der Zwecke und Güter der Ehe betonte, weil dadurch die eheliche Liebe als "finis intrinsecus" der Ehe deklariert werde, und zwar als "finis coessentialis" in bezug auf die Fortpflanzung, was um so wertvoller sei als auch Treue, Unauflöslichkeit und verantwortete Elternschaft in der ehelichen Liebe verankert werden.¹¹⁵ Diese deutliche Etablierung der ehelichen Liebe als ein wesentlicher Teilaspekt neben der Fortpflanzung wurde allerdings im weiteren Verlauf seiner Ausführungen konterkariert. Bereits in einer erläuternden Anmerkung zur obigen Aussage sprach er von der "innigen Korrelation", die zwischen ehelicher Liebe und der Weitergabe des Lebens insofern bestehe, als die großzügige Fruchtbarkeit aus der ehelichen Liebe hervorgehe und sie erfülle¹¹⁶ - eine Formulierung,

114 Vgl. Or. Eb. Hermaniuk, Winnipeg/Kanada, in: AcSynVat IV/2, 53 Anm. 13: "Non clare patet quomodo conciliari possint: una parte prudens iudicium parentum de numero proles, determinatum per conditiones salutis mentis et corporis, et ex altera parte eorum confidentia in Divinam Providentiam et prudens communeque consilium cum numerosiore prole suscipienda. An agitur in primo casu de prudenti iudicio parentum in hac re sine confidentia in Divinam Providentiam? Si ita, quomodo potest tunc loqui de prudenti iudicio in hac re sine tali confidentia? Si e contra prudens iudicium in hoc casu includit talem confidentiam, cur in secundo casu loquitur de maiore numero proles? An hic maior numerus suggeritur ex tali confidentiam praeter prudens iudicium? Ex dictis patet adesse ibi aliquam incohaerentiam, quae facillie corrigi potest".

115 Vgl. Or. Kard. Eb. Colombo, Milano/Italien i. N. v. 32 weiteren, in: AcSynVat IV/2, 33: "Caput 'de dignitate Matrimonii et Familiae fovenda' doctrinam praebet solide fundatam et ad praxim pastoralem magnopere accomodatam.

a) In primis, valde placet quod fines et bona Matrimonii schema praebeat fundata in doctrina plene humana et personalistica, etiam sub respectu supernaturali, ita ut amor coniugalis declaretur finis intrinsecus Matrimonii, coessentialis procreative finalitati. Item placet quod coniugalis fides et indissolubile vinculum deducantur etiam a natura propria amoris coniugalis. Demum peculiariter laudabile quod ab huiusmodi personali amore deducatur officium illud quod vocari solet 'paternitas responsabilis'. Vgl. auch ebd., 38, wo als Grund angegeben wurde: "ut clarius ostendatur iudicium ethicum circa actus intimitatis coniugalis non exclusive desumi ex finalitate procreativa, sed etiam ex recto amore coniugali".

116 Vgl. Ebd., 35 Anm. 4: "omnino laudabile quod intima correlatio affirmetur inter amorem coniug-

die nur dann der Gefahr einer Finalisierung der Liebe auf Fortpflanzung entgeht, wenn unter Liebe nicht ein Teilelement neben der Fortpflanzung, sondern etwas den personalen und generativen Aspekt Umfassendes gemeint ist, was hier aber gerade nicht der Fall war. Dies wurde noch deutlicher, als er sich der sittlichen Qualität der ehelichen Akte zuwandte. Die eheliche Sexualität werde von einem zweigefächerten, aber einzigen normativen Prinzip regiert, nämlich dem Erfordernis der Fruchtbarkeit und der Liebe, was sich im Schema ausdrücklicher niederschlagen solle.¹¹⁷ Denn dort werde einerseits nicht ausdrücklich gesagt, daß die ehelichen Akte, um moralisch zu sein, Ausdruck der Liebe sein "müssen"¹¹⁸, und andererseits sei auch der Bezug zur Fortpflanzung nicht eigens als normatives Prinzip ausgewiesen.¹¹⁹ Nun sei es zwar an der Zeit, daß die Ausübung der sexuellen Fähigkeiten in den Kontext der ehelichen Liebe gestellt, und nicht mehr, wie leider gewöhnlich in der Vergangenheit, nur unter dem Blickwinkel der physischen Integrität des Aktes betrachtet werde.¹²⁰ Aber diese physische Integrität müsse, auch wenn sie nicht einzige und höchste ethische Norm sei, dennoch vom Konzil bekräftigt werden.¹²¹ Dabei

galem et vitae transmissionem, adeo ut ipsa connubii foecunditas, et talis foecunditas quae generosa esse velit, oriri ostendatur a natura propria amoris, quippe quae ex amore pronanat et amoris est complementum" (H.v.V.).

117 Vgl. ebd., 34: "...exigentiae foecunditatis generosae et responsabilis, simul cum exigentiis veri amoris, constituunt *duplex* principium normativum activitatis coniugalis.

Propono ut has duas normas moralitatis schema explicite proferat et doceat". Vgl. auch ebd., 35 Anm. 13, die die Streichung von 'duplex' in der schriftlichen Fassung der Rede vermerkte, wodurch die Einheit und Einzigkeit dieses Prinzips unterstrichen wurde.

118 Vgl. ebd., 34: "Ubi schema exponit quod actus coniugales 'donationem plenam significant et fovent' ..., non dicit explicite quod *debeant* significare et fovere donationem amoris. I. e. non affirmatur, sed tantum subauditur haec norma eorum moralitatis: quod scil., ut huiusmodi actus sint *moraliter* boni, oportet ut sint actiones amoris..."

119 Vgl. ebd., 34: "Loquens de Deo, vitae Domino, schema innuit relationem intercedere inter actus coniugum et praecellens ministerium transmissionis vitae. Non praebet tamen explicite hanc relationem ut normam moralitatis. Reapse activitas coniugalis invenit regulam suae moralitatis etiam in eo quod officio foecunditatis aliquomodo correspondeat".

120 Vgl. ebd., 34: "Iam tempus est clare intelligendi quod omne exercitium facultatis sexualis, ut bonum habeatur, ante omnia fieri debet in contextu amoris coniugalis vere christiani et in prospectu magnanimae et simul prudentis foecunditas, et non attendatur exclusive ad integritatem physicam actuum, sicut, proh dolor! mos fuit in doctrina morali tradenda".

121 Vgl. ebd., 34: "Agitur praecise de illa physica integritate actuum coniugalium, quae, quamquam

ist in diesem Zusammenhang die Begründung der Notwendigkeit der Aktintegrität entscheidend. Sie sei nämlich ein inneres Element jener zugleich Liebes- und ernsthaften Fortpflanzungsintention, welche die oberste Norm des ehelichen Lebens ausmache.¹²² Wurde soeben noch betont, es gehe bei dieser Integrität nicht um die oberste ethische Norm, so wurde sie nun doch als ihr inneres Element ausgewiesen. Näherhin sei die Integrität des Aktes sowohl von der ehelichen Liebe als vollkommene und einschränkungslose Hingabe verlangt als auch als Ausdruck des tiefgreifenden und dauernden Fortpflanzungswillens der Gatten, der auch bei aktueller Realisierungsmöglichkeit gegeben sein müsse.¹²³ Letztendlich gelte das Prinzip, daß eheliche Liebe und Fortpflanzungswille ebensowenig in den "fleischlichen Niederungen" (*humilitas carnis*) voneinander ablösbar seien wie in der "Höhe des Geistes" (*sublimitas spiritus*).¹²⁴ Diese Aussagen lassen sich allerdings nicht mit der zuvor behaupteten Koessentialität vermitteln. Bei koessentialen Zwecken oder Gütern der Ehe kann nicht ausgeschlossen werden, daß sie auf Grund bestimmter Situationen in Konkurrenz zueinander treten, was das Schema ausdrücklich thematisierte.¹²⁵ Demgegenüber wurden hier Liebe und Fortpflanzung hinsichtlich ihrer intentionalen Ausrichtung identifiziert, wenn erstere als Teilaspekt neben der Fortpflanzung - nicht als Gesamtrahmen der Ehe - seinerseits fortpflanzungsorientiert sein muß und damit ihre Eigenbedeutung und

non est unica neque suprema norma ethica, debet tamen a Concilio retineri et affirmari ut ethicus aspectus quem non fas est derelinquere".

122 Vgl. ebd., 35: "Ut ... notum est, de integritate actuum coniugalium doctrina moralis catholica iam possidet iudicium ethicum. Huius legis moralis demonstratio ... est elementum intrinsecum illius plenae voluntatis amoris et simul illius sinceræ intentionis procreativæ, quæ ... normæ supremae sunt vitæ coniugalium...".

123 Vgl. ebd., 36 Anm. 22: "Nam ipsa magnitudo et dignitas amoris coniugalis postulat ut coniuges se mutuo illis actibus uniant cum omni plenitudine et sine limitationibus. Pari ratione, solummodo si est *integer*, actus potest signum et significatio illius profundæ et constantis voluntatis procreative, quæ in coniugibus existere debet, etiam si hic et nunc non possit ad realitatem adduci".

124 Vgl. ebd., 35: "Sicut *coniugalis* amor et intentio procreativa separari non possunt in sublimitate spiritus, ita non debent separari in humilitate carnis".

125 Vgl. o. 3.2.2.2.

schließlich ihre "Koessentialität" verliert. Daß diese Form des Bemühens um ein ausbalanciertes Verständnis der Ehwerte letztlich nicht zum Ziel führt, sondern auf dem Umweg über das Verständnis der Struktur des ehelichen Aktes wieder zur finalen Nachordnung des personalen Eheaspekts, wird zusätzlich dadurch deutlich, daß dieselben Überlegungen auch in das argumentative Konzept der Vertreter einer hierarchischen Zuordnung passen.¹²⁶

Die personale Seite der Ehe wurde aber auch in aller Deutlichkeit als wesentlich und mit der Fortpflanzung gleichrangig verstanden und vertreten. Bereits biblisch zeige sich auf Grund der exegetischen Erkenntnisse, die Gen 2,18 als den chronologisch älteren Text ausgewiesen haben, daß in der Intention des Schöpfers die Hilfestellung der Partner an erster Stelle stand und erst danach der Fortpflanzungsauftrag folgte, wobei die Rede von der Erstrangigkeit nicht überstrapaziert werden darf, da auch hier betont wurde, daß die Fortpflanzungsfunktion, wenn auch nicht jeden einzelnen Akt bestimmend, dennoch niemals ausgeschlossen werden dürfe.¹²⁷ Die einzigartige interpersonale Beziehung der Ehe stelle in sich einen Wert dar, und zwar nicht mit Rücksicht auf die Arterhaltung, sondern zum Vorteil der Personen

126 Vgl. Av.s.e. Eb. Florit, Florenz/Italien, in: AcSynvat IV/3, 146: "inter fines matrimonii tamquam instituti conditi a Creatore naturae humanae, est essentialiter generatio proles. ita ut actus conjugalis natura sua sit ordinatus ad proles generationem. Inde haec conclusio semper fiat: Actum conjugalem non posse privari vi sua generandi industria humana, quin (saltem obiective) lex naturalis graviter laederetur.

Iamvero ad eandem hanc conclusionem perducit analysis ipsius naturae amoris conjugalis, quatenus agitur de amore *personali*, de mutua deditione *personali*. Hac ratione revera posset conceptio de amore conjugali proponi ita, ut ipsa tamquam evolutio doctrinae traditionalis necnon congruentia cum doctrina traditionali appareret".

127 Vgl. Av.s.e. Schoemaker, Purwokerto/Indonesien, in: Ebd., 232f.: "Mihi et aliis mecum videtur, quod unilateraliter insistitur in textu Genesecis capitis primis versus 28 ...

Cum notus exegeta Renckens notat, quod et in ordine 'temporis quam intentionis' primo loco insistendum est in textu Capitis 2 versu 18ss. ... et v. 22 ...

Concludit exegeta: Creatio feminae in intentione Dei est 'adiutorium praestare viro in comeatu humano, intima unio sexuum quae se manifestat in unione carnis 'amore incarnato'', post hoc venit 'mandatum' de procreatione generis, usque terram sit 'plenam'. (Notitia mea 'terra nunc relative iam plena apparet').

... Finis primarius matrimonii, ex intentione Creatoris est in hoc, quod vir et mulier sint sibi metipsis in mutuum adiutorium quotidianum, se amando ad modum sexuum etiam 'in carne' soli etiam amoris-causa, quod autem in functio procreationis nunquam excludi valet a contractu-matrimoniali quamquam non in singulis actis sexualibus aut attingitur aut etiam intenditur ...".

von Mann und Frau und zu ihrer Reifung.¹²⁸ Selbst wo die Gesamt- tendenz des Textes für zu optimistisch gehalten wurde, äußerte sich dennoch ausdrücklich Anerkennung dafür, daß auf der Zurechnung der Liebe zum "Wesen" der Ehe beharrt worden sei.¹²⁹ Diese relativ neuen - weil bereits von H. Doms und D. v. Hildebrandt vertretenen - Perspektiven des Schemas¹³⁰, stellten eine gerechte Rehabilitierung dieser Position dar.¹³¹ Solche Einschätzung des Personalen in der Ehe wurde aber nicht nur konstatiert, sondern auch argumentativ weiter ausgeführt. So wies Tb. Reuss, Mainz/Deutschland, darauf hin, daß die eheliche Liebe, sofern sie nicht im psychologischen Sinne, sondern als dasjenige verstanden werde, was die *communitas coniugalis*, also die für die Ehe spezifische interpersonale Beziehung, ausmache nicht nur als Grundtugend, sondern in der Tat berechtigterweise als Ehezweck oder Ehegut zu bezeichnen sei¹³², womit er über frühere eigene Aussagen hinausging.¹³³ Dies schlug sich auch in seinen Detailvor- schlägen nieder: So solle im Zusammenhang mit der Krönung der eheli- chen Liebe durch die Nachkommenschaft die Feststellung, die Ehe sei mit verschiedenen Gütern ausgestattet, wiederholt werden, da sonst der Irrtum entstehen könne, allein die Fortpflanzung werde zum Ehezweck de-

128 Vgl. Or. Eb. Urtasun, Avignon/Frankreich, in: Ebd., 78: "... nulla datur humana relatio interper- sonalis quae tam sacrum ac privilegiatum characterem habet, sicut ... relatio inter virum et mu- lierem, qua inchoatur et perficitur familiae aedificatio. Relatio illa proprium habet valorem ex semetipsa: non solum respectu propagationis speciei, sed ad profectum proprium personarum viri et mulieris, sicut ad eorum maturitatem".

129 Vgl. Av.s.e. Kard. Meouchi/Maronitischer Patriarch Antiochiens, in: Ebd., 150: "On a bien fait aussi d'insister sur l'amour, essence du mariage ... Il reste cependant qu'ici comme dans le reste du chapitre l'on est trop optimiste sur la vie de l'amour".

130 Vgl. ebd., 150: "Ce chapitre ... nous met dans des perspectives relativement neuves (Doms et Von Hildebrand avaient déjà lancé des idées semblables) ...".

131 Vgl. Av.s.e. B. De Oliveira, Santo André/Brasilien, in: Ebd., 182: "...les belles pages sur l'amour conjugal semblent sorties du livre de Herbert Doms 'Du sens et de la fin du Mariage'. Serait d'une grande justice la réhabilitation de ce bon livre ...".

132 Vgl. Or. Tb. Reuss, Mainz/Deutschland, in: Ebd., 84f.: "Amor ut bonum matrimonii tunc etiam fi- nis matrimonii nominari potest, si amor ut illud momentum intelligitur, quo *communitas matrimonia- lis* constituitur, i. e. ut relatio ad personam et quidem talis, qualis matrimonio propria est. Si vero amor sensu psychologico sumitur, tunc non est finis sensu proprio, sed potius est ratio ineundi matrimonium et virtus in matrimonio semper excolenda".

133 Vgl. o. 3.2.1.3.

klariert¹³⁴, womit erneut "Krönung" nicht als poetische Ausdrucksform für Priorität verstanden wurde.¹³⁵ Aus dem selben Grund sollte die Ausrichtung der ehelichen Sexualität und des gesamten Familienlebens auf die Fortpflanzung nicht absolut formuliert, sondern ein "etiam" eingefügt werden; dadurch werde einerseits der Fortpflanzungszweck positiv unterstrichen und zugleich an dieser Stelle deutlich genug angezeigt, daß auch andere Ehezwecke existieren, die Fortpflanzung also nicht der einzige sei.¹³⁶ Unmittelbar nachdem Kard. Eb. Ruffini, Palermo/Italien¹³⁷, eine Lanze für die traditionelle Zweckhierarchie gebrochen hatte, meldete sich Kard. Eb. Léger, Montreal/Kanada, zu Wort und stellte seine Ausführungen unter das Vorzeichen der Lehre über die Bedeutung und die Legitimität der ehelichen Liebe.¹³⁸ Das Hauptmanko des Textes bestehe darin, daß zwar ohne Zweifel an einigen Stellen die eheliche Liebe hervorgehoben werde, daß diese Stellen aber nicht vollständig in Einklang zu bringen seien mit jenen grundsätzlicheren Aussagen, die dem Wesen der Ehe gewidmet seien.¹³⁹ Als Beleg führte er die Aussage des Schemas an, die Ehe

134 Vgl. Or. Tb. Reuss, Mainz/Deutschland, in: AcSynVat IV/3, 86: "3. N. 61 (pag. 47, linn.16-18) loco phrasis 'Amore coniugali ... coronatur' dicatur: 'Amore autem coniugalis animetur oportet ipsum institutum matrimonii, quod, licet ad varia bona et varios fines ordinetur, procreatione et educatione prolis, veluti fastigio, completur et coronatur'. Ratio: ... b) Reliqua emendatio textus ex eo sequitur, quod in phrasi immediate praecedente sermo est de variis bonis ac finibus matrimonii; textus schematis, sicuti sonat, ansam praebere posset errori solam generationem prolis declarari ut finem matrimonii et sic phrasi immediate praecedenti contradiceret".

135 Vgl. c. 3.2.1.3.

136 Vgl. Or. Tb. Reuss, Mainz/Deutschland, in: AcSynVat IV/3, 87: "15. N. 63 (pag. 49, lin. 27) in phrasi 'Unde verus ... inde oriens eo tendunt' post verbum 'oriens' inseratum verbum 'etiam'. Ratio: Secundum relationem particularem haec phrasis intendit indicationem finalitatis matrimonii et amoris coniugalis (cf. pag. 105). Per interpositionem verbi 'etiam' finis procreationis positive sublineatur et hoc loco sufficienter indicatur etiam alios fines matrimonii existere et non ansa praebetur errori, Concilium Oecumenicum loqui de procreatione tanquam unico fine".

137 Vgl. o. 3.2.2.3.

138 Vgl. Or. Kard. Eb. Léger, Montreal/Kanada, in: AcSynVat IV/3, 21: "De doctrina schematis. Nova schematis redactio melius quam praevia affirmat et describit doctrinam de momento et legitimitate amoris coniugalis".

139 Vgl. ebd., 21: "Defectus principalis schematis in hoc sistit ... Procul dubio fideles gaudebunt in hoc quod schema, quibusdam in locis, amorem coniugalem extollit. Formulae tamen principaliores ... quibus schema naturam matrimonii exprimit illis videbuntur non perfecte cohaerere cum il-

sei zur Fortpflanzung und Erziehung eingesetzt – eine Formulierung, deren Unvollständigkeit und Mißverständlichkeit das Schema selbst zuzugestehen scheine, wenn es meint, korrigierend hinzufügen zu müssen, daß die Ehe nicht "nur" dazu eingesetzt sei.¹⁴⁰ Diese Aussage bringe lediglich den Sinn der Ehe für die menschliche Art zur Geltung, ohne die Bedeutung zu berücksichtigen, welche sie für die in ihr miteinander verbundenen Personen besitze.¹⁴¹ Während "unvollständig" bedeute, daß die Ehe für die Personen eben nicht nur ein Fortpflanzungsinstitut, sondern auch und sogar vor allem eine "Gemeinschaft der Liebe und des Lebens" (*communitas amoris et vitae*) sei, meine er mit "mißverständlich", daß der Eindruck entstehen könne, die eheliche Gemeinschaft bzw. Liebe habe keinen anderen Sinn als die Fortpflanzung, so als seien sie bloße Mittel dazu.¹⁴² Da eine solche Auffassung falsch und für die Würde der ehelichen Liebe zerstörerisch sei, forderte er die Haltung der Liebe und der ehelichen Gemeinschaft bei den Kernaussagen zur Ehe zu behandeln.¹⁴³ Damit bestätigte er die in

lis locis atque veram faciem et pulchritudinem matrimonii deformare". Wenn er ebd., 22 allgemein bemängelt, daß der Text manchmal den Eindruck erwecke, es handle sich nur um einen diplomatischen Kompromiß zweier theologischer Schulen, so galt dies sicher auch für die Ehepassagen: "Ne textus noster appareat sicuti compromissum quoddam diplomaticum inter varias scholas theologicas, ut autem e contra fideles vere illuminet, necesse est ut expositio doctrinae clarior sit firmiusque structuretur".

140 Vgl. ebd., 21: "Sic considerabitur v. g. illa formula qua matrimonium definitur ut 'institutum ad procreationem et educationem prolis ordinatum'. Meo iudicio, haec formula incompleta et ambigua est; quod, de cetero, ipsum schema admittere videtur quando correctionem affert dicendo matrimonium non esse 'merum procreationis institutum'".

141 Vgl. ebd., 21: "Sane, haec formula sensum matrimonii pro specie humana, ut aiunt philosophi, exprimere posset. Pro specie humana, enim, matrimonium nonnisi hunc sensum habet, nempe: est id quo ipsa conservatur et propagatur. Sed cum matrimonium personas iungit, oportet ut praesertim sensus eius sicuti valet pro persona describatur, quin tamen negligatur sensus quem pro specie humana habet".

142 Vgl. ebd., 21f.: "Nunc autem, formulae superius citatae incorrecte exprimunt hunc sensum quem matrimonium habet pro persona humana et propterea mutandae sunt. Primo, haec formulae incompletae sunt. Pro personis humanis enim matrimonium non est tantum institutum quoddam ad procreationem ordinatum sed est etiam – immo et praesertim – communitas amoris et vitae. Secundo, hae formulae ambiguae sunt: communitatem vel amorem coniugalem adhibere videri possent ut mera media ad procreationem vel ut nullum sensum habentes nisi per ordinationem suam ad procreationem. Quod sane et falsum et destructivam dignitatis amoris humani esset". Dem schloß sich an Av.s.e. B. Devoto, Goya/Spanien, in: Ebd., 194.

143 Vgl. ebd., 22: "Itaque, propono ut in ipsa descriptione principaliori matrimonii habitudo amoris

bezug auf die Äußerungen Kard. Eb. Colombos, Mailand/Italien, zur Einheit von Liebe und Fortpflanzung erhobenen Bedenken.¹⁴⁴ Als wertvoll wurde die Ehe hier nicht nur wegen der Fortpflanzung angesehen, sondern auch auf Grund eines anderen Elements neben ihr, das Kard. Léger, Montreal/Kanada, hier mit dem Ausdruck "communitas amoris et vitae" belegte. Nur wenn dieses zweite Element angemessen, d. h. gleichrangig mit der Fortpflanzung und ausdrücklich zur Geltung gebracht werde, akzeptiere er die Aussagen zum Wesen der Ehe als vollständig und vor der Gefahr bewahrt, den personalen Aspekt zum Mittel der Fortpflanzung zu degradieren und das Verhältnis zwischen beiden auf eine Finalisierung des ersten auf letztere zu reduzieren. In seinen angefügten schriftlichen Zusätzen¹⁴⁵, die einem eigenen Alternativentwurf zum Ehekapitel vorausgingen¹⁴⁶, ging er nochmals auf dieses Problemfeld ein. Er schlug vor, nach einer kurzen Einleitung unmittelbar die katholische Ehelehre darzulegen, wobei zuerst über die eheliche Gemeinschaft, mit allem was zur ehelichen Liebe zu sagen sei, gehandelt werden sollte, bevor der Aspekt der Fortpflanzung im Zusammenhang mit einem Abschnitt über die Familiengemeinschaft, Aussagen zur Haltung des Staates gegenüber der Familie und pastorale Hinweise folgen sollten.¹⁴⁷ Dabei solle die Einleitung in ihrer einseitigen Fortpflanzungsorientierung korrigiert¹⁴⁸ und auch

et communitatis coniugalis ad prolem ... describatur ...".

144 Vgl. o. 3.2.2.3.

145 Vgl. Or. Kard. Eb. Léger, Montreal/Kanada, in: AcSynVat IV/3, 23-25.

146 Vgl. ebd., 26-30.

147 Vgl. ebd., 23: "*Animadversiones additae: ... Mea opinione, post brevem introductionem, schema immediate exponere deberet doctrinam catholicam de matrimonio. Per ipsam huius doctrinae expositionem omnibus pateret dignitas matrimonii et familiae. ... Propono ergo ut sequenti modo tota materia huius capituli reordinetur: 1. Introductio... 2. De communitate coniugali. In hac parte de matrimonio sub aspectu quo est communitas coniugalis tractaretur. In hac parte haberentur ea omnia quae de amore coniugali tractant et quae in nn. 61 et 62 nunc inveniuntur. ... 3. De communitate familiari. In hac parte haberentur ea omnia quae ad procreationem et educationem prolis pertinent ... 4. De officio Statu erga familiam. ... 5. De pastorali familiari*".

148 Vgl. ebd., 23: "*Haec introductio modo nimis 'unilateraliter' matrimonium describit ut aliquid ad procreationem ordinatum*".

hier¹⁴⁹ die Aussage über die Krönung der Liebe durch Nachkommenschaft im Sinne seiner mündlichen Ausführungen verbessert werden, da das Schema ebenfalls einseitig nur den rechtlichen - d. h. sozial relevanten - Aspekt der Ehe berücksichtigt und die "personalistische" Perspektive nicht recht erfaßt habe.¹⁵⁰

Dasselbe Anliegen machte sich, allerdings in anderer und nicht immer einheitlicher Terminologie, auch Kard. Eb. Shehan, Baltimore/USA, zu eigen. Die eheliche Liebe sei zunächst mehr als eine animierende, das Eheleben durchprägende Kraft, sie gehöre vielmehr zum Wesen der Ehe.¹⁵¹ Dies sei ein Punkt, in dem neue Fragen und Umstände der Kirche die Gelegenheit für ein vertieftes Verständnis ihrer Lehre bieten, wobei im Hintergrund seine Auffassung von der möglichen Fortentwicklung kirchlicher Lehre stand.¹⁵² Dieser personale Aspekt der Ehe sei der kirchlichen Ehelehre der Vergangenheit sicherlich nicht völlig fremd gewesen, aber wenn die Bedeutung des Personalen so stark im Bewußtsein der Menschen angewachsen und von Papst Johannes XXIII. in seiner Enzyklika "Pacem in terris" zu den Zeichen der Zeit gerechnet worden sei, dann müsse dies auch in der Ehelehre reflektiert werden und zum Ausdruck kommen.¹⁵³ Das gesamte Ehephänomen werde heute in der Perspektive der Liebe erfaßt, die Ehe insgesamt als Aus-

149 Vgl. o. 3.2.1.2.

150 Vgl. Or. Kard. Eb. Léger, Montreal/Kanada, in: AcSynVat IV/3, 24: "Pag. 47, linn. 16-19: "Haec pars emendetur ... Ratio: ut dixi in oratione mea orali verba modo 'unilateralis' et adnibito solo aspectu iuridico matrimonium describunt ut institutum ad prolem procreandam ordinatum. Christianis nostrae aetatis haec verba non recte describere videntur matrimonium sub aspectu suo 'personalistico'".

151 Vgl. Av.s.e. Kard. Eb. Shehan, Baltimore/USA, in: Ebd., 157: "...conjugal love is not merely an animating motive running through the various phases of married life, but is of the essence of marriage". Vgl. auch u. 3.2.2.3.

152 Vgl. Av.s.e. Kard. Eb. Shehan, Baltimore/USA, in: AcSynVat IV/3, 157: "It is a fact that contemporary knowledge and circumstances pose a certain number of questions which are for the Church, not the occasion of concessions to the sexualism or to the eroticism of modern times, but rather the occasion for a deepening in her understanding of her doctrine" und o. 3.2.1.3.

153 Vgl. Av.s.e. Kard. Eb. Shehan, Baltimore/USA, in: AcSynVat IV/3, 157: "Certainly this aspect has never been foreign to the doctrine of the Church; but it is incontestable that the growing consciousness of the personal in life, which John XXIII emphasized in *Pacem in Terris* as among the 'signs of the times', is to be reflected and expressed in the doctrine of marriage".

druck der Liebe verstanden, wobei er zwei Aspekte dieser fundamentalen Liebe unterschied, nämlich die partnerschaftliche Liebe einerseits und die elterliche Liebe andererseits.¹⁵⁴ Ohne den grundlegenden Aspekt der Weitergabe des Lebens in der Ehe zu vernachlässigen, werde dieser neue Aspekt personaler Liebe nun immer mehr als ein wirklicher und wesentlicher Wert betrachtet.¹⁵⁵ Allerdings oszillierte die Verwendung des Terminus der ehelichen Liebe auch hier zwischen "Gesamtphänomen Ehe" und "wesentlicher Teilwert", wenn im folgenden Satz von der personalen Liebe, die zuvor in ihren beiden Einzelaspekten beleuchtet wurde, als lebendigem Ausdruck des *bonum fidei* so wie der Einheit und Unauflöslichkeit der Ehe einerseits und als einem Wesensgut andererseits und schließlich als "*causa formalis*" die Rede war.¹⁵⁶ Fortfahrend sprach er von zwei fundamentalen Aspekten der Ehe, deren einen er als Weitergabe des Lebens bezeichnete, während er für den anderen "personale Gemeinschaft" oder "eheliche Liebe" vorschlug.¹⁵⁷ Dabei stellte auch er einerseits klar, daß es nicht darum gehe zu bestimmen, welcher von beiden vorrangig sei, sondern darum, wie diese beiden "gleich wesentlichen" Werte miteinander zu harmonisieren seien¹⁵⁸, und präziserte in bezug auf das als eheliche Liebe bezeichnete personale Element der Ehe, daß dieses nicht mit dem aus Handbüchern und kanonischem Recht bekannten und dort zu den Zweitzwecken gerechneten "*mutuum*

154 Vgl. ebd., 157: "Nothing is more important in the common life of men than human love and the family and nothing is more menaced today. It is an evident fact that for man today marriage appears more as being the expression of personal love, be it the love of man and woman (husband and wife) or the love of parents for their children".

155 Vgl. ebd., 157: "Consequently, without in any way minimizing the transmission of life as a fundamental aspect of marriage, this other aspect of personal love is now seen more and more as a real and essential value" (H.v.V.).

156 Vgl. ebd., 157: "The presence, safeguarding and development of this personal love in marriage, which is really the lived expression of the *bonum fidei* and of the unicity and indissolubility, is an essential good of marriage, in fact it may be said to be the *causa formalis* of the institution of marriage".

157 Vgl. ebd., 157: "Therefore it can be said, and I think it must be said clearly that marriage presents at once two fundamental aspects: both that of the communion between the persons, or conjugal love, and that of the transmission of life".

158 Vgl. ebd., 157: "It is not the question so much of determining which is primary. The question is rather how to harmonize these two aspects of marriage which are equally essential".

adiutorium" identifiziert werden dürfe, da es weitergehend und die Ehe tiefer betreffend sei und auch nicht mit dem *bonum fidei*, sofern dieses rein negativ als Ausschluß von Dritten verstanden werde, da es vielmehr den tiefen Einschluß des Partners in das eigene Leben meine.¹⁵⁹ Dieses sich so auch sprachlich manifestierende Ringen um eine angemessene Erfassung der ehelichen Wirklichkeit führte auch zum Auftauchen einer weiteren Benennung des personalen Wesensaspekts der Ehe, insofern Kard. Eb. Conway, Armagh/Irland, sich ebenfalls dafür einsetzte, nicht die negative Formulierung, die Ehe sei nicht bloß zur Fortpflanzung eingesetzt, zu verwenden, sondern positiv darauf hinzuweisen, daß die Ehe auch zum "Wohl der Gatten" (*bonum coniugum*) und zu deren Vervollkommnung vorgesehen sei, damit jede generative Einseitigkeit vermieden werde¹⁶⁰, wobei interessant ist, daß dieser Begriff, wenn auch in anderer Wertigkeit, nämlich als Bestandteil der gegenseitigen Hilfeleistung, auch bei Kard. Browne, Galway und Kilmac-dough/Irland anzutreffen war.¹⁶¹

Bei allem berechtigten Bemühen um eine Sicht der Ehe, die ihrer bislang vernachlässigten personalen Seite, am häufigsten unter dem Begriff der ehelichen Liebe, angemessen Geltung verschaffen wollte, dürfen jene durchaus angemeldeten Vorbehalte aus kulturell gänzlich anders geprägten Teilen der Weltkirche nicht übersehen oder verschwiegen werden. Im Namen 30 weiterer Bischöfe gestand Eb. Djajasepoetra, Djakarta/Indonesien, zunächst anerkennend zu, daß die Verantwortlichen

159 Vgl. ebd., 157: "This conjugal love should not be identified only with the '*mutuum adiutorium*' listed by the manuals and canon law among the secondary ends. It is much broader and more deeply involved in the marriage Nor should it be identified only with the *bonum fidei* in its restricted sense of the exclusion or forsaking of all others, but rather it is involved in the mutual inclusion of each spouse into the other's total personal life".

160 Vgl. Or. Kard. Eb. Conway, Armagh/Irland, in: Ebd., 67: "... deleantur verba: '*non est merum procreationis institutum*' et substituantur verba: '*in ipsorum coniugum bonum et perfectionem etiam instituitur*'. Ratio est quia verba citata suggerere possent quod aliqui theologi aliquando docuerint matrimonium esse '*merum procreationis institutum*'; quod simpliciter non est verum. Insuper modus loquendi positivus semper praefendus esse videtur".

161 Vgl. Or. Kard. Browne, Galway und Kilmac-dough/Irland, in: Ebd., 68: "Amor de quo hic agitur est ille qui vocatur amor amici-tiae, seu amor absolute sincerus. Ille est amor, qui summopere inservit bono non solum pro-lis, ... sed etiam et quam maxime, bono ipsorum coniugum".

sichtlich bemüht gewesen seien, einen Eurozentrismus zu vermeiden; dennoch bleibe aber unschwer zu erkennen, daß sie vorwiegend die abendländische Entwicklung vor Augen hatten.¹⁶² In ihren und vielen anderen Regionen herrsche jedoch bisher eine Eheform vor, bei der nicht die persönliche Liebe zwischen Mann und Frau, sondern der Vorschlag der Familie den Ausschlag gebe. Primär werde mit der Ehe die Familiengründung, der Weiterbestand des Geschlechts angestrebt, und es sei diese Motivation, welche zu wahrer Liebe oder zumindest zu einer festen Treue führe.¹⁶³ Da nicht abzusehen sei, wann diese Eheform aufhören werde zu bestehen, schlug er vor, zumindest an zwei Stellen des Textes auf sie hinzuweisen, indem von der ehelichen Liebe sowohl als Ursprung der Ehe als auch als Ergebnis, als Folge des Familienbeschlusses gesprochen werde.¹⁶⁴

Hinsichtlich der ehelichen *Sexualität* ist ebenfalls neben vereinzelten negativen Äußerungen eine Vertiefung der Reflexion festzustellen, die nicht nur erneut die gravierend humanitäre Dimension der Sexualität ausleuchtete, sondern darüber hinaus in der Lage war, sie in die Heilsökonomie selbst miteinzubeziehen. Vereinzelt tauchte zwar auch diesmal der Vorwurf der Überschätzung der Bedeutung der Sexualität auf. Daß Treue wie Fortpflanzungsbereitschaft durch den Abbruch der sexuellen Intimität gefährdet seien, sei unzutreffend. Unchristli-

162 Vgl. Or. Eb. Djajasepoetra, Djakarta/Indonesien i. N. v. 30 weiteren, in: Ebd., 69: "Redactores huius textus procul dubio sese abstinere voluerunt a conceptu et forma matrimonii nimis occidentalibus. Tamen fatendum est, eos imprimis evolutionem in occidente prae oculis habuisse".

163 Vgl. ebd., 69f.: "In nostris et in aliis regionibus adhuc apud multos praevallet forma matrimonii, ubi non amor personalis inter virum et mulierem, sed propositum familiam condendi in societate ad matrimonium impellit. Primum quod in matrimonio intenditur est, ut familia constituatur et ita stirps perpetuetur. Et praecise hoc propositum ducit ad verum amorem vel saltem ad fidem mutuam et stabilem inter virum et mulierem".

164 Vgl. ebd., 70: "Ne nimis facile dicamus ... hanc formam matrimonii brevi tempore extinctam iri et ideo a nobis negligi posse. Non sumus prophetae, ne quidem in rebus evolutionis socialis.

Difficile mihi manet, nostras formas matrimonii in textu hoc recognoscere. Fateri autem deo, non tamen facile esse indicare, ubi et quomodo praecise haec nostra idea in textu actuali, qui bene compositus est, inserenda sit. Puto quod fieri potest in duobus locis, nempe:

1. n. 61 pag. 47, lin. 16, ubi post verba 'amore autem coniugali' addi potest: 'qui vel ad legitimam unionem conducit vel ex eorum proposito familiam condendi emergit eoque nutritur'.

2. n. 62 pag. 48, lin. 22"; dort im gleichen Sinne.

che Intimität verhindere keine Scheidung, wohingegen eine längere Enthaltsamkeit aus Gewissensgründen dazu angetan sei, viele Gatten auf das Innigste miteinander zu verbinden.¹⁶⁵ Das Schema betone so sehr die eheliche Liebe, daß der Schluß möglich sei, der "Gebrauch der Ehe" sei ohne Fortpflanzungsverpflichtung erlaubt. In reinem Biologismus wurde dem die Frage entgegengehalten, warum denn die Natur nicht deutlicher die Vereinbarung von ehelichem Verkehr und Kindervermeidung ermöglicht habe, wenn tatsächlich das geschlechtliche Leben der Gatten so notwendig für ihr Lebensglück, für ihre moralische und spirituelle Vervollkommnung sein soll.¹⁶⁶ Häufiger war jedoch demgegenüber das Bemühen festzustellen, eine positivere und tiefere Sicht zunächst der ehelichen Sexualität allgemein, also nicht enggeführt auf den ehe-

165 Vgl. Av.s.e. B. Manresa Formosa, Quezaltenango/Guatemala und 65 weitere, in: Ebd., 212: "Pag. 50, n. 64, linn. 21-24 non supponatur modo tam generali *abruptionem vitae coniugalis*, id est, actuum matrimonialium secundum contextum, bonum fidei et prolis in discrimen vocare; hoc a Concilio proclamari non est opportunum; in se quoque verum non est. Profecto talis vita coniugalis intima sine spiritu christiano non evitat multa divortia; dum continentia diuturna ex motivis conscientiae observata plures coniuges intime unit".

166 Vgl. Av.s.e. B. Borromeo, Pesaro/Italien, in: Ebd., 164f.: "... *amorem coniugalem* ita exaltatur et quasi ad sidera effertur uti medium ad perfectionem assequendam, ut concludere liceat debere Ecclesiam permittere ut coniuges matrimonio utantur quin prolem suscipere teneantur, si id, eorum iudicio, nimis grave evadat. ... Si usus matrimonii, sine ulla restrictione, sed ad beneplacitum coniugum, est medium necessarium ad felicitatem hominis in hac vita, ad perfectionem moralem e spiritualem, ad felicitatem et stabilitatem societatis et status, etc., quomodo natura non providit ut ille usus componi posset cum moderata et ... *taxata prole?*". Eine eher vorsichtige als direkt ablehnende Haltung zeigte sich bei Av.s.e. Tb. Boudraux, Lafayette/USA, in: Ebd., 166, der die Sexualität als "Ausdruck" und nicht als "Grundlage" der ehelichen Liebe klargestellt wissen wollte und vor einer quasi-religiösen Stilisierung der Sexualität warnte: "Porro, opportunum videtur indicare in schemate quod amor sexualis est expressio amoris coniugalis, et non eius causa; et in aliquo modo positivo reprobare debet schema hanc sententiam nostris temporibus vigentem in qua 'sexus' est aliqua nova religio, cum sua liturgia propria quae hominem ad plenam vitam suam et finem conducit". Av.s.e. B. Iriarte, Reconquista/Argentinien, in: Ebd., 207 wollte die Qualifizierung der ehelichen Akte als "honestus" gestrichen wissen, da es lächerlich sei als Konzil die Eheleute über die Ehrenhaftigkeit der ehelichen Akte zu belehren: "N. 62, lin. 35: 'Actus proinde ... *honesti sunt et ...*' prorsus tollantur. Ratio: absonum et ridiculum videtur Concilium hic coniuges edocere de honestate actus matrimonialis!", wobei die genaue Motivation dieser Äußerung nicht auszumachen ist, da es sich um die einzige Stellungnahme von ihm handelte.

167 Vgl. Or. B. De Roo, Victoria, Vancouver Island/Kanada i. N. vieler konsultierter Laien und 33 Bischöfen, in: Ebd., 75: "Percipiunt etenim laici unionem coniugalem adaequate aestimari non posse nisi habeatur clara conscientia facti scil. quod carnalis unio sese *sublimat* in communione aliqua omnino typica totius personae humanae".

lichen Akt, zu entfalten. Vor allem müssen eine rein genitale Sicht von Sexualität aufgegeben und dualistische Elemente vermieden werden. Sexualität reiche als humane über bloße Genitalität hinaus, sei selbst bereits leib-seelisch geprägt, und so verstanden könne die Eheschließung in einem sehr reellen Sinne als körperlicher oder sexueller Vertrag verstanden werden, insofern vom Inhalt des Ehekonsenses auch als von einer Verbindung zweier Personen zu humaner Sexualgemeinschaft gesprochen werden könne, denn Sexualität sei nicht etwas Akzidentelles, sondern wesentlich für die Ehe, sei wesentlicher Ausdruck der ehelichen Liebe.¹⁶⁸ Dementsprechend sollte auch nicht nur die wesentliche Überlegenheit menschlicher Fortpflanzungsfähigkeit, sondern der gesamten menschlichen Sexualität gegenüber der bloß animalischen, betont werden, denn damit sei die erste eingeschlossen¹⁶⁹, wodurch ein Beitrag zur größeren Konsistenz des Textes intendiert war, denn: wurde zuvor die menschliche Qualität der Sexualität als Ausdruck der Liebe einerseits und getrennt davon andererseits die Humanität der anderen Dimension der Sexualität, nämlich der Fortpflanzungsmöglichkeit, festgestellt, so würde jetzt die Zweidimensionalität der Sexualität insgesamt klarer erfaßt. Das komplexe Phänomen der Sexualität müsse vor dualistischen Tendenzen bewahrt werden. Die klassische Ausrichtung der

¹⁶⁸ Vgl. Av.s.e. Kard. Eb. Shehan, Baltimore/USA, in: Ebd., 153: "...the institution of marriage is related to human sexuality (not merely to genital sexuality)"; ebd., 154: "(We have thought too long of sexuality as genital; the contemporary world and the Christian contemporary world requires that we see sexuality totally as human involving body and soul, or the bodily and the spiritual)"; ebd., 155: "We should not remove the act of the will from the bodily and sexual nature of the object of the will. The marriage consent is directed to the union of two persons in a human-sexual society. It does not impair but rather enhances the spirituality of Christian marriage by realizing and stating that in a very real sense the marriage contract is a bodily and sexual contract"; ebd., 156: "Matrimony ... is a unique society for mutual perfection at all levels of existence and experience; and reason why it is such is that it is a man-woman, a sexual society ... Therefore the sexual union is not accidental but essential to the perfection of the nature of marriage, it is an essential expression of conjugal love".

¹⁶⁹ Vgl. Cr. Tb. Reuss, Mainz/Deutschland, in: Ebd., 88: "21. N. 64 (pag. 50, linn. 40-42) textus ... sic emendetur: 'Sexualitas humana, essentialiter exsuperans omnem sexualitatem in inferioribus vitae gradibus'. Ratio: facultas generandi fundatur in sexualitate. Tota sexualitas humana et non solum facultas humana generandi essentialiter (verbum 'essentialiter' magis sobrie ideoque magis convenienter sonat quam verbum 'mirabiliter') exsuperat omnem sexualitatem in inferioribus vitae gradibus. Haec praevalentia sexualitatis humanae etiam radix praevalentiae facultatis humanae generandi est".

Ehe auf Fortpflanzung sei zwar richtig, aber auch ergänzungsbedürftig. Die Eltern schenken den Kindern nicht nur das physische Leben, sondern haben auch für eine immerwährende Atmosphäre der Liebe in der Familie zu sorgen, was aber nur möglich sei, wenn diese Liebe sich in der Wiederholung von Zuneigung und Hingabe täglich konkret stärke.¹⁷⁰ In diese Richtung wiesen auch Einzelvorschläge, wie etwa der Wunsch nach Ersetzung von "Erotismus" als Fehlform durch "Sexualismus", da dieser letztere die eigentlich akute Gefahr sei. Während dieser immer Hedonismus und Egoismus einschlieÙe, sei dies beim "Erotismus" nicht oder zumindest nicht in derselben Weise gegeben.¹⁷¹ Darüber hinaus wurde ebenfalls der eheliche Akt erneut in seiner tief menschlichen Eigenart und in positiver Perspektive reflektiert. Er solle deutlich als "in sich" wahrhaft menschlich ausgewiesen¹⁷², müsse gegen seine Engführung auf die Fortpflanzungsfunktion in Schutz genommen werden, da die Natur selbst keine permanente Zeugungsoffenheit vorsehe und außerdem bereits biblisch (Gen 2,24) der Geschlechtsakt primär als Zeichen und Zeugnis menschlicher Liebe gesehen werde, ohne welche dieser Akt seine Humanität verliere und zur Bestialität degenerie-

170 Vgl. Or. B. De Roo, Victoria, Vancouver Island/Kanada 1. N. vieler konsultierter Laien und 33 Bischöfe, in: Ebd., 75f.: "Matrimonium ad procreationem ordinari recte docet visio classica; sed adhuc perficienda videtur. Optandum est ut dualismum adhuc frequens hac in materia praetergrediamur. Ne obliviscamur procreationem ... non tantum requirere ut parentes sint auctores vitae physicae sed etiam ut sint fons amoris pro tota familia, fons quae nunquam exsiccare debet. Hoc obtineri nequit sine indeficiente in omnibus ambitibus vitae illorum generositate. Generositas autem illa non acquiritur una vice pro semper, sed quotidie sese renovat et alit secundum necessitates et circumstantias vitae concretae.

Repetitio affectionis et devotionis actuum ... (est) ... conditio sine qua non qualitatis amoris coniugalis".

171 Vgl. Or. Tb. Reuss, Mainz/Deutschland, in: Ebd., 85f.: "1. N. 60 (pag. 46, lin. 21) loco 'erotismo' dicatur: 'sexualismo'. Ratio: periculum nostri temporis non tam 'erotismus' quam 'sexualismus' est; insuper 'sexualismus' semper sapit 'hedonismum' et 'egoismum', non ita. saltem non eodem modo, 'erotismus'". Vgl. auch Av.s.e. B. De Oliveira, Santo André/Brasilien, in: Ebd., 183, der eine Formulierung vorschlug, die es vermeidet, zwischen Leib, Geist und Handlungen zu trennen: "4. Remplacer: 'par l'union intime des âmes, des corps et des activités' par 'l'union de parfaite intimité personnelle et réciproque amitié'. Il est toujours dangereux de séparer la notion d'union du corps, âme et activités".

172 Vgl. Av.s.e. B. Devoto, Goya/Argentinien, in: Ebd., 194: "N. 62, pag. 48, linn. 34-41: propria ratio actus coniugalis melius exprimat, ut actus in se vere humanus et nobilis, ne phrasid 'modo vere humano perpetrari' nimis momentosa in contextu appareat".

re.¹⁷³ Entsprechend habe das Konzil bei der Behandlung der Schwierigkeiten, die sich aus der Pflicht zur zeitweiligen Zeugungsvermeidung einerseits und der Notwendigkeit einer dauernden Pflege und Erhaltung der ehelichen Liebe auch in körperlicher Zuwendung ergeben können, lediglich darzustellen, nicht aber bereits eine Lösung im Sinne bestimmter Moraltheologen zu implizieren, indem es den Eindruck erwecke, der Wille zur Begrenzung der Kinderzahl ziehe ohne weiteres die Verpflichtung zur Enthaltbarkeit nach sich¹⁷⁴, womit sich eine erneute Reduzierung ehelicher Geschlechtlichkeit auf den Zeugungszweck ergäbe. Der eheliche Akt wurde aber nicht nur als Akt der gegenseitigen Liebe gewürdigt¹⁷⁵, und zwar in Vermeidung seiner Überbewertung und einer neuerlichen Fixierung auf den Geschlechtsverkehr mit nun veränderten Vorzeichen nicht als einzig möglicher, sondern als

173 Vgl. Av.s.e. B. Schoemaker, Purwokerto/Indonesien, in: Ebd., 233: "Dicitur quod actus sexualis completus vel copula, numquam frustrari licet a fine suo naturali, quod est possibilitas-procreationis.

Responditur quod in ipso processu naturali, ab ipsa natura milliones ex seminibus intransibilibus frustrantur a sua fine naturali, et pereunt, obiecto non obtento, et ideo ipse actus non fit illicitus humaniter.

Responditur secundo: quod finis actus sexuali-completi, non tantum est in functione generifica, sed primaria in signo et testimonio amoris-humanae ut dicitur in Genesi cap. 2 v. 24 et ideo negatur praesuppositum et consequentiam ...; finis humanus actus copulationis obtinetur, nempe amando, si vero non amando est velut bestialitas et actus inhumanus, ergo peccatum".

174 Vgl. Dr. Tb. Hacault, Saint Boniface/Kanada, in: Ebd., 114: "2. In propositione: 'Non semper...' (linn. 18-20), sine dubio agitur de difficultate conciliandi obligationem ad tempus non procreandi: prolem numerosiorem cum necessitate constanti amorem colendi actibus coniugibus propriis. Sed hoc non satis clare dicitur in textu. Haec conciliationis difficultas forsitan non existit nisi in hypotesi actuali moralistarum, secundum quam unicus modus agendi coniugibus licitus est ille in quo physice et immediate servatur ordo ad foecunditatem i. e. 'actus per se aptus ad generationem'. Ipse textus ... problema foecunditatis praeiudicat. Loquitur ac si voluntas numerum proli limitandi secum necessarie traheret obligationem cessandi ab actibus quibus amor coniugalis alitur. Ni fallor, non est de intentione Concilii iudicium ferre in hoc problemate quia specialiter ad Summi Pontificis competentiam relictum est".

175 Vgl. Dr. Tb. Reuss, Mainz/Deutschland, in: Ebd., 85: "Actus coniugalis ... revera actus amoris coniugalis est, si non solum communicatio mutua corporum est, sed mutua donatio viri et uxoris, ergo mutua donatio duarum diversi sexus personarum, quae sunt 'duo in una carne'... " und Av.s.e. Kard. Eb. Shehan, Baltimore/USA, in: Ebd., 157: "The marriage act, precisely in so far as it is sexual, and because it is sexual - in the sense of human sexuality and not merely genital sexuality - is an act of mutual love between the person who is the husband and the person who is the wife".

einer unter anderen Akten der ehelichen Liebe¹⁷⁶, und nicht nur als eine Weise der immer wieder erfolgenden Bekräftigung des Eheentschlusses, die als fundamentale Kraft der Ehe auch bei Kinderlosigkeit nicht verlorengelasse¹⁷⁷, sondern darüber hinaus mit zur Ordnung der spezifisch christlichen Liebe gerechnet¹⁷⁸, als eine in sich bereits spirituelle, keineswegs areligiöse Erfahrung und Wirklichkeit, insofern er eine personorientierte und damit letztendlich immer auch Gott anzielende Liebe ausdrücke.¹⁷⁹ Die Epheser-Analogie bezüglich der Verbindung Christi mit der Kirche und der Ehe habe in der traditionellen kirchlichen Doktrin häufig dazu geführt, mehr die Reinheit als das Lustvolle der Liebe herauszustellen; wenn dies auch zweifelsohne wichtig sei, so sei es dennoch ebenso leicht gewesen, jede Sexuali-

176 Vgl. Or. Tb. Reuss, Mainz/Deutschland, in: Ebd., 85, wo er darauf hinwies, daß die eheliche Liebe "non posse simpliciter identificari cum actu coniugali, sicut etiam in textu huius schematis aliquoties fit. Amor coniugalis ad totam vitam coniugalem se extendere et omnia personare debet. Actus coniugalis tantum unus inter alios actus amoris coniugalis esse potest ...".

177 Vgl. Or. Tb. Reuss, Mainz/Deutschland, in: Ebd., 85: "Ex dignitate personae humanae sequitur dignitatem actus coniugalis consistere in intima coniunctione personali ... Hac intima coniunctione personali irrevocabilis consensus personalis matrimonium fundans ita confirmatur, ut matrimonium suam vim fundamentalem suamque indissolubilitatem non amittit, si proles, saepius tam optata, deficiat" sowie ebd., 88, wo die Rede von der spirituellen Fruchtbarkeit gestrichen werden soll, da sie als Kompensation mißverstanden werden könnte: "Verba ... de foecunditate spirituali deleantur, quia illa foecunditas spiritualis omni matrimonio competit; insuper textus schematis ansam praebere posset errori foecunditatem spiritualem quasi compensationem pro foecunditate corporali spectari posse" und Av.s.e. Kard. Eb.. Shehan, Baltimore/USA, in: Ebd., 156: "In law, marriage is consummated only once; in real life it is consummated only throughout life: a common sexual life binds the spouses ever more strictly et closely".

178 Vgl. ebd., 157f: "Therefore, sexual intercourse should be said clearly to belong to the order of Christian love ...".

179 Vgl. Or. Tb. Reuss, Mainz/Deutschland, in: Ebd., 85: "... actus amoris coniugalis sicut omnis genuinus amor humanus intendit personam amatam et per personam amatam ultimam tendit in Deum" und Or. B. De Roo, Victoria, Vancouver Island/Kanada i. N. vieler konsultierter Laien und 33 weiterer Bischöfe, in: Ebd., 76: "Istum vel illum actum amoris coniugalis praeter integrum vitae familiaris cotidianae contextum considerare, est de facto realitati contradicere. Nam illi actus amoris coniugalis proprii inseruntur in aliquo complexu extra quem veram et plenam significationem habere nequeunt. Non agitur de sola procreatione. Definiri ergo non possunt a sola attractione physica nec contineri in ambitu solius voluptatis. Matrimonium christianum utique vocatio est, vocatio ad perfectionem ut consortes quaerendam, nec in alio contextu videri oportet.

Sponsi testificant amorem coniugalem experientiam spiritualem valde profundam pro semetipsis constituere" und zuvor ebd., 76: "Repetitio affectionis et devotionis actuum, quasi sacramentum est illius vocationis quia illam insimul significat et nutrit" und ebd., 77: "Actus coniugales non solum honesti sunt, sed sunt sancti quia ipsum Christi amorem expriment".

tät als egoistisch und eine "reine" oder selbstlose Liebe als per definitionem asexuelle zu konstruieren, während demgegenüber der eheliche Akt zur Heilsökonomie gerechnet und durchaus in seiner heiligenden Funktion und als Zeichen der Gnade anzuerkennen sei.¹⁸⁰

Das *Prinzip der verantwortlichen Elternschaft* war kaum noch Kontroversgegenstand. Vereinzelt wurden zwar noch Vorbehalte vorgetragen, die darin entweder die Fortpflanzungsfinalität der Ehe gefährdet¹⁸¹ und dem Hedonismus durch eine verfrühte Feststellung dieses theologisch nicht gesicherten Prinzips das Wort geredet sahen¹⁸² oder aber in der Anerkennung dieses Rechts eine Überforderung der Eheleute erblickten, da diese weder über die Kriterien noch die Fähigkeiten zu einem solchen Urteil verfügten, so daß nur eine subjektivistische und rationalistische Gesinnung gefördert werde.¹⁸³

180 Vgl. Av.s.e. Kard. Eb. Shehan, Baltimore/USA, in: Ebd., 158: "St. Paul, *Ephes.* 5, 25, taught that the love of Christ for the Church was the exemplar of the love of husband and wife. But in the traditional doctrine on marriage this analogy of Christ's sanctifying love for the Church has tendend to mean that *marital* love should be 'pure' rather than lustful. The truth of this is beyond doubt. But since it is easy to construe all sexuality as selfish, a strong current of Catholic thought has seen 'pure' or unselfish love as almost asexual by definition.

...the question is not merely whether the marriage act can be meritorious, but whether it is related to the sacramental grace of marriage and therefore holy, in the sense of being a sign of grace.

... we are to understand the marriage act in its very sexuality and corporeity, not simply as a physiological event involving the congress of two genital systems, but a supernatural event which solicits and demands an interpersonal relation of the order of the purest and holiest Christian love".

181 Vgl. Or. Kard. Eb. Siri, Genua/Italien, in: AcSynVat IV/2, 25: "Lo schema, nella preoccupazione che manifesta della questione demografica, lascia chiaramente la soluzione del "bonum prolis" alla coscienza dei coniugi. Ciò appare del tutto pericoloso, perchè la coscienza dei coniugi può essere preda di allettamenti o dottrini alieni dalla vera morale cattolica. Dove tratta la questione, lo schema non pare presenti con chiarezza la dottrina 'certamente fin qui insegnata dalla Chiesa' a proposito del Matrimonio e delle sue finalità".

182 Vgl. Av.s.e. Eb. Alvin Pereira, Lourenço Marques/Mozambik, in: AcSynVat IV/3, 160: "... tollenda sunt verba: 'ne non suum esse prolis numerum ... determinare', usque ad '... Ecclesiae necessitatum'.

Re quidem vera, unde theologice probatur coniuges esse numerum prolis determinare? quis non videt hunc modum dicendi esse saltem praematurum et fovere 'edonismo' vitae modernae, quae quidem vult gaudere sed non acceptare responsabilitates ipsius matrimonii?".

183 Vgl. Av.s.e. Tb. Forer, Bolzano-Bressanone/Italien, in: Ebd., 196, der dazu ebenfalls meinte: "... hoc aliquid indeterminatum est, et ideo periculosum est, hoc ius sponsorum solemniter proclamare. Hominem nimis in altum ponit et subiectivismum conscientiae aut rationalismum mentis fovet. Sponsi nempe elementa non habent et capaces non sunt, sibi 'iudicium efformare' ... quot

Daneben gab es aber ebenso die ausdrückliche Bejahung des Prinzips als solchen und die lobende Registrierung seiner Verankerung in der personalen Liebe.¹⁸⁴ Besondere Erwähnung verdienen hier allerdings die Äußerungen von Tb. Reuss, Mainz/Deutschland, der bedauernd feststellen mußte, daß der Text nicht mehr ausdrücklich den Terminus "Verantwortung" verwende und deswegen ein gewisses Gefälle durch die Betonung des Pflichtbewußtseins und der Großherzigkeit der Eheleute erhalte.¹⁸⁵ Demgegenüber sei es gerade die Verantwortung, auf die es ankomme; sie vermeide Willkür, schließe die übrigen Elemente mit ein und sei direkte Antwort auf den Anruf Gottes. Weder die Furcht vor Willkür bei einer Verwendung der Kategorie der Verantwortung sei somit begründet noch die Bemerkung der Relatio angemessen, die Verantwortung müsse von Hochherzigkeit bestimmt sein, da letztere ja in der Haltung wahrer Verantwortung bereits eingeschlossen sei.¹⁸⁶

Hinsichtlich der *Wesenseigenschaften* standen auch diesmal Interventionen mit einem mehr institutionellen Interesse solchen gegenüber, die eine mehr personenorientierte Perspektive wählten. So sollte einerseits die Scheidung deutlich verurteilt¹⁸⁷, die Unauflöslichkeit

fili habendi sint".

184 Vgl. Or. Kard. Eb. Colombo, Mailand/Italien i. N. v. 33 weiteren, in: Ebd., 33: "Demum peculiariter laudabile quod ab huiusmodi personali amore deducatur officium illud quod vocari solet 'paternitas responsabili'. Quae non est habenda ut concessio infirmitati humanae, immo per illam parentes, seipos sentientes ut interpretes et instrumenta amoris Dei erga suas creaturas, provident et curant ut procreatio eveniat optimis quae fieri possint condicionibus".

185 Vgl. Or. Tb. Reuss, Mainz/Deutschland, in: Ebd., 85: "Dolendum est, quod textus nunc propositus in quadam, ut videtur, oppositione ad textum priorem, verbo 'responsabilitatis' non utitur, e contra solummodo de 'plena officii sui conscientia' ... et de 'generosa humana et christiana officii operisque conscientia' ... loquitur". Vgl. allerdings den im Schema als "responsabilité" interpretierten Begriff 'conscientia', vgl. Schema "Constitutio pastoralis ...", in: AcSynVat IV/1, 480 n. 62 (49, 9f.).

186 Vgl. Or. Tb. Reusch, Mainz/Deutschland, in: AcSynVat IV/3, 85: "Hoc revera dolendum est; clare enim urgeri debet responsabilitas coniugum formans totam vitam matrimonialem. Responsabilitas urgenda est; omnino enim aliud est plena responsabilitate coram Deo agere quam arbitrarie agere. Vera responsabilitas etiam generositatem includit. Responsabiliter agendo homo ipsi Deo eiusque voluntati respondet" und ebenso ebd., 88: "Etiam non potest, sicut in relatio fit, simpliciter dici responsabilitatem dirigi spiritu generositatis; econtra vera responsabilitas etiam generositatem includit".

187 Vgl. Or. Kard. Eb. Ruffini, Palermo/Italien, in: Ebd., 17: "... fere nihil dicitur de divortio,

als geoffenbarte und von der katholischen Kirche immer bewahrte Wahrheit göttlichen Rechts auf keinen Fall durch die Übernahme der ostkirchlichen Praxis verwässert¹⁸⁸ und ohne Rücksicht auf das persönliche Wohl verkündet¹⁸⁹ sowie auch in der Fortpflanzung¹⁹⁰ bzw. die Treue nicht in der ehelichen Liebe, sondern in der Natur der Ehe verankert werden.¹⁹¹ Andererseits wurde gerade die Verwurzelung der Wesenseigenschaften auch in der ehelichen Liebe insgesamt positiv vermerkt und unterstützt¹⁹² oder ihre Anbindung an den ehelichen Akt als Zeichen totaler Selbstschenkung gewünscht.¹⁹³ Darüber hinaus wurden erneut die Probleme gescheiterter Ehen wahrgenommen und problematisiert und wiederum die Prüfung einer eventuellen Übernahme der ostkirchlichen Praxis empfohlen.¹⁹⁴

quo in pluribus Nationibus matrimonium funditus pervertitur ..."; ähnlich Or. Kard. Eb. Conway, Armagh/Island, in: Ebd., 65; Av.s.e. Tb. Beitia Aldazabal, Santander/Spanien, in: Ebd., 162f.

188 Vgl. Or. Kard. Journet/Rom, in: Ebd., 58f.: "Doctrina Ecclesiae catholicae de indissolubilitate matrimonii sacramentalis est ipsamet doctrina Domini Iesu nobis revelata, et ab ipsa Ecclesia semper servata et annuntiata. ... Quidquid sit de usu harum Ecclesiarum (=der Ostkirchen; d. v.), doctrina ipsa genuina Evangelii de indissolubilitate matrimonii sacramentalis semper viguit in Ecclesia catholica. Ad hanc Ecclesiam non pertinet mutare quae sunt iuris divini". Dies war eine Entgegnung auf die Stellungnahme des Ägyptischen Patriarchalvikars Zoghby, vgl. u. 3.2.2.3. Anm. 194.

189 Vgl. ebd., Anm. 108.

190 Vgl. Av.s.e. B. Manresa Formosa, Quezaltenango/Guatemala und 65 weitere, in: AcSynVat IV/3, 212: "Petimus ut ... pro fundanda unitate et indissolubilitate matrimonii, simul cum indole amoris coniugalis, traditionale argumentum prolis suscipiendae et educandae explicite commemoretur".

191 Vgl. Or. Kard. Browne, Galway und Kilmaccough/Irland, in: Ebd., 68f.: "... suggerem ut loco vocum 'coniugalis amoris' ponatur vox 'coniugii', maxime ratione verborum quae sequuntur. Propria ratio necessitatis fidei ex parte coniugum non est 'amor' sed virtus fidelitatis coniugalis".

192 Vgl. Or. Kard. Eb. Colombo, Mailand/Italien, in: Ebd., 33: "... placet quod coniugales fides et indissolubili vinculum deducantur etiam a natura propria amoris coniugalis".

193 Vgl. Or. Tb. Eb. Reuss, Mainz/Deutschland, in: Ebd., 86: "Plena coniugum fides atque indissolubilis eorum unitas non solum ex consensu matrimoniali, sed etiam ex actu coniugali ideo sequuntur, quia actus coniugalis non sola communicatio mutua corporum est, sed mutua donatio duarum personarum, quae sunt 'Duo in carne una' ... Plena coniugum fides atque eorum indissolubilis unio referuntur ad personas".

194 So wünschte Av.s.e. B. Sana, Akra/Irak, in: Ebd., 228-230; und wiederum Av.s.e. Eb. Descuffi, Izmir/Türkei, in: Ebd., 188-192 und Or. Tb. Zoghby/Melchitischer Patriarchalvikar Ägyptens, in: Ebd., 45-48; vgl. zu den beiden letzteren o. 3.2.2.3.

Eine Einzelanregung mahnte einen differenzierteren Umgang mit dem Phänomen der Polygamie an. Auch eine solche Verbindung verdiene auf Grund des positiven Wertgehalts, der sich in ihr manifestiere, vor allem aber wegen der auch diese auszeichnenden Stabilität in einem allgemeinen Sinne die Bezeichnung "Liebesbund"- und "Ehe".¹⁹⁵ Davon sollte dann als nächste vollkommene Stufe die Ehe gemäß dem kirchlichen und konziliaren Verständnis unterschieden werden; dadurch würde die Polygamie nicht einfachhin und absolut als negativ eingestuft, sondern das in ihr positiv Angelegte als Ausgangspunkt ihrer Bewertung gewählt.¹⁹⁶

Das Herzstück des katholischen Eheverständnisses, der *Konsens* der Partner selbst, wurde zwar nur vereinzelt, aber in außerordentlich bedeutsamer Weise und mit Überlegungen thematisiert, die zwar nicht expressis verbis den Weg in die Endfassung gefunden haben¹⁹⁷, die aber dennoch zu ihrem reflexiven Hintergrund gehören und deshalb nicht übergangen werden dürfen.¹⁹⁸ Es war Kard. Eb. Shehan, Baltimore/USA, der im Zusammenhang mit der Grundfrage nach dem Zusammenspiel von göttlichen und menschlichen Elementen der Ehe, von göttlicher Einsetzung einerseits und menschlichem konsensualem Akt andererseits, das er

195 Vgl. Or. Tb. Hacault, Saint Boniface/Kanada, in: AcSynVat IV/3, 112: "Polygamia et alia foedera dilectionis quadam stabilitate pollent, quae saltem bonum prolis fovet. Quia stabilitatem quamdam obtinent multae societates talia foedera matrimonium appellare consentiunt. Ideoque respiciendum est ad hunc aspectum positivum, i. e. ad bonitatem quae in illis foederibus reperitur".

196 Vgl. ebd., 112f.: "Nullo modo mihi est in animo affirmare Ecclesiam debere illa foedera probare, quia de facto carent notis secundum doctrinam catholicam omnino necessariis ...

Sed mihi videtur, in schemate, diversa foedera, matrimonio inferiora, potius imperfecta et perfectionanda quam simpliciter esse damnanda ...

Quia schema de polygamia, etsi breviter, loquitur, nonne opportunum sit ita ostendere doctrinam catholicam ut appareant *primo* relativa bonitas polygamiae et *secundo* definitiva matrimonii christiani superioritas ...? Recognoscatur ergo textus n. 60 schematis ut gradatim fiat transitus a foedere imperfecto ad doctrinam completam Ecclesiae de matrimonio".

197 Vgl. u. 3.3.2.3.3.

198 Der Vollständigkeit halber sei auch hingewiesen auf einen kleinen Verbesserungsvorschlag zur Vermeidung einer Identifizierung von Konsens und ehelichem Akt durch die Bezeichnung des ersteren als "Actus humanus" bei Or. Kard. Eb. Rossi, S. Paolo/Brasilien, in: AcSynVat IV/3, 63: "Loco 'ita actu humano quo' ... dicatur: 'Ita actu humano istius consensus, quo'. Ratio est: ambiguitatem vitare cum actu coniugali Placuit 68 Patribus".

im Schema für unterentwickelt hielt und mitverantwortlich machte für eine gewisse Unfähigkeit, sich den Problemen der Zeit wirklich konstruktiv zu stellen, auch auf die formelle Eigenart des Konsenses zu sprechen kam.¹⁹⁹ Die traditionelle Rede von der Ehe als göttlicher Einrichtung dürfe nicht voluntaristisch verstanden werde, so als sei sie eine der Schöpfung gegenüber nachträgliche, willkürliche Dekretierung ohne jede Rücksicht auf den menschlichen Willen²⁰⁰, dessen Rolle bei der Eheschließung sich dann in der Tat auf die sekundäre Konkretisierung des göttlichen Plans und letztlich auf die bloße "Freiheit" der Standes- und Partnerwahl beschränke²⁰¹, so daß er lediglich der allgemein und abstrakt in vorpersonalen Unabhängigkeit bestehenden Größe "Ehe" zu ihrer konkreten Existenz ver helfe.²⁰² Demgegenüber schlug er eine andere Verhältnisbestimmung vor. Die göttliche Einsetzung der Ehe sei nicht als ein nachträglicher Oktrois über die geschaffene Kreatur verhängt worden, sondern vielmehr der menschlichen Natur implizit eingeschaffen, in ihr angelegt, was bereits andeutet,

199 Vgl. Av.s.e. Kard. Eb. Shehan, Baltimore/USA, in: Ebd., 152: "N. 61, pag. 47. The presentation in the present text ... is ambiguous, lacking in clarity, and is open to various interpretations. This is so especially because the clear relationship between the divine and human elements of the institution of marriage is not developed to meet clearly the contemporary situation with its questions, its news and real problems, progress in knowledge, and demands for Christian personalism in its moral teaching.

1. In the first lines what is the relationship between 'the coniugal community as founded by the Creator and equipped with his laws', and on the other hand, 'the conjugal community' as 'established on the covenant or irrevocable personal consent of the spouses'?"

200 Vgl. ebd., 152f.: "It is an immutable and inviolable fundamental doctrine that matrimony was instituted by God, and therefore that marriage is a divine institution. But what is meant by this ...? Certainly it does not imply that marriage was instituted by an arbitrary divine decree which in no way took account of man's free will".

201 Vgl. ebd., 153: "How does the human will enter into marriage institution? Does it mean that man is allowed to play only a secondary but free role in the realization of God's design in concreto; i. e. is the human will in the foundation of marriage restricted to whether to marry and whom to marry and once married by free obedience man conforms meritoriously to the divine will by fulfilling the laws and duties, with which God in His original decree has equipped the marriage institution?"

202 Vgl. ebd., 153: "It is true that the schema says that marriage as an institution has its origin in a human act i. e. in the personal consent of the spouses; but is this to be understood that marriage has nothing to do with the human will except insofar as the human will may particularize it in existence (as if marriage as a divine institution exists generically and in the abstract independently of existing marriages)".

daß hier nicht Strukturen, Ordnungen einfachhin akzeptiert werden sollen, sondern angelegte Elemente der Entfaltung bedürfen. Göttliche Einsetzung als letzter Grund der Ehe meine nichts anderes als die Tatsache der zweigeschlechtlichen Natur des Menschen, die auf gegenseitige Ergänzung und Liebe orientiert sei und auf einer Linie liege mit der aller Schöpfung zugrundeliegenden trinitarischen sich verschenkenden Liebe.²⁰³ Daß damit nicht ein naturalistisches Verständnis durch ein anderes ersetzt wurde, indem lediglich die menschliche geschlechtliche Verfaßtheit an die Stelle des Fortpflanzungsauftrags trat, war aus der Rolle ersichtlich, die dem Ehekonsens zugewiesen wurde. Das Angelegtsein der Ehe in der sexuellen Natur des Menschen²⁰⁴ besteht nicht in der getreuen, folgsamen Ausführung natürlicher Vorgaben; dem Konsens kommt nicht nur eine passiv-rezeptive Funktion als Akzeptierung der und Unterstellung unter eine abstrakte Eheordnung zu, die dadurch existent wird, sondern ist vielmehr ein freies ergebnes Unternehmen als Antwort auf den Anruf Gottes, der sich in der historischen Natur des Menschen meldet, ihn in seine Verantwortung nimmt, ohne daß damit eine bestimmte Eheordnung verhängt würde; diese bleibt in solcher Perspektive mehr Auf- als Vorgabe.²⁰⁵ Damit

203 Vgl. ebd., 153: "Could we not, rather, consider that the divine will's institution of marriage took place, not by a fiat subsequent to and distinct from the establishment of human nature, but rather as implicit in the creation and establishment of *human nature* itself. In other words can we not see God's will in the institution of marriage concretized in the *objective order of human nature*? Can we not understand God's will as the ultimate sufficient reason of marriage and the objective order of human nature, created and established by god, as the immediate reason? ... Human nature, in its wholeness, is not simply the male-man, or the female-woman, but both together complementing each other, forming a community, after the exemplar of the Trine Godhead itself". In diese Richtung wies auch die Anregung von Or. Tb. Reuss, Mainz/Deutschland. in: Ebd., 86, gerade Gott als *Schöpfer* zu nennen im Zusammenhang mit der Ausstattung der Ehe mit Gütern und Zwecken, damit der Eindruck vermieden werde, diese seien der Ehe nicht selbst innerlich, sondern als positives wenn auch göttliches Gesetz von außen verordnet: "2. N. 61 (pag. 47, linn. 11-13) loco textus 'ipse vero Deus ... instruxit' dicatur 'ipse Deus ut creator generis humani auctor est matrimonii variis bonis ac finibus praediti'. Ratio: textus schematicus ansam praebere posset errori bona et fines matrimonii non ipsi intrinseca, sed lege positiva, licet divina, data esse".

204 Vgl. ebd., 153: "...God's disposition in connection with the foundation of marriage is to be found in the establishment of human nature as such and in part in the fact of human maleness-and-femaleness. Therefore, the institution of marriage is related to human sexuality (not merely to genital sexuality)".

wird der Konsensakt als wirklicher Gründungsakt ernst genommen und göttliches und menschliches Wirken in bezug auf die Ehe als eine komplexe Einheit verstanden. Der göttliche Anteil besteht in der fundamentalen Setzung der Zweigeschlechtlichkeit als Bedingung der spezifisch ehelichen Beziehungsmöglichkeit, die konkreter menschlicher Gestaltung anheim- bzw. in Verantwortung aufgegeben ist. Der Konsens ist so nicht nur aktuell, in synchroner Perspektive wirkliche Ursache der Ehe und nicht nur existentielle Kopie der abstrakten vorgefertigten Ehe, sondern auch diachron, insofern die jeweilige Ehegestalt nicht ein für allemal festliegt, sondern sich als Aufgabe stellt, wodurch die geschichtliche Dimension der Ehe deutlicher zum Vorschein kommt. Kard. Eb. Shehan, Baltimore/USA, hob diesen Ansatz als heilsgeschichtlich-existentiellen im Unterschied zu einem essentialistischen Ansatz hervor, der einem zeitgenössisch adäquaten Eheverständnis eher gerecht werde.²⁰⁶ Dabei wurde der Blick noch einmal konzentriert auf den konsensualen Akt als solchen. Dieser sei nicht nur als "fester Willensakt", als eine Aktualisierung der Wahlfreiheit zwischen bestehenden Alternativen zu betrachten, sondern umfassender zu verstehen als das Bestreben, sich ein erfaßtes Gut ganz zu eigen zu machen, was im Blick auf die Ehe nichts anderes bedeute, als daß der Konsens wesentlich die Fähigkeit bezeichne, eine Person mit jener Liebe zu umfassen, die aus zweien ein Fleisch werden lasse. Aus diesem Grunde sei die eheliche Liebe nicht bloß eine eheanimierende Kraft, sondern gehöre als funda-

205 Vgl. ebd., 154: "Without at all denying that marriage is divinely instituted can we not say truly that marriage is a natural (not naturalistic) institution, in the sense that the human act in which marriage has its origin i. e. the human decision to marry, is a free, obedient personal undertaking in the response to God's call, which call is embodied in the historical human nature which God created. ... Thus one does not forge a dichotomy between the divine and human foundation of marriage but sees them together into the total nature of marriage as an institution".

206 Vgl. ebd., 154: "(This is more in keeping with the contemporary concept of revelation as a divine event in history rather than a static statement of God in the distant past; it sees marriage in a more doctrinal context rather than juridical;...)... It seems to me that the Christian doctrine of marriage, in the light of contemporary knowledge, biblical, doctrinal, psychological, sociological and philosophical, must present the 'nature of marriage' as meaning: what marriage truly is, by reason of its divine and human foundation. ... (This is the existential approach in theology as distinguished from the essentialist approach.)".

mentaler Aspekt zum Wesen der Ehe.²⁰⁷ Die Bedeutsamkeit dieser Ausführung erschließt sich in einer zweifachen Perspektive. Die diachrone Dimension der Konsensbedeutung wirft zum einen ein Licht auf die geschichtliche Eigenart auch der Ehe. Diese ist nicht reine Vorgegebenheit, sondern der Mensch ein grundsätzlich auch auf Ehe angelegtes Wesen. Ehe verwirklicht sich konsensual-geschichtlich, ist jeweils aktuelle Bündelung von konsensual-geschichtlich gewachsenen Erfahrungen. Zum anderen wird der Konsensakt nicht nur aus seiner rezeptiven Degradierung befreit, sondern darüber hinaus in seiner tief personalen Qualität zur Geltung gebracht, wenn er als Liebesakt, als Aktualisierung ganzpersonaler menschlicher Liebesfähigkeit ausgewiesen wird, womit zugleich neben der Verwendung des Begriffs der "ehelichen Liebe" für die Ehe insgesamt und für ein neues wesentliches Teilmoment dieser Wirklichkeit eine dritte Verwendungsweise auftaucht, nämlich als Charakterisierung nicht des Konsensinhaltes, sondern des *Konsensaktes* als solchen.

Die einzige Stellungnahme, die dem Gedanken einer näheren Begründung der *rechtlichen* Dimension der Ehe gewidmet war, stammte von B. Volk, Mainz/Deutschland.²⁰⁸ Er versuchte eine Vermittlung zwischen der personalen, freien Entscheidung der Partner bei der Eheschließung und der daraus resultierenden neuen objektiven Wirklichkeit der Ehe. Diese bezeichnete er als "Stand", um damit zum Ausdruck zu bringen, daß es hier nicht um die Aneinanderreihung unverbundener Einzelakte gehe, sondern um etwas, was die Existenzform des Menschen verändere, was ihn nicht nur als ehelich Handelnden ausweise, sondern als einen ehelich Seienden.²⁰⁹ Bewirkt, begründet werde diese neue Re-

207 Vgl. ebd., 155: "Efficient causality in marriage is ascribed to a 'firm act of the will'. But the will as such is a rational appetite not identifiable with the power of deciding between alternatives. Liberum arbitrium is a *function* of the will. But the will is an appetite, that is, a power by which we incline to an end and cleave to a good. In the matter of marriage the will is not essentially the power to choose between matrimonial candidates but above all the *power of loving* a person with a love that makes the two become one flesh. That is why conjugal love, is not merely an animating motive, but of the essence, a fundamental aspect of marriage".

208 Vgl. Or. B. Volk, Mainz/Deutschland, in: Ebd., 50f. Vgl. auch o. Erster Teil: 2.2.3.

209 Vgl. Or. B. Volk, Mainz/Deutschland, in: Ebd., 50f.: "Quo in capite desideratur expositio de ma-

alität durch einen Akt der Selbstbestimmung zu einer speziellen Lebensweise, aus der sich auch spezielle persönliche Pflichten und rechtliche Elemente ergeben, die als "Zeichen der Person" zu verstehen seien. Eine solche totale und definitive Selbstverpflichtung sei dem völligen Engagiertsein der ganzen Person in der Ehe nur angemessen und gehöre somit zu ihrem Wesen.²¹⁰ Überdies stehe diese als "Band" oder "Stand" zu bezeichnende objektive Realität weder zur Freiheit noch zur menschlichen Würde im Widerspruch. Freiheit meine nämlich nicht den Vorbehalt dauernd möglicher Alternativen oder unbestimmte Verschiedenheit, sondern kulminiere darin, daß der Mensch sich selbst entschieße und sich selbst bestimme, auch wenn in einem solchen Akt gleichzeitig Grenzen gesetzt werden. Es gebe menschliche Lebenslagen - zu denen er die Ehe rechnet - , die zu ihrer vollen Realisierung einer definitiven Entscheidung bedürfen.²¹¹ Damit wurde die rechtliche Dimension der Ehe genetisch an den Konsens der Partner gekoppelt und so, ebenfalls wie in der oben genannten Konsensthematisierung, das Jawort der Partner in seiner Bedeutung tiefer ausgelotet.

Nicht vergessen werden darf auch die durchaus festzustellende Sensibilität für die Problematik der *Stellung der Frau* im Zusammenhang mit der Ehe, indem deutlich die Gefahr erkannt wurde, die mit der be-

trimonio, in quantum est status. De homine christiano, immo de homine ut tali ita loqui debemus, ut eluceat eius facultas condendi statum. Id quod non tantum quoad matrimonialem, sed etiam quoad sacerdotalem et religiosum statum maximi est momenti. Vita matrimonialis sicut ... non tantum actibus specificis exercetur, sed hi actus provenire debent ex elemento statico et permanente. Homo non tantum agit ut uxoratus, ... sed matrimonio iunctus ...est".

210 Vgl. ebd., 51: "Ut talis status efficiatur, homo paratus et aptus esse debet, qui seipsum ad talem modum vivendi determinet, ita ut ex hac determinatione sui ipsius status permanens consequatur, cum obligationibus personae et cum elementis iuridicis quae sunt signum personae. Nam tota et definitiva obligatio hominis correspondet relationi hominis ad totum in matrimonio. Talem determinationem sui ipsius homini esse congruam statumque definitivum pertinere ad matrimonii naturam, fere nos soli sumus, quibus persuasum est".

211 Vgl. ebd., 51: "Ideo ostendere nobisque persuasum esse magna voce pronuntiare debemus, tale vinculum et statum neque contradicere libertati neque dignitati humanae. Libertas enim culmen suum non habet in reservanda facultate ad quolibet momento modo contrario agendum. Culmen libertatis non est indecisa varietate, sed in eo, quod homo seipsum decidit determinatque, etsi inde modo agendi limites ponantur. Homo seipsum non eo vere evolvit, quod omnia possibilia sibi aperta servare neque sibimetipsi limites ponere vult. Habentur res et condiciones hominis, quae, ut plene realizerentur, decisionem definitivam postulant".

sonderen Betonung der Hausarbeit und der damit gegebenen Rollenzuweisung verbunden ist. Die Achtung der Würde der Frau und ihrer vielfältigen Kompetenz in der heutigen Welt verlangen es, den Mann nicht von der Hausarbeit auszunehmen, bestimmte Rollenbeschreibungen also zu vermeiden, und daß zudem im gesamten Ehekapitel besser auf die Förderung der Frau geachtet werde.²¹²

Schließlich muß auch hier auf das keineswegs nur terminologische Problem der Bezeichnung der Ehe als "Institution", "Vertrag" oder "Bund" hingewiesen werden. Neben bloßer unthematisierter Verwendung dieser Bezeichnungen²¹³, wurde gelegentlich die dahinter stehende Problematik angesprochen. So wurde etwa bemängelt, daß der Abschnitt über die besondere Eigenart von Ehe und Familie mit der Herausstellung ihres rechtlichen Aspekts beginne, wenn dort von der besonderen Bedeutung der *Institution* die Rede sei. Diesem Begriff mangle es an menschlicher Dichte, und er bringe die Vorstellungen der Erfüllung und des ehelichen Seins, das aus der Eheschließung entstehe, unzureichend zum Ausdruck. Es sei zum einen zu überlegen, ob es statt des Bestehens auf dem Institutionsbegriff nicht angebrachter sei, einen biblischen

212 Vgl. Av.s.e. B. Gran, Oslo/Norwegen, in: Ebd., 199: "N. 61 ... Sane labor domesticus matris honorandus est. Sed honor optimus in hoc consistit ut vir, inveteratis praesumptionibus in plerisque societatis non obstantibus, partes etiam habeat in domestico onere. Hoc requirit mulieris dignitas ut persona humana et eius multiformis competentia in mundo huius temporis. Ne loquatur igitur de laboris domestici dignitate nisi simul affirmetur tam virum quam mulierem partes in eo habere, diverse quidem sed iuste.

In genere: hoc cap. ... non mulieris promotionem satis commendat et consequenter parvum adiutorium familiis huius temporis praebet. Multo magis instandum est de mulieris promotione"; so auch Av.s.e. Eb. Kard. Silva Henriquez, Santiago de Chile/Chile, in: Ebd., 159. Eine Betonung der Gleichberechtigung der Frau aus der Sicht der afrikanischen und asiatischen Bischöfe wünschte Av.s.e. B. Pinto, Ahmedabad/Indien, in: Ebd., 219f. Den Mann kraft göttlichen Gesetzes als Haupt der Familie ausgewiesen verlangte lediglich Av.s.e. Teb. Samoré/Rom, in: Ebd., 228.

213 Vgl. etwa den Institutionsbegriff in bezug auf Ehe und/oder Familie bei Or. Kard. Eb. Léger, Montreal/Kanada, in: Ebd., 28; Or. Tb. Majdanski, Wloclawek/Polen, in: Ebd., 42; Av.s.e. Eb. Dearden, Detroit/USA, in: Ebd., 174; die Rede von "contrahere" oder "contractus" bei Or. Teb. Zoghby/Melchitischer Patriarchalvikar in Ägypten, in: Ebd., 45; Av.s.e. B. De Cambourg, Bourges/Frankreich und 61 weitere, in: Ebd., 177; Av.s.e. B. Schoemaker, Purwokerto/Indonesien, in: Ebd., 233; Av.s.e. B. Moloney, Bathurst in Gambia/Gambia, in: AcSynVat/App., 717 sowie o. 3.2.3.2. Zum Bundesbegriff vgl. u. 3.3.2.J.4.

Terminus²¹⁴, zum anderen im Falle einer Beibehaltung statt der juristischen Perspektive eine anthropologische zu wählen, indem die Institution nicht nur als äußerer vorgegebener Rahmen verstanden werde, den die eheliche Liebe beleben solle, sondern vielmehr diese letztere zum eigentlichen Thema gemacht und auf ihre Erfüllung in der Institution hingewiesen werde²¹⁵, damit das Kapitel nicht so rechtslastig und legalistisch bleibe.²¹⁶ Der *Vertragsbegriff* fand dieselben Verfechter wie in den vorangegangenen Diskussionen.²¹⁷ Dabei lassen sich zwei grundsätzliche Kategorien von Argumenten für den Vertragsbegriff und auf Grund des im Schema erfolgten Wechsels²¹⁸ korrespondierend gegen den Bundesbegriff unterscheiden: das *Traditions-* oder *Autoritätsargument* auf der einen und das *Angemessenheitsargument* auf der anderen Seite. Ersteres machte geltend, daß der Vertragsbegriff ein sowohl theologisch als auch kanonistisch und lehramtlich "klassischer" Terminus sei, so daß gegen die Begründung der *Relatio*²¹⁹ ein ganzer Strom von Theologen und das kirchliche Lehramt in Anschlag zu bringen seien.²²⁰ Eine Rücksicht auf die

214 Vgl. Av.s.e. B. De Oliveira, Santo André/Brasilien, in: AcSynVat IV/3, 182: "N. 61. Commence par mettre en relief l'aspect légal du mariage, tout en accentuant l'importance de l'institution du consentement. Cette notion manque de densité humaine qu'on ne peut atteindre qu'en partant de la sexualité autant qu'incarnation de l'amour que trouve sa plénitude dans l'institution. Il manque aussi de référence à l'idée du complément et de l'être conjugale né du mariage. D'ailleurs il vaudrait mieux s'exprimer en termes de sacralité, dans une visée biblique, qu'insister sur le mot d'institution".

215 Vgl. ebd., 183: "2. Que le texte 'L'institution du mariage doit être animée par cet amour conjugal, généreux et conscient, qui ne peut exister en dehors d'une union légitime...', soit remplacé Par: 'L'amour conjugal généreux et conscient atteint sa plénitude dans l'institution matrimoniale'. Le texte se présente dans une perspective juridique, quand, par contre, il devrait se situer dans un plan anthropologique".

216 Vgl. ebd., 182: "Tout le chapitre a un air plutôt juridique et legaliste. Il méconnaît la portée anthropologique qui est d'autant plus riche qu'elle comprend la dimension sociale".

217 Vgl. o. 3.2.1.3.

218 Vgl. o. 3.2.2.2.

219 Vgl. ebd.

220 Vgl. Or. Teb. Muñozerro/Spain. Militärvikariat, in: AcSynVat IV/3, 37f.: "Ad n. 61: in primis, verba *contractus matrimonialis* omittuntur *totaliter* in *schemate* et *nullo modo existimo quod omittenda sint*. Verbum '*contractus*' est *classicum*; a *theologis* *admissum*, a *canonistis* *adhibitum*, a *Romanis Pontificibus* *usurpatum*. ... *quid valent* *quinque Patres* ... *contra*

Auffassung der Ostkirchen wurde entweder für sachlich nicht notwendig gehalten, da keine Schwierigkeiten bezüglich des Vertragsbegriffs vorstellbar seien²²¹, oder aber mit dem Hinweis darauf abgetan, daß eine Ablehnung dieses Begriffs durch die Orientalen wegen der Verwendung dieses Terminus durch die päpstliche Ehegesetzgebung nicht in Betracht komme.²²² Das Angemessenheitsargument führte zunächst die Eheschließungsbezogenheit des Vertragsterminus gegen Vertreter der Institutionstheorie ins Feld.²²³ Darüber hinaus wurde aber vor allem betont, daß der Vertragsausdruck notwendig sei, um die Objektivität und Festigkeit der Ehe angemessen zur Geltung zu bringen. Ein Verzicht auf diesen Begriff berge die Gefahr, auch diese objektiv-rechtliche Dimension der Ehe zu verlieren, zumal der nicht wesensrelevanten ehelichen Liebe gleichsam eine Prävalenz eingeräumt werde, die der Korrektur durch die Kennzeichnung des Ehekonsenses als "wahrer Vertrag" bedürfe.²²⁴ Zum anderen wurde die Angemessenheit des Ver-

torrentem theologorum et Magisterium Ecclesiae?" und Av.s.e. Tb. Beitia Aldazabal, Santander/Spanien, in: Ebd., 164: "Verbum 'contractus' consecratur larga traditione et usu universalī in iudiciis et ministeriis pastoralibus, in foro et disciplina, in scholis et praedicatione".

221 Vgl. Av.s.e. Tb. Beitia Aldazabal, Santander/Spanien, in: Ebd., 164: "Nec video rationem qua Patres cuiuscumque regionis in tota catholicitate difficultatem movere possint ad adhibendum verbum 'contractus' cum accipiant verbum 'foedus'".

222 Vgl. Or. Teb. Muñozerro/ Span. Militärvikariat, in: Ebd., 37: "Orientales non possunt hoc verbum renuere, quia in 'Motu proprio' Pii XII pro ipsis dato ... hoc verbum usurpatur in sua disciplina".

223 Vgl. ebd., 37f.: "Pauci scriptores ultimis annis ex influxu quorundam civilistarum renuerunt adhibere verbum 'contractus' dicendo matrimonium esse institutum. Hoc institutum in abstracto verum est sed non in concreto: non dicimus virum et mulierem iniisse institutum, sed contractum matrimoniale".

224 Vgl. Teb. Muñozerro/ Span. Militärvikariat, in: Ebd., 37f.: "Verbum contractus exprimit melius firmitatem unionis vel foederis obligationemque erga fines. ... Silentium schematis in hac re est temerarium et doctrina in qua fundatur aberrat a veritate, est periculosa, ansam praebet erroribus circa matrimonium. Prae oculis habeamus quod dicit can. 1012. ... Unde non amor sed contractus est sacramentum. Exinde propono quod saltem una vice verbum contractus adhibeatur, in pag. 47, lin. 8, in loco principaliori, et dicatur: "Ita hoc actu humano, qui contractus vere est, sese mutuo coniuges tradunt et accipiunt.

... Rationem omittendi tale verbum contractus invenimus in praevalentia quae amori coniugali conceditur. Optimam partem habet amor coniugalis inter coniuges, certissime; sed errori qui in hac parte vagatur videtur faveri in schemate, quia 28 vicibus illud verbum usurpatur, nec una vice, ... verbum 'contractum'. ... amor coniugalis est vis impellens, matrimonium est contractus obligans" und Av.s.e. Tb. Beitia Aldazabal, Santander/Spanien, in: Ebd., 164: "In

tragsbegriffs auf rechtspolitische Überlegungen gestützt, insofern auf die Bedeutung des kontraktuellen Verständnisses des Konsenses für die Ehenichtigkeitspraxis der katholischen Kirche als zusätzlichen pastoralen Gesichtspunkt verwiesen wurde, der zumindest die Etablierung der Vertragsperspektive mit ihren Elementen *neben* der Rede vom *Ehebund* erforderlich mache, wobei auch hier nicht nur der Begriff ausgewechselt, sondern mit ihm auch die traditionelle Vorstellung von der auf den Körper des Kontrahenten bezogenen Rechtsübertragung eingebracht werden sollte²²⁵, wodurch einmal mehr erhellt, daß es in dieser Frage mitnichten um einen bloßen stilistischen Purismus geht, sondern man mit diesen Begriffen ganz bestimmte Eheauffassungen verbinden konnte, mit denen sich auch die weitere redaktionelle Arbeit am Schema, die diese Anregungen zu berücksichtigen hatte, auseinandersetzen mußte. Der *Bundesbegriff* selbst erfuhr diesmal keine ausführlichere Thematisierung; er konnte einerseits als Grundkategorie für ein allgemein menschliches Eheverständnis wie auch für das spezifisch christliche²²⁶ und auch von Anhängern der traditionellen

contractu salvantur semper leges superiores, utpote agitur de contractu naturali, sacro et divino, elevato ad dignitatem sacramenti, et peculiarem firmitatem ex sacramentalitate accipiente. ... Unio animorum per amorem ... non est de essentia matrimonii, quae salvatur sine ipso, non est obiectum contractus sed adiunctum ut nuptiae felicem exitum habeant ... Unde ex hac parte etiam in evidentia ponendus valor permanens moralis et iuridicus contractus, ne delusio lugenda possit accidere et altis turres illusionis evertere". Vgl. den Zusammenhang von Ehefestigkeit, Willensunabhängigkeit und Vertragsbegriff auch bei Or. Kard. Eb. Rossi, Sao Paulo/Brasilien i. N. v. 70 Bischöfen, in: Ebd., 62 und 63f.

225 Vgl. Av.s.e. Tb. Beitia Aldazabal, Santander/Spanien, in: Ebd., 163f., wo er auf die selbst gestellte Frage, was er gegen die Beschreibung der Ehe im Schema einwenden könne antwortete: "Revera 'nihil', nisi quod in tam solemnii occasione non proponatur clariori et evidentiori ratione, matrimonium ut institutum naturale a Deo conditum, proprias leges possidens et a Christo elevatum ad dignitatem sacramenti, cum iisdem elementis quae matrimonium 'legitimum' faciunt, id est, cum consensu libero partium, in bilaterali contractu quo utraque pars, iure habilis, tradit et acceptat ius in corpus perpetuum et exclusivum in ordine ad actus per se aptos ad prolis generationem, vel si mavultis ad vitam communem et coniugalem.

Res non caret momento. Aestimo quod aspectus pastoralis inspicere potest etiam ex aulis Tribunalium Ecclesiasticorum ubi causae matrimoniales in dies amplius congeruntur. In his causis matrimonialibus ... multa sunt elementa ponderanda ut veritas elucescat ... in proferenda declaratione nullitatis matrimoniorum quae invalide sunt attentata ...

Peto simpliciter ut pro foedere, vel cum foedere loquamur de 'contractu' matrimoniali et de eius elementis".

226 Vgl. Or. Tb. Hacault, Saint Boniface/Kanada, in: Ebd., 112f.: "Notio matrimonii recte fundatur

Eheauffassung verwendet werden²²⁷, stieß aber gelegentlich auch selbst auf den Vorbehalt, ein noch zu juridischer Begriff zu sein, der besser durch die einfache und lebendigere Rede vom *Ehekonsens* ersetzt würde.²²⁸

Erneut, so kommentierte kurz nach dem Konzil Y. Congar den damaligen Stand der Ehediskussion, seien die Verbesserungen des Textes hinsichtlich der Verhältnisbestimmung und einer Gesamtkohärenz der Eherewerte wahrgenommen, aber auch als immer noch nicht ausreichend kritisiert worden, und zwar im Zeichen der Liebe und der Liebesgemeinschaft von Mann und Frau. Die ebenfalls noch anzutreffenden Weigerungsversuche, in eine solche Sichtweise einzutreten, führte er auf eine Entfremdung dieser Vertreter von den neuesten und vielversprechendsten ideengeschichtlichen Bewegungen zurück, näherhin von der besseren Wahrnehmung der interpersonalen Relation, einer positiveren Einschätzung der Sexualität sowie der Wiederentdeckung der Liebe.²²⁹ Bleibt zu überprüfen, in welcher Weise diese Diskussionen für die weitere Textgestaltung fruchtbar gemacht wurden.

3.2.3. Die Ehe im Schema "Constitutio pastoralis de Ecclesia in mundo huius temporis (Textus recognitus)"

3.2.3.1. Vorgeschichte

Noch vor der soeben besprochenen ersten Lesung des Schemas während

in ipso dilectionis foedere, quod natura sua stabilitatem societatis coniugalis secum trahit. In hac notione fundamentali et primaria matrimonii omnes homines generatim conveniunt. Ergo notio foederis, ab omnibus acceptabilis, sumenda est velut basis communis ulterioris explanationis ... et perfectionis matrimonii a Concilio proponenda. ...

Dilectio et foedus dilectionis inter virum et mulierem in Christo redimuntur et ad dignitatem matrimonii extolluntur. Exinde, illud foedus dilectionis, omnibus notis praeditum, quibus unitas et stabilitas coniugii perficitur, nempe illud solum foedus quod exigentiis profundioris amoris vere respondit, ab Ecclesia 'matrimonium' appellatur".

227 Vgl. so mehrfach Or. Kard. Browne, Galway und Kilmacdoogh/Irland, in: Ebd., 68.

228 Vgl. Av.s.e. B. De Oliveira, Santo André/Brasilien, in: Ebd., 183: "3. Remplacer: où est 'par le pacte de leur amour' par 'l'engagement de leur amour'. Le mot est plus vital, moins juridique". Da das Schema den Vertragsbegriff nicht verwendet hat, kann hier "pacte" nur für "foedus" stehen.

229 Vgl. Y. M.-J. Congar, Concile 4, 50f.

der 4. Konzilsperiode war am 17.09.1965 die Gemischte Kommission zusammengetroffen, um Vorkehrungen für die weitere Organisation der Arbeiten zu treffen.¹ Zum einen wurden 10 Unterkommissionen gebildet, darunter eine für das Ehe Thema.² Zum anderen wurde eine Arbeitsmethode entwickelt, die sich nach den Erfahrungen G. Philips bereits im Zusammenhang mit der Entstehung der Offenbarungs- und der Kirchenkonstitution bewährt hatte und die auf einer weiteren Vollversammlung der Gemischten Kommission am 23.09.1965 akzeptiert wurde.³ Des Weiteren sollten die Diskussionsbeiträge der ersten Lesung unmittelbar verzettelt und nach Eingaben zum Schema insgesamt, zu einem Kapitel, einem Abschnitt, einer Zeile oder einem Wort systematisiert werden.⁴ Die Unterkommissionen waren angewiesen bei einem Zweifel über die Adäquanz eines Verbesserungsvorschlags dem bisherigen Text des Schemas den Vorzug zu geben und ihn zu belassen. Darüber hinaus hatten sie der ebenfalls installierten Zentralen Unterkommission⁵ zu berichten, bevor diese den überarbeiteten Text der Gemischten Kom-

1 Vgl. H. und L. Buelens-Gijsen, J. Grootaers, Mariage, 156.

2 Vgl. ebd., 156f. Als Mitglieder dieser Unterkommission 'De matrimonio' nennt R. Tucci, Introduction, 107 Anm. 103 den Vorsitzenden Eb. Dearden, Detroit/USA, den Sekretär V. Heylen, die Bischöfe Tb. Heuschen, Lüttich/Belgien, B. van Doodevard, Haarlem/ Holland, Eb. Morris, Cashel/Irland, B. Petit, Menevia/England sowie die Periti P. C. Colombo/Direktor des Mailänder Missionsseminars, A. Prignon, F. Lambruschini, J. Géraud, P. Delhaye, den Jesuiten P. E. Schillebeeckx, den Franziskaner P. B. van Leeuwen und als Laien Frau E. Adjakpley, Prof. Minoli und Frau Work. So auch H. und L. Buelens-Gijsen, J. Grootaers, Mariage, 157. A. Wenger, Vatican II 4, 187 Anm. 8 nennt darüber hinaus Eb. Castellano, Siena/Spanien, Eb. Scherer, Pôrto Alegre/Brasilien und das Ehepaar Alvarez.

3 Vgl. R. Tucci, Introduction, 107f. und Anm. 104; G. Moeller, Geschichte, 273.

4 Vgl. G. Moeller, Geschichte; R. Tucci, Introduction, 108.

5 Als Mitglieder der Zentralen Unterkommission nennt R. Tucci, Introduction, 107 Anm. 103 den Präsidenten Eb. Garrone, Toulouse/Frankreich, den Sekretär P. Hauptmann sowie die Vorsitzenden der übrigen Unterkommissionen B. Ménager, Meaux/Frankreich, B. Hengsbach, Essen/Deutschland, Tb. McGrath/Panama, B. Wright, Pittsburgh/USA, B. Laszlo, Eisenstadt/Österreich, B. Schröffer, Eichstätt/Deutschland, Eb. Dearden, Detroit/USA, Tb. Ancel, Lyon/Frankreich, P. W. Möhler, Gen. direktor d. Pallottiner sowie Kard. Browne, Galway und Kilmaccough/Irland und B. Charue, Namur/Belgien und die Sachverständigen A. Glorieux, G. Philips, C. Moeller, P. B. Häring, P. J. Hirschmann, P. S. Tromp, P. R. Tucci, Frau R. Goldie und Schwester Mary-Luke. Die Angaben bei H. und L. Buelens-Gijsen, J. Grootaers, Mariage, 156f. weichen davon ab; R. Tucci kann aber als unmittelbar Beteiligter als der zuverlässigere Gewährsmann gelten.

mission vorlegen sollte.⁶ Während die zweite Lesung des Schemas offiziell erst nach Abschluß der Debatte in der Konzilsaula am 08.10.1965 begann, waren die Arbeiten *de facto* bereits seit Ende September in vollem Gange.⁷ Was das Ehekapitel anging, war vor allem eine Arbeitsgruppe um Tb. Heusechen, Lüttich/Belgien, zu der V. Heylen, P. E. Schillebeeckx, P. Delhaye und P. B. van Leeuwen gehörten⁸, aktiv mit der Zusammenstellung der eintreffenden Stellungnahmen beschäftigt. Die "Zettel" wurden vervielfältigt und den Vorsitzenden und Sekretären der einzelnen Unterkommissionen sowie dem Präsidenten der Zentralen Unterkommission, Eb. Garrone, Toulouse/Frankreich und dem Hauptberichterstatte, G. Philips, zur Verfügung gestellt.⁹ Die Auswertung durch die Unterkommissionen begann am 11.10.1965.¹⁰ Ungefähr zu diesem Zeitpunkt erhielten Kard. Ottaviani/Rom, als einer der beiden Präsidenten der Gemischten Kommission und Eb. Dearden, Detroit/USA, als Vorsitzender der Kommission für das Ehekapitel, ein Schreiben von P. C. Colombo und Eb. Castellano, Siena/Spanien, mit der Bitte, vier Mitglieder der Päpstlichen Kommission für Bevölkerungsprobleme in die Unterkommission zur Ehe aufzunehmen.¹¹ Zwischen dem 16. und 19.10.1965 wurden die Ergebnisse der Unterkommissionen einer Durchsicht bei der Zentralen Unterkommission

6 Vgl. R. Tucci, Introduction, 108 Anm. 104. Aufgabe dieser Kommission war es zudem, diejenigen Beiträge zu sichten und auszuwerten, die dem Gesamtschema oder größeren Partien desselben gewidmet waren, sowie auf Systematik des Schemas und die Einheitlichkeit in Stil und Präsentation zu achten.

7 Vgl. H. und L. Buelens-Gijzen, J. Grootaers, Mariage, 161.

8 Vgl. ebd., 162.

9 Vgl. C. Moeller, Geschichte, 273.

10 Vgl. H. und L. Buelens-Gijzen, J. Grootaers, Mariage, 162.

11 Vgl. ebd., 231f. P. C. Colombo vom Mailänder Missionsseminar wird ebd., 162f. durch zwei Elemente charakterisiert: Zum einen habe er als Berater Papst Paul VI. gegolten und daher bisweilen eine Autorität beansprucht, die sich spannungsvoll auf den normalen Konzilsang auswirkte, und zum anderen den Eindruck einer Vermittlerrolle zwischen den beiden sich im Zusammenhang mit dem Ehe Thema gegenüberstehenden Lagern zu erwecken versucht. Nach H. und L. Buelens-Gijzen, J. Grootaers, Mariage, 232 sowie G. Capriole, Concilio 5, 487 Anm. 4 wurden P. H. de Riedmatten, der später eine Rolle als Relator der *Expensio modorum* zum Ehe teil spielen sollte sowie P. M. Zalba, P. J. Visser, P. J. Fuchs und auf Initiative Kard. Ottavianis/Rom auch P. J. Ford eingeladen, während andere P. H. de Riedmatten nicht erwähnen, vgl. V. Fagiolo, *Essenza*, 82; G. De Rosa,

unterzogen¹², und vom 19.-30.10.1965 tagte fast ununterbrochen die Vollversammlung der Gemischten Kommission, um das überarbeitete Schema zu überprüfen, wobei der zweite Teil des Schemas und damit auch das Ehekapitel vom 25.-30.10.1965 auf der Tagesordnung standen.¹³ Das *Procedere* sah als Regel vor, lediglich die inhaltlich verbesserten Textstellen zu diskutieren, während stilistische Fragen nur schriftlich behandelt werden sollten; außerdem war der Hauptrelator¹⁴, unterstützt von dem jeweiligen Sekretär der betreffenden Unterkommission, befugt, nach den verschiedenen Stellungnahmen zu einem Punkt eine zusammenfassende Antwort zu geben.¹⁵ Beim Ehekapitel war es allerdings dennoch zu einer allgemeinen Diskussion gekommen, in der traditionelle und personale Positionen erneut aufeinandertrafen, wobei neben der verantworteten Elternschaft wiederum die Frage der Zuordnung der Ehe"zwecke" im Vordergrund stand, jeweils kontrovers entweder von einer biologischen Sicht und von Augustinus und dem alten Codex oder von der Personwürde der Partner ausgehend sowie entweder einen spiritualistischen oder aber personalen, d. h. die Leiblichkeit mit einbeziehenden und sie nicht als solche bereits der Konkupiszenz zurechnenden Liebesbegriff vertretend diskutiert.¹⁶ Sobald ein Ab-

Matrimonio, 722 und A. Wenger, Vatican II 4, 187 Anm. 9. Während Zalba, Ford und Visser als Verfasser des späteren Gutachtens der traditionellen Kommissionsminderheit gelten, wird Fuchs zu den Autoren des Mehrheitsgutachtens gerechnet, vgl. F. E. Frh. v. Gagern Geburtenregelung, 112 und 82. Die dem überarbeiteten Schema beiliegende *Relatio generalis*, in: *AcSynVat IV/6*, 481 vermerkt in einer Vorbemerkung eigens die Erweiterung der Unterkommission: "*PRAENOTAMEN Subcommissioni pro matrimonio et familia et Commissioni generali mixtae membra Commissionis Pontificiae de re coniugali accesserunt ut omnium collaboratione unitas doctrinae obtineatur*" und zwar auf Verlangen der Unterkommission, vgl. H. und L. Buelens-Gijesen, *Mariage*, 234f.

12 Vgl. H. und L. Buelens-Gijesen, *J. Grootaers, Mariage*, 163.

13 Die genauen Datierungen in der Literatur schwanken: Vgl. ebd., 163-165; C. Moeller, *Geschichte*, 273f.; R. Tucci, *Introduction*, 108f.

14 Von dem Hauptrelator, G. Philips, wird berichtet, daß er seit dem 25.10.1965 aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr an den Konzilsarbeiten teilnehmen konnte, vgl. H. und L. Buelens-Gijesen, *J. Grootaers, Mariage*, 164 Anm. 7, und am 07.11.1965 völlig erschöpft nach Löwen zurückreisen mußte, vgl. R. Tucci, *Introduction*, 109. An seine Stelle sei V. Heylen getreten, so X. Rynne, *Erneuerung*, 145*.

15 Vgl. H. und L. Buelens-Gijesen, *J. Grootaers, Mariage*, 164; C. Moeller, *Geschichte*, 274; X. Rynne, *Erneuerung*, 145.

16 Vgl. ebd., 164f., wo auch von einem "argumentum ad hominem" berichtet wird, das von Frau Alvarez,

schnitt mit seinen Verbesserungen die Gemischte Kommission passiert hatte, ging er erneut an die zuständige Unterkommission, die eventuell notwendig gewordene Korrekturen anbrachte und schließlich an das Redaktionskomitee, das unter der konstanten Oberleitung von Eb. Garrone, Toulouse/Frankreich, letzte Hand anlegte.¹⁷ Die Redaktion des Ehekapitels war am 02.11.1965 abgeschlossen.¹⁸ Auf der 159. Generalkongregation vom 12.11.1965 wurde der zuerst fertiggestellte Text des zweiten Teils des Schemas zusammen mit einem Bericht zu jedem Kapitel an die Konzilsteilnehmer verteilt¹⁹, gefolgt vom ersten Teil auf der 160. Generalkongregation vom 13.11.1965²⁰ und drei weiteren Berichten, darunter der über das Schema insgesamt von Eb. Garrone, Toulouse/Frankreich, und über den zweiten Teil von B. Hengsbach, Essen/Deutschland²¹, deren Verlesung am 15. und 16. 11.1965 auf der 161. und 162. Generalkongregation, den insgesamt 33 einzelnen Abstim-

Mutter von 12 Kindern, vorgetragen wurde, indem sie die Anwesenden im Zusammenhang mit dem Verständnis der Liebe als bloßer Leidenschaft fragte, welchem Phänomen denn sie selbst ihre Existenz verdankten, der Leidenschaft oder der Liebe; eine andere Version gibt ihren Appell wieder, den Text nicht so ausfallen zu lassen, daß sie ihre Kinder nicht als Früchte der Liebe, sondern der Konkupiszenz betrachten müsse, vgl. ebd., 164 und Anm. 8. Niederschlag dieser Auseinandersetzungen war die Bemerkung in der Rel. gen. Eb. Garrone, in: AcSynVat IV/6, 561, daß das Ethema zu denjenigen gehört habe, die schwierige und harte Fragen verursachten: "Ut diximus etiam, aggreditur textus quaestiones ardas et ardentas. Quarum tres praesertim attentionem Patrum retinuerunt: nempe ... de Matrimonio, ..." Vgl. die Hervorhebung der Mitarbeit der Laien bei Rel. II B. Hengsbach, Essen Deutschland, in: Ebd., 576: "Laici in omnibus Subcommissionibus cooperati sunt et pluries decisivum influxum habuerunt in modum res exprimendi, v. g. quoad matrimonium ...".

17 Vgl. R. Tucci, Introduction, 109.

18 Vgl. ebd., 109 Anm. 108.

19 Vgl. den Hinweis des Konzilsgeneralsekretärs Teb. Felici/Rom, in: AcSynVat IV/6, 340 sowie den Vermerk am Text ebd., 474^o und R. Tucci, Introduction, 109; C. Moeller, Geschichte, 274.

20 Vgl. erneut den Hinweis des Konzilsgeneralsekretärs Teb. Felici/Rom, in: AcSynVat IV/6, 411 sowie den Vermerk am Text ebd., 421^o und R. Tucci, Introduction, 109; C. Moeller, Geschichte, 274. Vgl. den Gesamttext Schema "Constitutio pastoralis de Ecclesia in mundo huius temporis (Textus recognitus et relationes)", in: AcSynVat IV/6, 421-561. Die vorgenommenen Korrekturen waren durch Kursivdruck gekennzeichnet, vgl. ebd., 421: "N. B. Emendationes in textum introductae litteris inclinatis seu italicis significantur".

21 Vgl. auch hier den Hinweis des Konzilsgeneralsekretärs Teb. Felici/Rom, in: AcSynVat IV/6, 559 und R. Tucci, Introduction, 109f. Vgl. Rel. gen. Eb. Garrone, Toulouse/Frankreich, in: AcSynVat IV/6, 560-563 und Rel. II B. Hengsbach, Essen/Deutschland, in: AcSynVat IV/6, 574-578.

mungen, darunter denen über das Ehekapitel auf der letzteren, voraus-
ging.²²

3.2.3.2. Inhalt und Auswertung

Wenn in der kommentierenden Literatur einerseits davon ausgegangen wird, daß der Text dieser Fassung des Schemas für die zweite Lesung in der vierten Konzilsperiode substantiell erhalten geblieben sei²³, andererseits aber von zahlreichen Veränderungen gesprochen wird²⁴, dann muß dies bereits vor einem leichtfertigen Vernachlässigen dieser Entwicklungsstufe des Schemas bewahren, deren besondere Bedeutung nicht zuletzt darin liegt, daß sie nicht nur das Ergebnis der Einarbeitung der letzten ausführlicheren Stellungnahmen der Konzilsväter war, sondern darüber hinaus Gegenstand einer ersten, vorläufigen Abstimmung. Zwar waren der Kommission in der Tat auch diesmal die sprachliche Präsentation, die Allgemeinverständlichkeit und Klarheit des Ausdrucks ein besonderes Anliegen²⁵ und Verbesserungen anzutreffen, die vornehmlich dieses im Blick hatten, wenn etwa einleitend *vollständiger* von "Ehe"- und Familienfragen²⁶ oder in *konkreterer* Diktion statt abstrakt vom "Menschengeschlecht" von "den Men-

22 Vgl. die Abstimmungen n. 486-489 in: AcSynVat IV/6, 578f. und die Ergebnisse ebd., 582. Vgl. u. 3.2.3.2.

23 Vgl. A. Wenger, Vatican II 4, 187; H. De Riedmatten, Introduction, 35; M. McGrath, Bemerkungen, 30.

24 Vgl. A. Wenger, Vatican II 4, 187; C. Moeller, Geschichte, 275; R. Tucci, Introduction, 113; M. McGrath, Bemerkungen, 30; eine eingehendere Beschreibung des neuen Schemas findet sich lediglich bei G. De Rosa, *Matrimonio*, 722-730 und V. Fagiolo, *Essenza*, 82-84.

25 Vgl. Rel. gen. Eb. Garrone, Toulouse/Frankreich, in: AcSynVat IV/6, 561: "Oportebat ... ut non tantum christianis, sed et omnibus hominibus pateret quos alloqui intendebat. Et, aliunde, non poterat facere quin arduas quaestiones aggredere, quae hodie homines maxime premunt.

Inde legitime a Patribus requirebatur speciali modo *claritas* loquendi; ...

Textus huius schematis *claritate* pollere oportet, ut diximus.

Inter censuras quibus obnoxius fuit, plures circa formam litterariam erant. Curavit igitur Commissio ut, in nova sua redactione, quam maxime clarus evaderet; non obstante difficultate e subiecto ipso manante".

26 Vgl. Textus recognitus, in: Ebd., 474 n. 51 (5, 15): "Salus personae et societatis humanae ac christianae arcte cum fausta condicione communitatis *coniugalis* et familiaris connectitur ... " und Rel. n. 51, in: Ebd., 482: "... quia vero in schemate agitur de matrimonio et familia, nunc sermo fit de 'fausta condicione communitatis *coniugalis* et familiaris'".

schen" ²⁷ gesprochen oder hinsichtlich der Widerstandskraft der Institution von Ehe und Familie eine *mildere* und dadurch *positivere* Formulierung gewählt wurde, die die drohenden Gefahren nicht überzeichnete.²⁸ Um allerdings der neuen Redaktion des Schemas wirklich gerecht zu werden, bedarf es einer ausführlicheren und detaillierteren Aufmerksamkeit.

Durch Änderungen in der Zählung der Abschnitte umfaßte das dem Ehe-thema gewidmete, erste Kapitel des zweiten Teils des Schemas nun die nn. 51-56.²⁹ Wie für das gesamte Schema galt auch hier, daß außer sprachlichen Klärungen und Kürzungen keine Änderung in Frage gekommen war, die nicht ausdrücklich in den Interventionen angeregt worden war.³⁰ Die vollständige Übernahme von Alternativentwürfen zum Ehekapitel sei nicht zulässig und wäre wahrscheinlich auch Anlaß zum Protest der anderen Väter gewesen³¹, und auch der von Kard. Eb.

27 Vgl. Textus recognitus, in: Ebd., 474 n. 51 (5, 15-18): "Ideo christiani, una cum omnibus qui eandem communitatem magni aestimant, sincere gaudent de variis subsidiis quibus homines, in communitate amoris fovenda et in vita colenda, hodie progrediuntur, ..." und Rel. n. 51, in: Ebd., 482f.: "... mutationes potius stylisticae proponuntur: 'homines', loco 'genus humanum' (quod est nimis abstractum) ...".

28 Vgl. Textus recognitus, in: Ebd., 475 n. 51 (5, 28-6, 2): "Veruntamen matrimonialis familiarisque instituti vis et robor ex eo quoque apparent, quod profundae immutationes societatis hodiernae, non obstantibus difficultatibus inde prorumpentibus, saepesaepius veram eiusdem instituti indolem vario modo manifestant ..." und Rel. n. 51, in: Ebd., 483: "Mitius dicitur: 'non obstantibus ... manifestant ...'".

29 Vgl. Textus recognitus: "Pars II Caput I De dignitate matrimonii et familiae fovenda", in: Ebd., 474-480 nn.51-56 (5, 11-11). Änderungen in der Übersreibung der Abschnitte ergaben sich lediglich bei n. 52, die nicht mehr "De sacra ... indole", sondern "De sanctitate matrimonii et familiae" lautete und bei n. 55, die als sachlich korrektere Inhaltsbezeichnung den neuen Titel "De amore coniugali componendo cum observantia vitae humanae" erhielt, vgl. Rel. n. 55, in: Ebd., 489: "Proponitur titulus qui plenius obiectum indicat". In n. 54 wurde lediglich eine orthographische Änderung von "fecunditate" in "foecunditate" vorgenommen. Zur Anfügung eines neuen Abschnitts vgl. u. Anm. 32.

30 Vgl. Rel. gen. Eb. Garrone, Toulouse/Frankreich, in: Ebd., 562: "Ut perspicienti constabit, nihil in rebus immutatum est nisi quod Patres expresse in interventionibus rogaverunt; immutato tamen sensu, quidquid possibile apparuit ad clarificandum et abbreviandum, utique factum est ita ut praesens schema priori 14 numeris minus evadat".

31 Vgl. Rel. gen., in: Ebd., 481f.: "Duplex proponitur novus textus, unusquisque in lingua gallica redactus, ... Ageremus autem contra normas si unum aliumve ex illis textibus, utut pulchris, textui recepto substitueremus". Es handelte sich dabei um Texte von Kard. Eb. Léger, Montreal/Kanada, vgl. o. 3.2.2.3., und Tb. De Cambourg, Bourges/Frankreich, in: AcSynVat IV/3, 176-

Léger, Montreal/Kanada, vorgeschlagenen Neuaufteilung der Materie im Sinne einer logischeren und organischeren Systematik des Textes habe nicht stattgegeben werden können, da der vorliegende Text durchaus einer logischen Ordnung, nämlich der der Tugenden, folge und kohärent und sogar weniger institutionell geprägt sei als besagte Alternative; allerdings seien auf Grund der beiden Entwürfe dennoch nicht nur stilistische Vereinfachungen, sondern einerseits inhaltliche Umstellungen vorgenommen und andererseits eine kurze abschließende pastorale Darstellung angefügt worden.³²

Was den *formalen* Rang des geplanten Konzilsdokumentes anbelangte, wies der allgemeine Bericht Eb. Garrones, Toulouse/Frankreich darauf hin, daß sich eine trotz allen Bemühens der Kommissionen auf Grund der Bedeutung und der Neuheit der Inhalte dennoch verbleibende, gewisse Ängstlichkeit der Konzilsväter nicht zuletzt in bezug auf die Qualifizierung im Titel des Schemas gezeigt habe.³³ Angesichts der vielen Zweifel, die gegenüber dem Ausdruck "Konstitution" geäußert wurden, sei der Kommission vor allem daran gelegen gewesen, daraus kein negatives Vorzeichen für das Schema insgesamt entstehen zu lassen; damit dieser Punkt von den Konzilsvätern selbst entschieden werden könne, werde er eigens zur Abstimmung gestellt.³⁴ Allerdings

178, welche Identifizierung hier wie auch im weiteren erneut möglich ist mit Hilfe der Angaben bei F. Gil Hellin (Hg.), *Constitutionis*, 323-424, hier 339 und 327. Vgl. außerdem Rel. II B. Hengsbach, Essen/Deutschland, in: Ebd., 576: "Pluribus Patres novos textus pro quibusdam capitibus, v. g. pro matrimonio, proposuerunt, vel fundamentales reformationes structurae variorum capitum. Attamen, si eos simpliciter secuti essemus, maiori parti Patrum probabilis contradissemus".

32 Vgl. Rel. gen., in: Ebd., 482: "... insuper novam materiae dispositionem suggerit, quae tendit in meliorem textus ordinem logicum et organicum ... Ipse autem textus receptus etiam ordinem logicum sequitur (ordinem nempe virtutum) et organice inter se cohaeret, immo minus institutionalis apparet quam novus textus propositus. Ad eum tamen clarificandum, stylus factus est hic inde simplicior, quaedam materiae transpositiones proponuntur ... et brevis expositio pastoralis in fine inducenda suggeritur". Vgl. Textus recognitus, in: Ebd., 479f. n. 56 (9, 34-10, 38): "De matrimonii et familiae promotione ab omnibus curanda."

33 Vgl. Rel. gen. Eb. Garrone, Toulouse/Frankreich, in: Ebd., 561: "... ob gravitatem rerum et novitatem, quidam in mente Patrum manebat timor. Iam circa titulum, hoc manifestum apparuit".

34 Vgl. ebd., 561: "De verbo 'Constitutionis' plures dubitabant. Commissioni oportere omnino visum est ut haec difficultas nullum praeeudicium ipsi schemati afferat. Necessarium enim apparet ut de

fügte der Berichterstatter auch hinzu, daß, obwohl auch andere Titel möglich seien, darauf geachtet werden müsse, daß der letztendlich gewählte weder die Autorität des Schemas in der allgemeinen Einschätzung mindere noch ihre Ergänzungsfunktion zur Dogmatischen Konstitution, die die Kirche in sich selbst betrachte, verdunkle, da nur mit beiden zusammen der ausdrückliche Zweck des Konzils erreicht werden könne³⁵, womit erneut die Intention des päpstlich gebilligten, sogenannten Suenens-Plans mit der Doppelperspektive "ad intra et extra"³⁶ und die beiden Hauptargumente für diesen Begriff aus der Diskussion³⁷ in Erinnerung gerufen wurden. In der Relatio zum zweiten Teil des Schemas erläuterte B. Hengsbach, Essen/Deutschland, die enge Verbindung mit dem ersten Teil: es gehe hier um die Behandlung wichtiger Probleme im Lichte der im ersten Teil gegebenen Orientierungen, wie auch die Methode dieselbe wie dort sein sollte, nämlich in universeller Adressierung verschiedenartige konkrete Fragen im Lichte des Evangeliums und der kirchlichen "Doktrin" zu behandeln.³⁸ Dabei sei die redaktionelle Arbeit von dem Bemühen geprägt gewesen, Extreme zu vermeiden und näherhin einen Mittelweg zu finden: - zwischen zu allgemeinen Aussagen, die leicht nach bloßen "frommen Ermahnungen" hätten klingen können, und zu speziellen, die die Kompetenz der Kirche

hoc ipsi Patres in fine discussionis expresse decernant; ideoque de hac re quaesitum proprium proponetur".

35 Vgl. ebd., 561: "Alii quidem tituli possibiles essent, qui iam in Concilio usui fuerunt - ut est 'Declaratio' - , vel etiam 'Litterae conciliares'. Sedulo tamen attendendum erit ad hoc ut titulus electus in mente omnium auctoritatum schematis non minuat, et etiam in luce maneat munus eius complementarium constitutioni 'de Ecclesiae' in seipsa considerata: ex ambobus tantum integre perficitur scopus Concilio expresse impositus".

36 Vgl. o. 3.1.

37 Vgl. o. 3.2.2.3.

38 Vgl. Rel. II B. Hengsbach, Essen/Deutschland, in: Ebd., 574: "Finis Secundae Partis est consideratio quorundam problematum urgentiorum nostri temporis sub luce earum orientationum, quas Prima Pars continet.

Methodus procedendi eadem est ac ibi: id est adloquendi christianos et non christianos; incipiendo a quaestionibus maioribus concretis alicuius campi, easque illustrando sub luce Evangelii et doctrinae Ecclesiae.

Selectio materiae universalitatem mundi respicere conatur".

hätten überschreiten können³⁹; - zwischen einer ausschließlich innerchristlichen Perspektive und einer Vernachlässigung des spezifisch Christlichen⁴⁰; - und schließlich zwischen Auffassungen, die noch nicht hinreichend konsensfähig seien und einer bloßen Wiederholung der Schulhandbücher ebenso wie zwischen einer strikten, eher individuell angebrachten Redeweise und einer zu doktrinären Sprechweise, die die Menschen nicht wirklich erreiche.⁴¹ Dies wurde als äußerst schwieriges Unterfangen bezeichnet⁴² und läßt vor allem in den letzten beiden methodischen Kriterien zum einen die äußerste Sorgfalt, mit der hier vorgegangen wurde, und die Intensität des Reflexionsprozesses aufscheinen und zum anderen wiederum erkennen, daß es nicht um die Ablehnung von "Doktrinellen" als solchem ging, sondern vielmehr darum zu vermeiden, daß sich die lehrhafte Perspektive "zu" sehr in den Vordergrund drängte, so daß darüber der Blick auf den Adressaten, für den diese Lehre Sinn machen sollte, vergessen zu werden drohte. Im übrigen war man in den verschiedenen Berichten durchaus in der Lage, sowohl bezogen auf das Schema insgesamt als auch in bezug auf Einzelinhalte des Ehekapitels von "Doktrin" zu sprechen.⁴³

39 Vgl. ebd., 574: "*Via media erat quaerenda in specificis difficultatibus huius materiae. Id est:*

via media inter sententias nimis generales, quae facile tamquam 'piae exhortationes' sonant, et sententias nimis particulares, etiam forte nostram competentiam excedentes".

40 Vgl. ebd., 574: "*via media inter sermonem christianos tantum alloquentem et sermonem, qui specificae christiana enuntiare negligeret".*

41 Vgl. ebd., 574: "*via media inter opiniones, quae consensum satis communem nondum sunt adeptae, et meram repetitionem eorum, quae in manualibus scholae habentur;*

via media inter modum dicendi stricte propheticum, qui potius singulari alicui personae competit, et modum nimis doctrinarium qui, coram his quaestionibus, homines non vere movere valeret".

42 Vgl. ebd., 575: "*Haec omnia non facilia sunt, cum de textu praeparando agatur, qui aptus esse debet ad inveniendum consensum desideratae maioritatis Patrum. Materia ipsa difficilis est, conciliariter nova, et quaestio de modo procedendi saepe plures opiniones et optiones admittit".*

43 Vgl. allgemein ebd., 575, wo die Stellungnahmen der Väter inhaltlich unterschieden werden nach solchen zu Stil, Universalität und "Doktrin" des Schemas; so auch Rel. gen., in: ebd., 481; vgl. speziell Rel. II B. Hengsbach, Essen/Deutschland, in: Ebd., 576, wo von der "*doctrina Ecclesiae*" im Ehekapitel und von der "*doctrina de amore coniugali*" die Rede war und Rel. n. 54, in: Ebd., 487, wo von der in diesem Abschnitt enthaltenen "Lehre" und der "Lehre über die Fruchtbarkeit" gesprochen wurde. Vgl. ähnlich auch Rel. n. 53, in: Ebd., 486.

Für die Beurteilung der *inhaltlichen* Modifikationen des Textes gilt es, den außerordentlich wichtigen hermeneutischen Hinweis des Relators Eb. Garrone, Toulouse/Frankreich, im Auge zu behalten, daß der vorliegende Textus recognitus ein Ergebnis des konziliaren Prozesses selbst, ein Produkt der Konzilsentwicklung sei.⁴⁴ Damit wurde nicht nur auf den konziliaren Ursprung der Idee zu diesem Text angespielt, sondern nun auch von einem verantwortlich in diesen Prozess Involvierten⁴⁵ angedeutet, daß er nicht isoliert, sondern nur vor dem Hintergrund seiner bisherigen Genese verstanden werden kann und muß.

Bedeutsame Verbesserungen erfuhr der Text zunächst im Blick auf die Bezeichnung des *matrimonium in facto esse*. Um von Anfang an den Perspektivwechsel zum Ausdruck zu bringen, sei die Ehe als "Liebes"gemeinschaft zu bezeichnen⁴⁶, als "innige Lebens- und Liebesgemeinschaft", wodurch nicht nur die Institution, sondern deren Inneres zur Geltung komme⁴⁷, als eine "innige Gemeinschaft von Personen" und nicht von Körpern einer- und Seelen andererseits, womit jeder Eindruck eines Dualismus vermieden werden sollte⁴⁸, und schließlich als

44 Vgl. Rel. gen. Eb. Garrone, Toulouse/Frankreich, in: Ebd., 560: "Hic textus ex ipsa Concilii evolutione quasi effloruit.

Non enim tanta expectatione a mundo postularetur, nisi a quadam interna Concilii necessitate proflueret".

45 Vgl. o. Erster Teil: 1.2.

46 Vgl. Textus recognitus, in: AcSynVat IV/6, 474 n. 51 (5, 17f.): "... *homines, in communitate amoris fovenda et in vita colenda* ..." und Rel. n. 51, in: Ebd., 482: "pluribus petentibus ... ut inde ab initio dicatur hanc communitatem esse communionem dilectionis et amoris et tantum matrimonio ius oriri ad vitam colendam ...".

47 Vgl. Textus recognitus, in: Ebd., 475 n. 52 (6, 8f.): "*Intima communitas vitae et amoris coniugalis, a Creatore condita suisque legibus instructa, ...*" und Rel. n. 52, in: Ebd., 483: "Multi patres inde ab initio non tantum institutum sed communionem vitae in instituto sublineare intendunt: quare additio in textu proponitur ...". Unter den von der Kommission für diese und die vorige Einfügung als Belege angefügten Interventionen kam der Begriff selbst nur bei Kard. Eb. Léger, Montreal/Kanada vor, vgl. o. 3.2.2.3., während die Verstärkung als "innige" Gemeinschaft der Intervention Eb. Deardens, Detroit/USA entnommen wurde, und die übrigen inhaltlich auf derselben Linie lagen. Vgl. zur Korrektur des einen Belegs F. Gil Hellin (Hg.), *Constitutionis*, 380^o.

48 Vgl. Textus recognitus, in: Ebd., 475 n. 52 (6, 20-23): "*Vir itaque et uxor ... intima personarum atque operum coniunctione mutuum sibi adiutorium et servitium praestant ...*" und Rel. n. 52, in: Ebd., 484: "... proponitur ut loco: '*intima animorum, corporum atque operum coniunctio-*

"ganzheitliche Lebensgemeinschaft", um mit einem Ausdruck aus "Casti connubii" den positiven Wert zum Ausdruck zu bringen, den eine Ehe auch ohne Nachwuchs darstelle.⁴⁹

Diese begrifflichen Verdeutlichungen erfuhren eine Vertiefung im Blick auf das *Verständnis der ehelichen Liebe*, und zwar in grundsätzlicher Hinsicht einerseits und in einigen Detailmodifizierungen andererseits. So hatte bereits B. Hengsbach, Essen/Deutschland, allgemein erwähnt, daß die Lehre über die eheliche Liebe, was ihre Eigenart und Ausrichtung anbelange, der Lehre Pius XI. und Pius XII. folge⁵⁰, und der dem Schema beigefügte Bericht zum Abschnitt über die eheliche Liebe konkretisierte dies nach der Registrierung seiner insgesamt positiven Aufnahme dahingehend, daß auch hier ein Mittelweg gewählt worden sei, und zwar zwischen den Auffassungen, die der ehelichen Liebe den ersten Rang zuzubilligen und eine entsprechende Überarbeitung des Textes in diesem Sinne wünschten, und denjenigen, die noch immer eine Mehrdeutigkeit und Subjektivität des Ausdrucks "Liebe" befürchteten.⁵¹ Deshalb habe sich die Kommission entschlossen, den Text unverändert beizubehalten. Er beschreibe die Liebe als komplementären *finis operis*, entsprechend der Lehre Pius XII. aus dem Jahre 1941, und lasse ihre spirituelle Eigenart deutlich werden.⁵² Diese Erläuterungen dürfen nicht mißverstanden, sondern müssen, durch den

ne', dicatur: 'intima personarum atque operum coniunctione'".

49 Vgl. Textus recognitus, in: Ebd., 477 n. 54 (8, 17-20): "Ideo etsi proles ... deficiat, matrimonium ut totius vitae consuetudo et communio perseverat, suumque valorem ..." und Rel. n. 54, in: Ebd., 488: "Ut magis positive exprimatur valor matrimonii, in quo proles ... deficiat, proponitur ut additur: '(matrimonium) ut totius ... perseverat' ... cum verbis 'Casti Connubii'". Vgl. auch Textus recognitus, in: Ebd., 478 n. 55 (9, 6f.) die Rede von "plena consuetudo vitae".

50 Vgl. Rel. II B. Hengsbach, Essen/Deutschland, in: Ebd., 576: "In doctrina de amore coniugali, ad eius naturam et ordinationem quod attinet, textus sequitur doctrinam Pii XI et XII".

51 Vgl. Rel. n. 53, in: Ebd., 485: "Numerus ille Patribus placuit Mediam quasi viam tenet inter sententiam eorum qui putant amorem coniugalem primum locum tenere (et ideo postulant ut textus in hoc sensu reelaboretur) et opinionem eorum qui ambiguitatem vocabuli 'amoris' eiusque 'subjectivitatem' timent".

52 Vgl. ebd., 485: "Quapropter commissio proponit ut servetur textus, qui amorem ut completivum quemdam finem operis matrimonialis describit (iuxta doctrinam Pii XII, anno 1941) eiusque indolem spirituales ostendit". Vgl. auch H. De Riedmatten, Introduction, 35.

soeben behandelten Hinweis des allgemeinen Berichts zusätzlich legitimiert⁵³, im Rahmen des bisherigen konziliaren Reflexionsprozesses zum Ehe Thema gesehen und gewertet werden. Daß der Hinweis auf die Ehelehre dieser beiden Päpste und konkreter auf die Aussagen Pius XII. von 1941, die sowohl die Bestätigung der Liebe als finis operis als auch ihre wesentliche Unterordnung unter die Fortpflanzung beinhalteten⁵⁴, keine bloße Bestätigung dieser Aussagen bedeuten konnte, ist nicht nur auf Grund der bisherigen Textgeschichte klar, die ja von der Vermeidung des Bezugs auf die Theorie eines Verhältnisses wesentlicher Über- und Unterordnung zwischen den "Zwecken"⁵⁵ bis hin zur Gleichrangigkeit der personalen wie sozialen Ehwerte⁵⁶ fortgeschritten war, sondern ergibt sich auch aus der erklärten Absicht der Kommission, kein bloßes Repetitorium der Lehrbuchinhalte zu bieten, zu deren Standardrepertoire auch die Zweckhierarchie gehörte.⁵⁷ Eine Berufung auf diese Erläuterung, um etwa in diesem Schema oder in der endgültigen Fassung eine hierarchische Zuordnung der Ehwerte zu belegen, widerspräche dem gesamten Richtungssinn der intensiven und diskursiv verlaufenden Erarbeitung dieser Aussagen. Darüber hinaus bestätigt ein nochmaliger präziserer Blick diese Sicht. Denn die Berufung auf die Äußerungen Pius XII. zur Ehe aus dem Jahre 1941 erfolgte nicht isoliert, absolut, sondern bezogen auf die vorhergehende Aussage über die Liebe als "finis operis". Damit galt der Bezug einer gewissen Klasse von Ansprachen, nämlich solchen, die sich dieser Frage widmeten.⁵⁸ Als Element der Kontinuität der Lehre wurde somit zumindest formal an im personalen Sinne entwicklungs fähige Aussagen der jüngeren Tradition angeknüpft, eine Basis, ein Haftpunkt in der traditio-

53 Vgl. o. 3.2.3.2.

54 Vgl. o. Erster Teil: 3.1. und 3.2.

55 Vgl. o. 3.2.1.2.

56 Vgl. o. 3.2.2.2.

57 Vgl. o. 3.2.3.2.

58 Vgl. o. ebd. Daß man keineswegs bereit war, sich auf das gesamte bisherige Lehrsystem einzuschwören oder einschwören zu lassen, ging bestätigend auch aus den späteren Ereignissen um die sog. "Päpstlichen Modi" hervor, vgl. dazu u. 3.2.4.1.

nellen päpstlichen Lehre gewonnen, den das Konzil aufgreifen konnte und weiterzuentwickeln gedachte.

Dies wird gestützt durch die diversen Einzelausbesserungen im Zusammenhang mit der ehelichen Liebe. Es ging dabei um ein weiteres Feilen an den Formulierungen, das die Absicht einer vertieften Klärung des Liebesbegriffs durch die Abgrenzung nach zwei Richtungen erkennen ließ, und zwar gegen seine Reduzierung auf bloße Emotionalität ebenso wie gegen eine einseitig spirituelle Auffassung. Zunächst wurde der Intervention stattgegeben, die sich bei der Betonung der herausragend menschlichen Eigenart der ehelichen Liebe gegen die reduktionsgefährdete Bezeichnung "*actus humanus*" gewandt hatte.⁵⁹ Stattdessen wurde nun von der "eminenter menschlichen Liebe" gesprochen⁶⁰ und so die Gefahr eines aktualistischen Mißverständnisses gebannt. Darüber hinaus wurde entgegen anderslautenden Wünschen⁶¹ ganz bewußt das Attribut "eminenter" beibehalten, um ein Verständnis der Liebe als "*actus hominis*" oder als bloße Leidenschaft zu verhüten.⁶² Die personale Zielrichtung der ehelichen Liebe⁶³ wurde durch die Formulierung verdeutlicht, daß diese eminent humane Liebe in willentlicher Zuwendung von Person zu Person gehe und das gesamte Wohl der Person umfasse.⁶⁴ Damit sollte zum einen klargestellt werden, daß die hier thematisierte Liebe vor allem eine im Willen verankerte sei, ohne daß dadurch das affektive Moment geleugnet werde⁶⁵, und zum anderen

59 Vgl. o. 3.2.2.3.

60 Vgl. *Textus recognitus*, in: *AcSynVat IV/6*, 476 n. 53 (7, 19): "*Ille autem amor, utpote eminenter humanus ...*" und *Rel. n. 53*, in: *Ebd.*, 486: "*Proponitur ut dicatur: 'amor, utpote eminenter humanus' (delendo 'utpote actus ...'), quia amor, de quo hic, non est actus sed habitus ...*".

61 Vgl. o. 3.2.2.3.

62 Vgl. *Rel. n. 53*, in: *AcSynVat IV/6*, 486: "... (addendo '*eminenter humanus*' vitatur ne amor consideretur ut passio vel '*actus hominis*' ...)".

63 Vgl. o. 3.2.2.3.

64 Vgl. *Textus recognitus*, in: *AcSynVat IV/6*, 476 n. 53 (7, 19f.): "*Ille autem amor, utpote eminenter humanus, cum a persona in personam voluntatis affectu dirigatur, totius personae bonum complectitur ...*".

65 Vgl. *Rel. n. 53*, in: *Ebd.*, 486: "... ut clarius dicatur amorem illum ante omnia in voluntate radi-

durch den Hinweis auf das ganzheitliche personale Wohl Liebe und Sexualtrieb als zwei voneinander verschiedene Realitäten ausgewiesen werden.⁶⁶ Dem gleichen Zweck dienten attributive Präzisierungen des Liebsbegriffs durch "germanus"⁶⁷ oder "coniugalis"⁶⁸, mit denen wiederum das Ehespezifische dieser Liebe unterstrichen werden sollte. Selbst bei der phänomenologischen Aussage, daß viele Menschen heutzutage der wahren Liebe zwischen Mann und Frau eine große Bedeutung beimessen, wurde durch den Zusatz "wie sie sich aus unterschiedlichen Motivationen und in ehrenwerten nach Zeiten und Völkern verschiedenen Sitten manifestieren"⁶⁹, sichergestellt, daß nicht einfachhin jede Form der zwischengeschlechtlichen Liebe gutgeheißen wurde.⁷⁰ Der besseren Unterscheidung zwischen der Caritas als

cari ('cum a persona in personam voluntatis affectu dirigatur') Dicendo 'voluntatis affectu' non excluditur affectivitas, quae phenomenologicè primum locum tenere potest; paulo infra ceteroquin sermo fit de 'tenero affectu'. Vgl. auch P. Delhaye, Mariage, 428 Anm. 47, der bemerkt, daß der Ausdruck "voluntatis affectu" von G. Philips bei Durchsicht des Textes der Arbeitsgruppe eingefügt worden sei, um Sensibilität wie Rationalität, Bewußtheit wie Affektivität auszudrücken.

66 Vgl. ebd., 486: "... et totius personae bonum intendere ('totius personae bonum complectitur'), ad vitandam confusionem inter amorem et libidinem ...".

67 Vgl. Textus recognitus, in: Ebd., 475 n. 52 (6, 34): "Germanus amor coniugalis in divino amore assumitur ...". Diese Änderung wurde nicht erläutert. Statt "foedus dilectionis" sollte es nun "foedus dilectionis coniugalis" heißen, vgl. Rel. n. 52, in: Ebd., 484: Iuxta vota ... nunc sermo fit de 'foedere dilectionis coniugalis!'. Die beiden angeführten Voten beziehen sich auf Av.s.e. B. Carli, Segni/Italien, in: AcSynVat IV/3, 169 und Or. Kard. Browne, Galway und Kilmacdough/Irland, in: Ebd., 68, vgl. F. Gil Hellin, Constitutionis, 364-366 und 397f. Beide hatten allerdings nicht die bloße Hinzufügung von "coniugalis" verlangt, sondern auch die Streichung von "dilectionis", und zwar ebenfalls beide vor dem Hintergrund der Leugnung einer wesentlichen Relevanz der ehelichen Liebe. Soweit wollte die Kommission offenbar nicht gehen, sondern war lediglich bereit, die Liebe als ehespezifische zu qualifizieren, so wie es auch an anderen Stellen erfolgte.

68 Vgl. ebd., 477 n. 53 (8, 5f.): "Iuvenes de amoris coniugalis dignitate ... apte instruuntur ..." und Rel. n. 53, in: Ebd., 497: "Proponitur ut addatur, claritatis causae: 'de amoris coniugalis dignitate'".

69 Vgl. Textus recognitus, in: Ebd., 476 n. 53 (7, 16-18): "Plures quoque nostrae aetatis homines verum amorem inter maritum et uxorem, variis rationibus secundum honestos populorum et temporum mores manifestatum, magni faciunt".

70 Vgl. Rel. n. 53, in: Ebd., 485f.: "Proponitur ut non deleatur ... phrasis ..., quia est tantum introductio ad monita moralia sequentia; suggeritur ut addatur: 'variis ... manifestatum', cum non omnes mores honesti sint et expressiones amoris apud diversos populos varias formas induant ...". Darüber hinaus wurde hier eine kulturelle Pluriformität des Liebesausdrucks akzeptiert.

göttlicher Liebe und der ehelichen Liebe diene schließlich ihre letztendliche Rückführung auf ein Geschenk der Gnade und Caritas und damit Gottes.⁷¹

Da das eigentliche Hauptthema der Stellungnahmen zum letzten Schema in der *Zuordnungsfrage* bestand, lag auch das Gros der redaktionellen Arbeit auf diesem Gebiet. Dabei stand weiterhin das Bemühen um eine Balance⁷² der Ehwerte im Vordergrund, das sich in verschiedener Hinsicht manifestierte. Zunächst wurde die "synthetische Redeweise"⁷³ von verschiedenen Gütern und Zwecken der Ehe beibehalten⁷⁴, und zwar, um ganz bewußt und reflektiert eine hierarchische Zuordnung zu vermeiden. Dies ergibt sich aus der Begründung der Relatio zu dieser Passage. Die Interventionen hätten nicht nur eine Herausstellung der personalistischen und spirituellen Zwecke gemäß den modernen Wissenschaften verlangt, sondern auf der anderen Seite auch eine ausführlichere Darstellung der Ehegüter.⁷⁵ Die Belege für letztere Forderung bezogen sich ausschließlich auf Stellungnahmen, die die traditionelle Ehegüterlehre verbunden mit der Zwecklehre, also in hierarchisierender Perspektive, bekräftigt wissen wollten.⁷⁶ Gegen sie ebenso wie gegen eine ausgiebigere Behandlung nur der personalen Zwecke hielt die Kommission an der ausgewogenen Formulierung fest

71 Vgl. Textus recognitus, in: Ebd., 476 n. 53 (7, 22-24): "Hunc amorem Dominus, speciali gratiae et caritatis dono, sanare et elevare dignatus est ..." und Rel. n. 53, in: Ebd., 486: "Proponitur ut ... dicatur: 'hunc amorem ... dignatus est', ad ostendendam differentiam inter caritatem et amorem humanum ...".

72 Dieser Ausdruck gibt besser wieder, was mit dem in der Rel. II B. Hengsbach, Essen/Deutschland betonten "Mittelweg" gemeint war, nämlich keine unbestimmte Kompromißformel, sondern eine positive, ausbalancierte Gewichtung der für die Ehe bedeutsamen Werte.

73 Vgl. so G. De Rosa, *Matrimonio*, 723.

74 Vgl. Textus recognitus, in: *AcSynVat IV/6*, 475 n. 52 (6, 14f.): "Ipse vero Deus est auctor matrimonii, variis bonis ac finibus praediti; quae omnia ... maximi sunt momenti ...".

75 Vgl. Rel. n. 52, in: Ebd., 484: "Sunt Patres qui expositionem largiorem finium et bonorum matrimonii desiderant (fides, proles, sacramentum: ...), dum alii petunt ut fines personalistici et spirituales, de quibus scientiae hodiernae, exponantur ...". Zu beachten ist, daß die Angabe dreier Ehegüter nicht die Ansicht der Kommission, sondern die der nachfolgenden Belege wiedergab.

76 Es handelt sich um die Interventionen von B. Maccari, Mondovi/Italien, Kard. Eb. Ruffini, Palermo/Italien, und Teb. Lefebvre, Dakar/Senegal, vgl. o. 3.2.2.3.

und verwies begründend auf ihre entsprechenden Erläuterungen zum letzten Schema⁷⁷, da dort mit der Einführung einer Aussage über die beiden prinzipiellen Güter der Nachkommenschaft und der Liebe dem fast einhelligen Wunsch der Konzilsväter entsprochen worden war.⁷⁸ Dies wurde noch unterstrichen durch die Begründung für die Bezeichnung Gottes als Urheber der mit eben solchen Gütern und Zwecken "ausgestatteten" Ehe⁷⁹; damit sollte den Wünschen nach einer Ausweisung der beiden grundlegenden Ehegüter als mit der Ehe natürlich und innerlich verbundene und nicht von außen herangetragene⁸⁰ entsprochen werden.⁸¹ Des weiteren wurde dem Gleichgewicht unter den Ehowerten durch eine Relativierung der Fruchtbarkeit in dem Sinne gedient, daß nicht ihre Abwertung, sondern ihre realistische, d. h. andere Elemente nicht überschattende und vernachlässigende Bewertung angezielt war. Die wichtigste Verbesserung bestand in diesem Zusammenhang in der Einfügung des nur scheinbar unbedeutenden Wortes "etiam". Eheliche Liebe und das gesamte Familienleben seien nicht absolut und ausschließlich, sondern nun expressis verbis lediglich "auch" auf die Zeugung und Erziehung von Nachkommenschaft hingeordnet.⁸² Dieser Zusatz erfolgte ausdrücklich, um ein einseitig prokreatives Verständnis der Ehe auszuschließen.⁸³ Dem widerspricht nicht, daß der unmittelbar vorangehende Satz Ehe und eheliche Liebe "indole sua" auf Nachkommenschaft ausgerichtet sein ließ⁸⁴, denn diese Korrektur wurde als ledig-

77 Vgl. Rel. n. 52, in: AcSynVat IV/6, 484: "Proponitur ut textus servetur, iuxta ea quae dicta sunt in Relatione ad priorem textum, p. 103, sub litt. B".

78 Vgl. o. 3.2.2.2.

79 Vgl. o. Anm. 74.

80 Vgl. o. 3.2.2.3.

81 Vgl. Rel. n. 52, in: AcSynVat IV/6, 484: "Mutando 'instruxit' in 'praediti' clarior apparet agi de re naturali et intrinseca ...".

82 Vgl. Textus recognitus, in: Ebd., 477 n. 54 (8, 10f.): "Unde verus amor coniugalis cultus totaque vitae familiaris ratio inde oriens etiam eo tendunt ...".

83 Vgl. Rel. n. 54, in: Ebd., 487: "Proponitur ut addatur: 'etiam', ne, uti quidam Patres timent ..., 'nimis matrimonium unilateraliter ut procreativum habeatur'." Die Belege bezogen sich auf Kard. Eb. Léger, Montreal/Kanada und Tb. Reuss, Mainz/Deutschland, vgl. o. 3.2.2.3.

84 Vgl. Textus recognitus, in: Ebd., 477 n. 54 (8, 8-10): "Matrimonium et amor coniugalis

lich stilistischer Natur charakterisiert, die die seltsame Geschraubtheit der früheren Formulierung⁸⁵ beseitigen sollte.⁸⁶ Einige weitere, kleinere Ausbesserungen trugen zu einer angemesseneren Einschätzung des Fruchtbarkeitsaspekts der Ehe bei. So wurden Ehe und eheliche Liebe durch die Nachkommenschaft nur "gekrönt", nicht aber mehr "vollendet"⁸⁷, so als blieben sie ohne Kinder unvollkommen, was eine unzulässige Diskriminierung kinderloser Ehen bedeutet hätte.⁸⁸ Dieselbe Absicht leitete auch die Ausweitung der Mahnung zum Vertrauen in die Vorsehung von den Gatten mit vielen Kindern auf alle Eheleute, für die sie ebenso gelte⁸⁹, und die deutlichere

indole sua ad prolem procreandam et educandam ordinantur ...".

85 Vgl. dazu bereits o. 3.2.2.2.

86 Vgl. Rel. n. 54, in: AcSynVat IV/6, 487: "Proponitur ut dicatur: 'indole sua', loco: 'talis est ... indoles ut', quia constructio videtur nimis contorta". Darüber hinaus wurde auf Grund der neuen Formulierung auch die frühere Bekräftigung durch "ex semetipsis" und gleichsinnige Ergänzungsvorschläge für überflüssig und eventuell sogar für der Begründung der Unauflöslichkeit abträglich gehalten, insofern Zweifel an ihrer Weitergeltung im Falle von Kinderlosigkeit hätten aufkommen können, vgl. ebd., 487: "Suggeritur insuper ut verba: 'ex semetipsis' deleantur, cum idem habeatur verbis: 'indole sua' et cum, ex alia parte, explicita mentio 'ex semetipsis' (vel: (sic!)suapte natura': ...) infirmat verbi numeri 54 de matrimonii indissolubilitate, prole optata non habita" und u. 3.2.3.3. Wenn die Relatio noch hinzufügt, daß die Kommission im übrigen bereits bei der letzten Redaktion darauf hingewiesen habe, daß "technische" Fragen zu den Zwecken kein Thema seien, vgl. Rel. n. 54, in: AcSynVat IV/6, 487: "commissio ceteroquin iam antea statutit quaestiones technicas de finibus non esse tractandas (cf. Rel. ant. pag. 103, sub litt. B)" und dabei erneut auf die Stelle der früheren Erläuterungen verwies, die Nachkommenschaft und Liebe als fundamentale Ehegüter bezeichnete, dann muß diese Erklärung der Kommission in diesem von ihr selbst angegebenen Kontext verstanden und kann nicht als Beleg für die Intention einer sachlichen Beibehaltung der Zweckhierarchie unter lediglich rhetorischer Beschönigung herangezogen werden, vgl. o. 3.2.2.2.

87 Vgl. Textus recognitus, in: Ebd., 475 n. 52 (8, 18-20): "Ipsum autem institutum matrimonii amorque coniugalis, generosus atque conscius, procreatione et educatione prolis veluti suo fastigio coronantur ...".

88 Vgl. Rel. n. 52, in: Ebd., 484: "Iuxta petitiones plurium textus brevior proponitur; vox: 'completur' omittitur ne coniuges, qui prolem non habent, frustrentur". Dies bestätigte die Unzulässigkeit einer Interpretation von "coronare" im Sinne einer Priorität, da die hier erfolgte Verbesserung nur Sinn macht, wenn dieses Wort im Vergleich zu "completo" das schwächere darstellt. Für die Kürzung griff man offensichtlich auf den Ariccia-Text, vgl. o. 3.2.2.2., zurück, ohne auf die Formulierungsnuance, die man dem ersten Gesamtschema ja bewußt gegeben hatte, genügend zu beachten.

89 Vgl. Textus recognitus, in: Ebd., 478 n. 54 (8, 37-40): "Ita fideles, divinae Providentiae confidentes et spiritus sacrificii excolentes, Creatorem glorificant atque perfectionem in Christo anhelant cum procreandi munere generosa, humana atque christiana responsabilitate

Hervorhebung des positiven Eigenwerts einer kinderlosen Ehe als "consuetudo et communio totius vitae"⁹⁰, wodurch zudem die nach Kompensation klingende⁹¹ und im übrigen für jede Ehe gültige Rede von der spirituellen Fruchtbarkeit als überflüssig entfallen konnte.⁹² Drei Beobachtungen schließlich, können das Bild von den Bemühungen der Redaktion um ein im Vergleich zur traditionell hierarchisch geprägten Ehesicht ausgewogenes Eheverständnis abrunden. Zum einen blieb die Aussage, daß die Ehe trotz ihrer Ausrichtung auf Nachkommenschaft keineswegs nur zur Fortpflanzung eingerichtet sei⁹³, inhaltlich-sachlich unangetastet; sie wurde lediglich in eine weniger "harte" Formulierung gekleidet, also einer rein stilistischen Veränderung unterzogen.⁹⁴ Zum anderen wurde eine nicht minder bedeutsame Veränderung hinsichtlich der Begründung der Wesenseigenschaften vorgenommen. Die letzte Fassung des Schemas hatte formuliert, daß die eheliche Verbindung "aus der Natur der Liebe" die volle Treue der Partner

funguntur ..." und Rel. n. 45, in: Ebd., 488: "Proponitur ut incisa: 'divinae Providentiae confidentes', quae in textu recepto ad solos coniuges, prolem numerosiorem habentes, sese refert, ad omnes coniuges fideles extendatur, quia de omnibus valet ...".

90 Vgl. Textus recognitus, in: Ebd., 477 n. 54 (8, 17-20): "Ideo etsi proles ... deficiat, matrimonium ut totius vitae consuetudo et communio perseverat, suumque valorem atque indissolubilitatem servat ...". Vgl. Rel. n. 54, in: Ebd., 488: "Ut magis positive exprimatür valor matrimonii, in quo proles, quanvis optata, deficit, proponitur ut addatur ... cum verbis 'Casti connubii'." Dabei wird auf Av. s. e. B. Carli, Segni/Italien, in: AcSynVat IV/3, 170 verwiesen, der aber nur einen grammatikalischen Verbesserungsvorschlag in bezug auf den Vorsatz machte, und auf Or. Tb. Reuss, Mainz/Deutschland, in: Ebd., 84f., der betont hatte, daß in dem Fall, daß man die eheliche Liebe als dasjenige verstehe, was die spezifische interpersonale Beziehung der Ehe als "communitas" ausmache, erstere dennoch als wahrer Ehezweck bezeichnet werden kann; vgl. zur Identifizierung F. Gil Hellin, Constitutionis, 364-366 und 375-379.

91 Vgl. o. 3.2.2.3.

92 Vgl. ebd., Anm. 177 und Rel. n. 54, in: AcSynVat IV/6, 488: "quo addito verba de fecunditate spirituali (quae ceteroquin pro omni matrimonio valebant) superflua fiunt ...".

93 Vgl. o. 3.2.2.2.

94 Vgl. Textus recognitus, in: AcSynVat IV/6, 477 n. 54 (8, 14f.): "Matrimonium tamen, quamquam in prolem ordinatur, non est tanquam ad procreationem institutum" und Rel. n. 54, in: Ebd., 487f.: "Proponitur ut mutantur verba: 'non est merum procreationis institutum', re dictio sit nimis dura ...". Die dahinter stehenden Einwände gegen diese Formulierung waren allerdings keineswegs nur stilistischer, sondern durchaus konzeptioneller Natur, vgl. o. 3.2.2.3.; die Kommission konnte sie jedoch bezeichnenderweise nur in ersterem Sinne als berechtigt akzeptieren. Neu im Folgesatz: "ipsa indoles foederis" statt "natura foederis".

sowie Einheit und Unauflöslichkeit fordere.⁹⁵ Daran war in sehr unterschiedlicher Hinsicht Kritik geübt worden. Zum einen wurde "intima unio" als ehelicher Akt verstanden und konsequenterweise eine Ableitung des Treueerfordernisses aus diesem, verstanden als gegenseitige personale Schenkung, verlangt, zum anderen sah man darin eine Gefährdung der inneren Unauflöslichkeit der Naturehe oder verlangte die Ableitung der Treueverpflichtung aus der Tugend der Treue statt aus der Liebe.⁹⁶ Die Kommission versuchte den unterschiedlichen Anliegen durch die Formulierung gerecht zu werden, daß Treue der Partner sowie Einheit und Unauflöslichkeit sowohl von der innigen Verbindung der Gatten als Selbstschenkung her als auch im Hinblick auf die Nachkommenschaft gefordert seien.⁹⁷ Damit war einerseits der Sinn der alten Fassung beibehalten worden, insofern die Rede von der Selbstschenkung nur eine andere Ausdrucksweise für "Liebe"⁹⁸ und so aus dem ersten Einwand nur der Formulierungsvorschlag, nicht aber die Einschränkung auf den ehelichen Akt übernommen worden war; andererseits war den übrigen Befürchtungen dadurch Rechnung getragen, daß auf die Verankerung der Wesenseigenschaften auch im Aspekt der Nachkommenschaft nicht verzichtet, sondern diese ergänzt wurde. Begrifflich entstand dadurch allerdings insofern eine gewisse Inkongruenz, als die Wesenseigenschaften nun einerseits aus einem Synonym für die eheliche Verbindung insgesamt und andererseits aus einem Teilelement, nämlich der Fortpflanzung, abgeleitet wurden. Das angestrebte Gleichgewicht wurde schließlich

95 Vgl. Schema "Constitutio pastoralis ...", in: AcSynVat IV/1, 478 n. 61 (47, 23-25).

96 Vgl. o. 3.2.2.3.

97 Vgl. Textus recognitus, in: Ebd., 475 n. 52 (6, 24-26): "Quae intima unio, utpote mutua duarum personarum donatio, plenam coniugum fidem exigit atque indissolubilem unitatem, etiam intuitu liberorum, urget ...".

98 Dies geht aus der Begründung zu einer anderen Passage hervor: Von der Liebe hatte es bereits im Vortext geheißen, daß sie, in Treue gefestigt und in Christus geheiligt, unauflöslich treu sei, vgl. o. 3.2.1.2.; dies Aussage erfuhr nun eine Umformulierung, in der die Heiligung durch das "Sakrament" betont wurde und dies deshalb, weil dadurch der Unterschied zwischen dem "natürlichen" (in diesem Kontext also die Liebe) und dem "übernatürlichen" (hier die Sakramentalität) Fundament der Unauflöslichkeit deutlicher hervortrete, vgl. den Text und Anm. 110 und Rel. n. 53, in: Ebd., 486: "Proponitur ut dicatur: 'amor ... sancitus', ut clarius ratio naturalis et ratio supernaturalis indissolubilitatis distinguantur ...".

noch dadurch sichtbar, daß im Zusammenhang mit der sogenannten "natürlichen Unauflöslichkeit", die mit Bezug auf das Wohl der Personen bereits das vorige Schema auf die innere Dynamik des Jaworts der Partner bei der Eheschließung zurückgeführt hatte⁹⁹, den Einwänden, die eben dieses personale Wohl hatten streichen wollen¹⁰⁰, nicht stattgegeben wurde, sondern die Kommission auch hier lediglich bereit war, dem Wohl der Personen auch das der Gesellschaft an die Seite zu stellen.¹⁰¹

Einige wenige Änderungen waren auch im Kontext der ehelichen *Sexualität* zu verzeichnen. Wenn einleitend bei der Aufzählung der möglichen Desavouierungen der ehelichen Liebe "erotisch" zwar nicht wie gewünscht¹⁰² durch "sexuell" ersetzt¹⁰³, sondern weiterhin pejorativ besetzt verstanden wurde, so ging aus der jetzigen, kürzeren Fassung dennoch besser hervor, daß es nicht um eine Ablehnung des Erotischen als solchen ging, sondern um eine spezifische Form des Hedonismus, nämlich den auf erotischem Gebiet. Das Bestreben, den Eindruck einer negativen Sicht der Sexualität zu vermeiden, blieb auch sonst bestimmend. So erfuhr die Passage über die ehelichen Akte einige verdeutlichende Modifizierungen. Zunächst wurden die Ausdrucksweisen der Liebe nicht nur als ehespezifisch ("proprio"), sondern als vorzüglich

99 Vgl. o. 3.2.2.2.

100 Vgl. o. 3.2.2.3.

101 Vgl. Textus recognitus, in: AcSynVat IV/6, 475 n. 52 (6, 13f.): "hoc vinculum sacrum *intuitu boni tum personarum tum societas* non amplius e solo *humano* arbitrio pendet ..." und Rel. n. 52, in: Ebd., 484: "Ut clarius appareat fundamentum *naturale* indissolubilitatis matrimonii, de quo in hoc loco tantum est loquendum ..., proponitur ut addatur: '*intuitu boni tum personarum tum societatis*'; ... Loco '*singulorum* arbitrio', dicendum proponitur: '*humano* arbitrio', ad includendam quamlibet humanam potestatem". Letztere Verbesserung diente lediglich der Verdeutlichung.

102 Vgl. o. 3.2.2.3.

103 Vgl. Textus recognitus, in: AcSynVat IV/6, 474 n. 51 (5, 23f.): "insuper amor nuptialis saepius *egoismo et hedonismo erotico profanatur* ..." und Rel. n. 51, in: Ebd., 483: "Ne nimis in malis enumerandis eorundenque iudicio inhaereatur ..., textus de erotismo et hedonismo brevior redditur, retinendo tamen ideas. Proponitur ut verbum '*erotico*' servetur; ut sensus pejorativus, quem vocabulum in quibusdam linguis non habet, e contextu clare appareat vocabula: '*eroticus*' et '*hedonismus*' uniuntur".

oder einzigartig ("singulariter") gekennzeichnet¹⁰⁴, bevor im folgenden Satz¹⁰⁵ nicht nur statt auf eine Ordnung auf die Tugend der Keuschheit verwiesen¹⁰⁶, der positive Charakter des ehelichen Aktes durch die Ergänzung seiner Würde unterstrichen¹⁰⁷ und die Beibehaltung des "humano modo" gegen den Vorwurf des Subjektivismus in Schutz genommen¹⁰⁸, sondern auch eigens das Glück und die freudige Bereicherung, die die Partner aus ihrer ehelichen Sexualität erfahren, ausdrücklich erwähnt und anerkannt wurden.¹⁰⁹

Hinsichtlich der *Wesenseigenschaften* wurde zunächst die ganzpersonale Dimension ehelicher Treue betont.¹¹⁰ Zur Unterstreichung der Unauflöslichkeit wurden neben der Polygamie auch die Übel der Scheidung und der freien Liebe als gleichgeartete Fehlformen genannt¹¹¹, damit allerdings eine Undifferenziertheit in den Text

104 Vgl. Textus recognitus, in: Ebd., 476 n. 53 (7, 30f.): "Haec dilectio proprio *matrimonii* opere *singulariter* exprimitur et perficitur ..." und Rel. n. 53, in: Ebd., 486: "... suggeritur ut addatur: '*singulariter* exprimitur' ad accuratorem doctrinae expressionem ...".

105 Vgl. Textus recognitus, in: Ebd., 476 n. 53 (7,31-34): "Actus proinde, quibus coniuges intime et caste inter se ununtur, honesti ac digni sunt et, modo vere humano exerciti, donationem mutua significant et fovent, qua sese invicem laeto gratoque animo locupletant ...".

106 Vgl. Rel. n. 53, in: Ebd., 486: "Proponitur ut loco: '*ordinatim*', dicatur: '*caste*', ut ordo moralis hac in re indicetur secundum propriam virtutem".

107 Vgl. ebd., 486: "suggeritur additio: '*honesti ac digni*'".

108 Vgl. ebd., 486: "('*modo humano*' indicat ordinem humanum et non '*subiectivisticum*')".

109 Vgl. ebd., 486: "ad ostendendam indolem interpersonalem vitae coniugalis ... et gaudium exinde oriens, proponitur ut scribatur: '*qua sese ... locupletant*'. Vgl. auch die Rede von der Durchdringung des gesamten ehelichen Lebens statt der täglichen Pflichten und Opfer mit der Liebe in direkter Anlehnung an CC, weil diese Formulierung auf kürzere Weise alles umfasse, zumal der Vortext die Freuden des Ehelebens nicht eigens betont habe, ebd., 486: "Dicendo: '*totamque vitam coniugum pervadit*', proponitur formula brevis, quae omnia complectitur (de gaudiis vitae coniugalis sermo non erat in priori textu)".

110 Vgl. Textus recognitus, in: Ebd., 476f. n. 53 (7, 34-36): "Amor ille fide ratus, et potissimum sacramento Christi sancitus, inter prospera et adversa corpore ac mente indissolubiliter fidelis est ..." und Rel. n. 53, in: Ebd., 486: "addendo '*corpore ac mente*' fidelitas secundum omnes dimensiones personae humane urgetur". Die Aussage über die in der Einheit der Ehe aufscheinende Gleichheit von Mann und Frau wurde wegen des besseren Zusammenhangs hier angeschlossen, vgl. ebd., 486f.

111 Vgl. Textus recognitus, in: Ebd., 474 n. 51 (5,21-23): "Non ubique vero huius institutionis dignitas eadem claritate illucescit, siquidem polygamia, divortii lue, amore sic dicto

getragen, der die angemahnten, auch in der polygamen Form der zweigeschlechtlichen Lebensgemeinschaft angelegten positiven Werte¹¹² gänzlich aus dem Blick verlor und so nachkonziliare Kritik bereits programmierte.¹¹³

In bezug auf die *Sakramentalität* erfolgte lediglich eine stilistische Änderung, insofern sie nicht mehr zur "vollen", sondern zur "eigenen" menschlichen Vervollkommnung beitrage¹¹⁴; der diesbezügliche grundsätzliche Einwand Kard. Eb. Ruffinis, Palermo/Italien¹¹⁵, wurde damit in seiner Grundintention nicht akzeptiert.¹¹⁶

Die Äußerungen zum *Prinzip der verantwortlichen Elternschaft* wurden neu formuliert.¹¹⁷ Damit wurde die Absicht verfolgt klarzustellen, daß sich die verantwortete Elternschaft aus der wahren Liebe ableitet, und moralische Kriterien für die moralische Urteilsfindung anzugeben.¹¹⁸ Es tauchte hier nicht nur der vehement gefor-

libero, aliisve formis erroneis obscuratur ... und Rel. n. 51, in: Ebd., 483: "Proponitur ut 'divortium' et 'amor sic dictus liber' simul cum polygamia citentur, quia sunt mala similia ... et quia eo modo mala ex diversis regionibus orbis in eadem linea ponuntur Ita quoque respondetur voto Patrum qui *periculum* divortii sublineare intendunt ...: ideo praecise selecta fuit vox 'lues' ...".

112 Vgl. o. 3.2.2.3.

113 Vgl. E. Hillmann, *Entwicklung*, 314.

114 Vgl. *Textus recognitus*, in: Ebd., 476 n. 52 (8, 38-41): "... sacramento; cuius virtute munus suum coniugale explentes, gradatim ad propriam humanae personae perfectionem mutuanque sanctificationem ... accedunt".

115 Vgl. Or. Kard. Ruffini, Palermo/Italien, in: *AcSynVat* IV/3, 19.

116 Vgl. Rel. n. 52, in: *AcSynVat* IV/6, 485: "Proponitur ... ut loco 'plenam', scribatur: 'propriam sanctificationem' ...".

117 Vgl. *Textus recognitus*, in: Ebd., 477 n. 54 (8, 23-31): "Ideo humana et christiana responsabilitate suum munus adimplebunt ac docili erga Deum reverentia, communi consilio atque conatu, rectum iudicium sibi efformabunt, attendentes tum ad suum ipsorum bonum, tum ad bonum librorum, sive iam nati sint sive futuri praevideantur, dignoscentes temporem et status vitae condiciones tum paedagogicas tum oeconomicas, ac denique rationem servantes boni communitatis familiaris, societatis temporalis ipsiusque Ecclesiae ... Hoc iudicium ipsi coniuges et nemo alius coram Deo ultimam ferre debent ...".

118 Vgl. Rel. n. 54, in: Ebd., 488: "Proponitur ut loco: 'suum esse prolis numerum... determinare', novus textus inseratur, in quo, ex una parte, clare affirmatur paternitas responsabilis ex vero amore deducenda ..., ex alia parte ... normae morales exponuntur, quibus modus agendi coniugum dirigitur ... Textus in nova forma redactus proponitur ut omnis species subiectivismi evitetur".

derte¹¹⁹ Begriff der "responsabilitas" wieder auf, sondern vor allem die klare Aussage, daß die hier zu fällende Entscheidung letztendlich den Eltern und niemand anderem zustehe, die auf Wunsch der Laienmitglieder der Kommission eingefügt worden war.¹²⁰ Was schließlich den folgenden Abschnitt über die Vereinbarkeit zwischen ehelicher Liebe und Achtung des menschlichen Lebens¹²¹ betraf, so war dort nicht nur der stärkere Rekurs auf die objektive moralische Ordnung festzustellen.¹²² Vielmehr waren auch hier die Veränderungen am Vortext deutlich an personalen Aspekten orientiert. Der Einleitungssatz¹²³ wurde so verbessert, daß wirklich klar werde, daß die heutigen Lebensbedingungen tatsächlich ein Hindernis für ein moralisch harmonisches Eheleben darstellen können.¹²⁴ Die Umformulierung der Passage über die mögliche Entfremdung der Eheleute¹²⁵ war

Vgl. Textus recognitus, in: Ebd., 477f. n. 54 (8, 31-37.).

119 Vgl. o. 3.2.2.3.

120 Vgl. Rel. n. 54, in: AcSynVat IV/6, 488: "Phrasis haec inserta est petentibus membris laicis commissionis". Hinter dieser harmlos klingenden Formulierung verbarg sich eine tiefgreifende Meinungsverschiedenheit über diesen Punkt in der Kommission. H. und L. Buelens, J. Grootaers, Marriage, 163 berichten, daß P. C. Colombo während der Kommissionsarbeiten am Ehekapitel mit einer mündlichen Intervention eine Abschwächung der elterlichen Verantwortlichkeit in dieser Frage erreicht hatte. Erst während der Debatten in der Gemischten Kommission war es dank der Interventionen von Laienmitgliedern und Kard. Eb. Légers, Montreal/Kanada, sowie mit Einverständnis des Sekretärs der Kommission gelungen diese Abschwächung rückgängig zu machen. M. De Habicht habe die Wiedereinfügung einer entsprechenden Formulierung initiiert. P. Delhaye, Communauté, 167 berichtet ebenfalls, daß das "ultimatum", also die "Letztzuständigkeit der Partner erneut die Frage nach der Gefahr des Subjektivismus habe aufkommen lassen. Die Laienauditoren hätten jedoch mit aller Kraft darauf bestanden; dieser Ausdruck sei das einzige Mittel gegen gewisse Manifestationen eines "klerikalen Paternalismus".

121 Vgl. zur Titeländerung wegen größerer Sachangemessenheit o. 3.2.3.2.

122 Vgl. etwa R. Tucci, Introduction, 113.

123 Vgl. Textus recognitus, in: Ebd., 478 n. 55 (9, 3-7): "S. Synodus novit coniuges, in vita coniugali harmonice ordinanda, saepe quibusdam hodiernis vitae condicionibus praepediri ... atque in circumstantiis versari in quibus numerus prolis, saltem ad tempus, augeri nequit, et fidelis amoris cultus atque plena consuetudo vitae non sine difficultate conservantur ...".

124 Vgl. Rel. n. 55, in: Ebd., 489: "suggeritur ut addatur: "in vita coniugali harmonice ordinanda" ..., ut innuatur conditiones vitae hodiernae praecise ordinationi morali vitae coniugalis officere posse."

125 Vgl. o. 3.2.2.2.

rein stilistischer Natur¹²⁶ und erkannte auch weiterhin das Konfliktpotential ohne Beschönigung an.¹²⁷

Die *Stellung der Frau*, und damit ebenfalls ein partnerschaftlich bedeutsamer Aspekt, kam bei den Redaktionsarbeiten insoweit in Blick, als die diesbezüglichen Interventionen¹²⁸ immerhin zur Folge hatten, daß die Hochschätzung der häuslichen und mütterlichen Rolle der Frau unter den Vorbehalt ihrer legitimen sozialen Förderung gestellt wurde.¹²⁹

Schließlich muß besonders hervorgehoben werden, daß die Passage über den Ehekonsens als *Ehebund*, die die Vertragsperspektive abgelöst hatte¹³⁰, gegen auch bei der ersten Lesung des Schemas in der vierten Konzilsperiode vorgebrachte diesbezügliche Änderungsanträge¹³¹ unangetastet geblieben war.¹³² Daß dies das Ergebnis einer eigenen Behandlung dieses Punktes war, zeigte wiederum die eigens angeführte Begründung in der *Relatio*, die, zumal viele Väter ihre Zustimmung zu dieser Stelle geäußert hätten, einfachhin auf die entsprechenden Erläuterungen verwies, die zur Legitimierung dieser Formulierung im Bericht zum letzten Schema angeführt waren und hinzufügte, daß eine ausführlichere Behandlung der Unwiderruflichkeit des Ehekon-

126 Vgl. *Rel. n. 55*, in: *AcSynVat IV/6*, 489: "Proponitur ut textus, in proponendis problematibus, mitiorem dicendi modum adhibeat ...".

127 Die moralische Frage der Art und Weise dieser Konfliktlösung zwischen Notwendigkeit der Kindervermeidung einerseits und der Wichtigkeit körperlicher Zuwendung der Partner andererseits muß auch hier außer Acht bleiben. Vgl. *Textus recognitus*, in: *Ebd.*, 478f n. 55 (9, 22-33) und *Rel. n. 55*, in: *Ebd.*, 490 sowie C. Moeller, *Geschichte*, 275: "Mehr als in der früheren Vorlage stellte man die objektive moralische Ordnung heraus, wobei dieses 'objektiv' nicht auf eine materiellbiologische Weise zu verstehen ist, sondern so, daß die Stellung der bewußten und freien menschlichen Person in der Objektivität selbst miteingeschlossen ist".

128 Vgl. o. 3.2.2.3.

129 Vgl. *Textus recognitus*, in: *AcSynVat IV/6*, 479 n. 56 (10, 19-21): "Cura vero domestica matris qua iuniores praesertim liberi omnimodo indigent magni aestimanda et in tuto aestimanda est, quin legitima mulieris promotio socialis posthabeatur ...".

130 Vgl. o. 3.2.2.2.

131 Vgl. o. 3.2.2.3.

132 Vgl. *Textus recognitus*, in: *AcSynVat IV/6*, 475 n. 52 (6, 10).

senses nicht möglich sei.¹³³ Die genannten Einwände verschiedener Interventionen wurden damit als nicht hinreichend abgelehnt.

Ganz im Sinne der Stellungnahmen zeigte sich der *Textus recognitus* vor allem um Genauigkeit, um inhaltliche Kohärenz und sprachliche Adäquanz bemüht. Die sich von Anfang der Diskussionen an zeigende Absicht, nicht in eine Sichtweise zurückzufallen, die die personale Seite der Ehe als unwesentlich vernachlässigte, wurde konsequent, aber nicht tendenziös, sondern unter redlicher Auswertung und Berücksichtigung auch anderer Vorstellungen, weiterverfolgt. Damit hatte das Schema und mit ihm das Ehekapitel allerdings noch nicht alle Hürden genommen. Vielmehr standen nun die vorläufigen Abstimmungen über die zweite Lesung an, und der Hinweis B. Hengsbachs, Essen/Deutschland, auf noch verbliebene Mängel, sein Appell nicht nur zur Mitarbeit durch die *Modi*, sondern auch zur Konzentration auf wirklich zentrale Fragen¹³⁴ ließen bereits erkennen, daß zumindest mit weiteren Problemen, und zwar nicht nur zeitlichen, gerechnet wurde.

Vom 15.-17.11.1965 fanden die Abstimmungen über den *Textus recognitus* statt.¹³⁵ Die zum Ehekapitel erfolgten auf der 162. Generalkongregation vom 16.11.1965 in drei Abstimmungsgängen zu den nn. 51-53 und den nn. 54-56, bei denen nur zugestimmt oder abgelehnt werden konnte, einerseits und zum gesamten Ehekapitel zusammen mit dem Vorwort zum zweiten Teil des Schemas mit der Möglichkeit, auch mit "*placet iuxta modum*" zu stimmen, andererseits. Die Ergebnisse wurden für die ersten beiden noch am selben Tag, für letzteren am folgenden auf der 163. Generalkongregation vom 17.11.1965 bekanntgegeben.¹³⁶ An diesem

133 Vgl. Rel. n. 52, in: Ebd., 484: "In relatione ad textum priorem (p. 102 sub. litt. A) explicatur cur commissio verbum '*contractus*' hic omisit, quem agendi modum ceteroquin plures Patres laudant Fusius de possibilitate proferendi consensum irrevocabilem hic vix agi posset"

134 Vgl. Rel. II B. Hengsbach, Essen/Deutschland, in: Ebd., 578: "Imperfectiones quae manent, nos minime latent. Adiuvate nos vestris '*modis*' ut hoc documentum ad eam formam perfici possit, quae ultimo nisi nostro conciliari digna est. Adiuvate nos, ut intra tempus provisum eos absolute possimus. Concentrate diligentiam vestram in modos maioris momenti et ita redactos, ut facilius hoc documentum ad finem felicem ducatur".

135 Vgl. C. Moeller, *Geschichte*, 275.

136 Vgl. *AcSynVat* IV/6, 578f., 581 und 586: Die Ergebnisse lauteten für die Abstimmung "487" zu nn.

Tag, einem Mittwoch, verkündete der Konzilsgeneralsekretär, Teb. Felici/Rom, in Anknüpfung an die von Eb. Garrone, Toulouse/Frankreich, in seiner Relatio angekündigten eigenen Abstimmung zum Titel des Schemas, daß die Moderatoren einem Beschluß der Gemischten Kommission zugestimmt hätten, der vorsehe, daß diejenigen, die mit dem augenblicklichen Titel nicht einverstanden seien, dies in begründender Form und unter Angabe des gewünschten Alternativtitels dem Sekretariat spätestens am kommenden Freitag einreichen sollten, damit auch diese in die Überprüfung der Modi miteinbezogen werden könnten.¹³⁷ Die dritte Lesung des Schemas während der vierten Konzilsperiode konnte somit beginnen.

3.2.4. Die Ehe im Schema "Constitutio pastoralis de Ecclesia in mundo huius temporis (Textus denuo recognitus)"

3.2.4.1. Vorgeschichte

Bei den Abstimmungen war insgesamt die erforderliche 2/3- und zum Teil eine noch größere Mehrheit erreicht und das Schema somit insgesamt positiv aufgenommen und akzeptiert worden.¹ Dieses außeror-

51-53: 2150 abgegebene Stimmen, 2052 placet, 91 non placet, (4 placet iuxta modum) 3 ungültig; für die Abstimmung "488" zu nn. 54-56: 2163 abgegebene Stimmen, 2011 placet, 140 non placet, (10 placet iuxta modum) 2 ungültig; für die Abstimmung "489" zum gesamten Ehekapitel in Verbindung mit dem Vorwort des zweiten Teils: 2157 abgegebene Stimmen, 1596 placet, 72 non placet, 484 placet iuxta modum, 5 ungültig. Die eigene Abstimmung "486" zu n. 50 (Vorwort) hatte ergeben: 2149 abgegebene Stimmen, 2106 placet, 39 non placet, 4 ungültig.

¹³⁷ Vgl. ebd., 588f.: "Patres venerabiles, quidam Patres petierunt ut, iuxta relationem factam a relatore exc.mo Garrone quoad hoc schema, definiretur quaestio de qualificatione danda huic schemati conciliari. Nam inscriptio quae nunc est ita sonat: "Constitutio pastoralis". Sed quidam Patres contrariam sententiam exprimere desideraverunt. Quapropter commissio proposuit, et em.mi moderatores annuerunt, ut ii Patres qui aliam qualificationem, ut ita dicam, desiderant hoc scripto exhibeant intra congregationem feriae VI proximae. ... Qui vero aliam qualificationem desiderant hoc scripto dicant et scriptum exhibeant nostrae secretariae intra congregationem generalem feriae VI proximae, ita ut commissio possit de his votis, de his desideriiis, rationem habere in expensione modorum. Est veluti expressio cuiusdam modi facta hac singulari ratione sed valde facili. Ergo qui volunt mutare hos terminos 'Constitutio pastoralis' dicant scripto et dicant quomodo velint appelleretur hoc schema." Gegen Ende der Kongregation kam er darauf zurück und wiederholte noch einmal die diesbezügliche Passage der Relatio Garrones, vgl. ebd., 590.

¹ Vgl. R. Tucci, Introduction, 116; C. Moeller, Geschichte, 275.

dentlich gute Ergebnis ermöglichte der Kommission die Anwendung der allgemeinen Regel, derzufolge bei der Auswertung der Verbesserungsvorschläge (Expensio modorum) all jene unberücksichtigt bleiben konnten, die substantielle Änderungen, über ein gewisses Maß hinausgehende Zusätze oder größere Eingriffe in die Systematik zum Gegenstand hatten²; m. a. W. waren also nur diejenigen zu bearbeiten, "die den 'angenommenen' Text verdeutlichten, vertieften und vervollständigten".³ Allerdings berichtet H. De Riedmatten, daß diese Regelung nicht zuletzt wegen des Ausfalls G. Philips, der auf einer rigorosen Anwendung dieses Kriteriums bestanden hätte, de facto, und zwar auch im Eheteil, nicht konsequent durchgehalten wurde, da die Unterkommissionen solche eigentlich auszusondernden Voten, die immerhin zu einem genaueren Meinungsbild beitrugen, nicht einfach als Regelverstoß hatte zurückweisen wollen.⁴ Wenn das Ehekapitel auch, besonders im Abschnitt über Fruchtbarkeit und die Problematik der Geburtenregelung, eine recht hohe Anzahl von Nein-Stimmen aufwies und auch der Anteil der nur bedingten Ja-Stimmen zu den höheren gehörte⁵, so entsprach die Konzentrierung der ablehnenden und bedingten Voten doch insgesamt dem Bild der bisherigen Auseinandersetzungen, die in bezug auf eben diese Punkte am heftigsten ausgefallen waren.⁶

Die nun folgende, unter großem Zeitdruck stehende⁷ Arbeitsphase verlief grundsätzlich in drei Stadien: In jeder Unterkommission ging eine Arbeitsgruppe daran, die Modi zu klassifizieren und einen Bericht über die so thematisch zusammengefaßten Verbesserungsvorschläge

2 Vgl. R. Tucci, Introduction, 116 Anm. 116.

3 C. Moeller, Geschichte, 275. V. Fagiolo, Essenza, 85 macht darauf aufmerksam, daß nach der Konzilsordnung eigentlich vor der feierlichen Schlußabstimmung keine eigene Prüfung und eventuelle Einarbeitung der Modi mehr notwendig gewesen wäre, daß sich diese Vorgehensweise jedoch bereits seit dem Schema zur Liturgiekonstitution eingebürgert hatte, um einen größtmöglichen Konsens zu erzielen.

4 Vgl. H. De Riedmatten, Introduction, 36.

5 Vgl. eine Gesamtübersicht der Abstimmungsergebnisse bei C. Moeller, Geschichte, 279.

6 Vgl. R. Tucci, Introduction, 118; C. Moeller, Geschichte, 276.

7 Vgl. ebd., 276 und R. Tucci, Introduction, 119.

sowie einen Antwortentwurf vorzubereiten, über den dann die Unterkommission zu beschließen hatte, bevor die endgültige Bestimmung des überarbeiteten Textes und der Beantwortung der Modi in der Gemischten Kommission erfolgte.⁸ Diesen Dreischritt durchzogen allerdings verschiedene Ereignisse, die gleichsam in den letzten Stunden des Konzils noch einmal für eine ungewöhnliche Dramatik sorgten, und zwar ausgelöst im Zusammenhang mit den bleibenden Auseinandersetzungen um das Ehekapitel, und die unter dem Stichwort der "päpstlichen Modi" in die Konzilsgeschichte eingegangen sind: "Manche von den Gemäßigten aus der Gemischten Kommission - und einige davon waren aus der Theologischen Kommission - zögerten nicht, zu sagen, dies sei die schwerste Krise des Konzils".⁹ Die atmosphärischen Verdichtungen begannen mit einer zweiten, personellen Erweiterung der mit den Ehefragen befaßten Unterkommission. Am 17.11.1965 hatten dort unter dem Vorsitz von Eb. Dearden, Detroit/USA, die Arbeiten begonnen.¹⁰ Noch während der Anfangsphase wurde auf mündliche Weisung der höchsten Autorität eine weitergehende Kooperation aller Bischöfe und Theologen der Päpstlichen Kommission zum Geburtenregelungsproblem mit der Unterkommission für die Ehe initiiert.¹¹ Zu diesen neuen Mitgliedern zählten als Bischöfe Tb. Reuss, Mainz/Deutschland, und Eb. Binz, Saint Paul/USA, sowie als Sachverständige über die bereits bei der ersten Ergänzung eingeladenen¹² hinaus P. De Locht, A. Auer, P. S. De Lestapis, P. G. Perico, P. Anciaux, die bis auf den erkrankten letzteren alle an den Sitzungen der Unterkommission teilnahmen.¹³ Diese Entschei-

8 Vgl. H. und L. Buelens-Gijsen, J. Grootaers, *Mariage*, 167 und C. Moeller, *Geschichte*, 276.

9 Ebd., 276.

10 G. Caprile, *Concilio 5*, 487 nennt unter dem 17.11.1965 als stimmberechtigte Mitglieder der Unterkommission neben dem Vorsitzenden: Eb. Scherer, Pôrto Alegre/Brasilien, Eb. Castellano, Siena/Spanien, B. Petit, Menevia/England, Eb. Morris, Cashel/Irland, B. van Doodevard, Haarlem/Holland, Tb. Heuschen, Lüttich/Belgien, P. C. Colombo, Direktor d. Mailänder Missionsseminars und Tb. Da Silva, Lissabon/Portugal.

11 Vgl. H. und L. Buelens, J. Grootaers, *Mariage*, 168 und 232.

12 Vgl. o. 3.2.3.1.

13 Vgl. H. und L. Buelens-Gijsen, J. Grootaers, *Mariage*, 232f. und G. Caprile, *Concilio 5*, 487f.

dung trug aus verschiedenen Gründen nicht zur Verbesserung des Arbeitsklimas bei. Die Zeit war knapp, eine Zwei-Drittel-Mehrheit hatte das Ehekapitel ohnehin schon erhalten, und es bestand die Gefahr, daß in der Päpstlichen Kommission bestehende, einander entgegengesetzte Tendenzen lediglich in die Unterkommission hineinkopiert und dortige ohnehin vorhandene noch verstärkt würden. Waren sich die "Neuen" über ihre Rolle nicht ganz im Klaren, nicht sicher, ob sie bereits gefällte Entscheidungen nur mittragen sollten, existierte auf seiten der ursprünglichen Kommissionsmitglieder ebenfalls ein gewisses Mißtrauen, nicht zuletzt weil befürchtet wurde, auf die Tagesordnung könnten nun auf dem Konzil nicht debattierte Themen gelangen. Das ausschließliche Stimmrecht der Bischöfe trug in dieser Situation allerdings zur Entspannung bei.¹⁴ Am 20.11.1965 hatte die Unterkommission einen großen Teil ihres Pensums bewältigt, als die Arbeiten durch Auseinandersetzungen um die Frage der Geburtenregelung nicht nur ins Stocken gerieten¹⁵, sondern, obwohl die gegenseitige Beeinflussung zwischen ihr und der Frage der Ehezwicke nach den vorangegangenen Diskussionen als ausgestanden und die Debatte darüber nach der Abstimmung vom 16.11.1965 als abgeschlossen galt¹⁶, auf einmal insgesamt in Frage gestellt wurden. Auf einem von P. C. Colombo vorgeschlagenen ausserkonziliaren Informationstreffen aller Beteiligten, das am Sonntag, den 21.11.1965 stattfand, wurde nämlich von einer etwa zehnköpfigen Gruppe auch die prinzipielle Frage aufgeworfen, ob es opportun sei, das Ehekapitel überhaupt zu veröffentlichen, es nicht besser wegen seiner Abweichung von der traditionellen Lehre ganz zurückzuziehen sei. Fast einhellig gelangte man zwar zu der Überzeugung von der Notwendigkeit einer Publikation des doktrinell reichhaltigen Ehekapitels, ohne sich gegen Verbesserungsvorschläge sträuben zu wollen¹⁷; die ei-

14 Vgl. H. und L. Buelens-Gijsen, *J. Grootaers, Mariage*, 234f., wo mit Recht auch gefragt wird, warum nur Kleriker aus der Päpstlichen Kommission herangezogen wurden.

15 Vgl. ebd., 168 und V. Heylen, *Note*, 558.

16 Vgl. ebd., 559.

17 Vgl. ebd., 559f. sowie H. und L. Buelens-Gijsen, *J. Grootaers, Mariage*, 168f. und 236f. und G. Caprile, *Concilio* 5, 488.

gentliche Krise allerdings stand noch bevor.¹⁸

Bereits seit Anfang November hatten zwei bekannte Moraltheologen¹⁹ eine Reihe von starken Einwänden gegen das Schema im allgemeinen und das Ehekapitel im besonderen vorgebracht. In Stichworten wie Unreife, Uneinheitlichkeit und Einseitigkeit äußerte sich die grundsätzliche Kritik, die soweit ging, den Wert der gesamten bisherigen Arbeit in Zweifel zu ziehen und ein vollständig neues Dokument vorzuschlagen²⁰, während dem Eheteil vorgeworfen wurde, es verschweige wesentliche Inhalte, insinuiere Theorien, die vom Hl. Stuhl verworfen worden seien und im Gegensatz zum Lehramt stehen, und sei überdies unpräzise in der Diktion - Vorwürfe, die von Kard. Ottaviani/Rom dem Papst überbracht wurden.²¹ Am Nachmittag des 24.11.1965 wurde auf der Vollversammlung der Gemischten Kommission mitgeteilt, daß am folgenden Tag die Diskussion über das Ehekapitel beginnen sollte.²² Unmittelbar anschließend wurde ein vom 23.11.1965 datierender Brief des Kardinalstaatssekretärs Cigognani an Kard. Ottaviani/Rom und eine beiliegende einseitige Anlage verlesen²³, die keine geringe Aufregung und heftige Reaktionen hervorriefen.²⁴ In diesem Schreiben

18 Vgl. H. und L. Buelens-Gijsen, J. Grootaers, *Mariage*, 171.

19 Die von G. Caprile, *Concilio* 5, 489 gegebenen Hinweise, daß diese beiden Moraltheologen beide Dozenten an römischen Instituten, Berater des Hl. Offiziums sowie Mitglieder der Kommission für die Glaubens- und Sittenlehre und damit der Gemischten Kommission waren, passen auf P. J. Visser vom Moraltheologischen Institut in Rom und P. H. Lio vom Päpstl. Antonianum-Athenäum. In Frage käme auch P. R. Gagnebet von der Päpstlichen Universität S. Thomas v. Aquin in Rom und dortiger Vorsitzender des Instituts für Spiritualität, der zusammen mit E. Lio als Urheber der späteren päpstlichen *Modi* vermutet wird, vgl. u. 3.2.4.1. Anm. 24.

20 Vgl. G. Caprile, *Concilio* 5, 489 Anm. 7, wobei der Hauptteil inhaltlich päpstlichen Ursprungs sein sollte, gerahmt von zur Einleitung degradierten Prinzipien des ersten Teils des Schemas und einem Schluß, der unter Verwendung des zweiten Teils einige Probleme aufgreifen sollte, falls dafür nicht ohnehin spezielle nachkonziliare Kommissionen besser geeignet erschienen. Diese Vorschläge bedeuteten nichts anderes als die Aufgabe des Gesamtprojekts "Pastoralkonstitution".

21 Vgl. ebd., 489.

22 Vgl. ebd., 489; H. und L. Buelens-Gijsen, J. Grootaers, *Mariage*, 171; A. Wenger, *Vaticanum II* 4, 188 gibt den 25.11.1965 an.

23 Vgl. G. Caprile, *Concilio* 5, 489f., wo das Schreiben selbst dokumentiert ist; H. und L. Buelens-Gijsen, J. Grootaers, *Mariage*, 171.

24 Vgl. G. Caprile, *Concilio* 5, 491; H. und L. Buelens-Gijsen, J. Grootaers, *Mariage*, 171. X. Rynne,

wurde Kard. Ottaviani/Rom, aufgefordert, die Gemischte Kommission darüber zu unterrichten, daß der ihr zur Bearbeitung für die Präsentation auf der Generalkongregation des Konzils vorliegende Text einige Verbesserungsnotwendigkeiten aufweise, die sich zum Teil auf das Kapitel über die Ehe und Familie erstreckten.²⁵ Diese Verbesserungsbedürftigkeit faßte das Schreiben unter drei Aspekte, von denen der erste, weil von allgemeiner Natur, hier von besonderem Interesse ist.²⁶ Im Ehekapitel, so hieß es, sei nämlich zunächst die Lehrsumme zu erwähnen, die bis zum heutigen Tage vom höchsten kirchlichen Lehramt, vor allem und deutlich in der Enzyklika "Casti connubii" Pius XI. und der Hebammenansprache Pius XII., verkündet worden sei. Besonders betont wurde, daß die Hauptinhalte dieser Doktrin ihre Gültigkeit behalten haben. Dabei sei diese Angelegenheit insofern um so schwerwiegender und gefährlicher, als gegenwärtig eine weitere Auffassung zuzunehmen scheinere, nämlich die, das von den Päpsten Verkündete sei bereits veraltet und könne deshalb vernachlässigt werden.²⁷ Der Schluß des Briefes verwies auf die in der Anlage beigefügten "Modi", welche eingefügt werden sollten.²⁸ Dabei handelte es sich um insgesamt vier, von de-

Erneuerung, 244 notiert besondere Freude bei den beiden Minderheits-Periti J. Ford und E. Lio und gibt die Vermutung wieder, daß die Modi aus der Feder des letzteren sowie von P. R. Gagnebet stammten, vgl. ebd., 245f. sowie o. 3.2.4.1. Anm. 19.

25 Kardinalstaatssekretär Cicognani, Schreiben v. 23.11.1965, in: G. Caprile, Concilio 5, 490: "Officio meo libenter fungens, tibi renuntio Augustum Pontificem exoptare, ut, quo polles munere et auctoritate, Commissionem certiozem facere velis, quae post expensos Schematis XIII modos novam eius conscriptionem perpenderit, nonnulla de necessitate esse emendanda in textus, qui generali coetui Concilii Oecumenici Vaticani II proponendus erit, ad partem quod attinet 'de dignitate matrimonii et familiae fovenda' agentem".

26 Die beiden anderen bezogen sich auf die Methodenfrage bei der Empfängnisverhütung und die Urgierung der Keuschheit, vgl. ebd., 490.

27 Vgl. ebd., 490: "Etenim, in huiusmodi partis tractatione in primis mentio facienda est de doctrinae summa, quae usque ad hodiernum diem a Supremo Ecclesiae Magisterio declarata est, ac praesertim et aperte de Pii XI Litteris Encyclicis, a verbis 'Casti Connubii' incipientibus, atque de Pii XII contione ad obstetrices; praesertim prae oculis habendum est, eiusdem doctrinae capita adhuc valida retinenda esse. Res eo gravior ac periculosior est, quo in praesens apud quosdam opinio quaedam latius convalescere videtur: scilicet haec Summorum Pontificum enuntiata iam esse obsoleta ac propterea neglegenda".

28 Vgl. ebd., 490: "In pagina, quae huic epistolae adicitur, aliqui 'modi' indicantur, qui videntur in textum induci debere".

nen der erste und die beiden letzten das Thema Geburtenregelung bzw. Keuschheit betrafen²⁹, während der zweite zum einen die Streichung des im Zusammenhang mit der nicht ausschließlichen Ausrichtung von Liebe und Ehe auf Nachkommenschaft gerade erst eingefügten "etiam" und zum anderen im selben Kontext die Hinzufügung der Aussage forderte, daß die Kinder das vorzüglichste Geschenk der Ehe seien und äusserst zum Wohl der Eltern beitragen.³⁰ Natürlich sprach niemand dem Papst das Recht zu solchen Vorschlägen ab, aber der äußerst späte Zeitpunkt, der nicht dem normalen Ablauf der Prozedur entsprach, - die Vorbereitungsphase der betreffenden Expensio modorum in der Unterkommission war bereits abgeschlossen und die Entscheidungsphase in der Gemischten Kommission im Gange - und der Eindruck, sie seien auf Betreiben der oppositionellen Minderheit zurückzuführen, der sie inhaltlich entgegenkamen und deren Aktivitäten hinreichend bekannt waren, konnten kaum eine besonders positive Aufnahme erwarten lassen.³¹ Nachdem Eb. Dearden, Detroit/USA, als Vorsitzender der betroffenen Unterkommission eine Kopie des Gesamtvorgangs erhalten hatte, konnte noch am Abend desselben Tages eine Arbeitsgruppe der Unterkommission mit der Analyse der Modi beginnen.³² Am Vormittag des folgenden Tages wurden sie auf Vorschlag der Unterkommission in der Gemischten Kommission diskutiert, wobei es zu heftigen Auseinandersetzungen kam.³³ Einige wenige³⁴ verstanden den Vorgang als Erhörung ihrer Beschwerden, setzten sich für eine äußerste Beschränkung der Kompetenzen der Kommission ein und interpretierten die Modi gleichsam als Befehle, die keine Diskussion duldeten, sondern von der Kommission lediglich einzu-

29 Vgl. ebd., 490 und 491.

30 Vgl. ebd., 490: "II. Omittatur verbum 'etiam' (ad pag. 8, lin. 11), atque brevis haec enuntiatio in extremam periodum addatur, ad lin. 13: 'Filii sunt praestantissimum matrimonii donum et ad ipsorum parentum bonum maxime conferunt'".

31 Vgl. H. und L. Buelens-Gijsen, J. Grootaers, Mariage, 171. Vgl. auch V. Heylen, Note, 561.

32 Vgl. ebd., 172 und G. Caprile, Concilio 5, 491.

33 Vgl. ebd., 491 und H. und L. Buelens-Gijsen, J. Grootaers, Mariage, 172. Vgl. auch den detaillierten Eindruck bei X. Rynne, Erneuerung, 246-258.

34 Vgl. G. Caprile, Concilio 5, 491.

arbeiten waren; sie besäßen absolute Priorität vor jeder Disposition der Kommission³⁵; wortführend waren hier die beiden Kurienkardinäle Cento und Browne.³⁶ Die Mehrheit, vertreten vor allem durch den starken Einsatz von Kard. Eb. Léger, Montreal/ Kanada, B. Charue, Namur/Belgien, und Tb. Heuschen, Lüttich/Belgien³⁷, unterzog den Brief einer nochmaligen genauen Durchsicht³⁸ und kam zu dem Schluß, daß seine Formulierungen keine Einstufung als bloße Einarbeitungsorder erlaubten, sondern vielmehr als Verbesserungsvorschläge zu verstehen seien, die zusammen mit allen übrigen Modi geprüft werden müßten.³⁹ Nach einer Unterbrechung der Sitzung wurden die Arbeiten fortgesetzt, das Thema "päpstliche Modi" allerdings auf den nächsten Tag verschoben, an dem alle Kleriker- und Laiensachverständigen ausgeschlossen sein sollten.⁴⁰

Der Nachmittag war von außergewöhnlicher Aktivität auf seiten der Mehrheit geprägt. Kard. Eb. Léger, Montreal/Kanada, P. H. De Riedmatten und Kard. Roy, Quebec/Kanada, wurden beim Staatssekretariat vorstellig, wobei letzterer einen Brief von etwa 10 Laien an den Papst überreichte, den er morgens erhalten hatte⁴¹ und der am Vortag aus der Aufregung über den Inhalt des verlesenen Schreibens entstanden war.⁴² Außerdem habe Eb. Garrone, Toulouse/Frankreich, Gelegenheit gehabt, dem Papst persönlich die Lage zu schildern.⁴³

35 Vgl. ebd., 491; H. und L. Buelens-Gijsen, J. Grootaers, Mariage, 172.

36 Vgl. ebd., 172.

37 Vgl. ebd., 172.

38 Vgl. ebd., 172; G. Caprile, Concilio 5, 491.

39 Vgl. H. und L. Buelens-Gijsen, J. Grootaers, Mariage, 172.

40 Vgl. ebd., 172 und G. Caprile, Concilio 5, 491, der ebd. Anm. 10 vermerkt, daß Kard. Ottaviani/Rom ausdrücklich um den Vorsitz für diese Sitzung gebeten wurde, wohl weil der Kopräsident der Gemischten Kommission, Kard. Cento/Rom, wegen seiner Parteinahme für die Minderheit als befangen galt. Die ausgleichende Rolle Kard. Ottavianis/Rom in dieser Situation vermerkt auch A. Wenger, Vatican II 4, 189 Anm. 10. Außerdem wird ebd., 189 und bei G. Caprile, Concilio 5, 491 angegeben, bereits dieser zweite Teil der Sitzung habe hinter verschlossenen Türen stattgefunden.

41 Vgl. G. Caprile, Concilio 5, 491f.; H. und L. Buelens-Gijsen, L. Grootaers, Mariage, 173.

42 Vgl. A. Wenger, Vatican II 4, 189.

43 Vgl. P. Delhaye, Mariage, 420 und A. Wenger, Vatican II 4, 189 Anm. 10. Bei H. und L. Buelens-Gij-

Noch am späten Abend trat eine gewisse Entspannung ein, als der Verzicht auf den Ausschluß der Experten bekannt wurde⁴⁴ sowie, daß Kard. Ottaviani/Rom ein weiteres Schreiben des Staatssekretariates zugegangen sei.⁴⁵ Am darauf folgenden Tag, dem 26.11.1965, wurde dieser vom 25.11.1965 datierende⁴⁶ Brief in einer spürbar besseren Atmosphäre verlesen.⁴⁷ Das Vor-Schreiben - so wurde klargestellt - habe "Ratschläge" des Papstes in dieser so bedeutsamen Angelegenheit geben wollen. Seine Ausdrucksweise sei nicht definitiv zu verstehen und daher nicht wörtlich zu nehmen. Wenn die päpstlichen Ratschläge auch zu berücksichtigen seien und ihnen Genüge getan werden sollte, so könne die Kommission dennoch eigene Äußerungen beitragen. Die verbesserten Formulierungen würden, sofern mit seiner Auffassung übereinstimmend, vom Hl.Vater gebilligt werden.⁴⁸ Damit war trotz eines restriktiven Kommentars Kard. Ottavianis/Rom⁴⁹ der Weg frei für einen Abschluß der Arbeiten an der Neufassung des Ehekapites und dem dazugehörigen Bericht über die Auswertung der Verbesserungsvorschläge.

sen, J. Grootaers, Mariage, 173 wird auch noch ein diesbezügliches Schreiben des Melchitischen Patriarchen Maximos IV Saigh v. 29.11.1965 erwähnt.

44 Vgl. H. und L. Buelens-Gijsen, Mariage, 174.

45 Vgl. G. Caprile, Concilio 5, 492, wo es ebenfalls dokumentiert ist.

46 Vgl. H. und L. Buelens-Gijsen, J. Grootaers, Mariage, 174 Anm. 12 und G. Caprile, Concilio 5, 492.

47 Vgl. G. Caprile, Concilio 5, 492 und V. Heylen, Note, 561f.

48 Kardinalstaatssekretär Cicognani, Schreiben v. 25.11.1965, in: G. Caprile, Concilio 5, 492: "Ea, quae per litteras die XXIV huius mensis datas cum Em.mo Domino Cardinali Alfredo Ottaviani communicata sunt, atque ad caput attinent 'de dignitate Matrimonii et familiae fovenda' Schematis XIII Concilii Oecumenici Vaticani II, veluti Summi Pontificis consilia in hac re tanti momenti aestimari debent. Ea autem, ad dicendi modum quod spectat, nihil definitivum habent: quam ob rem, non sunt necessario ad verbum accipienda.

Commissio igitur alias quoque enuntiationes afferre potest, quae tamen: eorundem consiliorum rationem habeant, quaeque Sanctitatis Suae optatis satisfaciunt. Hae novae enuntiationes a Beatissimo Patre perpendentur, atque probari sane poterunt, si Eidem visae erunt cum Sua mente congruere" (H.v.V.). Das im Schreiben erwähnte Datum bezog sich auf den Zeitpunkt der Bekanntmachung, nicht der Abfassung des ersten Briefes, vgl. G. Caprile, Concilio 5, 492 Anm.12.

49 Er behauptete, lediglich die Form, nicht aber die Grundlage der Modi sei diskutabel, vgl. H. und L. Buelens-Gijsen, J. Grootaers, Mariage, 174 und G. Caprile, Concilio 5, 492.

Das *Procedere* hatte für die Arbeit der Gemischten Kommission⁵⁰ vorgesehen, daß wegen des Zeitdrucks nur jene Modi eigens diskutiert werden sollten, die von der jeweiligen Unterkommission durch ihre Berichterstatter – für das Ehekapitel waren dies neben Eb. Dearden, Detroit/USA, Tb. Heuschen, Lüttich/Belgien, W. Heylen und P. H. De Riedmatten⁵¹ – als besonders gravierend indiziert wurden. Als Korrektiv galt allerdings der Vorbehalt, daß jedes stimmberechtigte Mitglied das Recht behielt, die Diskussion auch anderer Verbesserungsvorschläge zu verlangen. Dadurch gelang es, sich tatsächlich auf die umstrittensten und wichtigsten Fragen zu konzentrieren.⁵² Jeweils nach der Prüfung durch die Gemischte Kommission gingen Text und zugehörige *Expensio modorum* noch einmal an die Unterkommission, erfuhren dort notwendige Korrekturen, um schließlich das Redaktionskomitee zu passieren, das unter der Verantwortung Eb. Garrones, Toulouse/Frankreich, im engsten Kontakt mit den Vorsitzenden der Unterkommissionen den Wettlauf mit der Zeit aufnahm und alles ausbesserte, was den Beschlüssen der Gemischten Kommission nicht entsprach.⁵³ Vor der endgültigen Fertigstellung der *Expensio* zum Ehekapitel kam es noch zu Kontakten zwischen der Unterkommission und C. Dell'Acqua vom Staatssekretariat, deren Ergebnis darin bestand, die päpstlichen Modi mit Rücksicht auf das Ansehen des Hl. Vaters, in dessen Namen sie unternommen worden waren, nicht ausdrücklich zu zitieren und ihren Ursprung nicht anzugeben, was in der Weise gelöst wurde, daß man sie unter entsprechende Modi anderer Väter subsumierte.⁵⁴ Am Abend des 26.11.1965 erhielt

50 Die Gemischte Kommission trat in der Zeit vom 22.-27.11.1965 mit einer ergänzenden Sitzung vom 29.11.1965 insgesamt 13mal zusammen, vgl. R. Tucci, Introduction, 119f.

51 Vgl. ebd., 120 Anm. 119.

52 Vgl. ebd., 120; C. Moeller, Geschichte, 276. Vgl. auch die Vorbemerkung zur *Expensio modorum* II, in: *AcSynVat* IV/7, 470: "Prooemium ergo et integrum Caput I, cum omnibus suis partibus, a Congregatione Generali approbatum est. Omnes Modi a Patribus introducti praevis ordinati et examinati sunt a Patribus Subcommissionis sextae cum peritis Subcommissionis. Quibus accesserunt Praeses et membra sacerdotalia Pontificiae Commissionis de re matrimoniali".

53 Vgl. R. Tucci, Introduction, 123f.

54 Vgl. H. und L. Buelens-Gijsen, Mariage, 184f. Vgl. auch W. Heylen, Note, 565. Zu Identifizierung und Auswertung vgl. u. 3.2.4.2.

Kard. Ottaviani/Rom den Bericht der Gemischten Kommission, der ihn mit Schreiben vom 27.11.1965⁵⁵ dem Papst übermittelte.⁵⁶ Am 28.11.1965 versah der Papst diese Benachrichtigung mit dem handschriftlichen Vermerk, daß die Verbesserungen in der von der Gemischten Kommission vorgeschlagenen Form akzeptiert seien.⁵⁷ Am Nachmittag des 29.11.1965 wurde die Unterkommission mündlich⁵⁸ und am Abend über das Generalsekretariat des Konzils offiziell von der päpstlichen Billigung in Kenntnis gesetzt.⁵⁹ Am 30.11.1965 konnte das Material in die vatikanische Druckerei gegeben⁶⁰ und am 01.12.1965 nach gewonnenem Kampf gegen die Uhr und Überwindung aller Widrigkeiten auf das fertige Werk geblickt werden.⁶¹

Auf der 166. Generalkongregation vom 02.12.1966 kündigte der Generalsekretär des Konzils, Teb. Felici/Rom unter dem Beifall der Zuhörer die Ausgabe zweier Faszikel an: für denselben Tag noch die Verteilung des Gesamtschemas mit den durch Kursivdruck angezeigten Verbesserungen⁶², einem eigenen Verzeichnis aller vorgenommenen Veränderun-

55 So V. Heylen, Note, 564, während H. und L. Buelens-Gijsen, J. Grootaers, Mariage, 186 die Übermittlung an den Papst noch auf den 26.11.1965 datiert und G. Caprile, Concilio 5, 492 nur die Übersendung vom 27. erwähnt.

56 Vgl. G. Caprile, Concilio 5, 492 und H. und L. Buelens-Gijsen, J. Grootaers, 186, die ein beigefügtes persönliches Schreiben Kard. Ottavianis/Rom vermerken, in dem er sein Bedauern darüber zum Ausdruck brachte, daß seine Bemühungen um die Durchsetzung der päpstlichen Modi an der Kommissionsmehrheit gescheitert seien. Einen interessanten Einblick in das Verhältnis, in dem die Gemischte Kommission sich zu den päpstlichen Modi sah, bietet ein von V. Heylen, Note, 562 Anm. 24 angeführtes Zitat aus der unveröffentlichten Relatio adunionis Commissionis generalis mixtae (26.XI.65) Summo Pontifici transmissa, S. 1: "Utendo libertate ipsi a Summo Pontifice concessa, eadem Commissio sequentem expansionem iudicio Suae Sanctitatis submisae proponere audeat, in qua novae quaedam enuntiationes suggeruntur, quae tamen consiliorum Summi Pontificis rationem habere videntur, quaeque, ut sperat Commissio, Eius optatis satisfaciunt" (H.v.V.).

57 Vgl. G. Caprile, Concilio 5, 492; H. und L. Buelens-Gijsen, J. Grootaers, Mariage, 186; V. Heylen, Note, 564f.

58 Vgl. H. und L. Buelens-Gijsen, J. Grootaers, Mariage, 186.

59 Vgl. G. Caprile, Concilio 5, 492.

60 Vgl. H. und L. Buelens-Gijsen, J. Grootaers, Mariage, 186.

61 Vgl. R. Tucci, Introduction, 124. Auch die eigens erbetenen Modi zur formalen Qualifizierung des Schemas waren inzwischen diskutiert worden und die Entscheidung für die Beibehaltung des Titels gefallen, vgl. näheres u. 3.2.4.2.

62 Vgl. Schema "Constitutio pastoralis de Ecclesia in mundo huius temporis (Textus denuo recogni-

gen⁶³ sowie der *Expensio modorum* für den ersten Teil des Schemas⁶⁴ und einem allgemeinen Bericht⁶⁵ und für den folgenden 03.12.1965 die Versendung der *Expensio modorum* zum zweiten Teil des Schemas⁶⁶ an die römischen Adressen der Konzilsväter bzw. die Möglichkeit, sich die Unterlagen bis 13.30 Uhr im Konzilssekretariat abzuholen.⁶⁷

Aber selbst zu diesem Zeitpunkt hatten die Gegner des Textes noch nicht gänzlich aufgegeben. Bis in die ersten Dezembertage hinein sandten Vertreter der Minderheit weiterhin Bittschriften an den Papst, in denen sie Veränderungen und Umstellungen vorschlugen und unterstellten, die Gemischte Kommission habe die Intentionen des Papstes nicht respektiert⁶⁸, was mit Blick auf die ausdrückliche päpstliche Billigung zumindest eigenartig anmuten muß. Noch vom Morgen des 03.12.1965 wird berichtet, daß vor der Versendung auch der *Expensio* zum Eheteil Eb. Garrone, Toulouse/Frankreich, in das Staatssekretariat gebeten wurde, um den Verbesserungsvorschlag "einer höheren Autorität" in Betracht zu ziehen, und zwar des Inhalts, das an die Stelle von "etiam" getretene "non posthabere"⁶⁹ gegen "neglecte" oder "exclusis" auszutauschen. Das zu einer Dringlichkeitssitzung zusammengerufene "Büro" der Unterkommission für das Ehekapitel habe den Modus abgelehnt.⁷⁰

tus)", in: *AcSynVat* IV/7, 234-314. Vgl. ebd., 234: "N.B. Emendationes in textum introductae litteris inclinatis seu italicis significantur".

63 Vgl. *Correctiones admissae*, in: Ebd., 314-346 und *Expensio animadversiones ad titulum*, in: Ebd., 346, woran sich jeweils die Abstimmungsfragen anschlossen.

64 Vgl. *Expensio modorum Pars I*, in: Ebd., 347-464.

65 Vgl. *Relatio generalis* Eb. Garrone, Toulouse/Frankreich, in: Ebd., 464-469, die noch am selben Tag verlesen wurde, vgl. ebd., 610.

66 Vgl. *Expensio modorum Pars II*, in: Ebd., 469-610.

67 Vgl. die Hinweise des Konzilsgeneralsekretärs Teb. Felici/Rom, in: Ebd., 105 sowie die Vermerke an den Texten, in: Ebd., 234* und 469*.

68 Vgl. G. Caprile, *Concilio* 5, 492f.

69 Vgl. u. 3.2.4.2.

70 Vgl. H. und L. Buelens-Gijsen, J. Grootaers, *Marriage*, 187. Nicht genau auszumachen ist, wer mit

3.2.4.2. Die "Expensio modorum"

Am Ende seines am 02.12.1965 verlesenen einführenden Berichts erinnerte Eb. Garrone, Toulouse/Frankreich, an die auf Grund verschiedener kritischer Stellungnahmen notwendig erschienene getrennte Befragung derjenigen Konzilsväter, die mit der für das Schema gewählten formalen Qualifizierung als "PastoralKonstitution" nicht einverstanden waren.⁷¹ In dem ersten der beiden verteilten Faszikel informierte eine abschließende Seite über den Ausgang dieser Meinungserfragung und über den Vorschlag, den die Gemischte Kommission nun zur Abstimmung stellte.⁷² Von insgesamt 541 eingegangenen Äußerungen hatten sich die meisten für die Benennung als "Declaratio" (217) oder "Epistola" bzw. "Litterae" (138) oder auch "Expositio" (110) ausgesprochen, während nur wenige für "Nuntium" (32), "Instructio" (17) oder für eine unterschiedliche Benennung der beiden Teile, nämlich "Declaratio" für den zweiten Teil und "Constitutio" für den ersten Teil (12) sowie schließlich für noch andere Titel plädierten (15).⁷³ Damit zeigte sich auf der einen Seite eine beachtliche Zahl von Gegenvorschlägen, die die Kommission nicht einfach übergehen wollte.⁷⁴ Auf der ande-

"Büro" der Unterkommission gemeint ist. Man wird aber davon ausgehen dürfen, daß der Vorsitzende Eb. Dearden, Detroit/USA, der Sekretär V. Heylen und auch der Berichterstatter vor der Gemischten Kommission, H. De Riedmatten, dazu gezählt haben. Letztendlich war die Schlußabstimmung zu nahe, um, ohne gegen alle Gebote der Klugheit zu verstoßen, eine autoritative Änderung vorzunehmen, vgl. G. Capriè, Concilio 5, 493. Von diesem letzten Versuch berichteten ebenfalls L. Vannicelli, Studio, 589f.; G. De Rosa, Matrimonio, 745 und V. Fagiolo, Essenza, 92 Anm. 103. der die Dringlichkeitssitzung auf den 04.12.1965 datiert.

71 Vgl. Rel. gen. Eb. Garrone, Toulouse/Frankreich, in: AcSynVat IV/7, 468 sowie o. 3.2.3.2.

72 Vgl. Expensio animadversionum ad titulum, in: Ebd., 346.

73 Vgl. ebd., 346 und Rel. gen. Eb. Garrone, Toulouse/Frankreich, in: Ebd., 468, die vor allem die ersten beiden Alternativvorschläge herausstellte: "Ex conspectu responsonum quae traditae sunt, et quae 541 fuerunt, apparet plures speciatim pro titulo 'Declaratio' vel 'Litterae' sensum suum protulisse". Ein Hinweis über die Art der nicht eigens aufgeführten anderen Titel ist der Exp. mod. I zu entnehmen, da einige Väter in diesem Rahmen zur Frage des Titels Stellung genommen hatten, vgl. ebd., 348, wo neben den bereits aus der Diskussion bekannten Gründen für eine Titeländerung - keine definitiven Lehren als Inhalt, der der universalen Adressierung angemessene Stil - auch die Alternativtitel angeführt wurden, zu denen über die soeben genannten hinaus auch gehörten: "Allocutio" (2) oder "Allocutio epistularis" (1), Propositio (1), "Kerygma testimonio" (1) sowie "Konstitution" ohne den Zusatz "pastoral" (1). Die Antwort der Kommission verwies hier auf die getrennte Befragung zu diesem Thema.

74 Vgl. Rel. gen. Eb. Garrone, Toulouse/Frankreich, in: Ebd., 468: "Commissio autem censuit, nonob-

ren Seite war das Ergebnis eine klare mehrheitliche Bestätigung des momentanen Titels, insofern eigens darauf hingewiesen worden war, daß die Nichteinreichung von Gegenvorstellungen als Zustimmung aufgefaßt würde.⁷⁵ Darüber hinaus waren zwei Überlegungen für den letztendlichen Vorschlag der Kommission entscheidend: Es wurde nicht nur deutlich, "wie man sich im Unbestimmten verlor"⁷⁶, sobald man von dem vorgeschlagenen Titel abging. Vielmehr hatte sich gezeigt, daß sich in dieser letzten Phase eine Reihe der Anfeindungen dieser Qualifizierung aus der Absicht motivierte, den doktrinen Wert des Ehekapitels zu leugnen und damit seine Autorität zu mindern⁷⁷; die ebenfalls auftauchende "gemischte Lösung"⁷⁸, nur den ersten Teil als "Konstitution", den zweiten aber nur als "Declaratio" zu kennzeichnen, hätte bezüglich des Ehekapitels dieselbe Konsequenz gehabt und rief dementsprechend die betreffende Unterkommission auf den Plan. Sie wehrte sich ausdrücklich gegen ein solches "Titel-Splitting", weil eine Autoritätsminderung des nicht zuletzt wegen der in ihm enthaltenen "wesentlichen Lehraussagen" als eines der wichtigsten angesehenen Ehekapitels⁷⁹ "den Intentionen der Verfasser ... genau entgegengesetzt gewesen"⁸⁰ wäre, die gerade auf eine sehr hohe Lehrautorität dieses Teils des Schemas zielten.⁸¹ Unmittelbar nach dem Konzil erklärte der Sekretär der Gemischten Kommission, P. Hauptmann, am 10.12.1965 in

stante possessione praesentis tituli - Patres enim qui alium titulum proposuerunt simul sumpti non attingunt tertiam partem -, non posse tamen praetermittere ingentem numerum suffragiorum in contrarium".

75 Vgl. ebd., 468: "... Patres a Secretario Generali Concilii sub fine suffragationum circa textum rogati sunt ut, qui alium titulum quam "Constitutio pastoralis" mallent, scripto intra statutum diem suam opinionem exprimerent. Pari tempore, iterum monuit Patres Commissionem considerare praesenti titulo favorabilem opinionem illorum Patrum qui nullam de hac re observationem scripto tradiderint".

76 Vgl. C. Moeller, Prooemium, 282.

77 Vgl. H. und L. Buelens-Gijsen, J. Grootaers, Mariage, 188.

78 Vgl. C. Moeller, Prooemium, 282.

79 Vgl. C. Moeller, Geschichte, 277.

80 Vgl. C. Moeller, Prooemium, 282.

81 Vgl. ebd., 282.

einem Vortrag, daß schließlich genau diese Überlegung, nämlich die Sicherstellung des doktrinen Charakters des Ehekapitels, den Ausschlag gegeben habe für die von der Gemischten Kommission vorgeschlagene Lösung.⁸² Diese sah nach reiflicher Überlegung die Beibehaltung des Titels unter Hinzufügung einer erläuternden Anmerkung vor, welche die spezifische Eigenart des Textes erklären und eine Interpretationsregel an die Hand geben sollte.⁸³ Diese erläuternde Bemerkung wurde, nachdem man von ihrer Postierung vor das Schema und damit außerhalb des eigentlichen Textcorpus abgekommen war und Eb. Garrone, Toulouse/Frankreich, den Beginn des Gesamtschemas oder des zweiten Teils als Platzierung vorgeschlagen hatte⁸⁴, schließlich als Anmerkung zum Titel, d. h. als Bestandteil des Dokuments selbst, aufgenommen und so zur Abstimmung unterbreitet.⁸⁵ Diese Erläuterung stellte zunächst unmißverständlich klar, daß die zukünftige Pastoralkonstitution zwar aus zwei Teilen bestehe, jedoch als Ganzes, als eine Einheit zu verstehen sei⁸⁶, womit jeder Versuch, die beiden Teile des Dokumentes gegeneinander auszuspielen, von vornherein abgewiesen war. Die Qualifizierung der Konstitution als "pastoral" wurde dahinge-

82 Vgl. Mgr. Hauptmann, 4: "A propos du titre de 'Constitution', Mgr. Hauptmann a révélé qu'il avait été fortement question de le réserver à la première partie, en donnant le titre de 'déclarations' aux chapitres de la deuxième partie, qui traitent de problèmes concrets, soumis à des évolutions rapides. Mais étant donné l'importance doctrinale du chapitre sur le mariage et la famille, que l'on ne pouvait intégrer à la première partie, le titre de Constitution a été maintenu pour l'ensemble. C'est pourquoi un note a été incorporée au texte pour formuler les principes d'interprétation qui devront être appliqués" sowie H. und L. Buelens-Gijsen, J. Groottaers, Mariage, 189.

83 Vgl. Rel. gen. Eb. Garrone, Toulouse/Frankreich, in: AcSynVat IV/7, 468: "Omnibus bene perpensis, ut ratio aliqua habeatur diversam sententiarum, Commissio competens Patribus ea quae sequuntur proponit:

Titulo 'Constitutio Pastoralis De Ecclesia in mundo huius temporis' servato, addatur in corpore Constitutionis nota naturam propriam schematis explicans et proinde regulam ad eius rectam interpretationem enuntians".

84 Vgl. R. Tucci, Introduction, 123.

85 Rel. gen. Eb. Garrone, Toulouse/Frankreich, in: AcSynVat IV/7, 468: "Nota autem illa in initio primae partis invenitur in Notis ad finem proemii appositis ..." und Exp. animadversionem ad titulum, in: Ebd., 346.

86 Vgl. Textus denuo recognitus, in: AcSynVat IV/7, 235 Anm. 1: "Constitutio Pastoralis 'De Ecclesia in mundo huius temporis' duabus partibus constans, unum quid tamen efficit".

hend präzisiert, daß ihr Ziel die adressatenbezogene Vermittlung des Verhältnisses der Kirche zur Welt und zum Menschen sein wolle, weshalb weder im ersten Teil die pastorale Intention fehle, noch im zweiten Teil die doktrinelles⁸⁷, so daß auch hier keine Scheidung in pastorale Passagen einerseits und doktrinelle andererseits mehr möglich war, sondern die komplexe Intention des zeitgenössisch adressatenbezogenen Lehrens die Gesamtkonstitution als Einheit durchprägen sollte - was in bezug auf das Ehekapitel insofern eine konkretisierende Bestätigung erfuhr, als der Relator, Eb. Garrone, Toulouse/Frankreich, in seinen einführenden Bemerkungen wie selbstverständlich von dessen doktrinellem Charakter ausging und mit "pastoral" lediglich die kommunikable Darbietungsform unterstrich.⁸⁸ Entsprechend sei das Dokument nach den allgemeinen theologischen Interpretationsregeln auszulegen.⁸⁹ Die letzte Abstimmung auf der 167. Generalkongregation am 04.12.1965 war diesem Titelvorschlag gewidmet⁹⁰ und ihr am 06.12.1965 auf der 168. Generalkongregation verkündetes Ergebnis wies eine eindrucksvolle mehrheitliche Billigung des Vorschlags der Gemischten Kommission aus.⁹¹

Für die *inhaltliche* Auswertung ist zunächst ein Hinweis des allgemeinen Berichts von entscheidender Bedeutung für die rechte Bewertung dieser letzten Überarbeitungsphase und damit auch für das Verständnis des aus ihm hervorgehenden endgültigen Textes. Gemeint ist weder die erneute Hervorhebung des Ethemas als eines der am meisten

87 Vgl. ebd., 235 Anm. 1: "*'Pastoralis' enim dicitur Constitutio ex eo quod, principiis doctrinalibus innixa, habitudinem Ecclesiae ad mundum et ad homines hodiernos exprimere intendit. Ideo nec in priori parte pastoralis deest intentio, nec vero in secunda intentio doctrinalis*".

88 Vgl. Rel. gen. Eb. Garrone, Toulouse/Frankreich, in: Ebd., 465: "*Cum Caput de matrimonio et familia, indolem pastoralem peculiari modo prae oculis habeat, Commissio consulto conata est doctrinam, verbis mentalitati coaetanae adaptatis, proponere*".

89 Vgl. ebd., 235f. Anm. 1: "*Interpretanda est igitur Constitutio iuxta normas generales theologicae interpretationis, et quidem ratione habita, praesertim in secunda eius parte, adiunctorum mutabilium cum quibus res de quibus agitur natura sua connectuntur ...*".

90 Vgl. AcSynVat IV/7, 619: Abstimmung n. 539.

91 Vgl. ebd., 632: Abstimmung n. 539: 2174 abgegebene Stimmen; 1873 placet; 293 non placet; 1 placet iuxta modum; 7 ungültige Stimmen.

behandelten⁹² noch die Versicherung der gewissenhaften Prüfung der Modi, auch derjenigen, die abgelehnt werden mußten, durch die Gemischte Kommission⁹³, sondern vielmehr die Feststellung, daß eine Einarbeitung von Verbesserungsvorschlägen nur insoweit vorgenommen worden sei, als damit keine "wesentliche" inhaltliche oder systematische Veränderung am Text entstanden sei.⁹⁴ M. a. W.: Wenn das Arbeitskriterium, nur solche Modi zuzulassen, die keine wesentlichen Veränderungen mehr mit sich brachten, im Überprüfungsabschnitt dieser dritten und letzten Lesung des Schemas nicht von vornherein konsequent durchgehalten worden war⁹⁵, so galt dies allerdings wohl für die Phase der Entscheidung über die Einarbeitung von Modi in das Schema. Alle zugelassenen Änderungen stehen damit offiziell unter dem Vorzeichen, keinen *wesentlichen* Charakter zu tragen, also allenfalls von stilistisch-verschönernder oder verdeutlichender Natur zu sein. Damit muß die *Expensio modorum* mit einem im Vergleich zu früheren Überarbeitungsphasen geringeren Bedeutungsindex versehen und konsequenterweise erstere im Lichte der letzteren interpretiert werden; weder einer der eingearbeiteten Modi noch die Begründungen der Kommission können somit in einem Widerspruch oder wesentlichen Unterschied zum Sinn des Vortextes und der seine Formulierungen legitimierenden Erläuterungen stehen.

Die *inhaltliche* Auswertung der *Expensio modorum* soll in zwei Durchgängen erfolgen: Nach einer Sichtung der von der Gemischten Kommission *akzeptierten* Veränderungen⁹⁶, die zur Endgestalt des

92 Vgl. Rel. gen. Eb. Garrone, Toulouse/Frankreich, in: Ebd., 464: "Secundum quod exspectandum erat, sive ex ipsa natura rerum, sive ex praevisione expresse facta..., puncta ad quae Patres maximam attentionem dederunt, sunt Atheismus, matrimonium et Bellum" (H.v.V.).

93 Vgl. ebd., 464: "Ut videre erit, nullus Modus neglectus est, et etiamsi non fuerit admissus, religioso tamen examini subiectus est".

94 Vgl. ebd., 464: "Gratitudine igitur maxima Commissio diversas animadversiones accepit et, in quantum sine modificatione substantiae et ordinis textus hoc possibile erat, in textum inseruit" (H.v.V.).

95 Vgl. o. 3.2.4.1.

96 Eine Ausnahme wird lediglich in bezug auf einen Modus im Zusammenhang mit dem *foedus*-Begriff gemacht, da er sonst aus seinem Kontext gerissen werden müßte, vgl. daher dazu u. 3.2.4.2.

Textes gehören sollten, werden auch die *abgelehnten* Vorschläge einer Prüfung unterzogen, da vor allem die Begründungen ihrer Zurückweisung interessante Hinweise auf die Intentionen der Kommission und damit auf das Verständnis des Textes zulassen. Eine erste und gleichzeitig auch die größte Anzahl von Änderungen hat es im Fragenkreis der *Zuordnung* der ehrelevanten Werte gegeben. Hatte der *Textus recognitus* die Willkürunabhängigkeit und damit die Festigkeit des Ehebandes im Blick auf das Wohl der Personen und der Gesellschaft formuliert⁹⁷, so regte einer der Konzilsväter an, zusätzlich vor dem Wohl der Personen das der Nachkommenschaft einzufügen.⁹⁸ Die Kommission gestand die "Erwähnung" der Nachkommenschaft zu, wandte sich in der von ihr gewählten Formulierung "mit Blick auf das Wohl der Gatten und der Nachkommenschaft wie auch der Gesellschaft" jedoch gegen die vorgeschlagene syntaktische Vorordnung des *bonum prolis*.⁹⁹ Diese Lösung entsprach einerseits der besonders die vorangegangene Bearbeitungsphase des Textes prägenden Bemühung um eine ausbalancierte Sicht der Ehwerte¹⁰⁰, indem der Begriff des "bonum" in gleicher Weise auf die Partner wie auch auf die Nachkommenschaft angewendet wurde, und verhinderte andererseits durch die Voranstellung des Partnerwohls die mögliche Identifizierung dieser Aussage mit der traditionellen Fortpflanzungspriorität, welche bei einer Erstnennung der Nachkommenschaft möglich gewesen wäre, ohne dadurch eine neue Hierarchie ausdrücken zu wollen; lediglich der Dominanz der Fortpflanzung sollte vorgebeugt und die Gleichrangigkeit beider Güter sichergestellt werden.¹⁰¹ Eine weitere Veränderung erfuhr der *Textus recognitus*

97 Vgl. o. 3.2.3.2. Anm. 101.

98 Vgl. Exp. mod. II, in: AcSynVat IV/7, 478 M. 17: "Pag. 6, 13: Unus Pater petit ut post verba: 'hoc vinculum... intuitu boni' et ante: 'tum personarum', inseratur: 'tum prolis generatio- nis'".

99 Vgl. ebd., 478 R. 17: "Admittitur mentio 'prolis': textus sic legatur: 'hoc vinculum... intuitu boni tum coniugum et prolis tum societatis'".

100 Vgl. o. 3.2.3.2.

101 Vgl. auch das ausdrückliche Desinteresse der Kommission an jeder Art von hierarchischer Zuordnung u. 3.2.4.2.

dort, wo er aussagte, daß die Institution der Ehe und die eheliche Liebe durch die Fortpflanzung und Erziehung der Kinder gleichsam ihre Krönung erfahren.¹⁰² Die neue Formulierung sprach zusätzlich davon, daß sie "auf Grund ihrer natürlichen Eigenart" auf Nachkommenschaft ausgerichtet seien.¹⁰³ Diese Einfügung war das Ergebnis¹⁰⁴ der Überprüfung einer Gruppe von Modi, die in unterschiedlichen Formulierungen und in verschiedener Tragweite den Fortpflanzungsaspekt hatten betont wissen wollen. Zum einen sollte die Krönung durch die Fortpflanzung durch "natura sua" gekennzeichnet werden, um dadurch zu unterstreichen, daß sie ein "finis intrinsecus" sei.¹⁰⁵ Eine andere, ebenfalls von mehreren Vätern vorgeschlagene Formulierung sollte die Fortpflanzung als Erstzweck ausweisen¹⁰⁶, und im selben Zusammenhang erwähnte die Expensio modorum die Vorschläge, entweder die Fortpflanzungsausrichtung durch "sua indole" näher zu qualifizieren¹⁰⁷ oder aber zur Formulierung des ersten Gesamtschemas auf dem Konzil oder einer ähnlichen zurückzukehren.¹⁰⁸ Bezüglich der von der Kommission favorisierten Lösung ist zunächst festzuhalten, daß aus dem Modus, der unmittelbar mit der Absicht verbunden war, die tra-

102 Vgl. o. 3.2.3.2.

103 Vgl. Textus denuo recognitus, in: AcSynVat IV/7, 272 n. 48 (44, 16-19): "*Indole autem sua naturali, ipsum institutum matrimonii amorque coniugalis ad procreationem et educationem prolis ordinantur iisque veluti suo fastigio coronantur*".

104 Vgl. Exp. mod. II, in: Ebd., 479 R. 23a und b.

105 Vgl. ebd., M. 23a: "179 Patres, ad sublineandum procreationem esse finem *intrinsecum* matrimonii, dicendum esse putant: "*procreatione et educatione prolis natura sua uti fastigio coronantur*"."

106 Vgl. ebd., 479 M. 23b: "*ut melius indicetur procreationem esse finem primum matrimonii, 16 Patres (quibus 4 alii formula quoad sensum identica accedunt), petunt ut dicatur: 'Ipsum autem institutum matrimonii, quod est in servitium vitae et amoris, actuali procreatione et educatione prolis simul cum praxi virtutis amoris coniugalis generosi consocique, veluti fastigio suo coronantur'*".

107 Vgl. ebd., 479 M. 23b: "*Alius Pater petit ut loco: 'procreatione... coronantur', dicatur: sua indole ad procreationem et ad educationem prolis naturaliter et Dei voluntate ordinantur*".

108 Vgl. ebd., 479 M. 23b: "*Alius adhuc petit ut restituatur textus prior vel ut dicatur, cum additione quadam: 'Institutum..., procreationi et educationi prolis a Creatore destinatum, ipsis veluti fastigio coronantur'*".

ditionelle Zweckhierarchie einzubringen, nichts übernommen wurde. Bleibt die Frage, ob die sich aus den anderen Vorschlägen speisende Ergänzung eine bemerkenswerte – eine wesentliche war aus der Kommissionsintention ausgeschlossen¹⁰⁹ – Sinnveränderung eingetreten war, die aus folgenden Gründen verneint werden kann. Zum einen war bereits im *Textus recognitus* der unmittelbar vorangehende Satz so erstellt worden, daß die *beiden* prinzipiellen Ehe"zwecke", Liebe und Fortpflanzung, als "fines intrinseci" ausgewiesen sein sollten¹¹⁰, so daß die Einfügung auf der Linie des bisher Ausgesagten lag, dessen Inhalt also lediglich noch einmal bezogen auf die Fortpflanzung konkretisierte. Dabei war die gewählte Formulierung um so mehr vor Mißverständnissen in Richtung der alten Fortpflanzungspriorität geschützt, als sie fast wörtlich den ersten Satz aus dem Abschnitt über die Fruchtbarkeit der Ehe wiedergab¹¹¹, bei dem die Einfügung "indole sua" aus rein stilistischen Gründen und zudem in engem Zusammenhang mit der oben genannten Hervorhebung von Fortpflanzung *und* Liebe als "fines intrinseci" erfolgt war.¹¹² Diese Interpretation wird durch den

109 Vgl. o. 3.2.4.2.

110 Vgl. o. 3.2.3.2.

111 Vgl. *Textus denuo recognitus*, in: Ebd., 274 n. 50 (46, 12f.): "Matrimonium et amor coniugalis indole sua ad prolem procreandam et educandam ordinantur."

112 Dabei fiel die Formulierung "natura sua" des M. 23a, vgl. o. 3.2.4.2. Anm. 105, ebenfalls aus, denn bei der Parallelfomulierung war durch die Einfügung von "indole sua" im *Textus recognitus* nicht nur "ex semetipsis", sondern das gleichfalls erneut geforderte "suapte natura" ebenfalls ausgeschlossen, vgl. o. 3.2.3.2. P. Delhaye, *Mariage*, 435f. weist ausdrücklich darauf hin, daß an beiden Stellen der Ausdruck "indoles" den Sieg über "natura" davongetragen habe, weil letzterer zwar als Synonym für "indoles" verstanden werden konnte, aber darüber hinaus eben auch noch ein anders festgelegter Begriff gewesen sei. Mit der ganz bewußten Vermeidung von "natura" habe man denjenigen keine neuen Waffen an die Hand geben wollen, die ihn zu einem unberechtigten Rekurs auf das Naturgesetz mißbraucht hätten oder aber solchen, die die große zeitgenössische Skepsis gegen die Ambiguität des Naturbegriffs vergessen hätten. Das Adjektiv "naturalis" sei dagegen gegen solche Mißverständnisse eher gefeit und deshalb verwendbar gewesen; es habe nicht mehr als die intrinsische Qualität der Fortpflanzungsausrichtung aussagen wollen. Auch bei der Aussage, daß nicht nur das bonum prolis, sondern auch die Eigenart des unauflöslichen Bundes unter Personen das Wachsen der Liebe erfordere, war konsequenterweise "natura" durch "indoles" ersetzt worden, vgl. 3.2.3.2. In diesen Zusammenhang gehört auch M. 24, 1b, vgl. *AcSynVat* IV/7, 480: "15 Patres petunt ut dicatur: 'Vir insuper et mulier, qui foedere legitimo coniunguntur'". Der *Textus recognitus* enthielt statt "insuper" das Wort "itaque", das in der Tat den logischen Fluß der konkretisierenden Ausführungen zu den "variis bonis ac finibus" etwas hemmte. In dem

Kontext und einen weiteren Modus bestätigt. Es war nämlich ebenfalls angeregt worden, die Rede von der "Krönung" durch Vorschaltung eines "quasi" abzuschwächen, und zwar, um nicht zu sehr auf die Fortpflanzung fixiert zu sein, so als fehle der unfruchtbaren Ehe ein wesentliches Element, und die Kommission hatte geantwortet, daß genau dies mit dem im Text bereits vorhandenen "veluti" zum Ausdruck kommen sollte.¹¹³ Überdies ist bereits mehrfach deutlich geworden, daß mit dem Bild der Krönung nicht die Vorstellung einer Vorrangstellung verbunden war.¹¹⁴ Die Hinführung der Gatten zu Gott und die Einbeziehung ihrer Liebe in das Heilsmysterium, die der Textus recognitus zum Ausdruck brachte¹¹⁵, wurde durch einen weiteren Einschub auch auf die Vater- und Mutterschaft der Partner ausgedehnt und mit einer eigenen Anmerkung versehen, die auf LG 11,2, 35,3 und 41,5 verwies.¹¹⁶ Damit reagierte die Kommission auf die entsprechende Einfügungsbitten einiger Väter, die als Begründung angaben, damit die innere Ausrichtung (*intrinseca ordinatione*) der wahren ehelichen Liebe auf die Aufgabe der Vater- und Mutterschaft zum Ausdruck bringen zu wol-

Verbesserungsvorschlag war der Ersatzausdruck "insuper" jedoch nicht durch Kursivdruck gekennzeichnet worden, was auf Seiten der Kommission den offensichtlichen Irrtum hervorrief dies stehe bereits im Text. Nur so ist ihre Antwort verständlich, vgl. ebd. 480: R. 24, 1b und c: "Retinetur formula: 'Vir insuper et mulier'; ceteris satis provisum est in Resp. ad Modum 23 sub a et b". Entsprechend ist mit B. Häring, Kommentar, 431 festzuhalten: "Auf jeden Fall ist klar, daß man aus dem versehentlich stehengebliebenen 'itaque' nicht folgern darf, die Einsetzung der Ehe und schließlich die Liebesgemeinschaft als solche seien allein in der Fruchtbarkeit begründet".

113 Vgl. Exp. mod. II, in: AcSynVat IV/7, 479f. M. und R. 23c: "Decem Patres petunt ut potius dicatur: 'quasi fastigio', ne nimis inhaereatur in ipso facto procreationis, ac si communitas infecunda elemento essentiali careret. ... R. ... 'Veluti' idem exprimit."

114 Vgl. o. 3.2.3.2.

115 Vgl. Textus recognitus, in: AcSynVat IV/6, 475 n. 52 (6, 34-36): "Germanus amor coniugalis in divino amore assumitur et virtute redemptiva Christi et salvifica actione Ecclesiae regitur et ditatur, ut coniuges efficaciter ad Deum ducat ...".

116 Vgl. Exp. mod. II, in: AcSynVat IV/7, 484 R. 28b: "Claritatis causa, additio proposita accipitur, mutato verbo: 'sponsi' in 'coniuges', ita ut textus sonet: 'Germanus amor coniugalis in divino amore assumitur et virtute redemptione Christi ... ditatur, ut efficaciter ad Deum ducantur atque in sublimi munere patris et matris adiuventur et confortentur'. Cf. Lumen gentium: A.A.S., 57 (1965), 15-16; 40-41; 47".

len.¹¹⁷ Je nach Bedeutung des Ausdrucks "wahre eheliche Liebe" - nämlich entweder Bezeichnung des Gesamtphänomens Ehe oder eines wesentlichen Teilaspekts - konnte diese Intention entweder *auch* das Moment der Elternschaft einbringen oder aber den personale Aspekt der Ehe auf Fortpflanzung finalisieren wollen.¹¹⁸ Zwar geht aus der Behandlung eines anderen Modus hervor, daß für die Kommission an dieser Stelle die erste Bedeutung unproblematisch war, insofern der Vorschlag, "wahre eheliche Liebe" durch "eheliche Verbindung" zu ersetzen, nicht als Mißverständnis indiziert, sondern lediglich als nicht notwendig abgewiesen wurde.¹¹⁹ Aber offensichtlich um dennoch Mißverständnisse zu vermeiden, hatte die Kommission den Modus bezüglich der Elternschaft nur in einer modifizierten, nämlich durch die Verweise auf die Kirchenkonstitution als Interpretationshilfen ergänzten Form, zugelassen. Diesen Belegen ist an keiner einzigen Stelle eine finalisierende oder gar hierarchisierende Verhältnisbestimmung zwischen Liebe und Fortpflanzung zu entnehmen. Vielmehr geht es entweder um die ekklesiologische Bedeutung des Ehesakramentes, in der ihre sakramentale Zeichenkraft gerade in der Form der Liebesgemeinschaft einen besonderen Platz einnimmt¹²⁰, um Ehe und Familie als hervorragenden Ort des Laienapostolats¹²¹ oder um die Ehe als einer spezifischen Form christlicher Heiligkeit.¹²² Damit wurde auch hier durchaus die "Erwähnung" der generativen Dimension der Ehe zugelassen, die ja in keiner Weise abgewertet werden sollte¹²³, aber gleichzeitig sorgfältig darauf geachtet, daß die zur Ausbalancierung der prokreativen Schlagseite des bisherigen Eheverständnisses unternommenen Anstren-

117 Vgl. ebd., 483 M. 28b: "Sex Patres postulant ut post: 'ditatur', addatur: 'ut sponsi efficaciter ad Deum ducantur atque ... confortentur' (ut mentio fiat de intrinseca ordinatio-
ne germani amoris coniugalis ad munus patris et matris)".

118 Vgl. o. 3.2.2.3.

119 Vgl. Exp. mod. II, in: AcSynVat IV/7, 484 M. und R. 28e: "Unus denique Pater rogat ut loco: 'germanus amor', dicatur: 'unio'. ... R. ... Mutatio proposita necessaria non videtur".

120 Vgl. VatIILG 11,2 und A. Grillmeier, Kommentar, 188.

121 Vgl. VatIILG 35,3 und F. Klostermann, Kommentar, 275.

122 Vgl. VatIILG 41,2 und F. Wulf, Kommentar, 294 und 298.

123 Vgl. o. 3.2.2.2.

gungen nicht zunichte gemacht oder auch nur durch eine leichtfertige Formulierungsungenauigkeit gefährdet würden. Dies bestätigte sich auch bei einer weiteren Einfügung. So sollte auf Wunsch einiger Väter auch der Beginn des Fruchtbarkeitsabschnitts ersetzt werden durch eine Kombination der Schriftaussagen über die Ergänzungsbedürftigkeit, die schöpfungsmäßige Zweigeschlechtlichkeit des Menschen und den Fortpflanzungsauftrag als Beleg für den göttlichen Aufruf an die Gatten zur Mitarbeit am Schöpferwerk einerseits¹²⁴ und die sich anschließende Feststellung andererseits, daß von Beginn an die Hinordnung von Mann und Frau auf gegenseitige Erfüllung auf das Innigste mit der Erhaltung des Menschengeschlechts verbunden gewesen sei.¹²⁵ Als Begründung wurde angegeben, daß eben dies die schriftgemäße Art sei, von den Ehezwecken und der ehelichen Liebe zu reden, und daß auf diese Weise der zweite Bestandteil der Einfügung als Schlußfolgerung aus der Hl. Schrift erscheinen könnte.¹²⁶ Dabei fällt nicht nur auf, daß die eheliche Liebe hier offenkundig nicht zu den Ehezwecken gerechnet, sondern von ihnen abgesetzt wurde; vielmehr war auch in der engen Verbindung der beiden Hinordnungsaspekte der Ehe das Mißverständnis nicht ausgeschlossen, personale Zuwendung sei überhaupt nur im Verbund mit Fortpflanzung vorstellbar. Jedenfalls übernahm die Kommission lediglich die Schriftzitate und begründete dies mit dem häufig geäußerten Wunsch nach einer größeren Schriftbezogenheit der Eheaussagen¹²⁷,

124 Vgl. Exp. mod. II, in: AcSynVat IV/7, 493 M. 68: "Pag. 8, linn. 8-13: 25 Patres pro prima hac paragrapho novum textum proponunt: 'Ipse Deus dicens: 'non est bonum hominem esse solum' (Gen. 2, 18), 'fecit hominem ab initio masculum et feminam' (Mt. 19, 14). Idem Creator, volens homini participationem specialem in Suiipsius opere creativo communicare, viro et mulier: benedixit dicens: 'crescite et multiplicamini' (Gen. 1, 28)'".

125 Vgl. ebd., 493 M. 68: "'Intima ab initio ordinatio viri mulierisque ad invicem ut mutue se compleant, coniungitur cum humani generis procreatione'".

126 Vgl. ebd., 493 M. 68: "Ratio: fines matrimonii et amoris coniugalis hoc modo verbis Sacrae Scripturae enuntiantur; insuper textus sequens hoc modo tanquam conclusio ex S. Scriptura sequitur".

127 Vgl. ebd., 493 R. 68: "Inspecta ratione allata, prima pars textus, in forma paululum mutata, inter phrases primam et secundam huius paragraphi inseratur, ut iuxta vota plurium Patrum modo magis scripturistico sermo fiat: 'Ipse Deus qui dixit: 'non est bonum hominem esse solum' (Gen. 2, 18) et 'qui hominem ab initio masculum et feminam fecit' (Mt. 19, 14), volens ei participationem specialem quandam in Suiipsius opere creativo communicare, viro et mulieri benedi-

hob also den Verbesserungsvorschlag auf eine allgemeinere Ebene, ohne auf den zweiten Teil des Modus und dessen Begründung einzugehen, so daß die Einfügung lediglich die Untermauerung der bisherigen Aussage durch Schriftbelege zur Folge hatte.

Besondere Aufmerksamkeit verdient sodann der Modus 71. Denn er gehörte zu vier in einer Schlußbemerkung zur *Expensio modorum* des zweiten Teils dahingehend kommentierten Änderungsanträgen, daß es sich dabei um Ratschläge des Papstes handle, welche von der Kommission aufmerksam und respektvoll berücksichtigt worden seien.¹²⁸ De facto hatte man den zweiten der päpstlichen Modi¹²⁹ hier subsumiert. Die *Expensio* verzeichnete unter dem Modus 71 einander entgegengesetzte Vorschläge zu ein und derselben Textpassage, nämlich zur Aussage, daß die wahre eheliche Liebe und das gesamte Familienleben *auch* auf Nachkommenschaft ausgerichtet seien.¹³⁰ Die gegen diese Stelle gerichteten Vorschläge forderten entweder die Streichung der Partikel "etiam" oder aber ihre Ersetzung durch "praecipue" oder "praesertim", wobei sich die Begründung im letzteren Fall eindeutig, im ersteren hingegen nur möglicherweise aus der Zweckhierarchie ergab¹³¹ und beachtet werden muß, daß der päpstliche Modus lediglich die Streichung ohne Angabe einer Begründung vorgesehen hatte. Auf der anderen Seite gab es ausdrückliches Lob für diese Ausdrucksweise, da mit ihr angedeutet würde, daß die Fortpflanzungshinordnung den Sinn von Ehe und ehelicher Liebe nicht erschöpfend wiederzugeben beabsichtige¹³²; und

xit dicens: 'crescite et multiplicamini' (Gen. 1, 28)''. Vgl. auch ebd., 493 M. und R. 70 sowie 473 M. und R. 20.

128 Vgl. ebd., 509: "In expensione Modorum sub numeris 5, 71, 98 et 107, Commissio Generalis Mixta sedulo et reverenter rationem habuit consiliorum Summi Pontificis, quae ei, mediante E.mo Cardinali a Secretaria Status, transmissa fuerunt" (H.v.V.).

129 Vgl. o. 3.2.4.1.

130 Vgl. o. 3.2.3.2.

131 Vgl. Exp. mod. II., in: AcSynVat IV/7, 493 M. 71: "Pag. 8, lin. 11: Plures Patres petunt vel ut deleatur particula: 'etiam' (ita: 2), vel ut ei substituat: 'praecipue' (117) vel: 'praesertim' (i Pater): ratio, aiunt, patet ex hierarchia finium".

132 Vgl. ebd., 493 M. 71: "Alius vero Pater laudat usum illius 'etiam', quia, ait, ita innuitur ordinationem matrimonii et amoris ad procreationem non exhaurire sensum tum matrimonii tum amoris coniugalis ...".

schließlich wurde noch eine gewisse Verstärkung insofern angeregt, als statt "etiam" die Formulierung "si fieri potest" favorisiert wurde, um damit auszudrücken, daß es legitime Indikationen geben könne, welche die Fruchtbarkeit nicht als moralisch gefordert erscheinen lassen.¹³³ Die Antwort der Kommission gestand zunächst zu, daß das Wörtchen "etiam" "ein wenig" mehrdeutig sei. Ursprünglich sei es, wie die entsprechende Relatio klar und deutlich ausweise, nicht eingefügt worden, um die Frage der Zweckhierarchie zu entscheiden - wobei zur Kenntnis genommen werden muß, daß hier allgemein von jedweder Hierarchie mit gleich welchem Element als vorrangigem und nicht von der *traditionellen* oder auf eine andere Art als die bisherige angezeigten Hierarchie der Ehezwecke die Rede war -, sondern um zu unterstreichen, daß die Fortpflanzung nicht der einzige Zweck der Ehe sei.¹³⁴ M. a. W.: Das zur Absicherung der Gleichrangigkeit der Ehezwecke bzw. der Vermeidung der Fortpflanzungspriorität eingefügte "etiam" hätte zu der Fehldeutung Anlaß geben können, die Ehe sei neben ihrer eigentlichen Zielsetzung oder über diese hinaus "auch noch", wenn auch nicht im gleichen entscheidenden Maße, auf Nachkommenschaft ausgerichtet, was eine neue Zweckhierarchie mit umgekehrten Vorzeichen impliziert hätte. Es war dieses potentielle Mißverständnis, welches die Kommission als berechtigte Kritik an ihrer im übrigen von den Konzilsvätern bereits einmal gebilligten, Formulierung zuließ. Sie wandte sich sodann den Möglichkeiten zu, dem abzuhelpen. Eine einfache Streichung des "etiam" hätte zwar die genannte Deutung ausgeschlossen, zugleich aber die ursprüngliche und eigentlich zu vermeidende Vorstellung von der Fortpflanzung als einzig relevantem Wert der Ehe von neuem heraufbeschworen.¹³⁵ Um nun nicht nur die nicht völlige Eindeu-

133 Vgl. ebd., 493 M. 71: "... dum alius adhuc Pater loco 'etiam', suggerit: 'si fieri potest', quia, ait, indicationes legitimae existere possunt, quibus foecunditas moraliter commendanda non est".

134 Vgl. ebd., 493f. R. 71: "Commissio admittit vocabulum: 'etiam' aliquantulum ambiguum esse. In textum inductum fuit ut clare dicitur in Relationem pag. 18, sub litt. B, non ad quaestionem de hierarchia finium dirimendam, sed ad sublineandam procreationem non unicum matrimonii finem esse". Vgl. außerdem o. 3.2.2.2.

135 Vgl. ebd., 494 R. 71: "Si autem simpliciter tollitur vox: 'etiam', sententia quibusdam videri in-

tigkeit des "etiam" durch seine Streichung zu beheben, sondern die letztgenannte Fehldeutung ebenfalls zu vermeiden, d. h. um den ursprünglich intendierten Sinn unmißverständlich und deutlicher zum Ausdruck zu bringen, schlug die Kommission neben der Streichung vor, die Fortpflanzungsausrichtung der Ehe durch den Zusatz "ohne die übrigen Ehezwecke hintanzustellen" richtig einzuordnen.¹³⁶ Damit wurde dem ersten Teil des päpstlichen Modus voll Rechnung getragen und eindeutig zum Ausdruck gebracht, daß die Fortpflanzung nicht hinter anderen Ehezwecken zurücksteht; es wurde aber ebenso denjenigen Modi eine Absage erteilt, die durch hierarchisierende Adverbien die traditionelle Zweckhierarchie bekräftigt wissen wollten, was im übrigen bestätigt, daß die Kommission mit ihrer Vermeidung der Hierarchieproblematik keineswegs eine Bestätigung der alten Zweckpyramide insinuieren wollte. Vielmehr blieb sie auch diesmal auf der Linie der bisherigen durchgehenden Intention einer Ausbalancierung der Relevanz der verschiedenen Ehowerte. Dabei war mit dem Ausdruck "non posthabere" eine kluge Formel gefunden, um diese Intention begrifflich umzusetzen.¹³⁷ Vor diesem Hintergrund ist schließlich auch die Berücksichtigung des zweiten Teils dieses päpstlichen Modus zu bewerten. Die Feststellung, daß Kinder das vorzüglichste Geschenk für die Ehe darstellen und sehr viel für das Wohl der Eltern selbst beitragen, wurde

sinuare posset alios matrimonii fines non esse considerandos."

136 Vgl. ebd., 494 R. 71: "Ad quod praecavendum, Commissio proponit ut deleatur: "etiam", et ut insimul, post verba: "indole oriens", addatur: "non posthabitis ceteris matrimonii finibus".

137 Auch P. Delhaye, *Marriage*, 437f. berichtet, daß das "etiam" von seiner Einfügung an nie habe mehr bedeuten wollen, als daß die Ehe eben neben der Fortpflanzung auch andere Zwecke habe. In der explosiven Atmosphäre dieser Sitzungsphase sei dieses Wörtchen dann auf einmal als Gefährdung der Fortpflanzungsbedeutung insgesamt aufgefaßt worden. Ausdrücklich fügt er dann hinzu: "Le mot *posthabere*, en effet, doit se traduire par 'placer en seconde ligne, estimer moins', il va beaucoup plus loin que 'negligere' ou 'excluser' qu'une intervention de dernière heure essaya de faire triompher". Vgl. dazu o. 3.2.4.1. Ders., *Communauté*, 164f. nennt unter den Vätern, die in einer bloßen Streichung des "etiam" eine erneute Hierarchisierungsgefahr sahen, Kard. Eb. Léger, Montreal/Kanada. Das deshalb gewählte Wort "posthabere" bedeute, die anderen Werte nicht zurückzustellen, nicht nachzustellen. Es handle sich nicht nur darum, diese "in Betracht zu ziehen", "sie zu schätzen", sie "nicht zu vernachlässigen", sondern hier gebe es eine deutliche semantische Abstufung. Er zeigt auch Bedenken gegenüber der frz. Übersetzung, die von "nicht unterschätzen" spreche und betont demgegenüber die Alleinauthentizität des lat. Textes.

als Ergänzung nach dem Einleitungssatz des Fruchtbarkeitsabschnitts eingefügt, die der Auskunft der Kommission zufolge die Bedeutung der Nachkommenschaft unterstreichen sollte.¹³⁸ Auch damit wären keineswegs traditionelle Prioritäten impliziert, zumal in Anbetracht der Tatsache, daß diese Betonung des Geschenkcharakters des Nachwuchses der als Alternative ebenfalls favorisierten Rede vom "vorzüglichsten Gut" der Ehe, die deutlich hierarchische Assoziationen geweckt hätte, vorgezogen worden war.¹³⁹ Eine letzte Stütze dieser Interpretation ergibt sich aus der diesbezüglichen sehr dichten Kommentierung der Relatio von Eb. Garrone, Toulouse/Frankreich, die vier wichtige Hinweise enthielt: Der Einschub sollte eine "Verdeutlichung" (*fusius in lucem ponitur*) der Relevanz der Fortpflanzung sein, und zwar mit Hilfe einer "verfeinerten Ausdrucksweise" (*perpolita expressione*), d. h. einer stilistischen Verbesserung, und auch dies, ohne daß dadurch die übrigen Ehezwecke hintangestellt würden, womit letztere Intention auch auf diese Einfügung bezogen wurde; schließlich verwies sie im Zusammenhang mit der Betonung der Bedeutung der Fortpflanzung auf die bildliche Redeweise von der Krönung und gab durch diese Angabe einer Parallelstelle eine weitere Interpretationshilfe.¹⁴⁰ Eine Deutung

138 Vgl. Exp. mod. II, in: AcSynvat IV/7, 494 R. 71: "Ad prolis momentum inculcandum, inseratur in initio huius paragraphi, inter proximam sententiam textus recepti et alteram (prout in resp. ad Modum 68 accepta fuit), sequens addittamentum: *'Filii sane praestantissimum matrimonii donum et ad ipsorum parentum bonum maxime conferunt.'*"

139 Vgl. B. Häring, Einleitung, 438. Vgl. auch P. Delhaye, Mariage, 436f., der ebenfalls auf den in der Diskussion auftauchenden Vorschlag, von "praestantissimum bonum" zu reden, eingeht. Das Adjektiv sei mehrdeutig und könne mit "am höchsten" ebenso wie mit "sehr hoch" übersetzt werden. Die Verbindung mit bonum aber hätte die Gefahr heraufbeschworen, die eheliche Liebe (oder den personalen Wert) ein für alle Mal auf den zweiten Platz zu verbannen. Ganz bewußt, um die angestrebte Balance der Ehwerte nicht zu gefährden, um nicht eine eventuelle Bekräftigung der augustinischen Fortpflanzungspriorität zu bewirken, habe man von "donum" statt von "bonum" gesprochen. Ders., Communauté, 163 berichtet, es sei Tb. Reusch, Mainz/Deutschland, gewesen, der erkannte, daß die bonum-Formulierung auf eine prokreative Dominanz hinauslief und mit der Begründung, daß dies weder einem der päpstlichen noch einem anderen bischöflichen Modus entspreche, die donum-Version verlangt habe. Daß auch mit dem Ausdruck "praestantissimum" kein wesentlicher Vorrang impliziert war, geht außerdem daraus hervor, daß durchaus auch von "praestantium amoris" gesprochen werden konnte, vgl. u. 3.2.4.2. Anm. 171.

140 Vgl. Rel. gen. Eb. Garrone, Toulouse/Frankreich, in: AcSynvat IV/7, 465: "Momentum prolis eiusque educationis, - *'filii etenim sunt praestantissimum matrimonii donum'*, - *perpolita expressione, adhuc fusius in lucem ponitur (p. 6, linn. 18-20), quin ceteri matrimonii fines postha-*

im Sinne eines Vorrangs der Nachkommenschaft war damit ausgeschlossen.

In diesen Zusammenhang gehörte offenbar auch ein anderer Modus. In den *Textus recognitus* war im Kontext der Fundierung der Unauflöslichkeit, diese "auch mit Blick auf das Wohl der Kinder" urgirt worden.¹⁴¹ Dies hatte nun zu verschiedenen Verbesserungsvorschlägen geführt. Eine große Anzahl von Vätern wünschte das auch hier auftauchende "etiam" ebenfalls durch Ausdrücke wie "praesertim", "imprimis" oder "maxime" zu ersetzen, um, wie sie hinzufügten, eine Umkehrung der Hierarchie der Ehe Zwecke zu vermeiden.¹⁴² Ein vereinzelter Vorschlag empfahl gar eine Formulierung, die die gegenseitige Schenkung der Personen als solche auf die Nachkommenschaft finalisiert hätte.¹⁴³ Die Kommission konzidierte in ihrer zusammenfassenden Antwort auch diesmal eine gewisse Unklarheit der Formulierung, damit jedoch bereits andeutend, daß die vorgebrachten Modi wohl auf einem Mißverständnis beruhten.¹⁴⁴ Sie konkretisierte dies dahingehend, daß der Hinweis auf das Wohl der Kinder an dieser Stelle überhaupt nichts mit der Frage der Zweckhierarchie zu tun habe, sondern sich auf die Urgierung der Unauflöslichkeit beziehe.¹⁴⁵ Um aber jede Mißdeutung zu vermeiden, wurde auch hier eine syntaktische Umstellung und eine kleine stilistische Korrektur vorgenommen, die ebenfalls in einem der Modi vorgeschlagen worden war, die aber keinerlei Sinnveränderung nach

beantur" (H.v.V.).

141 Vgl. c. 3.2.3.2.

142 Vgl. Exp. mod. II, in: *AcSynVat* IV/7, 481 M. 25f: "163 Patres postulant ut in lin. 26 scribatur: "praesertim (vel: "imprimis", vel: "maxime") intuitu liberorum", loco: "etiam", ne, dicunt, hierarchia finium invertatur."

143 Vgl. ebd., 481 M. 25g: "Unus Pater petit ut dicatur: "Quae... unio, utpote mutua donatio duarum personarum, intuitu liberorum inita" (proponit insuper ut verba de liberis in lin. 26 delectantur)."

144 Vgl. ebd., 482 R. 25e,f,g: "Modi illi proponuntur probabiliter quia textus non sufficienter clarus erat."

145 Vgl. ebd., 482 R. 25e,f,g: "*Etiam intuitu liberorum*" additum fuit non ad dirimendam quaestionem de finibus matrimonii (de qua hic nullo modo sermo fit) sed ad urgendam indissolubilitatem matrimonii, quae exigitur non-tantum ex natura fidelis mutuae duarum personarum donationis sed etiam ob bonum prolis".

sich zog.¹⁴⁶ Eine letzte textliche Modifizierung, die in den Rahmen der Zuordnungsproblematik gehörte, gilt es zu erwähnen. Ein Konzilsvater schlug vor, die Aussage, die Ehe sei nicht nur zur Fortpflanzung eingesetzt, und daß sowohl der personale Bund als auch das *bonum prolis* das Wachsen und Reifen der, gegenseitigen Liebe erfordere¹⁴⁷, an das Ende des Fruchtbarkeitsabsatzes zu verschieben, da es logischer sei, zuerst über die allgemeine Doktrin und dann über die Ausnahme zu sprechen.¹⁴⁸ Die Akzeptierung dieses Modus hätte eine zentrale Aussage des Textes, nämlich die Nichtausschließlichkeit der Fortpflanzungsausrichtung, zu einer bloßen Ausnahme degradiert. Das Vorgehen der Kommission ist erneut interessant. Sie billigte den Vorschlag, aber wiederum in entscheidend modifizierter Form. Sie bezog die Rede von der Ausnahme auf den Folgesatz über die unfruchtbare Ehe und verschob diesen zusammen mit der vorgeschlagenen Passage an die angegebene Stelle, da nicht einzusehen sei, warum im Kontext der Rede von der Kinderlosigkeit auf der Fortpflanzung beharrt werden sollte.¹⁴⁹ Zur Einordnung dieser Modifizierung ist nicht nur erneut daran zu erinnern, daß keine wesentlichen Änderungen mehr vorgenommen werden sollten¹⁵⁰; vielmehr können Kontext und Textgeschichte auch hier aufschlußreiche Hinweise geben. Der verschobene Absatz bestand aus zwei Teilen. Im ersten wurde die alleinige Fortpflanzungsausrichtung ausgeschlossen, im zweiten der personale Wert auch der un-

146 Vgl. ebd., 482 R. 25e,f,g: "Omne periculum erroneae interpretationis evanescit, admittendo textus mutationem prout sub litt. e exponitur: "Quae intima unio, utpote mutua duarum personarum donatio, sicut et bonum liberorum, plenam coniugum fidem exigunt atque indissolubilem eorum unitatem urgent." Vgl. ebd., 481 M. 25e.

147 Vgl. o. 3.2.3.2.

148 Vgl. ebd., 494 M. 72a: "Pag. 8, linn. 14-17: ... Unus Pater suggerit ut phrasia in fine numeri 54 *transponatur*, nam magis logicum esse videtur post doctrinam generalem de exceptione loqui."

149 Vgl. ebd., 494 R. 72a: "Propositio admittitur quia de *exceptione* potius in fine num 54., p. 9 lin. 1 agendum videtur (post verbum: "suscipiunt"). Cum agatur de coniugio infecundo, ratio non datur cur in ordinatione ad foecunditatem insistatur, de qua ceteroquin iam in p. 8, lin. 9; scribatur ergo: "Matrimonium vero {} non est tantum ad procreationem institutum; sed ipsa indole... indissolubilitatem servat". Qua translatione admissa, melius videtur *delere* ultimam huius numeri sententiam, p. 9 linn. 1-2. "Qui omnes ...augmentum".

150 Vgl. o. 3.2.4.2.

fruchtbaren Ehe herausgestellt. Im Verlauf der Textgeschichte war die Zuordnung und damit der Inhalt der beiden Teilpassagen nuanciert worden. Hatte die n. 21 des ersten, noch zweigeteilten Schemas beide Aussagenpartien noch mit Blick auf konkrete Überbewertungen der Nachkommenschaft in anderen Kulturkreisen ausgesagt und sie nur durch Semikolon geschieden, so daß es um eine gegliederte Aussageeinheit mit konkreter Sinnspitze ging, hatte man diese im ersten Gesamtschema aufgegeben und aus der gegliederten Einheit zwei eigenständige Sätze von nun prinzipiellem Inhalt geformt, die auch getrennt thematisiert und problematisiert werden konnten.¹⁵¹ M. a. W.: Die Feststellung, daß die Ehe nicht nur auf Fortpflanzung ausgerichtet ist, war nicht mehr getroffen worden, um damit die Legitimität der unfruchtbaren Ehe zu begründen – dies geschah vielmehr innerhalb der zweiten Aussage selbst durch die Betonung ihres personalen Ranges. Vielmehr ging es um eine allgemeine Aussage zur Ehe im Rahmen des Fruchtbarkeitsthemas. Die erneute engere Verknüpfung der beiden Aussagen, jetzt aber auf der prinzipiellen Sinnebene verbleibend, erfolgte erst im *Textus recognitus*.¹⁵² Der hier erfolgte Anschluß der Aussage über die unfruchtbare Ehe mit "ideo etsi" schmälerte den grundsätzlichen Charakter des Vorsatzes in keiner Weise, sondern hatte die gegenseitige Bekräftigung beider Aussagen zur Folge. Der Eigenwert der kinderlosen Ehe stellte sich so nur als logische Konsequenz der Tatsache dar, daß der Sinn der Ehe sich nicht in der Fortpflanzung erschöpft, und letzteres wiederum erfuhr eine anschauliche Bestätigung durch den Hinweis auf die auch in der Tradition immer als gültig betrachtete Ehe ohne Kinder, die hier allerdings ungleich stärker in ihrer positiven Eigenwirklichkeit gewürdigt wurde. Diese Interpretation aus dem engeren Kontext kann gestützt werden durch einen Blick auf den weiteren Kontext des gesamten Abschnitts über die Fruchtbarkeit, der nach der Verschiebung eine sinnvolle Struktur aufwies. Dem Thema des Abschnitts entsprechend begann er mit der klaren Aussage über die deutlich als nicht absolut ausgewie-

¹⁵¹ Vgl. z. 3.2.1.1.; 3.2.1.2.; 3.2.2.2.

¹⁵² Vgl. *Textus recognitus*, in: *AcSynVat* IV/6, 477 (8, 17). Eine Begründung wurde nicht angegeben.

sene Fortpflanzungsorientierung von Ehe und ehelicher Liebe, um sich in einem zweiten Absatz konkretisierend auch den Problemen, die sich in diesem Zusammenhang ergeben können, und der damit verbundenen Problematik der verantworteten Elternschaft zuzuwenden, bevor im letzten Absatz folgerichtig und jetzt eigens mit einem überleitenden "vero" versehen gleichsam nochmals in anderen Worten ausgeführt wurde, daß die Betonung der Fortpflanzung keinesfalls die Hintanstellung der anderen Ehzzwecke bedeute, daß sie eben nicht nur zur Fortpflanzung eingesetzt sei. Damit hatte der Abschnitt über die Fruchtbarkeit die konkreteren Aussagen zu den Problemen um die verantwortete Elternschaft gerahmt durch jeweils prinzipiellere Aussagen zur Vermeidung des Eindrucks einer Alleinbedeutsamkeit des Fortpflanzungsaspekts der Ehe, zu welcher logischem Gefälle nicht zuletzt die besprochene Verschiebung beigetragen hatte.

Neben der wichtigen Verdeutlichung, daß nicht nur die menschliche Fortpflanzungsfähigkeit, sondern die gesamtheitliche sexuelle Prägung des Menschen sich von allen anderen Lebensstufen fundamental unterscheidet und gerade *deshalb* die ehelichen Akte von besonderer Würde sind^{152a}, wurden im Zusammenhang mit der *Sexualität* zwei kleinere Ausbesserungen vorgenommen. Zum einen wurde in einer glücklicheren Formulierung von den leiblich-seelischen "Ausdrucks"formen der ehelichen Liebe gesprochen¹⁵³, zum anderen endlich doch das Adjektiv "erotisch" gestrichen und lediglich der Hedonismus als solcher verurteilt, um den an sich guten Eros nicht in Mißkredit zu bringen.

152aVgl. Exp. mod. II, in: AcSynVat IV/7, 501 M. und R. 103a: "21 Patres postulant ut indoles humana totius hominis sexualitatis agnoscat, legendo: 'indoles vero sexualis hominis necnon facultas humana generali mirabiliter exsuperant ea quae ... habentur; proinde ...'. ... R. - ... Admittitur propter rationem allatam; ne autem phrasis sequens lin. 22 eodem vocabulo incipiat, ibi legatur: 'Moralis autem indoles!'"

153 Damit verbunden war die Ablehnung eines Vorschlags, der in der betreffenden Formulierung die Gefahr von obszönen Vorstellungen lauern sah, vgl. Exp. mod. II, in: AcSynVat IV/7, 489 M. und R. 48: "Pag. 7, lin. 21: 24 Patres proponerunt ut loco: 'corporis animique motus', dicatur: 'sive quae corporis sive quae animi sunt', ne imago obscena suggeratur. R. - Amor non est in quocumque corporis elemento sed in motu; proponitur tamen ut loco: 'motus', dicatur: 'expressiones'".

gen.¹⁵⁴ Im Zusammenhang mit der ehelichen *Treue* wurde eine leichte Verdeutlichung dadurch vorgenommen, daß von der durch "gegenseitige" Treue besiegelten Liebe gesprochen wurde.¹⁵⁵ Dabei war diese kleine Änderung insofern von Bedeutung, als sie statt eines vorgeschlagenen Zusatzes "durch die eheliche Institution gefestigt" gewählt worden war, also in bewußter Vermeidung einer rein rechtlichen und extrinsischen Einforderung der Treue.¹⁵⁶ Das *Prinzip der verantwortlichen Elternschaft* war ebenfalls Gegenstand einiger kleinerer Veränderungen. Die Formulierung, daß das hier zu treffende Urteil letztlich den Eltern und niemand anderem vor Gott zustehe¹⁵⁷, war auf verschiedene Bedenken gestoßen. Sie sollte entweder gänzlich wegfallen, da sie eine Unabhängigkeit vom Urteil des Beichtvaters implizieren und den Subjektivismus fördern könnte, oder zumindest die Worte "und niemand anderem" auslassen.¹⁵⁸ Andere wollten in Zusätzen eigens auf die Notwendigkeit eines recht informierten Gewissens aufmerksam machen¹⁵⁹, während andere wiederum nicht nur das letztendliche Urteil in die Hand der Eltern gelegt wissen, sondern einfach davon sprechen wollten, daß sie in dieser Frage selbst

154 Vgl. ebd., 474 M. und R. 6c: "Unus Pater suggerit ut *deleatur* verbum: "eroticum", quia "eros" in se aliquid boni habet. ... R. ... Omnibus iterum perpensis melius *deleatur*."

155 Vgl. Textus denuo recognitus, in: Ebd., 274 n. 49 (45, 5): "Amor ille *mutua fide ratus* ..."

156 Vgl. Exp. mod. II, in: Ebd., 491 M. und R. 58: "Pag. 7, lin. 34: 31 Patres petunt ut legatur: "amor ille fide ratus, *institutione matrimoniali sancitus*, et potissimum sacramento Christi *consecratus*".

R. - Fides hic sumitur in sensu formali; quare additio superflua videtur. Ad tollendam tamen omnem ambiguitatem scribatur: "amor ille *mutua fide ratus*".

157 Vgl. o. 3.2.3.2.

158 Vgl. Exp. mod. II, in: AcSynVat IV/7, 496 M. 81a und b: "Pag. 8, linn. 30-31: Plures proponuntur emendationes in hac phrasi: a) quinque Patres petunt ut simpliciter *deleatur*, quia potest male intelligi (de independentia nempe a iudicio confessarii), quia sapit subiectivismum et quia impossibile est iudicare de futuris;

b) 86 rogant ut saltem auferantur verba 'et nemo alius';".

159 Vgl. ebd., 496 M. 81c: "plures Patres *additiones*, rem clarificantes, proponunt, dicendo vel: 'Hoc iudicium ad conscientiam ipsorum coniugum, debito modo informatam, spectat', vel: 'Hoc iudicium ipsi coniuges, conscientis recte formatis et ad normas obiectivas confirmatis, ferre debent', vel, in unum conflando hanc phrasim et sequentem: 'Hoc iudicium ferre debent, quamquam in sua agendi ratione...'"

entscheiden können.¹⁶⁰ Die differenzierte Antwort der Kommission ließ keine Änderung des Aussagensinnes zu. Als stilistische Korrektur ließ sie die Worte "und niemand anderem" streichen, weil sie in der Tat als zu hart erscheinen könnten, wobei ausdrücklich hinzugefügt wurde, daß damit der Sinn des Satzes, nämlich jede ungerechtfertigte Einmischung auszuschließen, nicht verändert werden solle und im übrigen mit der Letztzuständigkeit der Eltern deren Verantwortlichkeit deutlich angezeigt sei.¹⁶¹ Die rechte Informiertheit des Gewissens sei in "coram Deo" bereits enthalten und die unveränderte Rede von der "letztendlichen" Entscheidung der Partner, solle die eigene Verantwortlichkeit in einer Weise unterstreichen, die Ratschläge von anderen nicht ausschließe.¹⁶² Die ausdrückliche Rede des Textes von der "responsabilitas" wurde gegen einen anderslautenden Vorschlag beibehalten.¹⁶³ Schließlich wurde eine Verbesserung zugelassen, die vorsah, unter den Bereichen, für die die verschiedenen Güter und Zwecke der Ehe alle gleichermaßen von Bedeutung seien auch, und zwar zunächst, die Familie selbst zu nennen und dann als korrespondierende Folge auch das Wohl der Gesellschaft, womit auch hier einer zu unmit-

160 Vgl. ebd., 496 M. 81d: "Quinque, e contra Patres petunt ut deleatur illud: 'ultimatim' (dici posset: 'ferre possunt')."

161 Vgl. ebd., 496 R. 81a und b: "Admittitur suppressio verborum: 'et nemo alius' (quia nimis dura videri possent), quin tamen sensus sententiae, qua excluditur omnis indebita interventio, mutetur; de cetero voce 'ultimatim' responsabilitas coniugibus vere committitur. Scribatur tamen: 'Hoc iudicium ipsi ultimatim coniuges coram Deo ferre debent.'"

162 Vgl. ebd., 496f. R. 81c und d: "Per verba 'coram Deo' provisum est modo qui postulat additionem expressionis 'debito modo informatam'; vox 'ultimatim' stare debet, quia propriam coniugum responsabilitatem sublineat quin consilium ex parte aliorum excludat'."

163 Vgl. ebd., 496 M. und R. 88: "Pag. 8, lin. 39: Duo Patres proponunt ut loco: 'responsabilitate', dicatur: 'determinatione', quia sic melius visio et conceptio christiana in tam difficili problemate proponitur.

R. - Ratio allata non sufficiens videtur." Vgl. außerdem ebd., 502 M. und R. 104 c und f: " c) Quinque petunt ut dicatur: 'ex ipsa personae naturae et dignitate desumptis'. ... f) Alius: 'in eadem personae humanae dignitate atque iuxta naturam ipsorum'. ... R. - ... c) et f) Elementa ex utraque parte hac propositione retinendo, proponitur ut loco: 'in eadem personae dignitate fundatis', dicatur: 'ex personae eiusdemque actuum natura desumptis'; quibus verbis asseritur etiam actus diiudicandos esse non secundum aspectum merum biologicum, sed quatenus illi ad personam humanam integre et adaequate considerandam pertinent'."

telbaren Sozialfinalisierung vorgebeugt wurde.¹⁶⁴

Das Bild von den Intentionen der Gemischten Kommission und damit von den Elementen, die zur rechten Interpretation der später feierlich verabschiedeten Pastoralkonstitution herangezogen werden müssen, wird noch um einiges schärfer, wenn die Argumentation der Kommission in bezug auf jene Modi in die Betrachtung einbezogen werden, die sie ablehnen mußte. Hier ist an erster Stelle einer der allgemeiner gehaltenen Modi zu nennen. In ihm gaben zwei Autoren zunächst ein vernichtendes Urteil über das gesamte Ehekapitel ab; es sei theologisch unreif, mehrdeutig und verschweige Wesentliches¹⁶⁵ - ein Urteil, das in seinem Tenor an die Kritik der beiden Moraltheologen im Vorfeld der Päpstlichen Modi erinnert.¹⁶⁶ Näherhin kritisierte dieser Modus, daß der Text vorrangig und quasi einzig und allein die eheliche Liebe und die personale Schenkung betone, was nicht im Einklang stehe mit der kirchlichen Sprechweise von altersher bis hin zur Enzyklika "Casti conubii" und den Äußerungen der nachfolgenden Päpste.¹⁶⁷ Eine Billigung des Textes sei nur möglich, wenn in folgenden Punkten eine Revision erfolge: in aller Klarheit sei von der Hierarchie der Ehezwecke, über die Gültigkeit der Ehe auch im Falle des Fehlens der Liebe sowie über die gegenseitige Schenkung der der Ehe eigenen Rechte und Pflichten zu sprechen.¹⁶⁸ Hier wurde in einer grundsätzlichen Form und in aller Deutlichkeit die traditionelle Ehedoktrin eingefordert, lediglich rhetorisch verpackt in einige dem Text entnommene, personal anmu-

164 Vgl. ebd., 479 M. und R. 22: "Pag. 6, linn. 17-18: Undecim Patres postulant ut etiam sermo fiat de familia, dicendo: 'pro dignitate, stabilitate, pace et prosperitate ipsius familiae totiusque humanae societatis.'"

165 Vgl. ebd., 471 M. 1c: "Duo Patres aestimant totum caput adhuc theologice immaturum, aequivocum et reticens in quibusdam essentialibus remanere ...".

166 Vgl. o. 3.2.4.1.

167 Vgl. Exp. mod. II, in: AcSynVat IV/7, 471f. M. 1c: "... insistit praevaletent et quasi unice in amore coniugali et in donatione personali, quod, aiunt, non correspondet modo loquendi Ecclesiae inde ab antiquissimis temporibus usque ad Enc. Casti Conubii et ad Pium XII, Ioannem XXIII et Paulum VI."

168 Vgl. ebd., 472 M. 1c: "Si caput tamen approbari debeat, quaeritur ab his Patribus ut saltem revideatur, loquendo modo claro de hierarchia finium, ... de validitate matrimonii etiam ubi amor deest, de personali et mutua donatione iurium et officiorum matrimonio proprium."

tende Ausdrücke, die aber in diesem Kontext lediglich ein neues Gewand für alte Inhalte bilden sollten. Die Kommission stellte zunächst klar, daß die Antworten auf die angesprochenen Einzelfragen bei den betreffenden speziellen Modi zu suchen sei, um dann ebenfalls einige grundsätzliche Gedanken zu erwidern.¹⁶⁹ Es sei klar, daß der angenommene Text nicht alle Probleme löse; aber – so fuhr sie, die geäußerte prinzipielle Kritik unmißverständlich zurückweisend, fort – der Text stelle den heiligen Charakter von Ehe, Liebe und Fruchtbarkeit sowie viele Rechte und Pflichten, die das eheliche und familiäre Leben betreffen, in einer ebenso klaren wie opportunen Weise sowohl für Christen wie für Nichtchristen dar.¹⁷⁰ Darüber hinaus wies sie darauf hin, daß bereits in "Casti connubii" selbst die Vorzüglichkeit der Liebe mit klaren Worten gelehrt worden sei.¹⁷²

Die näheren Gründe für diese Auffassung der Gemischten Kommission erschließen sich einem genaueren Blick auf die von ihr zurückgewiesenen speziellen Modi. Hierbei fanden sich zunächst einige Hinweise auf den dem Schema zugrundeliegenden *Liebesbegriff*. Die Kommission setzte im Text einen gesamtpersonales, psycho-physisches Verständnis der ehelichen Liebe voraus. So wurde der Vorschlag, bei der einleitenden Nennung der Gefährdungen der ehelichen Liebe durch gewisse Fehlformen die Liebe als auf die Bereicherung der gesamten Person hingebordnet klarzustellen, um durch den starken Gegensatz zum im Textus recognitus ja noch genannten *erotischen* Hedonismus nicht den Eindruck einer

169 Vgl. ebd., 472 R. 1c: "Quia agitur hic de Modo generali, responsum non ad particularia descendere debet, quae ceteroquin in subsequentibus Modis tractanda erunt."

170 Vgl. ebd., 472 R. 1c: "Patet textum receptum non omnia problemata solvere; ipse tamen characterem sacrum matrimonii, amoris et foecunditatis necnon plura officia et iura, quae vitam matrimonialem et familiarem spectant, claro et opportuno modo, tum pro christifidelibus tum pro ceteris omnibus, in lucem ponit."

171 Vgl. ebd., 472 N. 1c: "Notetur insuper praestantia amoris iam claris verbis in Enc. Casti Connubii doceri (A.A.S. 22, 1930, pp. 457(sic!)-548." Gemeint war S. 547-548. Der folgende Hinweis der Antwort, daß der Text selbst angebe, nicht erschöpfend sein, sondern lediglich einige Punkte deutlicher beleuchten zu wollen, bezog sich in diesem Kontext auf die in besagtem Modus ebenfalls angesprochene Frage der Empfängnisverhütungsmethoden, da ausdrücklich auf die vollständige Behandlung durch die Päpstliche Kommission verwiesen wurde.

spiritualistischen Sicht zu erwecken¹⁷², mit dem Hinweis abschlägig beschieden, daß diese Intention genau richtig sei, aber im Text durch die Unterscheidung zwischen ehelicher und spiritueller Liebe bereits hinreichend zum Ausdruck komme.¹⁷³ Daß die leibliche Dimension der ehelichen Liebe keineswegs vernachlässigt oder abgewertet werden sollte, ging überdies aus der Ablehnung der Bitte hervor, statt von bloßer erotischer Neigung von "sinnlicher" Neigung zu sprechen, weil das Wort "erotisch" einen zu pejorativen Klang habe.¹⁷⁴ Die Kommission erläuterte daraufhin, daß der Text absichtlich nicht die erotische Anziehung als solche, sondern vielmehr nur ihre Ausschließlichkeit deutlich von der ehelichen Liebe absetze¹⁷⁵, womit die hier vorgetragene Interpretation des *Textus recognitus* eine nachträgliche Bestätigung erfährt.¹⁷⁶ Ebenso eindeutig ging die Kommission von der unmißverständlichen Absetzung des vom Schema gebrauchten Begriffs der wahren oder ehelichen Liebe von einem einseitig emotional-leidenschaftlich geprägten Verständnis der Liebe aus. Weder eine noch verbleibende Klärungsbedürftigkeit der Natur der Liebe und der Freundschaft¹⁷⁷ noch einen zu optimistischen Grundzug des Textes unter zu geringer Berücksichtigung der "Leidenschaften"¹⁷⁸ vermochte sie zu erkennen, da die Natur der Liebe zum einen aus der klaren Scheidung von jeder bloß erotischen Anziehung erhelle, zum anderen der

172 Vgl. ebd., 474 M. 6a: '21 Patres petunt ut post verba: 'insuper amoris nuptialis', addatur: 'qui ad totum hominem ditandum ordinator', ut ita sublineetur id quod textus dicere intendit et ut clarius appareat vera idea amoris coniugalis in oppositione ad omnem spiritualismum Origenisticum.'

173 Vgl. ebd., 474 R. 6a: "Verba vera sunt sed idea quam expriment, exponitur in num. 33 (sic! gemeint ist n. 53; d. V.), pag. 7, lin. 20".

174 Vgl. ebd., 490 M. 53: "Pag. 7, lin. 28: ... Sex Patres proponunt ut loco: 'eroticam inclinationem', dicatur: 'sensuum inclinationem', quia vox 'erotica' dedecet et videtur habere sensum peiorativum".

175 Vgl. ebd., 490 R. 53a: "Stet textus, quia non dicitur 'eros' esse in se malum: agitur de inclinatione mere erotica egoistice exulta".

176 Vgl. o. 3.2.2.2. und 3.2.3.2.

177 Vgl. Exp. mod. II, in: AcSynVat IV/7, 488 M. 42b: "Pag. 7, lin: 113 Patres observant: ... naturam amoris et amicitiae esse explicandam".

178 Vgl. ebd., 488 M. 42c: "textum nimis optimisticum esse, quia non ad passiones attendit".

Freundschaftsaspekt in der Beschreibung des gegenseitigen Konsenses enthalten sei, und schließlich an diversen Stellen des Textes, sei es bei der einleitenden Warnung vor Fehlformen der Liebe, wiederum bei der Rede von der bloß erotischen Anziehung oder bei der Notwendigkeit der ehelichen Tugenden, zur Genüge Notiz genommen sei von den "Leidenschaften".¹⁷⁹ Als ein Modus eigens nochmals anfragte, warum in den Textus recognitus eingefügt worden sei, daß die eheliche Liebe in willentlicher Zuneigung von Person zu Person gehe¹⁸⁰, antwortete die Kommission nicht nur mit den Worten der damaligen Relatio, also durch den Verweis auf die grundlegende Verwurzelung der Liebe im Willen, sondern fügte noch hinzu, daß dadurch eine Verwechslung zwischen Liebe und Triebkraft (libido) habe vermieden werden sollen.¹⁸¹ Schließlich zeigten die Anregung, unter die Phänomene, welche eine Verfremdung und Entwertung der ehelichen Liebe bedeuten, auch den in den öffentlichen Medien im Mittelpunkt stehenden "amor passionalis" aufzunehmen, und ihre Ablehnung nur wegen zu großer Ausführlichkeit¹⁸², daß auf seiten der Konzilsväter wie auch der Kommission klar zwischen beiden Wirklichkeiten unterschieden wurde – ein weiterer Beweis für die gesamtpersonale Sicht der ehelichen Liebe, um die seit Beginn der Textgeschichte gerungen worden war und die nun ihren Niederschlag im Schema gefunden hatte. Zu keiner Änderung bereit war die Kommission auch gegenüber dem Wunsch, wieder wie im ersten Gesamtschema

179 Vgl. ebd., 488 R. 42b und c: "De natura amoris: cf. num 53, pag. 7, linn. 20-29; amicitia est in reciproca voluntate: cf. num 53, pag. 7, linn. 19-20.

... Textus a passionibus non abstrahit: cf. num. 51, pag. 5, linn. 23-24; num. 53, pag. 7, lin. 29; num 53, linn. 39-42 (ubi de virtutibus)".

180 Vgl. ebd., 488 M. 47a: "Pag. 7, lin. 20: ... Unus Pater petit cur verba illa addita sint" und o. 3.2.3.2.

181 Vgl. Exp. mod. II, in: AcSynVat IV/7, 489 R. 47a: "Cf. Relat. pag. 16 A: addita sunt verba ut clarius dicatur amorem illum ante omnia in voluntate radicari et totius personae bonum intendere (ad vitandam confusionem inter amorem et libidinem)" (H.v.V.).

182 Vgl. ebd., 474 M. und R. 6b: "17 alii Patres proponunt ut in lin. 24, post verbum: 'profanatur', addatur: 'non raro ex eo quod moderna media communicationis persaepe, commercii quidem causa, mentes praesertim iuvenum excitent ad speciem 'amoris' passionalis, valorum vere personalium prorsus ieiuni' (ut ita aliquid dicatur de facto 'commercialisationis sexus'). ... R. ... Non fit elenchus exhaustivus omnium praesentis temporis malorum; idea de influxu mediorum communicationis socialium ceteroquin iam in lin. 25 ('condiciones socio-psychologicae') continetur".

auf dem Konzil von "coniunctio" *animorum* et operum" statt "*personarum*" zu sprechen¹⁸³, und zwar mit Bezug auf die damalige Begründung weiterhin, um jeden Dualismusverdacht zu vermeiden¹⁸⁴ sowie gegenüber einer personalen Ergänzung der Konsensumschreibung zur Verdeutlichung des ganzpersonalen Charakters ehelichen Lebens im Gegensatz zu einer bloß biologischen Perspektive¹⁸⁵, weil ebendies aus dem Text bereits hervorgehe.¹⁸⁶

Als schwerwiegender waren jedoch solche Modi zu veranschlagen, die indirekt oder direkt den Versuch unternahmen, den *Stellenwert* der *ehelichen Liebe* herabzumindern. Dies wurde zum einen durch die Eliminierung oder Ersetzung des Begriffs selbst angezielt. So solle es "Hausgemeinschaft" statt "Liebesgemeinschaft"¹⁸⁷ heißen oder aus dem Ausdruck der "Lebens- und Liebesgemeinschaft" der letzte Bestandteil gestrichen werden, weil das Leben auch die Liebe umfasse.¹⁸⁸ Beide Vorschläge wollten Begriffe verwenden, die in traditioneller Perspektive der personalen Dimension nur einen marginalen, weil rechtsirrelevanten Platz einräumten und keineswegs aus sich die eheliche Liebe beinhalteten.¹⁸⁹ In beiden Fällen war die Kommission zu keiner Änderung bereit. Auch im sprachlichen Ausdruck bestand sie auf der Zweidimensionalität des Ehebegriffs gerade als Lebens- und Liebesgemeinschaft und verteidigte so den neu hinzugewonnenen "aspectus amoris",

183 Vgl. ebd., 480 M. 24, 2a: "Duo Patres postulant ut scribendo: '*animorum*' (loco: '*personarum*') reditus fiat ad priorem textum, qui elementum internum et externum bene exprimebat".

184 Vgl. ebd., 481 R. 24, 2a: "Provisum est in Relatione, pag. 15, sub litt. E." Vgl. o. 3.2.3.2.

185 Vgl. ebd., 477 M. 15e: "Decem vero Patres sequentem *additionem* rogant: 'Ita actu humano, quo coniuges *sese personaliter in vitae amoris communione* tradunt atque accipiunt', ut vita coniugalis ut integre humana et non tantum biologica appareat".

186 Vgl. ebd., 477 R. 15e: "Hoc ex ipso contextu elucet."

187 Vgl. ebd., 473 M. 3a: "Pag. 5, linn. 17 s.: ... Unus Pater proponit ut loco: '*in communitate amoris fovenda*' dicatur: '*in communitate domestica fovenda*'".

188 Vgl. ebd., 476 M. 13: "Pag. 6, lin. 8: Unus Pater proponit ut in formula. '*Intima communitas vitae et amoris coniugalis*', *deleantur* verba: '*et amoris*', utpote superflua, quia amor iam in vita continetur".

189 Vgl. o. Erster Teil.

auf den sie nicht verzichten wollte.¹⁹⁰ Des Weiteren wurden die Forderungen nach Ersetzung von "germanus amor" oder "dilectio" durch "unio", letzteres weil die Verbindung, nicht die Liebe zum Sakrament erhoben worden sei¹⁹¹, wie auch die Streichung der Passage über die Durchdringung des gesamten ehelichen Lebens mit der Liebe, da "Casti connubii" nur von der Prägung der ehelichen Rechte und Pflichten durch die Liebe spreche¹⁹², abgelehnt.¹⁹³

Direkter noch wurde die Bedeutungsminderung der ehelichen Liebe dort angezielt, wo wie bei den allgemeineren Modi¹⁹⁴ nun auch im Detail die ausdrückliche Ablehnung ihrer Gültigkeitsrelevanz verlangt wurde.¹⁹⁵ Das Faktum eines solchen Modus als solchen ist bereits insofern aufschlußreich, als es zeigte, daß die Aussagen des Schemas als Erhebung der ehelichen Liebe oder allgemeiner des personalen Elements der Ehe in den Rang eines zumindest potentiellen Gültigkeitserfordernisses verstanden wurde, andernfalls der Modus überflüssig gewesen wäre. Ebenso interessant war aber auch der Umgang der Kommission mit diesem Ansinnen. Sie verwies nämlich auf ihre Antwort auf eine andere Kritik¹⁹⁶, die in allgemeiner Form bemängelte, daß das Ehekapitel die Liebe so sehr unterstreiche, daß es den Anschein habe, als

190 Vgl. ebd., 473 R. 3a: "... mutatio non admittitur, quia duo aspectus communitatis conjugalis considerantur, vita nempe et amor" und ebd., 476 R. 13.: "Stet textus ob rationem expositam in Relatione, pag. 14 sub litt. A". Dort war die Einfügung des Doppelbegriffs als Ergänzung einer rein rechtlichen Perspektive legitimiert worden, vgl. o. 3.2.3.2.

191 Vgl. ebd., 482 M. 26d: "Pag. 6, linn. 27-29: ... Unus Pater proponit ut loco: 'dilectionem', dicatur: 'unionem' (quia Christus hanc ad sacramentum erexit) ..." und ebd., 484 M. 28e: "Unus denique Pater rogat ut loco: 'germanus amor', dicatur: 'unio'".

192 Vgl. ebd., 489f. M. 52a: "Pag. 7, linn. 24-27: ... Decem Patres proponunt ut phrasis: 'Talıs amor ... crescit' omittatur, quia in Enc. Casti Connubii dicitur amorem officia, non totam vitam, pervadere et quia nimis agitur de personarum dono".

193 Vgl. ebd., 483 R. 26d: "Stet textus quia verba adhibita correspondent verbis Conc. Tridentini: Denz. 1799 (969)" und ebd., 484 R. 28e: "Mutatio proposita necessaria non videtur" sowie ebd., 490 R. 52a: "Encyclica non de officiis in sensu restrictivo loqui videtur; ad 'traditionem personae' quod attinet: cf. resp. ad Modum 15 sub b". Vgl. zu letzterem u. 3.2.4.2.

194 Vgl. o. 3.2.4.2.

195 Vgl. Exp. mod. II, in: AcSynVat IV/7, 489 M. 51a: "Pag. 7, lin. 25: Decem Patres postulant ut expresse dicatur amorem conjugalem ... non ad validitatem matrimonii requiri".

196 Vgl. ebd., 489 R. 51a: "Cf. resp. ad Modum 1 sub b".

hören bei ihrem Fehlen die Ehe auf zu bestehen.¹⁹⁷ Dieser sich um die Unauflöslichkeit der Ehe sorgende Modus wurde von der Kommission einerseits damit zurückgewiesen, daß der Text selbst häufig genug diese Wesenseigenschaft der Ehe konstatierte, und andererseits mit dem Verweis, daß dem Schema an keiner Stelle entnommen werden könne, was der Modus befürchte.¹⁹⁸ Dieses Vorgehen der Kommission machte deutlich, daß sie nicht bereit war, die am Beginn der Textgeschichte vorhandene, dann aber alsbald mit allen entsprechenden Hinweisen weggefallene Leugnung der Gültigkeitsrelevanz der ehelichen Liebe wieder aufzunehmen.¹⁹⁹ Durch ihre verschiedenen Verweise signalisierte sie, wie weit sie das vorgetragene Argument gelten ließ, nämlich im Sinne der Befürchtung eines aktualistischen Eheverständnisses und der damit verbundenen Infragestellung der Unauflöslichkeit²⁰⁰; aber selbst in diesem verringerten Umfang mußte sie die Kritik als unzutreffend zurückweisen.

Was die zum zentralen Problem herangewachsene *Zuordnungsfrage* betraf, so ist zunächst festzuhalten, daß alle im folgenden näher zu analysierenden diesbezüglichen Modi, denen es um eine hierarchische Zu-

197 Vgl. ebd., 471 M. 1b: "Alius observat in toto hoc capite amore tantum sublineari ut si deficiat matrimonium cessare videtur".

198 Vgl. ebd., 472 R. 1b: "De indissolubilitate matrimonii inconcussa constat in textu: cf. n. 52, pag. 6, linn. 10-14 et 26; n. 53, pag. 7, lin. 35; n. 54 pag. 8, lin. 15; n. 55, pag. 9, lin. 7. Textus ipse nulla modo insinuat matrimonium, deficiente amore, dissolvi posse". Im gleichen Sinne lehnte die Kommission ähnliche, ebenso motivierte Modi ab, vgl. ebd., 481f. M. 25a und b: "Pag. 6, linn. 24-26: Plures proponuntur emendationes pro haec pericopa:

a)... alius Pater petit ut loco: 'intima unio', dicatur: '*coniunctio matrimonialis*', ne cessante amore rueret matrimonium.

b) Ob eandem rationem 15 Patres sequentem textum proponunt: '*quae intima unio et coniugii unitas, cum bono fidelitatis et indissolubilitatis essentialiter connectitur*', qui modus loquendi insuper magis cohaeret cum modo loquendi Enc. *Casti Connubii* (DENZ. 2229). ...

R. - a) Stet textus quia patet agi de matrimonio legitimo.

b) Ad rationem allatam quod attinet, saltem septies in textu indissolubilitas matrimonii affirmatur: ideae, in Modo expositae, in ipso textu modo simpliciori exprimentur. ...".

199 Vgl. o. 3.2.1.1. und 3.2.1.2.

200 In diesem Sinne war auch die dem Verweis auf den entsprechenden Modus beigefügte Bemerkung, vgl. ebd., 489 R. 51a: "... Textus ceteroquin nullatenus insinuat quod Patres illi timere videntur", der sich auf das durch den Verweis bereits inhaltlich reduzierte Argument bezog und fast wörtlich mit der Antwort auf den anderen Modus übereinstimmte, vgl. o. 3.2.4.2. Anm. 198.

ordnung der ehrelevanten Werte ging, von der Gemischten Kommission einen negativen Bescheid hinnehmen mußten. Dabei kristallisierten sich drei Formen der Hierarchisierungsversuche heraus. Zum einen wurde ausdrücklich die Bekräftigung der traditionellen Ehezweckdoktrin gefordert, zum anderen wurden Formulierungsvorschläge gemacht, die entweder auf eine Gesamtfinalisierung des Ehephänomens auf die Nachkommenschaft oder zumindest auf eine besondere Hervorhebung des letzteren Aspekts hinausliefen. Bereits unter den allgemeinen Modi fand sich der Wunsch, von Neuem die Fortpflanzung als Erstzweck zu bezeichnen.²⁰¹ In der Antwort darauf verwies die Kommission zum einen auf ihre Verteidigung der Betonung der ehelichen Liebe und auf ihre Begründungen bei gleichsinnigen Detailmodi, zum anderen aber erneut darauf, daß in einem pastoralen Text wie diesem ein technisches Vokabular wohl unangebracht sei²⁰², damit wiederum signalisierend, sich nicht mit Begriffen belasten zu wollen, die Gegenstand von Kontroversen waren, sondern einen davon losgelösten sprachlichen Zugang zu wählen.²⁰³ Einer der wichtigsten Vorschläge und, was die Reaktion der Kommission anging, auch einer der aufschlußreichsten war der Modus 15. Dort wurde u. a. zum einen gefordert, statt allgemein von verschiedenen Gütern und Zwecken zu sprechen die Güter ausdrücklich und im einzelnen zu nennen²⁰⁴ und zum anderen die hierarchische Verbundenheit dieser Güter und Zwecke zu betonen.²⁰⁵ Beide Ansinnen wurden von der Kom-

201 Vgl. ebd., 472 M. 1e: "20 Patres petunt ut iterum affirmetur procreationem finem primum matrimonii esse".

202 Vgl. ebd., 472 R. 1e: "Vide responsum ad litt. c). Vocabularium technicum ceteroquin textui pastorali minus convenire videtur." Vgl. zu dem angesprochenen Modi und zu seiner Beantwortung o. 3.2.4.2.

203 Vgl. o. 3.2.2.2.

204 Vgl. Exp. mod II, in: AcSynVat IV/7, 477 M. 15f: "Unus ... Pater petit ut *explicite* memorantur bona matrimonii ...".

205 Vgl. ebd., 477 M. 15c: "...ad recolendam doctrinam catholicam hucusque traditam et ad melius indicandam hierarchiam finium 190 Patres sequentem immutationem pericopae proponunt: "... Ipse vero Deus est auctor matrimonii, variis praediti bonis ac finibus hierarchice connectis".

mission gemeinsam negativ beantwortet.²⁰⁶ Hinsichtlich der Nennung der Güter stellte sie zunächst klar, daß dies an dieser Stelle nicht sinnvoll sei, da es hier um die Ehe in der natürlichen Ordnung gehe und etwa das *bonum sacramenti* ein spezifisch christliches Ehegut sei. Dennoch habe man in der dazugehörigen Anmerkung viele Dokumente der Tradition und des Lehramtes angefügt, in denen sie Erwähnung finden.²⁰⁷ Die Anmerkung dient also allgemein als Hinweis auf die verschiedenen ehrelevanten Werte. Was eine eventuelle hierarchische Beziehung unter ihnen angehe, fuhr die Kommission fort, müsse beachtet werden, daß eine solche Hierarchie je nach Gesichtspunkt unterschiedlich ausfallen könne, wobei die Betonung des Vorrangs der ehelichen Liebe und nicht der Fortpflanzung in der Enzyklika "*Casti connubii*" als Beleg angegeben wurde.²⁰⁸ Lediglich unterstützend fügte sie dann noch hinzu, daß einerseits zu technische Ausdrücke wie "hierarchia" innerhalb eines pastoralen und direkten Stils besser zu vermeiden seien und andererseits die "ursprüngliche" (primordiale) Bedeutung

206 Vgl. ebd., 477 R. 15c: "*De 'bonis ac finibus hierarchice connexis'*: cf. infra sub litt. f".

207 Vgl. ebd., 477f. R. 15f: "*Cum in hoc loco de matrimonio naturali agatur, bona christiana (ut) sacramentum) hic enumerari nequeunt. Citabuntur tamen in nota plura documenta traditionis et Magisterii in quibus de illis sermo fit: cf. S. AUGUSTINUS, De bono coniugii, PL, 40, 75 (sic!)–376 et 394 (gemeint ist 375–376; d. V.); S. THOMAS, Summa Theol., Suppl. Quaest. 49, art. 3 ad 1^{aa}; Decretum pro Armenis: DENZ.-SCHÖN., 1327; Enc. Casti Connubii: A.A.S., 22 (1930), 547–548*". Auf diese Antwort wurde auch bei der Ablehnung des Modus verwiesen, der die Zitierung des Dekrets für die Armenier mit seiner Aufzählung der Ehegüter mit der Fortpflanzung zumindest syntaktisch an der Spitze verlangte, vgl. ebd., 478f. M und R. 19b.

208 Vgl. ebd., 478 R. 15f: "*Notetur hierarchiam bonorum sub diverso aspectu considerari posse: cf. Casti Connubii: A.A.S., 22 (1930), 547*". Hierbei muß zweierlei hervorgehoben werden: Zum einen fällt auf, daß statt wie in M. 15c von "hierarchia finium" von der der "Güter" gesprochen wurde, was wiederum darauf hinweist, daß das Konzil nicht deutlich zwischen beiden Begriffen unterschied, sondern sie in einer allgemeinen Bedeutung "eherelevanter Wert" auch synonym verwenden konnte. Zum anderen erweist sich der angefügte Beleg bei näherem Hinsehen als aufschlußreich. Während im Rahmen der allgemeinen Erwähnung der Güter die Seiten 547 bis 548 der Enzyklika "*Casti connubii*" zitiert wurde, vgl. vorige Anm., wurde hinsichtlich der vom jeweiligen Blickwinkel abhängigen verschiedenen Hierarchisierungsmöglichkeiten unter den Ehewerten nur die Seite 547 angegeben, die gerade mit der Betonung der Vorrangstellung der ehelichen Liebe endet, während das relativierende Attribut "*nobilitatis*" erst auf der nächsten Seite steht, vgl. CC, 547: "*Haec autem ... castitatis fides ... efflorescat ex altero capite praestantissimo: ex coniugii scilicet amore, qui ... quemdam tenet in christiano coniugio principatum*".

der Fortpflanzung hinreichend oft unterstrichen sei ebenso wie die von Sakramentalität, Treue und Unauflöslichkeit.²⁰⁹ Diese klare Absage an eine Hierarchisierung wurde noch durch die Ablehnung eines weiteren Modus unterstrichen. So sollte vereinzelt Wünschen zufolge der Satz über die nicht ausschließliche Ausrichtung der Ehe auf Fortpflanzung und über das Fundament der Unauflöslichkeit²¹⁰ modifiziert werden. Während einerseits seine Streichung und Ersetzung durch die Feststellung verlangt wurde, die eheliche Liebe sei auf den Erstzweck der Ehe ausgerichtet, der in der Fortpflanzung bestehe, weil der *Textus recognitus* andernfalls der kirchlichen Tradition widerspreche²¹¹, wurde zum anderen mit derselben Intention zumindest auf die Einfügung eines die Fortpflanzungsausrichtung bevorzugenden "praesertim" gedrängt.²¹² Beiden Änderungsanträgen wurde nicht stattgegeben und für die Begründung auf die bereits erwähnten Erläuterungen zur Umstellung dieser Passage verwiesen.²¹³ Schließlich sollte ebenfalls ausdrücklich wegen der Zweckhierarchie im Zusammenhang mit dem Prinzip der verantworteten Elternschaft gegenüber der Berücksichtigung des Wohls der Eltern selbst die des Wohls der Kinder durch die Umstellung der Reihenfolge der Nennung und die Ergänzung eines "praesertim" bei der Nachkommenschaft besonders betont werden.²¹⁴ Die Kom-

209 Vgl. ebd., 478 R. 15f: "Insuper in textu, qui stylo directo et pastorali munus alloquitur, verba nimis technica (hierarchia) vitanda apparent. Ceteroquin momentum primordiale procreationis et educationis saltem decies in textu exponitur, de sacramento pluries sermo fit, fidelitas et indissolubilitas saltem septies in textu sublineantur". Hingewiesen sei bereits hier auf die außerordentlich bemerkenswerte Tatsache, daß keineswegs von "momentum primarium", sondern von "momentum primordiale" gesprochen wurde. Zur genaueren sprachlichen Analyse vgl. u. 3.3.2.3.3."

210 Vgl. o. 3.2.3.2.

211 Vgl. Exp. mod. II, in: AcSynVat IV/7, 494 M. 72b: "Unus Pater aestimat hunc textum non posse admitti, quia traditioni Ecclesiae contradicit; proponit ut ei substituatur sequens phrasis: 'Amor conjugalis ad finem primarium matrimonii, qui est proles, ordinatur'. Cui accedit alius Pater, saltem quoad sensum".

212 Vgl. ebd., 494 M. 72d: "Alius Pater postulat ut inter verba: 'in prolem' et 'ordinatur', inseratur: 'praesertim'".

213 Vgl. o. 3.2.4.2.

214 Vgl. Exp. mod. II, in: AcSynVat IV/7, 496 M. 79: "Pag. 8, linn. 26-27: 111 Patres petunt ut prius loquatur de bono puerorum, dein de bono ipsorum coniugum, et ut in primo casu dicatur: 'attendentes tum ad bonum praesertim liberorum' (ob hierarchiam finium)".

mission ließ auch hier keinerlei Änderung zu, da zum einen bereits aus den Äußerungen Papst Pius XII. klar hervorgehe, daß das gesundheitliche Wohl der Mutter äußerste Aufmerksamkeit verdiene und zum anderen an dieser Stelle überhaupt nichts über die Zweckhierarchie ausgesagt werden sollte.²¹⁵ Neben diesen direkten "Hierarchisierungsversuchen" gab es andere Modi, die ohne Nennung der Zweckhierarchie eine Gesamtfinalisierung der Ehe auf Nachkommenschaft ausgedrückt haben wollten. So sollte die Rede von den verschiedenen Gütern und Zwecken ergänzt werden durch den Zusatz "die auf das Anwachsen der Ehegemeinschaft ausgerichtet sind"²¹⁶, womit wiederum die Fortpflanzung als das eigentliche Ziel der Ehe ausgewiesen worden wäre. Die Begründung der Ablehnung damit, daß dem Anliegen im zweiten Teil der Passage bereits Rechnung getragen sei²¹⁷, ließ erneut deutlich die Grenze erkennen, welche die Kommission bei der Berücksichtigung und Bewertung der Nachkommenschaft nicht zu überschreiten bereit war. Während der Vorschlag, die Güter und Zwecke der Ehe insgesamt auf die Fortpflanzung zu finalisieren beabsichtigte, verwies die Kommission auf die gleichartige Bedeutung der Güter und Zwecke für unterschiedliche Bereiche, zu denen auch, aber keineswegs herausgehoben oder gar primär, die Erhaltung und das Wachstum des Menschengeschlechts gehörte. Die "ordinatio" auf Fortpflanzung wurde also als berechtigt anerkannt und auf ihren Ausdruck im Text verwiesen, ihre wie auch immer geartete Vorrang-

215 Vgl. ebd., 496 R. 79: "Ex notie verbis Pii XII liquet ad bonum salutis matris quandoque maxime attendendum esse; ceteroquin praesens textus nil de hierarchia finium insinuare intendit". Vgl. auch ebd., 473 M. 4, wo im Einleitungsteil vor der Förderung der Liebesgemeinschaft die des Schutzes des Lebens betont werden sollte, um in der Frage der Zweckhierarchie nichts vorzuentcheiden, was die Kommission als an dieser Stelle sachlich unangemessen abwies, da es hier nur um eine Beschreibung des sozialen Lebens gehe: "Pag. 5, lln. 18: Novem Patres postulant ut, loco: 'in communitate amoris fovenda et in vita colenda', dicatur: 'in vita colenda, in eius fontibus sancte praecavendis et in communitate amoris fovenda', ne modus loquendi quaestionem de finibus matrimonii praerudicet. R. - Quia textus in hoc numero solummodo vitam socialem describere intendit, additio proposita hic saltem non est ad rem".

216 Vgl. ebd., 478 M. 19a: "Pag. 6, linn. 14-15: ... Decem Patres petunt ut in prima parte phraseos, post vocabulum: 'finibus', addatur: 'ad ipsius communitatis conjugalis augmentum ordinandis, praediti'".

217 Vgl. ebd., 479 R. 19a: "Haec omnia in secunda parte phraseos textus recogniti iam continentur".

stellung jedoch abgelehnt. Dem entsprach nur die Zurückweisung ähnlich gelagerter Änderungsvorschläge an anderen Stellen. Weder die Ergänzung, daß der eheliche Liebesbund in wahrhaft konnaturaler Weise auf die Fruchtbarkeit hingeordnet sei²¹⁸, wurde zugelassen²¹⁹ noch die überdies mit unzutreffenden biblischen Belegen begründete Ausfüllung der Idee des Bundes Christi mit seiner Kirche mit dem Fruchtbarkeitsgedanken.²²⁰ Schließlich lehnte die Kommission auch eine ganze Reihe von Modi ab, die auf die eine oder andere Weise eine Betonung des Fortpflanzungsaspekts intendierten. Die Ergänzung der Aussage über die häufigen biblischen Einladungen der Partner zu wahrer ehelicher Liebe durch deren Attribuierung als "fruchtbar" und "beglückend" wurde u. a. zurückgewiesen, um nicht noch häufiger die Fortpflanzung zu betonen.²²¹ Die Hinordnung von Ehe und ehelicher Liebe auf Fortpflanzung statt in deren "Eigenart" in ihrer "Natur" zu verankern, wurde auch abgelehnt, da dies weder eine Sinnveränderung bedeutet, noch einer Klärung gedient hätte²²² ebenso wie eine abschließende

218 Vgl. ebd., 480 M. 24, 1c: "161 Patres postulant ut post verba: 'foedere dilectionis coniugalis', addantur verba: 'ad fecunditatem vero connaturaliter ordinate'".

219 Vgl. ebd., 481 R. 24, 1c: "... satis provisum est in Resp. ad Modum 23 sub a et b". Vgl. o. 3.2.4.2.

220 Vgl. Exp. mod. II, in: AcSynVat IV/7, 482f. M. und R. 26e: "148 Patres petunt ut dicatur: 'suae cum Ecclesia fecundae unionis' (quod, aiunt, habetur in Eph. 4, 13-16), decem vero e contra: 'amantis et fidelis unionis'. ... R. ... Idea fecunditatis in loco citato non occurrit. Nam Ecclesia in l. c. intelligitur de Christo et de Eius membris ita unitis ut in Ipsum crescant, ex quo totum corpus habet suam connexionem. Constitutio *Lumen Gentium*, ad ideam inculcandam in Modo expressam citat Eph. 5, 32' und ebd., 483f. M. und R. 28c: "151 Patres novam textus redactionem proponunt: 'ut quemadmodum Ipse dilexit Ecclesiam et semetipsum pro ea tradidit, eiusdemque membrorum auctum usque ad aetatem plenitudinis sui ipsius continuo promovens (Eph. 4, 13-16), ita et coniuges, mutua deditioe, se invicem perpetuo diligentes, matrimonii fines recte assequantur. Germanus enim amor coniugalis fecunditate sua in divino amore assumitur...' ... R. ... Provisum est per mutationem in b; ceteroquin textus Ep. ad Eph. 4, 13-16 non est ad rem". Vgl. o. 3.2.4.2.

221 Vgl. Exp. mod. II, in: AcSynVat IV/7, 488 M. und R. 43: "Pag. 7, linn. 15-16: Quinque Patres proponunt ut vocabula: 'fecunda' et 'laetantes' inserantur; ... R. ... De foecunditate saltem 13 vicibus variis verbis sermo fit in textu; idea de gaudio adest in num. 53, pag. 7, lin. 33 et num. 56, pag. 10, linn. 30-31".

222 Vgl. ebd., 493 M. 69: "Pag. 8, lin. 9: 158 Patres postulant ut loco: 'indole sua', scribatur: 'natura sua'. R. - Stet textus, quia voce 'natura' sensus non mutaretur sed neque clarior fieret". Dabei ist außerdem zu berücksichtigen, daß bereits bei der Erstellung des Tex-

Qualifizierung der ehelichen Liebe nicht nur als treu, sondern auch als fruchtbar, da dies hinreichend zum Ausdruck komme.²²³ Aber nicht nur eine weitergehende Betonung des Fruchtbarkeitsaspektes hielt die Kommission für überflüssig; vielmehr verteidigte sie die Ausgewogenheit des Textes auch gegen den Eindruck, er impliziere irgendwo die Beibehaltung der Zweckhierarchie. Der *Textus recognitus* bezeichnete die Weitergabe und Erziehung neuen Lebens als "missio propria" der Gatten.²²⁴ Dies veranlaßte den Vorschlag, besser von "missio praeclara" zu sprechen, um zu vermeiden, daß diese Stelle als Aussage über den Erstzweck verstanden werde²²⁵, was die Kommission nicht für

tes, vgl. o. 3.2.2.2. und 3.2.3.2., ganz bewußt auf eine solche Redeweise verzichtet worden war. Vor dem Hintergrund der bisherigen diesbezüglichen Genese ist nun deutlich, warum der Ausdruck "indoles" dem der "natura" vorgezogen wurde: Es ging an beiden Stellen um die Vermeidung einer naturgesetzlich fixierten Hinordnung, weil dies zu einer Deduktion aus der Aktstruktur hätte verleiten können, die aber erklärtermaßen nicht mehr den Ausgangspunkt der Ehedefinition bildete. Der Ausdruck "natura" konnte sowohl "Eigenart" (=indoles) als auch "aus dem Naturgesetz/recht" bedeuten. Man wollte aber sichergehen, daß hier nur "Eigenart" verstanden würde und bevorzugte deshalb das unzweideutige "indoles". In diesem Sinne ist auch die Antwort der Kommission zu verstehen: Der Sinn würde sich a) nicht ändern, weil "natura" nur in der Bedeutung von "indoles" hätte zugehört werden können, und b) sich auch nicht weiter klären, sondern eher implizit weniger deutlich werden, weil ein eindeutiger Begriff zugunsten eines ambivalenten hätte aufgegeben werden müssen. Dies wird bestätigt durch die Schilderung des Kommissionsmitglieds P. Delhaye, Marriage, 435f. In der Kommission selbst sei die Frage aufgekommen, ob denn ein so großer Unterschied zwischen "natura" und "indoles" bestehe. Man habe geantwortet, daß "natura" durchaus im Sinne von "indoles" verwendbar sei, sei aber gleichzeitig zu keiner größeren Konzession als zur Verwendung von "naturalis" als dem weniger mißverständlichen Ausdruck bereit gewesen.

223 Vgl. Exp. mod. II, in: AcSynVat IV/7, 508 M. 132b: "31 Patres rogant ut scribatur: 'per eorum fecundum et fidelem amorem'. ... R. ... Sufficenter provisum est in textu." Vgl. ähnlich auch in bezug auf den ehelichen Akt, ebd., 491 M. 57b: "Duo vero proponunt ut post verbum: 'locupletant', addatur: 'et Dei consilium in bonum generis humani initum explent et perficiunt', ut ontologica et sociologica ratio amoris exprimantur. R. ... Superfluum videtur: cf. num. 52, p. 6, lin. 16"; vgl. des weiteren ebd., 494f. M. und R. 72b: "20 Patres ex 25 qui proposuerunt Modum 68, petunt ut aliquantum mutetur phrasit, ut melius appareat tanquam conclusio ex antea dictis (in modo 68), scribendo nempe: 'Matrimonium quidem in prolem ordinatur, tamen non est tantum ad procreationem institutum'. ... R. ... Superfluum ob phraseos transpositionem et ob suppressionem inductam".

224 Vgl. *Textus recognitus*, in: AcSynVat IV/6, 477 n. 54 (8, 21f.): "In officio humanam vitam transmittendi atque educandi, quod tanquam propria eorum missio considerandum est, coniuges ...".

225 Vgl. Exp. mod. II, in: AcSynVat IV/7, 495 M. 75: "Pag. 8, lin. 22: Unus Pater rogat ut loco: 'propria', dicatur: 'praeclara', ne intelligatur expressio de fine primario".

notwendig hielt²²⁶, damit ausschließend, daß der Ausdruck "propria" im Sinne der alten Fortpflanzungspriorität mißverstanden werden könnte. Schließlich hatte der Vorschlag, zur Betonung der ehelichen Liebe eine Umstrukturierung der Passage über die nicht ausschließliche Fortpflanzungsausrichtung vorzunehmen ebenso wenig Erfolg²²⁷ wie der, das Ein-Fleisch-Werden der Gatten im Zusammenhang mit der Rede vom Liebesbund noch durch "eximio modo" zu unterstreichen, um den Eindruck zu vermeiden, die Ehe gründe lediglich in der Fruchtbarkeit.²²⁸

Das Beharren der Kommission auf dem personalen Aspekt äußerte sich auch im Themenbereich *Sexualität*. Auch hier scheiterten alle Versuche, die Bedeutung des Personalen zu vermindern oder eine isolierte Fortpflanzungsausrichtung einzubringen. Statt von der einzigartigen Ausdrucksweise und "Verwirklichung" einfach vom "Vollzug" der Ehe zu sprechen, mißfiel der Kommission deshalb, weil durch die Formulierung des *Textus recognitus* der spezifisch humane Aspekt deutlicher hervortrete.²²⁹ Genausowenig konnte das Moment der persönlichen Beglückung der Partner im ehelichen Akt gestrichen werden, zumal dieser Satz ausdrücklich und beharrlich von den beteiligten Laien eingefordert worden sei²³⁰, oder allgemein die Fortpflanzungseignung des ehelichen Aktes ausgesagt werden, da dies eben nicht von jedem ehelichen

226 Vgl. ebd., 495 R. 75: "Non videtur necessarium".

227 Vgl. ebd., 494f. M. und R. 72c: "Sex Patres restructurationem phraseos (cum insistentia in amore) postulant: 'Cum indoles foederis indissolubilis inter personas atque bonum prolis exigunt ut mutuus etiam coniugum amor recto ordine exhibeatur, proficiat et maturescat, non est tantum ad meram procreationem absque dilectione institutum'. ... R. ... Provisum est sub a)". Vgl. o. 3.2.4.2.

228 Vgl. Exp. mod. II, in: AcSynVat IV/7, 480f. M. und R. 24, 1e: "Undecim tandem ut dicatur: 'qui eximio modo foedere dilectionis coniugalis... una caro sunt', ne institutum in sola foecunditate fundetur. ... R. ... Hoc nullo modo a textu insinuatur".

229 Vgl. ebd., 490 M. 55: "Pag. 7, lin. 31: Quatuor Patres petunt ut loco: 'perficitur', dicatur: 'consummatur'. R. - Stet textus, quia verbum: 'perficere' magis aspectum humanum in lucem ponit".

230 Vgl. ebd., 491 M. 57a: "Pag. 7, linn. 33-34: ... Unus Pater petit ut verba: 'qua sese ... iocupletant' deleantur. ... R. ... Haec sententia expresse et instanter a laicis petita fuit. Cf. ceteroquin Modum 43".

Akt gelte.²³¹ Energisch zurückweisen mußte sie schließlich die Behauptung, der eheliche Akt sei allein aus ehelicher Liebe nicht gerechtfertigt, sondern immer nur in Verbindung mit der Fortpflanzungsintention.²³²

Bezüglich der *Wesenseigenschaften* sei vor allem auf einen Modus hingewiesen, der zwar als gegen die Normen verstoßend abgelehnt wurde, der aber dennoch Erwähnung verdient, nämlich auf den Vorschlag, im Zusammenhang mit der Unauflöslichkeit ausdrücklich auch eine Praxis der Barmherzigkeit in bezug auf unschuldig verlassene Partner zu empfehlen.²³³

Daß die geplante Pastoralkonstitution in ihren Eheaussagen keineswegs nur eine bloße Repetierung des Hergebrachten sein wollte, ergab sich nicht nur aus der Weigerung der Gemischten Kommission, die ausbalancierte Wertung der personalen wie der generativen Dimension der Ehe beeinträchtigen zu lassen, sondern darüber hinaus auch aus ihrer Behandlung einiger Modi zur *Eigenart* und zum *Inhalt* des *Konsensaktes*. Eine Reihe von Konzilsvätern schlug nämlich vor, die Aussagen zum Ehekonsens²³⁴ umzuformulieren und stattdessen davon zu sprechen, daß die Ehegatten sich durch ihn spezifische Rechte und Pflichten gegenseitig und auf legitime Weise übergeben und solche empfangen, wodurch auch vor der Gesellschaft eine legitime Ehe konstitu-

231 Vgl. Exp. mod. II, in: AcSynVat IV/7, 491 M. 56d: 'Post: 'uniuntur' (in lin. 32):

- unus proponit ut addatur: 'in ordine ad generationem';
- 109 Patres petunt ut addatur: 'ad proliis generationem per se apti';
- 10 Patres vero: 'etiam ad communionem vitae confirmandam'. ... R. ... Nulla ex his tribus propositionibus videtur admittenda. Non omnes enim actus ad generationem tendunt (cf. sterilitas, tempus agenseos) et de communitate vitae sufficienter iam in textu actum est'.

232 Vgl. ebd., 492 M. und R. 67: "Unus Pater petit ... ut clare dicatur amorem coniugalem, independenter ab intentione prolem procreandi, non iustificare actum coniugalem. R. - ... affirmatio cum doctrina recepta non consonat". Vgl. außerdem die Ablehnung des Versuchs, das eigens für "ordinatum" eingesetzte "caste", vgl. o. 3.2.3.2., wieder gegen eine entsprechende Formulierung auszutauschen ebd., 490f. M. und R. 56c: "Duo Patres petunt ut vox: 'caste' in lin. 31 deleatur; unus ut ei addatur: 'secundum ordinationem divinam'. ... R. ... Vocabulum 'caste' servetur ad recolendam virtutem seu ordinem castitatis".

233 Vgl. ebd., 481f. M. und R. 25h: "Unus denique Pater petit ut addatur in fine phraseos: 'quidquid sit de ista indissolubilitate, praxis misericordiae commendanda est pro coniuge innocente sine propria culpa derelicta'. ... R. ... Esset contra normas".

234 Vgl. o. Textus recognitus, in: AcSynVat IV/6, 475 n. 52 (6, 10-14).

iert und ein göttliches Band geknüpft werde.²³⁵ Die Begründung dieses Vorschlags verwies zum einen darauf, daß das Objekt des Ehekonsenses nicht in den Personen, sondern vielmehr in Handlungen von Personen bestehe und überdies die Rede von der "Selbstübergabe" mit Blick auf das Offiziums-Dekret von 1944 vermieden werden sollte.²³⁶ Außerdem solle zum Ausdruck kommen, daß auch bei der Naturehe die Gesetze der zuständigen Autorität befolgt werden müssen und der Konsens nicht die Ehe in abstracto, sondern die eigene konkrete Ehe bewirke.²³⁷ Aus denselben Gründen hatte eine größere Gruppe gefordert, nicht nur die Zweckhierarchie zu bekräftigen, sondern den Konsensinhalt im Sinne des c. 1081 §2 CIC1917/18 als Übertragung und Annahme des dauernden und ausschließlichen Rechts auf den Leib hinsichtlich der zeugungsgeeigneten Akte zu formulieren²³⁸ und damit versucht, diese deutlich kontraktuell geprägte Konzeption²³⁹ des alten Codex in den Konzilstext hineinzuretten. Diesem Verständnis der Eheschließung als Übergabe und Übernahme bestimmter Rechte und Pflichten korrespondierte auch ein Vorschlag, das *matrimonium in facto esse* als

235 Vgl. Exp. mod. II, in: AcSynVat IV/7, 476 M. 15b: "34 Patres pro lineis 11-13 ('quo coniuges sese mutuo tradunt ... etiam coram societate') alium textum proponunt: 'quo inter se (vel: inter proprias personas) specifica iura et officia mutuo atque legitime tradunt et accipiunt coniuges, etiam coram societate in matrimonio legitimo constituuntur, vinculo divino coniuncti; quod vinculum...'"

236 Vgl. ebd., 476f. M. 15b: "Rationes: obiectum consensus matrimonialis non sunt personae ('sese') sed potius actiones personarum; expressio: 'propriae personae traditio' videtur vitanda: cf. A.A.S., 36 (1944), p. 103".

237 Vgl. ebd., 477 M. 15b: "additur: 'legitime', quia etiam in matrimonio naturali servandae sunt leges iustae ab auctoritate legitima impositae; vitatur vox 'institutum', quia consensu coniugum legitime praestito nascitur non institutum in genere sed *proprium matrimonium*". Vgl. auch ebd., 476 M. 15a: "Quinque postulant ut loco: 'Ita actu humano', dicatur: 'Ita actu voluntatis legitime manifestato', ut melius declaretur natura illius actus attendatur ad formam requisitam".

238 Vgl. ebd., 477 M. 15c: "Ob easdem rationes, ad *recolendam doctrinam catholicam* hucusque traditam ... 190 Patres sequentem immutationem pericopae proponunt: 'Ita actu voluntatis legitime manifestato, quo utraque pars tradit et acceptat ius in corpus, perpetuum et exclusivum in ordine ad actus per se aptos ad prolis generationem, institutum ordinatione divina firmum oritur'".

239 Bezeichnenderweise fuhr der Formulierungsvorschlag ebd., 477 M. 15c fort: "hoc *dein* vinculum sacrum intuitu boni tum personarum tum societatis *libere contractum a quolibet humano arbitrio minime pendet*".

Rechts-Pflichtsverhältnis zu betonen.²⁴⁰ Die ablehnende Antwort der Kommission verteidigte zunächst die Rede von der Übergabe der Personen damit, daß ein Recht nicht ohne zugehöriges Objekt existieren könne und dieser Ausdruck überdies einerseits in dem genannten Offiziums-Dekret in keiner Weise abgelehnt, sondern vielmehr anderseits in "Casti connubii" explizit verwendet worden sei.²⁴¹ Die Kommission beharrte somit auf ihrer Formulierung, die - in rechtlicher Terminologie - das Materialobjekt des Ehekonsenses angab. Hinsichtlich des eingeforderten Formalobjekts und der Rechtsgebundenheit der Konsensabgabe verwies sie darauf, daß in einem pastoralen Text, dessen Ziel die Eröffnung eines Dialoges mit der Welt sei, eine solche rechtliche Präzision nicht erforderlich sei.²⁴² Wohlgedemerkte, die Kommission bekundete damit keineswegs ihre Absicht, aus Rücksicht auf ihren Ansprechpartner in ihren Aussagen zur Ehe im Unpräzisen zu verweilen. Was sie vermeiden wollte, war "rechtliche" Präzision; die Umsetzung der im Schema enthaltenen Inhalte in eine rechtstechnische Terminologie betrachtete sie nicht als ihre Aufgabe und konnte so den Modus zur Umformulierung des Konsensobjekts mit diesem formalen Hinweis "erledigen". Daß sie ihm jedoch auch inhaltlich ablehnend gegenüberstand, ging daraus hervor, daß sie bei der Zurückweisung der sachlich korrespondierenden Beschreibung des *matrimonium in facto esse* nicht nur auf ihre Antwort zum Konsens-Modus verwies, sondern hinzufügte, daß im übrigen auch ein genau entgegengesetzter Vorschlag gemacht worden sei²⁴³,

240 Vgl. ebd., 481 M. 25c: "161 Patres sequentem textum *immutationem* postulant: 'quae intima unio, utpote mutua duarum personarum iurium et obligationem matrimonialium' ...".

241 Vgl. ebd., 477 R. 15b: "Ius non existit sine obiecto, quod in matrimonio personas coniugum respicit. Expressio: '*traditio personae*' nullo modo in A.A.S., 36 (1944), p.103 reicitur, immo in Enc. *Casti Connubii* explicitis verbis adhibetur: A.A.S., 22 (1930), p. 553: 'generosa propriae personae traditio!'".

242 Vgl. ebd., 477 R. 15a, b und c: "a) In textu pastorali praecisio illa iuridica non requiritur. ... b) Quoad vocabulum: '*legitime*': cf. sub. a). ... c) In textu *pastorali* qui dialogum cum mundo instituere intendit elementa illa iuridica non requiruntur." Vgl. auch bezüglich der Umschreibung des *matrimonium in facto esse* ebd., 482 R. 25c: "Provisum est in resp. ad Modum 15 sub b".

243 Vgl. ebd., 482 R. 25c: "Contrarium ceteroquin petitur in Modo hic sub litt. d expositio".

der eine Verdeutlichung des Charakters der ehelichen Verbindung als wirkliche Lebensgemeinschaft gegenüber einem bloßen Handlungs-, Rechts- und Pflichtenverhältnis verlangte²⁴⁴, der nur deshalb nicht berücksichtigt wurde, weil seinem Anliegen, dem die Kommission somit implizit zustimmte, im Text bereits Rechnung getragen sei.²⁴⁵

Mit der Weigerung, den Begriff "Institution" auszulassen, wurde die Frage der begrifflichen Fassung kurz angesprochen. Hier wie in einem weiteren Modus, der lieber von "communitas" reden wollte, um eine rechtliche Formulierung zu vermeiden, wurde entgegnet, daß es sich beim Institutionsterminus um einen anerkannten Begriff für die Ehe handle²⁴⁶, weshalb er in dieser allgemein üblichen, vagen Verwendung für das matrimonium in facto esse beibehalten wurde. Was den Begriff des "Vertrages" anging, wurde mit Verweis auf die früheren Begründungen nicht einmal ein Zusatz genehmigt, der einen "vertraglichen" Charakter des Ehebundes zum Ausdruck gebracht hätte²⁴⁷, womit erneut an dem fundamentalen Begriffswechsel von "Vertrag" zu "Bund" festgehalten wurde. Der "Bundes"begriff als solcher kam lediglich in zwei Modi vor. So wurden im Zusammenhang mit der Aussage, daß Mann und Frau durch den ehelichen Liebesbund ein Fleisch werden, verschiedene Änderungen vorgeschlagen, die verhindern sollten, Ehe und eheliche Liebe miteinander zu verwechseln; statt von "ehelichem Liebesbund" sollte entweder nur von "Ehe", "Ehebund" oder von "dem Gebrauch

244 Vgl. ebd., 481 M. 25d: "Ii vero Patres petunt ut dicatur: 'mutua ipsarum personarum donatio', ut appareat communitas ipsius vitae et non tantum operum, iurium et obligationum".

245 Vgl. ebd., 482 R. 25d: "Iam provisum est in textu".

246 Vgl. o. Erster Teil: 1.1. und Exp. mod. II, in: AcSynVat IV/7, 477 R. 15b: "Retinetur vox: 'institutum' utpote terminus receptus pro ipso matrimonio" und ebd., 478 M. und R. 16: "Pag. 6, lin. 12: Unus Pater petit ut loco: 'institutum ordinatione divina firmum', dicatur: 'communitas ordinatione divina firma' (ad vitandam formulationem iuridicam). R. - Provisum est in responsione ad Modum 15, sub. litt. b)".

247 Vgl. ebd., 476 M. und R. 14a: "Pag. 6, lin. 10: Tres Patres postulant ut dicatur: 'contractuali foedere coniugii'. ... R. ... Non admittitur, ob rationem expositam in Relat. pag. 14 sub A". Vgl. dazu o. 3.2.3.2. An einer weiteren Stelle versuchte man erfolglos, den Vertragsbegriff einzubringen, weil Christus ihn und nicht die Liebe zum Sakrament erhoben habe, vgl. Exp. mod. II, in: AcSynVat IV/7, 482f. M. und R. 26d: "Unus Pater proponit ... (quia Christus hanc ad sacramentum erexit) ... ut post: 'dilectionem', addatur: 'contractum sanctum'. ... R. ... Stet textus quia verba adhibita correspondent verbis Conc. Tridentini: DENZ. 1799 (969)".

des aus dem ehelichen Liebesbund stammenden Rechtes" gesprochen werden.²⁴⁸ Die Kommission entschied sich für die Formulierung "foedere coniugali"²⁴⁹, während das dem mittleren Vorschlag zugrundeliegende Mißverständnis dieser Stelle als Aussage bloß über den ehelichen Akt im selben Modus beseitigt wurde, insofern die Kommission diese Lesart als nicht möglich klarstellte.²⁵⁰

Zur Vollständigkeit sei, die Behandlung der *Expensio modorum* abschließend, auf die weitere Abschwächung der Rollenfixierung der Ehefrau auf Haushalt und Familie hingewiesen durch die Betonung der aktiven Gegenwart auch des Vaters.²⁵¹

3.2.5. Endgültige Fassung, Verabschiedung und Promulgation

Auf der 167. Generalkongregation vom 04.12.1965 stimmten die Konzilsväter zunächst in insgesamt 12 Einzelstimmgängen über die *Expensio* und den verbesserten Text ab.¹ Dem Ehekapitel war die Abstimmung n. 533 gewidmet², deren Ergebnis auf der 168. Generalkongregation am 06.12.1965 bekanntgegeben wurde.³ Am selben Tag wurde das Sche-

248 Vgl. ebd., 480 N. 24, 1a: "Unus Pater petit ut, in lin. 21, post: 'qui', addatur: 'matrimonio' (ne amor confundatur cum ipso matrimonio); alius ut scribatur: 'qui actuali usu iuris ex foedere dilectionis coniugalis'; alius adhuc ut in eadem linea loco: 'dilectionis coniugalis', dicatur: 'foedere coniugali'".

249 Vgl. ebd., 480 R. 24, 1a: "Omnibus satisfit scribendo: 'foedere coniugali'".

250 Vgl. ebd., 480f. N. und R. 24d: "Alius vero: 'foedere dilectionis coniugalis actu consummato' (quia hoc modo coniuges 'una caro' fiunt). ... R. ... Hoc esset contra exegesim receptam textus citati".

251 Vgl. Rel. Eb. Garrone, Toulouse/Frankreich, in: Ebd., 485: "Uberior explanatio de familia in textu emendato traditur: praesentia activa patris et cura domestica matris commendantur (p. 10, linn. 19-21) ..." und Textus denuo recognitus, in: Ebd., 276 n. 52 (48, 5-8): "Praesentia actiosa patris eorundem efformationi magnopere prodest, sed et cura domestica matris, qua liberi praesertim iuniores indigent, in tuto ponenda est, quin legitima mulieris promotio socialis posthabeatur".

1 Vgl. die diesbezügliche Ankündigung des Konzilsgeneralsekretärs Teb. Felici, Rom, in: AcSynVat IV/7, 614 sowie R. Tucci, Introduction, 124 und C. Moeller, Geschichte, 276.

2 Vgl. AcSynVat IV/7, 617.

3 Vgl. ebd., 631: Abstimmung n. 533: 2209 abgegebene Stimmen; 2047 placet; 155 non placet; 1 placet iuxta modum; 6 ungültig.

ma zur abschließenden Gesamtabstimmung vorgelegt.⁴ Sie wurde unter der n. 540 vorgenommen⁵ und erbrachte mit großer Mehrheit die Annahme des Dokumentes.⁶ In Rekordzeit wurde nun eine vor allem⁷ von der die Verbesserungen markierenden Kursivschrift bereinigte Fassung erstellt und noch am selben Tag für die feierliche Schlußabstimmung und päpstliche Approbation und Promulgation auf der 9. Öffentlichen Sitzung des Konzils vom 07.12.1965 verteilt.⁸ Dort folgte als letzte des Konzils überhaupt unter der n. 544 die feierliche Verabschiedung⁹ mit überwältigender Mehrheit¹⁰ sowie die zur Rechtskraft der Konzilsbeschlüsse notwendige päpstliche Bestätigung.¹¹ Die amtliche Fassung der Konstitution wurde auf den Tag genau ein Jahr später unter dem Datum des 07.12.1966 in den *Acta Apostolicae Sedis* promulgiert.¹²

Bevor aber die textgeschichtliche Analyse als beendet gelten und mit der systematischen Auswertung begonnen werden kann, muß auf einige Modifizierungen des Schemas während dieses allerletzten Stadiums seines Werdegangs, der inhaltlich eigentlich mit der Abstimmung über die

4 Vgl. R. Tucci, Introduction, 124.

5 Vgl. AcSynVat IV/7, 633.

6 Vgl. ebd., 641: Abstimmung n. 540: 2373 abgegebene Stimmen; 2111 placet; 251 non placet; 1 placet iuxta modum; 10 ungültig. Der Generalsekretär des Konzils beschloß diesen Akt mit den Hinweisen, vgl. ebd., 641: "Ergo schema de Ecclesia in mundo huius temporis in congregatione generali probatum est, et proponetur Summo Pontifici pro eo deferendo in sessione publica Summus Pontifex statuit schema de Ecclesia in mundo huius temporis esse deferendum in sessione publica crastina habenda".

7 Vgl. zu einigen weiteren Modifikationen folgende Seite.

8 Der 88seitige Band trug die Beschriftung "Constitutio pastoralis De Ecclesia in mundo huius temporis de quo agetur in Sessione publica diei 7 decembris 1965" und enthielt als einziger Konzilstext entsprechend einem seit 1964 von der Gemischten Kommission geäußerten Wunsch auch die Abschnittsüberschriften, vgl. R. Tucci, Introduction, 124f. Anm. 127. Dieser Text ist später in die Konzilsakten eingegangen als Constitutio pastoralis "De Ecclesia in mundo huius temporis" (=Textus ultimus), in: AcSynVat IV/7, 733-803.

9 Vgl. ebd., 651.

10 Vgl. ebd., 860: 2391 abgegebene Stimmen; 2309 placet; 75 non placet; 7 ungültig.

11 Vgl. ebd., 860 und c. 227 CIC1917/18.

12 Vgl. Constitutio pastoralis De Ecclesia in mundo huius temporis "Gaudium et spes" (=Textus officialis), in: AAS 58 (1966) 1025-1120.

Annahme der in der Expensio erläuterten und begründeten Verbesserungen hätte abgeschlossen sein sollen, hingewiesen werden. Dabei war der Text selbst nur orthographisch oder grammatikalisch betroffen¹³, während einige Änderungen im Anmerkungsapparat eine genauere Betrachtung verdienen, da nur die genaue Rekonstruktion vor einer voreiligen Beurteilung und Interpretation bewahren kann. Dabei ist die Entwicklung der Anmerkungen 1, 2 und 11 des amtlichen Textes für den hiesigen Zusammenhang von besonderem Interesse.¹⁴ In allen drei Fällen betrafen die Eingriffe die Zitation der Enzyklika Pius XI. "Casti connubii".

Der Modus 15f hatte die explizite Nennung aller Güter verlangt, aber lediglich die Anfügung einer Anmerkung mit Bezugnahme auf verschiedene lehramtliche Dokumente erreicht, in denen von den Ehegütern die Rede war. Für den Beleg aus "Casti connubii" waren in der Expensio modorum die Seiten 547–548 der amtlichen Version der Enzyklika angegeben.¹⁵ Es sind diese Seiten, die in der Enzyklika in besonderer Weise die eheliche Liebe betonen, und zwar bevor erst auf Seite 549

13 Vom Textus denuo recognitus zum Textus ultimus kam es zu folgenden Veränderungen am Text: Statt "Christus Dominus hanc multiformem dilectionem, e divino caritatis fonte exortam et ad exemplar suae cum Ecclesia unionis constitutam, abundanter benedixit." im Textus denuo recognitus, in: AcSynVat IV/7, 272 n. 48 (44, 26–28) hieß es "Christus ... huic multiformi dilectioni, ... exortae et ad exemplar ... constitutae, abundanter benedixit." im Textus ultimus, in: Ebd., 766 n. 48; statt "Ipse Deus qui dixit: 'non est bonum hominem esse solum' (Gen. 2, 18) et 'qui hominem ... fecit' (Mt. 19, 14) ..." im Textus denuo recognitus, in: Ebd., 274 n. 50 (46, 14–16) hieß es "Ipse Deus qui dixit: 'non est bonum esse hominum solum' (Gen. 2, 18) et 'qui ... hominem ... fecit' (Mt., 19, 4) ..." im Textus ultimus, in: Ebd., 768 n. 50; statt "Ideo etsi proles ... deficiat ..." im Textus denuo recognitus, in: Ebd., 275 n. 50 (47, 6) hieß es "Ideo etsi proles ... deficit ..." im Textus ultimus, in: Ebd., 769 n. 50; statt "modo homini digno" im Textus denuo recognitus, in: Ebd., 275 n. 51 (47, 23) hieß es "modo homine digno" im Textus ultimo, in: Ebd., 769 n. 51; statt "in inferioribus vitae gradibus habentur;" im Textus denuo recognitus, in: Ebd., 276 n. 51 (47, 27) hieß es "in inferioribus vitae gradibus habentur;" im Textus ultimus, in: Ebd., 769 n. 51; die amtliche Version des Textes wies an zwei der genannten Stellen leichte Veränderungen auf, vgl. Textus officialis, in: AAS 58 (1966) 1071: "Ipse Deus qui dixit: 'non est bonum esse hominem solum' (Gen., 2, 18) et qui 'hominem ab initio masculum et feminam ... fecit' (Mt. 19, 4), ..." und ebd., 1072: "in inferioribus vitae gradibus habentur".

14 Darüber hinaus waren auch die Anmerkungen 7 und 14 von Modifizierungen nach der Billigung der Modi zum Textus denuo recognitus betroffen, vgl. die diesbezüglichen detaillierten Recherchen bei J. A. Selling, Look, 30–47.

15 Vgl. o. 3.2.4.2. und Anm. 207.

die Unterscheidung zwischen einem engeren und einem weiteren Ehebegriff getroffen wird.¹⁶ Dabei stand diese Angabe als vierte nach drei anderen vorangestellten Belegen, die alle nicht einfachhin das traditionelle Tria-bona-Schema, womöglich noch in hierarchischer Zuordnung, belegten, sondern außerordentlich bemerkenswerte Nuancierungen aufwiesen, auf die bereits V. Heylen hinwies und denen erstmals J. A. Selling genauer nachgegangen ist.¹⁷ Die Expensio führte nämlich zunächst nicht nur den Augustinus-Beleg an, den auch die Enzyklika zur Stützung des klassischen Tria-bona-Schemas verwendet hatte¹⁸, sondern fügte einen weiteren hinzu, in dem gerade auch die natürliche Geschlechtergemeinschaft als Legitimierung für die Einschätzung der Ehe als Gut herangezogen wird.¹⁹ Damit wurde dem einen bei Augustinus anzutreffenden Ehekonzept, das in einer biologischen Sicht der Natur des Menschen gründete und zur einseitigen Betonung der Fortpflanzung führte, ein zweites, bei ihm unverbunden danebenstehendes Konzept hinzugefügt, das gerade zu Beginn seiner Schrift "De bono coniugali" entfaltet wird²⁰, wodurch in das starre Tria-bona-Schema ein relati-

¹⁶ Vgl. o. Erster Teil: 3.1.

¹⁷ Vgl. V. Heylen, *Würde*, 254, wo er bezüglich der Zweckhierarchie feststellt: "Die Mehrheit der Väter kennt die wissenschaftlichen Untersuchungen, die sich um eine genauere Bestimmung der natürlichen Gegebenheiten bemühen, und ist sich der Mehrdeutigkeit einer Klassifizierung bewußt. Je nach dem Vergleichspunkt ergeben sich verschiedene Einteilungen; eine bestimmte vorgeschlagene Klassifizierung müßte daher im Hinblick auf die anderen eingeordnet und gewertet werden. So hat es das Konzil vorgezogen, sich jeder Aufzählung nach einer hierarchischen Ordnung zu enthalten". und ebd., 255: "Auch die dem Text beigegebene Anmerkung zeigt eine ähnliche Klugheit. Wenn man nämlich die als Quellen zitierten Dokumente miteinander vergleicht, so zeigen sie nicht immer die gleichen Nuancen, was die Hierarchie der Güter und Ziele der Ehe angeht". Vgl. sodann J. A. Selling, *Look*, 40f.

¹⁸ Vgl. CC, 543 Anm. 2: "S. August., *De bono coniug.*, cap. 24 n. 32." und ebenso ebd., 544 Anm. 2. Dem entspricht die Angabe PL 40, 394, vgl. o. 3.2.4.2. Anm. 207.

¹⁹ Vgl. Augustinus, *De bono coniugali*, in: PL 40, 375-376: "Bonum ergo conjugii, quod etiam Dominus in Evangelio confirmavit, non solum quia prohibuit dimittere uxorem, nisi ex causa fornicationis (Mt. 19:9), sed etiam quia venit invitatus ad nuptias (Jn 2:22), cur sit bonum merito quaeritur. Quod mihi non videtur propoter solam filiorum procreationem, sed propter etiam naturalem in diverso sexu societatem" sowie o. 3.2.4.2. Anm. 207.

²⁰ Vgl. dazu L. Janssens, *Mariage*, 13-41; von einem gewissen Perspektivwechsel des Augustinus zu Beginn dieser Schrift im Vergleich zu anderen Äußerungen spricht auch E. Schmitt, *Mariage*, 89f. Die angegebene Stelle der Augustinus-Schrift gibt nicht nur die Fortpflanzung und die durch sie gerechtfertigte geschlechtliche Hingabe sowie die Treue als Güter an, sondern auch die natürliche

vierendes, auch das Personale zur Sprache bringendes Element eingebracht wurde. Der dann folgende Thomas-Beleg konkretisierte - als gerade kein klassischer Stützpfeiler der Fortpflanzungspriorität - dies noch insofern, als in ihm eine Ansicht zurückgewiesen wird, die die Nachkommenschaft kategorisch zum Hauptgut der Ehe erklärte.²¹ Schließlich folgte noch ein allgemeiner Beleg aus dem Dekret für die Armenier des Konzils von Florenz (1439), wo zwar die drei Ehegüter in der Reihenfolge "proles, fides, indivisibilitas" aufgezählt wurden²², die sich aber im Rahmen des allgemeinen Themas der Aufzählung der Sakramente fanden und keinen Beleg für eine Rangfolge darstellten.²³ Dennoch hatte die Kommission, offensichtlich um jedes Mißverständnis bezüglich der syntaktischen Reihenfolge zu vermeiden,

Gemeinschaft der Geschlechter, so daß hier eigentlich von vier statt den gewohnten drei Gütern die Rede ist, was in der zitierten Fassung von Migne um so mehr ins Auge springt, als dort anders als bei Augustinus selbst, vgl. die kritische Edition Aurelius Augustinus, *De bono coniugali*, in: CSEL 41, 187-231, Abschnittstilulierungen in Kursivdruck eingefügt sind, die gerade vom ersten bis vierten Gut sprechen, vgl. PL 40, 375f.: "*Bonum conjugii multiplex. Primum et secundum conjugii bonum. Tertium conjugii bonum. ... Bonum ... conjugii, quod etiam Dominus in Evangelio confirmavit, non solum quia prohibuit dimittere uxorem, nisi ex causa fornicationis (Matth. xix, 9), sed etiam quia venit invitatus ad nuptias (Joan. ii, 2), cur sit bonum merito quaeritur. Quod mihi non videtur propter solam filiorum procreationem, sed propter ipsam etiam naturalem in diverso sexu societatem. ... Habent etiam id bonum conjugia, quod carnalis vel juvenilis incontinentia, etiamsi vitiosa est, ad propagandae prolis redigitur honestatem, ut ex malo libidinis aliquid boni faciat copulatio conjugalis. ... 4. Quartum conjugii bonum. ... Huc accedit quia in eo ipso quod sibi invicem conjuges debitum solvunt, etiamsi id aliquanto intemperantius et incontinentius expetant, fidem tamen sibi pariter debent*".

21 Vgl. o. 3.2.4.2. Thomas antwortet in der zitierten Passage auf die Behauptung, daß das sacramentum nicht das wichtigste der Ehegüter sein könne, weil jeweils der Zweck einer Sache das Wichtigste angebe. Zweck der Ehe sei aber die Fortpflanzung und diese mithin auch höchstes Gut. Die zitierte Antwort verweist darauf, daß der Zweck zwar der Intention nach das Erste sei, in der Ausführung jedoch das Letzte und daß entsprechend je nach Gesichtspunkt die Fortpflanzung einerseits als höchstes Gut der Ehe bezeichnet werden könne, andererseits nicht, vgl. S. Thomae Aquinatis, *Supplementum*, 154: "*Ad tertium sic proceditur. Videtur quod sacramentum non sit principalius inter bona matrimonii.*

1. *Quia finis est potissimum in unoquoque. Sed proles est matrimonii finis. Ergo proles est principalius matrimonii bonum*" und ebd. 155: "*Ad primum ergo dicendum quod finis secundum intentionem est primum in re, sed secundum consecutionem est ultimum. Et similiter proles se habet inter matrimonii bona. Et ideo quoddammodo est principalius, et quoddammodo non*". (=Thomas v. Aquin, *Summa Theol.*, *Suppl.*, Quaest. 49, art. 3 ad 1.). Vgl. auch J. A. Selling, 40f.

22 Vgl. o. 3.2.4.2. Ann. 207.

23 Vgl. J. A. Selling, *Look*, 40f.

die wörtliche Zitierung dieses Dokuments abgelehnt.²⁴ Erst dann folgte, und nach dem Ausgeführten nun deutlich auf derselben Linie zwar der Erwähnung, aber nicht der hierarchischen Zuordnung der Güter liegend, die Angabe zur Enzyklika. Daß die gewählte Seitenzahl ganz bewußt erfolgte und kein Zufall war, erhellt zusätzlich aus dem bereits erwähnten Verweis bezüglich der Hierarchie nur auf die Seite 547, die ohne das relativierende Attribut "nobilitatis" mit dem "principatum" der Liebe endete.²⁵ Während die *Expensio* keine entsprechenden Angaben aus dem *Enchiridion* von Denzinger bzw. Denzinger-Schönmetzer enthielt, finden sich diese im *Textus denuo recognitus* eingetragen, wobei allerdings ein *Irrtum* unterlief. Angefügt wurde nämlich DS³² 3703-3714²⁶, was nicht mit den Angaben aus der amtlichen Fassung der Enzyklika übereinstimmte, da nun der gesamte in DS enthaltene Abschnitt aus "Casti connubii" über die Ehegüter zitiert wurde.²⁷ Hätte dahinter die bewußte Intention gestanden, den Beleg zu verändern und über ihn den gesamten Block über die Ehegüter einzubringen, samt den beiden verschiedenen Ehebegriffen, dann hätte der Transskriptor auch die Seitenzahlen der amtlichen Fassung geändert, zumal dann die Seiten 543-556 und nicht wie in DS³² 3714 die Seite 555 hätten angegeben werden müssen. Es liegt daher nahe, daß es sich hier um einen in der Hektik der Endphase und mitverschuldet durch das Vertrauen in die eigene Denzinger-Kenntnis unterlaufenen Irrtum handelt. Während der in der öffentlichen Sitzung verabschiedete Text noch diese beiden ohne genaue Rekonstruktion nicht korrelierbaren Notierungen trug²⁸, wurde bei der Vorbereitung für die amtliche Veröffentlichung in den *Acta Apostolicae Sedis* der Fehler offensichtlich bemerkt. Allerdings wurde die Korrektur ebenso offenkun-

24 Vgl. o. 3.2.4.2. Anm. 207.

25 Vgl. o. 3.2.5. Insgesamt sind die Belege also keineswegs so "einschlägig", wie dies auf den ersten Blick scheinen mag, vgl. etwa J. Weber, "Erfüllungsunvermögen", 23 Anm. 31.

26 Vgl. *Textus denuo recognitus*, in: *AcSynVat* IV/7, 277 Anm. 1.

27 Vgl. auch U. Navarrete, *Structura*, 33 Anm. 21, der diese Inkongruenz ebenfalls feststellt.

28 Vgl. J. A. Selling, *Look*, 46 i. Vb. m. 30 Anm. 3 und 43.

dig nicht auf Grund der tatsächlichen Quellen durchgeführt, sondern die Korrektheit der Denzinger-Belege vorausgesetzt und die Seitenangaben der amtlichen Ausgabe von "Casti connubii" angeglichen und in 543-555 umgeändert.²⁹ Dennoch läßt die Textgeschichte glücklicherweise eine Auflösung dieses nun doppelten Irrtums und die Entschlüsselung der wirklichen Aussageabsicht zu.

Auch die zweite Anmerkung des Textes kam nicht problemlos zum Zuge. Erfolglos hatte der Modus 25b versucht zur Unterstreichung der Festigkeit der Ehe eine Passage aus "Casti connubii" in das Schema einzufügen, der jedoch als Denzinger 2229 angegeben irrtümlich (?) einen Abschnitt über das bonum prolis bezeichnete. Die Kommission lehnte ab und gestand lediglich als Anmerkung den Verweis auf den Abschnitt der Enzyklika über die eheliche Treue zu, wobei nicht nur die korrekte DS-Nummer, nämlich 3706, sondern auch die Seiten 546-547 der amtlichen Fassung angegeben wurden.³⁰ In dieser Form gelangte die Notierung auch in die Öffentliche Sitzung.³¹ Während für die amtliche Fassung der Konstitution lediglich der alte Denzinger-Beleg ergänzt wurde³², schlich sich in die Fassung der Konzilsakten gleich ein zweifacher Fehler ein, insofern die Seiten 548-555 der amtlichen Version von "Casti connubii" angegeben wurden, ersterer erklärbar als Druck- letzterer als Abschreibfehler, der aus der unmittelbar darüber stehenden Anmerkung 1 mit der Angabe 543-555 herrühren konnte.³³

Hatte im letzten Fall die korrekte Angabe den Weg in die amtliche Ausgabe der Pastoral Konstitution gefunden, so muß bei einer letzten

29 Vgl. *Textus officialis*, in: AAS 58 (1966) 1068 Anm. 1: "... Litt. Encycl. *Casti connubii*: A.A.S. 22 (1930) pp. 543-555; Denz. 2227-2238 (3703-3714)". Vgl. ebenso die in die *Acta Synodalia* eingegangene Fassung des *Textus ultimus*, in: *AcSynVat* IV/7, 771 Anm. 1. Vgl. auch J. A. Selling, *Look*, 46f.

30 Vgl. o. Exp. mod. II, in: *AcSynVat* IV/7, 481f. M. und R. 25b.

31 Vgl. J. A. Selling, *Look*, 43 i. Vb. m. 33.

32 Vgl. *Textus officialis*, in: AAS 58 (1966) 1068 Anm. 2: "Cf. PIUS XI, Litt. Encycl. *Casti connubii*: A.A.S. 22 (1930) pp. 546-547; Denz. 2231 (3706)".

33 Vgl. *Textus ultimus*, in: *AcSynVat* IV/7, 771 Anm. 2: "Cf. PIUS XI, Litt. Encycl. *Casti connubii*: A.A.S. 22 (1930) pp. 548-555; DENZ. 2231 (3706)" und J. A. Selling, *Look*, 45.

Anmerkung wiederum auf die genaue Entwicklung zurückgeblückt werden, soll nicht eine zwar subtile, aber nicht unwichtige Nuancierung auf der Strecke bleiben. In den Ariccia-Text war ein Passus über die Durchdringung des gesamten Ehelebens mit der Liebe eingefügt und dafür mit Denzinger 3707 auf "Casti connubii" verwiesen worden³⁴, der die Seiten 547-549 der amtlichen Fassung bezeichnete. In das erste Gesamtschema auf dem Konzil war dieser Vermerk als Anmerkung 8 eingegangen, dort allerdings durch eine spezifizierende Angabe ergänzt werden, insofern eigens auf die Seiten "547 et 548" der amtlichen Version verwiesen wurde.³⁵ In dieser Form ging sie als Anmerkung 7 in den Textus recognitus³⁶ und als Anmerkung 11 in den Textus denuo recognitus³⁷ und den Textus ultimus³⁸ ein. Sie ist deshalb von besonderem Interesse, weil sie in der getrennten Zitierung der Seiten 547 und 548 auf je zwei spezifische Aussagenkomplexe der Enzyklika zur ehelichen Liebe verwies, nämlich im ersten Fall auf den über ihren "principatus", im zweiten auf den über ihren Charakter als "primaria causa et ratio matrimonii", und zwar jeweils so, daß im ersten Fall das relativierende Genitivattribut "nobilitatis" und im zweiten Fall die ebenfalls relativierende Einschränkung der Aussage auf einen weiteren Ehebegriff wegfielen, in welchem subtilem Vorgehen sich erneut die Intention manifestierte, dadurch in Kontinuität mit den bisherigen lehramtlichen Äußerungen zu bleiben, daß man selektiv auf solche Passagen in ihnen zurückgriff, die für einen Ausbau in personaler Richtung offen waren. Lediglich in der amtlichen Fassung wurde diese äußerst feine Nuance, wenn auch nicht völlig getilgt, da ja textgeschichtlich rekonstruierbar, so doch orthographisch überdeckt, insofern aus Unachtsamkeit das "et" durch einen die bewußt vermiedene zusammenhängende Zi-

34 Vgl. o. 3.2.2.2. Anm. 122.

35 Vgl. Schema "Constitutio pastoralis ...", in: AcSynVat IV/1, 482 Anm. 8: "Cf. PIUS XI, Litt. Encycl. *Casti Connubii*: A.A.S., 22 (1930), pp. 547 et 548. DENZ. 3707".

36 Vgl. Textus recognitus, in: AcSynVat IV/6, 480 Anm. 7.

37 Vgl. Textus denuo recognitus, in: AcSynVat IV/7, 278 Anm. 11.

38 Vgl. Textus ultimus, in: AcSynVat IV/7, 771 Anm. 11 unter Hinzufügung der alten Denzinger-Nummer: 2232.

tationsweise wieder herstellenden Bindestrich ersetzt wurde.³⁹

3.3. Die Ehelehre der Pastoralkonstitution im Lichte ihrer Entstehung und Kommentierung

Es gilt zunächst, die augenblicklich erreichte Station im Gang der Untersuchung zu kennzeichnen, sich also des status quaestionis zu versichern, um dann die nächsten Schritte anzuzeigen. Welcher Anspruch grundsätzlich an eine Auswertung der konziliaren Eheaussagen zu stellen ist, hat U. Navarrete in aller wünschenswerten Klarheit vorgegeben: Gefordert ist negativ, aprioristische Antworten zu vermeiden, und positiv, dem Geist des Konzils zu entsprechen und den genauen Sinn der einschlägigen Texte zu erweisen, um dann den eventuell festgestellten Bewußtseinsfortschritt und das Auftauchen neuer Werte in eine angemessene Terminologie umzusetzen, wobei Wesentliches von Unwesentlichem zu trennen ist.¹ Dem entspricht die Beachtung zweier hermeneutischer Kriterien für eine angemessene Interpretation der Aussagen des II. Vatikanums überhaupt, nämlich zum einen, das konziliare Gesamtergebnis zum betreffenden Themenkreis in Blick zu nehmen, dies aber zum anderen vor dem Hintergrund seiner Vorgeschichte, seiner Konzilsgeschichte, damit der "Richtungssinn" der Debatten und der Textentwicklung deutlich wird, d. h. um Rechenschaft ablegen zu können, "welche Lehren mehr und mehr Gewicht erhielten und welche regelmäßig geringer gewichtet wurden"², und schließlich auch seiner Wirkungsgeschichte.³ Die

39 Vgl. Textus officialis, in: AAS 58 (1966) 1070 Anm. 11: "Cfr. PIUS XI, Litt. Encycl. *Casti connubii*: A. A. S. 22 (1930) pp. 547-548; Denz. 2232 (3707)". Diese Nuance entgeht U. Navarrete, *Structura*, 123 Anm. 187, wenn er in bezug auf die Anmerkung 11 des *textus recognitus* lediglich feststellt, daß das "et" anzeige, daß die Aussagen beider Seiten gemeint seien, ohne den weiteren darin enthaltenen Hinweis zu erwähnen, daß die beiden Seiten nicht als *Kontinuum*, sondern als zwei getrennte Aussagenkomplexe zu einem bestimmten Punkt verstanden werden, da sonst nach allgemein anerkannter Zitationsweise die verbindende Angabe "-" oder "s" verwendet worden wäre.

1 Vgl. U. Navarrete, *Structura*, 5 und 18f..

2 H. J. Pottmeyer, *Phase*, 62 in Anlehnung an Aussagen von G. Thils. Diese Berücksichtigung des "konziliaren Prozesses", aus dem heraus die Texte entstanden sind, hat unlängst als ein wichtiges Element einer "Hermeneutik der Konzilsaussagen" betont: W. Kasper, *Herausforderung*, 418. Vgl. außerdem H. J. Pottmeyer, *Nachkonzilszeit*, 228f.: "Aus den Konzilsdebatten, den Änderungsvorschlägen

Voraussetzungen für eine unter diesem Anspruch antretende Auslegung wurden im Bisherigen durch die ausführliche Darstellung der Textgenese geschaffen. Diese Darlegung erfolgte insofern unter systematischem Blickwinkel, als jede Entwicklungsstufe des in einem Wechsel von Textentwürfen und kritischen Diskursen ablaufenden Prozesses auf den formellen Rang bzw. das Selbstverständnis der geplanten Aussagen und auf verschiedene für das Eheverständnis wichtige inhaltliche Punkte hin befragt wurde. Damit ist nun nicht nur der Gesamtprozeß zugänglich, sondern darüber hinaus einerseits in diachroner Perspektive der Nachvollzug einer einzelnen thematischen Entwicklungslinie möglich und andererseits in synchroner Betrachtungsweise der Stand des Gesamtprojekts in einer der verschiedenen Entwicklungsphasen überprüfbar.

In einem nächsten Schritt muß nun die systematische Auslegung des vorliegenden amtlichen Textes erfolgen, und zwar unter jeweiligem Rückgriff auf die Textgeschichte einerseits und unter kritischer Heranziehung der bisherigen Kommentierung und Auslegungen zur Berücksichtigung des wirkungsgeschichtlichen Aspektes andererseits. Dabei ist die Struktur der bisherigen Analyse beizubehalten, d. h. es gilt zunächst die eher formelle Frage nach dem Verpflichtungscharakter der konziliaren Eheaussagen zu stellen, um dann im Falle einer verneinenden Antwort festzustellen, daß sich eine weitere inhaltliche Auseinandersetzung erübrigt, oder im Falle der Bejahung, sich den Inhalten des Textes zuzuwenden.

und den Abstimmungen läßt sich deutlich ein *Richtungssinn* erkennen, der die Absicht des Konzils anzeigt. Einiges gewann zunehmend an Gewicht, anderes trat zunehmend zurück. Dieser Richtungssinn ist bei der Interpretation der Konzilstexte zu berücksichtigen." und ebd., 230: "Falsch ist es indes ... den 'Geist' des Konzils von seinem Buchstaben zu trennen, um diesen hinter sich zu lassen. Dieser Versuch ist keine Treue zum Konzil. ... Es ist ja der Richtungssinn der Texte, aus dem der 'Geist' des Konzils spricht. Umgekehrt gilt aber auch, daß die Texte nur in diesem 'Geist' richtig verstanden werden." So auch W. Kasper, Herausforderung, 420. In jedem Fall aber dürfte hier die Konsultation des Wortes "Ehe" "in irgendeinem Sachregister des Zweiten Vatikanums", die R. Schunck, Ehe, 43 Anm. 8 vorschlägt, kaum ausreichen.

³ Vgl. ebd., 61 und 62. Dazu gehört auch, nicht zu vergessen, "daß die Konzilsväter bei allem Willen zur Kontinuität die Thesen durchaus unterschiedlich gewichteten. Die von der Minorität getragenen Thesen repräsentieren nicht mit demselben Gewicht die Absicht des Konzils wie jene Thesen, die eine meist überwältigende Mehrheit fanden.", so ebd., 61. Während H. J. Pottmeyer lediglich die unmittelbare Vorgeschichte der Vorbereitenden Phase im Blick hat, wird hier auch die Vorvorbereitende Phase sowie die nachkodikarische Entwicklung im Bereich der Eheproblematik einbezogen.

3.3.1. Der Verpflichtungscharakter

Die Qualität einer These gilt erst als erwiesen, wenn sie den bestmöglichen Einwänden standhält. Deshalb kann der Verpflichtungscharakter der konziliaren Eheaussagen nicht einfach als Prämisse konstatiert, sondern muß argumentativ nachgewiesen werden, und zwar gegen seine Leugnung, die sich in verschiedenem Umfang entweder auf das Konzil insgesamt oder auf die Pastoralkonstitution oder noch einmal spezifisch auf deren Ehekapitel beziehen kann, die aber immer verbunden ist mit dem sowohl die Gesamtzielsetzung des Konzils als auch die Konstitution "Gaudium et spes" charakterisierenden Attribut "pastoral".

Eine erste Möglichkeit, den Verpflichtungscharakter der Eheaussagen zu verneinen, besteht in dem Einwand, ein pastorales Konzil wie das II. Vatikanum "verpflichtete in bezug auf die Lehraussage zu gar nichts; diese sei in älteren Dokumenten zu suchen"⁴, die auf den pastoralen Gesichtspunkt verzichtet hätten. Es ergibt sich somit die Notwendigkeit einer Rückfrage auf Ursprung und Sinn dieser Gesamtqualifizierung. Ihr Ursprung läßt sich in der Ansprache Papst Johannes XXIII. zur feierlichen Eröffnung des II. Vatikanums am 11.10.1962⁵ festmachen. Der Abschnitt über die Art und Weise, wie heute die Lehre der Kirche weiterzuentwickeln sei⁶, mündete in die Aussage, daß das kirchliche Lehramt einen vorwiegend "pastoralen" Charakter trage.⁷ Diese Aussage über die Eigenart bezeichnenderweise nicht des Konzils, sondern bereits vorgängig des kirchlichen Lehramts selbst faßte in eine programmatische Formel⁸, was Papst Johannes XXIII. in dieser Ansprache und schon vorher in der Apostolischen Konstitution

4 Auf diesen Nenner bringt B. Häring, Wege, 536 diesen Einwand. Vgl. in diesem Sinne auch P. Wirth, Auswirkungen, 590.

5 Vgl. Johannes XXIII., Ansprache v. 11.10.1962, 786-796. G. Alberigo, Formazione, 187 spricht von einer der am meisten verpflichtenden Ansprachen der zeitgenössischen Kirche.

6 Vgl. ebd., 791: "Qua ratione hodie doctrina promovenda sit".

7 Vgl. ebd., 792: "scilicet eae inducendae erunt rationes res exponendi, qua cum magisterio, cuius indoles praesertim pastoralis est, magis congruant". A. Indelicato, Preparazione, 121 spricht von einem Schlüsselbegriff, mit dessen Hilfe sich zwei Konzilskonzepte unterscheiden lassen.

8 Vgl. M. Midali, Magistero, 5.

"Humanae salutis" zur Einberufung des Konzils⁹ genauer entfaltet hatte. Immer wieder hatte er in diesen Dokumenten darauf hingewiesen, daß die Aufgabe der Kirche nicht in der bloßen Vorlage des Evangeliums, sondern darin bestehe, den gesellschaftlichen Organismus mit der Lebendigkeit des Evangeliums zu erfüllen.¹⁰ Dabei solle das Konzil die Kirche für die Lösung der gegenwärtigen Probleme geeigneter machen¹¹; es solle die Antwort auf das Verlangen der Kirche sein, ihren Glauben durch ein vertieftes Studium neu zu stärken, und zwar in engem Zusammenhang mit der menschlichen Geschichte und dem Bewußtsein von der eigenen Erneuerungsbedürftigkeit.¹² Das Programm zur Vorbereitung des Konzils wurde unter den Anspruch gestellt, Fragen der Glaubenslehre und der Verkündigung daraufhin zu prüfen, wie sie am besten mit den Erfordernissen des Lebens in Einklang zu bringen seien, um gerade so der übernatürlichen Sendung der Kirche besser zu dienen.¹³ Die Botschaft der Kirche solle so verkündet werden, daß sie bereitwilliger angenommen werden kann¹⁴, wobei die Zuwendung der Menschen gerade durch eine angemessene Erneuerung der Kirche gewonnen werden könne.¹⁵ In aller Deutlichkeit war ein eigener Ab-

9 Vgl. Johannes XXIII., Ap. Konst. "Humanae salutis" v. 25.12.1961, 5-13.

10 Vgl. ebd., 6: "... ab Ecclesia nunc requiritur, ut virtutem perennem, vitalem, divinam Evangelii in venas iniciat eius, quae hodie est, humanae communitatis".

11 Vgl. ebd., 8: "... graves apostolici officii Nostri partes esse duximus, cogitationes in id convertere, ut, ... Ecclesia se magis magisque idoneam praestaret ad hominem huius aetatis quaestiones dissolvendas. Hac de causa... matura iam esse tempora existimavimus, ut catholicam Ecclesiam universamque hominum familiam novo Oecumenico Concilio donaremus ...".

12 Vgl. ebd., 8f.: "... proxima Oecumenica Synodus eo tempore feliciter celebratur, cum Ecclesia impensiore studio flagrat fidem suam novis viribus roborandi ... Hinc in medio ponetur, vivam semper esse perpetuaque florere iuventa Ecclesiam matrem, quae humanis eventibus praesens usque adest, atque saeculis volentibus nova semper specie ornatur, ...".

13 Vgl. ebd., 9: "Sed huiusmodi fructus ... postulant sane, ut in hoc parandum magni momenti opus consilia, studia, labores impendantur. Proponuntur propterea quaestiones sive ad fidei doctrinam, sive ad actionem vitae spectantes; atque idcirco proponuntur ut christiana instituta et praecepta absolutissima cum multiformi vitae usu convenient, et ad utilitatem conducant corporis mystici Christi, eiusque sacri muneris, quod ad supernum ordinem pertinet".

14 Vgl. Johannes XXIII, Ansprache v. 11.10.1962, 794: "Hoc sibi proponit Oecumenica Synodus Vaticana Secunda; quae ... enixe studet, ut salutis nuntium ab hominibus libentius excipiat, ...".

15 Vgl. ebd., 788: "... opportunis inductis emendationibus ac mutua auxiliatrice opera sapienter instituta, Ecclesia efficiet, ut homines ... reapse ad ea, quae supra sunt, mentes convertant".

schnitt der Eröffnungsansprache dem Schutz und der Fortentwicklung der Lehre als Hauptaufgabe des Konzils gewidmet.¹⁶ Um die Menschen wirklich zu erreichen, müsse die Kirche nicht nur den Schatz der Väter bewahren, sondern auch die Gegenwart in ihren neuen Lebensbedingungen und -formen berücksichtigen.¹⁷ Die Art und Weise der Verwirklichung dieser Aufgabe war in Fortführung des Gedankens Gegenstand des oben angesprochenen eigenen Abschnitts.¹⁸ Nach der Selbstverständlichkeit, daß das Konzil die Lehre unversehrt und ohne Abschwächung und Entstellung überliefern wolle¹⁹, folgte die entscheidende Konkretisierung dieser Absicht. Sie bestehe nämlich nicht in einer ausschließlich rückwärtsgewandten, vergangenheitsorientierten Perspektive, die sich nur um Bewahrung und Wiederholung früherer Lehren bemühte, denn dazu bedürfte es keines Konzils²⁰, sondern vielmehr darin, hinsichtlich der Durchdringung der Lehre einen "Sprung" nach vorn zu tun. Dabei müsse die sichere und unveränderliche Lehre entsprechend den Erfordernissen der heutigen Zeit nicht nur dargelegt, sondern allererst auch erforscht, also neu erkannt werden; Treue zur

¹⁶ Vgl. ebd., 790: "Praecipuum Concilii munus: doctrina tuenda ac promovenda.

Quod Concilii Oecumenici maxime interest, hoc est, ut sacrum christianae doctrinae depositum efficaciore ratione custodiatur atque proponatur".

¹⁷ Vgl. ebd., 790f.: "Ut autem haec doctrina multiplices attingat humanae navitatis campos, qui ad singulos homines, ad domesticum convictum, ad socialem vitam pertinent, in primis necesse est, ne Ecclesia oculos a sacro veritatis patrimonio a maioribus acceptat umquam avertat; at simul necesse habet, ut praesentia quoque aspiciat tempora, quae novas induxerunt rerum condiciones, novasque vivendi formas, atque nova catholico apostolatu patefecerunt itinera".

¹⁸ Vgl. ebd., 791: "Hisce positis, satis manifestae sunt ... partes quae, ad doctrinam quod attinet, Concilio Oecumenico sunt demandatae".

¹⁹ Vgl. ebd., 791: "Scilicet Concilium ... integram, non imminutam, non detortam tradere vult doctrinam catholicam ...".

²⁰ Vgl. ebd., 791: "Attamen nostrum non est pretiosum hunc thesaurum solum custodire, quasi uni antiquitati studeamus; sed alacres, sine timore, operi, quod nostra exigit aetas, nunc insistamus, iter pergentes, quod Ecclesia a viginti saeculis fecit.

Neque opus nostrum, quasi ad finem primarium, eo spectat, ut de quibusdam capitibus praecipuis doctrinae ecclesiasticae disceptetur, atque adeo fusius repetantur ea, quae Patres ac theologi veteres et recentiores tradiderunt, et quae a vobis non ignorari sed in mentibus vestris inhaerere merito putamus.

Etenim ad huiusmodi disputationes habendas non opus erat, ut Concilium Oecumenicum indicere-

Überlieferung wurde also von deren bloßer Wiederholung deutlich unterschieden.^{20a} Denn das in der alten Lehre enthaltene *depositum fidei* sei etwas anderes als seine Ausdrucksweise.²¹ Dies wurde noch dadurch unterstrichen, daß Johannes XXIII. sich nicht bereit zeigte, in die nur negative Beurteilung der zeitgenössischen Gegenwart durch viele "Unheilspropheten" einzustimmen, sondern vielmehr ebenso hoffnungsvolle "Zeichen der Zeit" zu erkennen in der Lage war.²² Dem entsprechend sollte sich das kirchliche Lehramt in seinen Aussagen nicht nur an den Irrtümern, sondern an den wirklichen Erfordernissen und Nöten der Zeit orientieren²³ und hinsichtlich der Wirkkraft der Lehre weniger auf Verurteilungen als auf den positiven Aufweis der Gültigkeit der Lehre vertrauen.²⁴

"Pastorale" Eigenart des kirchlichen Lehramtes besagte vor diesem

20aVgl. G. Alberigo, Rezeption, 313.

21 Vgl. ebd., 792: "... oportet ut, ... eadem doctrina amplius et altius cognoscatur ...; oportet ut haec doctrina certa et immutabilis, cui fidele obsequium est praestandum, ea ratione pervestigetur et exponatur, quam tempora postulant nostra. Est enim aliud ipsum depositum Fidei, seu veritates, quae veneranda doctrina nostra continentur, aliud modus, quo eadem enuntiantur, eodem tamen sensu eademque sententia." Der in den AAS publizierte Text ist eine ohne das Einverständnis des Papstes geglättete Fassung, in der etwa der "Sprung nach vorn" (im vorangehenden Satz) einfach ausgelassen wurde, vgl. zum italienischen Original P. Hebblethwaite, *Leben*, 545-548 und die Dokumentation und Auswertung der verschiedenen Fassungen durch G. Alberigo, *Formazione*, 210-213 und A. Melloni, *Sinossi critica*, 268f. Vgl. ebd., 268 die ital. Fassung dieser Passage: "Altra è la sostanza dell'antica dottrina, del *depositum fidei* ed altra è la formulazione del suo rivestimento ed è di questo che devesi - con pazienza se occorre- tener gran conto, tutto misurando nelle forme e proporzione di un magistero a carattere prevalentemente pastorale". Deutlich hier die Hinzufügung der Formulierung des Vaticanum I: "eodem tamen sensu eademque sententia" in der lat. Fassung. Johannes XXIII. bemerkte die Manipulation und reagierte durch eine Reihe von Selbstzitationen vgl. Ansprachen v. 04.11.1962, 13 und v. 23.12.1962, 55f.

22 Vgl. ebd., 789: "At Nobis plane dissentendum esse videtur ab his rerum adversarum vaticinatoribus, qui deteriora semper praenuntiant, quasi rerum exitum instat" und ders., *Ap. Konst.* "Humanae salutis" v. 25.12.1961, 6: "Immo vero, monitis obsecuti Christi Domini non hortantis ut signa ... temporum dignoscamus, inter tot taetricas caligines, indicia pervidemus, eaque non pauca, quae Ecclesiae humanoque generi melioris aevi videntur auspicia portendere".

23 Vgl. Johannes XXIII., *Ansprache* v. 11.10.1962, 786: "Recentissimus humilisque eiusdem Principis Apostolorum Successor, qui vos alloquitur, amplissimum hunc Coetum indicens, id sibi proposuit, ut iterum Magisterium Ecclesiasticum, numquam deficiens et ad finem usque temporum perseverans, affirmaretur; quod quidem Magisterium rationem habens errorum, necessitatum, rerum opportunarum nostrae aetatis, per hoc ipsum Concilium omnibus hominibus ... in praesenti exhibetur".

24 Vgl. ebd., 792: "magis quam damnando, suae doctrinae vim uberius explicando putat hodiernis necessitatibus esse consulendum".

Hintergrund, daß die kirchliche Lehre im Blick auf den Menschen und seine Lebensbedingungen und -fragen hin auszusagen ist.²⁵ Damit war aber tiefergehend auf nichts anderes hingewiesen als auf die der christlichen Lehre inhärente Geschichtlichkeit, die implizit in dem immer wieder postulierten Gegenwartsbezug der Lehraussagen bei Papst Johannes XXIII. zum Ausdruck kam.²⁶ Es geht um die grundsätzlich geschichtliche Verfaßtheit des christlichen Glaubens, der nie "chemisch rein" zur Verfügung steht, sondern immer nur in mehr oder weniger geglückter geschichtlicher Vermittlung²⁷, "um eine einzige und ununterbrochene Reflexion über die geschichtliche Bedingtheit des Christentums und die überragende Bedeutung dieser Gesetzmäßigkeit für das Sonderereignis des Konzils".^{27a} Diesen pastoralen Charakter hat Johannes XXIII. dem Lehramt und damit auch dem Konzil nicht erst verliehen, da dieser Charakter wesentlich zu ihnen gehört.²⁸ Aber er hat ihn als Auftrag bei der Eröffnung des Konzils besonders unterstrichen. Dies war insofern notwendig geworden, als im neuscholastisch-essentialistischen Verständnis der kirchlichen Lehre, deren Vertreter fast ausschließlich die Vorbereitenden Kommissionen besetzten, die Orientierung am Menschen und seiner Erfahrung und damit die geschichtliche Dimension in Vergessenheit geraten war.²⁹ Hier war die Gefahr der Auffassung gegenwärtig, in einer bestimmten Begrifflichkeit die Gußform gefunden zu haben, in der die Wahrheit in ihrer reinsten Form zu Standbildern gegossen werden konnte, die, sobald Zweifel aufkamen, nur von neuem, vielleicht etwas höher, aufgestellt und

25 Vgl. K. H. Neufeld, Menschenbild, 15f.

26 Vgl. M. Midali, Magistero, 6.

27 Vgl. W. Kasper, Kirche, 55.

27aG. Alberigo, Christentum, 84.

28 Vgl. E. Schillebeeckx, Signatur, 55.

29 Vgl. W. Beinert, Dogmatik, 98 und 79-87 sowie A. Ganoczy, Einführung, 130-143. Vgl. zum Fehlen eines Bewußtseins von der Zusammengehörigkeit von "Lehre" und "Geschichte" am Vorabend des Konzils und in der Vorbereitenden Phase G. Alberigo, Konstitution, 53. Daß die Notwendigkeit einer Ausrichtung auf den Menschen aber bereits gespürt wurde, zeigen zumindest einige Vorschläge zur Eheproblematik aus dieser Phase, vgl. o. 2.4. Auf eine rein pragmatische Perspektive reduziert werden die päpstlichen Vorgaben bei Diaz-Nava, Matrimonio, 440f.

auf die nur jeweils neu, vielleicht mit verstärktem Nachdruck, hingewiesen zu werden brauchte. Hielten die Zweifel dennoch an, dann konnte dies nur an der Verstocktheit der Welt, der Menschen gegenüber diesen für selbstevident gehaltenen wahrheitsgetreuen Abgüssen der kirchlichen Lehre liegen. Der Adressat kam dann nicht mehr wie von Papst Johannes XXIII. intendiert als der potentielle Christ in den Blick, dem es den Zugang zum Glauben zu ermöglichen und Verständnishindernisse aus dem Weg zu räumen galt, sondern als Infragestellung und Herausforderung zu apologetischer Haltung.³⁰ Auch die Vertreter dieser Konzeption faßten es zwar als "pastorale" Pflicht auf, die "Wahrheit" zu vermitteln.³¹ Sie bestimmten aber "pastoral" als die treue Bewahrung der Lehre im eben beschriebenen Sinn und damit in einer ganz bestimmten dogmatischen Fachterminologie, während sie allen anderen Ausdrucksweisen einen geringeren Wahrheitsgehalt unterstellten. Was sie damit trafen, war allenfalls ein Mißverständnis von "pastoral" im Sinne von "pragmatisch", "harmonisierend", "unpräzise" und "modisch-opportunistisch", das vielleicht ebenfalls hier und da auftauchte, aber in keiner Weise dem Anliegen des von Johannes XXIII. als pastoral apostrophierten Lehramtes und Konzilsauftrags entsprach.³² Von diesem unterschieden sich allerdings auch die Vertreter des essentialistischen, um die geschichtliche Dimension verkürzten Ansatzes, auf die der Papst neu aufmerksam machte. Angezielt war damit nämlich auch nicht die Entkleidung der Wahrheit von allen menschlichen Elementen,

30 Vgl. K. H. Neufeld, Menschenbild, 151f.

31 Vgl. E. Schillebeeckx, Signatur, 54 und M. Midali, Magistero, 7f. mit Bezug auf die Debatten um das Schema über die Quellen der Offenbarung während der ersten Konzils- und Zwischenperiode.

32 Vgl. E. Schillebeeckx, Signatur, 53f. sowie W. Bertrams, Bedeutung, 127. Daß aus einer völligen Befangenheit in der strikten Trennung von "doktrinell" und "pastoral" heraus die Worte Papst Johannes XXIII. geradezu nur pragmatisch mißverstanden werden konnten, wird anschaulich in einer Äußerung Kard. Ottaviani/Rom während der Vorbereitungsperiode anläßlich der Vorstellung des Schemas "De depositio fidei pure custodiendi", in der er dem Konzil die Aufgabe der Bewahrung und Verkündigung des depositum fidei durch Aufzeigen der doktrinellen Linien, den Bischöfen dagegen die Pastoral zuwies, vgl. Rel. Kard. Ottaviani/Rom, in: AcDocVat II/2,2, 307f.: "Igitur non debemus hic facere partem pastoraalem; partem pastoraalem facient Episcopi. Ecclesia in Concilio Generali dat lineas doctrinales quibus Episcopi postea et praedicatores et doctores in scholis, in Universitatibus agent; sed propositum Concilii est praesertim depositum servare et servare ab illis qui impetunt depositum, non ab illis qui acceptant depositum ipsum".

um sie dann der neuen Zeit angemessen auszustaffieren, also lediglich eine rhetorische Überholung vorzunehmen. Die angezeigte Geschichtlichkeit betrifft vielmehr mit dem Ausdruck der Wahrheit auch die Einsicht in diese.³³ Es ist somit grundsätzlich nicht ausgeschlossen - und war es auch zu Beginn und während des II. Vatikanums nicht -, daß durch eine neue Ausdrucksform ganz neue Aspekte der Wahrheit selbst zum Vorschein kommen, die bisher ein Schattendasein führten.³⁴ Der "pastorale" Charakter des kirchlichen Lehramtes und deshalb auch eines Konzils ist "mehr ... als nur ein ... frommes Anhängsel zu einer an sich nicht pastoralen, sondern essentialistisch-abstrakten Wahrheit".³⁵ Dies zu betonen, hatte Papst Johannes XXIII. offensichtlich für notwendig gehalten.^{35a} Dabei war dieses Anliegen seinerseits eingebettet in die unter dem Stichwort vom "aggiornamento" als dem geflügeltesten Wort seines vielfältigen Erneuerungsvokabulars in die Geschichte eingegangene beabsichtigte Reform der Kirche in ihrer gesamten historischen Existenz, also sowohl hinsichtlich ihres Selbstverständnisses (ad intra) als auch ihrer Sendung (ad extra).³⁶

33 Vgl. E. Schillebeeckx, Signatur, 54.

34 Vgl. W. Kasper, Kirche, 55.

35 E. Schillebeeckx, Signatur, 55. Außerdem ist zu beachten, daß die Erklärung der Kommission für die Glaubens- und Sittenlehre zur theologischen Interpretation der Konzildokumente - sowohl als Beleg für eine verminderte Bedeutung als auch zur Stützung der "Konstitutions"-Bezeichnung herangezogen, und wie das Ergebnis zeigt, im letzteren Fall erfolgreich - ebenfalls keinen Widerspruch zwischen der pastoralen Zielsetzung des Konzils einerseits und der Gewissensverpflichtung auch einer nicht definierten Lehre andererseits sah, Vgl. o. 3.2.2.3. Anm. 21 und 54.

35a Dabei zeigen die neueren kirchengeschichtlichen Forschungsergebnisse nicht nur, daß der Text der zentralen Ansprache "Gaudet mater" gänzlich aus der Feder des Papstes selbst stammte, sein ureigenes Werk war, sondern auch, daß er damit ganz bewußt ein eigenes Konzilskonzept entwarf, das sich von dem bisherigen Konzept der Konzilien der Kanones und Anathemata abhob, vgl. P. Hebblethwaite, *Leben*, 541-549, der als Hauptquelle die Unterlagen des persönlichen Sekretärs Papst Johannes XXIII., Msgr. Loris Capovilla, auswerten konnte, vgl. ebd., 8 sowie G. Alberigo, *Formazione*, 188f. und 210f., wo er bereits für die Vorbereitungsphase eine ständige und steigende Aufmerksamkeit des Papstes für die Konzilsarbeiten registriert und zwei "Routen" der Vorbereitungsweise unterscheidet: die des Staatssekretariats einerseits mit der Ansammlung einer ungeheuren Materialfülle und des Papstes andererseits mit einer Kette von Einzelinterventionen mit ihrem Gipfel in der Ansprache v. 11.10.1962, wobei er beiden Routen eine unterschiedliche Sichtweise von Kirche und Geschichte zugrundeliegen sieht.

36 Vgl. M. Midali, *Magistero*, 11-13. Es muß daher als nicht vertretbare Verkürzung gelten, wenn F. Gil Hellin, *Concilio*, 127 ohne die Eröffnungsrede Papst Johannes XXIII. zu zitieren, behauptet,

Diese mit dem pastoralen Charakter des Konzils angezeigte Gesamtausrichtung wurde von Papst Paul VI. bestätigt und vertieft und läßt sich in allen Konzilsdokumenten nachweisen.³⁷ Die im ersten Einwand gegen den Verpflichtungscharakter der Konzilsaussagen unterstellte Trennung zwischen "pastoral" und "doktrinell" ist somit nicht haltbar, dieses Argument sticht nicht.

Zwar könnte man versucht sein, mit der Widerlegung des weitreichendsten Einwandes die Legitimation des Verpflichtungscharakters der Konzilsaussagen insgesamt und daher auch der zur Ehe abzubrechen, da von dieser Widerlegung auch die abhängigen Teileinwürfe betroffen sind. Diese sollen jedoch auch in ihrem Eigengewicht ernst genommen werden; denn auch wenn das Konzil insgesamt durchaus ein Lehrkonzil sein wollte, allerdings in bewußter Rückbesinnung auf den eigentlich pastoralen Charakter allen kirchlichen Lehrens, besteht grundsätzlich durchaus die Möglichkeit, daß es selbst einen bestimmten Bestand seiner Aussagen aus dieser Gesamtintention ausgenommen und dies durch die Qualifizierung der Konstitution "Gaudium et spes" als "pastoral" signalisieren wollte. Dieser von der Motivierung der Titulierung her, also textgeschichtlich argumentierende Einwand kann in unterschiedlicher Weise

es gehe in ihr lediglich um die Bekräftigung der christlichen Lehre auf eine pastoral-wirksame Weise, und dies sei insbesondere das Ziel von GS, wo man auf Grund der Themen besonders darauf achten müssen, daß die zu bewahrende christliche Lehre nicht verraten würde. Vielmehr hat E. Klinger, Konzil, 146 recht, wenn er vehement vor einem Ausspielen von Dogmatik und Pastoral gegeneinander warnt und stattdessen von einer gegenseitigen Durchdringung beider spricht: "Wer diese Grundwahrheit der Kirche vergißt, macht ihre Pastoral zu einer betulichen Entmündigung und ihre Dogmatik zu einer Litanei von Sätzen, die zwar wahr sind, aber keine Bedeutung besitzen, am wenigsten bei dem, der sie lautstark vertritt". Im Übrigen dürfte es auch ekklesiologisch kaum aufgearbeitet sein, daß LG und GS als "die beiden zentralen Verlautbarungen des Konzils über die Kirche", ebd., 147, zu betrachten sind. "Die Kirche ad intra und ad extra zusammen ist die Kirche der Existenz des Menschen in Christus und Gott", ebd., 147. Das bedeutet nichts anderes als "die Frage nach dem Menschen und die Frage nach der Kirche als etwas Gleichrangiges zu sehen. In beiden spricht man über die Kirche", ebd., 148. "Um die Gleichrangigkeit der Perspektiven im Kirchenbegriff des Konzils hat man ... zu kämpfen. Sie muß dogmatisch erst noch zur Geltung kommen" und "die falsche nachkonziliare Trennung beider Konstitutionen" korrigiert werden. "Sie ist eine der hauptsächlichsten Quellen dogmatischer Fehlinterpretationen ihrer Lehre"; ebd., 149 und 151 Anm. 11.

37 Vgl. ebd., 13-30 und die Übernahme der in der Eröffnungsansprache aufgestellten Prinzipien durch Paul VI., Ansprache v. 29.09.1963, 845-847 und die Verpflichtung auf den Menschen bei Paul VI., Ansprache v. 21.11.1964, 1013f.

verstanden werden. Zum einen kann damit gemeint sein, daß der bewußt gewählte Titel dem Dokument eine Sonderstellung hinsichtlich der *Intention* des Konzils einräumen wollte. "Pastoral" hätte in diesem Fall nicht ein spezifisches Lehren kennzeichnen wollen, sondern gerade die Absicht, nicht zu lehren. Abgesehen davon, daß das Konzil in diesem Fall den Ausdruck "pastoral" gerade in seiner mißverstandenen Form zum terminus technicus erhoben hätte, wofür die Wahrscheinlichkeit kaum spricht, hält dieser Einwand einer textgeschichtlichen Überprüfung nicht stand. Denn in der Tat läßt sich gerade bei diesem Text, der als zuletzt initiiertes und zuletzt fertiggestelltes "am ehesten all das einfangen (konnte), was für dieses Konzil besonders charakteristisch (sic!) ist"³⁸, deutlich die getreue Übernahme der Intentionen Papst Johannes XXIII. nachweisen.³⁹ Der Einwand trägt zunächst dem Gewicht des Hauptbestandteils des Titels, dem Substantiv "Konstitution", zu wenig Rechnung. Denn dieser Begriff, der den Text zu jenen Dokumenten rechnete, die die "für das Selbstverständnis und den Lebensvollzug der Kirche wesentlichen und umfangreicheren Aussagen"⁴⁰ enthielten, war trotz wiederholter Vorbehalte⁴¹ immer wieder gerade wegen seines Anzeigecharakters einer "sehr hohen Bedeutung"⁴² und vor allem wegen des engen Zusammenhangs mit der Kirchenkonstitution beibehalten worden.⁴³ Dieser die Lehrintenti-

38 B. Häring, *Wege*, 536.

39 Darauf hatte bereits nicht lange nach dem Konzil K. Rahner, *Problematik*, 701 mit untrüglichen Gespür hingewiesen: "Die Konstitution folgt, das ließe sich wohl ziemlich klar historisch nachweisen, nicht nur in der Thematik, sondern auch in der ganzen Inspiration und Haltung den Spuren der großen Enzykliken Johannes XXIII.", die ihrerseits nichts anderes darstellen als die Bekräftigung und Weiterführung seines pastoralen Grundverständnisses des kirchlichen Lehramtes, vgl. M. Midalli, *Magistero*, 6.

40 J. Neumann, *Verbindlichkeit*, 81.

41 Vgl. o. 3.2.2.3.

42 Vgl. K. Rahner, *Problematik*, 613.

43 Vgl. o. 3.2.3.2. Deshalb ist es nicht angemessen, die Termini "Konstitution" und "Deklaration" als austauschbar zu insinuieren, wie, bezeichnenderweise unter Anführung der nur Episode gebliebenen Intervention von Eb. Morcillo, Madrid/Spanien, vgl. o. 3.2.2.2., in der von der L'Action populaire im Auftrag der französischen Bischöfe besorgten Kommentierung Vatican II, 11f. Vgl. auch G. Garrone, *Concile*, 40, der die beiden Dokumente LG und GS als Gravitationsachse versteht, um die

on und die besondere Bedeutsamkeit markierenden Qualifizierung dann ein spezifizierendes Adjektiv mit dem angeblichen Inhalt "nicht lehrhaft und von geringerer Bedeutung" an die Seite zu stellen, würde auch die Rede von einem "schwarzen Schimmel" rechtfertigen und muß ausscheiden, zumal sich im Zusammenhang mit der im Verlauf der Textgeschichte immer wieder eingeforderten "pastoralen" Perspektive, von den Diskussionen in der Zentralen Vorbereitungskommission angefangen bis hin zur Endredaktion, je von neuem genau die Elemente wiederfinden lassen, die Papst Johannes XXIII. mit seiner pastoralen Orientierung verfolgte - Wahl des Ausgangspunktes bei den Erfahrungen der Menschen⁴⁴, Kommunikabilität⁴⁵ und positive Überzeugungsorientiertheit des Lehrens statt einer Auflistung zu verdammender Irrtümer.⁴⁶ Dabei wurde der doktrinelles Charakter noch indirekt dadurch unterstrichen, daß diejenigen, die in dem Wort "pastoral" immer nur das pragmatische Mißverständnis befürchteten und vermuteten, den Lehraspekt immer wieder betonten und so auf ihre Weise verhinderten, daß er aus dem Blick geraten konnte.⁴⁷

Der genannte Einwand besitzt allerdings auch eine treffendere Variante. Die grundsätzliche Intention auch dieser Konstitution, wie alle anderen Dokumente auf pastorale Weise im Sinne der Vorgabe Papst Johannes XXIII. zu lehren, wird nicht bestritten. Aber gestützt auf die erläuternde Anmerkung zum Titel des Dokumentes, wird nicht zu Unrecht darauf verwiesen, daß es in diesem Text um sehr heterogene und zum Teil aktuelle *Inhalte* gehe, deren Zeitindex bisweilen ungleich höher sei als in anderen Dokumenten, was sich auch auf die doktrinelles Wertigkeit und die Verpflichtungskraft auswirke. Dies gelte insbesonde-

alle anderen kreisen.

44 Vgl. o. 3.3.1. Vgl. Y. Congar, *Pegard*, 785, der darauf hinweist, daß es nicht bloß um Anwendung geht, sondern darum, in einem gewissen Maß christliche Praxis als eine Quelle der Lehre anzuerkennen.

45 Vgl. o. 3.3.1.

46 Vgl. ebd.

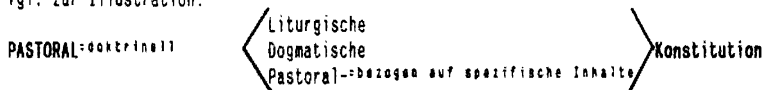
47 Vgl. o. 3.2.2.3.

re für den zweiten Teil der Konstitution⁴⁸, zu dem auch das Ehekapitel gehöre, dessen Aussagewert und Verpflichtungsgrad daher abzulehnen oder zumindest geringer anzusetzen seien. Damit wird die *intentionale* Einheit der Konzilsdokumente anerkannt, aber gleichsam von innen, von der *inhaltlichen* Ebene her, ein relativierendes Moment eingebracht, durch das "Gaudium et spes" gekennzeichnet sein soll. Richtig an diesem Einwand ist sein Hinweis darauf, daß textgeschichtlich, sozusagen quer zur Betonung des pastoralen Charakters des Lehrens, das Bemühen um ein inhaltliches Unterscheidungsmerkmal der Konstitution im Vergleich zu den übrigen Konzilsdokumenten zu verzeichnen ist. Und für diese *inhaltliche* Kennzeichnung wurde aus einer gewissen Verlegenheit ebenfalls das Adjektiv "pastoral" verwendet. Ausdrücklich hieß es in der Begründung der Titulierung des ersten Gesamtschemas, daß der Ausdruck "pastoral" einerseits den Unterschied zu "dogmatisch" markieren und andererseits den Intentionen Papst Johannes XXIII. genügen solle.⁴⁹ In einer Klammer zusammengefaßt könnten so alle vier Konzilskonstitutionen unter das Vorzeichen der "pastoralen" Lehrintention im bisher besprochenen Sinne gestellt werden. Die Klammer verbände dann formal gleichrangige Dokumente. Innerhalb der Klammer würden diese dann inhaltlich durch die Adjektive "liturgisch", "dogmatisch" und - fataler Weise erneut - "pastoral" voneinander abgehoben.⁵⁰ Wird nun diese unterschiedliche Verwendungsweise des letzten Wortes nicht realisiert und dann bei "dogmatisch" ebenfalls vergessen, daß es um eine inhaltliche Qualifizierung geht, die nicht mit der formalen "doktrinell" verwechselt werden darf, dann ist schon das unseelige Mißverständnis entstanden, das sich etwa so formalisieren ließe: dogmatisch=doktrinell ≠ pastoral=undoktrinell und das seit der Konzilsdebatte lebendig geblieben ist, ein Mißverständnis, das darauf beruht,

48 Vgl. in dieser Form bereits die Einwände in der Konzilsdiskussion o. 3.2.2.3.

49 Vgl. o. 3.2.2.2.

50 Vgl. zur Illustration:



daß der Unterschied der Bedeutung von "pastoral" in der Bezeichnung des II. Vatikanums als "Pastoral"konzil und in der Qualifizierung des Konzilsdokumentes "Gaudium et spes" als "Pastoral"konstitution nicht oder nicht hinreichend wahrgenommen wurde.⁵¹ Es war ein Teil des *Inhalts* und nicht die *Intention*, wodurch sich die Konstitution "Gaudium et spes" von den anderen Konstitutionen unterschied⁵², und es waren bestimmte *Inhalte*, die der Titel "Pastoral"konstitution anzeigen sollte, wobei in der Wahl dieses von Papst Johannes XXIII. eigentlich auf einen anderen Sinn festgelegten Adjektivs nur augenfällig wird, daß es die Neuheit gewisser Inhalte als Gegenstand von Konzilsaussagen war, auf die sich K. Rahners Aussage bezieht, "daß - von ganz bescheidenen nüchternen Ansätzen vielleicht abgesehen - eine *grundsätzliche* Reflexion auf das Wesen einer 'pastoralen Konstitution'" ⁵³ gefehlt hat. Dies wird noch deutlicher dadurch, daß in theologischen Klärungsversuchen des inhaltlichen Spezifikums von "Gaudium et spes" gerade durch Autoren, die in die Konzilsarbeiten involviert waren, der Ausdruck "pastoral" überhaupt keine Rolle spielt.⁵⁴

51 Vgl etwa H. J. Pottmeyer, Phase, 48, der die Bezeichnung des Konzils als 'pastoral' darin begründet sieht, daß es sich in besonderer Weise "pastoralen und gesellschaftlichen Problemen" zuge wandt hat. Als formale und nicht inhaltliche Qualifizierung, die selber unter dem formalen Vorzeichen "doktrinell" in pastoraler Weise, d. h. im Sinne der Vorgabe Papst Johannes XXIII. steht, wird "dogmatisch" auch mißverstanden bzw. in der oben formalisiert angezeigten Bedeutung verwendet bei H. Fries, Reich, 112 und T. Schneider, Begründung, 98f. Demgegenüber gebraucht Y. Congar, Regard, 785, zwar auch "dogmatisch" im Sinne von "doktrinell", deutet aber durch Anführungszeichen einerseits an, daß es, zumindest im Kontext des Konzils, um einen uneigentlichen Gebrauch des Wortes geht und zählt andererseits korrekterweise auch "Gaudium et spes" mit der Kirchen- und der Offenbarungskonstitution zu den so zu qualifizierenden Konzilsdokumenten. Vgl. u. 3.3.1. Anm. 64, daß Congar auch im zweiten Teil doktrinelle Elemente enthalten sieht. Es geht hier nicht um einen Streit um Worte, sondern um die Notwendigkeit einer geeigneten Sprachregelung, um Mißverständnisse mit bisweilen, wie etwa im Themenumfeld Ehe, mißlichen Konsequenzen, nämlich der Degradierung wichtiger Konzilsaussagen, zu vermeiden. M. McGrath, Bemerkungen, 31 versucht dies dadurch zu vermeiden, daß er beide Teile als "dogmatisch" und beide ihrem Ziel nach als 'pastoral' im Sinne der Gesamtzielsetzung des Konzils versteht.

52 Deshalb ist die Feststellung bei K. Rahner, Problematik, 613, daß Titel und Vorbemerkung darauf hinweisen, daß es sich hier um eine "konziliare Erklärung von absolut neuer Eigenart handelt, zumindest in der Absicht" (H.v.V.), mißverständlich.

53 K. Rahner, Problematik, 633.

54 Vgl. M.-D. Chenu, Signes, 29-39; J. Daniélou, Mépris, 421-428; G. Philips, Kirche, 458-467,

Der Grund für diese Ambivalenz ist in einem undifferenzierten Verständnis der hermeneutischen Vorgabe⁵⁵ Papst Johannes XXIII. zu sehen. Die von ihm postulierte Zuwendung zu den menschlichen Realitäten betraf nicht nur die Ebene der Unterscheidung zwischen depositum fidei und seinem Ausdruck, sondern auch noch eine andere, nämlich thematische Ebene, die in der Formel "Ecclesia ad intra et extra" ihren Niederschlag gefunden hat.⁵⁶ Beide Unterscheidungen liegen auf unterschiedlichen Ebenen.⁵⁷ Zwar bilden eigentlich beide die Klammer, die die Einheit der Konzilsdokumente ausmacht, aber während erstere alle Dokumente auf eine pastorale Lehrweise verpflichtete, also alle mit der Markierung "doktrinell im recht verstandenen Sinne" versah, wies letztere auf thematische Schwerpunkte hin, ohne die innere theologische Einheit zerstören zu wollen.⁵⁸ Der Ausdruck "Pastoral-konzil" umfaßte beide Ebenen, beide Unterscheidungen, was sich in und nach dem Konzil in dem Bewußtsein widerspiegelte, daß die Charakterisierung der Konstitution "Gaudium et spes" als "pastoral" zu unspezifisch und letztendlich redundant sei.⁵⁹ Man spürte also, daß zur Kennzeichnung nur der zweiten Unterscheidung, zur Angabe der inhaltlichen, spezifischen, aber keineswegs exklusiven Eigenart dieser Konstitution eigentlich nicht das Adjektiv "pastoral" geeignet war.⁶⁰

wo der Ausdruck "pastoral" überhaupt keine Rolle spielt und allenfalls von dem Schema oder der Konstitution über die Kirche in der Welt von heute gesprochen wird, um formale Autorität einerseits und inhaltliches Spezifikum andererseits zu kennzeichnen, während ders., Tendances, 237 im Zusammenhang mit der Kennzeichnung von unterschiedlichen Lehr- und Theologieverständnissen sehr wohl auf dieses Adjektiv rekurriert.

55 Vgl. G. Alberigo, Konstitution, 55.

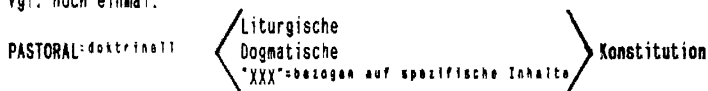
56 Vgl. dazu o. 3.1.

57 Vgl. G. Alberigo, Konstitution, 57.

58 Auf die Bedeutung des nur von den Intentionen Papst Johannes XXIII. her zu gewinnenden inneren Zusammenhangs aller Dokumente des konziliaren Textcorpus hat mit Nachdruck G. Alberigo, Konstitution, 49-51 hingewiesen. Mißverständlich auch die Gleichsetzung von "pastoral" und "praktisch" bei Vatican II, 11.

59 Vgl. o. 3.2.2.3. sowie K. Rahner, Problematik, 614.

60 Vgl. noch einmal:



Mangels einer besseren Kennzeichnung des "ad extra"-Schwerpunkts wurde aber das im Vergleich zur Gefährdung des Gesamtprojekts kleinere Übel eines potentiell, und - wie die Wirkungsgeschichte gezeigt hat - auch de facto mißverständlichen, weil in einer uneigentlichen Bedeutung verwendeten Begriffs gewählt⁶¹ und damit jener Zweigleisigkeit Vor-schub geleistet, "die den Eindruck erweckte, als könnte die theologische Linie der Pastoralkonstitution von jener verschieden sein, auf der sich im wesentlichen die übrige Konzilslehre bewegte."⁶²

Damit ist nicht nur klar, daß sich die Konstitution "Gaudium et spes" von ihrer Lehrintention her auf einer Rangstufe mit den übrigen Konzilskonstitutionen befindet, sondern auch, daß ihr inhaltlicher Schwerpunkt keinen qualitativen, sondern nur einen thematischen Unterschied zu ihnen kennzeichnet, da die Unterscheidung "ad intra - ad extra" auf Grund der notwendig historischen Existenzweise der Kirche nicht mehr als einen praktischen Wert für die bessere Strukturierung und organisatorische Bewältigung der immensen Konzilsmaterie besaß und theologisch nur besitzen durfte.⁶³ Damit gilt auch grundsätzlich, daß in allen Dokumenten Inhalte angetroffen werden können, die mit einem mehr oder weniger hoch anzusetzenden Zeitindex zu versehen sind.^{63a} Was die Verteilung solcher Aussagen in der Konstitution "Gaudium et spes" selbst angeht, kann ein genauerer Blick auf die erläuternde Anmerkung zum Titel weiterhelfen. Grundsätzlich wird dort festgestellt, daß in beiden Teilen der Konstitution sowohl mit Lehrprinzipien als auch mit Aussagen von geringerer Gültigkeitsdauer zu rechnen ist.⁶⁴ Zwar wird hinsichtlich der Interpretation die Be-

Gesucht war die geeignete terminologische Besetzung dieser Leerstelle.

61 Vgl. zur gespannten Lage um dieses Dokument o. 3.2.2.2.

62 G. Alberigo, Konstitution, 57.

63 Vgl. Y. Congar, *Théologiens*, 178.

63aG. Garrone, *Concile*, 40 spricht davon, daß alle Konzilsdokumente untereinander durch ihre zugleich dogmatische Verwurzelung und missionarische Ausrichtung miteinander verbunden sind.

64 Vgl. GS, 1025^o: "... *nec in priori parte pastoralis deest intentio, nec vero in secunda intentio doctrinalis*", wobei nach dem Ausgeführten zu beachten ist, daß "pastoral" hier einen thematischen Anhalt gibt, aber keinen Gegensatz zu doktrinell meint. Dem entspricht auch die Kon-

achtung des geschichtlichen Wandels "besonders" für den zweiten Teil betont⁶⁵, aber "vor allem" ist etwas anderes als "ausschließlich". Da dieselbe Anmerkung als oberstes Prinzip jedoch zunächst herausstellt, daß die Konstitution zwar aus zwei Teilen besteht, aber dennoch eine Einheit, ein Ganzes bildet⁶⁶, gilt: Ebenso wenig wie eine Aussage nur auf Grund ihrer Zugehörigkeit zur Pastoralkonstitution an Wert und Verpflichtungskraft verliert, kann dies allein auf Grund der Zugehörigkeit zu einem der beiden Teile, und sei es zum zweiten, von "Gaudium et spes" behauptet werden; vielmehr ist je nach Materie zu klären, ob es um doktrinale im Sinne von dauerhaften Aussagen oder um kontingente von kurzfristiger Gültigkeit geht. Nun hat aber K. Rahner nicht nur, das Ausgeführte bestätigend, darauf hingewiesen, daß auf Grund der unausweichlichen Geschichtsverhaftetheit der menschlichen Erkenntnis eine genaue und eindeutige Grenzziehung zwischen den in der Anmerkung zum Titel der Konstitution angedeuteten Aussagenarten theologisch gar nicht möglich ist⁶⁷, sondern auch den besonderen Charakter der Aussagen zu umreißen versucht, die sich auf eher "kontingente" Gegebenheiten beziehen und sie umschrieben als: "Weisungen der Kirche" zunächst für ihre Glieder und in gewisser Weise darüber hinaus

struktion oder Inhaltsangabe für den zweiten Teil mit "nicht nur ... sondern auch", vgl. ebd.: "*Unde fit ut, in hac posteriori parte, materia, principii doctrinalibus subiecta, non tantum elementis permanentibus, sed etiam contingentibus constet*" (nicht kursive H.v.v.). Vgl. auch Y. Congar, Concile, 103, der dauerhafte Aussagen ausdrücklich auch für den zweiten Teil konstatiert. Vgl. die Betonung des Lehrcharakters des Ehekapitel bei D. Tettamanzi, Matrimonio, 292; S. Quadri, Introduzione, 44.

65 Vgl. GS, 1025^a: "*Interpretanda est igitur Constitutio iuxta normas generales theologicae interpretationis, et quidem ratione habita, praesertim in secunda eius parte, adiunctorum mutabilium cum quibus res de quibus agitur natura sua connectuntur*" (H.v.v.). Außerdem bezieht sich das "besonders" auf die Intensität der Aufmerksamkeit für zeitbedingte Elemente und nicht auf deren quantitatives Auftreten, so daß K. Rahner, Problematik, 635 mit Recht die dauerhaften Aussagen als große Mehrheit veranschlagt.

66 Vgl. ebd.: "*Constitutio Pastoralis 'De Ecclesia in mundo huius temporis' duabus partibus constans, unum quid tamen efficit*". Vgl. die Betonung dieses Zusammenhangs im Laufe der Textgeschichte o. 3.2.3.2. Auch E. Chiavacci, Costituzione, 9 mahnt, daß nur die Berücksichtigung der ganzen Konstitution der Komplexität ihrer Inhalte gerecht zu werden vermag. G. Arosio, Matrimonio, 281 betont den Zusammenhang zwischen Ehekapitel und Aussagen zum Personverständnis. Vgl. dazu o. 3.3.2.

67 Vgl. K. Rahner, Problematik, 635f.

für alle Menschen, die die Kirche zu hören bereit sind, ... Weisungen, die in der charismatisch erfaßten Gegenwartssituation als Entscheidungen der Kirche auf den charismatischen Anruf Gottes hin ergehen" ⁶⁸, wobei deren situativ-konkreter Charakter keinen Ausschluß der Verpflichtungskraft, keine Herabminderung zu bloß unverbindlicher Meinungsäußerung bedeutet⁶⁹, und dies wegen der Grundtatsache, "daß die Kirche einer nicht-geoffenbarten, nicht zum 'depositum fidei' gehörenden Erkenntnis bedarf, um selber sein und handeln zu können". ⁷⁰ In Erwiderung auf den zuvor genannten Einwand ist also zu sagen: Selbst die Zugehörigkeit des Ehekapitels zum Bestand jener Aussagen, die auf Grund ihrer engeren Situationsgebundenheit als "Weisungen" bezeichnet werden können, einmal vorausgesetzt, könnte ihr Verhältnis zu der anderen Kategorie von Aussagen auch etwa aus anderen Konstitutionen nicht durch den Gegensatz "nicht verpflichtend" - "verpflichtend" wiedergegeben werden.^{70a} Aber mit Blick auf die Textgeschichte kann der Einwand nicht einmal in dieser bereits deutlich eingeschränkten Form aufrechterhalten werden, denn selbst diese letzte ihn noch stützende Voraussetzung ist unzutreffend. Denn in keiner der Entstehungsphasen des Ehekapitels hat sein doktrinelles Charakter grundsätzlich in Frage gestanden - angefangen von dem gerade als "*Dogmatische Konstitution*" geplanten Entwurf der Theologischen Vorbereitungscommission⁷¹ über die verschiedenen Entwicklungsstufen, in denen, wie bereits erwähnt⁷², gerade durch die Mahnungen der Minderheit der Lehrcharakter gar nicht aus dem Blick geraten konn-

68 Ebd., 631.

69 Vgl. ebd., 615.

70 Ebd., 628. J. Leclercq, Vatican II, 119 versucht dies als eine doktrinär angereicherte Handlungsorientiertheit auf den Begriff zu bringen.

70a Die Aussagen Rahners werden verkürzt, wenn P. Gismondi, *Diritto*, 47f. trotz ihrer Berücksichtigung und gegen den textgeschichtlichen Befund dabei bleibt, die Qualifizierung "pastoral" sei gewählt worden, um den Verpflichtungscharakter einfachhin auszuschließen.

71 Vgl. o. 2.5., wobei die Bedeutung von "dogmatisch" hier im Sinne von "doktrinel" anzusetzen ist, da dieser Entwurf gerade deutlich macht, daß die Aufhebung des Gegensatzes zwischen dogmatisch-undogmatisch als doktrinel-undoktrinel noch gar nicht realisiert wurde.

72 Vgl. o. 3.2.4.1.

te⁷³, bis hin zur endgültigen Fassung, deren Qualifizierung als "Konstitution" eng verbunden war mit der als außerordentlich hoch eingeschätzten doktrinen Valenz gerade des Ehekapitels.⁷⁴ Was die erste von der letzten Fassung unterscheidet, ist nicht die Lehr- und Verpflichtungsabsicht, sondern die Lehrweise als Berücksichtigung der päpstlichen Maßgaben: Während der erste Entwurf mit Recht als "geschichtliches Dokument einer ungeschichtlichen Schau"⁷⁵ charakterisiert worden ist, das vor allem von "mangelndem Empfinden für die Erneuerung, die von Johannes XXIII. auf allen Gebieten der Lehre und insbesondere auf jenen der 'Lehre der Kirche' eingeleitet worden war"⁷⁶, zeugte, ist die Endfassung das Ergebnis der stufenweisen Einholung und Umsetzung genau dieser päpstlich initiierten Erneuerung auf dem Gebiet der Ehelehre.⁷⁷ Damit erweist sich auch der hier behandelte Einwand selbst in verringertem Umfang als unhaltbar.

Eine letzte Spielart von Einwänden, die den Verpflichtungscharakter der konziliaren Eheaussagen bezweifeln, bleibt zu besprechen, der sich zwar z. T. mit bereits behandelten Formen überschneidet, auf den aber dennoch eigens eingegangen sein soll. Es handelt sich um den allgemeinen Einwand, Kennzeichen der *Pastoral*konstitution sei es, zwar eine erneuerte Verbalisierung vornehmen zu wollen, dabei aber keinerlei inhaltliche, zumindest keine substantielle Innovationsabsicht zu besitzen.⁷⁸ Für die Gültigkeit dieses allgemeinen Einwands wer-

73 Vgl. o. 3.2.2.3.

74 Vgl. o. 3.2.4.2. Daß die päpstliche Vorgabe einer "pastoralen" Orientierung gerade keine Einbuße an doktrinellem Charakter und Autorität bedeutete, betont mit Blick auf das Ehekapitel auch der entscheidend an seiner Entstehung beteiligte B. Häring, Marriage, 439.

75 B. Häring, Wege, 539.

76 G. Alberigo, Konstitution, 54.

77 Wobei die diese Erneuerung tragende spätere Mehrheit des Konzils als Minderheit bereits in der Vorbereitenden Phase nachzuweisen ist, vgl. o. 2.4. und dazu sowie zum kurialen Übergewicht der Anfangsphase A. Indelicato, Preparazione, 124f.

78 Vgl. diese Vorstellung in geradezu klassischer Form in dem Vorschlag Eb. Lefebvres v. 27.11.1962 an das Konzilspräsidium, der zwar abgelehnt wurde, sich aber die Verwirklichung der von Papst Johannes XXIII. vorgegebenen Konzilsintention so dachte, daß vor allem darauf zu achten sei, "für die Heranbildung der Gelehrten die Lehre auf dogmatische und scholastische Weise auszudrücken und für die Unterweisung der übrigen Menschen die Wahrheit auf mehr pastorale Art darzulegen. ...

zu besitzen.⁷⁸ Für die Gültigkeit dieses allgemeinen Einwands werden sodann Indizien aus dem Zusammenhang des Ehekapitels angeführt: Es bediene sich einer durchaus angenehmen Sprache, um Ehefragen zu behandeln, ziele aber lediglich auf die existentielle Dimension der Ehe und nicht auf ihr Wesen. Denn sie wende sich an einen universellen Adressaten und deute durch die allgemeine Redeweise von "Ehe und Familie" bereits an, daß sie sich nicht spezifisch zum Ehe Thema äußern wolle. Dem entspreche auch die ebenso zur pastoralen Eigenart dieser Konstitution gehörende, darüber hinaus aber auch in der Textgeschichte zum Ehekapitel explizit anzutreffende Absicht, eine technische Sprache und eine präzise, definitive Darlegung der Lehre bewußt zu vermeiden, was überdies im Text selbst zum Ausdruck komme, insofern er einleitend darauf hinweise, keine vollständige Ehelehre entwerfen zu wollen.⁷⁹ Diesem Einwand ist zunächst entgegenzuhalten, daß auch ihm die Auffassung zugrundeliegt, die Qualifizierung der Konstitution als "pastoral" nehme sie als ein bewußt nicht lehren wollendes Dokument aus dem Rahmen der übrigen Konstitutionen aus⁸⁰, die bereits als Mißverständnis und unhaltbar nachgewiesen wurde.⁸¹ Aber auch die angefügten Einzelindizien sind keineswegs geeignet, den Einwand zu stützen. Denn die Tatsache, daß sich die Konstitution an alle Menschen und nicht nur an Christen wendet, bedeutet allein noch nicht, daß sie keine wesentlichen Aussage machen will, da die Kirche als Auslegerin des Naturrechts

Jede Kommission sollte zwei Dokumente vorschlagen, das eine mehr dogmatisch, zum Gebrauch der Theologen, das andere mehr pastoral, zum Gebrauch für die übrigen Menschen, seien sie nun Katholiken, Nichtkatholiken oder Ungläubige", vgl. M. Lefebvre, Konzil, 21.

79 Vgl. diese Einwände in unterschiedlicher Kombination und mit Berufung auf GS 47,3, 1067 bei U. Navarrete, *Structura*, 21; 23; 34; 42; 54; 63; 104; 105; 128. Vgl. so auch Diaz-Nava, *Matrimonio*, 417f., der sich dabei selektiv auf die von Eb. Garrone, Toulouse/Frankreich später selbst korrigierte erste Erläuterung des Titels "Pastoralkonstitution" beruft, ohne die weitere Entwicklung zu erwähnen.

80 Vgl. bezeichnend die Nähe von "pastoral" und "praktisch" U. Navarrete, *Structura*, 85: "Sub respectu ... pastoralis et practico ...". Außerdem sollte die Bezeichnung "expositio pastoralis", vgl. ebd., 23, auch für das Ehekapitel vermieden werden, da sie mit zu den vorgeschlagenen, aber bewußt nicht übernommenen Alternativtiteln gehörte und daher mißverständlich ist. Vgl. ähnlich M. Zalba, *Dignitate*, 381f; 384f. und 410. Für das Bewußtsein der Konzilsväter hinsichtlich einer Entwicklungs- und Erneuerungsmöglichkeit der Ehelehre vgl. o. 3.2.1.3. Vgl. die ausdrückliche Warnung vor einer Verwechslung zwischen "pastoral" und "pragmatisch" in: Vatican II, 54.

einen universellen Ehebegriff zu bestimmen beansprucht.^{81a} Darüber hinaus ist die Redeweise von "Ehe und Familie" zumindest im Kontext des Konzils als stehende Begriffsverbindung anzusehen, die keinerlei relativierendes Moment enthält, da nicht nur der Sprachgebrauch der Konzilsdiskussionen diese selbst belegt⁸², sondern die Infragestellung der Adäquanz dieser Verbindung bzw. das eigenständige Interesse an der Familie als ein erst sehr junges Phänomen einzuschätzen ist.⁸³ Was den Verweis auf die Einleitung zum Ehekapitel angeht, so muß deutlich erkannt werden, daß die Absicht, keine *vollständige* Lehre entwerfen zu wollen, nicht bedeutet, sich jedweder Lehraussage zu enthalten. Vielmehr unterstreicht der Hinweis, lediglich einige Hauptpunkte der Lehre (*capita doctrinae*) besser zu erhellen⁸⁴, gerade die Bedeutung der *de facto* ausgewählten Inhalte und der sie betreffenden Aussagen⁸⁵, zumal das Mitglied der Unterkommission für die Ehe, V. Heylen, diesbezüglich betont: "Das Konzil hält sich zwar streng an die Kontinuität der geoffenbarten Lehre, aber eine Klarheit, die aus der bloßen Wiederholung alter Formeln stammen würde, wäre trügerisch. Ein Dialog, der von vornherein die neuen Gegebenheiten

81 Vgl. o. 3.3.1.

81a Vgl. z. B. A. Knecht, Handbuch, 8f.

82 Vgl. etwa den Hinweis Kard. Brownes, Galway und Kilmacdoogh/Irland, daß die Aussage über die Fortpflanzung als Erstzweck der Ehe als naturrechtliche Aussage über die Familie zu verstehen sei o. 2.4. Anm. 89 oder Av.s.e. B. Carli, Segni/Italien, in: ACSynVat IV/3, 169, der um deutlicher herauszustellen, daß es um Ehefragen gehe, den Ausdruck "bona familia" nicht durch "bona matrimonii" ersetzt haben wollte, sondern die Ergänzung "bona matrimonii ac familia" für hinreichend hielt: "N. 60, pag. 47, linn. 2-4. loco 'bona familiae' dicatur 'bona matrimonii ac familiae'".

83 Vgl. P. Gradauer, Eherecht, 231; V. Eid, Elemente, 179. Zudem wird niemand ernsthaft behaupten wollen, die Adhortatio Papst Johannes Pauls II., "Familiaris consortio", v. 22.11.1982, 81-191 enthalte bereits auf Grund ihres Titels keine fundamentalen Aussagen zur kirchlichen Ehelehre.

84 Vgl. GS 47,3, 1067: "Quapropter Concilium, quaedam doctrinae Ecclesiae capita in clariorem lucem ponendo ..." (H.v.V.). Sowie o. 3.2.1. Vgl. E. Chiavacci, Costituzione, 199, der in dieser Formulierung die klare Ankündigung einer besseren Darlegung der Ehelehre sieht. Denn diese Ausdrucksweise setzt einen vorherigen Zustand weniger klaren Lichts voraus und gestehe damit indirekt die Unzulänglichkeit der bisherigen Ausarbeitung der kirchlichen Ehelehre ein. Vgl. genau in diesem Sinne Kard. Eb. Suenens, Mecheln-Brüssel/Belgien o. 3.2.1.3.

85 Zudem sei erinnert an das im gesamten Verlauf der Textgeschichte nachzuweisende Bewußtsein vom besonderen Schwergewicht der Eheaussagen, vgl. o. 3.2.1. und 3.2.4.2.

einbezieht, die für die eheliche Existenz von entscheidender Bedeutung sind, muß wirkliche Fortführung der authentischen Lehre der Kirche sein." ⁸⁶ Einer besonderen Zuwendung bedarf das letzte angefügte Indiz, demzufolge die Pastoralkonstitution bewußt eine technisch-begriffliche und präzise Darlegung der Ehelehre habe vermeiden wollen. Auch hier ist einerseits daran zu erinnern, daß die Ausrichtung auf Kommunikabilität kein Spezifikum der Pastoralkonstitution ist, sondern zum Gesamtanspruch gehört, unter den alle Konzilsdokumente gestellt sind.⁸⁷ Sodann muß auch klar unterschieden werden: Die Vermeidung bestimmter Fachtermini als solche bedeutet noch nicht den Verzicht auf Präzision oder eine bloß homiletische Intention. Zudem taucht die Vermeidung von *termini technici* im Verlauf der Textgeschichte zwar auch im Zusammenhang mit der allgemeinen Orientierung auf Allgemeinverständlichkeit des Ausgesagten auf⁸⁸ und ist somit in der Tat ein Element der pastoralen Gesamtausrichtung des Konzils, die nicht die *Lehrintention*, sondern lediglich die *Lehrweise* tangierte, nicht aber des Spezifikums der Pastoralkonstitution. Der Ausdruck "technisch" erhält im Zusammenhang mit dem Ehethema allerdings noch eine besondere Note. Nicht von ungefähr taucht er nämlich immer im Zusammenhang mit Fragen der Zweckhierarchie auf und markiert dort nicht nur den Unterschied zur allgemeinen pastoralen Intention der Konzilsaussagen, sondern es geht in ihn zusätzlich eine Nuance ein, die aus der Erarbeitung des Ehekapitels herrührt, nämlich der Gedanke, solche Begriffe zu vermeiden, um die es zeitgenössische Diskussionen gebe, um die eigenen Aussagen nicht mit diesen Auseinandersetzungen zu belasten. Deshalb zieht man gleichsam bestimmte Begriffe aus diesem Streitzusammenhang heraus und verwendet sie in einer neuen, allgemeinen Bedeutung, die mit keiner der Verwendungsweisen durch die unterschiedlichen Streitpositionen einfachhin gleichgesetzt werden darf,

86 V. L. Heylen, *Würde*, 252.

87 Vgl. o. Erster Teil: 2.1.

88 Vgl. o. 3.2.2.3. Anm. 79.

sondern aus dem Text selbst zu eruieren ist.⁸⁹ Die Konsequenzen der konziliaren Vermeidung einer technischen Fachsprache im allgemeinen und disputabelasteter Begriffe im Kontext des Ehetemas sind nicht qualitativer Art in bezug auf den Verpflichtungscharakter der Aussagen, sondern methodischer Art hinsichtlich ihrer Interpretation.⁹⁰

Mit der Widerlegung dieses letzten Einwandes ist klar, daß nicht nur allgemein weder ein Gegensatz zwischen pastoraler und doktrинeller Intention des Konzils konstruierbar ist noch daraus folgernd der Verbindlichkeitscharakter seiner Aussagen in Frage gestellt werden kann, sondern vor dem Hintergrund, daß "Konzilien ein Ereignis des die Kirche leitenden Geistes Gottes und ihr Ergebnis deshalb bindende Richtschnur für die Kirche sind"⁹¹, auch für die Eheaussagen des Konzils die Feststellung W. Kaspers gilt: "Es wäre völlig verkehrt, wollte man die pastorale Absicht und Sprechweise des Konzils gegen seine mehrfach ausdrücklich formulierte und immer wieder bekräftigte doktrинale Bedeutung ausspielen und übersehen, daß dessen Texte damit 'einen ernsten Anspruch an das Gewissen des katholischen Christen' einschließen (J. Ratzinger)".⁹² "Die pastorale Zielsetzung raubt darum den Beschlüssen des Konzils keineswegs ihre Verbindlichkeit"⁹³, sondern, insofern das Recht in der Kirche gar nicht unabhängig von theologischen Vorgaben existieren und seinen Hauptzweck, das Heil der Seelen⁹⁴, erfüllen kann⁹⁵ und inso-

89 Vgl. erneut o. 3.2.2.2. sowie u. 3.3.2.3.2.

90 Vgl. dazu u. 3.3.2.3.2.

91 W. Kasper, Herausforderung, 415. Auf die höchste Autorität des Konzils rekurriert zur Stützung der Verpflichtung der Eheaussagen auch O. Fumagalli Carulli, Intelletto, 209f.

92 Ebd., 415.

93 J. Neumann, Verbindlichkeit, 79.

94 Vgl. c. 1752 CIC 1983.

95 Vgl. bereits F. X. Wernz, Ius 1, 66 n. 53 Anm. 46: "Quamvis ius ecclesiasticum distinguendum sit a theologia theoretica vel dogmatica aliisque particularibus disciplinis theologis, tamen nequaquam ut disciplina quaedam mere iuridica ab universo theologia systemate est separanda et disputationibus iuristarum tanquam scientia quaedam neutra reliquenda. Nam ius canonicum cum theologia morali constituit partem principalis theologiae practicae". Die enge Verbindung

fern der konstatierte Verpflichtungsanspruch der Konzilsaussagen – und für die konziliaren Aussagen zur Ehe nicht minder als für die zur Ekklesiologie – auch für die Gesetzesreform und –interpretation höchstamtlich von Papst Paul VI. noch kurz vor Abschluß des Konzils urgirt⁹⁶ und später mehrfach bekräftigt worden ist⁹⁷, gilt nach dem Ausgeführten zweifelsfrei⁹⁸, daß auch die konziliaren Lehraussagen zur Ehe von "rechtlicher Natur"⁹⁹ sind, daß sie zu jenen "Fundamentalentscheidungen" und "Fundamentalprinzipien" zu rechnen sind, die zwar rechtlicher Konkretisierung bedürfen, bei denen es sich aber "nicht nur um die bloße Deklaration eines Zieles handelt, das man einmal erreichen möchte, sondern um eine Entscheidung, durch welche eine anstehende und für das Leben der Kirche bedeutsame Frage in ihrem Fundament entschieden und damit eindeutig die Position bestimmt ist, hinter welche die Kirche nicht zurück kann und

von Theologie und kirchlichem Recht und den im recht verstandenen Sinn eigentlich theologischen Charakter des letzteren hat Papst Paul VI. in einem während seines Pontifikats zunehmenden Maße betont und mit eigener kanonistischer Kompetenz entfaltet, vgl. J. Beyer, Paul VI, 43-75 und J. Gaudemet, Théologie, 165 weist in rechtsgeschichtlicher Perspektive darauf hin, daß das kanonische Recht je nachdem es mehr oder weniger den Dialog mit den übrigen theologischen Disziplinen suchte, mehr oder weniger lebendig, reichhaltig und stimulierend war.

96 Vgl. Paul VI, Ansprache v. 20.11.1965, 988.

97 Vgl. P. Felici, Opere, 157: "Post celebratum Concilium non solum oportet leges edere ad renovandum Codicem Iuris Canonici anno 1918 (quod saepe postulatum fuit ante ipsum Concilium), sed omnino necessarium est *recognoscere ius*, sensu plenissimo huius sermonis latini sententiae: id est recognoscere normas, eas componendo cum novo spiritu Concilii, quod indolem pastorem habuit" und Paul VI., Ansprache v. 28.01.1978, 184f.: "Rimane, infine, il dovere di studiare e di meditare per il vostro specifico settore, come deve avvenire e sta avvenendo in tanti altri settori della vita ecclesiale (liturgico, teologico, missionario, ecumenico, ecc.), le varie 'implicazioni', dirette, degli insegnamenti conciliari e di tradurle poi in pratica. ...

Tra costoro vogliamo mettere i Giudici che, nelle loro sentenze, cercano di riecheggiare e di applicare, secondo opportunità, gli alti principi del Magistero conciliare, ad esempio gli importanti paragrafi debitamente intesi, secondo la mente del Concilio, 'de dignitate matrimonii et familiae fovenda', contenuti nella Costituzione pastorale 'Gaudium et Spes'. Mettiamo, poi, i Giuristi ecclesiastici e laici i quali, nelle loro riunioni di studio o nei loro convegni regionali o internazionali, hanno illustrato temi giuridici di grande importanza, alla luce degli orientamenti e delle direttive del Vaticano II".

98 Noch vorsichtige Formulierungen in dieser Richtung erhalten so ein tragfähiges Fundament, vgl. J. Weber, "Erfüllungsvermögen", 19f.

99 Vgl. W. Bertrams, Bedeutung, 128.

will" ¹⁰⁰ und die den "Maßstab zur Prüfung (bilden), ob das nachkonziliare Recht konzilskonform ist, d. h. dem "Geist des II. Vatikanums" entspricht"¹⁰¹, dem sich auch das 1983 in Kraft getretene neue Gesetzbuch der lateinischen Kirche unterstellt hat.¹⁰²

3.3.2. Der inhaltliche Fortschritt: Erneuerter Eheverständnis

Nachdem der verbindliche Lehrcharakter der konziliaren Eheaussagen außer Zweifel steht, ist es nun möglich, sich - gleichsam mit "freiem Rücken" - dem inhaltlichen Bezugspunkt dieser Verpflichtung zuzuwenden. Dabei deutet die Rede vom "erneuerten" Eheverständnis bereits an, daß es sich nicht um ein völliges Novum handelt noch handeln kann. Vielmehr geht es darum, wahrzunehmen, wie die Kirche ihrer Verpflichtung zur Er-Neuerung¹ auf dem Gebiet der Ehelehre nachgekommen ist, wobei "jede Erneuerung der Kirche ... wesentlich im Wachstum der Treue gegenüber ihrer eigenen Berufung besteht."² Erneuerung ist also von bloßer Neuerung, von bloßer Ablösung durch Neues zu unterscheiden, es geht "nicht allein um taktische oder opportunistische Anpassung an den Zeitgeist, auch nicht allein um die Überwindung von schuldhafter oder schuldloser Entstellung der Kirche und ihrer Botschaft, sondern um den immer neu nötigen Versuch, die Botschaft in Treue zum Ursprung situationsgerecht zu verkünden und zu leben"³,

100 Vgl. H. Schmitz, CIC, 25.

101 Vgl. ebd., 27.

102 Vgl. Johannes Paul II., Ap. Konst. "Sacra disciplinae leges" v. 25.01.1983, XIII: "Quibus omnibus consideratis, optandum sane est, ut nova canonica legislatio efficax instrumentum evadat, cuius ope Ecclesia valeat se ipsam perficere secundum Concilii Vaticani II spiritum, ac magis magisque parem se praebeat salutifero suo muneri in hoc mundo exsequendo".

1 Vgl. GS 21,5, 1041, wo die Kirche es als ihre Aufgabe bezeichnet, Gott und Christus gerade dadurch gegenwärtig zu machen, daß sie sich selbst unter der Führung des Heiligen Geistes unaufhörlich erneuert und läutert: "Ecclesiae enim est Deum Patrem eiusque Filium incarnatum praesentem et quasi visibilem reddere, ductu Spiritus Sancti sese indesinenter renovando et purificando".

2 UR 6,1, 96: "... omnis renovatio Ecclesiae essentialiter in aucta fidelitate erga vocationem eius consistat ...".

3 P. Neuner, C. Reform, 37.

kurz: es geht auch auf dem Feld der kirchlichen Ehelehre um eine präsentisch verantwortete Rückbesinnung auf zentrale Anliegen und ihr gegenwartsadäquates Zur-Geltung-bringen.⁴ Diese inhaltliche Erneuerung soll methodisch in einer dreifachen Schrittfolge erhoben werden. Vor dem Hintergrund der durch Papst Johannes XXIII. angeregten und in Konzilsgeschehen und –ergebnis vollzogenen Wiederentdeckung der besonderen Bedeutung der geschichtlichen Dimension kirchlicher Lehre und unter der Voraussetzung, daß der Mensch als endliches, geschichtlich bedingtes Wesen sich der Wahrheit nur annähern, sie aber nie total erfassen kann⁵, daß seine Erkenntnis, sein Zugang zur Wirklichkeit notwendig fragmentarisch bleibt, er "daher nie die volle Wirklichkeit einer Sache, sondern immer nur begrenzte, wenn auch gültige Aspekte erfassen und aussagen kann"⁶, so daß "wir nicht nur die Totalität des Wahren niemals einholen können, sondern auch von keinem partikulär Seienden jemals alles wissen und aussagen können"⁷ und so eine Offenheit für weitere Inhaltsmomente bleibt⁸, soll zunächst ein begriffliches Instrumentarium eingeführt werden, das in mehr oder weniger reflektierter Form in den verschiedenen theologischen Disziplinen und unterschiedlichen Themenbereichen bereits gebräuchlich ist⁹ und sich deshalb empfiehlt, weil es der besagten Begrenztheit und Geschichtlichkeit des Menschen in besonderer Weise Rechnung trägt. Unter Berücksichtigung des fundamentalen Interpretationskriteriums der Ein-

4 Vgl. W. Kasper, Herausforderung, 421.

5 Vgl. W. Beinert, Geschichte, 180.

6 E. Coreth, Einführung, 13.

7 Ebd., 14.

8 Vgl. ebd., 13. Damit ist kein relativistischer Wahrheitsbegriff angezeigt, sondern lediglich "eine anthropologisch bedeutsame Grundstruktur, die man als das 'Unbedingte im Bedingten' bezeichnen kann", vgl. ebd., 12. Dies gilt auch für theologische Wahrheit, auch sie hat das Ganze immer nur im Fragment, vgl. W. Kasper, Wahrheitsverständnis, 192f. und ders., Erneuerung, 52f.

9 Vgl. in reflektiertester Form in der Dogmatik, J. Auer, Bedeutung, 259-279, weiterentwickelt bei A. J. Bucher, Modellbegriffe; W. Beinert, Geschichte, 180; ders., Glaube, 197; ders., Dogmatik, 90f.; L. Ullrich, Soteriologische Modelle, 472-476; er findet aber auch Anwendung in Pastoraltheologie und Kanonistik, vgl. H. Niederschlag, Modelle, 230-251; R. Potz, Grade, 52; F. Bernard, Genese, 232. Vgl. auch in bezug auf die Ehe, P. Mikat, Strukturen, 20 und H. Ringeling, Ehe, 346-351.

heit der Pastoralkonstitution muß sodann die Veränderung des Bezugsrahmens der Eheaussagen durch das Auftauchen eines "anthropologischen Modellwechsels" untersucht werden, bevor schließlich der "ethetologische Modellwechsel" zur Sprache kommen kann. erst dann ist das gesicherte Fundament für die systematische Erfassung der Eignungspriorität des konziliaren Eheverständnisses, seiner rechtlichen Implikationen sowie eines analogen Vorgangs im Bereich der Ekklesiologie geschaffen.

3.3.2.1. Zum Modellbegriff¹⁰

Das Hauptanliegen des aus dem Bereich der Naturwissenschaften stammenden¹¹ Modelldenkens ist die "Interpretation einer schwer verständlichen Wirklichkeit durch eine unmittelbar einsichtige und plausible andere Wirklichkeit"¹², wodurch deutlich wird, daß dieses Denken in der Theologie der Sache nach immer schon zu Hause war, insofern damit das Grundanliegen des Analogiedenkens angesprochen ist und dieses in einer heutigen zeitgemäßen Form zur Sprache gebracht werden soll.¹³ In einer grundsätzlicheren Dimension geht es dabei aber auch um den Versuch, der erwähnten Grundverfaßtheit menschlicher Erkenntnis begrifflich gerecht zu werden.¹⁴ Das bedeutet: Das

10 Die Modellbegrifflichkeit wird hier lediglich instrumentell herangezogen, d. h. sie ist in besonderer Weise in der Lage, den außerordentlich bedeutsamen Wechsel in Ehebegrifflichkeit und -verständnis zu veranschaulichen.

11 Der Ursprung des Modelldenkens als naturwissenschaftlicher Methodik liegt in der erkenntnistheoretischen Situation des Physikers, Aussagen über nicht mehr beobachtbare mikrophysikalische Vorgänge zu machen. Um dieses Problem zu bewältigen, wurde das Modelldenken in die Physik eingeführt, indem zur Beschreibung dieser Phänomene Begriffe aus der bekannten Makrowelt verwendet wurden, um die gemachten Erkenntnisse zu ordnen und zu systematisieren, wodurch sich im übrigen die positivistische Vorstellung einer voraussetzungslosen Naturwissenschaft als Illusion erwies, vgl. A. J. Bucher, Modellbegriffe, 128-134 sowie W. Kasper, Möglichkeiten, 136f.

12 W. Beinert, Einführung, 34. Vgl. auch R. Bensch, Modell, 383-385.

13 Vgl. J. Auer, Bedeutung, 267 und 269-274, der es in Christologie, Trinitätslehre, Sakramentenlehre und Mariologie aufzeigt; vgl. auch A. J. Bucher, Modellbegriffe, 125.

14 Vgl. zum folgenden G. C. de Guzman, Understanding, 52-74. Diese Arbeit stellt eine außerordentlich lebendige moraltheologische Reflexion auf das erneuerte Eheverständnis der Pastoralkonstitution auf der Basis der Modelltheorie dar. Ihr Schwerpunkt liegt auf der Aufdeckung der Argumentationsstrukturen von z. T. entgegengesetzten Auslegungsversuchen, die die konziliaren Ehepassagen erfahren haben. Ihre unmittelbarer das Eheverständnis in "Gaudium et spes" betreffenden, größten-

menschliche Verhältnis zur Wirklichkeit ist kein direktes, unmittelbares, das die Realität in ihrer Reingestalt erfaßt, sondern ein indirektes und mittelbares. Menschliches Erkennen und Erfahren ist nicht voraussetzungslos, sondern bedingt durch bestimmte Denkmuster, welche die Wirklichkeitssicht prägen. Die Wahrnehmung erfolgt diesen Denkschemata entsprechend in einer vergleichenden Form; Neues wird mit bereits Bekanntem verglichen und in gewisser Weise selektiv das übernommen oder zumindest leichter übernommen, was sich den vorhandenen Denkmustern fügt.¹⁵ Sein Ziel, eine Wirklichkeit verständlich, begrifflich zugänglich zu machen, indem bestimmte Ausdrücke aus einem bekannten, vertrauten Kontext in einen anderen, zu erhellenden versetzt werden, bleibt auf Grund der inhaltlichen Unvollständigkeit menschlicher Erkenntnis dieser Wirklichkeit gegenüber ebenfalls unvollständig.¹⁶ Damit ist zugleich die Grundfunktion eines Modells angezeigt: sie besteht in der *Repräsentation* eines angezielten Phänomens und darf nicht mit ihm *identifiziert* werden. Diese Repräsentation ist daher immer eine *begrenzte*, insofern zum besseren Verständnis eine Vereinfachung vorgenommen wird, um bestimmte Aspekte deutlicher hervorstechen zu lassen, ohne daß die übrigen Aspekte geleugnet werden. Durch diese gewisse Selektion fungiert das Modell aber zugleich als *Interpretation* der Wirklichkeit, die im Lichte des Modells, gleichsam von ihm durchfärbt, wahrgenommen wird. In seiner Wirklichkeitswahrnehmung und in der Wahl des Modells steht das Individuum jedoch nicht isoliert, sondern ist gemeinschaftlich eingebunden. Die Wahl eines Modells ist abhängig von gesellschaftlicher Akzeptanz, von seiner Eignung und Einpassung innerhalb eines bestimmten geistesgeschichtlichen

teils richtigen Thesen krankten allerdings an der fehlenden Quellenverarbeitung und Berücksichtigung der Textgeschichte, so daß sie in vielem durch bloße Gegenbehauptung widerlegbar bleiben. Einige Anregungen dieser moraltheologisch motivierten Arbeit können vor dem Hintergrund des Quellenbefundes eine Bestätigung, Vertiefung und Präzisierung in kanonistischer Perspektive erfahren.

15 Vgl. auch W. Kasper, *Möglichkeiten*, 134 in bezug auf bereits gesellschaftlich übernommene Erfahrungsmodelle.

16 Vgl. W. Beinert, *Dogmatik*, 91.

Gesamthorizontes.¹⁷ Damit ist bereits auch die *integrative Funktion* des Modells angesprochen. Der Versuch, etwas verständlich, vorstellbar zu machen, wird dann Erfolg haben, wenn er an die Erfahrungswelt des Adressaten anknüpft, d. h. er wird Begriffe aus der Erfahrungswelt des Zuhörers wählen, die als Modell zur Erklärung herangezogen werden können. Man wird also auf die sozialen Paradigmen oder Grundmodelle, die gesellschaftlich eingespielten Grundmuster zurückgreifen, um die erkenntnismäßige Integration zu erleichtern. Hinter einem bestimmten Modellbegriff sind also diese sozialen Paradigmen als geistiger Bezugsrahmen und Gesamtzusammenhang zu beachten, der die Gesamtüberzeugungen einer Gemeinschaft enthält.^{17a} Dadurch wird auch nachvollziehbar, daß ein Modell nicht nur eine kognitive Dimension besitzt, sondern auch eine regulative: es will Handlungsweisen motivieren, einen Dispositionsrahmen für ein bestimmtes Verhalten abstecken, es hat somit auch Motivierungs- und Legitimationscharakter. Schließlich sind Modelle *historisch bedingt*. Sie werden für bestimmte Zwecke eingesetzt und in einem konkreten geistesgeschichtlichen Kontext verwendet. Ändert sich der Kontext, können sie ihre Aufgabe nicht mehr in gleicher Weise erfüllen.¹⁸ Wird diese historische Bedingtheit übersehen, kommt es zu dem Mißverständnis des Modells als *Identifikation*, als direkte Beschreibung und Erfassung des Phänomens und als Folge davon schließlich sogar zur *Inversion*, d. h. das Modell wird nicht mehr auf seine Erhellungsfunktion für das Original befragt, sondern jeweils letzteres als mit dem Modell identisch verstanden, wodurch das geschichtlich sich wandelnde Original immer nur im Ausmaß des in seiner historischen Ursprungssituation fixierten Modells realisiert werden kann. Beide Pole aber - Original wie Modell - sind geschichtlichem Wandel unterworfen und abhängig von den zeitgenössischen Paradigmen. Jede Veränderung an einer der drei Spitzen des

17 Vgl. G. C. Guzman, *Understanding*, 55-62.

17aVgl. wissenschaftstheoretisch H. J. Dahms, U. Majer, *Paradigma*, 410-412 sowie für die Fruchtbarmachung auf theologischem Feld H. Küng, *Paradigmenwechsel*, 21f. sowie ders., *Grundlagenerklärung*, 37-75.

18 Vgl. ebd., 63-68, auch W. Beinert, *Einführung*, 35.

Dreiecks hat Auswirkungen auf die anderen beiden. Die Erkenntnis neuer Elemente am Original kann das gängige Modell in Frage stellen und Einfluß auf den Gesamthorizont nehmen. Ebenso kann der geistesgeschichtliche Wandel die Bedeutung des Modells verändern, so daß es nicht mehr in seiner alten Funktion für das Original verwendet werden kann, oder der geistesgeschichtliche Kontext ermöglicht eine neue Sichtweise des Originals und läßt auf diese Weise das gebräuchliche Modell unbrauchbar werden. Auf Grund seiner Einbindung in einen gemeinschaftlichen Überzeugungszusammenhang besitzt das Modell allerdings eine gewisse Widerstandskraft gegen seine Ablösung, besitzt gewissermaßen einen "favor experientiae", da es sich zumindest in einem gewissen Grad bislang als sinnvoll erwiesen hat. Hinzu kommen als erschwerende Faktoren einer Veränderung eines bestimmten Modellbegriffs die eventuelle Vergessenheit seiner historischen Situiertheit und sein Mißverständnis als die reine Anschauung des Phänomens oder ein geistesgeschichtlicher Kontext, ein soziales Paradigma, das jeder Flexibilität und Offenheit eher mißtrauisch gegenübersteht als förderlich ist.¹⁹

Die Funktionstüchtigkeit dieser theoretischen Überlegungen erweist sich bei einer kurzen rekapitulierenden Anwendung auf das vertragliche Ehekonzept, die zugleich den Hintergrund bildet, von dem sich das konziliare Eheverständnis um so klarer abheben kann. Die Ursprungssituation des Vertragsbegriffs als "Ehemodell" ist in der mittelalterlichen Rezeption und Durchsetzung des Konsensprinzips in der Auseinandersetzung um den Ehebeginn zu suchen. Unabhängig davon, ob diese Maxime bereits im römischen Recht vertrags-theoretisch fundiert war oder aber erst aus der mittelalterlichen zivilrechtlichen Befassung mit dem wiederentdeckten und hochgeschätzten römischen Recht auf Grund einer außerordentlich geschichtsträchtigen Verwechslung eines systematischen mit einem inhaltlichen Zusammenhang erwachsen ist und in dieser Form von der Kanonistik übernommen wurde²⁰, kann als zentrales Anlie-

19 Vgl. G. C. de Guzman, *Understanding*, 68-71.

20 Während bis heute die Auffassung vertreten wird, die theoretische Grundlegung eines initialkonsensualen-vertraglichen Eheverständnisses sei bereits im römischen Recht ausgearbeitet anzutreffen, vgl. etwa die von O. Robleda und U. Navarrete betreute Dissertation von J. Huber, *Ehekonsens*, in

gen der Anwendung des Vertragsbegriffs auf die Ehe die Stützung des Konsensprinzips und die Bewältigung der durch das neue Prinzip entstandenen nicht geringen Probleme²¹ gelten. Der Vertragsbegriff war als Ehemodell in der Lage, die Aufmerksamkeit auf den Konsens zu bündeln und ein Verhalten der Gatten wie bei anderen Verträgen zu motivieren.²² Die Bezeichnung der Ehe als "Vertrag" meint: Die Ehe ist wie ein Vertrag, wobei dieses "Wie" die Konzentration auf den Konsensgedanken und seine Applikationsprobleme bezeichnete.²³ Zwischen Ehe und Vertrag wurden bestimmte Gemeinsamkeiten gesehen, nämlich die fundamentale Bedeutung des Konsenses, und dieses Element wurde zur Basis des Eheverständnisses. *Insoweit* das Vertragsmodell die Ehe *repräsentierte*, ermöglichte es ein besseres Verständnis dieser Realität hinsichtlich ihres konsensualen Ursprungs und der Rechtsfolgen.²⁴ Sobald aber diese repräsentative Funktion in Vergessenheit gerät und es zur Identifikation von Ehe und Vertrag kommt, wird dieses Modell im Sinne eines direkten "objektiven" Zu-Griffs auf die Ehwirklichkeit als solche verabsolutiert.²⁵ Dieses Modell war eingebettet in den Gesamtzusammenhang einer Hochschätzung des römischen Rechts und einer Blüte der Befassung mit ihm. Die Ehe kam durch den Streit zwischen Paris und Bologna²⁶ hauptsächlich in ihrer Entstehungsdimension in den Blick, und der Vertragsbegriff war ein griffbares Me-

deren Rezension Th. Mayer-Maly allerdings eine "zu stark auf die Verteidigung einer bestimmten These zielenden Argumentationsweise" konstatieren und die Warnung aussprechen muß, "daß es gefährlich ist, in antiken Quellen nach Antworten auf moderne Fragen zu suchen", vgl.ebd., 619 sowie ebenso distanziert G. Thür, Rez. J. Huber, 612-614, wird neuerdings erneut mit guten Gründen glaubhaft gemacht, daß es zwischen Konsensprinzip und Vertragstheorie zwar einen Zusammenhang gebe, aber keineswegs einen notwendigen und unmittelbaren. Vielmehr sei der Gedanke des Initialkonsenses zuerst in der zivilrechtlichen Bearbeitung des römischen Rechts entstanden, und zwar aus rein inneren, die römischen Rechtsquellen betreffenden Gründen und völlig unabhängig von der Ehenatur, vgl. R. Orestano, *Errori*, 315-337 bes. 319 und 332f.

21 Vgl. R. Orestano, *Errori*, 321.

22 Vgl. G. C. de Guzman, *Understanding*, 66f.

23 Vgl. ebd., 55.

24 Vgl. ebd., 56.

25 Vgl. ebd., 56.

26 Vgl. o. Erster Teil: 1.2.

dium, diese als konsensual charakterisiert zu veranschaulichen. Andere Dimensionen der Ehe wurden ausgeblendet oder traten zumindest in den Hintergrund, neue wurden dann leichter aufgenommen, wenn sie dem Vertragsmodell entsprachen. Die historische Ursprungssituation des Vertragsmodells kann somit in der Stützung des neu übernommenen Konsensprinzips angesiedelt werden. Allerdings war nicht nur diese originäre Situation eine geschichtlich vorübergehende, sondern der historische Wandel betraf auch die beiden anderen Seiten des Dreiecks, nämlich die Ehwirklichkeit selbst wie auch den geistes-geschichtlichen Zusammenhang.

Aufklärung und Romantik brachten eine Ablösung des religiösen Gesamthorizontes einerseits und eine starke Betonung des Individuums andererseits, was sich auf die Sicht der Ehe ebenso auswirkte wie auf das Vertragsmodell. Staatlicherseits wurde die Ehe vor allem auf die individuelle Bezogenheit von Mann und Frau gegründet, was seinen rechtlichen Ausdruck letztendlich in der Konzeption der Ehe als individualrechtlichen Vertrag im 18. Jahrhundert fand mit der strikten Vertragsfreiheit der Partner, was zugleich eine enorme Ausweitung der staatlichen Regelungskompetenz in bezug auf die Ehe bedeutete.²⁷ Damit war das Vertragsmodell in seiner innerkirchlichen Funktion als Betonung des Konsensgedankens, der nie eine inhaltliche Dispositionsfreiheit der Eheleute hatte anzeigen wollen, eigentlich seiner Eignung beraubt und die Notwendigkeit gegeben, nach einem geeigneten anderen Modell Ausschau zu halten.^{27a} Das Vertragsmodell wurde jedoch weiterhin verwendet, und zwar stärker als je zuvor – allerdings in einer völlig neuen Funktion. Während bis zum 18. Jahrhundert Vertrag und Sakramentalität bzw. Unauflöslichkeit auseinandergehalten wurden und getrennte Behandlung fanden und es kein einziges lehramtliches Dokument gibt, daß von einer realen Identität beider spricht²⁸, änderte

27 Vgl. P. Mikat, Strukturen, 19-23.

27aVgl. unter diesem Gesichtspunkt auch die institutionstheoretische Kritik o. Erster Teil: 2.2.4.

28 Vgl. so U. Navarrete, Foedus, 648; für die Anfangsphase der Übernahme des Konsensgedankens vgl. R. Orestano, Errori, 320.

sich dies in dem Moment, als die Regalisten des 17. Jahrhunderts zur Stützung des staatlichen Alleinanspruchs auf rechtliche Kompetenz in Ehefragen eine strikte Trennung zwischen Vertrag und Sakrament vornahmen. Gegen diese Theorie wurde im Gegenzug von Kanonisten und anderen Theologen und dann in zunehmendem Maße kirchenamtlicherseits die Identität zwischen Vertrag und Sakrament betont. Dazu war zunächst die Betonung des Vertragscharakters als solchen und dann die Absicherung der Identität erforderlich.²⁹ Sachlich ging es zwar allgemein um die Identität von Eheschließung und Sakrament bei Ehen unter Getauften; da aber die Leugnung dieser Identität unter dem Vertragsbegriff antrat, wurde auch die Bekämpfung dieser These durch eine Gegenthese auf gleicher begrifflicher Ebene betrieben. Seit dem 18. Jahrhundert ist daher bis hin zur Enzyklika "Casti connubii" ein stetiges Ansteigen in der Intensität lehramtlicher Betonung des Vertragscharakters der Ehe festzustellen, ohne daß sich denselben Zeugnissen die Frage nach einer Begründung der Anwendung des Vertragsmodells auf die Ehe gestellt hätte.³⁰ Das Vertragsmodell hatte sich nun aber grundlegend gewandelt. Es wurde nicht mehr gefragt, ob der Vertragsbegriff Elemente enthält, welche zu einem besseren Verständnis der Ehe oder bestimmter ihrer Aspekte beitragen könnten, sondern es war zur Stützung des kirchlichen Kompetenzanspruchs in Eheangelegenheiten notwendig geworden, die Ehe als Vertrag auszuweisen und diesen als Sakrament ihrer Zuständigkeit zu unterstellen; die Ehe mußte als solche ein Vertrag sein, um in das kompetenzapologetische Interesse der Kirche zu passen. Damit war aus Gründen, die nichts mit der Eigenart der Ehe selbst zu tun hatten, eine absolute Festlegung auf das Vertragsmodell erfolgt und genau die Situation programmiert worden, wie sie sich in der Darstellung des altkodikarischen und von der systematischen Theologie übernommenen Ehekonzepts darbot.³¹ Die Repräsentation war nicht nur zur Identifi-

29 Vgl. U. Navarrete, *Foedus*, 648f.

30 Vgl. ebd., 648-651.

31 Vgl. Erster Teil sowie S. Lener, *Oggetto*, 140, der das starre Festhalten an der Autorität der Tradition und des Codex selbst sowie das Ungenügen der Institutionstheorie, die keinen einheitlichen Institutionsbegriff zugebrachte, für das Scheitern von Änderungsversuchen verantwortlich

kation geworden, sondern hatte auch eine Inversion des Verhältnisses zwischen Original und Modell zur Folge, insofern alle wesentlichen Rechtsfiguren des katholischen Eherechts in einen Begründungskonnex mit dem Vertragsbegriff gestellt wurden und man sogar die Konsensbedeutung aus dem Vertragscharakter der Ehe ableitete.

Stellt man des weiteren in Rechnung, daß die vertragliche Konzeption ihre Funktion vor dem Hintergrund eines voluntaristisch geprägten Gottesverständnisses³² und einer objektivistischen Eheauffassung ausübte, "die Wesen und Struktur der Ehe mit einer aus biologisch-naturhaften Vorgegebenheiten gewonnenen und metaphysisch überhöhten 'objektiven' Ehezwecklehre verbindet"³³, indem einer "'generischen Natur' des Menschen 'objektive Zwecke'" entnommen werden, "welche die eheliche Lebensgemeinschaft in eine durch Finalisierung durchprogrammierte, der individuellen wie geschichtlich-sozialen Ausgestaltung enttobene, zeitlos fixierte Institution veräußerlichten"³⁴, daß aber andererseits Aufklärung und Romantik in ihrer - zugegebenermaßen extremen - Individuumszentriertheit dennoch eine positive Wirkungsgeschichte in Form einer das Eheverständnis humanisierenden Betonung der Subjektbezogenheit intitierten³⁵ und zudem humanwissenschaftliche Erkenntnisse die ausschließliche Fortpflanzungsfunktion der Sexualität als Irrtum erwiesen hatten, dann wird deutlich, daß es immer schwieriger werden mußte, vor einem gewandelten geistesgeschichtlichen Hintergrund und neuen Erkenntnissen über die Ehwirklichkeit, neue Elemente über das Vertragsmodell in die Eheauffassung zu integrieren, das als Prämisse fungierte und weniger danach fragte, was zur Ehe so sehr gehört, daß ihm rechtliche Relevanz beigemessen werden müßte, als vielmehr nur das als zur Ehe gehörig akzeptierte, was sich eindeutig in ein vertragliches Rechts-Pflichts-Konzept umsetzen ließ.

Diese Verabsolutierung des Vertragsmodells der Ehe im Sinne der di-

nacht.

32 Vgl. o. Erster Teil: 1.1. und 21.

33 P. Mikat, Strukturen, 35.

34 Ebd., 35.

35 Vgl. ebd., 26f.

rekten, ausschließlichen Gleichung "Ehe=Vertrag" exemplifiziert die grundsätzliche erkenntnistheoretische Einsicht, daß Irrtum durch Negation entsteht. Jede für wahr gehaltene Erkenntnis steht unter dem Anspruch unbedingter Geltung, aber dieser formale Anspruch schließt die notwendige inhaltliche Begrenztheit des Ausgesagten nicht aus. Vielmehr gilt, "daß eine inhaltlich noch so begrenzte Erkenntnis oder satzhafte Aussage einfach richtig und zutreffend, in diesem Sinne unbedingt wahr sein kann: Es ist so, auch wenn damit noch nicht alles gesagt ist".³⁶ Wenn aber eine Teilwahrheit inhaltlich absolut gesetzt und andere einfachhin negiert werden, wenn "Relatives absolut gesetzt, für Partikuläres ein Totalitätsanspruch erhoben wird - und dies zumeist nicht aus theoretisch wissenschaftlichen, sondern aus praktischen, oft politischen Motiven und Interessen -, so wird daraus das, was man 'Ideologie' im schlechten Sinne nennt. Hier zeigt sich ..., daß ... in der Negation ein spezifischer Ursprung des Irrtums überhaupt liegt. Daraus, daß sich mir die Wirklichkeit nur so zeigt, ergibt sich zwar ein berechtigter Teilaspekt, der die gültige Aussage erlaubt: es ist so. Es berechtigt aber nicht dazu, diesen Teilaspekt allein festzuhalten und alles andere auszuschließen: es ist nur so".³⁷ Diese Einsicht entspricht aber ihrerseits wiederum dem Gesamtanliegen des Konzils und empfiehlt die Verwendung der Modellbegrifflichkeit als methodische Chance für die Erschließung von Wahrheitsgehalten für eine intersubjektive Vermittlung³⁸, wobei wie beim Konzil so auch hier gilt, daß Modellbegriffe einen spekulativen Anstoß geben, "nicht nur schon immer reflex gewußte Wahrheiten neu auszusprechen, sondern ... auch bisher nur einschlußweis Gewußtes ausdrücklich in die Reflexion"³⁹ zu zwingen.⁴⁰

36 E. Coreth, Einführung, 13; womit Wahrheit sich immer wieder in der Synthese findet, d. h. nicht in der Negation in Form partieller Verabsolutierung, sondern in der Integration.

37 Ebd., 15.

38 Vgl. A. J. Bucher, Modellbegriffe, 142.

39 Ebd., 142. Vgl. J. Auer, Bedeutung, 268.

40 Damit wäre zugleich auch dem Charakter der theologischen Wissenschaft als kritischer Wissenschaft Rechnung getragen, vgl. W. Kasper, Wahrheitsverständnis, 190.

3.3.2.2. Der anthropologische Modellwechsel

Die Aussagen der Konstitution "Gaudium et spes" zur Ehe können wie ihr gesamter zweiter Teil nur im Lichte des ersten Teils verstanden werden. Zu dieser Einsicht zwingen nicht nur die Chrono-logik des Textes, der an späteren Stellen früher bereits Ausgesagtes voraussetzt¹, sondern auch die Textgeschichte² und die ausdrücklichen Hinweise des Textes selbst. Die in der Anmerkung zum Titel eigens hervorgehobene Einheit des Textes wurde bereits erwähnt³; sie verhindert aber ein Ausspielen beider Textteile gegeneinander nicht nur in formaler Hinsicht, sondern bedeutet auch eine inhaltliche Verklammerung. Diese wird darüber hinaus noch im Vorwort zum zweiten Teil explizit, indem überleitend der Inhalt des ersten Teils in Erinnerung gerufen und zugleich das Vorhaben des zweiten Teils angezeigt wird. Nach der Beschäftigung des Konzils mit der Würde der Person, will es sich nun besonders dringlichen Problemen zuwenden, zu denen an erster Stelle auch das Thema "Ehe und Familie" gerechnet wird. Diese Zuwendung soll aber methodisch unter Berücksichtigung des Evangeliums einerseits und der menschlichen Erfahrungen andererseits erfolgen.⁴ Auch damit wird auf fundamentale Aussagen des ersten Teils zurückgegriffen, was einen zusammenfassenden Rückblick auf diesen erforderlich macht.

Beinhaltete bereits die Gesamtzielsetzung des Konzils eine "Wende zum Menschen"⁵ in der Orientierung der "Verheutigung" der christlichen Botschaft am Menschen, so hat diese Ausrichtung noch einmal eine Konzentration und thematische Bündelung in diesem zweiten zentralen

1 Vgl. G. C. de Guzman, *Understanding*, 205.

2 Vgl. die immer wieder erfolgende Betonung des Zusammenhangs beider Teile o. 3.2.4.2.

3 Vgl. o. 3.3.1.

4 Vgl. GS 46,1f., 1066: "Concilium, postquam exposuit cuiusnam dignitatis sit persona hominis necnon ad quodnam munus, sive individuale sive sociale, in universo mundo adimplendum sit vocata, sub luce Evangelii et humanae experientiae omnium nunc animos ad quasdam urgentiores huius temporis necessitates convertit, quae maxime genus humanum afficiunt.

Inter multa quae hodie sollicitudinem omnium excitant haec praesertim recolere iuvat: matrimonium et familiam ...". Vgl. auch B. Häring, *Kommentar*, 425.

5 Vgl. M. Juritsch, *Mensch*, 25f.

Dokument des Konzils über die Kirche erfahren.⁶ Dies geschah näherhin durch die Erklärung des Menschen zum Zentralthema sowie durch eine spezifische Vorgehensweise und schließlich in einem erneuerten Personverständnis selbst. Der Mensch wird für die Konstitution zum Ausgangs- und Zielpunkt des kirchlichen Wirkens. Die Kirche bekundet als eine selbst aus Menschen bestehende Gemeinschaft ihre engste Verbundenheit mit den Freuden und Ängsten der Menschen und ihrer gesamten Geschichte.⁷ Es ist der Mensch, der im Mittelpunkt der Ausführungen stehen soll⁸, es sind seine Fragen und vor allem *die Frage* nach sich, dem Menschen, selbst, denen sie sich widmet⁹, jenes Menschen, auf den nach einem fast universalen Konsens alles auf Erden als Mittel- und Höhepunkt hinzuordnen ist.¹⁰ Und die darauf zu gebenden Antworten sollen gerade zeigen, daß eigentlich die Sendung der Kirche gerade als religiöse eine zutiefst menschliche ist¹¹, daß also "gerade im christlichen Glauben an Gott ... die volle Menschlichkeit des Menschen erreicht wird".¹²

Diese Konzentrierung auf den Menschen findet sodann eine Art methodischen Niederschlag in der Absicht, die "Zeichen der Zeit" zu erforschen und diese im "Licht des Evangeliums" zu deuten.¹³ Dabei

6 Vgl. o. 3.3.1.

7 Vgl. GS 1, 1025f.: "Gaudium et spes, luctus et angor hominum huius temporis, pauperum praesertim et quorumvis afflictorum, gaudium sunt et spes, luctus et angor etiam Christi discipulorum, nihilque vere humanum invenitur, quod in corde eorum non resonet. ... Quapropter ipsa cum genere humano eiusque historia se revera intime coniunctam experitur".

8 Vgl. GS 3,1, 1026: "Homo ... totius nostrae explanationis cardo erit". H. J. Pottmeyer, Anthropologie, 174 spricht von der Anthropozentrik der Konstitution.

9 Vgl. GS 10,1, 1032: "... in dies numerosiores fiunt qui quaestiones maxime fundamentales vel ponunt vel nova acuitate persentiunt: quid est homo?".

10 Vgl. GS 12,1, 1034: "Secundum credentium et non credentium fere concordem sententiam, omnia quae in terra sunt ad hominem, tamquam ad centrum suum et culmen, ordinanda sunt."

11 Vgl. GS 11,3, 1034: "Exinde luculentius apparebit populum Dei et genus humanum, cui ille inseritur, servitium sibi mutuo praestare, ita ut Ecclesiae missio religiosam et ex hoc ipso summe humanam se exhibeat".

12 J. Ratzinger, Kommentar, 315. Vgl. die Konkretisierungen in GS 41, 1059f.

13 Vgl. GS 4,1, 1027: "Ad tale munus exsequendam, per omne tempus Ecclesiae officium incumbit signa temporum perscrutandi et sub Evangelii luce interpretandi".

wird zwar an dieser Stelle von einer einseitigen Beleuchtung durch das Evangelium ausgegangen, andererseits aber auch deutlich darauf hingewiesen, daß das Hören, Unterscheiden, Deuten und Beurteilen der Zeichen der Zeit im Lichte des Gotteswortes zur Vertiefung, zum immer besseren Verständnis und zur angemesseneren Verkündigung Aufgabe des ganzen Gottesvolkes ist¹⁴, und zu Beginn des zweiten Teils ist nicht nur vom Licht des Evangeliums, sondern auch von dem der menschlichen Erfahrungen die Rede, das auf die zeitgenössischen Probleme fallen soll¹⁵, so daß es nicht um eine "zeitlose, geschichtstranszendente Beschäftigung mit Mensch und Welt" gehen kann¹⁶; vielmehr tritt die Kirche hier in die Selbsterfahrung des Menschen ein, "um in ihr das Wort Gottes zu hören und so eine Erhellung oder eine Kritik dieser Erfahrung durch das Wort Gottes zu gewinnen"¹⁷, zumal die Kirche sich auch selbst als Lernende versteht, die zur übrigen Menschheit in einem gegenseitigen Dienstverhältnis steht¹⁸, von der Welt auch Hilfe für die Wegbereitung des Evangeliums erfahren kann¹⁹ und letztlich in der gelebten Überzeugung ihrer Gläubigen mit dem Wirken des Heiligen Geistes rechnet, der jedem Einzelnen seine Gaben zuteilt, wie er will²⁰, und so mit der Subjekthaftigkeit des Gottesvolkes und seinem Beitrag zur Glaubenserkenntnis.²¹

14 Vgl. GS 44,2, 1065: "Totius Populi Dei est, praesertim pastorum et theologorum, adiuvante Spiritu Sancto, varias loquelas nostri temporis auscultare, discernere et interpretari easque sub lumine verbi divini diiudicare, ut revelata Veritas semper penitius percipi, melius intelligi aptiusque proponi possit". Vgl. auch H. Waldenfels, *Fundamentaltheologie*, 411-413.

15 Vgl. o. 3.3.2.2.

16 Vgl. H. Waldenfels, *Fundamentaltheologie*, 452.

17 M. Juritsch, *Menschenbild*, 22.

18 Vgl. o. 3.3.2.2. Anm. 11.

19 Vgl. GS 40,4, 1059: "Simul sibi firmiter persuasum habet se multum varioque modo a mundo, sive a singulis hominibus sive ab humana societate, eorum dotibus ac navitate, in praeparatione Evangelii iuvare posse".

20 Vgl. LG 12,2, 16: "Idem praeterea Spiritus Sanctus non tantum per sacramenta et ministeria Populum Dei sanctificat et ducit eumque virtutibus ornat, sed dona sua 'dividens singulis prout vult' (1 Cor. 12,11) ...".

21 Vgl. H. Waldenfels, *Fundamentaltheologie*, 469-472.

Schließlich bietet die Antwort des Dokuments auf die Zentralfrage "Was ist der Mensch?" den Entwurf einer christlichen Anthropologie.²² Dabei waren Kernformulierungen zwar bereits im allerersten Schema der Theologischen Unterkommission anzutreffen.²³ Aber die verbale Entsprechung bedeutete keinerlei Vorwegnahme des späteren Aussagegehalts; vielmehr hatte sich schon ziemlich früh²⁴ und stetig deutlicher ein die Aussagen prägender Perspektivenwechsel vollzogen, ein Wechsel in der Betrachtungsweise, die nicht mehr abstrakt-unzeitlich von der "menschlichen Natur" ausging, sondern vom konkreten Menschen, sich nicht einer "Thesentheologie" verschrieb, sondern auf die geschichtliche Stunde einließ²⁵, und gerade auf diese Weise zu einem in der katholischen Lehrtradition erneuerten Personbegriff gelangte, dessen theologische Tragweite wohl noch nicht vollständig ausgeleuchtet ist.²⁶

Das erste Kapitel der Konstitution spricht von der Konstatierung der Gottebenbildlichkeit des Menschen²⁷ und gibt damit das neue Modell zum Verständnis der menschlichen Person an²⁸, das es darin verankert.²⁹ Es wird in drei sich gegenseitig durchdringenden Dimensionen entfaltet, die sich als Individualität, Sozialität und Kreativität angeben lassen.³⁰ Bereits unter dem Aspekt der Individuali-

22 Vgl. H. J. Pottmeyer, *Anthropologie*, 173-176 und P. Coda, *Uomo*, 164-194.

23 Vgl. J. Moeller, *Geschichte*, 244 und 278.

24 Und zwar wiederum im Zusammenhang mit der Konzilsorientierung durch Papst Johannes XXIII., vgl. o. 2.2. und 2.4. sowie J. Moeller, *Geschichte*, 244-247.

25 Vgl. J. Moeller, *Geschichte*, 244f. und E. Schillebeeckx, *Signatur*, 42. Vgl. auch E. Hamel, *Lux*, 118-120.

26 Was allerdings auch hier weder geschehen kann noch soll. Vgl. E. Chiavacci, *Nozione*, 94.

27 Die Ausdrücke "Person" und "Mensch" werden im Text synonym verwendet, vgl. E. Chiavacci, *Nozione*, 95.

28 Vgl. GS 12,3, 1034: "Sacrae ... Litterae docent hominem 'ad imaginem Dei' creatum esse, capacem suum Creatorem cognoscendi et amandi, ab eo tamquam dominum super omnes creaturas terrenas constitutum, ut eas regeret, eisque uteretur, glorificans Deum". Vgl. G. C. de Guzman, *Understanding*, 211.216 und 30.

29 Vgl. H. Juritsch, *Mensch*, 35.

30 Vgl. G. C. de Guzman, *Understanding*, 212, wobei hier der Ausdruck "Kreativität" dem der "Weltlich-

tät findet sich entscheidend Neues gegenüber klassischen Bestimmungen des Menschen als "animal rationale", nämlich die ganzheitliche Integration der Leiblichkeit einerseits sowie Freiheit und Geschichtlichkeit andererseits.³¹ Der erste Satz zur Verfaßtheit des Menschen bringt seine untrennbare Leib-Seele-Einheit zum Ausdruck³², und zwar nach Ausweis der Textgeschichte in ganz bewußter Vermeidung jeder Form von Dualismus³³ - ein Anliegen, daß sich auch im Verlauf der Redaktion des Ehekapitels immer wieder Gehör verschaffte.³⁴ Ausdrücklich wird der Mensch durch seine Vernunftbegabtheit von der Natur abgehoben und aus der Dingwelt ausgenommen.³⁵ Über diese klassischen Elemente der Geistnatur des Menschen geht der Text jedoch noch hinaus. Als Ebenbild Gottes ist der Mensch Geschöpf, und zwar das von Gott angerufene und zur Antwort auf Gottes Ruf befähigte Geschöpf.³⁶ Die Instanz, die sich diesem Anruf stellt, ihn "hört", ist das menschliche Gewissen als die verborgenste, aber eigentlichste Mitte des Menschen³⁷, und es ist dieses "Gesetz des Geistes nicht

keit" vorgezogen wird, einerseits, weil er den entsprechenden Passagen inhaltlich angemessener erscheint, andererseits um das Mißverständnis zu vermeiden, es ginge hierbei um ein theologisch irrelevantes Terrain, vgl. H. Jorissen, *Gott*, 643-653. P. Coda, *Uomo*, 173-179 verwendet die Trias "soggettivizzazione", "socializzazione" und "storicita".

31 Auch J. Ratzinger, *Kommentar*, 316 weist darauf hin, daß damit eine "statisch-philosophische Anthropologie im Sinne der neuscholastischen Tradition" beiseite gelassen und stattdessen ohne Anspruch auf eine vollständige Systematik "ein Mosaik aus fundamentalen Grundaussagen" erstellt werden sollte, "das zusammen ein dynamisches, geschichtsbezogenes und wesentlich aus den Gegebenheiten der Bibel geformtes Bild des Menschen ergab".

32 Vgl. GS 14,1, 1035: "Corpore et anima unus, homo per ipsam suam corporalem condicionem elementa mundi materialis in se colligit... Vitam ergo corporalem homini despiciere non licet, sed e contra ipse corpus suum, utpote a Deo creatum et ultima die resuscitandum, bonum et honore dignum habere tenetur".

33 Vgl. J. Ratzinger, *Kommentar*, 322. Vgl. auch GS 41,2, 1059.

34 Vgl. z. B. o. 3.2.3.2.

35 Vgl. GS 15,1,1036: "Recte iudicat homo, divinae mentis lumen participans, se intellectu suo universitatem rerum superare".

36 Vgl. E. Chivacci, *Nozione*, 99; F. Böckle, *Personverständnis*, 173.

37 Vgl. GS 16, 1037: "Conscientia est nucleus secretissimus atque sacrarium hominis, in quo solus est cum Deo, cuius vox resonat in intimo eius. Conscientia modo mirabili illa lex innoscit, quae in Dei et proximi dilectione adimpletur".

ein neuer Gesetzeskodex", sondern "ein vom Heiligen Geist ausgehender Drang zum Guten" ³⁸, der die besondere Würde des Menschen ausmacht.³⁹ Dem klassischen Bestimmungspaar "Leib-Seele" wird also nicht nur in seiner ganzheitlichen Einheit zur rechten Geltung verholfen, sondern es wird überdies ergänzt durch den Aspekt der freien konkreten Aktuierung. Deshalb ist der in den Mittelpunkt der Konstitution gestellte Mensch als "der eine und ganze Mensch, mit Leib und Seele, Herz und Gewissen, Vernunft und Willen" ausgewiesen.⁴⁰ Diese Antwort auf die Beanspruchung durch Gott ist aber überhaupt nur möglich unter der Bedingung der Freiheit⁴¹, womit trotz aller zu Recht beanstandeten Defizite des Textes⁴² dieser grundsätzliche, unaufgebbare Zusammenhang von Sittlichkeit und Freiheit ausgesprochen ist, zumal eigens unterstrichen wird, daß es die Würde des Menschen ist, die verlangt, daß er personal handle, d. h. in bewußter und freier Wahl, von innen her bewegt und geführt und nicht etwa unter blindem inneren Drang oder äußerem Zwang.⁴³ Damit ist keine neue Sprache, sondern eine neue *Sicht* des Menschen gewonnen⁴⁴, es soll aus dem Glauben ein ausdrückliches Ja zur Freiheit gesagt werden.⁴⁵

Das hier explizierte Personmodell der Gottebenbildlichkeit verbleibt aber nicht auf der Ebene einer vertieften Sicht der Individualität und der Betonung des Selbstandes des Menschen, die immer noch einer substantialistischen Sichtweise⁴⁶ verdächtigt werden könnten.

38 Vgl. F. Böckle, Personverständnis, 176.

39 Vgl. GS 16, 1037: "Nam homo legem in corde suo a Deo inscriptam habet, cui parere ipsa dignitas eius est et secundum quam ipse iudicabitur".

40 Vgl. GS 3,1, 1026: "Homo igitur, et quidem unus ac totus, cum corpore et anima, corde et conscientia, mente et voluntate, totius nostrae explanationis cardo erit".

41 Vgl. GS 17, 1037: "At nonnisi libere homo ad bonum se convertere potest ...".

42 Vgl. J. Ratzinger, Kommentar, 331-333.

43 Vgl. GS 17, 1037: "Dignitas igitur hominis requirit ut secundum consciam et liberam electionem agat, personaliter scilicet ab intra motus et inductus, et non sub caeco impulsu interno vel sub mera externa coactione".

44 Vgl. M. Juritsch, Mensch, 59.

45 Vgl. J. Ratzinger, Kommentar, 333.

46 Vgl. J. Ratzinger, Personverständnis, 165.

Vielmehr wird der Mensch ebenso als ein relationales, beziehungsfähiges wie -bedürftiges Wesen charakterisiert - zu Gott ebenso wie zu den Mitmenschen⁴⁷, wobei J. Ratzinger ausdrücklich darauf hinweist, daß dieser interpersonale Zug bereits hier im Blick auf eine nicht ausschließlich biologisch-fortpflanzungsorientierte Sicht von Geschlechtlichkeit und Ehe zum Ausdruck gebracht werden sollte.⁴⁸ Es besteht sodann ein gegenseitiges Bedingungsverhältnis zwischen dem Fortschritt der menschlichen Person und dem der Gesellschaft.⁴⁹ Damit wird eine abstrakt-metaphysische Personbestimmung aufgesprengt zu einer die tatsächliche Existenz einbeziehende.⁵⁰ Auch diese gemeinschaftsorientierte Dimension der Person besitzt gravierende Implikationen für das Ehetema. Denn zwischen Person und Gemeinschaft wird eine *wechselseitige* Verantwortung konstatiert, nicht nur das Individuum trägt Verantwortung für die Gesellschaft, sondern dies gilt auch umgekehrt: das Individuum bedarf der Gesellschaft und des brüderlichen Dialogs zur eigenen Selbstentfaltung und -verwirklichung; und auch das Gelingen von partnerschaftlichen Beziehungen ist kein isolierter Vorgang in einem gesellschaftlichen Vakuum, sondern will getragen sein auch von gemeinschaftlicher Ermöglichung.⁵¹ Zudem wird ausdrücklich als Wurzelgrund, Träger und Ziel aller gesellschaftlichen Institutionen die Person ausgewiesen.⁵² Diese notwendige Interpersonalität des Menschen kennzeichnet ihn zugleich in seiner Geschichtlich-

47 Vgl. GS 12,4, 1034: "At Deus non creavit hominem solum: nam inde a primordiis 'masculum et feminam creavit eos' (Gen. 1, 27), quorum consociatio primam formam efficit communionis personarum. Homo etenim ex intima sua natura ens sociale est, atque sine relationibus cum aliis nec vivere nec suas dotes expandere potest." und GS 22, 1042: "Christus, novissimus Adam, in ipsa revelatione mysterii Patris Eiusque amoris, hominem ipsi homini plene manifestat eique altissimam eius vocationem patefacit". Vgl. auch GS 19,1, 1038: "Dignitatis humanae eximia ratio in vocatione hominis ad communionem cum Deo consistit".

48 Vgl. J. Ratzinger, Kommentar, 318.

49 Vgl. GS 25,1, 1045: "Ex sociali hominis indole apparet humanae profectum et ipsius societatis incrementum ab invicem pendere".

50 Vgl. J. Ratzinger, Kommentar, 359.

51 Vgl. G. C. de Guzman, Understanding, 225-228.

52 Vgl. GS 25,1, 1045: "Etenim principium, subiectum et finis omnium institutorum socialium est et esse debet humana persona, quippe quae, suapte natura, vita sociali omnino indigeat".

keit⁵³, wobei menschliche Geschichte, Verwirklichung des Humanen und des Heils des Menschen keine Gegensätze sind, insofern Christus der Konvergenzpunkt aller menschlichen Geschichte ist.⁵⁴ Das Heil des Menschen vollzieht sich nicht geschichtslos, unabhängig von der Geschichte. Der jeden treffende Anruf Gottes ist nur geschichtlich vernehm- und beantwortbar⁵⁵, und die Geschichte der "Menschheitsfamilie", der Personen in interpersonalen Beziehungen hat somit theologische Relevanz.⁵⁶ Relationalität der personalen Existenz in Analogie zur trinitarischen Bezogenheit⁵⁷ und Ausrichtung auf Christus als den wahren Menschen machen damit den eigentlichen "Zuschuß des Glaubens" an philosophisches Denken über den Menschen aus und führen zu seinem dynamischen, weil geschichtlichen Verständnis.⁵⁸

Zusammen mit der dritten entfalteten Dimension des Personmodells der Gottebenbildlichkeit⁵⁹ besitzen diese Einsichten eine außerordentliche Bedeutung auch für die Eheinstitution. Wenn der Anruf Gottes nämlich nur geschichtlich beantwortbar ist, - wenn die Person nicht nur Ziel und Ausrichtungspunkt aller Institutionen ist, sondern sich die kreative Dimension der Personalität des Menschen nicht nur in allem, selbst der alltäglichsten Verwirklichung der göttlichen Absicht ausspricht⁶⁰, sondern selbst auf den Menschen hingeordnet ist, in

53 Vgl. E. Chiavacci, *Nozione*, 99f. Bereits GS 1, 1025f. bringt die Verbundenheit der Kirche mit der Menschheit gerade auch durch den geschichtlichen Aspekt des Menschen zum Ausdruck und verbindet in GS 2,2, 1027 ebenfalls anthropologische und geschichtliche Aspekte, vgl. J. Moeller, *Prooemium*, 286 und 288.

54 Vgl. GS 45,2, 1066: "Dominus finis est humanae historiae, punctum in quod historiae et civilizationis desideria vergunt, humani generis centrum, omnium cordium gaudium eorumque appetitionum plenitudo". E. Chiavacci, *Nozione*, 99f. sowie L. Scheffczyk, *Idee*, 34f.

55 Vgl. F. Böckle, *Personverständnis*, 175-178.

56 Vgl. E. Chiavacci, *Nozione*, 99. Vgl. auch G. Alberigo, *Christentum*, 90, der in GS die Geschichte als locus theologicus begriffen sieht, "als eine Wirklichkeit, aus der der Glaube Nahrung für seine eigene unablässige Suche nach dem Gottesreich beziehen kann und soll - nicht um dieses Reich dann eiferüchtig zu behalten, sondern um es zum eigentlichen Ort der Begegnung mit dem Mensch zu machen".

57 Vgl. GS 45, 3, 1066 und GS 24,2, 1045.

58 Vgl. J. Ratzinger, *Personverständnis*, 169 und ders., *Diskussion*, 281.

59 Vgl. GS 40-45, 1058-1066.

60 Vgl. GS 34,1 1052: "Hoc creditibus ratum est, navitatem humanam individualem et collectivam, seu

ihm sein Maß findet⁶¹, - wenn er durch die Formung der gesellschaftlichen Ordnung auch sich selbst vervollkommnet⁶², - und wenn jeder Beitrag zu einer Humanisierung gesellschaftlicher Verflechtungen wertvoller ist als technischer Fortschritt⁶³ und die Familie zu den gesellschaftlichen Bindungen und Institutionalisierungen gerechnet wird, die zwar unmittelbarer mit seinem innersten Wesen verbunden sind als andere, die *eher* aus seiner freien Entscheidung hervorgehen, erstere also keineswegs vollständig der menschlichen "Kreativität", der geschichtlichen Verwirklichung seiner Beanspruchung durch Gott entzogen ist⁶⁴, - und wenn schließlich in der Tat "die Erfahrung der geschichtlichen Vergangenheit, der Fortschritt der Wissenschaften, die Reichtümer, die in den verschiedenen Formen der menschlichen Kultur liegen, durch die die Menschennatur immer klarer zur Erscheinung kommt und neue Wege zur Wahrheit aufgetan werden, ... auch der Kirche zum Vorteil"⁶⁵ gereichen, - dann ist auch die Kirche in ihrer rechtlichen Ordnung der Ehe beansprucht, diese geschichtliche Dimension auch der Eheinstitution wahrzunehmen und bei der je konkreten Verwirklichung sie immer wieder an ihrer Personbezogenheit

ingens illud conamen, quo homines decursu saeculorum suae vitae condiciones in melius mutare satagunt, in seipso consideratum, Dei proposito respondere " und GS 34,2, 1052: "Quod etiam opera penitus quotidiana respicit".

61 Vgl. GS 35,1, 1053: "Humana vero navitas, sicut ex homine procedit, ita ad hominem ordinatur." sowie GS 35,3, 1053: "Unde haec est humanae navitatis norma, quod iuxta consilium et voluntatem divinam cum genuino humani generis bono congruat, et homini individuo vel in societateposito integrae suae vocationis cultum et impletionem permittat".

62 Vgl. GS 35,1, 1054: "Homo enim, cum operatur, non tantum res et societatem immutat, sed et seipsum perficit".

63 Vgl. GS 35,1, 1053: "Pariter, omnia quae homines, ad maiorem iustitiam, amplio rem fraternitatem, humanioreque ordinationem in socialibus necessitudinibus obtinendam agunt, plus quam progressus technici valent".

64 Vgl. GS 25,2, 1045: "Ex socialibus vinculis, quae homini excolendo necessaria sunt, alia, uti familia et communitas politica, intimae eius naturae immediatius congruunt; alia potius ex eius libera voluntate procedunt".

65 Vgl. GS 44,2, 1064: "Praeteritorum saeculorum experientia, scientiarum profectus, thesauri in variis culturae humanae formis absconditi, quibus ipsius hominis natura plenius manifestatur novaeque viae ad veritatem aperiuntur, Ecclesiae quoque prosunt".

zu messen.^{65a}

Es ist dieses neue Personmodell der Gottebenbildlichkeit in den sich gegenseitig durchdringenden Dimensionen der Individualität, Sozialität und Kreativität, die vor allem hinsichtlich der Realisierung der leib-seelischen Ganzheit des Menschen sowie seiner sittlichen Freiheit und Geschichtlichkeit eine Bereicherung der substantialistisch gefährdeten Betrachtungsweise der Person erfahren hat, es ist dieses konkret-geschichtlich existentielle⁶⁶ Personverständnis, statt einer aus einer bestimmten Konzeption des Naturrechts gewonnenen Wesensnatur⁶⁷, es ist dieser Mensch "in seiner vollen Wahrheit, in all seinen Dimensionen", nicht der abstrakte, sondern der konkrete und geschichtliche Mensch⁶⁸, der den ersten und grundlegenden Weg der Kirche bildet⁶⁹ und überall dort im zweiten Teil der Konstitution ins Bewußtsein treten muß, wo von der "Natur der Person" oder von etwas "Personalem" die Rede ist.⁷⁰ Und eben weil "der Mensch der Weg der Kirche ist, der Weg ihres täglichen Lebens und Erlebens, ihrer Aufgaben und Mühen", die sich auch auf die Erstellung einer angemessenen Rechtsordnung richten, die nur dem einen Ziel, nämlich dem Heil des Menschen verpflichtet ist, eben darum "muß sich die Kirche ... immer wieder neu die 'Situation' des Menschen bewußt machen. Sie muß seine Möglichkeiten kennen, die eine immer neue Richtung nehmen und so zutage treten ... damit alle Bereiche dieses Lebens der wahren Würde des

65a Vgl. genau in diesem Sinne auch CTI, Propositiones, 456 n. 1.9.

66 Vgl. J. B. Lotz, Person, 25-33.

67 Vgl. G. C. de Guzman, Understanding, 195.

68 Vgl. RH 13,3, 283: "De homine ... hic agitur, in tota eius veritate, in universa eius amplitudine. Non agitur de homine abstracto, sed vero, ut est, de homine concreto, historico, ut aiunt".

69 Vgl. RH, 14, 284: "Homo totus in plena veritate existentiae suae, eius, quod est ut persona, et vitae suae communitariae et socialis - nempe intra familiam suam, societatem et in tam dissimilibus condicionibus necnon intra nationem suam vel populum (et fortasse solum intra peculiarem nenum familiarum vel tribum), intra universum genus humanum - hic ipse homo est prima veluti via, quam Ecclesia in suo munere implendo emetiatur oportet, ille est prima et praecipua Ecclesiae via ...".

70 Vgl. G. C. de Guzman, Understanding, 238 und 245.

Menschen entsprechen".⁷¹

Damit hat das Konzil eine neue Sicht des Menschen in deutlichen Zügen erarbeitet⁷², ein neues anthropologisches Modell, nämlich die Gottebenbildlichkeit, und so den Interpretationsrahmen für die übrigen Aussagen abgesteckt, wobei dieses im Konzilsverlauf entwickelte Modell auch in der Textgeschichte zum Ehekapitel immer wieder seinen Niederschlag gefunden hat.⁷³ Vor allem die Betonung der leib-seelischen Ganzheit und der historischen Dimension dieses neuen Modells schließen implikativ bereits Ehemodelle vom Typ einer ausschließlich vorpersonalen unveränderlich naturalistischen Struktur oder einer ausschließlichen Fortpflanzungsfinalisierung, die sich aus einer mechanisch-physikalischen Sicht des Menschen bzw. seiner Leiblichkeit oder aus einem voluntaristisch gedachten göttlichen Oktrois ableitet, von vornherein aus. Dennoch darf die Mühe nicht gescheut werden, die Eheaussagen auch im einzelnen in diesem Licht zu analysieren und in ihrer rechtlichen Relevanz zu präzisieren.

3.3.2.3. Ehetheologischer Modellwechsel

Das Grundproblem der Rezeption der konziliaren Ehelehre besitzt nicht nur die formale Dimension ihrer Verpflichtungskraft, die im vorigen Kapitel einer Klärung zugeführt werden konnte, sondern auch eine inhaltliche, insofern die Texte in unterschiedlicher Weise interpretiert werden. Je nachdem ob der Text letztendlich nur eine Bestätigung des Bisherigen in neuem Gewand ist, die einer gewissen Scheinheilig-

71 Vgl. RH 14,4, 285f.: "Cum ergo hic homo sit via Ecclesiae, eius cotidiana vitae et experientiae, eius missionis et laboris via, necesse est Ecclesia ... semper renovetur, memor condicionis, in qua ille versetur; cognitio scilicet habeat eius facultates, quae, ut novo semper cursu diriguntur, ita ostenduntur. ... Noscere ... debet ea omnia ... verae hominis dignitati conformetur." Es gilt jeder Ent-Persönlichung durch das Recht zu wehren. "Der alte Spruch 'Fiat iustitia, pereat mundus' ... läßt sich ... in der Fassung anwenden, daß dem Recht auf jeden Fall Genüge zu geschehen hat, selbst wenn dabei die Person zu schaden kommt und sogar ihre Würde zerstört wird. ... Demgegenüber gilt es, auch im Bereich des Rechtes dem unbedingten Vorrang der Person zum Durchbruch zu verhelfen.", so J. B. Lotz, Person, 53 (H. in dieser Form v.V.).

72 Vgl. G. C. de Guzman, Understanding, 244f.

73 Vgl. o. 2.4.

keit nicht entbehren würde, insofern sie das, was sie mit der sprachlichen Hand gibt, mit der inhaltlichen gleich wieder einkassiert¹, oder aber theologisch und damit auch rechtlich zumindest neue Wege eröffnet², stellt sich die Rezeptionsfrage anders. Kann sich der Kanonist im ersten Fall zurückziehen und allenfalls eine mehr Verständnis heischende Aktivität entfalten, ist er im zweiten Fall aktiv in den Rezeptionsprozeß involviert, insofern er die rechtlichen Konsequenzen aus den doktrinellen Erneuerungen zu ziehen hat. Die vorkonziliare ehethnologische wie -rechtliche Lage war gekennzeichnet durch einen "Dualismus der Ehedefinitionen".³ Ob durch die Zweckhierarchie des CIC1917/18, die in kontraktualistischer Perspektive nur die sozial und deshalb rechtlich relevanten Ehwerte als wesentlich gelten ließ oder durch die "Perspektivenhierarchie" der Enzyklika "Casti conubii", die eine wesentliche und eine unwesentliche Sichtweise der Ehe kannte⁴ - immer war die Folge ein dualistisches Nebeneinander zweier Eheverständnisse, von denen das jeweils "eigentliche" aus-

1 Vgl. P. Fedele, *Essenza*, 59f. Vgl. exemplarisch auch M. Zalba, *Concilium*, 635, der das Konzil als klare Bestätigung der traditionellen Ehelehre im Kontext der Zweckhierarchie ansieht, ebenso wie A. Miralles, *Amor*, 324; dies impliziert auch S. Navarro, *Matrimonio*, wenn er die Konzilsintention Papst Johannes XXIII. von Anfang an auf Bekräftigung und Bestätigung reduziert, vgl. ebd., 187, und dies schließlich auch im Ehebereich bestätigt findet, vgl. ebd., 218. Eine klare Bestätigung der Fortpflanzung als Primärzweck der Ehe durch das Konzil glaubt auch nachzuweisen F. Gil Hellin, *Constitucion*, 128. Seiner These folgt neuerdings R. Schunck, *Ehe*, 45f. Beider Argumentationen sind jedoch nicht haltbar, vgl. u. 3.3.2.3.2. Vgl. den knappen Überblick über nachkonziliare Interpretationen der konziliaren Ehelehre bei A. Molina Melia, *Communitas*, 54-56 sowie die ausführliche Analyse zur Interpretation und Wertung des "amor coniugalis" von M. Lopez Aranda, *Relevancia*.

2 Vgl. G. Baldanza, *Senzo*, 43. Von "Revision" spricht Esquema XIII, 166; G. Arosio, *Matrimonio*, 279 erkennt beim Ehekapitel mehr als bei anderen das Bemühen um Erneuerung; es sei ebd., 282 zu einer deutlichen "Entwicklung in Kontinuität" der Lehre und der Äußerungen des kirchlichen Lehramtes gekommen; vgl. ebenso G. Baldanza, *Senzo*, 59 und A. Favale, Fini, 193. P. Delhaye, *Mariage*, 421 spricht von einer "Synthese" und einer wichtigen Etappe der Lehrentwicklung in dem Sinne, daß ein Weg eröffnet worden sei, dessen genaue Richtung sich erst bestimmen lasse, wenn man ihm ein Stück gefolgt sei. Es gehe um eine Etappe, die zwar nur einen "ersten Brückenkopf" darstelle, der aber befestigt und ausgebaut werden könne. D. Tettamanzi, *Matrimonio*, 300 wertet die konziliaren Debatten über Ehe und Familie als einen bemerkenswerten Schritt auf dem Weg, auf den die Kirche gerufen ist: nämlich alle Aspekte der Wahrheit zu sammeln, zu erforschen und harmonisch zu koordinieren.

3 Vgl. A. Molina Melia, *Communitas*, 63.

4 Vgl. o. Erster Teil: 3.1. Esquema XIII, 169-172 spricht von der Verbindung zwischen kontraktualistischer und finalistischer Perspektive.

schließlich die prokreative, nicht aber die personale Seite der Ehe als rechtsrelevant ansah; strikt oder eng, anthropologisch/unwesentlich oder rechtlich/wesentlich, institutionell oder personal⁵ - immer galt: Das für die Ehe Wesentliche war getrennt von der Wirklichkeit, diese selbst vermochte sich nicht mehr im geltenden kirchlichen Wesensverständnis der Ehe zu entdecken.⁶

Dieser Dualismus wurde - zunächst auf Seiten der Gläubigen und einzelner Theologen⁷ - primär in Form eines klaren Bewußtseins vom Defizit des Eheverständnisses in Theologie und amtlicher Lehre realisiert, das seinen ersten amtlichen Niederschlag in der bischöflichen Minderheitsopposition bei der Diskussion um die Schemata der Vorbereitungsperiode des Konzils fand. Auf Grund dieser Minderheitssituation war zu diesem Zeitpunkt aber nicht mehr möglich als die, allerdings deutliche, Reklamierung der personalen Dimension innerhalb eines Rahmens, der noch von einem primär institutionell orientierten und interessierten Ansatz geprägt war.⁸ Eine wesentliche Änderung war hier erst möglich durch die von Papst Johannes XXIII. initiierte Wende. Erst jetzt war ein fundamentaler Wechsel der Perspektive, des Ansatzes möglich. Der Blick von der Institution herab auf die Person, die einseitige Fügung der letzteren in die vorgegebene Ordnung der ersteren konnte nun umgekehrt und die Person zum perspektivischen Ausgangspunkt auch des Entwurfs eines erneuerten Eheverständnisses gewählt werden.⁹ Der vorliegende Konzilstext ist das Ergebnis eines außerordentlich intensiven Reflexionsprozesses und einer nicht minder harten, aber redlichen Auseinandersetzung dieser beiden Denkansätze, deren Mehrheitsverhältnisse sich während des Konzils radikal umkehr-

5 Vgl. A. Molina Melia, *Communitas*, 63.

6 Vgl. G. Baldanza, *Senso*, 60. Esquema XIII, 169 stellt heraus, wie sich auf der Basis einer kontraktualistischen Ehesicht auch die gesamte Ehemoral auf eine kalte, schematische und leblose Weise entwickelt hatte.

7 Vgl. o. Erster Teil: 2.2.

8 Vgl. o. 2.4.

9 Vgl. o. 3.3.2.2.

ten.¹⁰ Der Dualismus von Recht und Leben und das Bewußtsein der Unvollständigkeit der bisherigen Ehekonzeption¹¹ verlangten nach einem vollständigeren, umfassenderen, reichhaltigeren Gesamtkonzept des Ehwesens und der Berücksichtigung der über das Prokreative hinausgehenden partnerschaftlichen Dimension der Ehe. Damit war das Konzil aber nicht nur inhaltlich herausgefordert, sondern auch vor das Problem der angemessenen sprachlichen Umsetzung gestellt; sein reflexiver Suchprozeß besitzt also eine inhaltliche wie eine terminologische Komponente. Es sah sich vor die Aufgabe gestellt, nicht nur die Gesamtwirklichkeit der Ehe so zu bezeichnen, daß ihre komplexe Realität, ihre sowohl partnerschaftliche als auch prokreative Dimensioniertheit durchscheinen konnte, sondern auch, diesen neuen partnerschaftlichen *Wesensteil* der Ehe zu benennen, während für den prokreativen eine ausgeprägte Begrifflichkeit bereits zur Verfügung stand.

Für eine adäquate Interpretation der Konzilsaussagen zur Ehe bedeutet das, zwei Extreme gleichermaßen zu vermeiden: Einerseits eine *restriktive* Auslegung, die die Konzilslehre in alte Schemata zwingt und neue Elemente möglichst reduzieren will, und andererseits eine *extensive* Interpretation, die in den Konzilstexten nicht intendierte oder überhaupt nicht enthaltene Inhalte aufzuspüren meint.¹² Um beide Fehler zu vermeiden, ist es erforderlich, die Absicht des Konzils hinsichtlich der Verwendung einer allgemeinverständlichen Sprache insgesamt und der Vermeidung von technischen, d. h. mit Schulmeinungen besetzten und damit den realistischen Blick auf die Ehwirklichkeit eher verstellenden Begriffen im Kontext des Zweckproblems wirklich ernst zu nehmen¹³, und die Frage, welche der in der Geschich-

10 Ohne Vergrößerung und im Bewußtsein der Unmöglichkeit, hier messerscharfe Grenzen zu ziehen, ist es doch angemessener, diese beiden Perspektiven sich in die Konzilsdebatte verlängern zu sehen, vgl. P. Delhaye, *Mariage*, 422, als zwei extreme Positionen mit entgegengesetzten Zweckhierarchien und eine vermittelnde Position zu unterscheiden, vgl. so S. Lener, *Oggetto*, 132.

11 Am deutlichsten artikuliert von Kard. Eb. Léger, *Montreal/Kanada*, vgl. o. 3.2.1.3.

12 Vgl. R. Sobanski, *Codex*, 16.

13 Was, um es nochmals zu betonen, etwas völlig anderes ist, als die eigenen Formulierungen unterhalb des Niveaus von Wesensaussagen anzusiedeln, vgl. o. 3.2.2.2. und V. Heylen, *Würde*, 248, der ausdrücklich darauf hinweist, daß die Verwendung einer einfachen Sprache in keiner Weise den Ver-

te der kirchlichen Beschäftigung mit der Eheproblematik entwickelten Theorien und Begriffsschemata der Konzilslehre angemessen sind¹⁴, mit einem schlichten: "Seine eigenen!" zu beantworten. Es gilt also zunächst, ganz der textgeschichtlich sich manifestierenden Intention entsprechend¹⁵, ein allgemeines, sozusagen im Vergleich zur bisherigen Terminologie "neutrales" Vokabular zur Kennzeichnung der Inhalte zu verwenden. Denn das Konzil hat genau das zu vermeiden versucht, wovon U. Navarrete mit Recht warnt, nämlich einen Apriorismus, der sich irgendeine begriffliche Konstruktion zurechtlegt, die vielleicht harmonisch und perfekt ist, aber leider der objektiven Realität nicht entspricht. Vielmehr sei a posteriori vorzugehen, d. h. analytisch und induktiv, indem man die Realität der Ehe betrachtet, wie sie sich in der christlichen Glaubensüberzeugung und im kirchlichen Lehramt manifestiere.¹⁶ Diese Glaubensüberzeugung und ihre eventuellen Fortschritte sind also zunächst Gegenstand des Interesses, während erst der zweite Schritt in der Übersetzung der so erfaßten eventuell neuen Werte in ein entweder als geeignet vorhandenes oder zu entwickelndes kohärentes begriffliches System besteht.¹⁷ Erst nach der Erfassung des Aussagegehalts der Texte, also des "theologischen Materials" kann jeweils darangegangen werden, dieses in eine rechtstechnische Fassung zu bringen¹⁸; auf die Erhebung der rechtsrelevanten *Inhalte* abzielende Analyse und Interpretation haben also der *rechtssprachlichen Umsetzung* dieser Inhalte vorauszugehen¹⁹, will man nicht Gefahr laufen, eine Orientierung der Rechtsordnung an der Gesamtwirklichkeit der Ehe zu verhindern und damit erneut durch die Ablei-

zucht auf "lehnmäßige Tiefe" bedeutet. Die Formulierungen des Konzils dürfen damit nicht als Phrasologie abgetan werden, denn hinter ihnen steht der gesamte, sich in der Textgenese manifestierende Ideenkonnex und Richtungssinn, vgl. A. Molina Melia, *Communitas*, 47.

14 Vgl. S.-D. Kozul, *Evoluzione*, 273f.

15 Vgl. o. 3.2.2.2.

16 Vgl. U. Navarrete, *Structura*, 17.

17 Vgl. ebd., 18f.

18 Vgl. R. Sobanski, *Codex*, 16.

19 Vgl. L. Vannicelli, *Studio*, 593; ähnlich auch A. Molina Melia, *Communitas*, 39.

tung des Ehebegriffs aus ihrer Sicht als Rechtsinstitut zu defizitären Wesensaussagen zu gelangen²⁰ oder als einziges gesichertes Ergebnis der Analyse die Intention des Interpretieren zu erhalten. "Concilium dixit" - das ist der definitive inhaltliche Maßstab für die rechtlichen Formulierungen, und nur der permanente-Rückbezug auf diesen Maßstab garantiert, daß die Absicht des Konzils nicht verfehlt wird.²¹

20 Vgl. M. Kaiser, Grundfragen, 730f. Dies wäre nur eine Variante des alten Dualismus der Ehedefinitionen, der auch den Dialog der theologischen Disziplinen untereinander erschwert haben dürfte. Diese dürfen nicht mit völlig disparaten Ehebegriffen arbeiten, sondern müssen sich zumindest in einem gemeinsamen Wesensverständnis der Ehe treffen, um sich dann in durchaus zulässigerweise besonderen Schwerpunkten und Aspekten zuzuwenden. Auffassungen wie die von J. de Castro, Concilio, 51f., daß gegen die cc. 1012, 1013 und 1081 §2 CIC1917/18 als rein rechtliche Aussagen solange nichts einzuwenden sei, wie man sie nur nicht zur Grundlage der moraltheologischen Beschäftigung mit Ehefragen mache, sind bedenklich und nicht haltbar. Vgl. genau in diesem Sinne CTI, Propositiones, 456: " 1.8. - In Iure canonico condendo ratio habeatur visionis globalis matrimonii secundum eius varias dimensiones (personales et sociales). Item Ecclesia conscia debet esse ordinationes iuridicas munus auxilii habere et conditionibus humanioribus matrimonii favere. Attamen illae ordinationes totalitate realitatis matrimonii adaequari nequeunt" sowie W. Ernst, Commentaire, 51-54.

21 Vgl. R. Castillo Lara, Criteri, 15. Unter das Verdikt des Apriorismus müssen vor diesem Hintergrund all jene Ansätze fallen, die den wichtigen interpretatorischen Hinweis des Konzils selbst bezüglich der von ihm gewählten Terminologie nicht ernst nehmen und daher bisherige Begriffsschemata zum Interpretationsmaßstab erheben oder aber in der einen oder anderen Form einem dualistischen Ehebegriff anhängen und dann in der Konzilslehre deshalb die traditionelle Sicht bestätigt finden, weil sie alle Aussagen, die über Bisheriges hinausgehen auf das Konto eines "uneigentlichen" oder "existentiellen" Ehebegriffs verbuchen. Bei M. Zalba, Dignidad, 420 und 428 und ders., Dignitate, 400 und 402f. interferieren der falsche, vgl. o. 3.3.1., Gegensatz von "pastoral" und "doktrinell" einerseits und die in CC getroffene Unterscheidung zwischen "engem" und "weitem" Ehebegriff andererseits, den er dem Konzilstext unterlegt und den er ebd., 403f. mit Bezug auf Gen. 1, 28 und 2, 18 sogar in der Hl. Schrift grundgelegt sieht. Dem überkommenen dualistischen Ehebegriff verhaftet bleibt ebenfalls F. Gil Hellin, Lugar, der die Ehe im Konzil als "Institution der Liebe" dargestellt sieht, ebd., 2, als "institutionalisierte Liebe", ebd., 3. Was dies aber bedeutet, stellt er später klar: Der Unterschied zur bisherigen Lehre bestehe einzig darin, daß das Konzil die beiden formal verschiedenen Elemente der die Ehegemeinschaft ausmachenden Wirklichkeit aufschlüssele, ebd., 16. Da sich die eheliche Liebe aber von einem vorausgesetzten Ehebegriff als Institution zur Fortpflanzung her definiert, ebd., 16, meint Liebe dann nichts weiter als die existentielle Dimension eben dieser prokreativ finalisierten Wirklichkeit; vgl. zu seiner unhaltbaren Begründung der konziliären Bestätigung der Zweckhierarchie u. 3.3.2.3.2. Ebenso fremd ist dem Konzilstext die Unterscheidung zwischen "obiectum essentialia" und "obiectum integrale" des Ehekon-senses, die U. Navarrete, Structura, 76 zur Interpretation verwendet; so vermögen weder L. Vannicelli, Studio, 594 Anm. 43 noch S. Lener, Oggetto, 138 zu erkennen, wo der Text eine solche Distinktion nahelegen würde. Bei A. Miralles, Amor, 317 taucht der Dualismus in der Variante "Wesensinhalte/moralische Forderungen" auf. Und G. De Rosa, Matrimonio, 753f. und Vatican II, 191 verbleiben ebenfalls einem doppelten Ehebegriff verhaftet, wenn sie die Zweckhierarchie in recht-

Die menschliche Person als Ebenbild Gottes, "der eine und ganze Mensch, mit Leib und Seele, Herz und Gewissen, Vernunft und Willen" ²² bildet das erklärte Zentrum der Konstitution. Diesen Mittelpunkt ruft das Vorwort zu ihrem zweiten Teil als bestimmenden Kontext für die Behandlung der Einzelthemen und damit auch für das Ehekapitel in Erinnerung²³ und läßt auch dieses selbst in den Gedanken der Gottebenbildlichkeit einerseits und der "personalen" Ordnung der Ehe andererseits ausklingen.²⁴

Damit war der einheitliche Ansatzpunkt gegeben, der es erlaubte, die Intention zu verwirklichen, den von Anfang an beklagten Dualismus von Recht und Ehwirklichkeit zu überwinden. Die Person wird zur Perspektive der Bestimmung dessen, was Ehe "ist". Die Personwürde des Menschen in all ihren Dimensionen, also durchaus auch ihrer sozialen, in ihrer Gesamtheit, wird zum Leitmotiv und definitivischen Brennpunkt der Ehwirklichkeit.²⁵ Die heilsgeschichtliche Sicht der menschlichen Person²⁶, die im ersten Teil entworfene existentielle und geschichtliche Anthropologie erfährt eine konkretisierende Ausziehung in bezug auf die Ehwirklichkeit in ihren verschiedenen Aspekten.²⁷ Dieser "personale" Ansatz liegt dem konziliaren Eheverständnis zugrun-

licher Perspektive für angebracht halten, aus der Sicht der Eheleute jedoch die Lebens- und Liebesgemeinschaft als Erstzweck gelten lassen; vgl. o. 3.3.2.3. Anm. 20. P. Delhaye, *Mariage*, unterscheidet zwar deutlich die beiden unterschiedlichen Ansätze, die auch im Konzil aufeinandertreffen (institutionell/personalistisch), ebd., 422f., gelangt aber in der Schilderung der von ihm behaupteten konziliaren "Synthese" selbst über ein Nebeneinander beider Sichtweisen nicht hinaus, wenn er von "Paar und Gemeinschaft in der Ehe" spricht, ebd., 423, insofern die Ehe nicht nur als Institution betrachtet, sondern auch der Gemeinschaft als einer psychologischen Verbindung zweier Personen Rechnung getragen werde, ebd., 424. Vgl. ähnlich, Vatican II, 185 in der Unterscheidung der Ehe als "soziologisches Faktum" und als "Institution". Mit der Indizierung dieses falschen Ansatzes soll der Detailauseinandersetzung jedoch nicht ausgewichen werden; diese erfolgt vielmehr an den jeweiligen Problempunkten selbst.

22 Vgl. GS 3, 1026 sowie o. 3.3.2.2.

23 Vgl. GS 46, 1067 und o. 3.3.2.2.

24 Vgl. GS 52,7, 1075: "Ipsi denique coniuges, ad imaginem Dei vivi facti et in vero ordine personarum constituti, affectu compari, mente consimili et mutua sanctitate adunati sint ...".

25 Vgl. A. Favale, *Fini*, 194; B. Häring, *Brennpunkt*, 9.

26 Vgl. G. Arosio, *Matrimonio*, 281.

27 Vgl. D. Tettamanzi, *Matrimonio*, 319f.; B. Häring, *Familie*, 1.

de und macht die Personen zum Bezugspunkt der in der Ehe zu verwirklichenden Werte.²⁸

Mit diesem neuen Ansatzpunkt der gesamten Denkbewegung war aber lediglich das Problem der Einseitigkeit der Perspektive, der perspektivische Dualismus überwunden, insofern das konziliare Personverständnis weder objektivistisch-essentialistisch noch individualistisch-subjektivistisch gefährdet war. Es stellte sich zugleich das weitere Problem der Vervollständigung des aus der früheren einseitigen Perspektive resultierenden verkürzten Wesensverständnisses der Ehe. Einhelligkeit herrschte bei den Verfechtern einer ergänzenden Erneuerung des kirchlichen Eheverständnisses darüber, daß im Blick auf die Erfahrungen und die gelebte Überzeugung der Eheleute neben dem prokreativen Wert der Ehe auch ihr partnerschaftlicher Wert eine *wesentliche* Berücksichtigung finden muß, *daß* also der Wechsel zu einer umfassenderen Perspektive, nämlich der der Person, zu einer Ergänzung des Wesensverständnisses der Ehe mit einem inhaltlichen, näherhin partnerbezogenen Mehr über die bisher allein betonte Nachkommenschaft hinaus führen mußte.²⁹ Dieser Übereinstimmung in der Zielsetzung entsprach aber keineswegs eine einheitliche Art und Weise, diese Ergänzung sachlich und terminologisch voranzutreiben. Vielmehr wurden hier von den Vertretern des personalen Ansatzes unterschiedliche Wege eingeschlagen und ebenso unterschiedliche Formulierungen verwendet. Die Kommission konnte sich nun bei der Textabfassung nicht mit deren bloßem Nebeneinan-

28 Vgl. V. Heylen, *Würde*, 250.

29 Da der Ausdruck "personal" sich eher für die Bezeichnung des Gesamtverständnisses der Ehe eignet, insofern die Person zum zentralen Ausgangspunkt aller Ehereflexion gewählt wurde und dem angemessenen Bezugspunkt sowohl der Nachkommenschafts- als auch der Partnerbezogenheit der Ehe entspricht, also beide Bezüge personal integriert, soll zur Kennzeichnung dieser Bezüge selbst, vorgängig zu einer kanonistischen Fachterminologie der Ausdruck (Wesens-) "Wert" verwendet und entsprechend von "prokreativem" bzw. "partnerschaftlichem Wert" gesprochen werden. Dabei wird der Ausdruck "Wert" am besten der Konzilsintention der Vermeidung schultheologisch und disputbeladener Begriffe gerecht, womit das Konzil im übrigen genau den von kompetenter Seite vorgeschlagenen Weg gewählt hat, begriffliche Schemata und Systematisierungen aus der Eheanalyse hervorgehen zu lassen, vgl. U. Navarrete, *Structura*, 143. Darüber hinaus ist der Ausdruck in dieser Verwendung durchaus geläufig, vgl. V. Heylen, *Würde*, 250, und auch U. Navarrete, *Structura*, 110, wo er von der kritisierten Wertschätzung der ehelichen Liebe im Vergleich zu anderen "Werten" im ersten Schema spricht; ähnlich ebd., 128.

der begnügen, sondern mußte versuchen, einen kohärenten Entwurf zu erstellen und dabei zugleich den Stellungnahmen intentional gerecht zu werden. Daß sie dabei auch auf die in diesen verwendete Terminologie zurückgriff, war verständlich, darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß sie als Material der Redaktoren fungierte und durch einen geänderten Kontext oder eine andere Verwendungsweise durchaus semantische Nuancierungen hinnehmen mußte, ohne daß dadurch ihre Intention in Frage gestellt oder verfremdet wurde. Außerdem kam es de facto dennoch bisweilen zu einem Nebeneinander verschiedener Termini für dieselbe Sache, so daß die Erneuerung des Eheverständnisses zwar sachlich gelungen, terminologisch aber keineswegs aus einem Guß ist.³⁰

Typisierend lassen sich drei intentional konvergierende, terminologisch aber sowohl divergierende als auch sich überschneidende Modi der Verwirklichung des personalen Ansatzes aus der Textgeschichte erheben:

Ein erster Modus besteht darin, die *Ehe in der Perspektive der Liebe* wahrzunehmen und diese als gesamtpersonale Haltung zur Grundlage des Eheverständnisses zu machen. Hier kommt es zur Bestimmung der Liebe als Fundament der Ehe sowohl in ihrer Entstehung als auch hinsichtlich der Verbundenheit der Gatten. Diese Liebe dürfe nicht mit Wesenswerten der Ehe identifiziert werden, sondern umfasse und durchpräge alle ehelichen Werte, wobei implizit davon ausgegangen wird, daß es um mehr als nur den prokreativen Wert der Ehe geht.³¹ Dieser Modus trat zeitlich am frühesten auf und durchzieht die gesamte Textgeschichte. Explizit am deutlichsten entfaltet wurde er bei Eb. Shehan, Baltimore/USA, wenn er das gesamte Ehephänomen in der Perspektive der Liebe erfassen möchte und zwischen den beiden Aspekten der partnerschaftlichen Liebe und der elterlichen Liebe unterscheidet.³² In dieser Sichtweise bleibt die Umsetzung in eine entsprechende ehebezoge-

30 Und es dürfte zu einem nicht geringen Anteil diese ohne den textgeschichtlichen Hintergrund nicht zu bewältigende begriffliche Uneinheitlichkeit des Kapitels sein, die zu den extensiven und bisweilen überflüssigen nachkonziliaren Debatten in diesem Bereich geführt hat, vgl. dazu wiederum die Studie von M. Lopez Aranda, *Relevancia*.

31 Vgl. o. 2.4.; 3.2.1.1. und 3.2.1.3.; 3.2.2.2. und 3.2.2.3.

32 Vgl. o. 3.2.2.3. Anm. 154.

ne Begrifflichkeit noch zu leisten, die Notwendigkeit einer umfassenden Gesamtbezeichnung der Ehe und eines ergänzenden partnerschaftlichen Elements ist aber bewußt.³³

Ein weiterer ebenfalls dominanter Modus bemühte sich um die direkte *Einbringung eines gleichrangigen Wertes neben der Fortpflanzung*. Dieses Bemühen sah sich allerdings vor dem Problem, diesbezüglich keine ausgeprägte Begrifflichkeit zur Verfügung zu haben, da man die Termini aus dem zweitrangigen Teil der Zweckhierarchie wegen ihrer Konnotationen verständlicherweise mied. Entsprechend *vielfältig* war daher auch das terminologische Spektrum. Der zweite neben der Fortpflanzung anzusiedelnde Wert kam begrifflich ins Blickfeld als: "Lieben"³⁴, "Eigenart des personalen Bundes"³⁵, "una caro"³⁶, "Fortschritt der *communio coniugalis*"³⁷, "gegenseitige innere Formung der Gatten"³⁸, als "spirituelle" im Unterschied zur "biologischen Fruchtbarkeit"³⁹ sowie als "*communitas amoris et vitae*"⁴⁰, "personale Gemeinschaft"⁴¹ und schließlich als "eheliche Liebe"⁴² und vereinzelt als "*bonum coniugum*".⁴³ Dabei wird das Fehlen einer eigenen Bezeichnung für den partnerschaftlichen Wert besonders dadurch augenfällig, daß er durch Begriffe ausgedrückt wurde, die zwar auf die besondere personale Verbundenheit der Gatten als Wert neben der Fortpflanzung zielen, die aber gleichzeitig auch in der Lage wären, als Gesamtbezeichnung der Ehe unter Einbeziehung beider Werte zu fungieren.

33 Vgl. 3.2.2.2. die Diskussion in Ariccia.

34 Vgl. o. 2.4.

35 Vgl. o. 3.2.1.2.

36 Vgl. o. 3.2.1.3. Anm. 183.

37 Vgl. ebd., Anm. 185.

38 Vgl. o. 3.2.3.2.

39 Vgl. o. 3.2.1.2.

40 Vgl. o. 3.2.2.3. Anm. 142.

41 Vgl. ebd., Anm. 157.

42 Vgl. 3.2.1.3.; 3.2.2.3.; 3.2.3.2.

43 Vgl. 3.2.2.3. Anm. 160.

Nur selten tauchte ein dritter Modus auf, der die *Gesamtwirklichkeit der Ehe* so bezeichnet, daß darin *mehr* enthalten sein muß *als nur der prokreative Wert*, so wenn etwa von der Ehe als einer interpersonalen Gemeinschaft gesprochen wurde, in der zwei Menschen einander lieben und Kinder zeugen⁴⁴, .wenn sie als einzigartige personale Beziehung zur Arterhaltung einerseits und zur Förderung und zur Reifung der Person von Mann und Frau anderseits verstanden⁴⁵ oder in einem kompositorischen Ausdruck sinngemäß als "Institution der ehelichen Liebe"⁴⁶ bezeichnet wurde.

Das Problem der Interpretation des Endtextes besteht nun darin, daß der Sache nach alle drei Modi in allerdings geändertem Ausmaß anzutreffen sind, da sie sich bei der Einarbeitung wechselseitig terminologisch beeinflußt haben, so daß die begriffliche Besetzung vor allem in dem Sinne gewechselt hat, daß Begriffe, die den partnerschaftlichen Wert indizieren wollten, auf Grund ihrer Eignung zur Bezeichnung der umfassenden ehelichen Gesamtwirklichkeit nun in diesem Sinne verwendet wurden. Damit änderte sich nichts an der Intention, sie hinterließen aber sozusagen eine terminologische Leerstelle, die nun anderweitig zu besetzen war. M. a. W.: Wenn zur Bezeichnung des neben der Fortpflanzung existierenden partnerschaftlichen Wesenswertes der Ehe der Begriff "communitas vitae et amoris" vorgeschlagen wird, er für die Texterstellung aber als Gesamtbezeichnung der Ehe aufgegriffen wird, dann änderte sich an der Intention der Einbringung des partnerschaftlichen Elements nichts, da der Begriff nur deshalb als Ehebezeichnung eingesetzt wurde, weil er hinreichend umfassend und beide Werte auszudrücken in der Lage war; aber dies bedingte die Notwendigkeit eines anderen Ausdrucks für den partnerschaftlichen Wert.

Im folgenden wird unter Berücksichtigung dieser Problematik zu zeigen sein, daß das konziliare Ehekapitel trotz terminologischer Spannungen ein kohärentes erneuertes personales Ehekonzept entwirft, das:

44 Vgl. 2.4.

45 Vgl. 3.2.2.3. Anm. 128.

46 Vgl. ausführlich u. 3.3.2.3.2.

a) in der Spezifizierung des personenzentrierten Ansatzes auf die Ehe diese in der Perspektive der Liebe betrachtet und konzipiert und eine neue Zuordnung von Ehe und Sexualität vornimmt;

b) die Ehe als eine personale Gesamtrealität versteht, die wesentlich partner- und fortpflanzungsbezogen ist;

c) die Zuordnung von partnerschaftlichem und prokreativem Wert als völlige Gleichrangigkeit versteht;

d) eine erneuerte Verhältnisbestimmung von Person und Institution in bezug auf die Ehe ermöglicht;

e) eine Zentralkategorie enthält, die sich als neuer Modellbegriff für das erneuerte Eheverständnis anbietet.

3.3.2.3.1. Der personale Ansatz: Die Liebe als Strukturprinzip der Ehe

In bezug auf die eheliche Liebe kreuzen sich in der endgültigen Fassung des Ehekapitels zwei der soeben genannten Arten, den personalen Ansatz der Ehereflexion zu verwirklichen. Einerseits deuten die Gliederung des Ehekapitels und einige textgeschichtliche Hinweise darauf hin, daß mit der ehelichen Liebe jener aus der umfassenderen Perspektive notwendig folgende Wert neben und unabhängig von der Fortpflanzung gemeint ist. Nach dem Abschnitt über die eheliche Gemeinschaft folgen so der über die eheliche Liebe und die Fruchtbarkeit und schließlich ein Paragraph, der sich dem Ausgleich zwischen beiden im möglichen Konfliktfall widmet⁴⁷, und die Relatio zum Textus recognitus begründete die unveränderte Beibehaltung des Absatzes über die Liebe damit, daß es hier um einen vervollständigenden Ehwert gehe.⁴⁸ Darüber

47 Vgl. GS 48, 1067: "(De sanctitate matrimonii et familiae)."; GS 49, 1069: "(De amore conjugali)."; GS 50, 1070: "(De matrimonii fecunditate)"; GS 51, 1072: "(De amore conjugali componendo cum observantia vitae humanae)". Entsprechend sieht E. Chiavacci, *Costituzione*, 221 in GS 49f. die beiden "finalistischen Elemente" der Ehegemeinschaft angesprochen, wobei er allerdings bezeichnenderweise zwischen einem inneren Zweck als dem gemeinsamen Leben, der Liebesgemeinschaft, und dem äußeren, zur bereits begründeten Lebensgemeinschaft hinzutretenden Zweck der Teilhabe am Schöpferwerk der Liebe Gottes unterscheidet. Auch hier wird also nicht die eheliche Liebe als solche dem Fortpflanzungswert an die Seite gestellt.

48 Vgl. o. 3.2.3.2.

hinaus taucht die eheliche Liebe zusammen mit Einheit, Fruchtbarkeit und Treue als Element des spezifischen Zeugnisses der Ehegatten auf.⁴⁹ Dominierend geprägt ist der Text allerdings von einer anderen Verwendungsweise dieses Ausdrucks. Es läßt sich feststellen, daß die eheliche Liebe formal wie inhaltlich als ein Phänomen verstanden wird, das die gesamte Ehwirklichkeit durchprägt und alle ihre Einzelwerte umfaßt. Sie stellt das definitorische Moment des Ehebegriffs dar, wenn dieser als "Liebesgemeinschaft" bzw. "innige eheliche Gemeinschaft des Lebens und der Liebe" wiedergegeben wird.⁵⁰ GS 48,2 beginnt seine spezifisch christliche Aussagenreihe mit dem Segen Gottes über "diese Liebe"⁵¹, was sich auf den vorangegangenen Absatz bezieht⁵²; dieser hatte aber keineswegs einen Teilaspekt der Ehe thematisiert, sondern diese selbst als umfassende Lebensgemeinschaft, so daß der Rückbezug die Liebe als eine diese umfassende Wirklichkeit beinhaltende Größe impliziert. Nach der inhaltlichen Bestimmung der ehelichen Liebe⁵³ heißt es, daß zu ihrer öffentlichen Wertschätzung am besten dadurch beigetragen werde, daß die christlichen Ehepartner sich in der Treue und Harmonie einerseits und in der Sorge um die Kindererziehung andererseits als vorbildlich erweisen⁵⁴, womit erneut die Liebe als etwas erscheint, das sich in der besonderen persönlichen Verbundenheit und partnerschaftlichen Zuwendung einerseits und in

49 Vgl. GS 40,4, 1069: "Proinde familia christiana ... vivam Salvatoris in mundo praesentiam atque germanam Ecclesiae naturam omnibus patefaciet, tum coniugum amore, generosa fecunditate, unitate atque fidelitate, tum amabili omnium membrorum cooperatione" (H.v.v.). Die ausdrückliche Kennzeichnung als "bonum amoris" findet sich in keinem Text, sondern nur einmal in der Relatio zum ersten Gesamtschema, vgl. o. 3.2.2.2.

50 Vgl. GS 47,1, 1067 und GS 48,1, 1067. Vgl. zur Berechtigung dieser Übersetzung gegen andere Vorschläge u. 3.3.2.3.2.

51 Vgl. GS 40,2, 1068: "Christus Dominus huic multiformi dilectioni ... abundanter benedixit" (H.v.v.).

52 Vgl. B. Häring, Kommentar, 430.

53 Vgl. GS 49,1, 1069f.

54 Vgl. GS 49, 3, 1070: "Germanus autem amor coniugalis altius aestimabitur atque sana circa eum opinio publica efformabitur, si coniuges christiani testimonio fidelitatis et harmoniae in eodem amore necnon sollicitudine in filiis educandis, eminent ...".

der Sorge um die Nachkommenschaft andererseits manifestiert. Ähnlich werden Verwirklichung, Wachstum und Reifung der gegenseitigen Liebe nicht nur vom Wohl der Kinder verlangt, sondern auch von der Eigenart des unauflöslchen *personalen* Bundes.⁵⁵ Sie prägt sowohl die Eheschließung, insofern sie zur Selbstschenkung der Partner führt, zur gegenseitigen Schenkung und Annahme ihrer selbst, als auch die eheliche Gemeinschaft als das Übereignetsein der Partner prägt.⁵⁶ Schließlich kann die Liebe an zwei Stellen in Verbindung mit "Ehe" bzw. "Eheinstitution" zusammen als Subjekt auftreten und so in einem komplexen kompositorischen Ausdruck die Ehwirklichkeit insgesamt bezeichnen.⁵⁷ Vor diesem Hintergrund erhellt die gravierende Bedeutung der Aussage, daß die gesamte Natur des familiären Lebens in der Gestaltung der ehelichen Liebe ihren Ursprung findet⁵⁸, so daß in der Tat die Liebe eher Strukturprinzip der gesamten Ehwirklichkeit als Benennung eines ihrer wesentlichen Werte ist.⁵⁹ Vor diesem Hinter-

55 Vgl. GS 50,3, 1071f.: "... ipsa indoles foederis inter personas indissolubilis atque bonum prolis exigunt, ut mutuus etiam coniugum amor recto ordine exhibeatur, proficiat et maturescat".

56 Vgl. GS 49,1, 1070: "Talis amor ... coniuges ad liberum et mutuum sui ipsius donum ... conducit ..."; GS 48,1, 1067: "Ita actu humano, quo coniuges sese mutuo tradunt atque accipiunt ..." sowie GS 49, 2, 1070, wo der eheliche Akt als Ausdruck der ehelichen Liebe und des gegenseitigen Übereignetseins bezeichnet wird.

57 Vgl. GS 48,1, 1068: "... ipsum institutum matrimonii amorque coniugalis ... ordinantur ..." und GS 50, 1, 1070: "Matrimonium et amor coniugalis ... ordinantur." Vgl. zur detaillierten Erläuterung dieser Stelle u. 3.3.2.3.2.

58 Vgl. GS 50, 1, 1071: "Unde verus amor coniugalis cultus totaque vitae familiaris ratio *inde oriens*, ..." (H.v.V.).

59 Das Oszillieren des Liebesbegriffs zwischen dem Bezug auf einen ehelichen Teilwert und dem auf die Ehe insgesamt bzw. ihr Fundament spiegelt sich auch in dem wohl wirkungsgeschichtlich bedeutsamsten Kommentar von B. Häring, Kommentar, 434, wo er zum einen herausstellt, daß die textsystematische Vorordnung des Liebesabschnitts vor den zur Fruchtbarkeit als bewußter Kontrapunkt zur bisherigen Zweckhierarchie gesetzt worden ist, und daß die "eheliche Liebe ein Wert in sich" sei, andererseits aber formuliert, "daß die Liebe nicht eine bloß subjektive Zutat zu objektiven, von Gott gesetzten 'Zwecken' ist, von dem wahrhaft menschliche, edelmütige Fruchtbarkeit erwartet werden darf". Da dies in bewußter Absetzung von der Zweckhierarchie formuliert ist, kann dies keinesfalls als erneute Finalisierung des personalen Werts auf die Fortpflanzung (miß)verstanden werden. Vielmehr muß sowohl hinsichtlich der hier genannten Liebe wie auch bezüglich der Fruchtbarkeit von einem umfassenderen Begriff ausgegangen werden, von einer Liebe, die ihre Fruchtbarkeit sowohl in bezug auf die Nachkommen als auch in der partnerschaftlichen Zuwendung der Gatten äußert. Dementsprechend spricht er an anderer Stelle von der "wesenhaften Berufung zu ehelicher und elterlicher Liebe", vgl. ders., Konzil, 93; noch deutlicher ders., Brennpunkt, 19: "Das Konzil

grund läßt sich hinsichtlich der Bedeutung der Liebe für die Ehe formulieren: Für die per definitionem interpersonale, also relationale Realität der Ehe⁶⁰ kommt die zentrale Bedeutung der Person näherhin im Phänomen der ehelichen Liebe zur Geltung; sie ist es, die den personalen Ansatz der Konstitution hier zu einem personalen *Eheverständnis* spezifiziert.⁶¹ Der Person als zentralem Bezugspunkt der Gesamtkonstitution entspricht die Liebe als kontinuierlicher Referenzpunkt des gesamten Ehekapitels.⁶² In der Perspektive der Liebe wird die Ehe als gesamtpersonale Wirklichkeit zu erhellen versucht – von der Kritik des ersten vorbereitenden Schemas an bis hin zur Endfassung des Textes, als deren einheitliche Grundlinie die Idee der ehelichen Liebe gilt.⁶³ Dieser Grundduktus und der umfassende Charakter der hier thematisierten Liebe wird noch einleuchtender durch die im Text selbst vorgenommene Klärung ihres Inhalts, durch eine Sichtung derjenigen Aussagen, die eine Qualifizierung der ehelichen Liebe enthalten.

Textgeschichtlich war die Einbringung der Idee der Liebe bereits im ersten Konzilsschema von dem Anliegen geprägt, diesen Begriff durch qualifizierende Attribute vor subjektivistischen, aktualistischen und hedonistischen Mißverständnissen zu bewahren.⁶⁴ Dieses Anliegen bildete sodann ebenfalls einen Schwerpunkt der ersten Konzilsdebatte, deren Anregungen in das erste Gesamtschema eingearbeitet wurden, wobei sich Hasselt als die Schaltstelle herausstellte, die die Kernaussagen zur inhaltlichen Fixierung des konziliaren Begriffs der ehelichen Liebe formierte.⁶⁵ Dabei muß immer bewußt bleiben, daß die Gewinnung

sieht die ganzheitlich verstandene eheliche Liebe als ein innerwesentliches und wesenhaftes Strukturprinzip der Ehe an".

60 Vgl. Vgl. V. Heylen, *Würde*, 250.

61 Vgl. D. Tettamanzi, *Matrimonio*, 319.

62 Vgl. A. Miralles, *Amor*, 295; B. Häring, *Konzil*, 93.

63 Vgl. A. Favale, *Fini*, 194f. ebenso wie auch U. Navarrete, *Structura*, 112, der von der musikalischen Grundnote des Textes spricht, die in allen Abschnitten mitklingt.

64 Vgl. o. 3.2.1.2.

65 Vgl. o. 3.2.2.2.

dieser Inhalte *nicht* durch Deduktion aus einem vorausgesetzten Ehebegriff erfolgte, sondern aus dem Blickwinkel der Person und damit der Erfahrungen der Eheleute geklärt werden sollte, was denn eheliche Liebe ausmache.⁶⁶ Die inhaltlichen Konturen des Liebesbegriffs ergeben sich einerseits *via negativa*, durch Abgrenzung gegen gewisse Fehlformen oder Verfremdungen der Liebe und andererseits durch eine Reihe positiver Aussagen mit dem eigens der Liebe gewidmeten Abschnitt als Zentrum. In GS 47 sollen einfürend in ausgewogener, aber realistischer Form die positiven wie negativen Umweltfaktoren genannt werden, denen Ehe und Familie ausgesetzt sind.⁶⁷ Bei den Negativfaktoren wird zwischen solchen, die sich mehr gegen die Ehe- und Familieninstitution als solche und denjenigen, die eher der ehelichen Liebe und dem intimen Leben der Partner entgegengesetzt sind, unterschieden.⁶⁸ Neben den sozialen Umständen, die hier eine echte Belastung sein können, werden auch persönliche Fehlformen genannt⁶⁹, und es sind die beiden im eigentlichen Sinne apersonalen Haltungen des Egoismus und Hedonismus, die als Entweihung und Entfremdung der ehelichen Liebe angesehen werden⁷⁰, insofern sie die Personwürde des anderen nicht anerkennen, indem sie ihn zum Mittel für die Befriedigung der eigenen Bedürfnisse machen, ihn nur soweit gelten lassen, wie "etwas" an ihm von Nutzen für das eigene Selbst ist. Beide Phänomene sind von vornherein ausgeschlossen, wenn von "ehelicher Liebe" im Sinne des Konzils die Rede ist.

66 Vgl. B. Häring, Familie, 6.

67 Vgl. V. Heylen, Würde, 250; B. Häring, Kommentar, 426f. Daß diese Ausgewogenheit durch die undifferenzierte Einreihung der Polygamie unter die Fehlformen eine gewisse Trübung erfährt, bemerkt zu Recht F. Hillmann, Entwicklung, 314. Vgl. aber den nächsten Absatz.

68 Vgl. ebd., 427; V. Heylen, Würde, 250. Vgl. auch F. Gil Hellin, Constitucion, 163-165 und ders., Lugar, 10-13.

69 Vgl. V. Heylen, Würde, 250.

70 Vgl. GS 47,2, 1067: "... amor nuptialis saepius egoismo, hedonismo et illicitis usibus contra generationem profanatur". Letztere, späte Hinzufügung steht nicht auf derselben Ebene der Grundhaltungen, sondern bedeutet eine Konkretisierung in einen besonders brisanten Bereich, nämlich den der Methodenfrage der verantworteten Elternschaft, vgl. B. Häring, Kommentar, 427.

Die zentrale positive "Wesensbeschreibung ehelicher Liebe"⁷¹ erfolgt in GS 49, die das Ergebnis eines intensiven Reflexionsprozesses ist, der sich auf Grund der Vielschichtigkeit dieses Begriffs und seiner teilweisen Verwendung im Sinne einer bloßen sensitiv-psychologischen oder leidenschaftlichen Anziehung mitunter recht schwierig gestaltete und einige Anstrengungen erforderte, um zu einem ausgewogenen Konzept der ehelichen Liebe zu gelangen⁷², das auch für kulturelle Unterschiede offen ist.⁷³ Zur realistischen Erfassung des Phänomens der ehelichen Liebe bot sich gerade die ganzheitliche Sicht der Hl. Schrift an, in deren Licht auch in diesem Fall deutlich werden konnte, daß zwischen Christianum und Humanum letztlich kein Widerspruch denkbar ist.⁷⁴ Vielmehr ist die eheliche Liebe von Anfang an als göttliche Berufung⁷⁵, als in sich gottgewollt und zugleich als hohes menschliches Kulturgut⁷⁶ im Blick, als ebenso menschliches wie religiöses Ideal.⁷⁷ Der folgende Satz bietet eine äußerst dichte inhaltliche Konkretisierung⁷⁸, die als eine der relativ neuesten, folgenreichsten und für die Partner ermutigendsten Passagen eingeschätzt wird.⁷⁹ Ausgangs- wie Zielpunkt der ehelichen Liebe ist der Mensch als gesamtpersonale Wirklichkeit. In der eheli-

71 Vgl. B. Häring, Familie, 5.

72 Vgl. G. Balanza, Senso, 49; A. Miralles, Amor, 297 sowie o. 3.2.1.3. und 3.2.2.2.

73 Vgl. V. Heylen, Würde, 258 sowie o. 3.2.2.3.

74 Vgl. V. Heylen, Würde, 258.

75 Vgl. G. Arosio, Matrimonio, 287.

76 Vgl. B. Häring, Familie, 4.

77 Vgl. V. Heylen, Würde, 258. Vgl. GS 49,1, 1069: "Pluries verbo divino sponsis atque coniuges invitantur, ut casto amore sponsalia et indivisa dilectione coniugum nutriant atque foveant. Plures quoque nostrae aetatis homines verum amorem inter maritum et uxorem variis rationibus secundum honestos populorum et temporum mores manifestatum magni faciunt". Vgl. entsprechend die Herausstellung als Erziehungsgut GS 49,3, 1071.

78 Vgl. GS 49,1, 1069: "Ille autem amor, utpote eminenter humanus, cum a persona in personam voluntatis affectu dirigatur, totius personae bonum complectitur ideoque corporis animique expressiones peculiari dignitate ditare easque tamquam elementa ac signa specialia coniugalis amicitiae nobilitare valet".

79 Vgl. G. Arosio, Matrimonio, 287.

chen Liebe engagiert sich die Person in ihrer Ganzheit.⁸⁰ Sie ist eine herausragende, in keiner Weise aktualistisch reduzierbare, komplexe Haltung, die durch ihre Verankerung im Personkern, im freien Willen des Menschen gekennzeichnet ist, ohne dadurch ihre phänomenologisch primäre⁸¹ affektiv-emotionale Eigenart zu verlieren.⁸² Diese Haltung richtet sich ebenso auf die vollpersonale Wirklichkeit des geliebten Partners in all seinen Dimensionen⁸³, auf sein Wohl, auf die totale Bejahung seiner konkreten Existenz. Eine solche Liebe ist nicht blind, noch macht sie blind; sie entspringt vielmehr der ganzheitlichen Anerkennung der geliebten Person und nicht nur partieller Sympathie; nicht nur äußerliche Attraktivität fasziniert sie, sondern sie richtet sich auf das gesamte Wohl der anderen Person.⁸⁴ Als in Ursprung und Zielpunkt ganzheitlich, leib-geistig und unter bewußter Vermeidung auch der geringsten dualistischen Konnotation⁸⁵ konzipierter Habitus durchprägt sie die ebenfalls notwendig leib-seelischen Ausdrucksmöglichkeiten der Partner als Zeichen und Elemente der ehelichen Freundschaft.⁸⁶ Einerseits zur gegenseitigen Schenkung führend, kennzeichnet sie andererseits das Übereignet-*sein* der Partner; sie manifestiert sich in zärtlich geäußelter und gezeigter Zuneigung ebenso wie in handfestem Beistand, durchprägt das gesamte eheliche Leben und verwirklicht sich und wächst in diesen Manifestationen.⁸⁷ Es geht um eine gegenseitige und vollständige "dilec-

80 Vgl. P. Delhaye, *Mariage*, 428; G. Arosio, *Matrimonio*, 288.

81 Vgl. o. 3.2.3.2. sowie G. Baldanza, *Senso*, 51 und 52.

82 Vgl. o. 3.2.3.2. und G. Arosio, *Matrimonio*, 288. Vgl. auch GS 50,1, 1071, wo die eheliche Liebe als gestaltbare Wirklichkeit ausgewiesen wird, der man somit nicht einfachhin passiv ausschließlich erliegt: "verus amoris coniugalis cultus" (H.v.V.).

83 Vgl. P. Delhaye, *Mariage*, 428.

84 Vgl. A. Miralles, *Amor*, 301.

85 Vgl. P. Delhaye, *Mariage*, 428.

86 Vgl. zur Signalbedeutung des Ausdrucks "amicitia coniugalis" o. 3.2.2.2.

87 Vgl. Gs 49,1, 1070: "Talis amor ... coniuges ad liberum et mutuum sui ipsum donum, tenero affectu et opere probatum, conducit totamque vitam eorum pervadit; immo ipse generosa sua operositate perficitur et crescit". Vgl. auch V. Heylen, *Würde*, 259.

tio" ⁸⁸, d. h., sie ist in jeder Hinsicht unverkürzt, durch keinerlei Vorbehalt eingeschränkt und daher bedingungslos; sie steht weder unter dem Vorbehalt einer eventuell persönlich mehr versprechenden Beziehung noch unter dem der Beschränkung auf akute Glückserfahrung oder dauerhafter Sorgenfreiheit.⁸⁹ Gerade als bewußte, frei gewollte Liebe tritt sie in den Bereich der menschlichen Freiheit, die allererst eine personale Schenkung und eine vollständige Anerkennung des Wertes der geliebten Person ermöglicht. Als solche bringt die eheliche Liebe im Bereich der intimen interpersonalen Beziehung die Würde der Person zur Geltung, die niemals als bloßes Mittel betrachtet werden darf, und bewahrt vor dem Mißbrauch des anderen zur bloßen Selbstbestätigung.⁹⁰

Ein zweiter Aussagenkomplex betrifft implizit das Verständnis der ehelichen Liebe, verhindert ihre subjektivistische Reduzierung und bewahrt davor, sie von vornherein als völlig rechtsfremd oder allenfalls als moralisch wünschenswerte "Polsterung" eines institutionell-essentiellen Rahmens aufzufassen. Zu Beginn des Ehekapitels wird der Begriff der Institution bezogen auf die kurz zuvor erwähnte Liebesgemeinschaft⁹¹, und an zwei weiteren Stellen tritt die eheliche Liebe zusammen mit dem Begriff der "Ehe" bzw. mit dem der "Eheinstitution" als Subjekt ein und derselben Aussage auf⁹², woraus implizit hervorgeht, daß der Text zumindest nicht von einem Widerspruch oder einer grundsätzlichen Unvereinbarkeit zwischen der Ehe als Rechts- und Lie-

88 In diesem Begriff kommt das Moment des Auswählens und damit die volitive Dimension noch deutlicher zum Ausdruck, vgl. o. 3.2.3.2. Anm. 46, wo er mit "amor" parallel verwendet wird.

89 Vgl. GS 49,2, 1070: "Amor ille mutua fide ratus ... inter prospera et adversa corpore ac mente indissolubiliter fidelis est, et proinde ab omni adulterio et divortio alienus remanet. Aequali etiam dignitate personali cum mulieris tum viri agnoscenda in mutua atque plena dilectione, unitas matrimonii a Domino confirmata luculenter apparet".

90 Vgl. A. Miralles, Amor, 301; G. Arosio, Matrimonio, 288.

91 Vgl. die Rede von der "communitas amoris" in GS 47,1, 1067 und die Fortsetzung in GS 47,2, 1067: "Non ubique vero huius institutionis dignitas eadem claritate illucescit ..." (H.v.V.).

92 Vgl. GS 48,1, 1068: "... ipsum institutum matrimonii amorque coniugalis ... ordinantur ..." und GS 50,1, 1070: "Matrimonium et amor coniugalis ... ordinantur." Vgl. zur inhaltlichen Konkretisierung der angezeigten Hinordnung u. 3.3.2.3.2.

beswirklichkeit ausgeht.⁹³

Eine letzte Aussagengruppe schließlich greift den einleitenden Gedanken von der Liebe als göttlicher Berufung wieder auf und betont ihre zugleich göttliche und menschliche Dimension. Die als ganzheitlich, leib-seelisch bestimmte Liebe wird in Beziehung gebracht zur sakramentalen Begnadigung durch Christus. Das Phänomen der ehelichen Liebe mit samt seinen psycho-physischen Ausdrucksmöglichkeiten wird durch das Sakrament der Ehe zu einer besonderen Würde erhoben.⁹⁴ Und es ist diese Gnadenzusage, auf welche sich die Partner in schwierigen Zeiten ihrer Ehe gleichsam vor Gott berufen können, wenn sie um Festigung in der Liebe, Großmut und Opferbereitschaft bitten.⁹⁵

Wie in eine abschließende Bekräftigung einer vor dem Hintergrund des zuvor Gesagten evidenten Tatsache kann die Wesensbeschreibung der ehelichen Liebe schließlich darin ausklingen, daß - allen in der Diskussion aufgetretenen und bis zum Schluß befürchteten Mehrdeutigkeiten und Mißverständnissen zum Trotz - das konziliare Verständnis der ehelichen Liebe absolut nichts gemein hat mit einer ausschließlich erotischen Anziehung, die zudem egoistisch gewollt und damit unter einem dem bedingungsfeindlichen Wesen der Liebe widersprechenden Vorbehalt eines möglichen größeren Nutzens für das eigene Ego steht, nur allzu schnell kläglich wieder vergeht.⁹⁶ Im Ausgang von der Person hatte sich somit der Blick auf jenes Phänomen gerichtet, das die Person gerade in der ehelichen Beziehung in den Mittelpunkt treten läßt, nämlich auf die eheliche Liebe. Dabei ist entscheidend, daß sich der verwendete Liebesbegriff einerseits von seinem zeitgenössischen Mißver-

93 Zum Verhältnis zwischen Person und Institution in bezug auf die Ehe vgl. 3.3.2.3.3.

94 Vgl. GS 49,1, 1070: "Hunc anorem Dominus, speciali gratiae et caritatis dono, sanare, perficere et elevare dignatus est. Talis amor, humana simul et divina consocians ...". Leiblichkeit, Körperlichkeit und Sexualität werden so vom Konzil nicht als bloß tolerable Elemente, sondern eigens als gottgewollt und gesegnet proklamiert, vgl. J. A. Belda, *Doctrina*, 179.

95 Vgl. GS 49,2, 1070: "Ad officia autem huius vocationis christianae constanter exsequenda virtus insignis requiritur: quapropter coniuges, gratia ad vitam sanctam roborati, firmitatem amoris, magnitudinem animi et spiritum sacrificii assidue colent et oratione impetrabunt".

96 Vgl. GS 49,1, 1070: "Longe igitur exsuperat meram eroticam inclinationem, quae, egoistice exulta, citius et misere evanescit".

ständnis als mehr oder weniger starker Sentimentalismus oder bloßer leidenschaftlicher Faszination ebenso abhob⁹⁷ wie von dem historischen Fehlverständnis eines in der christlichen Geschichte mitgeschleppten Spiritualismus, der zu einer exzessiven Spiritualisierung und Supranaturalisierung der Liebe .geführt hatte⁹⁸, dem alles Sexuelle verdächtig war und der letztlich unchristliche, näherhin gnostische und neuplatonische Wurzeln hatte.⁹⁹ Nicht minder entscheidend ist aber andererseits, daß dasjenige, was die eheliche Liebe als *eheliche* qualifiziert, *nicht* die Sexualität, sondern die Totalität dieser Liebe ist. Nahm in der traditionellen Perspektive die Wesensbestimmung der Ehe ihren Ausgang von einem biologistischen und daher einseitig prokreativen Sexualitätsverständnis, indem der Erstzweck der Ehe der Funktion des "Genitalapparates" entnommen und die Ehe als geeignetste Form der Erreichung dieses Zweckes entworfen wurde, was sich in letzter Konsequenz in der Sexualität als Inhalt des Ehekonsenses in Form des qualifizierten "ius in corpus" widerspiegelte¹⁰⁰, so ist es hier nicht die sexuelle Dimensioniertheit der Liebe, sondern ihre Totalität, die sie von anderen Formen der Liebe unterscheidet; denn Sexualität ist nichts nur "Eheliches", sondern etwas "Menschliches", sie betrifft den Menschen in seiner gesamten Realität, schlägt alle Saiten seiner Existenz an.¹⁰¹ Sexualität ist eine menschliche Ausdrucksform, die nicht erst in der Ehe "entsteht", vielmehr prägt sie mit dem ganzen Menschen auch alle seine Beziehungen, wobei die Intimität dieser Ausdrucksform, dieser in der vorkonziliaren personalistischen Literatur wie im Konzil selbst als "Sprache der Liebe" verstandenen menschlichen Möglichkeit¹⁰² im gleichen Maße wach-

97 Vgl. A. Molina Melia, *Communitas*, 52; G. De Rosa, *Matrimonio*, 766; B. Häring, *Konzil*, 94.

98 Vgl. A. Molina Melia, *Communitas*, 52; D. Tettamanzi, *Matrimonio*, 322f.

99 Vgl. ebd., 766; P. Delhaye, *Mariage*, 428f.

100 Vgl. die Fixierung des altkodikarischen Eheverständnisses und der ihm folgenden systematischen Theologie auf eine aktzentrierte und so reduzierte Sexualität o. Erster Teil: 1.1. und 2.1.

101 Vgl. D. Tettamanzi, *Matrimonio*, 322; G. Arosio, 288.

102 Vgl. o. 3.2.2.2. P. Delhaye, *Mariage*, 430 weist darauf hin, daß die vom Konzil ohne Scheu anerkannte leiblich-geistige Dimensionierung der ehelichen Liebe bereits die Sexualität im Bereich

sen kann wie die Intensität der Beziehung. Nicht eine biologisch verstandene Sexualität macht die Liebe zur ehelichen, sondern die Vollform sexuellen Ausdrucks ist nur dort angemessen, wo die eheliche Liebe in ihrer Vollgestalt gegeben ist.¹⁰³

Dies wird durch einen Blick auf die Aussagen des Ehekapitels zur Sexualität bekräftigt und konkretisiert. Stufenweise war man von einer personalen Sicht und Qualifizierung der menschlichen Fortpflanzungsfähigkeit fortgeschritten zur Rückbindung der gesamten sexuellen Eigenart und Prägung des Menschen an die Persönlichkeit.¹⁰⁴ Und gerade als solche Ausdrucksform der Person wird die eheliche Sexualität als Ausdruck der ehelichen Liebe als personal integrierte in ihrer fundamentalen Verschiedenheit von allen entsprechenden Phänomenen auf niederen Lebensstufen gewürdigt. Jedes "biologistische Mißverständnis", das diesen Unterschied "übersah oder unterschätzte, ist nachdrücklichst"¹⁰⁵ und ein für alle Mal ausgeschlossen. Dem personalistischen Ansatz als Wahrnehmung und Entwurf der Ehekonzeption in der Perspektive der Liebe gelingt so auch die Integration der Sexualität. Die Überwindung einer dualistisch imprägnierten Anthropologie durch die

der Intersubjektivität ansiedelte.

103 Vgl. E. Chiavacci, *Costituzione*, 211. A. Miralles, *Amor*, widerspricht sich selbst, wenn er einerseits behauptet, das Objekt der in GS 49,1 thematisierten Liebe sei die Person und nicht das Geschlecht, vgl. ebd., 303, und andererseits den gesamtpersonalen Charakter der ehelichen Liebe auch in anderen Formen der Liebe zu entdecken meint und das Spezifikum der ersteren wiederum auf den sexuellen Bereich reduziert, vgl. ebd., 302. Der herzliche Händedruck oder das freudige Umarmen beim Wiedersehen zweier befreundeter Menschen unterscheiden sich von der Sexualität eines Ehepaares nicht durch das Faktum der Sexualität; in beiden Fällen geht es um den spezifisch menschlichen Ausdruck einer Beziehungsqualität oder -intensität. Der Unterschied besteht in der Art des sexuellen Ausdrucks, der immer eine Verhältnisgleichheit zur Beziehungsqualität aufweisen soll, andernfalls eine Diskrepanz zwischen Ausdruck und Inhalt entstehen würde. Nicht die *Sprache* ist verschieden, wohl aber die *Wortwahl*, das *gewählte Vokabular*. Keine Freundschaftsbeziehung weist die Totalität der ehelichen Liebe auf, und deshalb ist der Geschlechtsverkehr in seiner partnerschaftlichen wie prokreativen Dimension nur im Rahmen einer solchen Beziehung angemessene Ausdrucksform. Vgl. B. Häring, *Kommentar*, 435f.; A. Favale, *Fini*, 199. Vgl. auch Sb. *Ehe und Familie 2.2.1.* sowie das Arbeitspapier "Sinn und Gestaltung menschlicher Sexualität" 4.

104 Vgl. GS 51,3, 1073: "Indoles vero sexualis hominis necnon humana generandi facultas mirabiliter exsuperant ea quae in inferioribus vitae gradibus habentur", vgl. zur *Genese o.* 3.2.2.2. und 3.2.4.2.

105 B. Häring, *Kommentar*, 442.

Wiederentdeckung des biblisch fundierten einheitlichen Persondenkens führt in der Konkretisierung auf den Ehebereich notwendig zu einer spezifisch menschlichen Auffassung der Sexualität, führt nicht nur zur vollen Akzeptierung der auch leiblichen Geprägtheit ehelicher Liebe, sondern in der Verlängerung auch zu einer personal fundierten Auffassung der ehelichen Sexualität.¹⁰⁶ Diese ist damit nicht mehr biologisches Antriebsaggregat der Generationenfolge, bloßes Biotriebwerk der Reproduktion, sondern die bewußt "ganzheitliche Betrachtung der menschlichen Geschlechtlichkeit"¹⁰⁷ erfaßt diese als "eine Seinsweise der ganzen Person und (als) zuinnerst vom Wesen des Menschen bestimmt".¹⁰⁸ Statt der bisherigen, negativen Betrachtung des Sexuellen, statt eines aktzentrierten Denkens, das zur völligen Absorption des partnerschaftlichen Aspekts durch den Fortpflanzungsgedanken führte, kann die Sexualität nun als positives Zeichen und wirkliche Sprache der Liebe von der bloßen Äußerlichkeit an der Person zurückintegriert werden in die Gesamtpersönlichkeit des Menschen und so die von Beginn der Textgeschichte an kritisierte Reduzierung auf pure Genitalität von Grund auf überwunden werden.¹⁰⁹ Diese vor dem Hintergrund des vorkonziliaren Eheverständnisses außerordentlich beeindruckende, positive Gesamtsicht erfährt ihrerseits eine weitere Bekräftigung durch die Aussagen zum ehelichen Akt, die in zweierlei Hinsicht von grundlegender Bedeutung und entscheidender Implikation auch für das geltende kodikarische Eherecht sind¹¹⁰: Der eheliche Akt erfährt nämlich zugleich eine Aufwertung und eine Relativierung. Aufgewertet wird er insofern, als er der gesamtpersonalen Integration der Sexualität entsprechend aus seiner prokreativen Engführung befreit und in ihm auch der unabhängige Eigenwert des partnerschaftlichen Bezuges anerkannt wird; relativiert wird er dadurch, daß Sexualität nicht mehr auf

106 Vgl. A. Favale, Fini, 198f.

107 V. Heylen, Würde, 265.

108 Ebd., 265.

109 Vgl. Esquema, 169 und 181f.; A. Favale, Fini, 199; J. de Castro, Concilio, 53f.; G. Arosio, Matrimonio, 293 sowie o. 2.4.

110 Vgl. dazu u. Dritter Teil: 3.2.1.

ihn punktualisiert, sondern auch im Ehebereich ein multiformes Ausdrucksphänomen bleibt. Das bedeutet näherhin: *Weil* Sexualität so verfaßt ist wie eben beschrieben, *deshalb* verdienen die ehelichen Akte eine besondere Wertschätzung¹¹¹ – eine Formulierung, hinter der textgeschichtlich die Intention steht, in aller Deutlichkeit auf die Notwendigkeit hinzuweisen, auch moralische Kriterien zur Gestaltung der ehelichen Sexualität *nicht* auf der Ebene der Biologie, sondern der Ebene der Person zu suchen.¹¹² Dieser eheliche Akt nun ist nicht nur Ausdruck der umfassend bestimmten Liebe und bereits damit vor einer isoliert prokreativen Finalisierung geschützt, sondern er ist auch Ver-Wirklichung¹¹³ und Ver-Tiefung dieser ehelichen Liebe.¹¹⁴ Der eheliche Akt ist expressives und förderndes Medium der ehelichen Liebe und jenes Ergebnisses der konsensuellen Selbstschenkung der Partner, jenes Übereignetseins¹¹⁵, in dem die sexuelle Erfüllung und Beglückung der Partner gerade auch als Eigenwert der interpersonalen Beziehung der Ehe anerkannt werden sollte.¹¹⁶ Der eheliche Akt bedarf keiner äußeren Rechtfertigung mehr, keines Fortpflanzungsmotivs zu seiner sittlichen Legitimierung¹¹⁷ und ist so von der "einseitigen Ver-Instrumentalisierung – und sei es auch zum hohen Zweck der Zeugung – befreit".¹¹⁸ Als sexuelle Ausdrucksform wird auch der eheliche Akt in das personale Strukturprinzip der

111 Vgl. GS 51,3, 1072: "proinde ipsi actus vitae coniugali proprii, secundum germanam dignitatem humanam ordinati, magna observantia reverendi sunt" (H.v.V.).

112 Vgl. o. 3.2.2.2. Anm. 209.

113 Vgl. die ganz bewußte Beibehaltung dieses Ausdrucks o. 3.2.4.2.

114 Vgl. GS 49,2, 1070: "Haec dilectio proprio matrimonii opere singulariter exprimitur et perficitur. Actus proinde, quibus coniuges intime et caste inter se ununtur, honesti ac digni sunt et, modo vere humano exerciti, donationem mutuam significant et fovent, qua sese invicem laeto gratoque animo locupletant". Vgl. die eigens in Ariccia erfolgte Hinzufügung des "perficere" o. 3.2.2.2.

115 Vgl. E. Chiavacci, Costituzione, 203.

116 Vgl. den so intendierten Ursprung dieser Aussage o. 3.2.2.2. und ihre Verteidigung vor allem auf Drängen der Laien gegen Abschwächung oder Streichung o. 3.2.3.2.

117 Vgl. B. Häring, Kommentar, 435.

118 B. Häring, Brennpunkt, 17.

ehelichen Liebe eingebunden und hat als Ausdruck dieser ehelichen Liebe seinen Wert in sich.¹¹⁹ M. a. W.: Ausdruck der ehelichen Liebe ist er nicht nur als fortpflanzungsoffener Akt, sondern auch ohne prokreative Potentialität als Bereicherung und stärkere Einigung der Partner¹²⁰, als Mittel zur Förderung und Vertiefung der partnerschaftlichen Zugewandtheit.¹²¹ Unabhängig voneinander verbürgen das Element der vitalen Bekundung der tiefen, zärtlichen Zuneigung einerseits und die Teilhabe am Schöpferwerk der Liebe Gottes andererseits eine je verschiedene und eigenwertige Ausdrucksqualität, und zwar direkt, nicht in Form der Vermittlung des einen über das andere Moment und ohne Unterordnung eines der beiden.¹²² Unabhängig voneinander, als gleichrangige Eigenwerte, markiert das Konzil damit den partnerschaftlichen und den prokreativen Wert des ehelichen Aktes als Ausdruck der umfassenden ehelichen Liebe.¹²³ Sexuelle Erfüllung ist damit keine bloße Randerscheinung des ehelichen Lebens¹²⁴, die ihr Dasein im Schatten der Fortpflanzungsaktivität zu fristen hätte, sondern ein eigenständiger Wert neben der Fortpflanzungsorientierung im Rahmen des Ausdrucksphänomens der Sexualität. Daß der eheliche Geschlechtsverkehr als Akt der sexuellen Beglückung und der gemeinsam-wechselseitigen, liebevollen Lusterfahrung mit oder ohne Zeugungsoffenheit eigenständiger Ausdruck der ehelichen Liebe ist¹²⁵, wird noch deutlicher durch die vom Konzil ganz bewußt in aller Klarheit anerkannte potentielle Konkurrenz des partnerschaftlichen und prokreativen Wertes des

119 Vgl. B. Häring, Kommentar, 435.

120 Vgl. ebd., 435; A. Favale, Fini, 199; G. Arosio, Matrimonio, 288.

121 Vgl. B. Häring, Kommentar, 435.

122 Vgl. E. Chiavacci, Costituzione, 221. Auch P. Delhaye, Mariage 429 spricht von der zur früheren prokreativen Einseitigkeit vervollständigend hinzutretenden "psychologischen Finalität", die er als "personale Kommunikation in Liebe" konkretisiert und die nicht nur vermittelt über die Fortpflanzung, sondern unmittelbar und allein, als solche angestrebt werden könne.

123 Vgl. A. Favale, Fini, 200.

124 Vgl. J. A. Belda, Doctrina, 179.

125 Vgl. B. Häring, Kommentar, 435.

ehelichen Aktes.¹²⁶ Unter intensiver Reflexion war zudem herausgearbeitet worden, daß die völlige Enthaltensamkeit als Mittel zur Konfliktlösung nicht immer geeignet ist, sondern das Eheleben insgesamt erschüttern kann, nicht nur im Mangel an Ausdruck der ehelichen Liebe in seiner Vollform, sondern darüber hinaus auch im Blick auf den anderen Wert der Ehe, die Nachkommenschaft, und zwar sowohl auf bereits vorhandene Kinder als auch hinsichtlich der Offenheit für weiteren Nachwuchs.¹²⁷ Die Lösung des Konflikts wurde mit aller wünschenswerten Klarheit in die "Verantwortung" der Partner gestellt.¹²⁸ Dabei wird diese Verantwortung konkretisierend noch gegen zwei Extreme abgegrenzt, die ihr eigentlich bereits aus sich entgegengesetzt sind, nämlich zum einen gegen Willkür und Subjektivismus¹²⁹ und zum anderen ebenso gegen die Degenerierung der verantwortlichen Entscheidung zum Kopiervorgang einer naturgesetzlich vorstrukturierten Ordnung, insofern die objektiven Kriterien, an denen sich die Partner zu orientieren haben, aus dem Wesen der menschlichen Person, und zwar dem im ersten Teil der Konstitution entworfenen und dem zweiten Teil und insbesondere dem Ehekapitel zugrundeliegenden Wesen der Person und ihrer Akte zu gewinnen sind im Rahmen und Kontext der ehelichen Liebe.¹³⁰ Damit geht es auch hier um ein personalistisches Verständ-

126 Vgl. GS 51,1, 1072: "Concilium novit coniuges, in vita coniugali harmonice ordinanda, saepe quibusdam hodiernis vitae condicionibus praepediri atque in circumstantiis versari posse in quibus numerus prolis, saltem ad tempus, augeri nequit, et fidelis amoris cultus atque plena vitae consuetudo non sine difficultate conservantur. Ubi autem intima vita coniugalis abrumpitur, bonum fidei non raro in discrimen vocari et bonum prolis pessumdari possunt: tunc enim educatio liberorum necnon fortis animus ad prolem ulteriorem suscipiendam periclitantur".

127 Vgl. zur Textgenese o. 3.2.1.2.

128 Vgl. GS 50,2, 1071: "Ideo humana et christiana responsabilitate suum munus adimplebunt ac docili erga Deum reverentia, communi concilio atque conatu, rectum iudicium sibi efformabunt Hoc iudicium ipsi ultimatim coniuges coram Deo ferre debent".

129 Vgl. GS 50,2, 1071: "In sua vero agendi ratione coniuges conscii sint se non ad arbitrium suum procedere posse ..." und GS 51,3, 1072: "Moralis igitur indoles rationis agendi, ubi de componendo amore coniugali cum responsabili vitae transmissione agitur, non a sola sincera intentione et aestimatione motivorum pendet, sed obiectivis criteriis, ...".

130 Vgl.ebd., 1072: "... obiectivis criteriis, ex personae eiusdemque actuum natura desumptis, determinari debet, quae integrum sensum mutuae donationis ac humanae procreationis in contextu veri amoris observant" (H.v.V.).

nis der "Natur". Diese ist "nicht eine kosmische, tote und vorher festgelegte Ordnung, eine Verfaßtheit jenseits oder diesseits" des konkreten menschlichen Lebens¹³¹, nicht eine "als unverletzlich angesehene biologische Gesetzmäßigkeit"¹³²; ausgegangen wird vielmehr vom Wesen der Person: "Schon in der Satzstellung liegt der Akzent auf 'Person'; um das Wort 'actuum' sehr innig der personalen Sicht zu verbinden, wurde nicht die Partikel 'et', sondern die enger verbindende Partikel 'que' zusammen mit 'eiusdem' gewählt. Die personalistische Sicht gibt die entscheidenden Kriterien"¹³³ für das rechte konziliare Verständnis des Naturbegriffs. Daß sich die Ausarbeitung der Aussagen zur ehelichen Liebe und ihres sexuellen Ausdrucks ihrer Neuheit im Sinne einer ergänzenden Weiterführung von personalen Ansätzen in früheren Lehrdokumenten¹³⁴ bewußt war, macht V. Heylen, der Sekretär der für das Ehekapitel zuständigen Unterkommission, deutlich.¹³⁵ Gerade in der Akzeptierung, daß "eine wirklich inkarnier-

131 Vgl. V. Heylen, *Würde*, 264.

132 B.Häring, *Kommentar*, 442.

133 Ebd., 442. Auf die personale und nicht naturale im Sinne von biologisch-naturgesetzlicher Gestaltung weist auch das eigens für "ordinatum" eingesetzte "caste" in bezug auf die ehelichen Akte hin, das auch gegen erneute Vorstöße in Richtung auf eine "Ordnungsgemäßheit" mit Berufung auf den überzeugenderen Ansatz bei der Tugend und damit bei der Person verteidigt worden ist, vgl. o. 3.2.3.2. und 3.2.4.2. Dieser Sprachgebrauch erweist im übrigen die Wiedergabe des evangelischen Rates der "Ehelosigkeit um des Himmelreiches willen" mit "Keuschheit" als ungenau; Keuschheit ist nicht die Tugend der Ehelosigkeit, sondern meint auch das verantwortliche und human gestaltete Sexualleben sowohl der Eheleute wie auch Alleinstehender. Vgl. PC 1,1 703 mit der undifferenzierten Aufzählung: "castitas, paupertas et oboedientia" einerseits und PC 12,1, 707 mit der konkreten Einzelbezeichnung "castitas 'propter regnum caelorum'" andererseits. Vgl. außerdem die Betonung des "humano modo" o. 3.2.3.2. sowie die Indikation der Partizipation der ehelichen Akte an der Personwürde durch "dignus" o. 3.2.2.2. Vor diesem Hintergrund ist klar, daß sich die These von der "moralischen Untrennbarkeit des unitiven und prokreativen Aspekts des ehelichen Aktes" nicht auf die Konzilsaussagen berufen kann; bezeichnenderweise taucht GS bei T. P. Doyle, *Inseparability*, der diese These dezidiert vorgetragen hat, nur in einer summarischen Anmerkung auf, die alle von ihm beachteten Dokumente zusammenstellt, vgl. ebd., 450 Anm. 6, während sie zur Stützung seiner These an keiner Stelle direkt herangezogen wird. Dort stehen vielmehr die Aussagen von HV und FC im Mittelpunkt. Die lehramtliche Entwicklung in bezug auf die Struktur des ehelichen Aktes gehört in den Kontext der Methodenfrage der verantworteten Elternschaft und ist von lediglich moralischer, nicht aber rechtlicher Relevanz, da das Konzil die Ehe nicht mehr von einem Sexualitätsverständnis her und aktbezogen definiert. Vgl. für die moraltheologische Diskussion L. Bertsch, *Akzente*, 117-136 sowie F. Böckle, "Natur", 45-68.

134 Die sich auch in der Textgeschichte manifestiert, vgl. o. 3.2.2.2.

te geistige Liebe ... durch ihre Verleiblichung einen Zuwachs an Ver-menschlichung erfahren kann"¹³⁶, blieben die Aussagen der Enzykli-ka "Casti connubii" gewahrt, werden aber durch eine lebendigere Erfas-sung der Wertfülle *erweitert*, die in der vom Geist durchdrungenen Leiblichkeit beschlossen liegt".¹³⁷ Unter Aufgreifen des diesbe-züglichen "Realismus Pius XII."¹³⁸ sei das Konzil in der Lage ge-wesen, den ehelichen sexuellen Akt als Förderung der ehelichen Liebe und der Beglückung des Lebens zu zweit wahrzunehmen. "Das Konzil setzt Vertrauen in diese Liebe, die von Natur aus danach strebt, sich zu ver-leiblichen, befreit sie von einer Art 'Fruchtbarkeitskomplex', mit dem manche sie ständig belasten wollen, und anerkennt ihren Wert für das Ehepaar selbst".¹³⁹

In seiner Ausdrucksqualität als eigenständiger Wert der Bezeugung partnerschaftlicher Zuwendung in sich und unabhängig von der Fortpflan-zung erweitert, erfährt der eheliche Akt insofern eine realistische, weil auch hier die Erfahrungen der Eheleute ernstnehmende Relativie-rung, als er nicht *der* Ausdruck ehelicher Liebe ist, sondern *ein* Ausdruck unter anderen, wenn auch ein als "singulariter" quali-fizierter.¹⁴⁰ Im altkodikarischen Konzept war Eheschließung der vertragliche Austausch des Rechts auf Sexualität in der punktuali-stisch reduzierten Form des "ius in corpus". Der eheliche fortpflan-zungslegitimierte Akt war direkter Inhalt dessen, was Ehe ausmach-te.¹⁴¹ Das Konzil dagegen versteht eheliche Sexualität nicht als Inhalt dessen, was Ehe ausmacht, nicht als dasjenige, was eheliche Lie-be zur *ehelichen* macht, sondern als *Ausdruck* und in diesem Rah-

135 Vgl. V. Heylen, *Würde*, 261.

136 Ebd., 260.

137 Ebd., 260 (H.v.V.).

138 Ebd., 260.

139 Ebd., 260.

140 Vgl. GS 49,2, 1070: "Haec dilectio proprio matrimonii opere singulariter exprimitur et perficitur" (H.v.V.). Vgl. auch GS 51,1, 1072 die allgemeinere Redeweise von "intima vita coniuga-lis".

141 Vgl. o. Erster Teil: 1.1.

men wiederum den ehelichen Akt als eine besondere, intensive Form dieses Ausdrucks. Dadurch daß der eheliche Akt als "Höhepunkt" des Ausdrucks und der fortschreitenden Vertiefung ehelicher Liebe in den Blick kommt¹⁴², wird er als eine besonders hohe Form innerhalb einer vielfältigen Palette weiterer sexueller Ausdrucksmöglichkeiten impliziert, wodurch zweierlei "gleicherweise ausgeschlossen ist: eine sexuelle Besessenheit, die die vielen anderen Möglichkeiten, Liebe im Vollsinn auszudrücken, nicht kennt, wie auch ein Spiritualismus, dem die eheliche Vereinigung von der Höhe der Freundschaftslicbe abzufallen scheint".¹⁴³

Vor diesem Hintergrund wird die wirkliche hauptsächliche Bedeutung der Liebe für das konziliare Eheverständnis deutlich: Die Perspektive der Liebe ist das Medium, in dem die Gesamtausrichtung des Konzils und insbesondere der personale Ansatz der Konstitution "Gaudium et spes" für eine Fortentwicklung des kirchlichen Eheverständnisses fruchtbar gemacht wurde. In *diesem* Sinne muß sie als wesentlich verstanden werden¹⁴⁴, in *diesem* Sinne kommt ihr eine "zentrale Rolle" zu.¹⁴⁵ Sie kennzeichnet die neu gewonnene "Aussagestruktur"¹⁴⁶, sie "gehört nicht nur zum Wesen der Ehe, sondern sie funktioniert in dieser auch als ein beherrschendes, formendes und ethisches Prinzip. ... Es handelt sich um eine einzige Ganzheit, in der - wenigstens im Ganzen des Eheprojektes - die Liebe selbst schöpferisch tätig ist und familienbildend wirkt, soweit sie im ehelichen Verkehr ihren Selbstausdruck findet".¹⁴⁷ Das Konzil überwindet die Betrachtung der Liebe als psychologisch-affektives Phänomen, das auf die Verwirklichung des Fortpflanzungszweckes abgerich-

142 Vgl. B. Häring, Kommentar, 434.

143 B. Häring, Konzil, 97.

144 Vgl. A. Molina Melia, *Communitas*, 51, der allerdings mißverständlich von "Wesenselement" spricht - ein Ausdruck, der eher den partnerschaftlichen Aspekt der beiden in der Perspektive der Liebe aufscheinenden Wesenswerte der Ehe trifft.

145 Vgl. A. Favale, *Fini*, 194.

146 Vgl. J. Ratzinger, *Sitzungsperiode*, 50.

147 E. Schillebeeckx, *Besinnung*, 30f.

tet ist¹⁴⁸; die von ihm gewählte Perspektive "alles im Blick auf das Geheimnis der Liebe"¹⁴⁹ ist vielmehr jene Gesamtschau, von der alle Reflexionen über die Ehe ihren Ausgang nehmen und die in der Lage ist, sich aus der bisherigen perspektivischen Einseitigkeit zu befreien, und, ohne Rechtliches zu leugnen, dennoch nicht aprioristisch, sondern realistisch unter Einbeziehung der erfahrenen Ehwirklichkeit vorzugehen und so zu einer wirklichen "Syn-These" und nicht nur zu einem beziehungslosen, dualistisch verbleibenden Nebeneinander zu gelangen.¹⁵⁰ Durch die Verlängerung des im ersten Teil entworfenen christlichen Humanismus, der den ganzen Menschen in den Blick bekommt, in das Ehekapitel¹⁵¹, durch die Eintragung der ehelichen Liebe in die heilsgeschichtlich betrachtete Persönlichkeit des Menschen¹⁵², durch den Ausgang von einem einheitlichen Personbegriff erreicht das Konzil einen neuen Standort, von dem aus die verschiedenen Wesenswerte und nicht nur der prokreative Aspekt und ihre Korrelation untereinander klarer und vollständiger erfaßt werden können.¹⁵³ Dieser fundamentale Wechsel zur Einheitsperspektive der Liebe als Strukturprinzip der Ehe stellt nicht mehr vor das Problem der Hierarchisierung, auch nicht ihrer Umkehrung, sondern ermöglicht die Integration der verschiedenen Werte¹⁵⁴ und führt zu einer neuen inneren Organisation der komplexen Ehematerie.¹⁵⁵ Wie sich diese neu gewonnene Perspektive auf die Neuorganisation des kirchlichen Ehekonzeptes auswirkt wird im folgenden darzulegen sein.

148 Vgl. A. Favale, Fini, 197.

149 B. Häring, Konzil, 94.

150 Vgl. Esquema XIII, 168f.; A. Favale, Fini, 196.

151 Vgl. D. Tettamanzi, Matrimonio, 319.

152 Vgl. G. Baldanza, Senso, 49 und 51.

153 Vgl. A. Favale, Fini, 193 und 196.

154 Vgl. ebd., 197; Esquema XIII, 168.

155 Vgl. E. Chiavacci, Costituzione, 203. Vor diesem Hintergrund kann U. Navarrete, Structura, 109f. nicht zugestimmt werden, daß GS in seinen Aussagen zur ehelichen Liebe lediglich eine Verdeutlichung dessen sein will, was bereits CC ausgesagt habe, da der Kontext eben nicht mehr der Perspektivdualismus der Enzyklika ist.

3.3.2.3.2. Die Ehe als Liebesgemeinschaft und ihre gleichrangigen Wesenswerte

Ziel dieses Abschnitts ist es aufzuweisen, wie sich der eindeutige textgeschichtliche Richtungssinn, die Ehe als eine umfassende Liebesgemeinschaft in gleichrangiger Hinordnung auf Partnerschaft und Nachkommenschaft zu verstehen, im Endtext niedergeschlagen hat. Dabei ist einleitend erneut eine kurze hermeneutische Konzentration von Nöten. Um dem Konzilstext wirklich gerecht zu werden, ist die strikte Beachtung von vier Interpretationsregeln erforderlich, die W. Kasper im Sinne einer angemessenen Hermeneutik der Konzilsaussagen zusammengestellt hat: Prinzipiell ist zunächst auf ein integrales Verständnis der Konzilsaussagen zu achten. "Es geht nicht an, nur einzelne Aussagen oder Aspekte isoliert herauszustellen".¹ An zweiter Stelle ist erneut auf die Berücksichtigung der Textgeschichte hinzuweisen, damit "Buchstabe und Geist des Konzils ... als eine Einheit verstanden werden".² Schließlich ist darauf zu achten, daß die Konzilsinhalte einerseits nicht aus der Kontinuität mit der Tradition herausgelöst und als Bruch verstanden werden, aber andererseits auch darauf, die Gesamtintention des Konzils, der es gerade um die Erhellung der wahren Tradition im Lichte und in Verantwortung vor der Gegenwart ging, nicht auf bloße Repetition zurückzustützen.³ Dies bedeutet in bezug auf das Ehekapitel, wie bereits erwähnt⁴, den Grundsatz, die Bedeutung der Konzilsbegriffe und ihren Zusammenhang ausschließlich aus dem Text und seiner Genese sowie der Gesamtintention des Konzils zu eruieren.⁵

Die Lösung der zu Beginn genannten Aufgabenstellung ist zugleich

1 W. Kasper, Herausforderung, 420.

2 Ebd., 420.

3 Vgl. ebd., 420f.

4 Vgl. o. 3.3.

5 Es ist daher von vornherein methodisch bedenklich, bei der Analyse des Ehekapitels die traditionellen begrifflichen Schemata (bona-, fines-, proprietates-Schema) zugrundezulegen und danach zu fragen, was das Konzil dazu zu sagen weiß. Diese Bedenken verstärken sich noch vor dem Hintergrund der mehrfach bekundeten Absicht des Konzils, gerade in bezug auf die für die Ehe bedeutsamen Werte die bisherige Fachterminologie zu meiden.

die Antwort auf die Frage nach den wesentlichen Konsensinhalten. Dem kann nicht entgegengehalten werden, das Konzil beschäftige sich überwiegend mit dem *matrimonium in facto esse* und nicht mit der Eheschließung. Denn: Zum einen muß bei dieser Unterscheidung darauf geachtet werden, daß sie als gemeinsamen Inhalt den Ehebegriff enthält und lediglich zwei verschiedene Perspektiven anzeigt, unter der ein und dieselbe Ehwirklichkeit betrachtet wird. Sie darf nicht zu einer völligen Divergenz der zugrundeliegenden Ehebegriffe in ihrem Wesensbestand entarten, andernfalls sie lediglich eine neue Variante des ehebegrifflichen Dualismus wäre.⁶ Zum anderen handelt es sich dabei um eine fachwissenschaftliche, näherhin kanonistische Unterscheidung, die der Erarbeitung des konziliaren Ehekapitels nicht zugrundelag.⁷ Ihr ging es um die Aussage, was denn Ehe im Sinne der heutigen kirchlichen Lehre sei und dies in bewußter Überwindungsabsicht bisheriger Dualismen, die sich zum einen in der Gewinnung eines neuen Einheits- oder Strukturprinzips der Ehereflexion und zum anderen in einem neuen Eheverständnis niederschlug, so daß dasjenige, was die Konzilsaussagen als für das Wesensverständnis unabdingbar bestimmen, nicht positiv aus dem Ehwillen ausgeklammert sein darf, soll es nicht um eine Partial- oder gar Totalsimulation gehen.

Die eheliche Liebe in ihrer zweidimensionalen Ausfaltung als Gatten- und Elternliebe schlägt sich im gesamten Ehekapitel einerseits in der Wahl personal-relationaler Begriffe zur Bezeichnung der ehelichen Gesamtwirklichkeit und in dem die durchlaufende Perspektive bildenden Bemühen, die Hinordnung dieser Gesamtwirklichkeit auf einen partnerschaftlichen und einen prokreativen Wert in völliger Balance zu halten, nieder.⁸ GS 47 trägt einleitend gleichsam die zeitgenös-

6 Vgl. in diesem Sinne die Kritik bei M. Lopez Aranda, *Relevancia*, 62 an bestimmten Interpretationen der konziliaren Eheaussagen. U. Navarrete, *Structura*, 80f. stellt entsprechend die Unterscheidung zwischen *matrimonium in fieri* und *in facto esse* auf eine Stufe mit der Unterscheidung eines engen und eines weiteren Ehebegriffs in CC.

7 Die Erstellung des Ehekapitels ist kein Werk von Kanonisten, sondern lag überwiegend in der Hand von Moraltheologen, von denen besonders B. Häring und V. Heylen hervorzuheben sind.

8 Es wird im folgenden so weit wie möglich die Abfolge des Textes beibehalten; dadurch sind verein-

sich aktuellen soziologischen Daten in das Koordinatensystem der Ehe ein.⁹ Bereits hier manifestiert sich die neue Perspektive. Zu den zunächst genannten positiven Faktoren für Ehe und Familie werden an erster Stelle in stark geraffter Weise die neuen anthropologischen Erkenntnisse über den Menschen und das Phänomen der Liebe angezeigt.¹⁰ In der bereits hier zu Beginn begegnenden Rede von der "communitas coniugalis et familiaris"¹¹ wird gleich deutlich, daß der Blick sich primär auf die Person und damit auf die personale Gemeinschaft richtet, ohne damit jedoch die rechtliche Dimension dieser Gemeinschaft in Frage zu stellen.¹² Der Inhalt der Adjektive "coniugalis et familiaris" ist den späteren, direkt der Eigenart, dem Wesen¹³ von Ehe und Familie gewidmeten Abschnitten zu entnehmen, da es hier nur um eine Einleitung geht, die die Gesamtaussage des Textes voraussetzt.¹⁴ Dennoch ist zur Bezeichnung der Ehwirklichkeit, also dessen, was "matrimonium" meint, ein Begriff gewählt, der bereits eine personale Relation zum Ausdruck bringt. Diese wird sodann erstmals näher qualifiziert und in ihrem personalen Gehalt vertieft durch die folgende Rede von der "communitas amoris", die sich auf Ehe und Familie bezieht.¹⁵ Diese Formulierung war in den Textus recognitus eingefügt worden, um von Anfang an den besonderen Charakter dieser Ge-

zelte textbedingte Wiederholungen zwar nicht auszuschließen, aber nur auf diese Weise kann der Gefahr der Isolierung effektiv entgangen und zudem die Struktur des Textes besser erhellt werden.

9 Vgl. V. Heylen, *Würde*, 250.

10 Vgl. ebd., 250. der hinter der dichten Formulierung noch die frühere, ausführlichere und explizite Behandlung der Erkenntnisfortschritte sieht; vgl. o. 3.2.1.1.

11 Vgl. GS 47,1, 1067.

12 Vgl. G. Arosio, *Matrimonio*, 283 sowie den Bezug des Institutionsbegriffs in GS 47,2, 1067 auf diese personale Gemeinschaft: "huius institutionis".

13 Vgl. zur Qualität der konziliaren Eheaussagen als *Wesensaussagen* o. 3.3.1.

14 Vgl. V. Heylen, *Würde*, 250.

15 Vgl. GS 47,1, 1067: "Salus personae et societatis humanae ac christianae arcte cum fausta condicione communitatis coniugalis et familiaris connectitur. Ideo christiani, una cum omnibus qui eandem communitatem magni aestimant, sincere gaudent de variis subsidiis quibus homines, in hac communitate amoris fovenda et in vita colenda ...". So bezieht diesen Ausdruck auch U. Navarrete, *Structura*, 82.

meinschaft zu kennzeichnen und hatte zusammen mit dem ebenfalls dort eingefügten "coniugalis" des Doppelattributs sichergestellt, daß von Ehe und Familie gleichermaßen gesprochen und der Eindruck vermieden wurde, die Ehe käme nur als Familie in den Blick, was die Gefahr der früheren Fortpflanzungspriorität heraufbeschworen hätte.¹⁶ Damit umfaßt die "Liebesgemeinschaft", eigens durch ein "hac" und über ein "communitas" in Zwischenstellung mit dem ersten Satz verbunden, sowohl die "Paar-" als auch die "Eltern-Kind-Gemeinschaft".¹⁷ Dies

16 Vgl. o. 3.2.3.2.

17 Vgl. B. Häring, Familie, 2, wo er in diesem Sinne von der Liebe als Wesen der ehelichen Gemeinschaft und vom Dienst am Leben spricht. Hier wird aber auch das sprachliche Problem deutlich, Liebe meint im Text die beide Werte umfassende, gesamtpersonale Gemeinschaft; Häring verwendet "Liebe" zur Bezeichnung des partnerschaftlichen Werts. Dieser Sprachgebrauch muß spätestens dann zu Schwierigkeiten führen, wenn von der Ausrichtung auch der Liebe auf Fortpflanzung die Rede ist, vgl. dazu o. 3.2.2.2. die Ariccia-Diskussion. F. Gil Hellin, Lugar, 8f. behauptet die Formulierung "hac communitate amoris fovenda et in vita colenda" wolle zwei verschiedene Aspekte der "communitas coniugalis" anzeigen, wobei er in seinem Zitat das zwischengestellte "communitas" ausläßt. Er begründet dies damit, daß diese Fassung "praktisch zur Gänze" - wie er einschränkend unter Angabe, aber ohne gebührende Auswertung des in den Textus recognitus eingefügten "hac" formuliert, das die Kommission der Klarheit halber, also gerade zur Stützung des oben vertretenen Zusammenhangs, akzeptiert hatte, vgl. Expensio II, in: AcSynVat IV/7, 473 M. und R. 3b - aus der Überarbeitung des ersten Schemas in der Konzilsaula stamme und verweist als Beleg auf den Textus recognitus, vgl. ebd., 8 Anm. 40. Diese Aussage ist nicht richtig. Das erste Schema war nicht das Vorschema zum Textus recognitus, sondern das zweiteilige Schema, vgl. o. 3.2.1. Weiter argumentiert er: Durch die Einfügung "in (hac) communitate amoris fovenda et in vita colenda" habe man zum einen die Ehe als "communio dilectionis et amoris" und zum anderen betonen wollen, daß nur im Rahmen der Ehe "ius oriri ad vitam colendam" und verweist als Beleg auf die Relatio zum Textus recognitus, vgl. o. 3.2.3.2. Anm. 46. Damit erweckt der Autor den Eindruck, als sei die zweigliedrige Formulierung "in (hac) ... colenda" als Gesamtkomplex ergänzt worden und behauptet, die Formulierung "in vita colenda" wolle die "Institution des Lebens" von der "Liebesgemeinschaft" unterscheiden. Sowohl der erweckte Eindruck als auch die zweite Behauptung ist falsch: 1. In den Textus recognitus wurde nur der erste Teil des Doppelausdrucks eingefügt, während der zweite Teil sich bereits im ersten Gesamtschema fand, vgl. Schema "Constitutio pastoralis ...", in: AcSynVat IV/1, 477 (46, 15). 2. Von einer "Institution des Lebens" ist nirgends die Rede. Die Formulierung der Begründung "ius oriri ad vitam colendam" bezieht sich auf etwas anderes. Der Vortext des ersten Gesamtschemas hatte den Zusammenhang von Ehe und Gesellschaft noch in einem eigenen Satz expliziert, der das Recht jedes Menschen auf Geburt und Erziehung in geordneten Familienverhältnissen betonte, vgl. Schema "De Ecclesia in mundo ..." n. 21, in: AcSynVat III/5, 131 (22, 31-35). Dieser Satz war an dieser Stelle ausgefallen und durch den kurzen Hinweis auf die "subsidiis, quibus hodie genus humanum, in vita aestimanda et colenda ...", vgl. Schema "Constitutio pastoralis ...", in: AcSynVat IV/1, 477 (46, 14f.), ersetzt worden. Dieser Stelle war dann im Textus recognitus das "in communitate amoris fovenda" hinzugefügt worden. Es geht im zweiten Glied um das Recht auf ein geordnetes Aufwachsen und nicht um die Trennung von "Lebensinstitution" und "Liebesgemeinschaft". 3. Der falsche Eindruck wird noch durch ein Versehen im dazugehörigen Beleg verschärft. Die von ihm angeführte Begründung der Relatio des Textus recognitus weist

bestätigt sich durch die folgenden, direkt der Ehe gewidmeten Abschnitte GS 48-51. Dabei wird der zugrundeliegende Ehebegriff gleich zu Beginn geklärt. GS 48 bezeichnet die Ehe als "innige eheliche Gemeinschaft des Lebens und der Liebe", als "innige Lebens- und Liebesgemeinschaft".¹⁸ Auf dieser Wiedergabe muß gegen die vereinzelte Übersetzungsempfehlung als "innige Gemeinschaft des Lebens und der ehelichen Liebe", die nicht mehr die Ehe durch die Liebe charakterisiert sein läßt, sondern die Liebe durch den Ehebegriff bestimmt, aus textgeschichtlichen und sprachlichen Gründen bestanden werden.¹⁹ Eine frühere Fassung hatte hier nur von "communitas coniugalis" gesprochen. Um jedoch die Ehe nicht nur in institutioneller Perspektive wahrzunehmen, sondern von Anfang an auch in personaler Perspektive, war als dop-

die Worte "communitas dilectionis et amoris" und "ius oriri ad vitam colendam" in Kursivdruck aus, wodurch es scheint, als habe die Kommission beide Änderungen in dieser dezidiert getrennten Form begründen wollen. Leider hat der Autor hier den Vermerk seiner eigenen Hervorhebung versäumt. Das Zitat stimmt auch in weiteren Details weder mit der Fassung der Konzilsakten noch mit der von ihm selbst später erstellten Synopse überein, vgl. ders., Constitutionis, 40 III (B).

18 Vgl. GS 48,1, 1068: "*Intima communitas vitae et amoris coniugalis, a Creatore condita suisque legibus instructa ...*" (H.v.V.).

19 So hat bereits S. Navarro, Matrimonio, 179 diese Übersetzung favorisiert und sie ebd., 180 Anm. 14 mit sprachlichen Argumenten ohne Rücksicht auf die Textgeschichte zu stützen versucht: grammatikalisch sei das Adjektiv "coniugalis" zwar auf alle drei Substantive beziehbar - was nicht stimmt, da "vitae" in jedem Fall ausfällt -, die syntaktische Nähe zu "amor" ergebe jedoch einen logischeren Sinn. F. Gil Hellin, Lugar, 5 sieht sprachlich "praktisch" keinen Unterschied zwischen beiden Übersetzungen. Daß ist nach dem Gesagten nicht nur falsch, da es um einen entscheidenden inhaltlichen Unterschied geht, sondern läßt auch Verwunderung über den großen argumentativen Aufwand aufkommen, den er betreibt, um die von ihm empfohlene Variante als die textgeschichtlich adäquatere auszuweisen, vgl. ebd., 5; 9f. und 18f. Obwohl er die Textgeschichte kennt, vgl. ebd., 5, schließt er einfach hin, die Änderung sei vorgenommen worden, um die beiden Aspekte "Eheinstitution" und "eheliche Liebe" auseinanderzuhalten, wodurch erneut deutlich wird, daß hier die Eheinstitution dasjenige ist, was inhaltlich in den Begriff der "ehelichen Liebe" eingehen soll. Daß die Kommission demgegenüber ganz bewußt mehr als das bloße Binnenleben der Ehe bezeichnen und mit der Formulierung "communitas vitae et amoris" über die bisher geläufigen Ausdrücke hinausgehen wollte, geht überdies auch aus den auch bei ihm angemerkten, aber nicht ausgewerteten bzw. mit seinem vorausgesetzten Sinn unterlegten Ablehnungen zweier Modi hervor. Zweimal nämlich lehnte die Kommission die Streichung der "Liebe" aus diesem Ausdruck ab, vgl. o. 3.2.4.2. Ebenfalls fehlt geht das ebd., 10 angeführte Argument, die anschließende Rede von der Institution stütze die Unterscheidung zwischen "Eheinstitution" und "ehelicher Liebe" als deren bloß innerliches vitales Element, vgl. o. 3.3.2.3.2. Und schließlich kann auch die parallele Ausrichtung von "Ehe und ehelicher Liebe" (GS 51,1, 1070), vgl. ebd., 18f., nicht zur Stützung seiner These herangezogen werden, da sie ebenfalls der Textgeschichte nicht gerecht wird, vgl. dazu o. 3.2.2.2. und u. 3.3.2.3.2.

pertes Genitivattribut zu "communitas coniugalis" nun "vitae et amoris" hinzugefügt worden. Da außerdem noch das Adjektiv "intima" ergänzt werden sollte, ergab sich für die sprachliche Fassung der Gesamtformulierung die stilistische Möglichkeit eines geschlossenen Ausdrucks durch die Klammerung des Bezugswortes "communitas" mit zwei ihm zugeordneten Adjektiven.²⁰ Dabei war die von Kard. Eb. Léger, Montreal/Kanada, stammende Formel "communitas amoris et vitae" von diesem als derjenige partnerschaftliche Wert verstanden worden, der die "unvollständige", alleinige Berücksichtigung der Fortpflanzung ergänzen sollte.²¹ Wenn die Kommission diesen eigentlich zur Bezeichnung des partnerschaftlichen Wertes neben der Fortpflanzung gedachten Begriff wegen seiner auf Grund des substantivischen Bestandteils "communitas" vorhandenen Eignung zur Bezeichnung der Gesamtwirklichkeit der Ehe in dieser Funktion aufgriff, dann bedeutet dies: Dieser durch das Adjektiv "innerlich" noch personal bereicherte geschlossene Ausdruck für die Ehe wurde offensichtlich als geeignet angesehen, diese als umfassende Wirklichkeit zu bezeichnen, die neben dem Wert der Fortpflanzung auch einen ebenso wichtigen partnerschaftlichen Wert beinhalten mußte, da die jetzige Gesamtbezeichnung ursprünglich allein unter diesem Vorzeichen stand. "Communitas vitae et amoris" meint jetzt nicht mehr "nur" den notwendig zu ergänzenden, partnerschaftlichen Wesenswert der Ehe, sondern die Ehe insgesamt in ihrer partnerschaftlichen wie prokreativen Dimension, wobei man sich allerdings einer eigenen Bezeichnung des partnerschaftlichen Wertes begeben hatte. Damit schlägt sich der fundamentale Perspektivwechsel bereits hier zu Beginn in diesem komplexen und definitorischen Gesamtausdruck nieder²², der bereits als solcher die Aufhebung einer hierarchischen Zuordnung der einzelnen Ehwerte beinhaltet, vielmehr alle Wesenswerte der Ehe in gleicher Valenz einfangen will.²³ Diesen umfassenden

20 Vgl. o. 3.3.2.3.2. Anm. 18.

21 Vgl. o. 3.2.2.2.

22 Vgl. E. Chiavacci, *Costituzione*, 202; A. Favale, *Fini*, 197; G. Baldanza, *Senso*, 45.

23 Vgl. G. Arosio, *Matrimonio*, 285f.

Gesamtbegriff für die Ehe entfaltet die Konstitution nun entsprechend in mehreren Schritten. Nach der Klarstellung ihres auch rechtlichen Charakters²⁴ wird die Willkürunabhängigkeit "dieses heiligen Bandes", d. h. der aus dem Konsens entstandenen objektiven Wirklichkeit der "innigen Lebens- und Liebesgemeinschaft", betont.²⁵ Mit "vinculum" wurde zwar auch im Rahmen des altkodikarischen Eheverständnisses die durch den Konsens bewirkte objektive Ehe bezeichnet²⁶. Aber gerade dieser Ehebegriff und damit der Bezugspunkt des "vinculum" war erneuert worden. Als von Willkür unabhängig wurde nun nicht mehr ein um das *ius in corpus* gruppiertes und fortpflanzungsfixiertes Rechts-Pflichts-Konnex verstanden²⁷, sondern eben die genannte innige Lebens- und Liebesgemeinschaft mit ihren beiden implizierten Werten.²⁸ Und diese Willkürunabhängigkeit der einmal entstandenen Lebens- und Liebesgemeinschaft wird sodann keineswegs nur mit der Sicherung des Fortpflanzungswertes verständlich gemacht, sondern explizit auch mit dem hier als "bonum coniugum" ausgedrückten, partnerschaftlichen Wert, bevor der nächste Satz grundsätzlich feststellt, daß die so umschriebene Ehe von Gott selbst mit verschiedenen "Gütern und Zwecken" ausgestattet worden ist, die alle gleichermaßen von Bedeutung sind, und zwar nicht nur für den Fortbestand der Menschheit, sondern auch für die persönliche Förderung der einzelnen Familienmitglieder und ihr ewiges Heil, nicht nur für Würde, Festigkeit, Frieden und Wohlergehen der ganzen Gesellschaft, sondern auch und zwar vorgängig der

24 Vgl. dazu u. 3.3.2.3.3.

25 Vgl. GS 48,1, 1067: "hoc vinculum sacrum intuitu boni, tum coniugum et prolium tum societatis, non ex humano arbitrio pendet".

26 Vgl. o. Erster Teil: 1.1.

27 Vgl. o. 3.3.2.3.2.

28 Es wird der hermeneutische Gesamtrahmen des Konzils und insbesondere auch des Ehekapitels selbst verlassen, wenn durch Parallelisierung zu den cc. 1110f. CIC1917/18 für die Konzilsaussagen der gleiche Inhalt insinuiert wird, vgl. so U. Navarrete, *Structura*, 83-86. Die im Konzil indizierte "communitas" geht weit über das ebd., 85 thematisierte Zusammenwohnen der cc. 1128-1131 CIC1917/18 hinaus. Zudem war es U. Navarrete selbst, der an anderer Stelle mit Recht darauf hinwies, daß die im alten Codex anzutreffenden relationalen Begriffe für die Ehe keine Wesensbedeutung, sondern rein deskriptiven Wert hatten und inhaltlich vom Primärzweck bestimmt waren, vgl. o. Erster Teil 1.1. Genau dieser definitiorische Ansatz jedoch ist vom Konzil aufgegeben worden.

Familie, also der Personengemeinschaft selbst.²⁹ Dieser Satz stellt eine der wichtigsten Aussagen des konziliaren Eheverständnisses dar, nicht zuletzt deshalb, weil sie zu den Hauptbelegen derjenigen gehört, die in GS nur eine sprachlich aufgeputzte Bekräftigung der traditionellen Ehelehre sehen. Die Argumente, die hier angeführt werden, lassen sich als *Sprachregelungs-, Anmerkungs- und Autoritätsargument* kennzeichnen. Hinsichtlich der konziliaren *Sprachregelung* muß deren besondere Differenzierung in Erinnerung gerufen werden. Zum einen hatte das Konzil eine allgemeinverständliche Sprache, einen leicht zugänglichen, adressatenbezogenen Stil intendiert; daß dies doktrинelle Intentionen und Inhalte in keiner Weise ausschloß, muß hier nicht wiederholt werden.³⁰ Darüber hinaus tauchen aber im Zusammenhang mit dem Ehekapitel zwei weitere Sprachregelungen auf. Näherhin wollte man im Kontext der Zuordnungsfrage die Ausdrücke "bonum" und "finis" nicht im technischen Sinne als Glieder der Gütertrias oder der zweigliedrigen Zweckhierarchie, sondern in einem allgemeinen Sinn verwenden³¹, der inhaltlich mit dem Ausdruck "Wert" eingefangen werden kann.³² Und diese Sprachregelung gilt uneingeschränkt für das ge-

29 Vgl. GS 48,1, 1067f.: "Ipse vero Deus est auctor matrimonii, variis bonis ac finibus praediti; quae omnia pro generis humani continuatione, pro singulorum familiae membrorum profectu personali ac sorte aeterna, pro dignitate, stabilitate, pace et prosperitate ipsius familiae totiusque humanae societatis maximi sunt momenti". Zur implizierten Gleichrangigkeit vgl. o. 3.2.2.2. M. Zalba, Concilium, 618 zitiert diesbezüglich die Formulierung des ersten Gesamtschemas, aber nicht nach dem Text, sondern offensichtlich nach der dazu gehörigen Relatio, aus der er den Schreibfehler "donis" statt "bonis" übernimmt, vgl. o. S. 3.2.2.2.

30 Vgl. o. 3.2.2.2.

31 Vgl. ebd.

32 "Wert" im substantivischen Gebrauch meint nämlich entweder "einzelne Sachen oder Merkmale von Personen oder Sachen, sofern sie gut sind" oder "die Arten des W.s im adjektiven Sinne, wobei nach dieser Terminologie das Einzelne, dem die so verstandenen W.e zukommen, 'W.träger', 'W.objekt' oder ein 'Gut' heißt", vgl. G. Scholz, Wert, 655. Diese spezifisch ehebezogene Sprachregelung darf nicht mit dem allgemeinen Bemühen um gute Verständlichkeit verwechselt werden. So taucht etwa im Zusammenhang mit diesem Sprachregelungsargument der bereits o. 3.3.1. als Irrtum erwiesene "Gegensatz" zwischen "pastoral" und "doktrinell" wieder auf und verbindet sich mit der zweiten ehespezifischen Sprachregelung, wenn etwa M. Zalba, Dignidad, 416, 418 und 427 argumentiert, das Konzil habe wegen seiner pastoralen und nicht-doktrinellen Zielsetzung auf die explizite Nennung der traditionellen Güter- und Zwecklehre verzichtet und sich mit ihrer Indikation in der beigefügten Anmerkung begnügt. In ders., Concilium, 618f. stellt er einen unmittelbaren Zusammenhang her zwischen der Absicht, nicht-technisch im Sinne von allgemeinverständlich zu reden und der Vermei-

samte Ehekapitel; es gibt keinen Hinweis auf ein Nebeneinander von technischem Gebrauch einerseits und neutraler Verwendung andererseits in bezug auf die genannten Ausdrücke. "Bonum" und "finis" werden nicht schon durch die Verbindung mit "prolis" oder "fides" zu *termini technici*, sondern erst dadurch, daß sie eine hierarchische Zuordnung durch "primarius", "secundarius" oder ausdrückliche Eingliederung in das technische "Tria-bona-Schema" erfahren. "Bonum prolis" bedeutet im Konzilstext nicht "bonum oder finis primarium/s", sondern "valor prolis".³³ Sein Stellenwert darf nicht durch einen Fachbegriff aus einem anderen Kontext an ihn herangetragen, sondern muß aus dem Text selbst unter Beachtung der genannten Interpretationsregeln³⁴ erhoben werden. Vor diesem Hintergrund der expliziten Ablehnung der traditionellen Schemata auf Grund ihrer Ambivalenz wäre es unlogisch, ihre implizite Beibehaltung als systematisches Gliederungsprinzip des Ehekapitels anzunehmen.³⁵ Schließlich existiert eine vereinzelte, aber

dung der Ausdrücke "primär" und "sekundär" im Kontext der Ehezwecke. Damit stellt er zwei unterschiedliche Intentionen undifferenziert auf eine Linie. Ähnlich U. Navarrete, *Structura*, 23 und 54.

33 Dies wird indirekt bestätigt durch die auch bei U. Navarrete, *Structura*, 33 Anm. 21 angemerkte Beobachtung, daß die Belege der sich auf "bonis ac finibus" beziehenden Anmerkung 1 des Ehekapitels sich nur mit den Gütern der Ehe beschäftigen.

34 Vgl. o. 3.3.

35 Davon gehen aus F. Gil Hellin, *Concilio*, 140, der behauptet, das Tria-bona-Schema durchziehe den gesamten Text und bilde vor allem das Aufbauprinzip von GS 48, und ähnlich bereits U. Navarrete, *Structura*, 54 und 59. Daß allerdings beide Autoren sich der Problematik ihrer Annahmen bewußt sind, darauf weisen ihre einschränkenden Formulierungen hin: So muß U. Navarrete, *Structura* immer wieder seine Entdeckung traditioneller Termini im Ehekapitel gegen die erklärte Intention der Kommission mit Formulierungen rechtfertigen wie: "In Constitutione 'Gaudium et spes' positive vitantur schemata et termini stricte scientifici. Tamen expresse dicitur matrimonium praeditum esse a Deo Auctore naturae 'variis bonis et finibus' ...", ebd., 21; "... etsi vitatis terminis technicis, procreationem et educationem prolis esse finem primordiale[m] seu primarium ad quem matrimonium et amor coniugalis ... ordinantur", ebd., 38; "Immo non obstante proposito Concilii vitandi terminologiam technicam, semel vocabulum 'bonum fidei' et bis 'bonum prolis' sensu technico adhibetur...", ebd., 55f., wobei hier wiederum die allgemeine und die ehespezifische Sprachregelung des Konzils ununterschieden interferieren; ähnlich ebd., 67; 73. In bezug auf andere Stellen, an denen der Ausdruck "bonum" auftaucht, heißt es einfachhin: "Patet in his locutionibus verbum 'bonum' sumi sensu omnino generali, ac minime technico", ebd. 56. Noch weniger kann wohl die Heranziehung der Enzyklika Leos XIII. "Arcanum divinae" und deren Verwendung des Bona-Schemas, vgl. ebd., 129-132 und 142. zu einem rechten Verständnis des Konzilstextes beitragen, da dieses Dokument keine Rolle in der Textgeschichte spielt und außerdem inhaltlich nicht schwerpunktmäßig dem Wesensverständnis der Ehe gewidmet ist, sondern in den Kontext der kirchli-

dennoch zu unterscheidende weitere Sprachregelung. Ging es allgemein um größere Verständlichkeit und im Kontext der Zuordnung der ehelichen Werte um die Vermeidung disputbelasteter Termini, so wurde an einer Stelle, näherhin im Zusammenhang mit der Formulierung des Konsensinhalts eine "juristische" Ausdrucksweise, abgelehnt.³⁶ Diese ist aber ihrerseits von den beiden zuvor genannten zu unterscheiden: Die neutrale Verwendung der Ausdrücke "bona ac fines" sind nicht nur durch das Bemühen um Allgemeinverständlichkeit und nicht wegen einer Scheu, rechtliche Termini zu verwenden³⁷, motiviert, sondern ehespezifisch, um ihre Festlegung auf eine bestimmte schultheologische Meinung zu verhindern und den Neuansatz des Konzils nicht durch vorschnelle semantische Identifizierungen zu blockieren.³⁸ Das *Anmerkungsargument* geht davon aus, daß das Konzil in der Anmerkung 1 des Ehekapitels durch die Belege aus Tradition und kirchlichen Lehrdokumenten eine implizite, aber nichtsdestoweniger klare Bestätigung der tradition-

chen Kompetenzapogetik in Ehefragen gehört. Auch F. Gil Hellin, Concilio, 138 muß sein Befremden darüber äußern, daß trotz der erklärten pastoralen Zielsetzung des Konzils und der daraus resultierenden Vermeidung technischer Ausdrücke häufig von "bona" und "bonum" die Rede sei - ein Befremden, das nicht im Text seine Grundlage findet, sondern auch hier an der mangelnden Unterscheidung der beiden Ebenen der Sprachregelungen sowie an der Inkonsequenz, einen technischen und einen neutralen Gebrauch der bona-Terminologie anzunehmen, liegt, wobei der technische Ausdruck immer dort angenommen wird, wo der Begriff mit einem der bekannten Werte "proles, fides, sacramentum" verbunden auftaucht, während an allen anderen Stellen ein allgemeiner, unfachlicher Gebrauch unterstellt wird.

36 Vgl. o. 3.2.4.2.

37 Daß es hier nicht um juristische Berührungsängste ging, sondern um ein punktuelles Problem, zeigt sich allein schon in der unbelasteten Verwendung des Institutionsbegriffs, vgl. auch V. Heylen, Würde, 252f.

38 Von daher ist es ein Mißverständnis, wenn G. De Rosa, Matrimonio, 753, äußert, die Frage der Zweckhierarchie sei vermieden worden, weil man nicht auf "juristische" Fragen habe eingehen wollen; ähnlich M. Zalba, Concilium, 617, wenn er alle drei Momente (technisch, doktrinel und rechtlich) als zu vermeidende in eins zusammenfaßt. Ebd., 619 behauptet er allerdings mit Berufung auf M. und R. 15c, die hierarchische Zuordnung der Ehegüter sei mit der Begründung abgelehnt worden, in einem pastoralen Text sei eine rechtliche Sprache unangebracht. Dabei unterläuft ihm ein Irrtum. Er bezieht die zweigliedrige Antwort auf den ebenfalls zweiteiligen Modus "über Kreuz". Die Vermeidung rechtlicher Sprache wird auf den Vorschlag der Einfügung des ius in corpus als Konsensobjekt geantwortet. Davon unabhängig wird als Antwort hinsichtlich der Hierarchie der Ehegüter auf R. 15f und damit auf die Aufnahme der Anmerkung 1 in den Text verwiesen; vgl. dazu o. 3.2.5. Daß ein solches Versehen auch in amtlichen Dokumenten anzutreffen ist, zeigt J. A. Selling, Look, 31-40.

ellen Doktrin vornimmt.³⁹ Daß diese Einschätzung nicht haltbar ist, dürfte vor dem Hintergrund der eingehenden Analyse der wichtigsten Teile des Anmerkungsapparates hinreichend deutlich geworden sein.⁴⁰ Sie können gerade nicht als Stütze der traditionellen Doktrin bezüglich einer hierarchischen Zuordnung dreier Ehegüter herangezogen werden. Die Belege sind vielmehr mit außerordentlichem Bedacht so zusammengestellt, daß gerade die Problematik und Ambivalenz einer Über- und Unterordnung der einzelnen Ehwerte deutlich und der ihnen zugrundeliegende oder sie fördernde Perspektivendualismus, wie er sich in der Enzyklika "Casti connubii" manifestierte, vermieden wird, zumal sie sich fast ausschließlich auf die Güterlehre beziehen, statt auf die hinsichtlich der Hierarchie wie auch allgemein gängigere Zwecklehre zu rekurrieren, deren wichtigsten Repräsentanten, nämlich der alte Codex und Pius XII., an den entscheidenden Stellen überhaupt nicht auftauchen.⁴¹ Schließlich wird im Zusammenhang mit der Identifizie-

39 Vgl. F. Gil Hellin, Concilio, der immer wieder zur Stützung eben dieser These auf die Anmerkung verweist, ohne sie jedoch einer genauen Untersuchung zu unterziehen, ebd., 139; 140 Anm. 49, 148 und 149; bezeichnenderweise kommt der in der Anmerkung des Konzils angeführte Thomasbeleg in seinem einleitenden Kapitel über die Ehegüter in der Tradition, die er vor allem in Augustinus und Thomas v. Aquin garantiert sieht, nicht vor, vgl. ebd., 131-138; in einer ausführlichen Beschäftigung mit der Ehelehre des Thomas v. Aquin spricht J. L. Larrabe, Amor, 483 von der Liebe und den Kindern als den beiden Grundgütern der Ehe bei diesem Gelehrten, was seine Inanspruchnahme als Garant der Zweckhierarchie zumindest mit Vorbehalt versieht. Vgl. auch so M. Zalba, Dignitate, 410 und ders., Dignidad, 419, wo er überdies die Anmerkung 14 als Beleg für die klassische Zweckhierarchie heranzieht, dabei aber vernachlässigt, daß es dort nicht um das Wesensverständnis der Ehe geht, sondern um die moralische Frage der Methoden der verantworteten Elternschaft. A. de la Hera, "Communitas", 512f. behauptet apodiktisch, eine Präzisierung des Ausdrucks "bonis ac finibus" sei überhaupt nicht nötig gewesen, weil dies auf Grund der konstanten Tradition außer Zweifel gestanden hätte. GS 48, 1 sei eine soziologische Formulierung, in der mit Leichtigkeit die traditionelle Lehre des c. 1013 CIC1917/18 wiederzufinden sei. Entsprechend beschränkt er sich insgesamt darauf, die traditionelle Lehre darzulegen und die ihm passend erscheinenden Konzilsätze in den Anmerkungen zu notieren - ein Vorgehen das für sich spricht. V. Heylen, Würde, 254 betont eigens, daß man die in c. 1013 §1 CIC1917/18 und von den Päpsten Pius XI. und XII. "eingehämmerte Hierarchie der Ehezwecke" ganz bewußt, absichtlich und gegen Widerstand vermieden habe.

40 Vgl. o. 3.2.5.

41 Vgl. U. Navarrete, Structura, 33 Anm. 21, der seine Verwunderung darüber zum Ausdruck bringt, daß keine Lehraussage Pius XII. über die Ehezwecke anzutreffen ist und dies implizit darauf zurückführt, daß dieser Papst kein so feierliches Dokument wie die übrigen hierzu verfaßt habe. Vor dem Hintergrund der außerordentlichen Betonung der Zweckhierarchie gerade in diesem Pontifikat, muß demgegenüber die bewußte Auslassung dieser Belege als beredte Bestätigung einer Vermeidung der hierarchischen Zuordnung verstanden werden. Der Hinweis auf andere Anmerkungen, in denen Pius

rung der "bona ac fines" des Ehekapitels ein *Autoritätsargument* vorgebracht, indem auf die Offiziums-Entscheidung des Jahres 1944 verwiesen wird. Dabei wird entweder wenigstens argumentiert, es handle sich hierbei um eine Aussage über die menschliche Verfaßtheit, weshalb das Konzil sie nicht implizit oder stillschweigend habe außer Kraft setzen können⁴², oder aber es wird nur apodiktisch konstatiert: "... bisher liegt keine anderslautende Entscheidung zu diesem Punkt vor".⁴³ Abgesehen davon, daß diese Thesen das textgeschichtliche Faktum nicht zur Kenntnis nehmen, daß das Offiziums-Dekret zunächst ausdrücklich erwähnt, später aber fallengelassen worden ist und die mit diesem Dokument verbundenen Befürchtungen im Blick auf die Bedeutung der ehelichen Liebe für die Ehe im gleichen Maße abnehmen wie die inhaltliche Klärung des konziliaren Liebesbegriffs Fortschritte zeigt

XII. mit Ansprachen zitiert wird, trifft nicht. Denn wenn tatsächlich die traditionelle Zweckhierarchie hätte bekräftigt werden sollen, dann wäre hier der geeignete Ort für entsprechende Belege gewesen, zumal man sich in Anm. 14 etwa überhaupt nicht gescheut hat, bloße Ansprachen neben einer Enzyklika zu zitieren. Was die Zitation der Enzyklika "Casti connubii" angeht, so weist U. Navarrete, *Structura*, 33 Anm. 21 lediglich auf ihre Ungenauigkeit hin und deckt die Unterschiede zwischen Acta- und Denzinger-Belegen auf, ohne weiter darauf einzugehen. In einem frühen Kommentar weist M. Zalba, *Dignitate*, 404 Anm. 19 darauf hin, daß die Anmerkung 11 des Ehekapitels mit dem Verzicht auf die S. 549 der Enzyklika eine zum "rechten" Verständnis nicht unbedeutende Bemerkung weglasse, wobei unter "rechtem" Verständnis die von ihm vertretene These der Beibehaltung der Perspektiven- und Zweckhierarchie verstanden wird, die er desungeachtet weiter für gültig hält. In einem 13 Jahre später veröffentlichten Artikel verschweigt er dieses Faktum, das auch bei der Expensio-Fassung der Anmerkung 1 des Konziltextes auftritt und auf die er sich diesmal bezieht, fast völlig, vgl. ders., *Concilium*, 623. Er spricht lediglich von einer wenig genauen Zitation und fährt dann einfachhin mit dem doppelten Ehebegriff der Enzyklika fort. Den Thomas-Beleg gibt er mit "de prole fine primo in re matrimonii secundum intentionem" sinnstiftend verkürzt wieder. Solche Konjekturen vermögen vor dem Hintergrund der rekonstruierbaren Redaktionsgeschichte des Textes und der Anmerkungen nicht zu überzeugen. Ders., *Concilium*, 630f. verweist ausserdem als Beleg für seine These der impliziten Bestätigung der traditionellen Lehre auf M. und R. 19b, vgl. dazu o. 3.2.4.2. Dort war die wörtliche Zitierung des Konzils von Florenz gefordert worden. M. Zalba behauptet nun, die Kommission verweise in ihrer Antwort lediglich darauf, daß diesem Anliegen bereits an anderer Stelle Genüge getan sei, womit sie ihn in seiner Absicht also implizit bejaht haben soll. Leider gibt er aber nicht an, auf welche Stelle die Kommissionsantwort verweist, nämlich auf die R. 15f, in der sie das Konzil von Florenz in die Anmerkung 1 des Textes integriert, die insgesamt nicht als Stütze der "Alles-beim-Alten-These" herangezogen werden kann.

42 Vgl. M. Zalba, *Concilium*, 616 und ders., *Dignitate*, 412.

43 R. Schunck, *Ehe*, 45, der entsprechend davon ausgeht, daß auch das Konzil erneut der Auffassung sei, "daß Zeugung und Erziehung der Kinder das primäre Ziel der Ehe ist", vgl. ebd., 46 Anm. 13. Zur Unhaltbarkeit der dort vorgetragenen Argumente vgl. u. 3.3.2.3.2.

te⁴⁴, trifft für dieses Dekret der römischen Kongregation in analoger Weise zu, was altes wie neues kirchliches Gesetzbuch über die authentische Interpretation durch Verwaltungsverfügung in einem Einzelfall bestimmen, daß sie nämlich nur in bezug auf die Personen und den konkreten Sachverhalt verpflichtet, für den sie getroffen worden ist⁴⁵, so daß von einer Unaufhebbarkeit durch das Konzil in keiner Weise die Rede sein kann, sondern eben diese Konzilsaussagen als "anderslautende Entscheidung" zur Kenntnis genommen werden müssen. Darüber hinaus gilt, was kurz nach dem Konzil der Theologe und ehemalige Konzilsperitus J. Ratzinger bezüglich dieser kirchlichen Maßnahme festgestellt hat, daß nämlich "eine stattgefundene kirchliche Verurteilung noch kein Beweis dafür ist, daß die verurteilte Lehre für alle Zeiten verkehrt ist, sondern *zunächst* eine Vorsichtsmaßnahme in einer allmählich in Bewegung geratenden Frage darstellt, die sich *hernach* auch als *zu weitgehend* erweisen kann, die jedenfalls *nicht* als ein *endgültiges* Urteil über die verhandelte Sache selbst gelten darf ... es wäre ... verkehrt, alles zu apologetisieren, was die kirchliche Autorität damals getan hat. Hier sind Verurteilungen vorgekommen, die *sachlich nicht der theologischen Wahrheit voll gemäß gewesen sind*; das liegt im menschlichen Wesen der Kirche ... Hier gibt es also sicher *fehlgreifende Verurteilungen*; und zum ändern würde ich sagen, daß sie eben auch *unter dem geschichtlichen Index* immerhin zu verstehen und zum Teil (*aber nur zum Teil ...!*) auch zu rechtfertigen sind als der notwendige Dammbau in einem jähen Aufbruch neuer Erkenntnisse, deren Eingrenzung *im ersten Moment noch nicht* deutlich ist". ⁴⁶

Die Ambivalenz und Standpunktabhängigkeit der traditionellen Werte-

44 Vgl. o. 3.2.1.2. und o. Erster Teil: 3.2. zur unterschiedlichen Einschätzung der genauen Qualität des Dekrets.

45 Vgl. c. 17 §3 CIC1917/18 und c. 16 §3 CIC1983.

46 J. Ratzinger, Diskussionsbeitrag, 277f. (H.v.V.). Im übrigen herrschte auf beiden Seiten der konziliaren Auseinandersetzung das deutliche Bewußtsein, daß es hier um eine deutliche doktrinale Fortentwicklung im Sinne einer innovativen Kontinuität gehen sollte.

und Perspektivenhierarchie⁴⁷ hat das Konzil dazu veranlaßt, ganz bewußt auf axiologische Wertungen im Zweckbereich zu verzichten⁴⁸ und jede Über- und Unterordnung bei der Aufzählung der Elemente zu unterlassen.⁴⁹ Daß dieses "Schweigen ... weder gleichbedeutend mit einer Negierung noch mit einer bloßen einfachen Wiederbehauptung der üblichen Klassifizierungen"⁵⁰ sein sollte, bestätigt nur, daß es dem Konzil nicht um die Bezweiflung der jeweiligen kontextuellen Richtigkeit der in der Zweckfrage bezogenen Positionen ging, sondern vielmehr um die Überwindung dieser Standpunktbedingtheit. Es wollte einen neuen Ansatz aufzeigen, der die Ehwerte aus dem neuen personalen Einheitsprinzip der ehelichen Liebe heraus formulierte.

Die allgemein genannten wesentlichen⁵¹ Werte (=bona ac fines) lassen sich sowohl textgeschichtlich als auch in bezug auf die offizielle Endfassung des Ehekapitels textanalytisch als die beiden neben den Wesenseigenschaften der Einheit und Unauflöslichkeit bestehenden Werte der Partnerschaft und der Nachkommenschaft identifizieren. Textgeschichtlich war der Leitgedanke der Formulierung "variis bonis ac finibus" die Überwindung einer hierarchischen Zuordnung durch eine synthetische Präsentation der "inneren Werte" der Ehe. Dabei wurden diese Werte ausdrücklich als "Fortpflanzung" und "Liebe" benannt, also als prokreativer Wert einerseits und als partnerschaftlicher Wert, hier unter dem Namen der "Liebe", andererseits.⁵² Dies bestätigt

47 Vgl. J. Fuchs, *Theology*, 24f.

48 Vgl. *Esquema XIII*, 174.

49 Vgl. V. Heylen, *Würde*, 252; P. Delhaye, *Mariage*, 434f.

50 Ebd., 254.

51 Vgl. U. Navarrete, *Structura*, 32f.

52 Vgl. o. 3.2.1.3. Der angefügte "quae omnia"-Nebensatz sollte diese Gleichrangigkeit unterstreichen. Niemand bestreitet also, worauf U. Navarrete, *Structura*, 33 und 58f. mehrfach hinweist, daß die im letzteren genannten Aspekte keine Gültigkeitsrelevanz beanspruchen wollen. Der entscheidende Sinn dieses Teilsatzes ist in der Tat ein ganz anderer: Es geht darum, einige Grundbereiche aufzuzählen, in denen die gleich große Bedeutung der beiden zuvor gemeinten Werte zum Tragen kommt. Vgl. o. 3.2.2.2. Von der gesamten Genese dieser Formulierung nimmt F. Gil Hellin, *Concilio*, 128 Anm. 1 lediglich insofern Notiz, als er die Erwähnung zweier prinzipieller Ehegüter als Beleg für seine These notiert, das Konzil habe zwar der ehelichen Liebe größere Bedeutung beigegeben, als wesentlichen Ausgangspunkt jedoch die primäre Hinordnung der Ehe auf Fortpflanzung

die textanalytische Betrachtung. Die allgemeine Aussage über die verschiedenen Wesenswerte wird nun in mehreren Spezifikationen konkretisiert, und nur wenn alle drei folgenden Sätze im Zusammenhang, also integral, registriert und analysiert werden, ist ein authentisches Verständnis dieser Passage möglich und die Gefahr der Verkürzung durch die Isolierung von Einzelaussagen gebannt. Der Text fährt als Ausfaltung der Grundaussage fort mit einer prokreativen und einer partnerschaftlichen Spezifikation, bevor der erste Abschnitt mit der Nennung und Motivierung der Wesenseigenschaften der Ehe durch diese beiden

beibehalten wollen. U. Navarrete, *Structura*, 33 und Anm. 22 behauptet, daß die Objektivität der "bona ac fines" aus der Anmerkung und der Relatio zum ersten Gesamtschema, wo von "fines intrinseci" die Rede ist, zu entnehmen sei (dabei zitiert er versehentlich 60 B statt des richtigen 61 B). Zu identifizieren seien diese näherhin aber "nur" implizit aus der beigefügten Anmerkung, vgl. so auch ebd., 57; 67; 133. Leider endet sein Zitat der Relatio bevor dort im folgenden Satz die Identifizierung als "introductio ... ideae duorum principalium bonorum matrimonii (procreationis nempe et amoris) uniendorum ..." vorgenommen wird, vgl. auch o. 3.2.2.2. Allerdings geht er an späterer Stelle auf diese Passage ein, vgl. U. Navarrete, *Structura*, 57f. und interpretiert sie dahingehend, daß sie gar nichts anderes aussagen könne, als was immer schon angestrebt worden sei, nämlich Fortpflanzung und Liebe in eine möglichst enge Beziehung zu bringen. Die Formulierung "duo principalia bona matrimonii" sei eine knapp zusammenfassende Ausdrucksweise des Relators, von der er "glaubt" (ut putamus), daß sie weder in den Forderungen der Konzilsväter enthalten sei noch der letztendlich vom Konzil verabschiedeten Lehre über die Ehegüter entspreche. Dazu ist zu sagen: 1. Es gibt in der Tat entgegen der vorgetragenen Vermutung Stellungnahmen, die genau das vom Relator korrekt wiedergegebene fordern, vgl. 3.2.1.3. sowie nochmals 3.2.2.2. 2. Sein zweites Argument führt in einen circulus vitiosus: Er interpretiert eine textgeschichtlich bedeutsame Stelle mit der vom Konzil verabschiedeten Endfassung. Deren genaues Verständnis ist aber nur vor dem Hintergrund der Textgeschichte zu ermitteln etc. ..., vgl. die Interpretationsregeln o. 3.3.2.3.2. Des weiteren meint er, hier die traditionelle Gütertrias der Relatio zum Textus recognitus entnehmen zu können, vgl. U. Navarrete, *Structura*, 57 und Anm. 77. Leider geht aus seiner Zitation der genaue Sinn dieser Stelle nicht hervor, da in der Klammer nicht eindeutig ersichtlich ist, daß die dort genannten drei Ehegüter nicht die Ansicht der Kommission widerspiegeln, sondern die einiger Väter. Darüber hinaus fehlt im Zitat die Ablehnung des Ansinnens dieser Väter - die Nennung der traditionellen Güter - und die Begründung der Beibehaltung des ausgewogenen Textes unter ausdrücklicher Berufung auf den Bericht des ersten Gesamtschemas mit der dortigen Identifizierung der beiden gemeinten Güter. Vgl. die vollständigen Zitate o. 3.2.3.2. Anm. 77. Ein weiteres Argument gegen einen gleichrangigen partnerschaftlichen Wert, hier unter dem Namen der Liebe, neben dem prokreativen, glaubt er in einer anderen Stelle der Relatio zum Textus recognitus zu finden, vgl. U. Navarrete, *Structura*, 134f. Dort sei die Rede von der Liebe als "completivum quendam finem operis matrimonialis ... (iuxta doctrinam Pii XI, anno 1941) ...". Dieser Aussage entnimmt er ein doppeltes Argument: 1. Er trennt die Formulierung in zwei Bestandteile: a) "finis quidam completivus" und b) "operis matrimonialis". Es gehe hier direkt um den Zweck des ehelichen Aktes und nur indirekt um den der Ehe. Dem ist zu entgegen: Der Bezug von "operis" auf "matrimonialis" ist zwar grammatikalisch möglich, in bezug auf Kontext und normalen Sprachgebrauch aber nicht sinnvoll. Erstens widerspricht diese Verknüpfung dem Gesamtkontext, denn es geht um die Fortschreibung der Diskussion um die eheliche Liebe, die in

Wertspezifikationen endet.⁵³ Die prokreative Spezifikation sagt zunächst aus, daß die Eheinstitution und die eheliche Liebe durch ihre natürliche Eigenart auf die Zeugung und Erziehung von Nachkommenschaft hingeordnet sind und dadurch gleichsam gekrönt werden. Diese Aussage beinhaltet die realistische, statt der früheren, einseitig prioristischen Einordnung der Hinordnung auf Nachkommenschaft unter die zuvor allgemein genannten inneren Wesenswerte der Ehe. Alle Versuche, hierin die Primärorientierung der Ehe auf Fortpflanzung bestätigt zu finden, scheitern am Quellenbefund, halten einer textgeschichtlichen Überprüfung nicht stand. Es handelt sich um die Feststellung einer Hinordnung für das Doppelsubjekt "Eheinstitution und eheliche Liebe". Dabei muß

der Relatio zum ersten Gesamtschema eindeutig als das partnerschaftliche Element, als einer der beiden "fines intrinseci" (=fines operis) ausgewiesen wurde. Zweitens ist wohl unbestreitbar die Verbindung "fines operis" gängiger und daher auch die wahrscheinlicher intendierte als "opus matrimonialis" im Sinne von "actus coniugalis", vgl. den Belegmangel in K. Mörsdorf, Rechtsprache und X. Ochoa, Index. 2. Außerdem könne er weder in den Reden Pius XII. aus dem Jahre 1941 noch, falls man von einem Schreibfehler ausgehe, aus dem Jahre 1951 (so M. Zalba, Concilium, 634f. Anm. 639) die Bezeichnung der ehelichen Liebe als Zweck der Ehe oder des ehelichen Aktes finden. Dabei geht er allerdings davon aus, daß die Angabe "(iuxta doctrinam Pii XII anno 1941)" wie ein präziser Beleg zu lesen ist und "iuxta" als Identitätsangabe. Beides ist jedoch nicht zwingend. "Iuxta" meint nicht unbedingt "Identität", sondern vielmehr "Gemäßheit", "auf der Linie" etc., wie es beispielsweise J. Ratzinger, Frage, 50 in bezug auf die tridentinische Formel "iuxta evangelicam et apostolicam doctrinam" zur Kennzeichnung des katholischen Unauflöslichkeitsverständnisses versteht. Dem entspricht auch die nur vage Angabe. Es geht um das Aufgreifen entwicklungsfähiger Aussagen und nicht um bloße Wiederholung, vgl. o. 3.2.3.2. Schließlich behauptet er, zwar alle mündlichen und auch die aus zeitlichen oder anderen Gründen nicht in der Aula vorgebrachten Interventionen (also nicht alle schriftlichen Eingaben?) im Originaltext gelesen zu haben, sich aber aus dokumentarischen Gründen auf die Zusammenfassungen bei G. Caprile beschränken zu wollen, vgl. U. Navarrete, Structura, 136. Nach der Referierung einiger Stellungnahmen zum Thema der Ehezwecke, ebd., 136-139 zitiert er in Anm. 219 dennoch eine lange Passage einer der bei G. Caprile nicht verzeichneten nicht mehr zum Vortrag gekommenen Stellungnahmen, die sich ausführlich der Bekräftigung der Zweckhierarchie widmet. Dadurch kommt aus diesem Bereich nur eine Richtung zu Wort. Durch den unmittelbar folgenden Satz im Text, ebd., 140: "Alias allusiones ad nostrum specificum argumentum non inveni in interventibus Patrum" ist allerdings das unglückliche Mißverständnis nicht völlig ausgeschlossen, es habe sonst keine weiteren diesbezüglichen Äußerungen mehr gegeben. Das Spektrum ist de facto jedoch vielfältiger, vgl. o. 3.2.2.3.

53 Vgl. GS 48,1, 1068: "Indole autem sua naturali, ipsum institutum matrimonii amorque coniugalis ad procreationem et educationem prolis ordinantur iisque veluti suo fastigio coronantur.

Vir itaque et mulier, qui foedere coniugali iam non sunt duo sed una caro' (Matth. 19, 6), intima personarum atque operum coniunctione mutuum sibi adiutorium et servitium praestant, sensumque suae unitatis experiuntur et plenius in dies adispiscuntur.

Quae intima unio, utpote mutua duarum personarum donatio, sicut et bonum liberorum, plenam coniugum fidem exigunt atque indissolubilem eorum unitatem urgent" (Absätze v.V.).

beachtet werden, daß "eheliche Liebe" hier *nicht* für den partnerschaftlichen Wert der Ehe steht, in welchem Fall in der Tat der Vorrang der Fortpflanzung impliziert wäre, insofern der eine Ehwert zusammen mit der Ehe insgesamt auf einen anderen, nämlich den prokreativen Wert finalisiert wäre.⁵⁴ In Hasselt hatte man davon gesprochen, die Ehe sei *durch* die Liebe zur Fortpflanzung bestimmt. Um die offensichtlich drohende Degenerierung der Liebe zum bloßen fortpflanzungsfinalisierenden Motor abzuwenden, hatte man in Ariccia zunächst eine gemeinsame Hinordnung von Eheinstitution und Liebe auf Fortpflanzung formuliert. Dies allerdings rief den Einwand hervor, diese Aussage könne vor dem Hintergrund der beabsichtigten Rede von zwei prinzipiellen Ehegütern kaum richtig verstanden werden, wenn hier die Fortpflanzung als "Zweck" der Liebe erscheine. M. a. W.: Wenn hier eheliche Liebe in Sinne des intendierten partnerschaftlichen Wertes gemeint sei, werde die Formulierung unkorrekt. Die Antwort der Kommission versuchte darauf hin deutlich zu machen, daß hier ohne Rekurs auf die Fachterminologie versucht werde, eine komplexe, Rechtliches wie Existentielles oder Personales miteinander verbindende Perspektive sprachlich umzusetzen und ließ die Möglichkeit einer Änderung ausdrücklich offen. Noch in Ariccia wurde dann von der Hinordnung der Liebe und der Eheinstitution gesprochen, um Institution und Liebe gleichzei-

⁵⁴ Vgl. so. M. Zalba, Dignidad, 420: Er setzt zunächst die Weitergeltung des Perspektivendualismus und des daraus folgenden Doppelbegriffs der Ehe im engeren Sinne als Fortpflanzungsinstitution und im weiteren als Liebesgemeinschaft voraus, um diese dann in der Hinordnung nicht nur der Eheinstitution, sondern auch der ehelichen Liebe auf Fortpflanzung bestätigt zu finden, wobei er von jedweden textgeschichtlichen Rekurs absieht. Ders., Dignitate, 409 behauptet, mit dieser Stelle habe man den Befürchtungen vieler Väter vor einer Unterbewertung der Fortpflanzung bzw. einer Überbewertung der interpersonalen Beziehung Rechnung tragen wollen, und zwar durch die Bekräftigung der traditionellen Lehre mit dieser an Deutlichkeit nicht zu übertreffenden Feststellung der Fortpflanzungshinordnung der Ehe. Zum *einen* wird hier nicht zwischen der Fortpflanzungsausrichtung und ihrem Vorrang im Sinne der traditionellen Doktrin unterschieden und zum anderen der Kontext ausgeblendet, der durchaus eine weitere Hinordnung kennt, vgl. u. 3.3.2.3.2. u. Navarrete, *Structura*, 34f. impliziert Ähnliches, wenn er die Textgeschichte dieser Stelle - allerdings ohne die Phasen von Hasselt und Ariccia - im Zusammenhang mit seiner These der weiterhin gütigen Fortpflanzungspriorität referiert und ebenfalls den Kontext unberücksichtigt läßt. Seine Schlußfolgerung, diese Stelle zeige, daß die eheliche Liebe nicht als Ehezweck konzipiert sei, vgl. ebd., 141, ist solange richtig wie seine Formulierung "Amor concipitur ... ut quid quod ordinatur ad alium finem, scilicet ad finem ipsius matrimonii" nicht die Hinordnung auf *den*, sondern auf *einen* Zweck der Ehe meint.

tig zu erwähnen und letzterer den phänomenologischen Vorrang einzuräumen. Hier wird deutlich, daß dieser Doppelausdruck als komplexe Einheit verstanden werden muß, der den bisherigen Perspektivdualismus überwindet und die Nichtwidersprüchlichkeit zwischen dem neuen Strukturprinzip der ehelichen Liebe und der rechtlichen Dimension erhellt, was sprachlich erneut in dem im Vergleich zu "et" enger verbindenden Partikel "que" zum Ausdruck kommt. Das erste Gesamtschema formulierte dann in diesem Sinne die Liebe als inneres Lebensprinzip der Eheinstitution, auf die sich die Hinordnungsaussage jetzt nur noch bezog.⁵⁵ Der Textus recognitus griff dann allein aus stilistischen Gründen und nicht mit dem Ziel einer inhaltlichen Veränderung auf die letzte Ariccia-Fassung unter syntaktischer Vertauschung der beiden Glieder des Doppelausdrucks zurück.⁵⁶ Eheliche Liebe steht hier nicht für den partnerschaftlichen Wert und ebensowenig für den zweiten Rang eines hierarchischen Perspektivdualismus⁵⁷, sondern inner-

55 Vgl. o. 3.2.2.2.

56 Vgl. o. 3.2.3.2.

57 Die von F. Gil Hellin, Lugar, 16f. aufgebaute Argumentationslinie zur Stützung seiner These, die eheliche Liebe sei auch in der Perspektive des Konzils lediglich die unwesentliche Innenseite der eigentlich im Blick stehenden Eheinstitution zum Zweck der Fortpflanzung und der Erziehung, ist nicht haltbar: Er will besonderes Augenmerk auf den Schlußteil des Satzes gerichtet wissen, den er als "...isque veluti suo fastigio coronantur" zitiert. Man solle hierbei die vorhergehende Phase beachten, in der es ausdrücklich geheißen habe: "Ipsum institutum matrimonii amorque conjugalis procreatione et educatione prolis veluti suo fastigio coronantur". Diese vorige Phase ist die des Textus recognitus, wenn der Autor auch keinen Beleg anführt. Das Zitat ist zudem unvollständig, vgl. das vollständige o. 3.2.3.2. Anm. 87. Wichtig sei nun an dieser Formulierung, daß Eheinstitution und eheliche Liebe als Einheit zusammen das Subjekt bilden, von beiden werde die Hinordnung ausgesagt. Dieser Satz, so argumentiert er weiter, gehe textgeschichtlich zurück auf das erste in der Konzilsaula präsentierte Schema, wobei er sich jedoch irrt, denn das von ihm gemeinte und in seiner Anm. 83 richtig angegebene Schema ist das erste Gesamtschema, nicht aber das erste in der Konzilsaula vorgelegte zweiteilige Schema. Er zitiert: "... quibus (i. e. procreatione et educatione), veluti fastigio (ipsum institutum matrimonii) completur et coronatur" und schlußfolgert: Hier zeige sich, daß als eigentliches Subjekt des Satzes nicht beide Aspekte zusammen gemeint gewesen seien, sondern nur die Ehe als Institution. Im darauf folgenden Textus recognitus seien dann Institution und eheliche Liebe nebeneinandergestellt worden, da auch letztere von der Krönung durch die Fortpflanzung betroffen sei. Diese Darstellung ist in mehrfacher Hinsicht unglücklich und mißverständlich: 1. Die Klammerausdrücke werden nicht als Hinzufügungen des Autors selbst gekennzeichnet. 2. Dadurch daß aus dem ersten Gesamtschema nur der letzte Halbsatz ("quibus ... coronatur.") zitiert und dann unvermittelt von der Juxtaposition der ehelichen Liebe und der Institution im Folgeschema gesprochen wird, entsteht - wenn vielleicht auch ungewollt - der falsche Eindruck, die eheliche Liebe sei als zweiter Aspekt erst in den Textus recognitus ein-

halb des komplexen Subjekts unter Einschluß der rechtlichen Dimension für die Ehe insgesamt. Die komplexe Ausdrucksweise markiert gerade die Überwindung des früheren Dualismus, was durch die analoge Entwicklung der fast identischen Aussage in GS 50,1 noch bestätigt wird.⁵⁸ Hinter dieser Formulierung steht einmal mehr die sich immer wieder manifestierende Intention des Konzils, nicht von einem abstrakten Begriff "Ehe" auszugehen, sondern von der "gottgewollten Einheit 'Ehe und eheliche Liebe'", der jedes Auseinanderreißen in ein Rechtsinstitut zur Fortpflanzung einerseits und eine Gemeinschaft mit dem "sekundären" Zweck der Liebe andererseits, die ihrerseits auf den Institutionszweck finalisiert bleibt, vollkommen fremd ist.⁵⁹ Keiner der übrigen Bestandteile des Satzes, weder "veluti fastigio coronantur"⁶⁰, womit die Wertschätzung, aber in keiner Weise der Vorrang der Fortpflanzung zum Ausdruck gebracht werden sollte, noch die Einfügung von "indole sua naturali ... ordinantur"⁶¹ der letzten

gefügt worden und hätte die Umwandlung der singularischen Formulierung "coronatur" in die pluralische "coronantur" bedingt. Denselben Eindruck erweckt er bereits vorher, ebd., 14f. Es wird so nicht klar, daß sich die gesamte Genese dieser Passage nicht um die Eheinstitution rankt, sondern es von Hasselt an über Ariccia - welche beiden Phasen unberücksichtigt bleiben - bis zum Endtext immer um beide Teile des Doppelausdrucks ging. Die singularische Formulierung des ersten Gesamtschemas ist nicht, wie hier impliziert, durch das alleinige Auftreten der Eheinstitution bedingt, sondern durch eine andere grammatikalische Konstruktion, die von der Belebung der Institution, die durch Fortpflanzung gekrönt wird, durch die eheliche Liebe spricht. Und es ist der identische Sinn, der durch den Rückgriff auf die letzte Ariccia-Fassung zum Ausdruck gebracht werden sollte, was durch den ausdrücklichen Hinweis erhellt, es sei hier nur um Kürzung, also nicht um eine inhaltliche Änderungsintention gegangen. Der Hinweis auf die Krönung auch der ehelichen Liebe durch die Fortpflanzung stammt aus einer früheren Phase der Redaktion, vgl. o. 3.2.2.2., und nicht wie hier insinuiert aus dem Kontext des Textus recognitus.

58 Vgl. u. 3.3.2.3.2.

59 Vgl. B.Häring, Familie, 6.

60 Die Interpretation im Sinne einer Fortpflanzungspriorität widerspräche dem gesamten textgeschichtlichen Richtungssinn, vgl. 442 und 552. Selbst F. Gil Hellin, Concilio 149 Anm. 98 erwähnt die Streichung von "completur", versäumt aber den Beleg; er weist auf seine eigene Anm. 51, ebd., 141, diese gibt jedoch einen Modus zur Revision des Textus recognitus wieder und nicht die hier gemeinte Stelle.

61 Vgl. o. 3.2.2.2. und 3.2.4.2. Es ist daher alles andere als unbezweifelbar, daß mit dieser Formulierung die traditionelle Zweckordnung mit der Fortpflanzung an der Spitze einfachhin bestätigt worden ist, vgl. so A. Miralles, Amor, 327f. und Anm. 113 sowie U. Navarrete, Structura, 35f. F. Gil Hellin, Concilio 149 setzt mit seiner Erläuterung dieser Passage erst bei der Formulierung des ersten Gesamtschemas ein. Die Etappen Hasselt und Ariccia bleiben unberücksichtigt. Ebd., 150

fährt er dann fort, die folgende Redaktion des Textus recognitus habe durch die Juxtaposition eine tiefgreifende Veränderung gebracht, ohne anzugeben, worin diese besteht, vgl. 3.3.2.3.2. Anm. 57. Ebd., 153 spricht er von der Fortpflanzung und Erziehung als "natürlichem" Ehezweck, was vor dem Hintergrund der angezeigten Textgeschichte gerade nicht zulässig sein, sondern vermieden werden sollte. Er argumentiert wie folgt: Während der Redaktion habe man sich geweigert, die "innere Hinordnung" durch "natura sua" auszudrücken. Dennoch sei aber die Idee des "natürlichen" und "inneren" Zweckes durch die Formulierung "indole sua" klar erhalten geblieben. Dies ist gegen die hier klare Textentwicklung und die eindeutige Intention der Kommission interpretiert. Er führt zudem M. und R. 23a an, die sich aber nur auf die Qualität "intrinsicus" beziehen. Dieser Modus, so führt er aus, habe sich auf einen Satz bezogen, der in der vorletzten Fassung einen nur wenig finalistischen Inhalt gehabt habe. Seine dazugehörige Anm. 124 verweist auf seine Anm. 99, nun den Text der vorletzten Fassung erwartet; man findet aber nur die Angabe: "GS 48,1". Er folgert sodann, "indole sua" und "indole sua naturali" hätten den gleichen Sinn und die klare Bedeutung wie "natura sua", d. h. sie manifestierten die "natürliche und innere Hinordnung" der Ehe auf Nachkommenschaft und dies unter Berufung auf M. 69, den er gründlich mißverstehet auf Grund einer erneuten isolierten und damit der erforderlichen integralen Interpretation nicht genügenden Auslegung. Ebd., 150 behauptet er, der Ausdruck "ordinare" sei geeignet, die "natürliche" Tendenz einer Sache, ihre Hinordnung auf den Zweck auszudrücken, und unterstellt damit diesem Verb einen Sinn, der von der Kommission ausdrücklich für dieselbe Stelle ausgeschlossen und zurückgewiesen worden ist. "Ordinare" bedeutet "hinordnen" und nicht "auf Grund der Natur hinordnen". Wie die dauernde Vermeidung von "natura sua" und Bevorzugung von "indoles" Anlaß zu dem Schluß auf ihre Synonymität geben kann, bleibt unerfindlich. Ders., Lugar, 14 spricht von der Hinordnung der Institution und ehelichen Liebe auf Fortpflanzung "por su propia naturaleza". Er verwendet genau den vom Konzil wegen seiner Mehrdeutigkeit abgelehnten Begriff, den es durch das nicht "naturgesetzlich" konnotierte "indoles" ersetzt hat. Ebd., 16 faßt er zusammen, GS 48,1 bejahe die allgemeine und "natürliche" Hinordnung der Ehe und Liebe auf Fortpflanzung. Ähnlich M. Zalba, Concilium, 629 und 631f. Schließlich muß auf die Art und Weise eingegangen werden, in der diese These jüngst in einer deutschen Veröffentlichung vertreten worden ist. R. Schunck, Ehe, wendet sich 45f. Anm. 13 gegen die Auffassung, das Konzil habe eine bewußte Abkehr von der Zweckhierarchie vollzogen. Vgl. bereits o. 3.3.2.3.2. Er behauptet, daß die "Genese des Art. 48 der pastoralen Konstitution Gaudium et spes ... dies nicht [zeigt]. Das Gegenteil wird herausgestellt; ... die Wendungen *indole sua naturali* und *ordinantur ad procreationem et educationem* weisen ausdrücklich darauf hin, daß Zeugung und Erziehung der Kinder das primäre Ziel der Ehe ist". Er gründet damit seine zentrale These, die für das gesamte Eheverständnis des Konzils entscheidend ist, auf die Einfügung dieses "ausschlaggebenden Satzes" und argumentiert folgendermaßen: 1. Er stellt richtig fest, daß dieser Satz sich in der n. 21 des ersten konziliaren Schemas nicht findet. 2. Er sei vielmehr im ersten Gesamtschema aufgetaucht, und er zitiert: AcSynVat IV/1, 480. Dazu ist zu sagen: a) Der von ihm gemeinte und in der Übersetzung der Endfassung angegebene Satz ist nicht erst im ersten Gesamtschema aufgetaucht, sondern bereits im Hasselt-Schema, das über L. C. Bernal, Genesis zugänglich ist. b) Die von ihm angegebene Stelle des ersten Gesamtschemas ist falsch. Sie bezieht sich auf einen ähnlichen Satz im übernächsten Abschnitt über die Fruchtbarkeit, den er offenkundig verwechselt. Richtig ist nicht 480, sondern 478. 3. Die kleine Veränderung der letzten Phase, die Einfügung "indole sua naturali" und "ordinantur" stellt er mit Verweis auf die *Expensio modorum* als von der Intention getragen dar, die Fortpflanzung als Primärzweck auszuweisen, indem er nur die Begründung für den M. 23b und dann die Antwort der Kommission "darauf" anführt. Hierzu ist anzumerken: a) Die Wiedergabe dieses Modifikationsvorgangs ist unvollständig und irreführend. Es wird nicht vermerkt, daß die Antwort der Kommission sich nicht nur auf den M. 23b, sondern auch auf den M. 23a bezieht, dem es nur um den Ausweis der Fortpflanzung als "fines intrinsicus" geht

und der ebensowenig angeführt wird, wie die verschiedenen Formulierungsvorschläge des M. 23b. Entgegen dieser verkürzenden und dadurch den Befund verfälschenden Darstellung ging es der Kommission gerade um die Vermeidung des "natura"-Begriffs durch die Verwendung von "indoles", um nicht mehr als die intrinsische Qualität der Fortpflanzung auszusagen, vgl. o. 3.2.4.2. bes. Anm. 112. b) Sein Vorgehen isoliert die Stelle aus Kontext und Textgeschichte und kann damit in keiner Weise dem von W. Kasper als fundamental eingestuften Kriterium der integralen Interpretation genügen. Seiner als mißglückt einzustufenden Begründung schickt er einige stützende "Autoritätsbeweise" voran. So verweist er auf eine Feststellung J. J. Hamers, das Konzil habe zwar hinsichtlich der Zweckhierarchie nicht die klassischen Formulierungen verwendet, diese Lehre, die weiterhin unberührt bleibe, jedoch nicht verworfen. Hierbei handelt es sich de facto nur um eine kleine Randbemerkung in einem Vortrag, der einem völlig anderen Thema gewidmet war, nämlich der Problematik: "El magistero y los fundamentos doctrinales de la etica sexual", in dem J. Hamer einige Reflexionen über die Erklärung der Glaubenskongregation zu einigen Fragen der Sexualmoral anzustellen beabsichtigte, die sich dem Inhalt dieses Dokuments entsprechend vor allem mit Fragen der vorehelichen sexuellen Beziehungen, der Homosexualität und der Masturbation beschäftigen sollten, vgl. J. Hamer, Magistero, 119 und 126 (die bei R. Schunck zu findende bibliographische Angabe führt zur spanischen Übersetzung des französischen Originals und nicht, wie seine französische Titelangabe meinen lassen könnte, zu diesem selbst, vgl. J. Hamer, Magistero, 119⁹). Es geht also um einen völlig anderen Problemhorizont als den des Wesensverständnisses der Ehe. Daher ist es zumindest mißverständlich, wenn R. Schunck, Ehe, 45 Anm. 13 schreibt: "Unter den zahlreichen Autoren, die in dieser Materie kompetent sind und die Lehre über die Ziele der Ehe richtig interpretiert haben, sei nur J. J. Hamer erwähnt, der als damaliger Sekretär der Kongregation für die Glaubenslehre am 20. 4. 1979 ausführte: ..." (H.v.V.), zumal J. Hamer zu Beginn seiner Ausführungen eigens vermerkte: "Si j'ai enseigné la théologie pendant de longues années, et si les nécessités de ma charge m'ont obligé à aborder divers traités, jamais cependant je n'ai eu à mon programme ces questions que l'on groupe sous le titre collectif de théologie morale. Ce n'est donc que au titre 'professionnel' qui est vôtres, que je me présente devant vous, mais à celui bien différent de quelqu'un qui, par ses fonctions dans la Curie romaine, a été attentif aux réactions suscitées dans l'opinion mondiale par la Déclaration, et qui en a fait l'objet de sa méditation", vgl. J. Hamer, Fondements (=frz. Original), 385 = ders., Magistero, 119, damit deutlich herausstellend, daß er seine Erfahrungen und Wahrnehmungen in bezug auf die Reaktionen auf eben diese Deklaration und ihr Thema miteinzubeziehen gedachte. Entsprechend schließt er Fondements, 393 = Magistero, 138 seine Ausführungen mit der Bemerkung, daß er vor allem die Gelegenheit ergriffen habe, mit seinen Zuhörern über die Tatsache nachzudenken, zu "meditieren", daß sich jede authentische moralische Überlegung untrennbar aus dem Leben in der Kirche einerseits und einer persönlichen Entscheidung andererseits, die nur aus der Gnade möglich ist, ergibt. Zuvor bereits hatte R. Schunck, Ehe, 43 Anm. 8 sich bezüglich seiner Behauptung, daß sich das Konzil "weder zur Aufgabe gemacht noch tatsächlich in seinen Ausführungen erreicht (hatte), eine tiefe und ausführliche theologische und kirchenrechtliche Abhandlung über das Wesen der Ehe vorzunehmen", auf die "umfassende Analyse der Ehegüter in der Pastoralkonstitution Gaudium et spes" von F. Gil Heilin, Concilio, berufen. Bei dieser "umfassenden" Analyse handelt es sich um die Veröffentlichung einer aus insgesamt 72 Seiten bestehenden, an der Theologischen Fakultät der Universität von Navarra in Pamplona/Spanien erstellten Dissertation, vgl. V. Carbone, Introduccion, 13. In der veröffentlichten Form umfaßt sie 49 Seiten, von denen sich nach einer etwas mehr als 4 Seiten beanspruchenden Polemik gegen ungenannte Fehlinterpretationen der Eheaussagen des Konzils, vgl. ebd., 127-131 und einer 8seitigen Einleitung über die Ehegüter in der theologischen Tradition, die sich für ihn auf Augustinus und Thomas von Aquin beschränkt, vgl. ebd., 131-137, insgesamt 36(!) Seiten direkt mit den Konzilsaussagen befassen. Im Ergebnis geht sie in keinem wesentlichen Punkt über die bereits

grund des durchlaufenden Bemühens um Ausbalancierung der Ehwerte unweigerlich gelten müssen - ausgeschlossen war⁶², kann als Favorisierung der Primärorientierung der Ehe auf Nachkommenschaft herangezogen werden. Es geht um die Feststellung der Hinordnung der komplexen Ehwirklichkeit auf einen inneren Wesenswert, nämlich hier zunächst

1966 verfaßte und vor dem Hintergrund des damals noch nicht vollständigen Quellenmaterials in der Tat "umfassenden" Untersuchung von U. Navarrete, *Structura* hinaus. Über die sonstigen Qualitäten der Arbeit F. Gil Hellins kann man sich durch Sichtung der Anm. 57, 61, 70, 71, 90, 93, 103, 109, und 117 dieses Kapitels und 3.3.2.3.3. Anm. 23 ein Urteil bilden. R. Schunck, Ehe fügt seine eigene nicht haltbare Begründung einem Zitat aus einer der katechetischen Ansprachen Papst Johannes Paul II. bei einer Generalaudienz hinzu, in der der Papst mit seinen Zuhörern "Überlegungen zur Spiritualität der Ehe im Lichte der Enzyklika *Humanae vitae* fortsetzen" möchte, vgl. Johannes Paul II, Ansprache v. 19.10.1984, 2. Ebd. äußert der Papst mit Bezug auf die "Ordnung des Lebens der Eheleute", die "sittliche Ordnung bezüglich der Liebe, die, als höhere Kraft verstanden, den ehelichen Akten angemessenen Gehalt und Kraft verleiht, entsprechend der Wahrheit der beiden Bedeutungen - Vereinigung und Zeugung - in Achtung ihrer Untrennbarkeit" unmittelbar fortfahrend auch das bei R. Schunck als Zitat Verzeichnete: "In diesem erneuerten Ansatz wird die traditionelle Lehre über die Ehezwecke (und über ihre Rangordnung) bestätigt und zugleich vom Standpunkt des geistlichen Lebens der Eheleute bzw. der ehelichen und familiären Spiritualität vertieft". Auch hier ist festzustellen, daß der Kontext dieses Zitats nicht, wie sein isoliertes Herausgreifen insinuiert, eine Klarstellung der kirchlichen Lehre zum Wesen der Ehe ist, sondern es um eine Äußerung im Zusammenhang mit einer spirituellen Katechese mit Gläubigen über die sittliche Auffassung des ehelichen Aktes geht. Diese Äußerungen mögen von moraltheologischer Relevanz sein, geben aber keinen Aufschluß über das konziliare Wesensverständnis der Ehe, das sich nicht von der Aktstruktur her entwickelt, sondern von einem erklärtermaßen anderen Ansatz ausgeht. Vgl. zu der weitaus tiefergehenden Reflexion des Papstes über ein gerade nicht legalistisch-aktzentriertes, sondern personalistisch-subjektbezogenes Verständnis der menschlichen Leiblichkeit und Sexualität R. Greco, Lehräußerungen, 244-250 sowie als konstruktiv-kritische Auswertung zu FC M. D. Place, *Consortio*, 23-46 und zum Verständnis der Liebe bei Karol Wojtyła D. Wieth, *Ehe*, 71-75. R. Schunck ist Priester des *Opus Dei*, einem "klerikalen Zweckverband", vgl. H. Schmitz, *Personalprälaturen*, 527, der sich mit seinen Statuten in seinem geistlichen Leben u. a. dazu verpflichtet, niemals auf den Gedanken zu kommen, die Kirche für sich dienstbar zu machen sowie auf die ernsthafte Liebe, Verehrung, Gelehrigkeit und Anhänglichkeit gegenüber dem Papst, vgl. *CIPOD* n. 87 §1: "*Praelatura Operis Dei tota devota est servitio Ecclesiae ...; nunquam Ecclesiam sibi inservire praesumant. ... sint sinceræ dilectio, veneratio, docilitas et adhaesio Romano Pontifici ...*" und es zu seinem spezifischen Geist rechnet, mit höchster Liebe die kindliche Vereinigung mit dem Papst, dem Stellvertreter Christi, zu pflegen, vgl. ebd., n. 173 §2: "... spiritus Operis Dei maximo amore filialem unionem cum Romano Pontifice, Christi Vicario, colit ...". Es dürfte kaum im Sinne dieses Geistes sein, isolierte Zitate päpstlicher Äußerungen als Autoritätsbeweise für wissenschaftlich nicht gedeckte Behauptungen zu verwenden und den Hl. Vater auf diese Weise in einen scheinbaren Widerspruch zu den von ihm selbst als ehemaligem Konzilsvater mitgetragenen Lehraussagen des Konzils zu bringen. Damit muß insgesamt der von R. Schunck, *Ehe*, 41f. gegen anonym erhobene Vorwurf, "daß sich in Praxis und Lehre unter unsachgemäßer Heranziehung und Herauslösung einzelner Texte des Zweiten Vatikanischen Konzils" einseitige Interpretationen zeigen, die zu Mißverständnissen führen können, in voller Härte auf ihn zurückfallen.

62 Vgl. o. 3.2.4.2.

auf den prokreativen - um nicht weniger, aber auch nicht mehr.⁶³ Statt sich auf die Labyrinth der hierarchischen Zuordnungsfrage einzulassen, so führt der Sekretär der Unterkommission für die Ehe aus, beschränke "sich das Konzil auf das Wesentliche. ... Darum bezieht sich der Konzilstext in seiner ... Darlegung auf die grundlegenden Güter des ehelichen Lebens, ... d. h. auf die durch die Erziehung zu vollendende Zeugung neuen Lebens und auf die Lebenseinheit der Ehegatten".⁶⁴ Nach der Nennung der Nachkommenschaft als Wesenswert der Ehe steht nun also der partnerschaftliche zur Darstellung an. Entsprechend fährt der Text auch fort, daß Mann und Frau, über das Gesagte hinaus - das "itaque" darf auf Grund der versehentlichen Nichtersetzung durch "insuper" hier nicht kausal wiedergegeben werden⁶⁵ -, daß Mann und Frau, die in ihrem ehelichen Bund nicht mehr zwei, sondern eins sind, sich durch die innige Verbindung der Personen und des Tuns gegenseitige Hilfe und Dienst gewähren und so täglich mehr den Sinn ihrer Verbundenheit erfahren und verwirklichen.⁶⁶ Hinter diesem fast zur Gänze aus Hasselt stammenden Satz stand textgeschichtlich die Intention, die Ganzheitlichkeit der ehelichen Verbindung einschließlich ihrer sexuellen Dimension zu unterstreichen. Dabei waren die Rede von "adiutorium" nicht etwa von der alten Zweitzweckformulierung und das Bild des "Una-caro-Seins" nicht von der Betonung der Wesenseigenschaft der Einheit inspiriert, sondern direkt biblisch motiviert.⁶⁷ Es geht hier um die Umschreibung des partnerschaftlichen Wertes, für den ein passender Terminus wie die Verknüpfung von bonum

63 Vgl. S. Lener, Oggetto, 134f.; B. Häring, Kommentar, 431; P. Delhaye, Mariage, 435. Vgl. zur Mehrdeutigkeit des Naturbegriffs und der Entwicklung des Bewußtsein dieser Mehrdeutigkeit D. Tettamanzi, Matrimonio, 310-312.

64 V. Heylen, Würde, 255.

65 Vgl. o. 3.2.4.2.

66 Vgl. GS 48,1 1068: "Vir itaque et mulier, qui foedere coniugali iam non sunt duo, sed una caro" (Matth. 19, 6), in una personarum atque operum coniunctione mutuum sibi adiutorium et servitium praestant, sensumque suae unitatis experiuntur et plenius in dies adispiscuntur".

67 Vgl. o. 3.2.2.2. und Anm. 191 über die Arbeit in Hasselt sowie die Bestätigung dieser Intentionen durch Expensio mod. II., in: AcSynVat IV/7, 480f. M. und R. 24, 2b. Allerdings ist auch diese biblische Motivierung heute exegetisch überholt, vgl. C. Dohmen, Schöpfung, 86-93 und 297f.

und prolis in bezug auf die Nachkommenschaft noch nicht zur Verfügung stand. Das Konzil bedient sich daher dieser Charakterisierung der innigen Paargemeinschaft, die mangels eines lateinischen Äquivalents durch die "biblische Paraphrase" vom "Ein-Fleisch-Sein" wiedergegeben wird.⁶⁸ Es geht nicht um einen Nebenzweck, sondern um einen gleichrangigen "Wesenszug".⁶⁹ Die partnerschaftliche Dimension der Ehe wird mangels eines bereits entwickelten Einzelbegriffs für diesen Wert über die eigenständige Thematisierung der Ehe als Paargemeinschaft eingebracht, die nicht im Dienst an der Eltern-Kind-Gemeinschaft steht, nicht auf die Nachkommenschaft finalisiert ist, sondern einen Eigenwert darstellt. "Das wachsende Einssein in echter Liebe, die gegenseitige Vervollkommnung und eine zu gegenseitigem Dienen bereite Liebe werden hier in ihrer eigenen Sinnhaftigkeit und nicht in einseitiger Unterordnung unter den Zielsinn der Zeugung und Erziehung dargestellt".⁷⁰ Wie bereits zuvor die Festigkeit und Will-

68 v. Heylen, Würde, 255.

69 Vgl. B. Häring, Kommentar, 431. Vgl. im gleichen Sinn A. Favale, Fini, 196-198; ähnlich V. Heylen, Würde, 255f..

70 Ebd., 431. Von daher stellen Formulierungen, wie "Liebesgemeinschaft im Dienst am Leben" oder "Das Ziel dieser personalen Liebesgemeinschaft ist der Dienst am Leben", so R. Schunck, Ehe, 42 und 43 (dort kursiv), in bezug auf das konziliare Eheverständnis eine unzulässige Verkürzung dar. F. Gil Hellin, Concilio, 142 behauptet einen Konsens der Autoren darüber, daß an dieser Stelle der traditionelle Zweitzweck intendiert sei und thematisiert werde. Leider gibt er dafür keinen einzigen Beleg an, sondern erwähnt kurz darauf nur U. Navarrete als Gewährsmann, der sicherlich eine außerordentlich gewichtige Stimme in Ehefragen besitzt, für sich aber wohl kaum den Anspruch erheben würde, in seinen Auffassungen schlage sich der jeweilige Konsens der Autoren nieder. F. Gil Hellin geht davon aus, daß der Abschnitt sich nach dem Tria-bona-Schema aufbaut - eine Prämisse, auf deren logische Schwierigkeiten bereits hingewiesen wurde, vgl. o. 3.3.2.3.2. Der Aufbau dieses Abschnitts erklärt sich nicht aus einem vorausgesetzten Ehebegriff, sondern von der induktiven Methode her, die angewendet werden sollte. Ausgangspunkt sollten die Erfahrungen der Partner sein, es sollte von der anthropologischen Grundlegung hingeleitet werden zu der Einsicht, daß die Sakramentalität, als das christliche Spezifikum der Ehe, deren tief humanen Charakter nicht verfremdet, sondern diesem gerade angemessen ist und ihn zur vollen Geltung bringen will, zumal bei der Ehe, die "von vornherein, selbst bevor noch der Name Gottes ausgesprochen ist, unter den heiligen Institutionen" steht, so V. Heylen, Würde, 252, jede strikte Trennung scheitern und als Gliederungsprinzip ungeeignet erscheinen lassen muß, vgl. auch S. Lener, Oggetto, 129f. F. Gil Hellin, Concilio, 142 erkennt seiner Prämisse entsprechend in dieser Formulierung nur einen Teilaspekt des bonum prolis wieder. Als innere Begründung dieser Behauptung führt er an, daß die Formulierung an eine ähnlich lautende Aussage des Thomas v. Aquin erinnere, die dieser dem Gut der Nachkommenschaft zuschlage, vgl. ebd., 142 Anm. 58, und fügt als äußeren Grund hinzu, daß ganz entsprechend der traditionellen Reihenfolge das Gut der Treue erst anschließend behandelt werde.

kürunabhängigkeit der Ehe ebenso im partnerschaftlichen (*bonum coniugum*) wie auch im prokreativen Wert (*bonum prolis*) verankert wurde⁷¹, so kann nun der dichte erste Abschnitt der Wesensbestimmung der Ehe in GS 48 in die Betonung der Treue und der unauflöselichen Einheit der Partner ausklingen und sie entsprechend der gerade erfolgten Entfaltung des Wesens der Ehe unter partnerschaftlichem Gesichtspunkt und unter dem der Nachkommenschaft begründen in der so beschriebenen Vereinigung der Gatten als gegenseitiger Schenkung einerseits und im

Dazu ist zu sagen: a) Seine Assoziation einer Thomas-Stelle ist *kein innerer Grund*, denn er ist weder im Text selbst noch textgeschichtlich fundiert, sondern wird assoziativ von außen an ihn herangetragen; der tatsächliche innere Zusammenhang bleibt unangewiesen. b) Der zweite Teil seiner Begründung ist überhaupt nur dann ein Grund, wenn man die Prämisse vom Tria-bona-Schema als Gliederungsprinzip akzeptiert, was aber aus den mehrfach angeführten Gründen gerade nicht möglich ist. Ders., Lugar, 5 Anm. 24 und ebd., 22f. bringt als zusätzliches Argument die Tatsache in die Debatte, daß die Rede vom Ehebund das Ende einer Entwicklung mit den Schritten "foedus dilectionis - foedus dilectionis coniugalis - foedus coniugalis" ist und hält diese für eine Bestätigung seiner These der Unterscheidung zwischen der Wesensebene der Institution und der Existenzebene der Liebe. Dabei vereinfacht er die tatsächliche Textgeschichte aber zu sehr und bewirkt dadurch eine Verkürzung. Er übersieht nämlich, daß die Ersetzung von "dilectionis" durch "coniugalis" in der letzten Phase, die *keine wesentlichen Änderungen* mehr zuließ, nur deshalb "gefährlos" gebilligt werden konnte, weil das Adjektiv "ehelich" über den neu geklärten Ehebegriff bereits das partnerschaftliche Definitionselement enthielt, vgl. zum vollständigen Verlauf der diesbezüglichen Textgeschichte o. 3.2.3.2. und 3.2.4.2. U. Navarrete, *Structura*, 59-62 geht ebenfalls von der Gliederungsprämisse und dem Thomasbeleg aus und rechnet das hier Ausgedrückte als *elementum integrale* zum *bonum fidei*, als dessen *elementum essentielle* er das "perpetuum ac exclusivum ius-obligationem ad actus proprius vitae coniugalis" versteht, das allerdings keinen Anhalt im Text besitzt. Es gehe hier um eine reichhaltige Ausdrucksweise, aber um nichts, was nicht bereits in *Casti connubii* enthalten gewesen sei. Die von ihm in Anm. 31f. angeführten textgeschichtlich relevanten Stellen werden lediglich dokumentiert und damit als Beleg für seine Thesen impliziert, jedoch nicht argumentativ auf diese hin entfaltet und ausgewertet. Vor diesem Hintergrund und dem gesamten Richtungssinn der Textgeschichte kann seiner Auffassung, es gebe kein Indiz dafür, daß hier Wesentliches thematisiert werde, keinesfalls gefolgt werden.

71 Demgegenüber nimmt F. Gil Hellin, *Concilio*, 138f. auch hier, wie bereits erwähnt, vgl. o. 3.3.2.3.2., einen unterschiedlichen Gebrauch von "bonum" an. Im Kontext der Rede vom "bonum coniugum" sei das "bonum prolis" in einem allgemeineren Sinn verwendet, an den anderen Stellen jedoch im technischen. Wiederum nimmt er die Sprachregelung nicht ernst. Vgl. ebenso ders., *Concilio*, 166. Die Änderung von "intuitu boni tum personarum tum societatis" in "intuitu boni, tum coniugum et prolis tum societatis" interpretiert er als eine Entfaltung von "personarum" in "coniugum et prolis", und ebd., 166 behauptet er, M. 17 habe die Fortpflanzung als Grund und Fundament der Unauflöselichkeit einfügen wollen. Diese Auslegungen sind mißverständlich, weil ungenau: a) Der Modus beinhaltet nicht mehr als den Wunsch der *Hinzufügung* der Nachkommenschaft unter syntaktischer Vorordnung. b) Was die Kommission zubilligt, ist nur die "Erwähnung" der *Nachkommenschaft*. "Coniugum" ist keine Teilentfaltung von "personarum" neben "prolis", sondern war vorher bereits in Form von "personarum" vorhanden. "Coniugum" erbringt lediglich eine Verdeutlichung der Personen als Ehepartner, vgl. o. 3.2.2.3.

Blick auf das Wohl der Kinder andererseits. Im ersten Schema war die Natur der ehelichen Liebe im Sinne des zu ergänzenden partnerschaftlichen Aspekts als Fundament gewählt worden und der Textus recognitus hatte sie durch die gegenseitige personale Schenkung ersetzt und "auch" das Wohl der Nachkommenschaft hinzugefügt, bevor in der letzten Überarbeitung diese rein sprachliche Modifikation vorgenommen wurde.⁷² Wiederum wird der partnerschaftliche Wert repräsentiert durch einen Ausdruck, der die Paargemeinschaft betont, so daß die "volle Treue und die unauflösliche Einheit der Ehe ... nicht einseitig wie in vielen alten Naturrechtstraktaten vom Ehegut der Nachkommenschaft her, sondern ebenso aus dem Wesen dieser Liebesgemeinschaft als solcher begründet"⁷³ werden. Die Wesenseigenschaften der Ehe werden so gleichsam "von unten", induktiv als personale Angemessenheiten, als Erfordernisse der Liebe in ihrer partnerschaftlichen und potentiellen elterlichen Dimension fundiert.⁷⁴ Diese zweidi-

72 Vgl. o. 3.2.4.2.

73 B. Häring, 431.

74 Vgl. G. Arosio, *Matrimonio*, 286; A. Favale, *Fini*, 195; E. Chiavacci, *Costituzione*, 207 schließt von der syntaktischen Vorordnung auf einen Vorrang der personalen Dimension, was aber nicht zwingend ist. Auch hier vermögen die Argumente anderer Positionen nicht zu überzeugen. So geht M. Zalba, *Dignitate*, 383 und Anm. 3 davon aus, daß besonders die Erstellung und Endfassung des Ehekapitels von einem bisweilen nicht sorgfältigen und schlichten Latein gekennzeichnet sei. Es gebe einige ungenaue syntaktische Konstruktionen, die eine Gleich- oder gar Vorrangigkeit der aufgezählten Glieder insinuierten, die kaum dem Geist und den Erklärungen der Redaktoren entsprechen könnten. Dazu rechnet er auch die hier vorliegende "sicut"- und die in GS 50,3 anzutreffende "atque"-Konstruktion", vgl. zu letzterer u. 3.3.2.3.2. Hier wie dort entstehe das Fundament für gewisse minimalistische Interpretationen, die behaupten, die Unauflöslichkeit gründe gleichermaßen oder gar vorrangig in der intimen ehelichen Liebe. Dieses Argument ist allerdings zweiteilig: a) Es unterstellt die Intention, die Unauflöslichkeit nicht in beiden Werten gleichermaßen, sondern vorrangig in der Fortpflanzung zu verankern. b) Diese Intention sei dann durch ein schlechtes Latein nur undeutlich zum Ausdruck gekommen. Das Argument "b)" arbeitet aber nur unter der Voraussetzung von "a)". Der Aufweis der letzteren Prämisse erfolgt jedoch weder hier noch gelingt er dem Autor an anderen Stellen, vgl. o. 3.3.2.3.2. F. Gil Hellin, *Concilio*, 188 schildert hier die Textgeschichte und kommt nach der sich anschließenden kurzen Erläuterung zu GS 50,3 zu dem Schluß, hier werde im Sinne der gesamten traditionellen Lehre das *bonum proles* als "Kompendium aller Ehezwecke" zur Wurzel und zum Fundament der Einheit und der Unauflöslichkeit erklärt. Die Texte seien hinreichend explizit. Auch hier deckt seine Argumentation die These nicht ab. Ebd., 143 widmet er sich dieser Stelle noch einmal ausführlicher. In seinem Zitat kennzeichnet er "quae intima unio" und "una caro" als Synonyme. Damit bezieht er den "quae"-Anschluß auf den Nebensatz der vorherigen Aussage, worauf es keinen textgeschichtlichen Hinweis gibt. Durch diese Beziehung impliziert er für Mt 19,6 als einzigen Sinn den der Betonung der Wesenseigenschaften der Ehe. Ge-

dimensionale Sicht des Ehwesens in seiner gleichrangigen partnerschaftlichen und prokreativen Hinordnung wird nicht nur durch die Verknüpfung "huic dilectioni"⁷⁵ bestätigt, wodurch "der 'reichliche Segen', den Christus der Ehe zuteil werden läßt, zunächst als ein Segen des Liebesbundes eingeführt (wird), nicht als ein bloßer Fruchtbarkeitssegens" ⁷⁶, sondern auch dadurch, daß die Gnaden des Ehesakramentes sich sowohl im Blick auf die Aufgabe von Ehe und Familie als auch auf der Ebene der personalen Vervollkommnung und Heiligung der Partner auswirken.⁷⁷ Schließlich geht es nicht nur um die sakramentale Stärkung zur personalen Heiligung einerseits und zur angemessenen Erfüllung der elterlichen Berufung andererseits⁷⁸, sondern auch

nau dies war aber erklärtermaßen nicht die unmittelbare Aussageabsicht dieses biblischen Belegs, vgl. o. 3.2.2.2. Es gehe hier, so fährt er fort, nur um das bonum fidei und nicht um das bonum sacramenti, da dies seiner Tria-bona-Gliederungs-These zufolge ja erst im nächsten Abschnitt auftauchen darf. Dies gehe aus der beigefügten Anmerkung hervor, die auf eine Stelle in Casti connubii verweise, die das bonum fidei entfalte. In diesem Sinne hätten es auch die Väter verstanden, die die Einfügung eines solchen Bezuges gefordert hätten. Auch hier wird er der tatsächlichen Komplexität des Vorgangs nicht gerecht, da er die Problematik des Denzinger-Belegs nicht wahrnimmt; vgl. zur genauen Rekonstruktion o. 3.2.5. Schließlich werde das bonum fidei hier vor allem in seinem positiven Aspekt beschrieben, nämlich als gegenseitige Schenkung, was jedoch den negativen Aspekt impliziere, d. h. den ausschließlichen Austausch, was die Treue in Einheit und Unauflöslichkeit bedeute. Obwohl dieses Gut gewöhnlich mit einer seiner konkreten Erfordernisse identifiziert werde (Einheit-Treue), zeige es vorrangig doch jene andere Einheit an, die an der Basis der genannten Eigenschaften stehe und biblisch "una caro" genannt werde. Das zweite Gut meine daher in letzter Instanz nichts anderes als die Zweiheit in der Einheit. Unabhängig vom inhaltlichen Wert dieser Spekulationen muß allerdings festgestellt werden, daß sie dem Text nicht zu entnehmen sind. Denn dieser meint mit "una caro" im vorherigen Satz gerade nicht die eigenschaftliche Ausstattung der Ehe, sondern den gesamtpersonalen Charakter dieser Verbindung mit dem Akzent auf der Paargemeinschaft. Ohne ausführlichere Argumentation stellt U. Navarrete, *Structura*, 63 hier nur die gemeinsame Thematisierung von Einheit und Unauflöslichkeit fest, geht aber ebd., 92-96 näher auf diese Passage ein; er gelangt jedoch zu keinem weitergehenden Schluß als dem, daß hier eine doppelte Wurzel der Wesenseigenschaften angegeben werde, man aus der syntaktischen Vorordnung der Schenkung der Partner jedoch nicht auf einen Vorrang der Partnerschaft schließen dürfe, was dem Textsinn dieser Stelle genau gerecht wird.

75 Vgl. o. GS 48,2, 1068.

76 B. Häring, *Kommentar*, 432.

77 Vgl. GS 48, 2, 1068f.: "Quapropter coniuges christiani ad sui status officia et dignitatem peculiari sacramento roborantur et veluti consecrantur; cuius virtute munus suum coniugale et familiare explentes, spiritu Christi imbuti, quo tota eorum vita, fide, spe et caritate pervaditur, magis ac magis ad propriam suam perfectionem mutuanque sanctificationem, ideoque communiter ad Dei glorificationem accedunt".

78 Vgl. B. Häring, *Kommentar*, 432.

darum, daß das Zeugnis der Eheleute nicht nur Einheit und Treue, sondern auch hochherzige Fruchtbarkeit ebenso umfassen soll wie ihre Liebe, womit erneut das partnerschaftliche Element, hier unter dem Namen der ehelichen Liebe, in gleicher Weise beachtet wird wie das prokreative; beide sind gleichermaßen geeignet zum christlichen Zeugnis.⁷⁹

Das bereits aus den letzten beiden Überarbeitungsphasen bekannte auffällige Bemühen um eine Balance zwischen partnerschaftlichem und prokreativem Wert der Ehe setzt sich auch im Abschnitt über die Fruchtbarkeit fort. Entsprechend der Abschnittsüberschrift⁸⁰ steht die Fruchtbarkeit der Ehe hier im Vordergrund der Präsentation. Aber es wurde bei der Erarbeitung und wird in dieser Endfassung peinlichst darauf geachtet, daß das Hauptthema des Abschnitts nicht als Verlassen der den ganzen Text durchziehenden Perspektive der ausgewogenen Zuordnung der Ehwerte mißverstanden wird. Auch hier muß im Sinne einer integralen Interpretation der Gesamtzusammenhang beachtet und jede isolierende Auslegung vermieden werden. Der erste Satz stellt dem Abschnittsthema gemäß die innere Hinordnung der Ehe als einer komplexen personal wie institutionell dimensionierten Wirklichkeit auf Fortpflanzung fest.⁸¹ Ganz bewußt war diese Hinordnung den Konzilsinterventionen entsprechend⁸² im Hinblick auf die Ehe als Ganzes formuliert worden und nicht in bezug auf den ehelichen Akt.⁸³ Dabei

79 Vgl. o. GS 48,4, 1069.

80 Vgl. GS 50,1, 1070: "(De matrimonii fecunditate)".

81 Vgl. ebd., 1070: "Matrimonium et amor coniugalis indole sua ad prolem procreandam et educandam ordinantur". Vgl. zur Textgeschichte o. 3.2.2.2. und 3.2.4.2.

82 Vgl. o. 3.2.1.3. und 3.2.2.3.

83 Vgl. B. Häring, Kommentar, 438 und o. 3.2.2.2. M. Zalba, Concilium, 631 geht mit folgendem Argumentationsgang an der ausdrücklichen Konzilsintention vorbei: Die Liebe werde im ehelichen Akt ausgedrückt. Die Liebe sei aber auf Fortpflanzung hingeordnet. Also müsse jeder eheliche Akt als Ausdruck der auf Fortpflanzung orientierten Liebe zeugungsoffen sein. Dazu ist zu sagen: a) Es wird nicht realisiert, daß eheliche Liebe hier nicht den partnerschaftlichen Aspekt der Ehe, sondern diese selbst meint. b) Die Zweidimensionalität des Aktes als Ausdruck der umfassenden ehelichen Liebe als Gattenliebe einerseits und Elternliebe andererseits wird nicht beachtet und der mehrfach betonte Eigenwert des sexuellen Liebesausdrucks auch ohne Zeugungsintention oder -möglichkeit wird nivelliert. c) Die textgeschichtlich ausdrücklich gewordene Negierung der Zeugungshinordnung jedes Aktes wird verschwiegen.

geht es wie bereits in der Parallelformulierung in GS 48,⁸⁴ lediglich um die Konstatierung der Fortpflanzung und Erziehung als *eines* Wertes der Ehe, nicht aber als *des* oder gar des *primären*⁸⁵, was weitere Werte gerade nicht ausschließt. Der folgende Satz stammt aus der letzten Überarbeitungsphase und hatte den Sinn, in einer sprachlich besseren Formulierung die Bedeutung der Fortpflanzung zu unterstreichen.⁸⁶ Ziel der Kommission war nie die Degradierung der Fortpflanzung zur Zweitrangigkeit, sondern lediglich die Abschaffung ihrer einseitigen Priorität und die Etablierung der Gleichrangigkeit des partnerschaftlichen Wertes der Ehe.⁸⁷ Entsprechend schaffte es für sie auch keinerlei Probleme, die Kinder als sehr kostbares Gottesgeschenk zu bezeichnen und damit auch auf den Geheimnischarakter des Lebens anzuspielen.⁸⁸ Ebensowenig wie in der Enzyklika "Casti connubii" aus der Bezeichnung der ehelichen Liebe als "caput praestantissimum"⁸⁹ auf Grund des Gesamttenors dieses Lehrschreibens auf einen Vorrang der Liebe geschlossen werden darf, ist es vor dem Hintergrund der Textgeschichte und der Gesamtaussage des Ehekapitels zulässig, hier von einem Vorrang der Fortpflanzung zu spre-

84 Vgl. o. 3.3.2.3.2.

85 Vgl. J. A. Belda, *Doctrina*, 182; G. De Rosa, *Matrimonio*, 778; E. Chiavacci, *Costituzione*, 215 deutet "indole sua" als ontologisches, aber nicht deontologisches Gesetz, d. h. die Verbindung von Ehe und Fortpflanzung sei als Faktum, nicht als Pflicht aufzufassen. Vgl. außerdem o. 3.2.2.2. und 3.2.4.2. Vgl. zur nicht haltbaren Position F. Gil Hellins, 150 und seiner Interpretation von "ordinare" als "natürliche" Ausrichtung o. 3.3.2.3.2. M. Zalba, *Dignidad*, 421f. zählt diese Stelle ohne textgeschichtlichen Rekurs zu den Stützen der Fortpflanzungspriorität. Ders., *Concilium*, 634 zieht zur Stützung seiner These die Relatiobemerkung heran, daß man in bezug auf Natur und "Hinordnung" der Ehe den Lehren Pius XI. und XII. folgen wolle, vgl. dazu o. 3.2.3.2. Wenn er ebd., 634 fortfahrend auf den Bezug von *Casti connubii* auf c. 1013 CIC1917/18 hinweist, dann muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß genau diese Stelle (CC, 546) im Text nirgends auftaucht, was auch U. Navarrete, *Structura*, 42 implizit konzediert.

86 Vgl. o. 3.2.4.2.

87 Vgl. o. 3.2.2.2.

88 Vgl. GS 50,1, 1070f.: "Filii sane sunt praestantissimum matrimonii donum et ad ipsorum parentum bonum maxime conferunt". Vgl. so V. Heylen, *Würde*, 261; B. Häring, *Kommentar*, 437f.; E. Chiavacci, *Costituzione*, 215 entfaltet den Gedanken in der Form, daß hier die Nachkommenschaft nicht in dem Sinne als "Gut" der Ehe bezeichnet wird, daß sie als spezifischer Ehezweck gelten könnte, sondern vielmehr als ein für die Eltern höchst bedeutsames Geschenk zum Ehwert wird.

89 Vgl. o. Erster Teil: 3.1. Anm. 91.

chen.⁹⁰ Entsprechend der in den Konzilsinterventionen aufgetauchten Kritik an einer einseitigen Überbetonung des "Wachset und mehret

90 Vgl. M. Zalba Dignida, 420, der u. a. diese Stelle als Beleg für die Beibehaltung der Perspektivhierarchie anführt und A. Miralles, Amor, 329, der sie zur Stütze der Beibehaltung der Zweckhierarchie zitiert, von der er ausgeht, vgl. ebd., 328 Anm. 113. Während S. Navarro, Matrimonio, 198 die Ausdrücke "erstes Gut der Ehe" und "vorzüglichstes Geschenk" als synonym nebeneinanderstellt, schlägt bei F. Gil Hellin, Concilio der "Schreibfehlerteufel" eigenartige Kapriolen. In seinem Abschnitt über das "bonum prolis", vgl. ebd., 140-142, widmet er sich auch diesem Satz. Er führt aus, daß es zwar vermieden worden sei, Fortpflanzung und Erziehung dezidiert als Ehezweck zu fassen, sie aber in aller Deutlichkeit als Gut apostrophiert worden seien, vgl. ebd., 141. Diese Stelle gehöre zu denjenigen, an denen offenkundig die Wichtigkeit der Fortpflanzung für die Ehe reflektiert werde, was durch die Einfügung des Superlativs "praestantissimum" bewiesen werde, vgl. ebd., 141f. Zwar behauptet er nun an dieser Stelle nicht direkt, die Fortpflanzung sei das primäre Gut der Ehe; seine gesamten Ausführungen stehen aber unter dem Vorzeichen seiner These, daß das Konzil als wesentlichen Ausgangspunkt die Primärorientierung der Ehe auf Nachkommenschaft beibehalten habe, vgl. ebd., 128. Es ist daher äußerst fatal, daß er ausgerechnet an dieser Stelle nicht nur das Zitat des Konzilstextes, vgl. ebd., 141, sondern auch die dazugehörige R. 71, vgl. ebd., 142 Anm. 55, beide Male statt mit dem richtigen "donum" fälschlicherweise mit dem bewußt vermiedenen "bonum" wiedergibt, was vor dem Hintergrund der ausdrücklichen Diskussion in der Kommission über die Gefahr einer solchen Wendung, die sich in der Literatur wiedergegeben findet, umso gravierender und für den Leser irreführender ist. In seinem Abschnitt über die Fortpflanzung als Zweck der Ehe, vgl. ebd., 154-157, dagegen gelingt ihm sowohl in bezug auf den Konzilstext wie auf die Antwort der Kommission die korrekte Wiedergabe, vgl. ebd., 157 und Anm. 150. Hier führt er aber weiter aus: Es gebe außer der klassischen theologischen Terminologie keine geeignetere Ausdrucksweise als diesen Superlativ, um die Überlegenheit der Fortpflanzung gegenüber allen anderen finalen Ehwerten zum Ausdruck zu bringen. Der Text sei eingefügt worden, um die Bedeutung der Nachkommenschaft zu unterstreichen, vgl. ebd., 157, was allerdings noch keinen Vorrang bedeutet. Diese Einfügung, so fährt er fort, sei die Antwort der Kommission auf jene Forderungen gewesen, die den Primat der Fortpflanzung hatten ausgedrückt wissen wollen, vgl. ebd., 157. Daß er sich hier allerdings selbst nicht ganz sicher zu sein scheint, erhellt aus der Tatsache, daß er für diese Behauptung keinen Beleg anführt, was ihm überdies äußerst schwer geworden wäre. Denn der von ihm nur wiedergegebene letzte Abschnitt der Antwort auf M. 71 folgt erst auf eine längere Klarstellung der Kommission bezüglich der Vermeidung einer Fortpflanzungspriorität. Vgl. den vollständigen Zusammenhang, o. 3.2.4.2. Ders., Lugar, 20 behauptet, diese Einfügung sei als "Gegengewicht" zu der Änderung von "etiam" in "non posthabitis" gedacht gewesen. Hier wird ebenfalls der wahre Zusammenhang verfälscht, insofern der Eindruck erweckt wird, es habe zunächst die Ersetzung von "etiam" durch "posthabere" stattgefunden und dann in der Konsequenz die Überlegung des Ausgleichs dieser Änderung durch die Hinzufügung von "praestantissimum donum" - ein Eindruck, den der Autor noch dadurch verschärft, daß er aus der R. 71 nur den Schluß der ausführlichen Erläuterung der Kommission bezüglich der "etiam-Problematik" zitiert, d. h. nur den letztendlichen Veränderungsvorschlag zusammen mit der anschließenden Erläuterung zur hiesigen Stelle, vgl. ebd., Anm. 101. In Wahrheit waren sowohl die Streichung des "etiam" einerseits als auch die Einfügung "Filii sunt ... conferunt." andererseits bereits beide in dem hier zugrundeliegenden päpstlichen Modus enthalten. Die Kommission hatte sich also in jedem Fall und von vornherein mit beiden Teilmodi zu befassen. Die Formulierung "praestantissimum donum" steht in keinem kausalen Zusammenhang mit "non posthabere". Vgl. auch hier zum tatsächlichen Verlauf der Entwicklung o. 3.2.3.2.

euch" in der Tradition⁹¹ hatte die Kommission unter bewußter Vermeidung eines hierarchischen Mißverständnisses den Fruchtbarkeitssegen in seinen authentischen biblischen Kontext zurückintegriert⁹² und nun von der gemeinschaftsorientierten Erschaffung des Menschen auf gleicher Ebene mit dem Segen zur Vermehrung gesprochen.⁹³ Schließlich folgt am Ende des ersten Absatzes über die Fruchtbarkeit eine weitere zentrale Aussage, die in Genese wie Endfassung die bisherige Auslegung bekräftigt.⁹⁴ Um durch die Billigung des päpstlichen Modus hinsichtlich des "etiam" nicht Gefahr zu laufen, das von Anfang an intendierte Gleichgewicht zwischen den Ehwerten zu verlieren, hatte die Kommission die Wendung "non posthabitis ceteris matrimonii finibus"

91 Vgl. o. 3.2.1.3.

92 Vgl. P. Delhaye, *Mariage*, 433.

93 Vgl. GS 50,1, 1071: "Ipse Deus qui dixit: 'non est bonum esse hominem solum' (*Gen.* 2, 18) et qui 'hominem ab initio masculum et feminam ... fecit' (*Matth.* 19, 4), volens ei participatio-nem specialem quandam in Sui ipsius opere creativo communicare, viro et mulieri benedixit dicens: 'crescite et multiplicamini' (*Gen.*, 1, 28)." F. Gil-Hellin, *Concilio*, 150f. sieht hierin eine biblische Erklärung über die Zwecke der Ehe und die eheliche Liebe. Die biblischen Bezüge seien ein Produkt der letzten Phase und entstammten "quasi zur Gänze" dem Verbesserungsvorschlag einiger Väter, die die Zwecke der Ehe und die eheliche Liebe entsprechend der Ausdrucksweise der Hl. Schrift hatten formuliert wissen wollen. Die Hinordnung der Ehe auf Fortpflanzung sei eine klare Aussage der Schrift, und dies sei auch die Aussageabsicht des Konzils bei diesem Rekurs auf die klassischen diesbezüglichen Stellen gewesen, was einerseits aus diesen selbst und andererseits aus der Antwort der Kommission erhelle. Dazu ist anzumerken: a) Er vernachlässigt, daß die Kommission zum einen nicht den ganzen Formulierungsvorschlag übernommen hat - seine Formulierung der "quasi kompletten" Übernahme ist wohl kaum geeignet, das tatsächliche Ausmaß der Vorbehalte der Kommission wiederzugeben - und zum andern als Grund nicht eine schriftgemäßere Redeweise über die Fortpflanzungsorientierung, sondern über die Ehe selbst angibt, vgl. o. 3.2.4.2. b) Er zitiert als Stütze seiner Aussage, hier seien die klassischen Belege zur Fortpflanzungsorientierung eingefügt worden in Anm. 110: "Par là (50, 1), l'idée de génération se trouvait rétablie dans son authentique contexte scripturaire", PH. DELHAYE, *Dignité du mariage de la famille*, en *L'Église dans le monde de ce temps*, II, p. 435". Diese isolierte Zitation des Satzes verschweigt die anschließende Erläuterung des "authentisch" bei P. Delhaye, *Mariage*, 435, die diese Authentizität gerade darin sieht, daß die herkömmliche Vorordnung durch diese Schriftgemäßheit überwunden worden ist. Das vollständige Zitat lautet: "Par là, l'idée de génération se trouvait rétablie dans son authentique contexte scripturaire. Tout au long des livres saints, elle se trouve affirmée à côté de celle de l'union d'affection sans cette primauté que saint Augustin lui attribua et inculqua à la théologie latine".

94 Vgl. GS 50,1, 1071: "Unde verus amoris coniugalis cultus totaque vitae familiaris ratio inde oriens, non posthabitis ceteris matrimonii finibus, eo tendunt ut coniuges forti animo dispositi sint ad cooperandum cum amore Creatoris atque Salvatoris, qui per eos suam familiam in dies dilatet et ditat".

hinzugefügt und darüber hinaus gegen weitere Abschwächungsversuche durch Ersatzausdrücke wie "neglecte" oder "exclusis" verteidigt und beibehalten.⁹⁵ Textgeschichtlich⁹⁶, kontextuell⁹⁷ und sprachlich⁹⁸ müssen alle Interpretationen als irrig gelten, die

95 Vgl. o. 3.2.4.1.

96 Die Darstellung der Textgeschichte bei M. Zalba, Concilium, 632f. gibt nur einen knappen Einblick in die tatsächlichen, zum Teil sich überstürzenden Ereignisse der letzten Phase in bezug auf diese Stelle und harmonisiert stark, wenn sie zur Ablehnung des letzten offiziellen Vorstoßes zur Ersetzung des "posthabere" durch die Kommission nur bemerkt: "Substitutio, si quidem proposita fuerit, serius pervenisse videtur ad Commissionem, et vocabulum mutatum non fuit". U. Navarrete, Structura, 39 formuliert zumindest mißverständlich, wenn er diese Einfügung unmittelbar auf die Mehrdeutigkeit des ersten Gesamtschemas und des Textus recognitus zurückführt, da ihre Notwendigkeit erst auf Grund der durch die Streichung des "etiam" entstandenen Ambivalenz des Textes aufgetaucht war, und zwar eine Ambivalenz nicht wegen einer drohenden Unterbewertung, sondern vielmehr wegen einer zu vermeidenden Überbewertung der Fortpflanzung.

97 Es geht hier nicht um die eheliche Liebe im Sinne eines Teilwertes der Ehe, sondern im Sinne ihres Strukturprinzips, so daß sie beide Dimensionen der Ehe, die partnerschaftliche ebenso wie die prokreative, umfaßt und daher nicht einlinig, ohne ausdrückliche Betonung der Nichthintanstellung der anderen Werte auf Fortpflanzung hingeordnet werden konnte. Vgl. o. 3.3.2.3.1. Als Bezeichnung der ehelichen Gesamtwirklichkeit versteht die eheliche Liebe an dieser Stelle auch F. Gil Hellin, Concilio, 152. M. Zalba, Dignidad, 419f. und ders., Dignitate, 413f. sieht hier nur eine einzige Finalität ausgedrückt, die auf die Fortpflanzung. Und nur innerhalb der "angemessenen Ordnung" der Ehezwecke dürften die anderen Ehezwecke und unter ihnen die Liebe nicht mißachtet werden, wobei seine Prämisse der Weitergeltung der Zweckhierarchie jedoch nicht haltbar ist. Für ihn bezieht sich "non posthabitis" nicht auf die übrigen Zwecke in ihrem Bezug zur Fortpflanzung, sondern nur auf ihr Verhältnis zueinander unbeschadet des Vorrangs der prokreativen Finalität, was jedoch dem Gesamtkontext widerspricht. Ähnlich argumentiert U. Navarrete, Structura, 39: Es gehe an dieser Stelle direkt um die "natürliche" Finalität oder Hinordnung (die er der Wendung "eo tendunt, ut" entnimmt) der Gestaltung der Liebe und des gesamten Familienlebens in ihrem gesamten essentiellen Ausmaß. Weil nun in der Tat eheliche Liebe und das Familienleben auch noch andere Zwecke haben, bemerke das Konzil eigens, daß die anderen Ehezwecke nicht vernachlässigt werden dürften. Dagegen ist einzuwenden, daß einerseits jede Redeweise von einer "natürlichen" Hinordnung bebüht vermieden worden war, und er selbst keinen gegenteiligen Beleg für "tendere" anführt. Andererseits impliziert er in der Rede von der Hinordnung der beiden genannten Wirklichkeiten in ihrer ganzen Wesentlichkeit einerseits und der anschließenden Rede von den anderen Zwecken andererseits, daß letztere als unwesentlich einzustufen sind und damit jenen traditionellen definitivischen Dualismus, den zu überwinden das Konzil angetreten war. Auch er trennt die Gesamtaussage in eine wesentliche Hinordnungsfeststellung und eine Mahnung des Beachtens auch der übrigen nicht wesentlichen Zwecke. Dabei würdigt er die Textgeschichte, die nicht zuletzt in den Arbeiten von Kommissionsmitgliedern deutlich zu erkennende Intention der Redaktoren, gerade eine solche Sichtweise zu vermeiden, zu wenig.

98 Das sprachliche Argument versucht über die Bedeutung des Wortes "posthabere" eine Gleichrangigkeit der Ehwerte auszuschließen. Dabei werden vertreten: "negligere" "non attendere" und "omittere". Als Gründe werden zwei angeführt: a) In GS 52, 1, 1073: "... quin legitima mulieris promotio socialis posthabetur" werde das Verb auch in den vorgeschlagenen Bedeutungen verwendet, die daher auch hier gelten, so U. Navarrete, Structura, 39 und M. Zalba, Dignitate, 413f. und ders.

hier einen Vorrang der Fortpflanzung zu entdecken glauben. Es geht vielmehr um einen reflektiert verwendeten Ausdruck der Balance⁹⁹, um den formalen Ausschluß einer hierarchischen Zuordnung der Ehwerte und ihre negativ formulierte Gleichrangigkeit¹⁰⁰, die schließlich positiv gewendet nichts anderes bedeutet als die Fortpflanzung mit den anderen Ehwerten auf derselben Ebene anzusiedeln.¹⁰¹ In diesem Zusammenhang muß kurz auf ein weiteres Argument eingegangen werden, daß vorgebracht wird, um die These der konziliaren Bekräftigung der traditionellen Zweckhierarchie zu bestätigen. Bei der Zurückweisung

Dignidad, 419 Anm. 8. b) Diese Bedeutung entspreche eher dem lateinischen Sprachsinne, vgl. M. Zalba, Dignidad, 419 Anm. 8 und ders., Dignitate, 413f. c) Die Begründung der Kommission motiviere die Einfügung damit, den Eindruck zu vermeiden, die übrigen Zwecke brauchten nicht bedacht zu werden ("non esse considerandos"). Nun könne "posthabere" zwar bedeuten "auf dem zweiten Platz zurücklassen", öfter aber meine es "negligere" oder "non attendere", vgl. M. Zalba, Concilium, 633. Dazu ist zu sagen: Es geht um die Frage, welchen Sinn das Verb "posthabere" an dieser Stelle habe. In analoger Anwendung von c. 17 CIC1983 ist hier zunächst auf den Wortsinn selbst und auf den Kontext zu rekurrieren. Bereits der Wortsinn von "posthabere" gibt eigentlich keinen Anlaß mehr zu Zweifel, sondern meint eindeutig: "als weniger wichtig behandeln", "geringer schätzen", "unterordnen", "hintansetzen", vgl. P. G. W. Glare (Hg.), Oxford Latin Dictionary, 1413 und A. Sleumer, Kirchenlateinisches Wörterbuch, 621, der sogar nur "hintansetzen" verzeichnet. Dieser "Tatbestand" ist durch jede Art der Veränderung der Gleichrangigkeit verschiedener Elemente erfüllt. Der Kontext, der als nächster Referenzpunkt in Frage kommt, gibt nach dem Ausgeführten keinerlei Anlaß zu Zweifeln an dieser Bedeutung, sondern bekräftigt sie noch, insofern er von dem dauernden Bemühen um eine wirkliche Balance geprägt ist. Alle übrigen vorgeschlagenen Bedeutungen meinen eine weitergehende, qualifizierte Verletzung des Gleichgewichts: das gilt für "negligere" ("etwas als ohne jede Konsequenz betrachten", "etwas mißachten", "ignorieren", "übersehen", vgl. P. G. W. Glare (Hg.), Oxford Latin Dictionary, 1167f. oder "sich nicht kümmern", "vernachlässigen", "versäumen", "geringschätzen, nicht beachten", vgl. A. Sleumer, Kirchenlateinisches Wörterbuch, 541) und erst recht für "omittere" und "non attendere". Aber selbst unter der - allerdings hypothetischen - Voraussetzung, der Sinn bliebe auch jetzt noch zweifelhaft, würde der Rekurs auf Parallelstellen nicht weiterhelfen, da die dort angesetzte Bedeutung wiederum vom Wortsinn auszugehen hätte und die oben vorgeschlagenen Alternativbedeutungen ausfallen müßten, so daß schließlich analog auf die "intentio redactionis" zurückgegriffen werden müßte, die nun in der Tat keine Bedenken mehr zuläßt, da "posthabere" den vorgeschlagenen Alternativen "negligere" und "excludere" als qualifizierte Formen der Nichtachtung der Gleichrangigkeit abgelehnt worden sind. Ausgeschlossen werden sollte vielmehr jede Form der Verletzung des Gleichgewichts, und dies konnte mit "Nicht-Hintansetzung" angemessen zum Ausdruck gebracht werden. Vgl. zur Verwendung von "posthabere/postponere/Hintanstellung" o. 3.1. Anm. 87 und 103; 3.2.2.1. Anm. 242; 3.2.3.2. Anm. 129; 3.2.4.2. Anm. 136f. und 251

99 Vgl. G. Arosio, Matrimonio, 290 und A. Arza, Problema, 231, der sich direkt gegen M. Zalba richtet und ihm vorwirft, den Text nicht in seinen eigenen Kategorien reden zu lassen und ihm daher eine falsche Bedeutung zu unterstellen.

100 Vgl. L. Vannicelli, Studio, 595.

101 Vgl. A. Molina Melia, Communitas, 45.

von Modi, die die Fortpflanzung als Primärzweck in den Text einbringen wollten, hatte die Kommission darauf hingewiesen, daß das "momentum primordiale" der Fortpflanzung und der Erziehung von Nachkommenschaft hinreichend oft zur Geltung komme.¹⁰² Diese Aussage wird sodann als semantisch identisch mit der Konstatierung der Fortpflanzungspriorität aufgefaßt, um schließlich mit der bereits bekannten Argumentation fortzufahren, das Konzil habe zwar traditionelle Fachausdrücke, nicht aber deren Gehalt vermeiden wollen.¹⁰³ Das Sprachregelungsargument muß hier nicht erneut widerlegt werden¹⁰⁴; sprachlich ist allerdings klarzustellen, daß die behauptete Synonymität zwischen "primordialis" einerseits und "primarius/prior" andererseits nicht zutrifft. Während nämlich die letzten beiden Ausdrücke eine klare komparative Bedeutung haben, also immer einen Vorrang in Relation zu einem niederrangigen Vergleichselement zum Ausdruck bringen¹⁰⁵, be-

102 Vgl. o. 3.2.4.2. Darauf spielt M. Zalba, Concilium, 633 an, wenn er es für absurd hält, angesichts der nicht weniger als zehnmals erfolgenden permanenten Heraushebung der Fortpflanzung eine Gleichrangigkeit mit dem partnerschaftlichen Aspekt annehmen zu wollen.

103 Vgl. F. Gil Hellin, Concilio, 155f, der u. a. B. Häring eine völlige Verfälschung der konziliar-
ren Lehre vorwirft, insofern dieser das Abrücken des Konzils von der Zweckhierarchie behaupte,
und zwar deshalb, weil GS mit absoluter Klarheit, die "importancia primordial" der Fortpflanzung
unterstreiche sowie die natürliche Hinordnung der ehelichen Liebe auf den Zweck der Fortpflan-
zung, vgl. ebd., 156. Wie der Autor zu der irrigen Auffassung gelangt, das Konzil rede von einer
"natürlichen" Fortpflanzungsorientierung, ist bereits dargestellt worden. Der von ihm konstatierten
"absoluten Klarheit" liegt allerdings die Prämisse der Synonymität von "primordiale" und
"primarius" zugrunde, und genau diese ist nicht haltbar. Vgl. ähnlich U. Navarrete, Structura,
34, der weniger apodiktisch und stattdessen mehr argumentativ vorgeht. Auch er geht davon aus,
daß die Kommission damit zum Ausdruck bringen wollte, daß - wenn auch nicht fachterminologisch -
der Konzilstext hinreichend die "primordialitatem seu prioritatem" des Fortpflanzungszwecks ge-
genüber den übrigen Zwecken enthalte. Durch die Partikel "seu" wird deutlich, daß er von der Syn-
onymität zwischen "primordialitas" und "prioritas" ausgeht. Er fährt dann ausführlicher fort:
"Primordiale" könne etwas nur bezogen auf etwas anderes sein, daß zumindest unter irgendeinem Ge-
sichtspunkt nicht auf derselben Ebene der Primordialität liege; es könne etwas nur "primarius"
sein, wenn es etwas anderes gebe, daß unter einem bestimmten Aspekt den zweiten Platz einnehme,
zweitrangig sei, da es sich um korrelative Termini handle. Vgl., auch ebd., 36 die Rede von "fin-
nem primordiale seu primarium". Der Autor weist hier allerdings die Synonymität der beiden Aus-
drücke nicht argumentativ auf, sondern setzt sie voraus und illustriert sie paraphrasierend. Er
übersieht, daß "primordiale" gerade nicht wie die beiden anderen von ihm angeführten Ausdrücke
einen komparativen Charakter hat. Vgl. u. Anm. 105f.

104 Vgl. o. 3.3.2.3.2.

105 Hier trifft die von U. Navarrete, Structura, 34 gegebene Erläuterung exakt zu, vgl. o. Anm. 103.
Vgl. außerdem A. Sleumer, Kirchenlateinisches Wörterbuch, 632 zu "primarius" die Einträge "einer

deutet "primordialis" im Unterschied dazu "ursprünglich" oder "grundlegend".¹⁰⁶ Geht es im ersten Fall eindeutig um Vor- und Nachordnung, so im zweiten Fall ebenso klar um die Feststellung eines originären, grundlegenden, inneren Zusammenhangs eines bestimmten Wertes mit der Ehe, ohne damit irgendetwas in bezug auf andere Werte zu präjudizieren. Diese Bedeutung stimmt nicht nur mit dem Gesamtzusammenhang des Ehekapitels vollkommen überein, sondern entspricht auch der durchgehend auf eine Ausbalancierung der Bedeutsamkeit der verschiedenen Ehwerte bedachten redaktionellen Intention. Auf Grund des ursprünglich auch formal unmittelbar gegebenen Zusammenhangs, der durch die Umstellung in der letzten Überarbeitungsphase inhaltlich keine Einbuße erlitten hat¹⁰⁷, ist hier auch auf den letzten Teilabsatz des Fruchtbarkeitsabschnitts einzugehen.¹⁰⁸ Dieser Absatz besteht aus zwei Sätzen, von denen der erste seinerseits zwei Teilaussagen enthält, nämlich zum einen die negative Betonung der Nichtausschließlichkeit der Fortpflanzungsperspektive und zum anderen deren positive Bekräftigung dadurch, daß es vielmehr um die gegenseitige Liebe gehe, um jene Liebe, die ihrerseits nicht nur vom Wohl der Kinder, sondern auch von der Eigenart des unauflöselichen *personalen* Bundes erfordert ist.¹⁰⁹ Dies wird sodann durch die Aussage bekräftigt, daß auch

der ersten, vorzüglich, vornehm; erster Ordnung" und ebd., 633 zu "prior" die Einträge "eher: früher; der vordere, vorderste; vorzüglicher, höherstehend" sowie im selben Sinn P. G. W. Glare (Hg.), Oxford Latin Dictionary, 1459.

106 Vgl. A. Sleumer, Kirchenlateinisches Wörterbuch, 633 und P. G. W. Glare (Hg.), Oxford Latin Dictionary, , 1456 die Einträge zu "primordium". Vgl. auch o. 3.3.2.2. Anm. 47.

107 Vgl. o. 3.2.2.3.

108 Vgl. GS 50,3, 1071f.: "Matrimonium vero, non est tantum ad procreationem institutum; sed ipsa in-
doles foederis inter personas indissolubilis atque bonum prolis exigunt, ut mutuus etiam coniu-
gium amor recto ordine exhibeatur, proficiat et maturescat. Ideo etsi proles, saepius tam optata,
deficit, matrimonium ut totius vitae consuetudo et communio perseverat, suumque valorem atque in-
dissolubilitatem servat".

109 In bezug auf die hier thematisierten Erfordernisse der ehelichen Liebe führt F. Gil Hellin, Con-
cilium, 167 aus, es seien hier zwei Behauptungen von Interesse: Im ersten Teil der Formulierung
gehe es um das Fundament der Unauflöslichkeit in seiner Totalität, dessen integrierender, aber
nicht einziger Bestandteil das bonum prolis sei. Der zweite Satz behaupte sodann in "direkter"
Weise die Unauflöslichkeit der Ehe ungeachtet ihrer Sterilität, erkenne aber indirekt dennoch
die Nachkommenschaft als ihr Fundament an. Auch diese Textstelle führt er als Beleg für seine

im Falle des Fehlens der Nachkommenschaft nicht nur Gültigkeit und Festigkeit der Ehe keine Beeinträchtigung erfahren, sondern darüber hinaus der andere positive Wert der Ehe, nämlich ihr partnerschaftlicher Aspekt als Eigenwert weiterhin zur Geltung kommt, der hier mit der CC-Formulierung unter dem Namen der "totius vitae consuetudo et communio" eingetragen ist.¹¹⁰ Damit geht es erneut und ganz im Sinne von GS 50,¹¹¹ um die Überwindung einer exzessiv biologischen Sicht der Ehe, die ihre Totalfinalisierung auf die Fortpflanzung unternahm¹¹²; es gibt keine Unterordnung des einen Wertes der Ehe

Schlußfolgerung an, das bonum prolis sei als Kompendium aller Ehezwecke Wurzel und Fundament der Wesenseigenschaften. Das bedeutet: Für ihn ist die Aussage, daß die Ehe auch im Falle des Fehlens von Nachkommenschaft ihren partnerschaftlichen Eigenwert und ihre Unauflöslichkeit behalte, nicht mehr als der indirekte Ausweis der Fortpflanzung als Fundament der Wesenseigenschaften - auf ein niedrigeres Niveau kann man die Aussagen des Konzils wohl nicht mehr senken. Vgl. zur Kritik an der "atque-Konstruktion", die M. Zalba, Dignitate, 383f. Anm. 3 vorträgt o. 3.3.2.2..

110 Vgl. o. 3.2.3.2. M. Zalba, Dignitate, 411 interpretiert diese Formulierung nicht aus ihrem Konzilskontext, sondern aus dem der Enzyklika.

111 Vgl. P. Delhaye, Mariage, 438, der ausdrücklich darauf hinweist, daß hier dasselbe zum Ausdruck gebracht werden sollte wie mit "non posthabitis".

112 Vgl. J. A. Belda, Doctrina, 182. M. Zalba, Concilium sieht in alldem nichts als die Bestätigung des Primärzwecks der Fortpflanzung. Bereits der Satz des ersten Konzilsschemas, die Ehe sei nicht allein zur Fortpflanzung, sondern auch zur Heiligung der Ehegatten von Gott gewollt, vgl. o. 3.2.1.2., ist für ihn eine allgemeine Beschreibung des Erst- und Zweitziels der Ehe, vgl. ebd., 627f. Das gleiche gelte für die später gemilderte Aussage, die Ehe sei kein bloßes Fortpflanzungsinstrument; hier werde die Fortpflanzung implizit als Primärzweck präsentiert. Dies bestätige sich noch durch die Einfügung von "licet in prolem ordinetur", vgl. ebd., 628. Ist bereits seine erste Deutung der Aussage kaum nachvollziehbar, so übersieht er bei der zweiten, daß "ordinetur" eigens als Abschwächung gewählt wurde, um die Fortpflanzung gerade nicht als einzigen Existenzgrund der Ehe erscheinen zu lassen, vgl. o. 3.2.2.3. Ebd., 631f. wertet er diese Formulierung erneut als Bekräftigung des Erstzwecks, sie impliziere, daß der eheliche Akt als actus humanus unmittelbar auf Zeugung ausgerichtet sei, unabhängig von seiner physiologischen Eignung zu tatsächlicher Zeugung. Unbeschadet der Vermittlungsproblematik einer solchen Aussage geht es in diesem Zusammenhang überhaupt nicht um den ehelichen Akt. Am Ende seiner Ausführungen schließlich, ebd., 635 Anm. 64, möchte er gleichsam im nachhinein auch noch den letzten ihm möglich erscheinenden Einwand gegen seine doktrinelle "Beharrungs-These" entkräften. Auch die Berufung auf die Ablehnung des M. 72b durch die Kommission, der die Ausrichtung der ehelichen Liebe auf den Primärzweck forderte, vgl. o. 3.2.4.2., könne seine These nicht treffen, da die Kommission dies mit dem Kontext der unfruchtbaren Ehe aus einer übergroßen Vorsicht vor Nichtigkeitsklagen gegen sterile Ehen begründe, nicht jedoch mit einer Ablehnung der Fortpflanzung als Primärzweck. Leider gibt der Autor hier nur den letzten Teil der Kommissionsbegründung wieder. De facto verwies sie nämlich zunächst auf ihre Antwort auf den M. 72a, vgl. o. 3.2.4.2. Das von ihm nur genannte und so ausführlich betonte Motiv gibt die Kommission als bloßes subsidiäres Zusatzargument zu erkennen durch die Einleitung mit "de cetero".

mehr unter einen anderen¹¹³, der prokreative Wert ist wichtig und bedeutsam, aber er ist nicht der einzige.¹¹⁴

Dieses Grundanliegen der Gleichrangigkeit von partnerschaftlichem und prokreativem Wert der ehelichen Lebens- und Liebesgemeinschaft prägt auch die Kriterien und Hinweise, die das Konzil zu ihrer Gestaltung und näherhin auch zum Umgang mit einem eventuellen Konflikt zwischen beiden Werten an die Hand gibt.¹¹⁵ Die Bereitschaft der Partner zur Weitergabe des Lebens ist nicht formuliert als ein Geschehenlassen biologischer Abläufe, sondern als "Mitarbeit" mit der Schöpfer- und Erlöserliebe.¹¹⁶ Fruchtbarkeit ist so nicht eine von der Natur in einer äußeren und deterministischen Form auferlegte Pflicht, sondern vielmehr eine von Gott übertragene ureigene Sendung der Ehegatten, die ganz auf der Linie des ehelichen Strukturprinzips der Liebe als Partizipation an und Interpretation der Liebe Gottes konkretisiert werden.¹¹⁷ Bereits damit wird das Prinzip der "verantworteten Elternschaft" eingeführt.¹¹⁸ Teilhabe und Interpretation nun sind aber keine instinktiven, sondern rationale Realitäten und Aktivitäten¹¹⁹, wobei das Wörtchen "veluti" mit Recht vor der Illusion ei-

113 Vgl. A. Arza, *Problema*, 231f. wiederum gegen M. Zalba.

114 Vgl. A. Favale, *Fini*, 201; auch E. Chiavacci, *Costituzione*, 219 und B. Häring, *Kommentar*, 440.

115 Vgl. V. Heylen, *Würde*, 261.

116 Vgl. o. 3.3.2.3.2. sowie B. Häring, *Kommentar*, 438..

117 Vgl. GS 50, 2, 1071: "In officio humanam vitam transmittendi atque educandi, quod tamquam propria eorum missio considerandum est, coniuges sciunt se cooperatores esse amoris Dei Creatoris eiusque veluti interpretes." Vgl. außerdem A. Favale, *Fini*, 200 und K. Lüdicke, *Familienplanung*, 115-124. F. Gil Hellin, *Concilio 154* führt die Redeweise von der "eigenen Sendung" der Ehegatten als Beleg für die klare Intention des Konzils an, eine "natürliche" Ausrichtung der Ehe auf Fortpflanzung zum Ausdruck zu bringen, vgl. zu seinen übrigen diesbezüglichen gescheiterten Versuchen o. 3.3.2.3.2. Auch dieser Ausdruck setze eine natürliche Struktur voraus, in der die Ausrichtung der Ehe auf Nachkommenschaft wurzele. Abgesehen davon, daß er auch hier einen wichtigen textgeschichtlichen Hinweis übersieht, der die Deutung von "propria" im Sinne einer vorrangigen Orientierung ausschließt, vgl. o. 3.2.4.2., kann er bezeichnenderweise zur Stützung seiner Behauptung nicht auf das Konzil selbst zurückgreifen, sondern muß sich, ebd., Anm. 133, auf die *Meinung* eines spanischen Kanonisten, J. Hervada, berufen.

118 Vgl. B. Häring, *Kommentar*, 438f.

119 Vgl. E. Chiavacci, *Costituzione*, 216.

nes unmittelbaren, direkten Zugangs zu dieser göttlichen Absicht bewahrt.¹²⁰ Die von den Gatten, denen das letzte Urteil (im Sinne des *iudicium concreto-practicum*) in diesen Fragen zusteht - d. h. nicht dem Staat und nicht dem Seelsorger¹²¹ -, auch in bezug auf die Fruchtbarkeit geforderte Haltung ist nicht die eines "blinden oder doch unreflektierten Sichüberlassens an den Zufall oder an das Funktionieren der biologischen Gesetzmäßigkeiten"¹²², sondern wird als "humane und christliche Verantwortung" angegeben¹²³ - ein Gedanke, dessen ausdrückliche textliche Manifestation mit Vehemenz eingefordert worden war.¹²⁴ Letztzuständigkeit und Verantwortung der Eltern appellieren an ihre Vernunft und ihren Willen¹²⁵; der Entschluß zum Kind muß eine Frucht der Überlegung sein mit der Intention, sich ein rechtes Urteil zu bilden.¹²⁶ Bei dieser Urteilsfindung werden als Kriterien nicht nur die materiellen und geistigen Lebensbedingungen, das Wohl der Gesellschaft und der Kirche genannt, sondern zuvor bereits das Wohl der Familie sowie nicht nur das Wohl der bereits vorhandenen wie der zukünftigen Kinder, sondern auch und zunächst das eigene Wohl der Partner selbst.¹²⁷ Daß christliche Ehe-

120 Vgl. B. Häring, Kommentar, 439.

121 Vgl. E. Schillebeeckx, *Besinnung*, 31.

122 B. Häring, Kommentar, 439.

123 Vgl. GS 50,2, 1071: "Ideo humana et christiana responsabilitate suum munus adimplebunt ac docili erga Deum reverentia, communi consilio atque conatu, rectum iudicium sibi efformabunt ... Ita coniuges christiani, divinae Providentiae confidentes et spiritum sacrificii excolentes, Creatorem glorificant atque ad perfectionem in Christo contendunt, cum procreandi munere generosa, humana atque christiana responsabilitate funguntur" und GS 51,3, 1072: "Moralis igitur indoles rationis agendi, ubi de componendo amore coniugali cum responsabili vitae transmissione agitur ...".

124 Vgl. o. 3.2.2.3. Vgl. auch J. Fuchs, *Theology*, 23, der die Fortpflanzung nicht als *finis operis* der biologischen Fähigkeit, sondern des personalen Gebrauchs dieser Fähigkeit verstanden wissen will; dies sei es, was die verantwortliche Elternschaft ausmache.

125 Vgl. G. Arosio, *Matrimonio*, 290f.

126 Vgl. E. Chiavacci, *Costituzione*, 216.

127 Vgl. GS 50,2, 1071: "...attendentes tum ad suum ipsorum bonum tum ad bonum liberorum, sive iam nati sint sive futuri praevideantur, dignoscentes temporum et status vitae condiciones tum materiales tum spirituales, ac denique rationem servantes boni communitatis familiaris, societatis temporalis ipsiusque Ecclesiae".

leute sich dabei des mitmenschlichen und damit auch des kirchlichen Rates vergewissern, ist eigentlich eine Selbstverständlichkeit, wird aber als Hilfestellung dennoch eigens betont¹²⁸, wobei in der Tat bemerkenswert ist, daß einer der Grundgedanken des Konzils und der Gesamtkonstitution, nämlich der Deutung des Lebens, der Realität im Lichte des Evangeliums, hier wieder auftaucht, wenn von der Auslegung des göttlichen Gesetzes in bezug auf diesen Lebensausschnitt durch das kirchliche Lehramt im Lichte des Evangeliums hingewiesen wird.¹²⁹ Verantwortete Elternschaft meint daher nicht größtmögliche Geburtenbeschränkung als oberstes Prinzip, sondern vielmehr den Grundsatz: "Nur so viele Kinder wie verantwortbar".¹³⁰ Ebenso wenig aber rät sie zur größtmöglichen Kinderzahl; eine Elternschaft, die zur psychischen, physischen oder materiellen Verarmung der Partner und damit auch der Kinder würde, wäre keine verantwortete Elternschaft.¹³¹ Damit wird "zum erstenmal in der Konziliengeschichte ... nicht eine spiritua- listische, sondern eine *menschlich-personalistische* Ehemoral sanktioniert" ¹³² und zeichnet "sich wohl die durchgreifende Wende des ethischen Ansatzes gegenüber der äußeren Form der bisherigen moral- theologischen Tradition mit besonderer Deutlichkeit ab".¹³³

Damit hat das Konzil im Ergebnis durch die Wahrnehmung und Berücksichtigung der berechtigten Erfordernisse des Lebens, näherhin des sensus fidelium der Eheleute, und durch ein Neuüberdenken der christli- chen Wahrheit¹³⁴ im Ehebereich sowohl den Perspektivendualismus

128 Vgl. V. Heylen, *Würde*, 262.

129 Vgl. GS 50,2, 1071: "Hoc iudicium ipsi ultimam coniuges coram Deo ferre debent. In sua vero agendi ratione coniuges christiani conscii sint se non ad arbitrium suum procedere posse, sed semper regi debere conscientia ipsi legi divinae conformanda, dociles erga Ecclesiae Magisterium, quod illam sub luce Evangelii authentice interpretatur" und B. Häring, *Kommentar*, 439.

130 Vgl. E. Chiavacci, *Constituzione*, 216f.

131 Vgl. A. Favale, *Fini*, 201.

132 E. Schillebeeckx, *Besinnung*, 31.

133 J. Ratzinger, *Sitzungsperiode*, 52.

134 Vgl. D. Tettamanzi, *Matrimonio*, 292; G. Arosio, *Matrimonio*, 282; E. Chiavacci, *Constituzione*, 206.

mit jeweils unterschiedlichen Werthierarchien als auch eine einseitige Perspektivenhierarchie überwunden und ist stattdessen zu einer Einheitsperspektive gelangt, welche die bisherige Lehre aus ihrem traditionellen Begriffs- und Denkkorsett befreit und in eine lebendig erneuerte Konzeption integriert.¹³⁵ Vor dem Hintergrund des durch den personalen Ansatz in der Liebe neu gewonnenen Strukturprinzips der Ehe, ihrem neuen Einheitsgrund in seinen Ausfaltungen zur partnerschaftlichen wie zur prokreativen Seite der Ehe ist dem Konzil eine vertiefende Erneuerung der Ehelehre gelungen, insofern es bei dem Versuch erfolgreich war, den einseitig rechtlichen Blickwinkel zu verlassen und eine globale Synthese vorzunehmen, in der partnerschaftliche und prokreative Werte ebenso wie die institutionelle und personale Dimension der Ehe eine bessere, weil gleichrangige und ausgewogene Zuordnung und Integration erfahren¹³⁶, die als erneuerte Lehre nicht ohne Konsequenzen im kirchlichen Recht, näherhin in der Ausweitung des Konsensobjekts, bleiben konnte und entsprechende Konsequenzen bereits gezeitigt hat.¹³⁷

3.3.2.3.3. Konziliare Ablösung des Vertragsbegriffs: Erneuerung und Vertiefung des Konsensgedankens

Das erneuerte Eheverständnis des Konzils betrifft das zentrale Moment des kirchlichen Eheverständnisses, nämlich den Akt der Eheschließung nicht nur hinsichtlich der Erweiterung des Konsensinhalts über den prokreativen Wert hinaus, sondern hat auch für die Konzeption dieses Eheschließungsaktes selbst als solchen eine außerordentliche Bedeutung. Vor dem Hintergrund der Tatsache, daß der Vertragsbegriff als Zentralkategorie des Eherechts, ja als grundlegendes Ehemodell fungierte¹, muß bereits das Phänomen, daß dieser Begriff textgeschichtlich schon früh zurück- und an seiner Stelle ein anderer Begriff in

¹³⁵ Vgl. M. Sanchez, *Matrimonio*, 271.

¹³⁶ Vgl. A. Favale, *Fini*, 207.

¹³⁷ Vgl. u. Dritter Teil: 3.1.

1 Vgl. o. Erster Teil: 1.1.

den Vordergrund trat, als höchst bedeutsam erscheinen. Handelt es sich dabei aber nun um einen bloßen rhetorischen oder um einen konzeptionellen Wandel, geht es nur um einen Namen oder wie bereits zuvor in bezug auf die Wesenswerte der Ehe um das Eheverständnis, hier näherhin des Verständnisses des Eheschließungsvorgangs; selbst?

Als zwei der kompetentesten wie auch der eifrigsten Vorkämpfer eines kontraktualistischen Eheverständnisses allgemein und speziell auch in bezug auf die konziliaren Eheaussagen haben ohne Zweifel O. Robleda und U. Navarrete zu gelten, deren Argumente daher im folgenden als besonders gravierende Berücksichtigung finden müssen.² Beide Autoren vertreten vehement die Beibehaltung der vertraglichen Ehekonzeption durch das Konzil.³ Aber ebenso schließen beide Autoren ihre diesbezüglichen Argumentationen mit dem Hinweis auf den eigentlichen inhaltlichen Kern der Problematik und auf ihr Hauptmotiv der Verfechtung des Vertragsbegriffs, nämlich: die Stützung des zentralen Gedankens des katholischen Eheverständnisses, des Konsenses der Partner als einziger Ursache der Ehe, dergegenüber die Vertragsbezeichnung als zweitrangig einzustufen ist.⁴ Das von U. Navarrete durch sein

2 Vgl. O. Robleda, *Causa* und U. Navarrete; *Structura*, 69-80; ders., *Foedus*. Aussagen wie die von R. Schunck, *Ehe*, 44 in bezug auf die Konsensumschreibung des Konzils: "Wenn hier vom 'Ehebund' die Rede ist, so deutet dies unmißverständlich auf Verbindung, Ehevertrag (zweifelsohne ein Vertrag *sui generis*) und eheliche Gemeinschaft hin, und nicht - vor allem nicht als erstes - auf ein Liebesverhältnis zweier Menschen" oder ebd., 46: "Die Ehe ist ohne jeden Zweifel ein komplexes Gebilde, ein gegenseitiger Vertrag der Eheschließenden und bei getauften Partnern zudem ein Sakrament", die sich völlig unbelastet von jedem Rekurs auf Textgeschichte oder wissenschaftliche Beiträge zeigen, verdienen als persönliches Bekenntnis ihres Autors Wertschätzung, wollen aber sicher nicht den Anspruch einer wissenschaftlichen Aussage erheben. Vgl. zu argumentierenden Autoren jeweils am konkreten Problempunkt.

3 Vgl. O. Robleda, *Causa*, 378: "...negatne Concilium Vaticanum II matrimonium esse contractum sensu dicto? Certe, non" und ebd., 380: "... nullo modo dictum est a Concilio Vatic. II matrimonium non esse contractum, ita ut doctrinam diversam a traditionali scriptorum et documentorum authenticorum Ecclesiae in hac re induxisset, hincque debere nos in scribendo et docendo a ratione et verbo matrimonio adscribendis abstinere, sed plus declarasse in suo egregio textu quam id quod secumfert ratio matrimonii contractus" und U. Navarrete, *Structura*, 79: "... certum est Concilium non proponere doctrinam diversam ab illa quae sive apud Theologos et Canonistas, sive etiam in plurimis documentis Ecclesiae proponitur quoad indolem contractualem actus quo matrimonium initur. ... Nec ex eo quod Concilium ... non adhibeat ... 'contractus', ratio aliqua deducitur ad illum terminum non amplius adhibendum, ne in tractationibus quidem scientifico-iuridicis de matrimonio".

4 Vgl. O. Robleda, *Causa*, 380 Anm. 44: "Ceterum, iuvat bene notare nostrum fuisse in hoc commenta-

über alle Zweifler an der Vertragstheorie verhängte Verdikt "bemerkenswerter Oberflächlichkeit"⁵ errichtete Mahnmal zur äußersten Sorgfalt in dieser Frage ständig vor Augen, wird im folgenden zu zeigen sein, daß es genau dieser zentrale Gedanke des Konsenses war, der das Konzil in letzter Instanz dazu veranlaßt hat, vom Vertragsbegriff und -verständnis der Ehe Abstand zu nehmen und stattdessen auf den ihm besser geeignet erscheinenden Begriff des "Bundes" zurückzugreifen.

Die entscheidende Fragestellung dreht sich also um die Eigenart des Eheschließungsaktes und seiner adäquaten begrifflichen Fassung. Entsprechend ist der Konzilstext in integraler Interpretation auf seine Auffassung vom Akt der Eheschließung und seiner diesbezüglichen begrifflichen Option zu befragen. Dabei muß auch hier die Gesamtentwicklung beachtet werden. Es läßt sich von der vorbereitenden Phase des Konzils an über seine verschiedenen Schemata in Entsprechung zur zunehmenden Bewußtwerdung der Notwendigkeit eines personalen Ansatzes, eines Ausgangs vom Menschen, auch eine entsprechend realistischere, weil personal-relationalere Auffassung von dem Vorgang feststellen, mit dem Ehe beginnt. Für das erste vorbereitende Eheschema und ebenso das inhaltlich kaum angetastete zweite⁶ ist die Vertragskonzeption eine Selbstverständlichkeit und prägt das gesamte Eheverständnis⁷; die Wesentlichkeit des menschlichen Konsenses kommt nur in Form der Realidentität von Eheschließung und Sakrament unter Getauften in den Blick, seine Unersetzbarkeit wird immerhin als besondere Persönlichkeit

rio, sicut etiam in omnibus aliis praecedentibus nostris (sic!) articulis de hac re, in doctrina insistere de *consensu-causa unica matrimonii concreti* (in fieri), sine ulla possibili exceptione. Quaestio, iam de nomine "contractus" est vere secundaria. Amicabilis, igitur, nostra controversia cum cl. mo Dr. Szentirmai, aliisque, alium profundum sensum non habuit, ut facile videre est attente legenti", vgl. dazu o. Erster Teil: 2.2.4., und weniger eindeutig, aber mit Berufung auf O. Robleda U. Navarrete, *Structura*, 79f.: "Doctrina tamen in tuto posita de consensu-causa unica matrimonii et quidem inductiva iurium et obligationum, haud multum insistendum est in quaestione de nomine, etsi minime est spernenda".

5 Vgl. ebd., 79: "Notabili ergo superficialitate procedunt qui innuunt vel asserunt doctrinam contractualisticam matrimonii superatam esse a Concilio."

6 Vgl. o. Erster Teil: 2.3. und 2.5.

7 Vgl. o. Erster Teil: 2.3.

verstanden.⁸ Ganz dem vorkonziliaren Eheverständnis der Kanonistik und der meisten übrigen theologischen Disziplinen verhaftet, präsentiert sich der Konsensgedanke allein in seiner vertraglichen Form: Während der Ausdruck "consensus" ethymologisch wie in römischer und theologischer Tradition bis ins 12. Jahrhundert weniger als unilateraler Willensakt in bezug auf ein bestimmtes Objekt verstanden wurde – dafür wurde eher der Begriff "assensus" verwendet –, sondern eher als eine *Willenseinigung* im Sinne eines harmonischen Einverständnisses zweier oder mehrerer Personen, eine harmonische Einmütigkeit (*consensus*), also als ein bilaterales Phänomen, hatte sich seit dem 13. Jahrhundert der Akzent auf ein Verständnis des Konsenses als innerer Übereinstimmung von Intellekt und Willen in ein und derselben Person verlagert und damit auf die unilaterale Dimension.⁹ Entsprechend erscheint auch in den vorbereitenden Schemata das Konsensgeschehen als Parallelität zweier unilateraler Bewegungen. Zweimal richten sich Erkennen und Wollen auf ein bestimmtes Objekt, auf die sich in der vertragsrechtlich als Übergabe und Annahme von Recht und Pflicht in bezug auf zeugungsg geeignete Akte manifestierende vorgegebene Eheordnung. Eheschliessend blicken die Partner nicht einander an und entscheiden *sich als Person* für die Person des anderen, um in der so grundgelegten Gemeinsamkeit einen gemeinsamen Lebensentwurf zu entfalten; vielmehr stehen sie gleichsam nebeneinander und schauen in dieselbe Richtung, auf ein und dasselbe "Objekt", *über* das die Zustimmung ausgetauscht wird. Der Konsens ist so kein consensus im ursprünglichen Sinn des Wortes, sondern ein assensus als Akzeptierung einer objektiven und vorstrukturierten Eheordnung. Erst vermittelt über diese Zustimmung zu "etwas" finden sich die Gatten gemeinsam in einer Ordnung vor. Zwar tauchte bereits während der Diskussion in der Zentralkommission über diesen Text vereinzelt der Gedanke auf, das unvollständige Eheverständnis hänge mit der vertraglichen Perspektive zusammen¹⁰; einen er-

⁸ Vgl. o. ebd.

⁹ Vgl. G. J. Roche, *Consent*, 415-431.

¹⁰ Vgl. o. 2.4.

sten deutlichen Einschnitt markiert aber entsprechend der durch die von Papst Johannes XXIII. in Gang gebrachten Orientierung am Menschen und seinen geschichtlichen Erfahrungen das erste konziliare, noch zweigeteilte Schema. Sogar der noch stark mit den Ideen der vorkonziliaren Schemata verbundene Anhang II des ersten Konzilsschemas faßte das Konsensgeschehen bereits nicht mehr als Rechts-Pflichts-Austausch auf, sondern spricht von "se tradere" und "mutua et libera suorum donatione" ¹¹ und hat schon Raum dafür, den Gedanken des ganzen personalen Engagements der Partner dadurch anklingen zu lassen, daß der Eheschließungsvorgang von Liebe durchdrungen sein soll.¹² Kongruent dazu verhält sich die begriffliche Ebene, auf der der Vertragsbegriff bereits merklich zurücktritt und im eigentlichen substantivischen Sinne überhaupt nicht mehr anzutreffen ist.¹³ Daß diese Tatsache nicht unbemerkt geblieben, sondern Gegenstand bewußter Reflexion geworden ist, beweisen die wenigen, aber außerordentlich deutlichen Stellungnahmen zu diesem Thema in der ersten Konzilsdiskussion. Es wurde nicht nur das Zurücktreten des Vertragsbegriffs klar bemerkt und seine Wiedereinführung gefordert¹⁴; vielmehr wurde erstmals in ausführlicher Weise ebenfalls das kontraktuelle Eheverständnis insgesamt in dezidierter Form als Ausdruck eines dualistischen, die Leiblichkeit zu äußerlich einschätzenden und isolierten Menschenbildes, das die relationale Seite der Person nicht hinreichend berücksichtigt, in Frage gestellt und vor dem Hintergrund der engeren Verbindung mit dem ersten Teil der geplanten Konstitution und damit mit einer authentischen biblischeren Anthropologie der Bundesbegriff als Alternative eingefordert. Dem Wechsel von der Vorstellung der Eheschließung als Rechtsüber-

¹¹ Vgl. o. 3.2.1.1.

¹² Vgl. o. 3.2.1.1. und ebd. Anm. 237.

¹³ Vgl. o. 3.2.1.2. Diaz-Nava, *Matrimonio*, 352, 420 und 434 impliziert mißverständlich, im Anhang II sei der Vertragsbegriff noch anzutreffen, wenn er in bezug auf spätere Phasen davon spricht, daß der Vertragsbegriff nicht wiedereingefügt worden sei. Dabei verwechselt er das Substantiv "contractus" mit dem gleichförmigen Partizip Perfekt, das der Anhang II verwendet, vgl. o. 3.2.1.1. Anm. 230.

¹⁴ Vgl. o. 3.2.1.3.

gabe zu einer Schenkung der Personen sollte auf der begrifflichen Ebene der Wechsel vom Vertrags- zum Bundesbegriff korrespondieren.¹⁵ Die Erarbeitung des ersten konziliaren Gesamtschemas und damit bereits ein recht frühes Stadium stellte nun die Schaltstelle des Konsensverständnisses und seiner begrifflichen Fassung dar mit den entscheidenden Phasen in Hasselt und vor allem anschließend in Ariccia. Dort wurden die Formulierungen gefunden, an denen mit immer gleich bleibender Begründung nicht mehr wesentlich gerüttelt werden sollte.¹⁶ Was sich in der Relatio zum ersten Gesamtschema wie ein einziger Überarbeitungsvorgang liest - die Einfügung von "foedus" einerseits und von "irrevocabili consensu personali ... Ita actu humano, quo sese mutuo tradunt et accipiunt ..."¹⁷ andererseits -, war in Wirklichkeit ein gestreckter dreiphasiger Vorgang als Ausdruck einer ebenso mehrstufigen Reflexion auf die Eigenart des Ehekonsenses. U. a. mit Rücksicht auf Vorbehalte der Orientalen waren in Hasselt "Bund" und "Vertragsbegriff" nebeneinandergestellt und damit sowohl den Befürwortern wie Kritikern des Vertragsbegriffs gefolgt worden, so als wolle man in diesem universalkirchlichen Dokument beide großen kirchlichen Traditionen, die östliche ebenso wie die westliche zum Zuge kommen lassen.¹⁸ "Bund" und "Vertrag" sollten gleichsam als östliche und westliche begriffliche Variante für den Ehekonsens synonym verwendet werden. Beide Seiten des Synonympaares galten somit zunächst als gleichermaßen für die Wiedergabe der besonderen Eigenart des Ehekonsenses geeignet. Dies änderte sich jedoch in Ariccia, als man den Vertragsbegriff durch die

15 Vgl. o. ebd.

16 Vgl. o. 3.2.2.2. sowie GS 48,1, 1067: "Intima communitas vitae et amoris coniugalís ... foedere coniugii seu irrevocabili consensu personali instauratur. Ita actu humano, quo coniuges sese mutuo tradunt atque accipiunt, institutum ... oritur ...".

17 Vgl. GS 48,1, 1067.

18 Nur für diese Fassung kann die Analyse von U. Navarrete, *Structura*, 78f. Geltung beanspruchen, daß die Kommission von der Weitergeltung des Vertragsbegriffs überzeugt war, daß sie mit der Formulierung bezüglich der Schwierigkeiten der Orientalen mit diesem Begriff implizit voraussetze, daß diese für Lateiner nicht bestünden, wobei zu berücksichtigen ist, daß die Quellenlage zur Abfassungszeit seiner Analyse noch nicht vollständig war: Bis 1968 waren die *AcDocVat* erst bis Bd. II/4 gediehen, die *AcSynVat* noch gar nicht erschienen und vor allem die Entwürfe von Hasselt und Ariccia noch nicht zugänglich.

Formel "irrevocabili consensu personali" mit der Begründung ersetzte, dies sei eine klarere Ausdrucksweise. Das bedeutet: Der inhaltliche Bezugspunkt beider zunächst für synonym gehaltenen Begriffe war der Ehekonsens. Um diesen Bezugspunkt mit geeigneteren Worten auszudrücken; hatte man nun eine Änderung für notwendig gehalten. Während man den foedus-Begriff unangetastet ließ und weiter verwendete, gelangte man offensichtlich zu der Überzeugung, mit dem Vertragsbegriff die eigentliche Sache, um die es ging, den Konsensgedanken, nicht klar genug zum Ausdruck bringen zu können. Worin bestand diese größere Klarheit? Sie wurde zum einen durch den Kernaussdruck des Konsenses selbst und zum anderen durch die Adjektive "irrevocabilis" und "personalis" angezeigt. In der Tat sollte auf der einen Seite die "Unaufhebbarkeit der Bindung" ¹⁹ betont werden, ein inhaltliches Moment, dessen Fehlen dem Vertragsbegriff bereits von institutionstheoretischer Seite angekreidet worden war.²⁰ Dabei kam dieser Aspekt allerdings eigentlich schon und zwar besser durch die Wesenseigenschaft der Unauflöslichkeit zum Ausdruck, insofern die Unwiderruflichkeit nur die rechtliche Unmöglichkeit der Wiederheirat zu Lebzeiten des Ehegatten beinhaltete, den existentiellen Widerruf jedoch nicht ausschließen konnte.²¹ Wichtiger daher, weil auf der Linie der Neuorientierung des Konzils und der Personenzentriertheit der Gesamtkonstitution liegend, war allerdings das zweite Attribut "personalis", das den "Charakter der Freiwilligkeit"²² herausstellen sollte und durch den kurz nach Ariccia eingefügten Folgesatz zusätzlich angereichert wurde, insofern dieser den Konsens als einen actus humanus betonte, der in einer gesamtpersonalen Hingabe, in der Selbstschenkung der Partner, bestand. Hatten also zuvor zwei synonyme begriffliche Fassungen des Konsensgedankens nebeneinander gestanden, so war nun der contractus-Begriff aus-

19 Vgl. V. Heylen, Würde, 253 und O. Robleda, Causa, 379f.

20 Vgl. o. Erster Teil: 2.2.4.

21 Vgl. so mit Recht U. Navarrete, Structura, 73.

22 Vgl. V. Heylen, Würde, 253 und B. Häring, Kommentar, 429. Vgl. auch Exp. mod. II, in: AcSynVat IV/7, 476 M. und R. 14c.

geschieden, stattdessen der originäre Konsensgedanke selbst entfaltet und als weiterhin geeignetes Synonym im Rückgriff auf und unter Bevorzugung der östlichen Tradition allein der foedus-Begriff als konzeptionelle Fassung beibehalten worden; ihn charakterisierte nun als Konsensbezeichnung keineswegs nur der biblische Bezug, sondern vielmehr auch das durch "irrevocabilis" angezeigte objektive Moment und vor allem die personale Dimension, die in ihn als Synonym durch die ausdrückliche personale Entfaltung des Konsensgedankens einging. Damit war ganz bewußt an die Stelle des Vertragsbegriffs der des Bundes getreten, ein Wechsel, den man trotz offensichtlicher mehrfacher Vorstöße nicht mehr preiszugeben und nicht einmal durch den Zusatz "vertraglich" abschwächen zu lassen bereit war, da dies nur die Hasselt'sche Zwei-Varianten-Lösung wiedereingeführt hätte, von der man ganz bewußt Abstand genommen hatte.²³ Damit hat das Konzil eine eindeutige Sprachregelung getroffen, die in Lehre und Theologie und damit auch in der Kanonistik zur Kenntnis genommen werden muß; ihrzufolge gilt: Ehekonsens =

23 Vgl. o. 3.2.2.2. Vor diesem Hintergrund greift die Deutung von O. Robleda, *Causa*, 379f. auf Grund der unvollständigen Quellenlage zu kurz, wenn sie nur das Moment der Unwiderrufbarkeit betont. Das gleiche gilt für U. Navarrete, *Structura*, 78f. hinsichtlich seiner ebenfalls sich nur auf die Relatio stützenden Auslegung dieser Änderungen. Beide Autoren befinden sich allerdings insofern auf der hier vertretenen Linie, als sie vor allem die Betonung des Konsensprinzips als alleinige Wirkursache anstreben, zumal sich U. Navarrete, *Structura*, 72 zur Stützung auf c. 1081 §2 CIC1917/18 beruft und damit auf eine eherechtliche Bestimmung, die ohne Rekurs auf den Vertragsbegriff imstande war, die Zentralidee des kanonischen Eherechts zum Ausdruck zu bringen. Ders., *Foedus*, 652 spricht im übrigen einmal von "consensus" als dem gegenüber "contractus" bestimmteren Begriff. Wenn M. Zalba, *Dignidad*, 411 davon spricht, das Konzil habe den Vertragsbegriff umgangen, so ist dieser Formulierung zu schwach, um die bewußte Abkehr von diesem Terminus zu kennzeichnen. Und es ist gegen den Konzilsbefund, von einem "vertraglichen Bund" zu sprechen, vgl. o. 3.2.4.2. Die Auffassung von A. de la Hera, *Communitas*, 510, der foedus-Begriff sei gewählt worden, um die Debatten zwischen Institutionalisten und Kontraktualisten zu vermeiden, verkürzt ebenfalls die Komplexität der tatsächlichen Genese, zumal dann auch der Begriff der Institution konsequenterweise hätte vermieden werden müssen. F. Gil Hellin, *Concilio*, 162 und Anm. 169 ist erneut ungenau, wenn er behauptet, das Konzil setze die Weitergeltung des Vertragskonzepts voraus und habe den foedus-Begriff nur wegen seines stärkeren biblischen Bezugs gewählt, zumal er die Relatio nur mit der Passage über die Bedenken der Orientalen zitiert. Ders., *Lugar*, 6 und Anm. 26 zitiert nun zwar vollständig, erweckt aber wiederum den Eindruck, es gehe nur um die biblische Konnotation des Bundesbegriffs, zumal er in Anm. 27 mit Berufung auf M. Zalba ebenfalls von vertraglichem Bund spricht. Auch ebd., 7 nennt er nur biblische und theologische Motive für den Wechsel; daß foedus offensichtlich als das bessere Synonym für den personal entfalteten Konsensgedanken beibehalten wurde übersieht oder übergeht er.

Bund \neq Vertrag.²⁴ Geändert hat sich damit nicht nur eine Benennung²⁵, sondern die begriffliche Änderung ist erforderlich geworden durch die Befreiung des originären Konsensgedankens aus dem Vertragsmodell. Das Jawort der Partner kommt nicht erst als Wesensbestandteil des Ehevertrages in den Blick, sondern direkt und ursprünglich als Ehekonsens, nicht als Austausch von Rechten und Pflichten, die in einer abstrakten Eheordnung gleichsam präexistieren, sondern als totale Bejahung der Person des Partners, als antizipierende Zusage einer Lebens- und Liebesgemeinschaft in Hinordnung auf das Wohl der Partner und eventueller Kinder, die in ihrer Totalität Ausschließlichkeit und lebenslange Dauer intendiert, aber nicht als vertragliche Eigenschaften, sondern als Erfordernisse dieser Zusage in Liebe selbst. Der in dieser Konstitution proklamierte Vorrang der Person wird so auch in der Neufassung bzw. eigentlichen Rückführung des Konsensgedankens auf seinen ursprünglichen Gehalt im Lichte der zeitgenössischen Erfahrungen und Erfordernisse eingeholt und verwirklicht. Es geht um die Gründung einer Lebens- und Liebesgemeinschaft in einem konsensualen Akt gegenseitiger gesamtpersonaler Annahme, nicht um die Übergabe von Rechten auf und Übernahme von Pflichten zu, sondern um die vollständige Bejahung des Partners in einem gemeinsamen Lebensentwurf in Hinordnung auf. Die rechtstechnische Umsetzung dieses Konzepts hat das Konzil nicht geleistet und wollte es bewußt nicht leisten, sondern hat sie der nachkonziliaren Kanonistik überlassen, die sich nicht selbst unterfordern sollte, indem sie lediglich den alten Wein in die neuen konziliaren Schläuche füllt.²⁶

24 Dementsprechend geben Formulierungen wie "matrimonium per verba de praesenti initum (seu contractum matrimoniale)", vgl. U. Navarrete, *Structura*, 647, oder ebd., 653; "matrimonium in fieri in quantum est foedus seu contractus" und ebenso ebd., 654; 656; 659; 665 zumindest nicht den vom Konzil bewußt und reflektiert bevorzugten Sprachgebrauch wieder, der die Synonymität zwischen Ehekonsens und Vertrag ablehnt, das konsensuale Kerngeschehen von seiner sprachlichen Einkleidung unterscheidet und für letztere den Bundesbegriff bevorzugt.

25 Vgl. etwa G. Arosio, *Matrimonio*, 285f.

26 Stattdessen muß der veränderte Kontext respektiert werden. Es ist hermeneutisch und im Sinne einer integralen Interpretation des Konzils nicht zulässig, etwa die Formulierung "sese mutuo tradunt atque accipiunt" im Sinne des alten Codex als Formulierung des Materialobjekts einer vertraglich verstandenen Eheschließung und dies noch mit dem alten Konsensinhalt des "ius in corpus" zu

In dieser Wiedergewinnung des Vollgehalts des konsensualen Geschehens erfolgt vor dem Hintergrund des erneuerten Wesensverständnisses der Ehe aber zugleich eine Neuordnung von Person und Institution. Wie also sieht das Konzil das Verhältnis zwischen dem Konsens der Partner einerseits und dem, was aus diesem Konsens entsteht, was durch ihn begründet wird, andererseits? Wie bereits das Verständnis der ehelichen Liebe der Gefahr entging, subjektivistisch oder aktualistisch zu entarten und auch Rechtliches nicht als Entfremdung, sondern durchaus als auf der Linie ihrer eigenen Konsequenz liegend zu betrachten in der Lage war²⁷, so sieht das Konzil das Ergebnis des personalen Konsenses der Partner deutlich als eine objektive neue Wirklichkeit, die es näherhin als Status²⁸ und Institution²⁹ kennzeichnet. Was durch den Konsens errichtet, gestiftet, ins Dasein gebracht wird (instauretur), beschreibt das Konzil als eine Lebens- und Liebesgemeinschaft, die vom Schöpfer begründet und mit eigenen Gesetzen ausgestat-

interpretieren, vgl. so M. Zalba, Dignidad, 419 und U. Navarrete, Structura, 73-76, wo er ebenfalls mit der dem Konzil fremden Unterscheidung zwischen obiectum essentielle und integrale arbeitet. Damit würde sich das Konzil einer gravierenden Unlogik schuldig machen, insofern es mit dieser die Formulierung "consensu personalis" entfaltenden Ausdrucksweise eine Konzeption reetabliert hätte, die es unmittelbar zuvor gerade bewußt hinter sich gelassen hatte. Zum anderen war die Zurückweisung der Übernahme der Formulierung des alten Konsensobjekts nicht nur formaler Natur, so daß von einer impliziten Bestätigung ausgegangen werden dürfte. Vielmehr kam darin zum einen auch eine inhaltliche Ablehnung zum Ausdruck, und zum anderen überließ das Konzil die Aufgabe der rechtlichen Umsetzung des von ihm entwickelten erneuerten Eheverständnisses als Ganzes der nachkonziliaren theologischen Wissenschaft, vgl. zur textgeschichtlichen Fundierung o. 3.2.4.2. Ebenso wird der mehrstufige textgeschichtliche Prozeß vereinfacht und das Ergebnis verkürzt, wenn J. A. Renken, Understanding, 393 und 537 zu dem Ergebnis kommt, das Konzil habe nur eine andere Vokabel" benutzt, das vertraglich, weiter in Geltung bleibende Grundverständnis nur durch "foedus seu irrevocabili consensus personalis" ausdrücken wollen. Richtig sind vielmehr jene Einschätzungen, die den Wechsel von Vertrag zu Bund deutlich als Ausdruck eines Wechsels im Eheverständnis kennzeichnen, vgl. M. Kaiser, Geschichten, 25f. Bei allem diesem Autor zu konzidierenden Verdienst um das Zur-Geltung-bringen des Bundes- gegen den Vertragsgedanken sind seine weitergehenden Schlüsse über die Nicht-allein-Ursächlichkeit des Konsenses der Partner zur Ehebegründung konziliar in keiner Weise abgedeckt und auch von Bundesmodell her nicht zwingend. Entsprechende Formulierungen, wie M. Kaiser, Grundlagen, 56f., können sich nicht auf den Konzilstext berufen, der gerade den genuinen Konsensgedanken im Blick auf die Partner und damit in seiner personalen Vollgestalt wieder zutage fördert.

27 Vgl. o. 3.2.2.2.

28 Vgl. GS 47,3, 1068.

29 Vgl. GS 47,2, 1068; GS 48,1, 1068.

tet ist, und als eine auf Grund göttlicher Ordnung feste Institution auch gegenüber der Gesellschaft, ein nicht mehr menschlicher Willkür unterliegendes heiliges Band.³⁰ Bedeuten diese Formulierungen, daß das Konzil zwei auf verschiedenen Ebenen angesiedelte Wirkursachen der Ehe konstatieren wollte, nämlich Gott einerseits und den personalen Konsens der Partner andererseits? Sollte damit Gott als Urheber der Ehe in abstracto, als göttlich vorgefertigter Ordnung bestimmt und die Partner in ihrem Konsens zum Urheber der Ehe in concreto erklärt werden, so daß das Konsensgeschehen nichts weiter wäre als die konkrete Realisierung und existentielle Füllung der in sich vollständigen abstrakten Rahmenvorgabe? Geht das Konzil wirklich im Sinne der Konzeption der Enzyklika "Casti connubii" in bezug auf das Verständnis des Ehekonsenses von einer Auslöser-Vorstellung aus, die im Konsens den Schalter erblickt, dessen Betätigung den bereitgestellten Eherahmen auf die Partner herabfallen läßt, deren Beitrag dann erneut nur in Rezeption, in passiv-williger Fügung in diesen Rahmen bestehen würde³¹, ein Konzept, das auch ein so unverdächtiger Zeuge wie Karl Marx voll unterstützt hat?³² Vor dem Hintergrund des konziliaren Gesamtkontextes – der Zielsetzung des Konzils, dem Personverständnis der Konstitution "Gaudium et spes" und dem daraus entwickelten erneuerten Wesensverständnis der Ehe –, dessen Berücksichtigung für eine Hermeneutik der Konzilsaussagen und deren von W. Kasper eingeforderten integralen Interpretation unabdingbar ist, muß diese Frage in aller Deutlichkeit verneint werden. Vielmehr würde damit nur der alte Dualismus zwischen

30 Vgl. GS 48, 1, 1067f.: "Intima communitas vitae et amoris coniugalıs, a Creatore condita suisque legibus instructa, foedere coniugii irrevocabili consensu personali instauratur. Ita actu humano, quo coniuges sese mutuo tradunt atque accipiunt, institutum ordinatione divina firmum oritur, etiam coram societate; hoc vinculum sacrum ... non ex humano arbitrio pendet" (H.v.V.). Dabei sollte nicht übersehen werden, daß ohne nähere Begründung in der Relatio die Formulierung des ersten Gesamtschemas "institutum ... lege divina firmatum" (H.v.V.) im Textus recognitus abgeschwächt wurde zu "instutum ordinatione divina firmum". Deshalb erscheint hier der Begriff "Ordnung" angemessener als der einer positiven "Anordnung", vgl. auch B. Häring, Kommentar, 430.

31 Vgl. so O. Robleda, Causa, 354-356 und 379 sowie in Anlehnung an diesen auch U. Navarrete, Structura, 71f.

32 Vgl. o. Erster Teil: 3.1.

Person und Institution, zwischen abstrakter Wesensordnung und bloß konkret-existentiallem "Nach"-Vollzug, welcher letzterem eine untergeordnete Rolle zukäme, den das Konzil gerade in einer Synthese hatte überwinden wollen und wie gezeigt auch erfolgreich überwunden hat, nur über die Auseinandersetzungen in der Konzilsaula hinaus verlängert. Die Rede von Gott als Urheber der Ehe, von seinen Gesetzen für sie, von der aus dem Konsens entstehenden willkürunabhängigen Realität kann nicht losgelöst von diesem Konsens selbst als der zentralen und einzigen Wirkursache der Ehe verstanden werden. Nicht nur die dokumentierte Textgeschichte belegt, daß die Rede von der göttlichen Ausstattung der Ehe mit unterschiedlichen Gütern und Zwecken gerade nicht im Sinne einer äußeren Ver-Ordnung intendiert war, sondern als Einschreibung in die geschöpfliche Natur des Menschen³³; vielmehr bekräftigen auch kommentierende Kommissionsmitglieder, daß es zum einen in der Betonung des Konsenses darum ging zu zeigen, daß "die Ehe auf dem ganzen Sein und Wesen des Menschen (beruht), (daß) sie erwächst aus einem personalen Akt des Willens, und jeder Partner (sich selbst) übersteigt in einem lebendigen Austausch, der ein unwiderrufliches Einander-Gehören bedeutet. ... Um den menschlich-personalen Aspekt der ehelichen Verbindung, die nichts von einem geschäftlichen Vertrag an sich hat, zu kennzeichnen, wird sie ein 'Akt' genannt, 'in dem sich die Eheleute gegenseitig schenken und annehmen'."³⁴ Die göttliche "Ausstattung" der Ehe nimmt davon nichts zurück. Vielmehr wird hier für einen kurzen Moment direkter der Standpunkt des Glaubens bezogen³⁵, wobei das genaue Verständnis dieser göttlichen Urheberschaft in bezug auf die Ehe entscheidend ist. Sie war nämlich gerade nicht als chronologisch datierbare dekretistisch-statische Ausstattung auf dem göttlichen Reiß-

33 Vgl. o. 3.2.3.2.

34 V. Heylen, Würde, 253. Wenn er ebd., 253 zwar davon spricht, man habe "die mehr juridische Schau des Vertrags" nicht verdrängen wollen, so steht diese Aussage auch bei ihm unter dem Vorzeichen, daß es möglich sei in zweierlei Weise über die Ehe zu reden, wobei auch er nicht hinreichend berücksichtigt, daß dabei zumindest das gleiche Wesenskonzept der Ehe zugrundeliegen muß, das Vertragsmodell jedoch für ein unvollständiges Wesenskonzept der Ehe steht, das durch das Konzil überwunden wurde.

35 Vgl. ebd., 254.

brett intendiert, sondern meint ganz im Sinne des mit dem Modell der Gottebenbildlichkeit vermittelten Personverständnisses die Beanspruchung des Menschen zur verantwortlichen Gestaltung der "Natur" der Ehe, die ein Spannungsverhältnis von "Gegebenem" und menschlich "schöpferischer Potenz" meint. "Von Anfang an hat der Mensch in der Ehe elementare und notwendige Werte und Ziele gefunden. Aber Erfahrung und Kultur entdecken immer umfassender die schöpferische Macht, die Gott im Grunde des menschlichen Wesens in dessen geschlechtlicher Dualität angelegt hat".³⁶ J. Fuchs hat sich kurz nach dem Konzil in Auslegung der Eheaussagen auch dem Verhältnis von Person und Institution zugewandt. Er schlug vor, von der Perspektive der bloßen persönlichen Realisierung einer vorgefertigten abstrakten Institution abzurücken und sah in dieser Frage lediglich einen Anwendungsfall der grundlegenden Naturrechtsproblematik, was sich ja in bezug auf das altkodikarische Eheverständnis ebenfalls gezeigt hat.³⁷ Die Objektivität des Naturrechts darf nicht im Sinne aprioristischer Vorschriften und Gebote (miß)verstanden werden, sondern meint vielmehr die Person selbst in ihrer Beanspruchung vor Gegebenem und ihrer vernünftigen Kreativität³⁸; Naturrecht kann im neuzeitlichen Sinne nur verstanden werden als Personrecht.³⁹ Das Eheverständnis einschließlich der Bedeutung der rechtlichen Dimension ergibt sich so aus dem Personverständnis, aus dem Menschenbild.⁴⁰ In diesem Sinne und wiederum im Geiste des ersten Teils der Konstitution ergibt sich auch die rechtliche Dimension und Ordnung der Ehe nicht a priori-abstrakt, sondern a posteriori aus der je neuen Reflexion auf die ethischen Implikationen der konkreten, interpersonalen Beziehung von Mann und Frau.⁴¹ Vor dem Hintergrund der Gesamtkonstitution und der Textgeschichte hat das

36 Ebd., 254. Vgl. auch B. Häring, Kommentar, 429.

37 Vgl. o. Erster Teil: 1.1. sowie J. Fuchs, Theology, 14f.

38 Vgl. ebd., 15.

39 Vgl. W. Kluxen, Naturrecht, 78-83.

40 Vgl. J. Fuchs, Theology, 16.

41 Vgl. ebd., 19.

Konzil damit das syntaktisch-explizite noch zu starke Nebeneinander von Person und Institution innerlich-intentional bereits überholt und überwunden⁴², insofern das hier einzutragende Menschen- und korrespondierende Gottesbild ein anderes ist, als das die vorkonziliare Ehesicht prägende. Göttliche Urheberchaft meint inhaltlich ganz im Sinne der ausführlichen und reichhaltigen Stellungnahme Kard. Eb. Shehans, Baltimore/USA⁴³, keinen göttlichen Oktrois, sondern die Beanspruchung des Menschen als Geschöpf durch *seinen* ihn in seine verantwortliche Freiheit entlassenden "Urheber". Damit beschränkt sich die Bedeutung des Ehekonsenses nicht auf die je synchrone Auslösung und Aktivierung eines vorgegebenen Ehesystems, sondern ist gleichsam in diachroner Perspektive Begründung der je konkreten Gestalt der Ehe und ihres sich geschichtlich wandelnden Wesensverständnisses selbst, eine Funktion, von der das Konzil in eindrucksvoller Weise durch die Verarbeitung der Erfahrungen der Menschen, der Ehepartner selbst in einer das kirchliche Eheverständnis bereichernden Form Zeugnis abgelegt hat.

3.3.2.3.4. Die Grundlegung des Bundesmodells der Ehe

Die vorkonziliare Ehesicht sowohl des CIC1917/18 als auch der ihm folgenden Theologie war geprägt durch die kontraktualistische Perspektive. Der Vertragsbegriff war nicht nur ein deskriptiver, sondern ein normativer Begriff mit Legitimierungs- und Motivierungscharakter, er war, ursprünglich nur als ihr Modell, als Vermittlungs- und Verständigungshilfe gedacht, schließlich jedoch zur alles bestimmenden Zentralkategorie geworden, wurde, statt modellhafter Repräsentant der Ehe zu sein, mit ihr identifiziert.¹ Diese Kategorie taucht nun im Kon-

⁴² Vgl. auch D. Tettamanzi, *Matrimonio*, 319, der davon spricht, daß das Konzil zwar von der Ehe als Institution rede, diese aber gänzlich auf die Person bezieht und zwar in Ursprung und freiem Willen, in den charakteristischen strukturellen Normen und in der Orientierung auch auf das Wohl der Person.

⁴³ Vgl. o. 3.2.2.3.

¹ Vgl. o. Erster Teil: 1.2.

zilstext überhaupt nicht mehr auf, und es stellt sich die Frage, ob eine begriffliche Alternative angeboten wird. Der einzige Begriff, der die Ehe nicht nur in ihrem Bestand, sondern auch in ihrer Entstehung, also das *matrimonium in facto esse* ebenso wie das *matrimonium in fieri* umfaßt, ist der Bundesbegriff. Dabei ist auffallend, daß dieser Terminus, der in einer unreflexen Weise bereits vorkonziliar gebräuchlich war und weder als ehe- noch als rechtsfremd galt², von Beginn der Textgeschichte an in gleichem Maße verstärkt auftrat wie der Vertragsbegriff in den Hintergrund geriet und der personale Ausgangspunkt und die Notwendigkeit der Berücksichtigung der ehelichen Liebe und der partnerschaftlichen Dimension der Ehe, die einer vertraglichen Ehesicht abgingen, bewußter wurden. Schließlich wird er ganz reflex als begrifflicher Ersatz für den Vertragsterminus zur Bezeichnung der Eheschließung eingesetzt, deren voll wiedergewonnene konsensuale Eigenart man damit angemessener zum Ausdruck bringen zu können meinte. Fragt man nach den Bedeutungssegmenten dieses Begriffs in Anwendung auf die Ehe, also nach seiner diesbezüglichen semantischen Reichweite, so läßt sich vor dem Hintergrund des Konzilsbefundes sagen: Der Bundesbegriff umfaßt in seiner Verwendung für die Eheschließung vor allem die personale Dimension, dies war eines der Hauptmomente seiner Bevorzugung gegenüber dem Vertragsbegriff.³ Darüber hinaus enthält er ebenso das Element des Unwiderruflichen und auch rechtlich Dimensionierten und ist in der Lage, einen beide wichtigen Traditionsstränge der Universalkirche, den östlichen ebenso wie den westlichen, befriedigenden Terminus für die Eheschließung abzugeben⁴, ohne dabei die Bedeutung der Ursächlichkeit des Konsenses der Partner in irgendeiner Weise zu beschneiden. Diese Vorzüge enthält er auch als Bezeichnung des *matrimonium in facto esse*. Er kann als Ausdruck für die die gesamte Persönlichkeit der Partner engagierende Verbindung letztlich als Synonym für den quasi-definitiven Ausdruck der innigen Lebens- und Liebes-

2 Vgl. o. Erster Teil: 4.

3 Vgl. o. 3.3.2.3.3. sowie in aller Deutlichkeit B. Häring, Kommentar, 429f.

gemeinschaft fungieren.⁵ Beide Verwendungsweisen des Begriffs verbindet schließlich sowohl eine allgemein religiöse Konnotation, insofern die Ehe auch in nicht spezifisch christlicher Perspektive als "heilig" in einem weiteren Sinn gilt⁶, als auch eine genuin christliche Bedeutung, insofern das besondere Treueverhältnis Gottes zu seinem Volk wie die Verbindung Christi mit seiner Kirche als Bund, und zwar als Liebesbund, als biblisches Vorbild der menschlichen Ehe vorgestellt werden.⁷ Nach der Wesensbeschreibung der Ehe als einer umfassenden Lebens- und Liebesgemeinschaft, die gleichermaßen auf das Wohl der Partner wie auf das Wohl eventueller Kinder hingeeordnet ist, und die nicht aus einem Rechts-Pflichts-Austausch entsteht, sondern vielmehr aus einer gesamtpersonalen Anheimgabe der Partner aneinander, erfolgt eine Verdeutlichung dieses Eheverständnisses im spezifisch christlichen Kontext mit Hilfe der biblischen Bundeskategorie. Sie dient als geeignete Repräsentation aus dem Glaubensbereich, um christliches Eheverständnis inhaltlich zu verdeutlichen und wird damit im Ansatz modellhaft verwendet. Damit wird nicht behauptet, das Konzil sei intentional von vornherein angetreten, das Vertragsmodell durch ein Bundesmodell zu ersetzen. Vielmehr geht es darum, daß sich das Konzil inhaltlich jedenfalls in aller Deutlichkeit vom Vertrag als bestimmender präskriptiver Kategorie verabschiedet hat; die kontraktuelle Perspektive ist dem Konzilstext fremd, sie wurde sowohl in der Wesensbestimmung der Ehe, ihrer Wesenswerte, als auch in der Erneuerung und Be-

4 Vgl. o. 3.3.2.3.3. und ebd., Anm. 26.

5 Vgl. GS 48,1, 1068: "*Vir ... et mulier, qui foedere coniugali iam non sunt duo, sed una caro*" (Matt. 19, 6) ... (H.v.V.). Wenn U. Navarrete, *Foedus*, 654 hier nur den Vollzug der Ehe als *foedus* im weiteren Sinne bezeichnet findet, dann übersieht er die ausdrückliche textgeschichtliche Klarstellung, daß "*una caro*" an dieser Stelle gewählt worden ist, um den gesamtpersonalen Charakter der ehelichen Verbindung auszudrücken, der zwar die leibliche Dimension einschließt, sich aber nicht auf sie beschränkt, vgl. o. 3.2.2.2. und ebd., Anm. 19. Vgl. auch GS 50,3, 1071.

6 Vgl. V. Heylen, *Würde*, 252.

7 Vgl. GS 48,2, 1068: "*Sicut enim Deus olim foedere dilectionis et fidelitatis populo suo occurrit, ita nunc hominum Salvator Ecclesiaeque Sponsus, per sacramentum matrimonii christifidelibus coniugibus obviam venit. Manet porro cum eis, ut quemadmodum Ipse dilexit Ecclesiam et Semetipsum pro ea tradidit, ita et coniuges mutua editione, se invicem perpetua fidelitate diligant*" und GS 48, 4, 1069: "*Proinde familia christiana, cum et matrimonio, quod est imago et participatio foederis dilectionis Christi et Ecclesiae, exoriatur ...*".

kräftigung des Konsensgedankens in diesem Wesensverständnis ganz bewußt und überlegtermaßen ausgeschieden. Gleichzeitig taucht ein neuer Begriff auf, nämlich der des Bundes, dessen zentrale Verwendung zumindest bedeutet, daß er all die Schwierigkeiten, die der Vertragsbegriff verursachte und die zu seiner Ausscheidung führten, nicht enthält. Seine als problemlos und adäquat geltende Verwendung und seine bewußte Einsetzung statt des Vertragsbegriffs für die Eheschließung bringen seine im Sinne des Konzils offensichtlich gegebene Eignungspriorität vor den Begriffen des Vertrags und der Institution zum Ausdruck. Damit ist der Sache nach ein - allerdings nur für den Lateinischen Rechtskreis - neues ehetheologisches Modell grundgelegt, daß zwar einer weiteren Entfaltung und spekulativen Durchdringung bedarf. Diese gewisse Unvollständigkeit kann aber über den Wechsel des Ehemodells als solchen nicht hinwegtäuschen, sondern beinhaltet vielmehr den Auftrag zu seiner weiteren Auswertung. Dem grundsätzlichen Modellwechsel auf anthropologischer Ebene, dem Wechsel von der "Natur" zur "Person", von einem essentialistischen zu einem existentialen Personverständnis, entspricht somit auf der ehetheologischen Ebene die Grundlegung des Wechsels vom Vertrags- zum Bundesmodell der Ehe, welche beiden Wechsel ihrerseits mühsam erarbeitete Konsequenzen der von Papst Johannes XXIII. initiierten "Wende" in der Gesamtzielsetzung des Zweiten Vatikanischen Konzils darstellen. In Anbetracht der unter völlig anderen Vorzeichen, nämlich bloßer Repetition von Bekanntem, begonnenen Textgeschichte zur Ehelehre des Konzils in seiner neben "Lumen Gentium" zweiten zentralen Konstitution ist man wohl legitimiert, hierin den "geschichtliche(n) Anruf des Geistes (zu sehen), der heute in der Kirche vor allem gerade dieses und jenes getan haben will", etwas von dem "unerschöpflichen Wesen" der Kirche zu erkennen, "das immer 'mehr' enthält als nur-überkommene Gewohnheiten und selbstverständliche Strukturen der Lehre und des Handelns".⁸ Es geht um ein Beispiel für die "Fähigkeit der Kirche, sich zu wandeln, wenn ihr Auftrag es fordert, zu der sie imstande ist, weil sie aus Menschen besteht, und zu der sie verpflichtet

⁸ K. Rahner, Problematik, 636.

ist, weil sie für die Menschen da ist. Es ist Gegenstand des Glaubens, nicht der Geschichte, daß diese Wandlungsfähigkeit und der Wandel selbst irgendwie unter der Leitung des Heiligen Geistes steht, der der Kirche verheißen und geschenkt ist".⁹ Das Konzil war wie als Gesamt ereignis so auch in seinen Lehraussagen zur Ehe sowohl terminus ad quem als auch terminus a quo: Im Ausgangspunkt von der Person und den konkreten gelebten Überzeugungen der Ehepartner ist es ihm gelungen, einen neuen Ehetyp wahrzunehmen, dessen Strukturprinzip eine vollpersonal verstandene Liebe darstellt und sich präsentiert als eine partnerschaftlich wie prokreativ dimensionierte lebenslange und ausschließliche innige Lebens- und Liebesgemeinschaft, und diesen in das christliche Eheverständnis im Lichte des biblischen Bundesmodells zu integrieren und so zu einer Erneuerung der katholischen Wesensauffassung der Ehe zu gelangen. So ist sie einerseits Endpunkt einer Reifung und Explikation des kirchlichen Bewußtsein in bezug auf das Eheverständnis. Zugleich ist das Konzil jedoch Ausgangspunkt, Auftrag und Verpflichtung zur vertiefenden und systematisierenden Rezeption seiner Lehraussagen, den es auch in Gesetzgebung und Kanonistik wahrzunehmen gilt.¹⁰

⁹ H. Jedin, Vaticanum II, 23.

¹⁰ Vgl. o. 3.3.1. Bestätigend sei darauf hingewiesen, daß nicht nur auch der konziliare Entwurf des Votums über das Ehesakrament die Vertragskategorie vermieden hat, vgl. B.Häring, Vorgeschichte, 596 und 606, sondern auch weder HV noch FC den contractus-Begriff kennen. Vgl. FC, 92 und 93 n. 11. 93 n. 12. 101 n. 19. 151 n. 58. 162 n. 67 und 163f. n. 68 mit "foedus" und ebd., 99 n. 16. 163 und 164 n. 68. 183 n. 81 und 82 sowie 186 n. 84 mit "contrahere". Vgl. zur ekklesiologischen Analogie u. Dritter Teil: 2.2.4.

Dritter Teil: DIE EIGNUNGSPRIORITÄT DES BUNDESBEGRIFFS IN SYSTEMATISCHER BEGRÜNDUNG

Das Konzil hat eine deutliche begriffliche Vorzugswahl getroffen, darin aber mehr seine Überzeugung von der Eignungspriorität des Bundesbegriffs für das von ihm entworfene Wesensverständnis der Ehe zum Ausdruck gebracht, als eine ausführliche, begründende Argumentation vorgelegt. Dies war auch weder intendiert noch innerhalb eines dichten konziliaren Lehrtextes zu leisten, der sich die Beschränkung auf eine bessere Ausleuchtung der wesentlichen Lehrpunkte zur Ehe auferlegt hatte. Im Rahmen dieses Vorhabens wird aber die Option für den Bundesbegriff in aller Eindeutigkeit indiziert. Seine Entfaltung und Vertiefung lag und liegt, wie in bezug auf das Konzil überhaupt, in den Händen der Theologie und damit auch der Kanonistik.¹ Letztere darf sich mit Fug und Recht an dieser Aufgabe beteiligen und durchaus auch in kritischer Distanz die Eignung des konziliar favorisierten Begriffs einer Prüfung in genuin kanonistischem Interesse unterziehen. Dabei ist allerdings entscheidend, von welchem Selbstverständnis her die Kanonistik ein solches Unterfangen beginnt. Die Kirchenrechtswissenschaft steht nicht isoliert unter ihren theologischen Nachbardisziplinen und auch nicht esoterisch über ihnen, sondern sieht es u. a. als ihre Aufgabe an, "im Verein mit den übrigen theologischen Disziplinen überhaupt den Lebensprozeß der Kirche aktiv mitzuvollziehen und die ekklesiale Entwicklung verantwortlich mitzutragen, indem sie die rechtlich relevanten Fragen aufspürt und zu ihrer Klärung aus kanonistischer Sicht beiträgt".² Damit ist einerseits ausgeschlossen, daß der Kanonist in illusionärer Voraussetzungslosigkeit ans Werk geht und nun sein Ehegebäude neben bestehende andere zimmert. Zum anderen und vor allem aber darf er sich nicht als "custos theologiae" aufspielen, um in gut Barion'scher Manier nun im Ehebereich die altkodikarische Sicht

¹ Nachkonziliar ist das erneuerte Eheverständnis denn auch als entscheidende *Einleitung* einer *Wende* eingeschätzt worden, deren vertiefter Vollzug eine Aufgabe blieb, vgl. etwa W. Beinert, *Ehe*, 33.

² H. Müller, *Gesetz*, 4f.

gleichsam zur endlich gefundenen und in der Geschichte immer schon theologisch wirksam gewesenen "Urgestalt" bzw. richtiger Endgestalt der kirchlichen Ehelehre zu erklären und sich berechtigt zu fühlen, die Maßstäbe zu seiner Bewahrung aufzustellen.³ Kirchliches Recht kann seiner Aufgabe der Vergegenwärtigung, des Schutzes und der Unterstützung der "Kirche als Institution kirchlicher Freiheit in allen ekklesialen Ordnungsbeziehungen"⁴ und damit auch der Ermöglichung christlicher Freiheit in der Gestalt der Ehe⁵ nur effektiv gerecht werden, wenn die Kanonistik endgültig aus dem Nachbarhaus umzieht in die Wohngemeinschaft mit den übrigen Gliedern des theologischen Fächerkanons und dort nicht nur ab und zu verstoßen die Türen öffnet, sondern sie ganz aushängt, um sich einem permanenten auch kritischen und dadurch gegenseitig befruchtenden Dialog zu stellen.⁶ Die Kanonistik hat also in dialogisch-konstruktiver Offenheit zu den anderen theologischen Fächern und mit diesen gemeinsam zu den Humanwissenschaften ans Werk zu gehen, und damit jene geistige Beweglichkeit ("souplesse d'esprit") an den Tag zu legen, die Teb. A. Sabbatani nicht lange nach dem Konzil den Kanonisten mahnend ins Stammbuch geschrieben hat.⁷ Entsprechend hat die kanonistische Nachfrage nach der Systemrichtigkeit⁸ des Bundesbegriffs für das katholische Ehe-recht vor dem Hintergrund des konziliaren Verständnisses der Ehe und

3 Vgl. H. Barion, Lage, 351-358.

4 G. Luf, Grundlagen, 31.

5 Vgl. W. Beinert, Kirche, 277. Zum Bereich kirchlicher Diakonie auf dem Ehefeld gehört nach W. Kasper, Theologie, 26 auch das Bemühen, durch "angemessene rechtliche Regelungen in ihrem eigenen Bereich mit(zu)helfen, die Voraussetzungen zu schaffen für das Gelingen junger Ehen und für deren Reifung in späteren Lebensphasen".

6 Damit ist nicht einer "Theologisierung" des Kirchenrechts das Wort geredet, sondern die interdisziplinäre Dialogfähigkeit und -bereitschaft der Kanonistik angemahnt, vgl. W. Zimmermann, Droit, 72-81.

7 Vgl. A. Sabbatani, Evolution, 144: "Il est nécessaire cependant que les canonistes possèdent aujourd'hui une souplesse d'esprit. Carnelutti, un grand professeur italien récemment disparu, disait: 'S'il y a une catégorie de savants qui opposent une tenace résistance au progrès des idées, c'est celle des juristes'. On ne doit pas pouvoir en dire autant de cette catégorie particulière de juristes que sont les canonistes. Mais en vérité tel danger peut exister".

8 Vgl. den Begriff der "Systemrichtigkeit" bei H. Hübner, Eheschließung, 1.

seiner nachkonziliaren theologischen Durchdringung zu erfolgen.

1. Konvergenz von neuzeitlichem und konziliarem Verständnis der Ehe als interpersonalen Relation

Das Konzil versteht die Eheschließung als initiierenden Akt der Selbstschenkung der Partner wie der gegenseitigen Bejahung und die Ehe zugleich als eine objektive, vorgegebene Lebensordnung, die letztlich im göttlichen Willen verankert ist. Dabei wird aber deutlich, daß dieser auch die Ehe betreffende göttliche Wille keine voluntaristisch vorgestellte, dekretierende Instanz ist; vielmehr kommt im Modell der Gottebenbildlichkeit zum Ausdruck, daß damit die göttliche Beanspruchung des Menschen als selbst freier und verantwortlicher Schöpfer und Gestalter seiner Lebensordnungen gemeint ist. Ausgangspunkt und Zentrum des Konzils insgesamt wie auch der Konstitution "Gaudium et spes" und wiederum in besonderer Weise der Wesensbestimmung der Ehe in Entstehung und Bestand ist die menschliche Person als freies geschöpflich-personales Wesen, womit der "Primat eines objektiv-institutionellen Eheverständnisses" ⁹ zugunsten der Person aufgegeben ist. Damit hat das Konzil auch im Bereich der Ehelehre "mit der restaurativen Mentalität sich gegen die neuzeitliche Freiheitsgeschichte polemisch und apologetisch verschließender kirchlicher Lehräußerungen gebrochen und ein Doppeltes anerkannt: einmal daß die Forderung des modernen Menschen nach Autonomie in der christlichen Botschaft selbst begründet werden kann, zum anderen, daß es in der Neuzeit einen Fortschritt im Bewußtsein der Freiheit gibt, den Kirche lange Zeit verkannt hat. ... Theonomie und Autonomie sind also für das Konzil kein Gegensatz". ¹⁰ Von diesem Personverständnis aus gelangt es sodann zur Einsicht in die gesamtpersonale Liebe als Strukturprinzip der auch rechtlich dimensionierten Ehe in all ihren Schichten sowohl in ihrer konsensualen Entstehung wie auch in ihrer konkreten Zuständigkeit mit den wesentlichen Eckwerten der Einheit und lebenslangen Dauer wie

⁹ W. Kasper, Theologie, 21.

¹⁰ W. Kasper, Autonomie, 18.

der Hinordnung auf Partnerschaft und Fortpflanzung. Das zentrale Problem des Verhältnisses der personalen und der objektiven Seite der Ehe, das auch im Hintergrund vieler nachkonziliarer Detaildiskussionen gestanden hat¹¹, ist somit durch das Konzil bereits im Kern durch die Integration in das personale Einheitsprinzip überwunden worden, wobei dieser Kern seine Leuchtkraft allerdings nur in einer integralen Interpretation der Konzilsaussagen entfalten konnte.

Diese Konvergenz von kirchlich-konziliarem und neuzeitlichem Eheverständnis ist von kaum zu überschätzender Bedeutung, insofern auf Grund der gerade im Ehebereich besonders engen Zuordnung von Schöpfungs- und Erlösungsordnung die genuin christliche Eheauffassung nicht unvermittelt und ausschließlich von den Aussagen in Schrift und Tradition ausgehen kann, sondern aufmerksam auf die Korrespondenz zur menschlichen Erfahrung in Geschichte und Gegenwart zu achten hat; die kirchliche Verkündigung kann hier nur vor dem Hintergrund der menschlichen Werte der Ehe verständlich und einsichtig sein.¹² Völlig verkehrt wäre es daher, der Stimme der Kirche in bezug auf den Lebenssektor Ehe dadurch wieder Geltung verschaffen zu wollen, daß man "von oben her" ansetzt: "etwa dadurch, daß man die klassische Theologie der Ehe profiliert und in eine möglichst krasse Kontrapunktik zum Bewußtsein und Empfinden der Gegenwart setzt. Das Ziel würde nur noch weiter verfehlt, vor allem, wenn man aus einer gewissen Trotzhaltung heraus ('nun erst recht') bestimmte, manchmal nur kulturbedingte Seiten besonders akzentuiert".¹³ Darüber hinaus würde dies den von den 1980 zur Bischofssynode über die Rolle der Familie versammelten Bischöfen der Weltkirche dem Papst vorgelegten "Propositiones"¹⁴ widersprechen, die zur Bestimmung des Willens Gottes auf der Wanderschaft des Gottes-

11 W. Kasper, Theologie, 20.

12 Vgl. ebd., 11 und 19.

13 W. Beinert, Liebe, 213.

14 Vgl. die sowohl den Verlauf wie auch den Inhalt dokumentierende und kommentierende Arbeit von J. Grootaers, J. A. Selling, Synod. Dort findet sich auch der Text der Propositiones, vgl. ebd., 345-369.

volkes vom "sensus fidei" ausgehen.¹⁵ In diesem erfülle Christus bis zur Fülle der Zeit sein prophetisches Amt; sein Wille sei nicht nur, aber eben *auch* aus der genauen Erforschung der Überzeugungen der Gläubigen zu eruieren¹⁶ und trage entscheidend zum Fortschritt des Glaubens und zur täglich tieferen Durchdringung der Wahrheit bei.¹⁷ Dieser Fortschritt im Glauben könne denn auch nur von der Kirche insgesamt geleistet werden, was in besonderem Maße für den Bereich der christlichen Familie gelte, in der das Ehesakrament als Glaubenserfahrung realisiert werde. Als Aufgabe des hierarchischen Lehramtes wird sodann ausdrücklich nicht nur die authentische Interpretation dieses sensus fidei genannt, sondern vorrangig dessen *Förderung* betont.¹⁸

Die Subjekte der ehelichen Beziehung sind Personen. Das konziliare Verständnis der Person im Modell der Gottebenbildlichkeit korrespondiert dem Personverständnis des neuzeitlichen Vernunft- und Freiheitsethos, demzufolge der Mensch fundamental ein Wesen der Vernunft und Freiheit ist. Als solches "soll er in schöpferischer Selbstverwirklichung er selbst sein dürfen, und zwar inmitten der vielfältigen Ordnungen und Institutionen, innerhalb derer er sein Leben realisiert. Welt und Geschichte müssen deshalb den Menschen freigeben, Subjekt auch die-

15 Vgl. Propositiones, 345: "Pars I De voluntate Dei in peregrinatione Populi Dei cognoscenda 1. De sensu fidei".

16 Vgl. ebd., 345: "Propositio 2 Christus Dominus munus suum propheticum usque ad consummationem saeculorum adimplet, non solum per Pastores sed etiam per laicos, quos ideo et testes constituit et sensu fidei et gratia verbi instruit, ut virtus Evangelii in vita quotidiana, familiari et sociali eluceat" (Lumen Gentium, 35). ... ex opinionum tantum inquisitione et ex statistica sensus fidei erui non potest, quamvis tales cognitiones ad veritatem melius investigandam, ad actionem pastorem recte instituendam et ad signa temporum exploranda pro Ecclesia suum momentum habeant" (die textgeschichtlich motivierten kursiven Hervorhebungen werden hier und im folgenden nicht übernommen). Dieser induktive Ansatz wurde auf Wunsch der Bischöfe und bewußt an Stelle eines deduktiv-essentialistischen gewählt, vgl. dazu J. Grootaers, J. A. Selling, Synod, 257-263.

17 Vgl. ebd., 346: "Propositio 3 Sensus fidei multum ad profectum fidei confert, i. e. ad illud itinerarium fidei in historia salutis, quo verbum Dei in dies profundius intellegitur et Ecclesia paulatim Spiritus Sancti virtute in omnem veritatem inducitur ...".

18 Vgl. ed., 346: "Propositio 4 Sensus fidei fructus est fidei vivae. ... Profectus fidei nonnisi per totam Ecclesiam fieri potest. Quoad res familiares e familiis christianis praesertim pendet, in quibus sacramentum matrimonii experientia fidei realisatur et exponitur. Magisterii hierarchici est hunc sensum fovere et authentice interpretari".

ser Ordnungen und Institutionen zu sein".¹⁹ Das Verhältnis der Person zu Sitte und Recht ist nicht mehr nur rezeptiv als "Gehorsamsverantwortung", sondern kreativ als "Gestaltungsverantwortung" zu fassen.²⁰ Die spezifische Würde der Person liegt in ihrer Selbstzwecklichkeit und Unverfügbarkeit und wird zur Richtschnur menschlichen Handelns überhaupt²¹; es geht um die "Mündigkeit des Menschen in Bindung an seine Würde".²² Dieses Selbstverständnis der Person als "moralisches Subjekt durch Vernunft und Freiheit" impliziert als sittliche Grundnorm "die Anerkennung seiner selbst wie jedes anderen als sittliches Subjekt, als Person".²³ In den vielfältigen Handlungsbereichen der menschlichen Person wird dieses formale Grundprinzip in verschiedenen material-inhaltlichen Ausdrucksgestalten konkretisiert. Als leib-geistiges und konkret um- und mitweltbezogenes Wesen hat der Mensch vor allem im interpersonalen Bezug seine legitimen Ansprüche auf eine Weise zu verwirklichen, "daß im Zuge der eigenen Anspruchserfüllung die Person des anderen nie zum bloßen Mittel wird, sondern vielmehr immer auch als ein Sinnträger mit einem je legitimen anderen Anspruchshorizont respektiert wird".²⁴

Es ist diese Person, die konziliar wie neuzeitlich zum Ausgangspunkt der Legitimierung aller menschlicher Ordnungen und damit auch

19 P. Mikat, Strukturen, 31.

20 Vgl. ebd., 32 sowie H. Dombos, Ehe, 237: "Mit personaler Geschichtlichkeit sind auch der Begriff und die Dimension der Verantwortung und Verantwortlichkeit mitgesetzt. Niemand kann von den Wirkungen dieses großen geistesgeschichtlichen Prozesses absehen, sich gleichsam nur herausuchen, was ihm scheint und paßt. Wer die Personalität des Menschen betont, steht immer mindestens mit einem Fuße auf diesem historischen Boden".

21 Vgl. P. Mikat, Strukturen, 32f.

22 Vgl. D. Mieth, Ehe, 105. Hier muß dem Einwand vorgebeugt werden, in einer solchen Sicht stilisiere sich der Mensch letztlich selbst zum höchsten Wesen. Dies ist ein fundamentales Mißverständnis der so beschriebenen Würde der menschlichen Person. Gerade in theologischer Sicht ist der Mensch ja nicht auf Gott hin automatisiert oder deterministisch programmiert, sondern ein zu freier Antwort auf Gottes Anruf fähiges Wesen erschaffen, so daß gerade in der Frage nach der Verantwortbarkeit des Glaubens an ein höchstes Wesen dieser Glaubensakt aufs höchste ernst genommen wird: "Nichts und niemand kann dem Menschen die Verantwortung dafür abnehmen", vgl. H. Krings, F. Simon, Freiheit, 25.

23 Vgl. P. Mikat, Strukturen, 33.

24 Ebd., 33; vgl. auch ebd., 33f.

der Ehe gewählt wird.²⁵ Dieser fundamental personale Ansatz wird sodann in bezug auf die Ehe als inter-personale Wirklichkeit, als "umfassendste Form personaler Bindung"²⁶, als "denkbar intimste(s) und umfassendste(s) Anspruchs- und Beziehungsgeflecht unter Menschen überhaupt"²⁷ im Ausgang von der ehelichen Liebe als "Integrationspunkt" auf einen personal-relationalen Ansatz hin überschritten.²⁸ Gerade in kanonistischer Perspektive muß vor dem Hintergrund der Tatsache, daß die neuzeitliche Institutionengeschichte im Falle der Ehe zu einer "strukturellen Ausdünnung" ihrer Rechtsgestalt und einer zunehmenden Subjektivierung geführt hat²⁹, ein besonderes Interesse daran bestehen, daß auch die rechtliche Dimension der Ehe eine eigene Motivierung und überzeugende Begründung erhält, und zwar ebenfalls nicht aprioristisch durch ihre schlechthinnige Voraussetzung, sondern in konziliarer Verpflichtung argumentativ, und zwar auch hier im Ausgang von der Person bzw. der interpersonalen Relation. Die neuzeitliche Entwicklung ist dabei keineswegs nur negativ zu beurteilen, sondern durchaus auch als ein humanisierender Schritt zu bewerten³⁰, ebenso wie es nicht zwangsläufig um Immoralität geht, wo die rechtliche Dimension mit Zweifeln belegt wird. Vielmehr können solche Vorbehalte "in der Überzeugung wurzeln, daß sich keine Gesellschaft, nicht einmal eine Kirche, der Schöpfung dessen unterscheiden könne, was Frucht zweier Freiheiten ist".³¹ Dabei ist das vordergründige Paradoxon, daß eine in Freiheit zu lebende Verbindung bereits eine bestimmte geschichtliche Sinngestalt der Ehe vorfindet³²,

25 Vgl. ebd., 36 und GS 25,1, 1045.

26 W. Kasper, *Theologie*, 25.

27 P. Mikat, *Strukturen*, 34.

28 Vgl. W. Kasper, *Theologie*, 23. Vgl. auch A. Guindon, *Patterns*, 111-153, der eine institutionelle, eine personale und eine relationale Treuekonzeption herausarbeitet.

29 Vgl. P. Mikat, *Strukturen*, 30.

30 Vgl. ebd., 30 und W. Kasper, *Verwirklichung*, 334.

31 C. Duquoc, *Ehe*, 3. Vgl. in bezug auf die heutige Wirklichkeit nicht-ehelicher Lebensgemeinschaften die differenzierte Annäherung in: Bischof K. Lehmann, *Fastenhirtenbrief 1984*, 171-175.

32 Vgl. C. Duquoc, *Ehe*, 2.

nicht völlig von vorn beginnt, sondern an ein "Dispositionsfeld vorgegebener ... Strukturen" gebunden ist³³, die sich als die genannten Wesenswerte der Ehe konkretisieren lassen³⁴, das geringere Problem, insofern diese einerseits keine von außen verordneten Größen darstellen, sondern ihren Grund in der spezifischen Eigenart der ehelichen Beziehung als Lebens- und Liebesgemeinschaft haben³⁵ und andererseits an der Geschichtlichkeit der menschlichen Person teilhaben, insofern sie das Ergebnis geschichtlicher, weil menschlicher Suche nach objektiven, sittlich relevanten Elementen sind, d. h. das Ergebnis menschlicher natur-, kultur- und unter Einflußnahme des christlichen Glaubens auch heilsgeschichtlich erfahrungsbezogenen Reflektierens und Realisierens sind und damit wieder zum personalen und keineswegs heteronomen Ausgangspunkt zurückführen.³⁶ Entscheidender ist vielmehr der geeignete argumentative Aufweis von Grund, Grenzen und Funktion der rechtlichen Dimension der Ehe.³⁷ Dabei ist der Hinweis auf den Sozialcharakter der menschlichen Person als solchen, darauf "daß die menschliche Existenz notwendig Öffentlichkeitscharakter hat und sozusagen die Beziehung auf Recht und Rechtsordnung in sich trägt: (daß es) des Menschen Natur ist ..., nicht bloße Natur zu sein, sondern Geschichte und Recht zu haben, haben zu müssen, um 'natürlich' sein zu können"³⁸, daß also das Recht deshalb zur Ehe gehört, "weil der Mensch von Natur aus ein auf Recht bezogenes Wesen ist"³⁹, noch nicht ausreichend. "Denn trotz der wesentlichen Verwiesenheit des Menschen auf das Recht sind nicht schon alle Lebensbereiche des Menschen einer rechtlichen Gestaltung in gleicher Weise zu-

33 Vgl. P. Mikat, Strukturen, 36.

34 Vgl. o. 3.3.2.3.2.

35 Vgl. P. Mikat, Strukturen, 36.

36 Vgl. zur Geschichtlichkeit der Ehe W. Kasper, Theologie, 15; P. Mikat, Strukturen, 36. Zur "Entwicklung und Begründung sittlich-relevanter Einsichten" vgl. F. Böckle, Fundamentalmoral, 258-302.

37 Vgl. W. Breuning, Annahme, 252.

38 J. Ratzinger, Ehe, 106.

39 Ebd., 107.

gänglich".⁴⁰ Möglichkeit, Notwendigkeit und Umfang der rechtlichen Ordnung müssen "aus der spezifischen Eigenart des menschlichen Lebensbereiches erwiesen werden, um den es jeweils geht, hier um Liebe und Ehe".⁴¹ Darüber hinaus besteht bei einer so unmittelbaren Verknüpfung der Paarbeziehung mit dem Wir der Gesellschaft die Gefahr der Vernachlässigung des eigenständigen Charakters der ersteren.⁴² Bei diesem Aufweis wird sich zeigen, daß die Ehe auch in kirchenrechtlicher Perspektive primär eine sittliche Wirklichkeit darstellt, die "in all ihren Dimensionen und Bezügen in schöpferischer Verantwortungsfreiheit ausgestaltet wird als eine Lebensordnung, die vom Recht (lediglich) umgriffen wird"⁴³, für die das "kirchliche Eherecht eine stützende Funktion"⁴⁴ hat. Und es wird diese Wirklichkeit sein, die in Entstehung und Bestand einer systemgerechten rechtsbegrifflichen Fassung zugeführt werden muß.

1.1. Ehe als sittlich-personale Lebens- und Liebesgemeinschaft oder: Die Treuegestalt der ehelichen Liebe

Ein erster Blick soll dem spezifischen Bindungsverhältnis gelten, das zwischen zwei Ehepartnern besteht, also dem Ergebnis der Eheschließung, der ehelichen Lebens- und Liebesgemeinschaft. Konziliar ebenso wie vor dem Hintergrund des zeitgenössisch-modernen Eheverständnisses kann dieses Verhältnis als eheliche Liebe im Sinne einer "sittliche(n) Zuwendungshaltung umfassender personaler Bindung"⁴⁵ verstanden werden, als ein "einzigartiges Verhältnis ..., das aus dem unterschiedenen Willen zweier Menschen lebt, ihre Bezüge sinnlich-erotischer und geistig-emotionaler wie auch sozio-ökonomischer und sozio-kultureller Art im Geist gegenseitiger Anerkennung, Achtung und Sorge

40 J. Gerhartz, Grundfragen, 93.

41 Ebd., 93.

42 Vgl. E. Kleindienst, Partnerschaft, 134.

43 P. Mikat, Strukturen, 40.

44 W. Kasper, Theologie, 52 (H.v.V.).

45 P. Mikat, Strukturen, 43.

für den anderen kreativ zu gestalten".⁴⁶ Die eheliche Gemeinschaft präsentiert sich als "das wohl dichteste *Vollzugsfeld* freier Selbstverpflichtung und Verantwortungsfreiheit"⁴⁷, als ein sittliches Zuordnungsverhältnis ..., das alle in ihm ins Spiel kommenden interpersonalen Dimensionen und Bereiche einbezieht".⁴⁸ Als spezifische Eigenart der ehelichen Verbindung war bereits konziliar ihre Totalität herausgestellt worden.⁴⁹ Diese läßt sich positiv formulieren als das Bejahen und Festhalten an der "Selbstzwecklichkeit und eigene(n) Sinnhaftigkeit des jeweils anderen durch alle kategorialen Teilmomente seines Personseins hindurch".⁵⁰ In dieser Totalität wird ein "Moment des Unverrechenbaren" der ehelichen Lebensgemeinschaft deutlich, das die Bereitschaft verlangt, "sich auf das Unvorhersehbare, Nichtverrechenbare, die Inkommensurabilität des anderen einzulassen. Zu leisten ist dies freilich nur auf der Basis eines Überschußmoments in der Zuwendungshaltung und im Bindungswillen, kraft dessen der Partner auch und gerade in seinem Anderssein in liebender und bejahender Sorge angenommen wird. Nur so kann seiner personalen Würde im vollen Maße entsprochen werden".⁵¹ Was sich hier aus dem Kontext des neuzeitlichen Eheverständnisses artikuliert, ist nichts anderes als dasjenige, was in theologisch-anthropologischer Reflexion als sittliche Tugend der Treue thematisiert wird, in der "sich die Liebe in ihrer eigenen Radikalität zur Sprache"⁵² bringt. Nicht nur die kanonistische, sondern auch die den Gesamtkontext des altkodikarischen Eheverständnisses prägende⁵³ und auch heute noch virulente Reduzierung der Treue auf den sexuellen Bereich im rein negativen Sinne des

46 Ebd., 34.

47 Ebd., 34 (H.v.V.).

48 Ebd., 34.

49 Vgl. o. 3.3.2.3.2.

50 P. Mikat, Strukturen, 34.

51 Ebd., 34f.

52 K. Lehmann, Sakramentalität, 58.

53 Vgl. o. Erster Teil: 1.1.

Ausschlusses des Ehebruchs⁵⁴ wurzelt in einem einseitig (vertrags)rechtlichen Treueverständnis, das sowohl konziliar wie auch in vor allem moraltheologischer Reflexion seit langem durch eine personale und relationale Treuekonzeption überholt ist. Dieses ganzheitliche Treueverständnis gilt es auch kanonistisch fruchtbar zu machen.

Sprach- und kulturgeschichtlich verblieb der Inhalt des Treuebegriffs lange Zeit im vorsittlichen Bereich als ein vertraglich gründendes Gefolgschaftsverhalten, das dominierend von seiner Sozialrelevanz bestimmt war.⁵⁵ Treue als sittlicher Wert, der der Würde des Menschen nicht nur als Sozialwesen gerecht wird, kommt zunächst nicht in den Blick⁵⁶ und wird auch moralphilosophisch wie -theologisch kaum aufgegriffen.⁵⁷ Auch der die weitere Tradition bestimmende Thomas v. Aquin steht selbst in jener ethischen Wirkungsgeschichte, "welche die Treue ganz und gar im Horizont des Sozialen sah".⁵⁸ Das Soziale steht einseitig im Vordergrund, wenn Treue die Bereitschaft des Menschen meint, seine Taten seinen Versprechungen anzugleichen. Dadurch wird in der moraltheologischen Rezeption Treue nicht als eigenständiger sittlicher Wert, sondern im Zusammenhang mit Wahrhaftigkeit und Lüge behandelt oder aber unter dem Gesichtspunkt "von Recht und Gerechtigkeit, wobei Treue verstanden wird als ein vertraglich fixiertes Verhältnis verschiedener Personen zueinander"⁵⁹, d. h. als Vertragstreue oder -gerechtigkeit.⁶⁰ Demgegenüber gilt: "... Treue kann nicht darin bestehen, daß dies oder je-

54 Vgl. etwa V. Navarrete, Beni, 94; H. Zapp, Eherecht⁶, 174; K. Lüdicke, in: Münsterischer Kommentar zum CIC, 1056,1.

55 Vgl. H. Kramer, Entscheidungen, 215-217.

56 Vgl. ebd., 217.

57 Vgl. ebd., 217 und 218.

58 Ebd., 218. Vgl. für Augustinus B. Bruns, Auswertung, 203-205.

59 Ebd., 219.

60 Vgl. diese Vorstellung auch in CC o. Erster Teil: 3.1. Vgl. auch H. Kramer, Entscheidungen, 217, der darauf hinweist, daß gerade die Unfähigkeit, Treue als sittliche Haltung zu begreifen, nicht wenig zu der großen zeitgenössischen Distanz und Skepsis gegenüber unwiderruflichen Entscheidungen beigetragen haben dürfte.

nes nicht geschieht; Treue will vielmehr, daß etwas sei. Eheliche Treue ist ein von zwei Partnern getragenes Grundverhältnis⁶¹ zu den Lebens- und Entfaltungsbedingungen ihrer selbst wie auch ihrer Gemeinschaft. Treue steht hier in strikter Beziehung zum eigenen Sein. Sie ist nicht äußerliches Diktat der Vergangenheit, sondern fundamentale Fähigkeit der Person.⁶² Vergangenheit wird hier personal "behalten" als "Konformität zum eigenen Wollen".⁶³ Treue gründet in der Zeitlichkeit des Menschen, der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft "zugleich ist und hat".⁶⁴ Es geht um die Selbsttreue des Menschen in der Suche nach Ichbeständigkeit, nach durchhaltender Identität, nach Überwindung des eigenen Seins als bloßer Fluktuation; es geht um die alle konkreten Selbstbestimmungen, in denen Treue von einem endlichen Wesen aufrichtig gelebt wird, durchprägende Identität.⁶⁵ In der personalen Konzeption der Treue geht es vor allem um die Heranreifung des menschlichen Subjekts zum kohärenten freien Selbst, um das Zusichstehen in allen Einzelentscheidungen.⁶⁶ Alle Treue ist so als Gesinnungskontinuität letztlich Treue zu sich selbst.⁶⁷ Authentische Treue ist nicht einfach die treue Gefolgschaft eines Sklaven oder eines "treuen Beamten", sondern vielmehr die personale Konsequenz des kontinuierlichen Verhaltens einer Person, die durch verschiedene Entwicklungsphasen hindurch einfach sie selbst ist.⁶⁸ Anders als vertraglich konzipierte Treue ist sie nicht bloß vergangenheits-, sondern zukunftsbezogen und konzentriert sich

61 F. Böckle, Ehescheidung, 125. Vgl. auch H. Kramer, Entscheidung, 290, der die Unterlassung außer-ehelichen geschlechtlichen Umgangs für eine recht periphere Frage im Rahmen einer ethischen Reflexion auf die Bedeutung der ehelichen Treue hält.

62 Vgl. A. Guindon, Patterns, 130.

63 K. Lehmann, Sakramentalität, 58; H. Kramer, Entscheidungen, 222f.

64 Ebd., 222.

65 Vgl. A. Guindon, Patterns, 131f; K. Demmer, Lebensentscheidung, 6-44.

66 Vgl. A. Guindon, Patterns, 151f.; H. Kramer, Entscheidungen, 223.

67 Vgl. ebd., 224.

68 Vgl. A. Guindon, Patterns, 135.

auf die eigene Selbstvervollkommnung am Ende ihrer Entwicklung.⁶⁹ Vorausgesetzt ist hier zwar bereits die Freiheit der Person, die ihre "Natur" je selbst schafft⁷⁰, das Durchtragen des eigenen Selbstentwurfs durch alle kategorialen Entscheidungen des Lebens.⁷¹ Es wird hier aber auch deutlich, daß die Konzeption personaler Treue individualistisch gefährdet und intellektualistisch-abstrakt bleibt.⁷² Treue als Selbsttreue bekommt den Aspekt der Liebe noch nicht in den Blick.⁷³

Treue ist eine relationale Haltung. Sie beschränkt sich nicht auf die Sicherung des eigenen Identitätsprinzips, sondern konstituiert die Person in ihrem Verhältnis zu anderen Personen.⁷⁴ Treue im Vollsinn gibt es nur dialogisch, in bezug auf andere Personen, nicht in bezug auf Sachen; Verbindlichkeiten der letzteren Art müssen anders benannt werden.⁷⁵ Treue ist somit eine spezifische Weise, sich zu anderen in Beziehung zu setzen, interpersonale Beziehungen im Sinne einer Selbstverpflichtung zu leben, indem man sein ganzes Selbst in diese gemeinschaftliche Aufgabe einbringt⁷⁶, wo sich die Person als Ganze, aus ihrem innersten Kern und nicht nur mit Teilkraften engagiert.⁷⁷ In der Ehe wird Liebe als Treue gelebt; als solche gelebte Liebe ist sie die wahre Substanz und das Strukturprinzip einer glück-

69 Vgl. ebd., 145.

70 Vgl. ebd., 136f.

71 Vgl. ebd., 133-135. Vgl. für die Bedeutung menschlicher Identitätsverwurzelung A. de Saint-Exupéry, Prinz, 46: "Der kleine Prinz durchquerte die Wüste und begegnete nur einer Blume mit drei Blütenblättern, einer ganz armseligen Blume... 'Guten Tag', sagte der kleine Prinz. 'Guten Tag', sagte die Blume. 'Wo sind die Menschen?' fragte höflich der kleine Prinz. Die Blume hatte eines Tages eine Karawane vorüberziehen sehen. 'Die Menschen? Es gibt, glaube ich, sechs oder sieben. Ich habe sie vor Jahren gesehen. Aber man weiß nie, wo sie zu finden sind. Der Wind verweht sie. Es fehlen ihnen die Wurzeln, das ist sehr übel für sie'".

72 vgl. A. Guindon, Patterns, 138f. und 151f.

73 Vgl. H. Kramer, Entscheidungen, 226.

74 Vgl. A. Guindon, Patterns, 140.

75 Vgl. H. Kramer, Entscheidungen, 227; A. Guindon, Patterns, 141f.

76 Vgl. ebd., 141.

77 Vgl. H. Kramer, Entscheidungen, 227.

kenden interpersonalen Beziehung⁷⁸, ist Treue die Wahrheit der Liebe. Treue ist nicht nur Festhalten an der Vergangenheit und nicht nur Projektierung der Zukunft; sie ist vielmehr das Gegenwärtigbleiben der Liebe als bewußter Vollzug der Gegenwart, angereichert mit der Geschichte der eigenen Identität und ihrer interpersonalen Relationen in der Hoffnung auf andauernde Gemeinschaft.⁷⁹ Von hier aus kann zudem ein Licht auf auch konziliar angezielte wesentliche Eckwerte der einzigartigen Gemeinschaft der Ehe fallen: Treue als gelebte Liebe zum Partner "erkennt" und anerkennt den anderen auch in seiner Andersheit, läßt ihm seine Integrität und Individualität, richtet sich auf ihn in seiner Singularität, bleibt als Äußerung der freien Person immer höchst sensibel für die Freiheit des anderen, für seine Einzigartigkeit und tiefgründige Besonderheit, bezieht sich also *exklusiv* auf ihn.⁸⁰ Die letztlich unverrechenbare Totalität läßt ihre Treuegestalt nicht punktuell erschöpft sein, sondern ist sich nicht nur ihrer eigenen Zeitlichkeit bewußt, sondern auch der Tatsache, daß sie in ihrer Beziehung zum Partner der Zeit bedarf, daß dieser nie völlig in einem Moment enthalten ist, auch nicht in dem privilegierten Moment der sexuellen Kommunikation; sie weiß daher, daß das Projekt der Liebe auch die Totalität der Zeit des anderen meint.⁸¹ "Die Liebe will, daß man einer Person ganz und gar gegenwärtig ist, doch ist die menschliche Person niemals totale Präsenz im Augenblick, da sie ständig ihrer Zukunft zugewendet ist. Deshalb weist die einem 'Du' gewährte Be-

78 Vgl. A. Guindon, Patterns, 143. So auch J. J. Snyder, Love, 103-108.

79 Vgl. ebd., 145.

80 Vgl. P. Mikat, Strukturen, 43; C. Duquoc, Ehe, 9f.; A. Guindon, 144-146. Vgl. auch B. Brecht, Wenn Herr K. einen Menschen liebte, 33: "Was tun Sie", wurde Herr K. gefragt, 'wenn Sie einen Menschen lieben?' 'Ich mache einen Entwurf von ihm', sagte Herr K., 'und Sorge, daß er ihm ähnlich wird.' 'Wer? Der Entwurf?' 'Nein', sagte Herr K., 'Der Mensch.' und M. Frisch, Tagebuch, 32: 'Du sollst dir kein Bildnis machen, heißt es, von Gott. Es dürfte auch in diesem Sinne gelten: Gott als das Lebendige in jedem Menschen, das, was nicht erfaßbar ist. Es ist eine Versündigung, die wir, so wie sie an uns begangen wird, fast ohne Unterlaß wieder begehen - Ausgenommen wenn wir lieben'.

81 Vgl. A. Guindon, Patterns, 143f.

vorzugung auf die Annahme seiner ganzen Zeit hin".⁸² Es geht um die Treue zu sich selbst in der Treue zum anderen, so wie er ist.⁸³ Sexualität kommt wiederum nicht als Spezifikum der ehelichen Gemeinschaft zur Geltung. Vielmehr sprechen die beiden Partner, die im Ganzen sexuell dimensioniert und zu einer computerartigen asexuellen Sprache gar nicht fähig sind⁸⁴, in einer der Totalität ihrer Beziehung angemessenen Weise sexuell miteinander, die man als Intimität kennzeichnen kann, als leibliche Ausdrucksgestalt der singulären Bevorzugung des anderen.⁸⁵ In der Ehe als "Vollzugsform eines Bindungswillens"⁸⁶ verwirklicht sich die Liebe in der *sittlichen* Grundhaltung der Treue. Dieses Verhältnis ist inhaltlich nicht adäquat mit den rechtlichen Kategorien des Vertrages oder der Vertragsgerechtigkeit zu fassen.

Mit dieser Betonung der Angemessenheit der ethischen Sichtweise im Blick auf die Treue⁸⁷ ist aber weder jede Objektivität eines solchen Verhältnisses geleugnet, noch eine mögliche rechtliche Dimensioniertheit bestritten. Vielmehr läßt sich sehr wohl der Zusammenhang zwischen Person und Recht aufzeigen, aber in einer Weise, die dem vom Konzil gewählten personalen Einheitsgrund entspricht, die das Recht in den Dienst der Person stellt und die sittliche Grundverfaßtheit der ehelichen Binnenbeziehung gerade nicht aufhebt.

In den Stichworten Intersubjektivität, Leib- und Weltbezogenheit und Sittlichkeitsprinzip manifestiert sich daher "ein gewichtiges Moment des Objektiven"⁸⁸, das einer beliebigen Manipulierbarkeit entzogen ist und eine Fortsetzung auf rechtlicher Ebene erfährt. Ein erstes und ursprüngliches Element des Übersubjektiven zeigt sich in

82 C. Duquoc, 11.

83 Vgl. A. Guindon, Patterns, 146.

84 Vgl. ebd., 147; W. Kasper, Verwirklichung, 337.

85 Vgl. A. Guindon, Patterns, 147; C. Duquoc, Ehe, 10f.

86 P. Mikat, Strukturen, 43 sowie ebd., 42.

87 Vgl. H. Kramer, Entscheidung, 227.

88 Vgl. P. Mikat, Strukturen, 37-40.

der sich in der Ehe besonders intensiv ausprägenden "fundamentalen Sozialbezogenheit" des Menschen, für den es Selbstfindung und -verwirklichung nur in der Inter-Subjektivität und nicht in bloßer Individualität geben kann. Aber nicht nur Sozial-, sondern auch Leib- und Weltbezogenheit kennzeichnen die Person, d. h. ihre intersubjektiven Beziehungen spielen sich im konkreten Rahmen ganz bestimmter Bedürfnisse und entsprechender Erwartungen und Ansprüche an den anderen ab: "Im Medium dieser Bedürftigkeit inkarniert die vom inneren Bindungswillen getragene Beziehung in das greifbare Außen der individuellen und sozialen Lebenswirklichkeit und eröffnet ein Dispositionsfeld, dessen Strukturen der Beliebigkeit und der subjektiven Willkür entzogen sind".⁸⁹ Als Wesen der Freiheit und damit der Sittlichkeit nun bejaht die Person die Legitimität auch der Ansprüche des anderen, das zu seinem Gelingen Notwendige zu erhalten.⁹⁰ M. a. W.: "Zuwendung in der Ehe wird mithin erst dort human, wo sie dem anderen die grundlegenden Bedingungen seiner Existenz gewähren will, angefangen von der ökonomischen Sicherung über die Zuerkennung eines sozialen Ortes bis hin zum leiblich-geistigen Austausch. Erst solch umfassende und konkrete Affirmation des Partners eröffnet diesem die Chance eines menschenwürdigen Lebens als Gatte. Unterstellt sich in all dem human gelebte eheliche Verbindung dem Prinzip der 'Transsubjektivität' (wechselseitige Anerkennung), so ist sie hierdurch konstitutiv in die Dimension des Überindividuellen, in die 'Objektivität' des Sittlichen einbezogen".⁹¹ Dieses sittlich-objektive Moment der wechselseitigen Anerkennung ist es, daß in der gesellschaftlich-rechtlichen Ordnung wiederbegegnet. Als wertvoll erkannte Werte und Güter werden mit rechtlichem Schutz ausgestattet, so auch im Falle der Ehe. Aber durch diesen Einbezug in die Rechtsordnung "wird die Ehe keineswegs ihres genuin sittlichen Wesens beraubt".⁹² Vielmehr bleibt die Person das Sub-

89 Ebd., 37 sowie im Ansatz auch W. Kasper, *Theologie*, 25f.

90 Vgl. ebd., 37.

91 Ebd., 38.

92 Ebd., 38.

jekt des Rechts und die Objektivität der rechtlichen Einbindung steht im Dienste der Objektivität des sittlich verpflichtenden Anspruchs im Sinne einer Schutz- und Stützfunktion.⁹³

Wenn Ehe nun aber die Treuegestalt der Liebe ist und als solche primär eine sittlich-personale Beziehung meint, dann kann vor dem Hintergrund des Faktums, daß Sittlichkeit nicht durch Recht erzwingbar, sondern per definitionem nur als freier Vollzug möglich ist, die Funktion des Rechts nicht weiter- und d. h. nicht in die innererheliche zwischenmenschliche Beziehung selbst hineinreichen.⁹⁴ Während die staatlich-absolutistische wie die altkodikarische Rechtsordnung davon ausgingen, das Ideal eines ehedemäßigen Verhaltens auch in positiv rechtliche Normen gießen zu sollen und so zur direkten gesetzlichen Regelung des Ehegattenverhaltens bis in Details der sexuellen Beziehungen schritten⁹⁵, ist im heutigen staatlichen Bereich die "rechtliche Regelung des Gattenverhältnisses ... weitgehend durch die Rückbildung des zwingenden Rechts und durch ein Zurückweichen des staatlichen Rechts überhaupt aus dem als persönliche Sphäre begriffenen Innenraum der Ehe gekennzeichnet und beschränkt sich auf einige grundlegende Schutz- und strukturelle Regelungsfunktionen, die vor allem auch im Falle des faktischen Scheiterns einer ehelichen Verbindung virulent werden".⁹⁶ Mit dieser Scheidungsmöglichkeit ist allerdings keineswegs die Unauflöslichkeit als fundamentales moralisches Prinzip aufgegeben. Vielmehr geht es darum, "daß der die Unauflöslichkeit der ehelichen Gemeinschaft tragende und ermöglichende innere sittliche Wille zur unbedingten Treue mit den Mitteln des Rechts weder bewirkt noch begriffen werden kann, d. h. im bürgerlich-rechtlichen Eheverständnis wird das Unverrechenbare in der Partnerschaftsbeziehung Ehe, dasjenige also, was allein aus der Kraft des moralischen Willens getragen und respektiert werden kann, auf die Würde der Person und ihren rechtlichen

93 Vgl. ebd., 39.

94 Vgl. ebd., 39.

95 Vgl. W. Rau, Rechtsauffassungen, 39; P. Weimar, Ehe, 86f.

96 P. Mikat, Strukturen, 40.

Schutz reduziert. Gerade damit aber werden die Partner *rechtlich* in die Moralität der Subjekt-Subjekt-Beziehung freigesetzt".⁹⁷ Wiederum - es geht nicht um die Leugnung der rechtlichen Dimension der Ehe, wohl aber um die auch vom Kanonisten verlangte zutreffende Einschätzung dessen, was Recht kann und soll.

Zunächst ist zur Kenntnis zu nehmen, daß das Konzil weder in ontologischen noch in vorwiegend rechtlichen Kategorien spricht, sondern bewußt in personalen und damit in sittlichen. Seine Aussagen sind nicht linear in Rechtssätze umsetzbar; sie würden damit in ihrer Intention innerlich zerstört. Diese Konzilsintention jedoch material zu erhalten bei der kirchenrechtlichen Ordnung der Ehe, das war und ist Konzilsauftrag. Konziliar wird die rechtliche Dimension der Ehe eigens betont; sie wird aber nicht konkretisiert. Diese Konkretisierung in materialer Bindung an das konziliare Eheverständnis bleibt vielmehr zu leisten. Die innige Lebens- und Liebesgemeinschaft im Sinne des Konzils ist primär eine sittliche Angelegenheit, für die das Recht eine zu bestimmende Funktion hat. Wer mit dem Konzil das Recht in den Dienst des Menschen stellt und die Liebe als Strukturprinzip der Ehe versteht, das sich in dieser Gemeinschaft in der Gestalt der sittlichen Tugend einer relational verstandenen Treue verwirklicht, der muß zumindest eine äußerste Vorsicht und Behutsamkeit an den Tag legen, wenn er sich dieser Wirklichkeit in rechtlicher Perspektive nähern will. Eine sittliche Grundtugend wie die Treue ist nur als freie möglich und überhaupt sinnvoll. Sie in zwingendes Recht zu gießen, ist unsinnig. "Darum darf eine Rechtsordnung niemals die Tugendordnung bindend vorschreiben wollen".⁹⁸ De facto manifestiert sich diese notwendige Vorsicht auch in anthropologisch-theologischen Versuchen, den Charakter der aus dem Ehekonsens entstehenden Verpflichtungsbindung zu beschreiben. Dabei geht es immer um die Vermeidung zweier Extreme, denen auch das hier vorgestellte Konzept und das ihm entsprechende Konzilsverständnis der Ehe bewußt auswichen: nämlich eines Aktualismus auf der einen Sei-

97 W. Korff, Mensch, 156f.

98 H. Kramer, Entscheidungen, 247.

te und einer objektivistischen Auffassung, Veräußerlichung und Materialisierung auf der anderen.⁹⁹ Zwischen diesen beiden Extrempolen wird dann eine positive Aussage über das versucht, was die spezifische eheliche Verbundenheit ausmacht. Das Personübergreifende, das die eheliche Treuebindung kennzeichne, der Ehestand, ist für W. Kasper die bleibende Eingestiftetheit des in Freiheit gegebenen Treueversprechens in der Geschichte zweier Menschen¹⁰⁰; es handle sich hierbei "um eine in und durch Freiheit erwirkte ontologische Bestimmung *intersubjektiver* Art, durch die zwei Menschen in und durch ihre Bindung aneinander ihren endgültigen 'Stand' erhalten".¹⁰¹ Dabei ist bemerkenswert, daß die Kategorien "ontologisch" und "endgültig" durch die ausdrückliche Betonung des "Intersubjektiven" personal vermittelt sind. Ähnlich betont K. Lehmann, daß es sich um ein "personal gegründetes Recht" handle, "das ein institutionelles Element zur Bewahrung personaler Freiheit mit sich bringt", "ein Recht, das zuerst nicht auf possessorische Akte und auf das Einklagen gewisser Kompetenzen konzentriert ist, das vielmehr sein eigenes freies Ja in jener Unbedingtheit schützen möchte, die eine Vorgabe in eine unbekannte Zukunft hinein ausspricht - mit dem größten Ernst und der äußersten Entschiedenheit, welche zugleich untrennbar davon ständige Indienstnahme und Verpflichtung bedeutet".¹⁰² Die Struktur des "Rechts", das hier gelte, müsse als anthropologisch noch nicht hinreichend erforscht gelten.¹⁰³ Auch hier zeigt sich also eine außerordentliche Bedachtsamkeit in der Anwendung von Rechtskategorien, die Konstatierung einer ganz spezifischen Form des Rechts, das personal gegründet sein muß. In kirchenrechtlicher Hinsicht hat in diesem Sinne P. Huizing, ohne daß man seinen Rechtsbegriff für die kirchliche Rechtsordnung insgesamt übernehmen muß, in bezug auf die Ehe mit Recht festgestellt, daß die

99 Vgl. K. Lehmann, Sakramentalität, 62; W. Kasper, Theologie, 31.

100 Vgl. Ebd., 32.

101 Ebd., 32 (H.v.V.).

102 K. Lehmann, Sakramentalität, 62.

103 Vgl. ebd., 62.

Unterstellung des Gattenverhältnisses auch auf der Linie des Konzils unter das Prinzip der Gerechtigkeit noch nichts über die Eigenart der zwischen den Partnern bestehenden "Rechte" und "Pflichten" aussage; die Gerechtigkeit der Partnerbeziehung könne nicht losgelöst von der personalen Relation zwischen den Subjekten dieses Verhältnisses existieren. Gerechtigkeit geschehe hier entweder in völliger Freiheit oder sie geschehe überhaupt nicht. Er bestreitet nicht die Realität und Legitimität von Ansprüchen, Erwartungen und Pflichten in der Ehe, sieht aber realistisch die Unmöglichkeit ihrer Erzwingung.¹⁰⁴ "Personalistisches Recht", wie er es nennen will, bedeutet bei näherem Hinsehen der Sache nach jedoch nichts anderes als den fundamental sittlichen Charakter des interpersonalen Verhältnisses der Partner, das ihnen unter Berücksichtigung bestimmter Wesenwerte der Ehe zur verantwortungsfreien Gestaltung aufgegeben ist.

1.2. Eheschließung als konsensuale Selbstschenkung oder: Die Zusagegestalt der ehelichen Liebe

Das Konzil hat den Akt, durch den die eheliche Lebens- und Liebesgemeinschaft begründet wird, als einen Konsens bezeichnet, der einen personalen und unwiderruflichen Akt gegenseitiger Hingabe und Annahme darstellt. Kerngeschehen des Ehekonsenses ist somit eine gesamtpersonale Selbstschenkung. Der bisweilen als zu formal kritisierte¹⁰⁵ Konsensgedanke der kirchlichen Ehelehre erfährt dadurch eine entscheidende inhaltliche Vertiefung. Er wird direkt als interpersonales Geschehen verstanden, das sich nicht auf "etwas" richtet, sondern auf die Person. Wenn sich dieser eheliche Entstehungswille in neuzeitlichem Kontext als ein Akt "freier Selbstverpflichtung und Verantwortungsfreiheit"¹⁰⁶, als aktuelle und antizipierende Bejahung der Selbst-

¹⁰⁴ Vgl. P. Huizing, *Conception*, 139f.

¹⁰⁵ Vgl. P. Wikat, *Strukturen*, 52.

¹⁰⁶ Vgl. ebd., 34, denn wenn die Ehe als Vollzugsfeld dieses Willens bezeichnet wird, kennzeichnet dies den Entstehungswillen selbst.

zwecklichkeit und eigenen Sinnhaftigkeit des Partners¹⁰⁷, als "ein frei verantwortlicher, unbedingter Willensentschluß zum beiderseitigen Lebensbund, die vorbehaltlose Annahme des anderen, die Zusage des Vertrauens zueinander, der Hoffnung aufeinander und des Wohlwollens füreinander"¹⁰⁸ präsentiert, dann fällt wiederum die deutliche Konvergenz zu dem vom Konzil Gemeinten und dessen nachkonziliarer reflexiver Durchdringung auf. Konsens im so verstandenen Sinne ist zunächst einmal nicht eine allgemeine gegenseitige Zustimmung oder bloße Zuneigungsbekundung und auch nicht eine partielle Anerkennung des anderen wegen seiner Erfolge und Leistungen, was unweigerlich die Beschränkung auf seine positiven Seiten zur Folge hätte und nichts anderes wäre als spontaner Ausdruck der Faszination.¹⁰⁹ Positiv wird der Ehekonsens zunächst verstanden als ein Akt der "unbedingten" Annahme des anderen Menschen.¹¹⁰ Es geht um eine letzte Radikalität der Hingabe und um eine Annahme ohne Wenn und Aber.¹¹¹ Nur ein solches unbedingtes Ja vermag der Würde des anderen voll gerecht zu werden, "nur wenn der Mensch, dem diese Annahme gilt, unbeschadet seiner Endlichkeit als ein Wesen erfahren wird, dem im Kern eine solche Unbedingtheit eignet und gebührt, kann es auch eine unbedingte Zustimmung radikaler und fundamentaler Art geben".¹¹² Nur in dieser Weise wird die Person des Partners nicht nur eigenschaftlich, sondern im letzten Geheimnis ihrer Würde bejaht.¹¹³ Diese Unbedingtheit der Bejahung beinhaltet als solche notwendig die Momente der Exklusivität und der unbegrenzten Dauer. Sich liebend dem anderen zuzusagen, bedeutet *diesen* konkreten Menschen nicht nur in bestimmter Hinsicht, im

107 Vgl. ebd., 34.

108 Ebd., 41.

109 Vgl. K. Lehmann, Sakramentalität, 57; A. Alsteens, Institution, 93.

110 Vgl. K. Lehmann, Sakramentalität, 57.

111 Vgl. W. Beinert, Liebe, 213f.

112 K. Lehmann, Sakramentalität, 58. Wenn dieses Verständnis des Konsenses ernst zu nehmen ist, dann hat es eine entscheidend kritische Funktion auch für das geltende kirchliche Eherecht, vgl. dazu u. vor allem 3.2.2.

113 Vgl. A. Alsteens, Institution, 93.

Blick auf gewisse "Qualitäten", sondern als Ganzes zu bejahen. Seine Würde beinhaltet seine Freiheit, sein Recht zur Andersheit, das in die Totalität der Annahme mit hineingenommen ist.¹¹⁴ "Die Radikalität der Hingabe schließt aus, daß diese Liebe so und in dieser Gestalt teilbar ist. Sie ist nicht a-sozial- ..., aber sie ist exklusiv".¹¹⁵ Da die so bejahte Einheit des Menschen gleichsam "zerdehnt (ist) auf der Linie der Zeit", er "sich niemals ganz, sondern immer nur sukzessiv"¹¹⁶ hat, bedeutet Unbedingtheit zugleich die Annahme der vergangenen wie der zukünftigen Geschichte des Partners.¹¹⁷ Die "innere Tendenz des Versprechens auf Endgültigkeit"¹¹⁸ ist nichts anderes als die zeitliche Seite der Unbedingtheit. Vor dem Hintergrund dieser Unbedingtheit wird auch besser deutlich, inwiefern von einem "unwiderruflichen" Konsens gesprochen werden kann. Ihn auf ein bloßes Stoppschild der Lebensgeschichte zu reduzieren, in ihm lediglich die zeitliche, quantitative Dimension zu sehen, hieße diese Unwiderruflichkeit verkürzen. Das Sich-Einlassen auf den anderen hat angesichts seiner ihm bleibenden Andersheit, seiner Freiheit und auch der verbleibenden Möglichkeit der Zerstörung der angezielten und gelebten Beziehung¹¹⁹ einen äußersten Wagnischarakter, bedeutet Risiko und Abenteuer, letztlich eine Form des Sich-auf-Spiel-setzens. Eine solche Zusage ist erneut nur auf Grund eines "Überschußmoments" möglich, als ein Akt tiefsten und keinem Kalkül zugänglichen Vertrauens, das sich auf Unvorhersehbares und Unverfügbares einläßt in einer Hoffnung auf gelingende gemeinschaftliche Zukunft.¹²⁰ Als eine solche Entscheidung ist sie in der Tat ein

114 Vgl. K. Lehmann, Sakramentalität, 60; W. Beinert, Liebe, 214.

115 W. Beinert, Liebe, 213; vgl. auch K. Lehmann, Sakramentalität, 57, der von ungeteilter Zuwendung spricht.

116 W. Beinert, Liebe, 214.

117 Vgl. K. Lehmann, Sakramentalität, 58; W. Beinert, Liebe, 214.

118 W. Kasper, Theologie, 31.

119 Vgl. C. Duquoc, Ehe, 12.

120 Vgl. W. Kasper, Verwirklichung, 339; W. Beinert, Liebe, 214.

nicht mehr zu tilgender Eintrag in die eigene wie die gemeinsame Lebensgeschichte, ist die Zurechnung der Eheschließung zur Begründung solcher Treueverhältnisse gerechtfertigt, über die hinaus höherwertige Treueverhältnisse, zu deren Gunsten es aufgegeben werden könnte, kaum denkbar sind. "Wenn die Entscheidung mit dem reifen Vollmaß von 'Wissen und Willen' gefällt wird, das heißt, wenn sie aus personal gereiftem Wahrnehmen, Wertnehmen und Wertwählen erwächst ..., dann stehen kein irdischer Wert, keine irdische Macht und kein irdisches Wollen gegen diese Treuebindung an. Die Entscheidung ist unaufkündbar".¹²¹ Ein solcher Akt des Sich-frei-machens für das Gute auf den anderen hin¹²², der menschlicher Freiheit zutiefst angemessen ist¹²³, ein solches Sich-Schenken kann nicht mehr zurückgenommen, ein solches Empfangen nicht mehr zurückgewiesen werden.¹²⁴ "Wo dieses oder jenes doch geschieht, erfolgt ein Bruch".¹²⁵ Und in diesem Sinne ist das mit der Unwiderruflichkeit gegebene "existentielle Nicht-mehr-anders-Können"¹²⁶ zu verstehen; auch wer verwitwet oder geschieden ist und ebenso wer von diesen eine zweite Bindung eingegangen ist, aus der neue Verpflichtungen erwachsen sind, "kann weder rechtlich noch existentieell den Lebensvorgang, durch den man hindurchgegangen ist, aus seinem Leben einfach streichen".¹²⁷ Dies läßt sich von einer anderen Seite zusätzlich verdeutlichen. Das, was in der Eheschließung geschieht, diese Entscheidung, in die die "ganze Weite der menschlichen Lebensdimension gehört", die "Macht der Vergangen-

121 H. Kramer, 243.

122 Vgl. ebd., 260.

123 Vgl. W. Kasper, Theologie, 31, ders., Verwirklichung, 338.

124 Vgl. W. Beinert, 214.

125 Ebd., 214.

126 Vgl. W. Kasper, Theologie, 31. Wenn er einerseits die menschliche Freiheit als "das Vermögen der Verendgültigung des Menschen" versteht, andererseits aber von der "Tendenz" des Eheversprechens zur Verendgültigung spricht, vgl. ebd., 31, dann kommt in diesem dem geschichtlichen Wesen des Menschen angemessenen asymptotischen Verständnis der Verendgültigung die gleiche Spannung zum Ausdruck, wie die zwischen Unwiderruflichkeit und Bruch.

127 H. Dombois, Ehe, 238.

heit" ebenso wie die "Ungewißheit der Zukunft"¹²⁸ ist mit der Übernahme einer Verpflichtung nicht hinreichend erfaßt. Vielmehr geht es um einen Akt der Selbstverpflichtung des eigenen Ichs in ein Miteinander-Leben hinein¹²⁹ und damit letztendlich um ein statusänderndes Geschehen. Die eigene Existenz wird nicht aufgegeben, wohl aber in ihrem konkreten Vollzug auf die Gemeinschaft mit dem anderen hin buchstabiert. Bereits auf der rein privaten Ebene der Partner stellt diese Selbstverpflichtung auf Gemeinsamkeit hin eine spezifische Form sprachlich-kommunikativen Handelns dar. In ihrem Konsens verleihen die Partner ihrer Liebe Objektivität. Sie machen nicht eine bloße Aussage, es geht nicht um Mitteilung von Information, sondern in einem bestimmten Stadium der interpersonalen Beziehung *geschieht* in diesem sprachlichen Phänomen des Konsenses etwas, wird die Liebe sprachlich ver-wirklicht.¹³⁰ Der Konsens ist so als sprachlicher Vorgang ein performativer Akt, d. h., im Sprechen geschieht etwas, sprechend wird etwas vollzogen.¹³¹ In diesem Akt verändert sich der Status der Personen, die Ebene der Attraktivität, der Faszination wird verlassen, um in dieser Zusage ein unerklärbares Einandergehören zum Ausdruck zu bringen und die Beziehung in eine gewisse objektive Ordnung, die das rein Individuell-Subjektive überschreitet, einzubringen, es geschieht die Überschreitung auf ein gemeinsames Lebenswerk hin. In dieser Wette gegen die Zeit wird ein Entwurf gegründet, von dessen Verwirklichung die Partner nie mehr dispensiert sein werden.¹³² Dabei spaltet sich die Liebe hier keineswegs auf, so als ob sie sich auf den Partner einerseits und die eheliche Verbundenheit mit ihm andererseits richte. Denn die intendierte Gemeinschaftsform gibt lediglich das "Wie" oder den Modus der Vereinigung mit dem anderen an.

128 Vgl. K. Lehmann, Sakramentalität, 60.

129 Vgl. A. Guindon, Patterns, 142.

130 Vgl. A. Guindon, Patterns, 142f.; A. Alsteens, Institution, 91; W. Beinert, Liebe, 214.

131 Vgl. zum sprachanalytischen Kontext W. Eichler, K.-D., BÜnting, Grammatik, 258-276, bes. 258-263.

132 Vgl. A. Alsteens, Institution, 91.

Liebe meint immer die Verbundenheit in einer gemeinsamen Selbstverpflichtung, die im Falle der Ehe den spezifischen Charakter der Totalität aufweist.¹³³ "Die Einzigartigkeit der ehelichen Beziehung resultiert allein aus dem Inhalt dieser Verpflichtung, demzufolge sich die beiden Partner nicht mehr nur auf segmentarische Gemeinsamkeiten, partielle Interessen, gegenseitige Zielvorstellungen oder zeitlich begrenzte Aufgaben, sondern in vorbehaltloser und endgültiger Weise auf sich selbst, auf die Gründung eines Lebensbundes verpflichten".¹³⁴ Diese gegenseitige unbedingte Annahme zu einem gemeinsamen Leben ist nun auch sozialer Natur. Sie will ihre statusändernde Wirkung auch öffentlich anerkannt sehen, denn ihren neuen sozialen Status öffentlich zu verleugnen, käme der Leugnung der eigenen Zukunft gleich.¹³⁵ Geliebt werden heißt nämlich "nicht nur, als einzigartig von dem erwählt zu sein, der einen liebt, sondern auch und gerade, in der Gesellschaft als ein um seiner selbst willen Auserwählter und Geliebter anerkannt werden".¹³⁶ Der Konsens hat als unbedingte Annahme in sich die Tendenz zur Veröffentlichung, welche gesellschaftlich in der Regel in der Form eines Rechtsaktes geschieht, der einerseits die Verlässlichkeit des Versprechenden unterstreicht und andererseits diesen vor der eigenen Unzulänglichkeit seines Wollens besser in Schutz nimmt.¹³⁷ Damit ergibt sich auch aus einer tieferen Reflexion auf den vom Konzil als Selbstschenkung bezeichneten Akt der Eheschließung sein Zusammenhang mit dem Recht vom Personalen her und auf

133 Vgl. W. Siebel, Dimensionen, 157.

134 P. Mikat, Strukturen, 41.

135 Vgl. A. Alsteens, Institution, 92.

136 C. Duquoc, Ehe, 13.

137 Vgl. K. Lehmann, Sakramentalität, 62 und 64. Dabei besteht zwischen der Auffassung, daß "das Ja ... sich selbst erst in der Sichtbarmachung seines Ernstes und seiner Leibhaftigkeit zur Wirklichkeit" bringt, vgl. ebd., 64, was etwas später noch etwas präzisiert wird, insofern die Liebe sich in der Verantwortung vor einem Wir im "vollen" Sinne konstituiert, vgl. ebd., 64, und der Auffassung, daß der Rechtsakt nur die Sichtbarmachung und gesellschaftliche Anerkennung des schon gegründeten Vorhabens darstelle, vgl. C. Duquoc, Ehe, 14, kein grundsätzlicher Widerspruch. Vielmehr geht es nur um verschiedene Akzentsetzungen innerhalb des Übereinstimmend für notwendig gehaltenen inneren Zusammenhangs von unbedingter Annahme und rechtlicher Dimension.

es hin. Auch in dieser Perspektive erhellt, wie dem Konzil die Überwindung des Dualismus zwischen Subjektivität und Objektivität, zwischen Person und Recht in der personalen Verankerung seines Eheverständnisses und dem konsequenten Ausgehen von der Person gelungen ist. W. Breuning hat diese konziliare Denkweise in bezug auf die Ehe als ein Fortschreiten vom Bund zum Band gekennzeichnet¹³⁸: "Die Gatten werden nicht in die Einrichtung der Ehe hinein konstituiert, sondern sie konstituieren die lebendige Realität selbst mit. Der Bund hat die Konsequenz des Bandes nicht im Sinne einer Falle, in die man zwar treten kann, die aber dann zugeschnappt ist, sondern der Bund ehelicher Liebe postuliert das Band vor allem um der verbundenen Menschen selbst willen".¹³⁹ Diese vom Konzil eröffnete Möglichkeit, "die Ehe einheitlich und ganzheitlich zu denken, nicht in der Aufspaltung von subjektiv-untergeordneten und objektiv-übergeordneten Bereichen"¹⁴⁰, darf in der kirchenrechtlichen Ordnung der Ehe und in der Kanonistik nicht mehr unterschritten werden, soll nicht der Konzilsauftrag ebenso verfehlt werden wie die Ehwirklichkeit selbst.

2. Die Systemrichtigkeit des Bundesmodells

Subjekt aller Lebenswirklichkeit ist die durch Individualität, Sozialität und Kreativität ausgezeichnete Person, deren so verstandene

138 Vgl. W. Breuning, Annahme, 256.

139 Ebd., 256.

140 Ebd., 256. Vgl. diesen Gedanken auch in Sb Ehe und Familie 1.2.3.1. der Gemeinsamen Synode: "Die unbedingte Annahme in der gegenseitigen Liebe will dem anderen das geben, was ihm gehört und worauf er als Person im tiefsten ein 'Recht' hat: das eheliche Versprechen, welches die Annahme frei von Zufälligkeiten und Launen macht. Die unbedingte Annahme erlangt durch das freie, in aller Öffentlichkeit gesprochene und im Raum der Kirche wie der Gesellschaft vernehmbare Jawort so Objektivität. Daraus wird sichtbar, daß die institutionelle und rechtliche Dimension der Ehe nicht im Widerspruch zur personalen Haltung von Liebe und Treue steht, sondern erst der gegenseitige Bezug beider Bereiche der Ehe den vollen Lebensraum zu öffnen vermag".

141 Während bisher ein ganz allgemeiner unspezifischer Wertbegriff verwendet wurde, vgl. o. 3.3.2.3.2., muß nun eine präzisierende Unterscheidung zwischen Werten und Gütern vorgenommen werden. Unter "Wert" ist eine "stereotype Werthaltung" zu verstehen, eine Tugend, die als Qualität des Willens existiert und bereits handlungsbezogen und d. h. von sittlichem Charakter ist, so daß ein Wert wie "Treue" nicht nur dem Handeln vorgegeben, sondern auch unverzichtbar ist. Er darf nie direkt verletzt werden, vgl. F. Böckle, Fundamental-moral, 260 und 311.

Würde mit der neuzeitlichen Auffassung von der freien verantwortlichen Person konvergiert. Als solche ist die Person auch Subjekt des rechtlicher Normierung durchaus zugänglichen Lebenssektors Ehe und mithin auch der eherechtlichen Ordnung. Das Konzil hat nun - inhaltlich mit dem neuzeitlichen Eheverständnis korrespondierend - ausgehend von der Person und der ihr in bezug auf die Ehe entsprechenden fundamentalen Willenshaltung der ehelichen Liebe in ihrer initiierenden Zusage- oder ihrer sich bewährenden Treuegestalt eine sittliche Werthaltung¹⁴¹ zum alle Dimensionen der ehelichen Gesamtwirklichkeit durchprägenden Strukturprinzip gewählt. Im Lichte dieses Strukturprinzips konnte die Ehe als ein gesamtpersonales Bezugsverhältnis¹⁴² in den Blick genommen werden, als interpersonale Relation, die durch ein unwiderrufliches, gegenseitiges Hingabe-Ja der Partner zueinander im Hinblick auf die Vereinigung in dieser interpersonalen Relation der ganzheitlichen Lebens- und Liebesgemeinschaft konstituiert wird.¹⁴³ In der Perspektive des Strukturprinzips der ehelichen Liebe gelangt das Konzil zur Konkretisierung des als solchen zu schützenden Gutes der Beziehung selbst durch die Teilgüter der Einheit, der unbeschränkten Dauer sowie der Hinordnung auf Partnerschaft einerseits und Nachkommenschaft andererseits, wobei letztere beiden als Ziele der Hinordnung keine bestimmt-konkreten Güter bezeichnen, sondern vielmehr jeweils einen Komplex von Gütern und Werten, in denen sich diese Hinordnung im Hinblick auf die Partner einerseits und die Nachkommenschaft andererseits realisiert.¹⁴⁴

In der Wahl der Person als Gottes Ebenbild zum Ausgangspunkt der Reflexion wird die rechtliche Dimension der Ehe keineswegs geleugnet, wohl aber "die konstitutive Bedeutung des kirchlichen Rechts als eines

¹⁴² Vgl. H. Pree, Ehe, 356.

¹⁴³ Vgl. H. Pree, Ehe, 357 sowie o. Zweiter Teil: 3.3.1.

¹⁴⁴ Vgl. H. Pree, Ehe, 370. "Güter" sind "reale Gegebenheiten, die unabhängig vom persönlichen Denken und Wollen existieren, die aber unserem Handeln vorgegeben sind", so F. Böckle, Fundamentalmoral, 259. Rechtsphilosophisch geht es um sog. Rechtsgüter. Güter sind vorgegebene Realitäten, an denen verantwortliches menschliches Handeln nicht vorbeigehen kann; sie tragen prä-sittlichen Charakter. Als dem menschlichen verantwortlichen Handeln aufgegebenen Objekte müssen sie notwendigerweise immer wieder auch direkt verletzt werden, vgl. ebd., 259 Anm. 4 und 311.

dienenden Rechts"¹⁴⁵ offenkundig, das "dem Vollzug des Glaubens und der Verwirklichung der Kirche zu dienen (hat), indem es die Kirche als die Gemeinschaft der Glaubenden an ihren Ursprung bindet und zugleich Räume der freien Entfaltung öffnet".¹⁴⁶ Um diese Dienstfunktion am gläubigen Menschen und damit an der *salus animarum*¹⁴⁷ effektiv ausüben zu können, darf das Recht nicht mit der von ihm zu regelnden Wirklichkeit identifiziert werden. Es wird nicht wie mit einem Sieb als quasi-physikalischer Bestandteil der Wirklichkeit "abgeschöpft". Vielmehr betrachtet der Kanonist die Gesamtwirklichkeit des zur Rede stehenden Lebenssektors in rechtlicher Perspektive. Er sucht dabei nicht nach in sich rechtlich beschaffenen Elementen, die er dann herausschneidet, um neben die Gesamtwirklichkeit nur durch Subtraktion der Rechtselemente die "Rechtswirklichkeit" dieser Gesamtwirklichkeit an die Seite zu stellen und sich fortan nur noch mit ihr zu beschäftigen. Vielmehr sucht er nach rechtlich *relevanten* Elementen, aus welchem Material er eine der Gesamtwirklichkeit am besten angemessene rechtliche Normierung zu gestalten hat durch Gesetzgebung und -anwendung, wobei rechtsrelevante Elemente noch keine fertigen Normen darstellen. Es muß also nicht "jedes Moment der Gesamtwirklichkeit der rechtlichen Regelung unterworfen werden", sondern es geht darum, "daß das Recht die ganze betroffene Wirklichkeit *perspektivisch* berührt und von ihr geprägt sein muß. *Andererseits* muß das Recht ... auf die durch es geregelte Wirklichkeit 'passen', d. h. es darf weder zu grobmaschig noch zu eng sein, und muß von der Werte- und Güterordnung der betroffenen Rechtsgemeinschaft geprägt sein".¹⁴⁸ Daraus ergibt sich wiederum als "methodische Anweisung" das Postulat einer solchen Gesamtsicht, d. h. "keinen Gesichtspunkt der Wirklichkeit Ehe von vornherein auszuschließen und für die kirchenrechtliche Beurteilung als von vornherein irrelevant zu erklären. Nur so erscheint es .. mög-

145 P. Krämer, *Recht*, 331.

146 Ebd., 331.

147 Vgl. D. Composta, *Salus*, 243-260 bes. 254.

148 H. Pree, *Ehe*, 378.

lich ..., den Regelungsgegenstand des kirchlichen Eherechts immer *präziser, weil umfassender, einfangen zu können*".¹⁴⁹ Gerade zu einer solchen Gesamtsicht als Voraussetzung adäquater rechtlicher Regelung war das Konzil durch seinen personalen Ansatz gelangt und hatte konsequenterweise denjenigen Begriff bewußt hinter sich gelassen, der in historischer Vergessenheit seiner ursprünglichen personalen Intention zum Programmwort, zum Modellbegriff einer Sichtweise geworden war, die die Ehe auf eine "Rechtswirklichkeit" reduzierte und der mithin die partnerschaftliche Seite der Ehe abhanden gekommen war. An die Stelle dieses Vertragsmodells setzte das Konzil den Bundesbegriff.

Im folgenden geht es nun zunächst um die Feststellung des erstaunlichen Phänomens der nachkonziliar ebenso wie nach dem neuen Codex der Lateinischen Kirche weiterhin dominierenden vertraglichen Perspektive unter Kanonisten vor allem in bezug auf das *matrimonium in fieri*, häufig gepaart mit dem insgesamt weniger scharf umrissenen Begriff der Institution, zur fast ausschließlichen Bezeichnung des *matrimonium in facto esse*. Es werden sodann Gründe für diese Dominanz zu erheben und auf ihre Tragfähigkeit zu überprüfen sein, um schließlich in der Entfaltung des Bundesmodells dessen größere Angemessenheit und damit Systemrichtigkeit für das konziliare, verpflichtende Eheverständnis und seine Fähigkeit aufzuzeigen, auch den berechtigten Anliegen der anderen Konzeptionen gerecht zu werden.

2.1. Ehe als Vertrag und/oder Institution?

Allgemein gilt, daß die Rechtsordnung dem einzelnen zur Herbeiführung von Rechtserfolgen nach seinem Willen als entsprechendes Mittel das Rechtsgeschäft zur Verfügung stellt. Die Rechtswirkungen treten dabei ein, weil sie als gewollte erklärt sind. Kennzeichnend für das Rechtsgeschäft ist der Wille zu einer rechtlichen Bindung. Ein Rechtsgeschäft nun, bei dem durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen ein Rechtserfolg angezielt wird, nennt man Vertrag. Die Ehe in diesem allgemeinen Sinne als Vertrag zu bezeichnen, geht inhaltlich nicht

¹⁴⁹ Ebd., 377 Anm. 4.

über die Aussage des c. 1057 §1 CIC1983 hinaus: "Matrimonium facit partium consensus legitime manifestatus".¹⁵⁰ Die Spezifizierung des Vertrages, der Vertragstypus ergibt sich aus dem angestrebten Rechtserfolg. Die Feststellung, die Ehe sei ein contractus sui generis¹⁵¹, ist eine Banalität und als solche redundant, denn sie besagt nicht mehr, als daß die Eheschließung nicht irgendein Vertrag ist, sondern ein *Eheschließungsvertrag*.¹⁵² Man kann nun durch Vergleich zwischen dem bei der Eheschließung im kirchlichen Verständnis als Rechtserfolg Angezielten und dem mit verschiedenen Arten von Verträgen Intendierten versuchen, die genaue Rechtsnatur des Eheschließungsvorgangs als der zweiseitigen, übereinstimmenden Willenserklärung, die Ehe zu schließen, zu erruieren. M. a. W. geht es also jeweils um die Frage, ob mit einem bestimmten Vertragskonzept das, was nach kirchlicher und d. h. hier zunächst konziliarer Auffassung im Eheschließungsvorgang geschieht, adäquat in rechtlicher Perspektive erfaßt ist.

Eine erste in Frage kommende Kategorie stellen die *dinglichen* Verträge dar, die dem Bereich des Sachenrechts angehören, in dem die rechtlichen Beziehungen zwischen Personen und Sachen geregelt werden. Hierbei geht es um die Übertragung von dinglichen Rechten in Form des Eigentums oder des Nießbrauchs einer Sache. In bezug auf das altkodikarisch im Vordergrund stehende "ius in corpus" hat es immerhin die Vorstellung gegeben, es handle sich dabei um ein dingliches Recht, wobei ernsthaft diskutiert wurde, ob dies ein Eigentums- oder Nutzungsrecht sei. Diese Auffassung der Eheschließung als dinglicher Vertrag konnte aber schon auf dem Boden des altkodikarischen Eherechts als überholt gelten.¹⁵³ Die zweite grundsätzliche Kategorie bilden die *obligatorischen* Verträge, die in das Gebiet des Schuldrechts fallen und damit der Regelung der rechtlichen Beziehungen zwischen Personen ange-

150 Vgl. M. Kaiser, Grundfragen, 731f.

151 Vgl. etwa H. Zapp, Eherecht, 24.

152 Vgl. H. Dombois, Ehe, 226.

153 Vgl. K. Lüdicke, Rechtsnatur, 154; G. Reidick, Diskussion, 298.

hören. Der angezielte Rechtserfolg besteht hier in einem Schuldverhältnis, also einer rechtlichen Beziehung zwischen Personen, auf Grund derer der eine Teil dem anderen oder beide Teile einander gegenüber berechtigt sind, eine bestimmte Leistung zu fordern, die in einem Tun oder Unterlassen bestehen kann. Ein solches Schuldverhältnis kann entweder durch Ableistung der Schuld erlöschen oder aber als ein *Dauer-schuldverhältnis* intendiert sein, das nicht auf eine einmalige Leistung, sondern auf dauerndes Verhalten oder auf wiederkehrende Leistungen gerichtet ist. Innerhalb dieser Kategorie der obligatorischen Verträge ist nun wiederum eine Differenzierung nach *rechtsübertragenden* und *rechtsbegründenden* Verträgen möglich.¹⁵⁴ Bei einer Forderungsabtretung etwa kann jemand sein Forderungsrecht gegenüber seinem Vertragspartner an einen Dritten abgeben – ein Vorgang, der nach dem Prinzip funktioniert: *Nemo dat quod non habet*. Dasselbe gilt aber nicht für rechtsbegründende Verträge. Hier geht es *nicht* um das *Übertragen* eines vorher bestehenden Rechtes, sondern wie bei einem Dienstvertrag um die *Entstehung* von Recht und korrespondierender Pflicht, d. h. um Rechts- bzw. Pflichtsbegründung. Neben den bekannten Spezifizierungen des Ehevertrages im kirchlichen Recht als zweiseitiger und unteilbarer Konsensualvertrag mit vorgegebenem Inhalt¹⁵⁵ wird die kirchliche Eheschließung als ein Vertrag verstanden, bei dem Rechte übertragen und Pflichten übernommen werden¹⁵⁶, bei dem es sich mithin um einen rechtsübertragenden Ver-

154 Vgl. zum Ganzen K. Lüdicke, Rechtsnatur, 15f.; vgl. in der Einschätzung der Rechtsnatur des Ehevertrages im Eherecht des alten Codex anderer Ansicht, hinsichtlich der genannten Unterscheidung aber nicht mit grundsätzlichen Einwänden B. Bruns, Vertragslehre, 6-8 und Anm. 4.

155 Vgl. o. Erster Teil: 1.2. sowie, H. Zapp, Eherecht, 22f.; H. Schwendenwein, Kirchenrecht, 380 und 596 Anm. 13; H. Heimerl, H. Pree, Kirchenrecht, 172; R. Sebott, Eherecht, 17f.

156 Vgl. H. Schwendenwein, Kirchenrecht, 354. Dabei stehen zum Teil Formulierungen nebeneinander, die eine Rechtsübertragung oder -begründung ausdrücken, vgl. etwa H. Zapp, Eherecht⁶, 174, der von der Übertragung des Rechts auf ausschließliche Gewährung des Geschlechtsverkehrs spricht, obwohl er zuvor ausdrücklich die Vorstellung des rechtsübertragenden Vertrags ablehnt, vgl. ebd., 32; in der neuesten Auflage H. Zapp, Eherecht, 162 ist die Rede von der Rechtsübertragung aus diesem Zusammenhang getilgt. Vgl. dagegen R. Sebott, Eherecht, 116 hinsichtlich der Übertragung des Rechts und der Übernahme der Pflicht zum ehelichen Verkehr; J. Prader, Eherecht, 23 und 107; H. Schwendenwein, Kirchenrecht, 356 spricht von der gegenseitigen Einräumung des Rechts auf den Leib, der das *debitum coniugale* entspreche; vgl. auch ebd., 379: "Mit dem gegen-

trag handelt. Gegen diese noch lebendige Vorstellung von der Rechtsübertragung im Eheschließungsakt hat sich noch vor dem Hintergrund des altkodikarischen Eherechts K. Lüdicke gewandt.¹⁵⁷ Die Eheschließung sei vielmehr ein obligatorischer Vertrag, insofern es bei den ehelichen Rechten und Pflichten nicht um Verfügung, sondern um Forderung im Hinblick auf ein Tun oder Unterlassen gehe. Diese Rechte und Pflichten aber *entstünden* erst aus dem Eheschließungsakt, aus der rechtsverbindlichen Zusage. Diese *begründe* die Pflicht des einen und das Forderungsrecht des anderen, das Zugesagte einzulösen. Keines der ehespezifischen Rechte sei ein bereits vor der Eheschließung bestehendes, gleichsam "präexistierendes". Vielmehr sei auf die Besonderheit der ehelichen Rechte als strikt interpersonale Rechte hinzuweisen, als solche, die nur "in einer zwischenmenschlichen Beziehung, in einem Partnerverhältnis existieren"¹⁵⁸ können. Das bedeutet, daß nur solche Rechte als ehespezifisch zu gelten haben, die nur als Rechtsbeziehungen zwischen Personen bestehen können. "Vertragspflichten und -rechte, die in ihrer Gesamtheit den Vertragsinhalt Ehe ausmachen sollen, haben notwendig den Charakter zwischenmenschlicher Verbindlichkeiten, sie sind immer Pflicht-Recht-Gefüge, die nur zwischen Personen bestehen können. ... Jedes Recht, das der Ehe wesentlich und eigentümlich ist, kann nur dadurch geschaffen werden, daß der Ehepartner eine entsprechende Verpflichtung eingeht. Wo ein Gatte rechtlich nicht verpflichtet ist, hat der andere kein Recht".¹⁵⁹ Dies kann noch dahingehend präzisiert werden, daß es sich bei den durch die Eheschließung begründeten Rechten um höchstpersönliche Rechte handelt, die unvertretbar und an einen individuell Berechtigten gebunden und zwar einklagbar, auf Grund ihrer höchstpersönlichen Eigenart aber

seitigen Sich-an-den-Partner-Übergeben werden auch für die Ehe charakteristische Rechte dem Partner übertragen. Mit der Übertragung dieser Rechte an diesen entstehen für den Übertragenden Pflichten". Vgl. H. Heimerl, H. Pree, Kirchenrecht, 220, wo von der Gewährung des Rechts auf den Leib oder die Lebensgemeinschaft die Rede ist.

157 Vgl. K. Lüdicke, Rechtsnatur, 155-160.

158 Ebd., 159.

159 Ebd., 159f.

nicht auf dem Wege des Vollstreckungszwangs durchsetzbar sind. Diese Spezifizierungen waren gedacht als eine adäquatere rechtliche Erfassung dessen, was Eheschließung ausmacht. Allerdings ist damit lediglich deren Eigenart als ein obligatorischer rechtsbegründender Vertrag ausgesagt. Die Eigenart eines solchen Vertrages wird auf Grund des eherechtlichen Interesses am Beispiel der Eheschließung aufgezeigt. Die Eheschließung wird als zu dieser Vertragsart gehörend von dinglichen Verträgen einerseits und rechtsübertragenden obligatorischen Verträgen andererseits abgegrenzt, keineswegs aber von anderen Verträgen der gleichen Art. Alles bisher Gesagte läßt sich gleichermaßen legitim auch von Dienstverträgen aussagen. Auch diese Konzeption der Begründung von gegenseitigen ehelichen Rechten und Pflichten durch den Eheschließungsvertrag wird von Kanonisten übernommen¹⁶⁰, so daß die Auffassung, die Ehe sei obligatorischer Vertrag in seiner rechtsübertragenden oder -begründenden Version als "herrschende Lehrmeinung"¹⁶¹ vorgetragen wird. Die Vorgegebenheit des Vertragsinhalts wird durch eine unspezifische Verwendung des Institutionsbegriffs für das *matrimonium in facto esse* angezeigt¹⁶², bisweilen aber auch in bezug auf dieses ausdrücklich von einem "Vertragsverhältnis gesprochen".¹⁶³

Wird eine solche Konzeption dem konziliaren Verständnis der Ehe gerecht? Die konsensuale Begründung der Ehe in Form einer gesamtpersona-

160 So trotz mancher anderslautender Formulierung ausdrücklich H. Zapp, Eherecht, 30 und ähnlich 23.

161 Vgl. ebd., 25.

162 Vgl. etwa ebd. 25, wenn darauf hingewiesen wird, daß der Vertrag unter den von der Institution vorgegebenen Bedingungen Wirkursache der Ehe ist, oder ebd., 50 und 52 von Neuvorgabe des Vertragsinhalts für die Institution durch den neuen Codex die Rede ist. Vgl. auch R. Sebott, Eherecht, 115. Ohne jede Differenzierung hinsichtlich des mit einer außerordentlichen Problemgeschichte behafteten Begriffs des Naturrechts spricht R. Schunck, Ehe, 49 von einer "naturrechtlichen Institution". Ansonsten wird der Institutionsbegriff hauptsächlich zur allgemeinen Indikation der gesellschaftlichen und rechtlichen Dimension der Ehe verwendet, vgl. H. Zapp, Eherecht, 18 mit ethnologischen und rechtsgeschichtlichen Vermerken, sowie ebd., 19 und 22f.; J. Prader, Eherecht, 17, 44 und 75; H. Schwendenwein, Kirchenrecht, 354, 588 Anm. 5 und 355; H. Heimerl, H. Pree, Kirchenrecht, 151 und 164.

163 Vgl. K. Lüdicke, Eherecht, 14,5.

len Selbstschenkung wird hier in rechtlicher Perspektive wiedergegeben als schuldrechtliche Übertragung oder -begründung bestimmter ehelicher Rechte und Pflichten. Die Besonderheit des ehelichen Ja-Worts findet sich verstanden als die Zustimmung dazu, "den anderen unter dem Rechtstitel des Ehegatten anzunehmen"¹⁶⁴, was klar umrissene und dem Willen der Partner entzogene rechtliche Konsequenzen nach sich zieht.¹⁶⁵ Die Annahme des anderen beziehe sich auf alles, was ehelich sei, und durch die Kundgabe dieser Annahme im Konsens erfahre die Relation der Partner eine "radikale" Veränderung: Sie werde nämlich zu einer "Beziehung des 'Geschuldeten'" (*debitum*), in dem Sinn, daß der eine Schuldner des anderen wird, im gesamten ehelichen Bereich und zwar für immer".¹⁶⁶ Diese freiwillig eingegangene Schuld-Pflicht-Beziehung sei es, was die Rede vom Eheband im rechtlichen Sinne meine. Der "Geschenk-Charakter" erhalte seine "Grundlage erst durch den Rechtstitel des 'Geschuldetseins'"¹⁶⁷; ehespezifisch sei der "Rechtsanspruch des 'Geschuldetseins'" als der "juristische Rückhalt, das juristische Element des Sich-gegenseitig-Verschenkens".¹⁶⁸ Unauflöslich ist die Ehe dann deshalb, "weil die gegenseitige Schuld - das Sich-Annehmen unter dem Rechtstitel der Ehepartner und nicht als nichtehelicher Lebenspartner - unaufkündbar ist"¹⁶⁹, da sich die "Partner einmal für immer - wozu die Personen ja ohne Zweifel fähig sind - verpflichtet"¹⁷⁰ haben. Als Ergebnis der Eheschließung er-

164 R. Schunck, Ehe, 48.

165 Vgl. ebd., 48.

166 Ebd., 48.

167 Ebd., 48.

168 Ebd., 48. Kurz zuvor setzt er sich ebd., 47 Anm. 15 einerseits von der Auffassung einer rein institutionellen Sicht der Ehe als einer Verkürzung ab und andererseits vom Konzept einer vertraglichen Dauerobligation familienrechtlichen Inhalts, die keineswegs, wie er harmonisierend behauptet, nur "früher" vertreten worden ist, als von "einer zu starren und engen Fixierung der Ehe auf ihren Vertragscharakter hin". Die von ihm vorgetragene Sicht stellt sich dann jedoch als nichts anderes heraus als eine schuldrechtliche Beziehung auf der Grundlage eines Vertragsabschlusses mit institutionell vorgegebenem Inhalt.

169 Ebd., 48.

170 Ebd., 48.

gibt sich somit ein Rechtsverhältnis, das gekennzeichnet ist von der Gegenseitigkeit des "Rechts/Rechtsanspruchs auf" und "Pflicht/Verpflichtung zu" bestimmte(n) Handlungen und Unterlassungen. Verletzungen dieser Ansprüche oder Pflichten sind nicht nur ethisch-moralische Vergehen, sondern Verletzung von rechtlichen Verpflichtungen.¹⁷¹ Wenn auch nicht als einzige, so doch als deutlichste Konkretisierung wird dabei der Rechtsanspruch auf und die Rechtspflicht zum ehelichen Geschlechtsverkehr thematisiert.¹⁷² Zwar gebe es auch noch andere Wesensaspekte, selbstverständlich und unzweifelhaft gehöre aber das Recht auf ehelichen Verkehr oder geschlechtliche Gemeinschaft dazu.¹⁷³ Ausschließlichkeit und lebenslange Dauer können so wieder als Qualitäten dieses Rechts auftreten.¹⁷⁴

Ist der konziliare Gedanke der konsensualen Ehebegründung durch die Schenkung der Personen und das Verständnis der Ehe als einer primär sittlich-personalen Lebens- und Liebesgemeinschaft adäquat in schuldrechtlichen Kategorien einzufangen? Wiederholte Zweifel hat diesbezüglich B. Bruns angemeldet.¹⁷⁵ Mit Recht weist er darauf hin, daß in diesem Konzept bereits systemimmanent insofern Schwierigkeiten auftreten, als einerseits dem dauerobligatorischen Charakter des Ehevertrages entsprechend, die in ihm übertragenen oder begründeten Vertragsrechte und -pflichten für die gesamte Zeit der Ehe existent sein müssen, andererseits aber sowohl das alte wie auch das neue kanonische Eherecht die ehelichen Rechte und Pflichten unter den Vorbehalt eines gerechten Grundes stellen und im Falle von Ehebruch dem unschuldigen Partner gar das *Recht* einräumen, auch für immer das eheliche Zusammenleben aufzulösen, so daß er keiner diesbezüglichen Verpflichtung

171 Vgl. H. Zapp, *Eherecht*, 23 und 162 in bezug auf den Verstoß gegen die Ausschließlichkeit. R. Sebott, *Eherecht*, 107 spricht von naturrechtlichen Verpflichtungen.

172 Vgl. den Überblick bei K. Lüdicke, *Münsterischer Kommentar zum CIC*, 1101,9.

173 Vgl. etwa R. Sebott, *Eherecht*, 115 und 117; wenn er dazu ebd., 133 Anm. 112 auf GS 48 als Beleg verweist, so bleibt der Zusammenhang mit der sich jeder Aktzentrierung enthaltenden Konzilslehre unerfindlich. Vgl. auch B. Primetshofer, *Ehekonsens*, 774.

174 Vgl. etwa R. Sebott, *Eherecht*, 115; H. Zapp, *Eherecht*, 174.

175 Vgl. B. Bruns, *Vertragslehre*, 20-25; ders., *Auswertung*, 256f.; ders., *Ehe-sacramentum*, 208.

mehr unterliegt und dem schuldigen Gatten der entsprechende Rechtsanspruch abgeht, ohne daß dies den Bestand der Ehe tangieren würde.¹⁷⁶ Es ist mithin nur konsequent zu fragen, ob man in bezug auf den Zustand der bleibenden ehelichen Verbundenheit der Partner bei gleichzeitiger Nichtexistenz ehelicher Rechte und Pflichten "noch von einem synallagmatischen Vertragsverhältnis sprechen"¹⁷⁷ kann. M. a. W. geht es um die grundsätzliche Frage, ob mit der Einstufung der Ehe als obligatorischer rechtsbegründender Vertrag wirklich schon die weitest mögliche Spezifizierung des Eheschließungsvertrages erreicht ist und weitergehend darum, ob es wirklich notwendig ist, der unbezweifelten rechtlichen Dimension der Ehe nach kirchlich-konziliarem Verständnis in einer schuldrechtlichen Vertragskonzeption Geltung zu verschaffen.

Entscheidend für den konziliaren Ehebegriff waren folgende Konstitutive: die fundamentale und unersetzbare Bedeutung des Konsensprinzips, die in der öffentlichen gesamtpersonalen Bejahung und nicht nur partiell-teleologischen Akzeptierung des Partners zum Ausdruck kommt im Hinblick auf die Verbundenheit in einer sittlich-personal zu gestaltenden Lebens- und Liebesgemeinschaft mit den natur-, kultur- und heilsgeschichtlicher Erfahrung erwachsenen und als unverzichtbare Merkmale erkannten und daher auch rechtsrelevanten Gütern der Einheit und unbeschränkten Dauer sowie den Güter- und Wertkomplexen der Partnerschaft und Nachkommenschaft, mit welcher letzteren wesentliche materiale Teilbereiche der Ehegemeinschaft angegeben sind, in denen sich verschiedene nicht in abschließender Bestimmung erfaßte Werthaltungen und wesentliche Teilgüter verwirklichen. Grundlegend ist damit für die Eheschließung das öffentliche unbedingte Ja zur Person des anderen im Blick auf eine solche Verbundenheit, was jede Art von Vorbehalten in bezug auf die Unteilbarkeit, jede grundsätzliche Beschränkung der Dauer, jeden Vorbehalt in bezug auf die Hinordnung der Ehe auf Partnerschaft und Nachkommenschaft ausschließt, weil damit das unterschritten würde, was

176 Vgl. cc. 1128-1132 CIC1917/18 sowie cc. 1151-1155 CIC1983 und B. Bruns, Vertragslehre, 20f.

177 Ebd., 21.

das eheliche Ja-Wort in seiner ehebegründenden Funktion ausmacht. Diese Sichtweise wurde als konvergierend mit der neuzeitlichen, immer subjektbezogeneren Ehekonzeption ausgewiesen, die im staatlichen Bereich zu einer weiterführenden Spezifizierung des Vertragsbegriffs in seiner Anwendung im Ehebereich geführt hat sowie zu seiner Beschränkung auf den Eheschließungsvorgang, während das sich daraus ergebende eheliche Verhältnis in reflektierter Weise als Institution verstanden wird. Die Objektivität und Vorgegebenheit der Ehe als vorfindlicher sozialer Tatbestand äußert sich zunächst in ihrer Eigenart als - in anthropologisch-kultursoziologischer Terminologie¹⁷⁸ - "soziale Institution" im Sinne eines - vorgängig zu ihrer juristischen Einordnung und Bewertung als Rechtsinstitut oder Institution im rechtlichen Sinn - "Urphänomen menschlicher Gesellung" und "fundamentale zwischenmenschliche Ordnungsform"¹⁷⁹, als "grundlegende gesellschaftliche Lebensordnung"¹⁸⁰ und sittlich-soziales Phänomen.¹⁸¹ Allgemein kann man mit H. Dombois als Hauptelemente des Institutionenbegriffs die "freie Stabilisierung notwendiger Lebensvollzüge im geschichtlichen Wechsel"¹⁸² festhalten und das spezifische Verhältnis von Subjekt und vorgegebener Struktur wie folgt formulieren: "Freiheit steht am Anfang der Institution, weil sie nicht Verwirklichung vorgegebener Ordnungsschemata, sondern freier Akt der Annahme des Vorgegebenen und seiner Gestaltung ist. Der Mensch selbst schafft die Institutionen als Kulturgefüge und gewinnt dadurch am Ende Freiheit. Die Institution lebt von der dauernd sich wiederholenden Annahme der mit ihr verbundenen Rollenverpflichtungen, von Dauerleistungen, birgt aber auch die Tendenz zur Eigengesetzlichkeit. Der Mensch steht daher in einem dialektischen Verhältnis zur Institution: Er steht ihr frei gegenüber wie notwendig in ihr. Er kann weder an ihr vorbeigehen noch darf

178 Vgl. die Überblicke bei H. Siemers, Institution, 622-624 und W. Lipp, Institution, 1344-1351.

179 Vgl. P. Mikat, Erwägungen, 71.

180 Vgl. P. Mikat, Strukturen, 38 und 45.

181 Vgl. J. Hübner, Eheschließung, 3.

182 H. Dombois, Institution, 1019.

er in ihr aufgehen - gerade dann gehen Mensch und Institution miteinander zugrunde".¹⁸³ Institutionen erbringen so eine kulturschöpferische Leistung durch Formung, funktionale Gliederung und energetische Anreicherung des sozialen Daseins einerseits und durch Ermöglichung personaler Freiheit andererseits.¹⁸⁴ Die Ehe als *Rechtsinstitution* kann dann als das Ergebnis des gesetzgeberischen Bemühens an dieser überpositiven "Ordnung" angesehen werden und meint sonach "die Summe ausgeformter Rechtssätze, die mehr oder weniger gesetzgeberisch positiviert einen Lebenssachverhalt erfassen".¹⁸⁵ Die Eheinstitution stellt in diesem Sinn den Inbegriff von Rechten und Pflichten dar, die der Disposition der Beteiligten entzogen sind.¹⁸⁶ Es geht um institutionell vorgegebene Verbindlichkeiten, die nicht wieder ablegbar oder vorher ausschließbar sind.¹⁸⁷ Auch hier legt sich die Vorgegebenheitsmetaphorik der "architektonischen Gesamtkonzeption"¹⁸⁸ nahe, der aber hier anders als im Rahmen des altkodikalischen Ehrechts und der Institutionentheorie der 30er Jahre¹⁸⁹ in mehrfacher Hinsicht eine gewisse Offenheit eignet: Zum einen ist der Unverfügbarkeitscharakter der Institution hier nicht isoliert, d. h., die Frage nach ihrer Herkunft wird weder positivistisch durch den bloßen Verweis auf rechtliche Darbietungen für "typische Abläufe aus Zweckmäßigungsgründen"¹⁹⁰ beantwortet, wodurch letztlich nur subjektivistische Willkür zur voluntaristischen auf einer höheren Ebene würde¹⁹¹; noch dadurch daß sie als Ideen oder für sich stehende Ordnungen bzw. Wesenheiten eigener Art in metaphysischer Überhöhung

183 Ebd., 1019.

184 Vgl. W. Lipp, *Institution*, 1348.

185 J. Hübner, *Eheschließung*, 3.

186 H. Dambois, *Problem*, 98.

187 Vgl. ebd., 99.

188 Vgl. ebd., 97.

189 Vgl. o. Erster Teil: 2.2.4. und H. Dambois, *Institution*, 1020.

190 H. Dambois, *Problem*, 101.

191 Vgl. ebd., 101.

verstanden werden¹⁹² - beides Gefahren, denen die altkodikarische Sicht durch ihr positivistisches Offenbarungs- und Naturrechtsverständnis und der aus ihr abgeleiteten Ehekonzeption erlegen war. Als Vorgegebenheit im Sinne nicht bloßer Natureinrichtung, sondern auch eines Kulturergebnisses¹⁹³ wird sowohl das Extrem des Aktualismus wie auch das einer irrationalen Vorgeordnetheit der Institution und damit die Isolierung von den Beteiligten vermieden.¹⁹⁴ Zum anderen gehört zur Eigenart der Institution ihre definitorische Unabgeschlossenheit, die Unmöglichkeit, sie "in ihrer Ganzheit und Singularität abschließend"¹⁹⁵ zu definieren, was seinerseits die Unmöglichkeit bedingt, eine "erschöpfende Aufzählung der Rechtswirkungen einer Institution" zu geben, "welche weitere Rechtswirkungen ausschließen könnte, die in der Definition nicht enthalten sind".¹⁹⁶ Insofern die Rechtsfolgen der Rechtsinstitution sich unabdingbar aus ihrem vorgegebenen Kern ergeben, führt "jeder Versuch abschließender Definition einer Institution (was einer hinweisenden Umschreibung nicht entgegensteht) - meistens ausgehend von einem teleologischen Zweckgedanken - zu einer Verkürzung des lebensmäßigen Gehaltes, weil aus der Definition zugleich eine Begrenzung auf die dort genannten Merkmale und Zwecke und damit die Ausschließung anderer definitionsmäßig nicht hinreichend erfaßbarer Momente erfolgt. Daraus ergibt sich dann wieder eine falsche Spaltung zwischen 'ethischem' und 'rechtlichem' Gehalt und ein zerstörendes Ausspielen beider gegeneinander"¹⁹⁷, - auch dies ein zentraler Gefahrenherd der altkodikarischen Ehesicht, insofern ihr keine angemessene Zuordnung von Recht und Moral gelang, dadurch daß sie in einem Kernbereich sittliche Grunderfordernisse rechtlich erzwingen wollte und in bezug auf die Wahrnehmung der Gesamtwirklichkeit der

192 Vgl. ebd., 101.

193 Vgl. P. Mikat, Erwägungen, 70.

194 Vgl. H. Dombois, Problem, 100 und 101.

195 H. Dombois, Problem, 99.

196 Ebd., 99.

197 Ebd., 99.

Ehe einem ethisch-rechtlichen Perspektivendualismus mit verschiedenen umfangreichen Ehebegriffen verfiel. Die Ehe als Institution in jenem Sinne meint somit den rechtlichen Ausdruck einer typischen Beziehungsform, die zwar weitgehend gestaltet, aber in ihrem Ansatz vorgegeben ist¹⁹⁸, wobei sich die Unverfügbarkeit der Eheinstitution bezeichnenderweise vor allem auf den personenrechtlichen Bereich erstreckt, der von dem durchaus disponiblen und vom rechtsgeschäftlichen Willen vielfältig modifizierbaren vermögensrechtlichen Bereich deutlich abgesetzt ist.¹⁹⁹

Auf staatlichem Feld zeigt sich nun entsprechend der neuzeitlichen Entwicklung²⁰⁰ ein immer stärkerer Rückzug des Rechts aus dem Innenbereich der Ehe, d. h. aus dem Bereich einer positiven Detailnormierung der ehelichen Beziehung. Vorgegeben ist ein institutionell gefaßtes Verständnis des ehelichen Verhältnisses als einer auf Dauer angelegten Verbundenheit der Eheleute und ständigen Personengemeinschaft, die im rechtlichen Sinn als personenrechtlicher Stand, als Rechtsstatus zu verstehen ist.²⁰¹ Für die Innenstruktur gilt hier lediglich die allgemeine Verpflichtung zur ehelichen Lebensgemeinschaft²⁰², deren konkrete Ausgestaltung und Verwirklichung ganz im Unterschied zu anderen immer stärker vertragsrechtlich detailnormierten Bereichen wie dem Arbeits- oder Mietrecht weitestgehend den Eheleuten überlassen bleibt. Der Ehe eignet somit ein vorwiegend sittlicher Charakter, der nicht zuletzt darin zum Ausdruck kommt, daß bei der Verletzung der durch die Eheschließung begründeten Pflichten ausschließlich familienrechtliche Regelungen einschlägig sind.²⁰³ Verfassungsmäßig sind für die Innenstruktur der Ehe die Prinzipien der

198 Vgl. ebd., 99.

199 Vgl. H. Dombois, Ehe, 225; J. Hübner, Eheschließung, 4.

200 Vgl. o. 1.1.

201 Vgl. H. Dombois, Ehe, 225; P. Mikat, Erwägungen, 72.

202 Vgl. J. Gernhuber, Ehe, 722.

203 Vgl. Palandt-Diederichsen, Einf. vor §1353 Anm. 1b.

Wahlfreiheit und der Solidarität bestimmend.²⁰⁴ Die Lebensgemeinschaft als solche "ist dem Recht also nur in der Form der Aufgabe für die Ehegatten zugänglich"²⁰⁵ und auch dies nur in verringerter Intensität auf Grund des höchspersönlichen Charakters der ehelichen Rechte und Pflichten, die einem Vollstreckungszwang entzogen sind.²⁰⁶ Entsprechend wird die Charakterisierung des Eheschließungsergebnisses als personenrechtliches Schuldverhältnis, als Vertragsverhältnis abgelehnt.²⁰⁷ Die innereheliche persönliche und wirtschaftliche Lebensführung ist den Eheleuten vielmehr zur Gestaltung in gleichberechtigter Partnerschaft aufgegeben.²⁰⁸ Das durch die Eheschließung zwischen den Partnern begründete Rechtsverhältnis als schuldrechtlich-vertragliches Leistungsverhältnis auf Erfüllung zu konzipieren, wird mit Recht als sinnwidrig empfunden.²⁰⁹ Es wird darauf hingewiesen, daß eheliche Rechte und Pflichten im Unterschied zu schuldrechtlichen gerade nicht den Inhalt haben, bestimmte Handlungen vorzunehmen oder zu unterlassen.²¹⁰ Die Verpflichtung zur ehelichen Lebensgemeinschaft als Pflicht zu einem dieser entsprechenden Verhalten meine näherhin gegenseitiges Recht und entsprechende Pflicht, auf Grund eigenen pflichtgemäßen Ermessens zu einem der Personwürde des Partners in seiner Freiheit und Singularität angemessenen Lebensweise beizutragen.²¹¹ Die eheliche Pflicht sei die "eines Gatten gegenüber dem anderen, sich in einer ehelichen Angelegenheit nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen zu verhalten", und ein eheliches Recht sei das "eines Gatten gegenüber dem anderen zu einem eigenen Verhalten nach pflichtge-

204 Vgl. D. Giesen, Ehe, 828.

205 J. Gernhuber, Ehe, 722.

206 Vgl. ebd., 722; J. Hübner, Eheschließung, 7; D. Giesen, Ehe, 821.

207 Vgl. Palandt-Biederichsen, Einf. vor §1353 Anm. 1a; P. Nikat, Erwägungen, 72; J. Hübner, Eheschließung, 5; E. Wolf, 1497.

208 Vgl. D. Giesen, Ehe, 821.

209 Vgl. H. Dombois, Ehe, 237.

210 Vgl. E. Wolf, Ehe, 1497.

211 Vgl. ebd., 1497.

mäßem ehelichem Ermessen" bzw. "auf ein Verhalten des anderen nach dessen pflichtgemäßem ehelichem Ermessen".²¹² In dem dem Verwaltungsrecht entliehenen und hier ausschließlich familienrechtlich gefüllten Begriff des "pflichtgemäßen Ermessens"²¹³ ist ein sich an bestimmten vorgegebenen Kriterien orientierendes Handeln gegen Beliebigkeit und Willkür abgegrenzt und wird letztendlich eine sittliche Beanspruchtheit zum Ausdruck gebracht, sich ehegemäß zu Verhalten, was in konziliarer Perspektive bedeutete, sich so zu verhalten, daß die Güter der Einheit und unbegrenzten Dauer sowie der Komplexe der Partnerschaft und Nachkommenschaft gewahrt und gemeinschaftlich verwirklicht werden. Hinzu kommt der Charakter der Ehe als gemeinschaftsrechtliches Verhältnis.²¹⁴ D. h., es geht in ihr um Handlungen personenrechtlichen Inhalts, die gemeinschaftlich vorgenommen werden, wobei diese Gemeinschaftlichkeit dann gegeben ist, wenn die Handlung mit dem Einverständnis des anderen, also auf Grund einer Einigung mit dem Partner erfolgt. Rechte und Pflichten der Ehepartner beziehen sich also auf solche gemeinschaftlichen Handlungen bzw. auf die Einigung über jede von ihnen. In bezug auf diese innerehelichen Einigungen sind die Partner frei, sie können beliebige Inhalte annehmen; eine Verpflichtung zu einer Einigung auf einen bestimmten Inhalt besteht nicht, und Einigungen sind jederzeit revidierbar und durch andere ersetzbar. Störungen entstehen nicht durch Lösung eines der Partner aus einer erfolgten Einigung, sondern durch die Unfähigkeit, sich erneut zu einigen.²¹⁵ In ihrem Bestand stellt die Ehe also den institutionell verstandenen öffentlich anerkannten Rechtsstatus der dauerhaften Verbundenheit zu einer ehelichen Lebensgemeinschaft dar, die den Partnern zur sittlichen Gestaltung aufgegeben ist. Vertragliche, schuldrechtliche Vorstellungen im Sinne eines gegenseitigen Leistungsaustauschs sind ihr fremd und dem Lebenssachverhalt unangemessen. Besonders augenfällig wird

212 Ebd., 1497.

213 Vgl. ebd., 1497 Anm. 6.

214 Vgl. ebd., 1497.

215 Vgl. ebd., 1498.

dies am Beispiel des "Rechts" auf den ehelichen Geschlechtsverkehr, das heute in zwei Themenkreisen aktuell ist - zum einen hinsichtlich der Diskussion um die Strafbarkeit der innerehelichen Vergewaltigung²¹⁶ und zum anderen in bezug auf familienrechtliche Auswirkungen der AIDS-Krankheit.²¹⁷ Während der BGH noch 1967 einem Ehemann seiner empfindungslosen Frau gegenüber den allerdings nicht durchsetzbaren Rechtstitel nicht nur auf den ehelichen Geschlechtsverkehr als solchen verschaffte, sondern darüber hinaus konkretisierte, daß dieser Geschlechtsverkehr nicht teilnahmslos oder widerwillig zu gewähren, sondern in Zuneigung und Opferbereitschaft zu erdulden sei²¹⁸, wird heute eine stetig wachsende Zahl von Familienrechtlern festgestellt, die eine Rechtspflicht zur Geschlechtsgemeinschaft schlechthin verneint.²¹⁹ Die Annahme einer Rechtspflicht zur Geschlechtsgemeinschaft treibt u. a. solche argumentativen Blüten wie die, daß die Erzwingung des Beischlafs durch Prügel deshalb nicht strafbar sein könne, weil es auch eine Notwehr gegen einen Angriff durch Unterlassen gebe, d. h.: "Der Ehemann verteidigt sich gegen den gegenwärtigen und rechtswidrigen Angriff seiner Ehefrau, der darin besteht, daß diese ihre Rechtspflicht zur Gewährung in ehelicher Zuneigung und Opferbereitschaft zu erfüllen unterläßt, also sich weigert,

216 Vgl. den Überblick über Verlauf und Positionen dieser Diskussion bei D. Helmken, Roll-Back, 170-175.

217 Vgl. I. K. Tiedemann, Aids, 729-738.

218 Vgl. BGH, Urteil v. 02.11.1966, 1079.

219 Vgl. J. Limbach, Strafbarkeit, 290 und ebd., Anm. 7 sowie E. Wolf, Ehe, 1497 und mit weiteren Belegen I. K. Tiedemann, Aids, 730 Anm. 7. Deutlich G. Lücke, Veränderungen, der zwar nicht gegen Rechtspflichten im Ehebereich überhaupt ist, diese aber vor allem auf dem Gebiet des Vermögensrechts für angebracht hält, vgl. ebd., 5, und eine Rechtspflicht zum Geschlechtsverkehr als Verstoß gegen die Menschenwürde wertet, vgl. ebd., 6. Vgl. gegen die damals herrschende Meinung A. Wacke, Änderungen, 507: Im Zusammenhang mit der Scheidungsreform sei "fraglich geworden, ob diese Pflichten noch als Rechtspflichten oder nicht vielmehr bloß als sittliche Pflichten anzusprechen sind. Die wohl h. M. anerkennt auch nicht erzwingbare sanktionslose Pflichten noch als Rechtspflichten, sofern sie vom Normsetzer zweifellos als schlechthin verbindlich gewollt sind. Im diffusen Bereich klag- oder vollstreckungsloser Verbindlichkeiten lohnt es nicht, über die rechtliche Qualifizierung einzelner Pflichten zu streiten. Daß Ehegatten einander lieben und ehren müssen, kann die Rechtsordnung jedoch ebensowenig verbindlich anordnen, wie daß Ehen nicht zerbrechen dürfen".

die eheliche Gemeinschaft herzustellen, zu deren Vollzug ... in der Regel die ständige Wiederholung der geschlechtlichen Vereinigung gehört".²²⁰ Im Rahmen der AIDS-Problematik geht es im Kern um die Verweigerung eines ungeschützten Geschlechtsverkehrs im Falle eines objektiv nachvollziehbaren subjektiven Schutzbedürfnisses eines Partners im Zusammenhang mit diesem ehedem Verhalten.²²¹

Im Blick auf das Bemühen um eine angemessene rechtsperspektivische Durchdringung der Gesamtwirklichkeit der Ehe, wie sie konziliar vor Augen geführt wird, muß festgehalten werden, daß in bezug auf das matrimonium in facto esse der Vorstellung eines vertraglichen Schuldverhältnisses zwischen den Ehepartnern eine Konzeption vorzuziehen ist, welche die eheliche Lebens- und Liebesgemeinschaft als Konkretisierung einer institutionell vorgegebenen Lebensordnung versteht, die dem von der Öffentlichkeit anerkannten personenrechtlichen Status als Eheleute in dauerhafter Verbundenheit in einer Lebensgemeinschaft meint, deren personenrechtliche Auswirkungen den Beteiligten entzogen sind, deren konkrete lebensmäßige Ausgestaltung jedoch nicht rechtlich vorgeschrieben wird, sondern der sittlichen Verantwortung der Partner überlassen bleibt. Vor dem Hintergrund eines Institutionenverständnisses, das diese nicht als irrationale Vorgegebenheit konstruiert, sondern als Ergebnis menschlich verantwortungsfreien, kulturellen Schaffens zur Daseinsicherung wie zur Ermöglichung von Freiheit versteht und sie damit diachron-personal verankert und der Tatsache, daß der kirchliche Rechtsbegriff kein exklusiver, sich ins Glaubensmysterium zurückziehender, son-

220 E. Horn, Nötigung, 266; einer solchen Argumentation könne nur durch Leugnung des rechtlichen Charakters der ehelichen Pflicht zum Geschlechtsverkehr der Boden entzogen werden. Vgl. bezeichnend außerdem Dr. E. Dreher, Ministerialdirigent i. R., Bonn, Leserbrief zum Thema "Vergewaltigung in der Ehe", 8: "Der Gleichstellung mit der Vergewaltigung außerhalb der Ehe stehen auch Bedenken in der Sache entgegen. Die Ehe ist auch eine Sexualgemeinschaft". Zur ehelichen Lebensgemeinschaft gehöre auch der "Geschlechtsverkehr miteinander. Nun begeht zwar der Mann, der seine Frau vergewaltigt, gewiß ein verwerfliches und strafwürdiges Unrecht, aber er holt sich nur, was ihm seine Frau sonst freiwillig gewährt hat oder zu gewähren grundsätzlich verpflichtet ist. Entsprechendes gilt für gewaltsame sexuelle Handlungen, welche eine Frau an ihrem Mann vornimmt. Bei dieser Sachlage weist die sexuelle Gewalt im Ehebett einen deutlich geringeren Unrechts- und Schuldgehalt auf als der typische Fall der Vergewaltigung, bei dem ein fremder Mann eine Frau gewaltsam mißbraucht" (H.v.V.).

221 Vgl. I. K. Tiedemann, Aids, 730f.

dem vielmehr ein kommunikativer ist, der zur weltlichen Rechtserfahrung sowohl in einem Verhältnis kritischer Distanz als auch potentieller Rezeption oder "schöpferischer Transformation" steht²²², muß dieses Verständnis des matrimonium in facto esse als mit dem konziliareren Eheverständnis kompatibel gelten.

Wie ist nun in eben dieser rechtlichen Perspektive der Lebenssachverhalt des Eheschließungsvorgangs adäquat zu erfassen? Die besprochene institutionelle Vorgegebenheit des Inhalts, auf den sich der Ehemille richtet, führt bei ihrer Bezeichnung als Vertrag vor das Problem der fehlenden Vertragsgestaltungsfreiheit einerseits und zur Frage, ob die Begründung eines Verhältnisses, das selbst nicht als vertragliches begriffen werden kann, noch sinnvollerweise als Vertrag kennzeichenbar ist, andererseits.²²³ Vor rechtshistorischem Hintergrund hat H. Dombois vier Merkmale des Eheschließungsvorgangs herausgearbeitet: Zum einen stellt er eine Typisierung der Rechtswirkungen fest, die gerade im personenrechtlichen Bereich nur als gebündeltes Gesamt gewollt werden können oder nicht.²²⁴ Des weiteren ist der Eheschließungsvorgang bedingungsfeindlich, insofern nicht nur die Inhalte variationsunzugänglich sind, sondern auch insgesamt in ihrer Wirkung nicht unter eine Bedingung gestellt werden können.²²⁵ Schließlich zielt der Eheschließungsvorgang auf eine "zeitlich grundsätzlich nicht limitierte Dauer" des Verbundenheitszustands zwischen den Partnern und lassen sich seine Rechtswirkungen "weder definitorisch noch enumerativ oder auch nur einigermaßen zulänglich final erfassen".²²⁶ Adressat bleibt dabei allerdings der Partner, weil die Mitwirkung des Standesbeamten zwar notwendig, aber nicht konstitutiv ist, und die Willenserklärungen korrespondieren, d. h., sie stehen in gegenseitiger Abhängigkeit, so daß der Eheschließung die Vorstellung des Synallagmas, die

222 Vgl. G. Luf, Grundlagen, 31f.

223 Vgl. J. Hübner, Eheschließung, 4; H. Dombois, Problem, 98.

224 Vgl. ebd. 98; ders. Ehe, 224.

225 Vgl. H. Dombois, Ehe, 224; ders., Problem, 98.

226 Vgl. H. Dombois, Ehe, 224.

sich für das *matrimonium in facto esse* verbietet, nicht völlig abgeht.²²⁷ Zur Kennzeichnung des so erfaßten Phänomens des Eheschließungsvorgangs bietet sich nun zum einen die Spezifizierung des Vertragsgedankens als *Eingehungsvertrag* an, der immerhin noch die beiden Kerngedanken der Vertragsidee, nämlich die Entscheidungsfreiheit der Persönlichkeit und die Willensübereinstimmung andererseits und damit auch die Grundanliegen des kirchlichen Konsensprinzips zum Ausdruck bringen würde.²²⁸ Unter den verschiedenen Stufen der Finalität zwischen rechtsgeschäftlichem Willen und Rechtserfolg würde ersterer hier nicht weitergehen, als sich in eine im wesentlichen vorgegebene Rechtssituation einzugliedern.²²⁹ Für denselben Vorgang wäre auch an eine Rückgewinnung der ursprünglich aktivischen Bedeutung von "instituere" als dem Vorgang, der in einen Zustand führt, zu denken, so daß der in einen Status versetzende Akt als *personale Institution* oder *Instituierung* bezeichnet werden könnte, wodurch die Eheinstitution als eine Art Spannungseinheit von Vorgang und Zustand vor Augen käme.²³⁰ Bedenkt man schließlich, daß historisch die rechtliche Institutionentheorie als dezidierte Gegenbewegung zu Positivismus und Kontraktualismus aufgetreten ist, allerdings bisweilen den Aspekt der Geschichtlichkeit vernachlässigend²³¹, und daß dem Gefälle des Konsensgedankens zur Vertragstheorie mit der Konzeption freier Disponierbarkeit innerhalb der Institutionentheorie das Moment der Vorgegebenheit und Bedingungsfeindlichkeit in Erinnerung gerufen wurde²³², dann kann mit H. Dombois in der Tat in der Differenzierung des Vertragsbegriffs in Rezeption einer rechtssoziologischen Unterscheidung in Anlehnung an Max Weber die Möglichkeit eines Ausgleichs dieser beiden juristischen Aspekte des Eheschließungsproblems gesehen

227 Vgl. J. Hübner, *Eheschließung*, 5.

228 Vgl. *ebd.*, 6.

229 Vgl. *ebd.*, 4.

230 Vgl. H. Dombois, *Problem*, 97; *ders. Ehe*, 225.

231 Vgl. H. Dombois, *Institution*, 1020 sowie o. *Erster Teil*: 2.2.4.

232 Vgl. H. Dombois, *Literatur*, 157f.

werden: Demnach wären zwei Vertragsformen zu unterscheiden, nämlich der Leistungs- oder Zweckvertrag einerseits, der auf bestimmte Leistungen und deren Erfüllung und damit auf frei modifizierbare Sachinhalte geht, und der Statuskontrakt andererseits.²³³ Damit wäre die Eheschließung ein Vertrag, "der auf die Änderung des Rechtsstatus der Beteiligten im ganzen Umfange ausgeht und nicht auf die gemeinschaftliche Verwirklichung vorgestellter disponierbarer Zwecke"²³⁴, so daß durch ihn "jemand jemandes" wird, der Mann zum Ehemann seiner Frau und umgekehrt und damit "eine dauernde personale Zuordnung ... (,) ein vielfältiges Gesamtverhältnis"²³⁵ intendiert wird. Auf diese Weise könnte eine dem Lebensvorgang Eheschließung gerechter werdende Kombination von Vertrags- und Institutionstheorie erfolgen, die weitaus angemessener als die isoliert kontraktualistische Sichtweise ist.

Auch hier zeigt sich eine bemerkenswerte Korrespondenz zum konziliaren Verständnis der Eheschließung, insofern die Vorstellung der Eheschließung als Statusvertrag zwei Gefahren vermeidet: einerseits eine finalistische Reduzierung auf bestimmte, abschließend definierte Zwecke, andererseits die Desavouierung des Ja-Worts zu einer bloßen Akzeptierung der Institution, die als offenbarungsmäßig und kirchlich vorgegebener, erratischer Normenblock erscheint, innerhalb dessen erst die eigentliche Begegnung der Partner stattfindet, so daß die Selbstschenkung eigentlich ihres ehebegründenden Charakters beraubt und das eheliche Ja-Wort zum bloßen Auslöser eines rechtlichen Automatismus degradiert ist.²³⁶ Indem die Institution an ihren bleibend personalen Grund, nämlich das entschiedene Ja, rückgebunden bleibt, wird eine andernfalls unvermeidliche Verfehlung der anthropologischen Grundstruk-

233 Vgl. H. Dombois, Ehe, 226; ders., Literatur, 158.

234 H. Dombois, Literatur, 158.

235 H. Dombois, Ehe, 226. Vgl. auch P. Mikat, Erwägungen, 71f.

236 Dieser doppelten Gefahr erliegt auch der neuerdings vorgetragene Versuch, die Eheschließung als Adhäsionsvertrag zu fassen, vgl. R Llano Cifuentes, Natureza, 572-590, wenn er ausdrücklich betont, daß die "Kontrahenten" in der Eheschließung nicht einander annehmen, um eine Lebensgemeinschaft zu gründen, sondern vielmehr sich der vom kirchlichen Recht vollkommen definierten Gemeinschaft für das ganze Leben "anpassen", vgl. ebd., 576f.

tur der Ehe²³⁷ vermieden. Und mit der Charakterisierung der Ehe als personenrechtlicher Status, dessen Innenleben der sittlichen Gestaltung der Partner überantwortet ist, kann ganz im Sinne des Konzils das Bewußtsein dafür geschärft werden, daß die stabilisierende Funktion des Institutionellen sofort ihren Sinn verliert, wenn sie an die Stelle der Treuegestalt der ehelichen Liebe treten soll²³⁸, wenn sie dahingehend überschätzt wird, daß sie einen Rang einnimmt, der der Sittlichkeit gebührt, wodurch sich die akute Erstickungsgefahr einer legalistischen Moral mit ihrem abgrundtiefen Mißtrauen gegenüber der menschlichen Freiheit verbreitet²³⁹, das für die Zukunftsträchtigkeit von Institutionen, die nur als Verbindungen freier Menschen auf Dauer garantiert ist²⁴⁰, eine tödliche Bedrohung darstellt. Der staatlichen Enthaltensamkeit hinsichtlich der rechtlichen Determinierung der ehelichen Innenstruktur entspricht die konziliare Betonung des sittlich-personalen Aspekts der ehelichen Lebens- und Liebesgemeinschaft vor der ihm dienenden rechtlichen Normierung und den auch innerkirchlich in bezug auf den rechtlichen Zugriff auf die geschlechtliche Begegnung vorgetragenen, darüber hinaus aber auch für den gesamten Innenbereich der Ehe gültigen Bedenken G. Reidicks, daß die Begegnung der Ehepartner eine Dimension besitzt, "die sie dem rechtlichen Anspruch und einem pflichtmäßigen Gewährenmüssen enthebt. Gewiß kann es hier eine 'Pflicht' der Liebe geben über Müdigkeit, Unlust hinaus, aber kaum eine rechtliche Verpflichtung, dem ein eigentliches 'Forderungsrecht' des Partners korrespondieren könnte. Gewiß bringt die Ehe *auch* Rechte und rechtliche Pflichten mit sich. Aber für ihr *Wesen* kann nicht das konstitutiv sein, was die Partner erst geltend machen, wenn es irgendwie mit ihrer Ehe nicht mehr ganz stimmt".²⁴¹

Eingehungs- oder Statusvertrag und ein Eheverständnis in der Span-

237 Vgl. K. Lehmann, Sakramentalität, 57.

238 Vgl. A. Alsteens, Institution, 92.

239 Vgl. P. de Loch, Lectures, 54f. und 56.

240 Vgl. W. Korff, Institutionstheorie, 175.

241 G. Reidick, Diskussion, 299.

nung von Akt und Vorgang der Institution, als Eintritt in eine öffentlich anerkannte Lebens- und Liebesgemeinschaft, die in gemeinschaftlich sittlich-freier Verantwortung zu verwirklichen und zu bewältigen ist, treffen sich mit dem konziliar-kirchlichen Eheverständnis, weisen ihm gegenüber allerdings ein entscheidendes Defizit auf - sie erfassen nicht die religiös-christliche Dimension der Ehe, von der die kirchliche Rechtsordnung nicht absehen kann. Es stellt sich somit die Frage, ob es ein theologisches Modell gibt, in dem das hier vorgetragene Konzept in schöpferischer Transformation aufgehoben bliebe, zugleich aber seine Funktion im Rahmen eines Rechtssystems wahrnehmen würde, dessen Ziel die Ermöglichung der freien sittlichen Bewährung als Gläubiger ist, d. h. der freien und bewußten Antwort des Geschöpfes auf den ihn in unterschiedlichsten Lebenslagen treffenden Anruf seines Schöpfers.

2.2. Ehe als Bund

2.2.1. Der Bundesbegriff in der römischen Kultur

Das römische Recht gehört sowohl allgemein als auch speziell im Ehebereich zu den wichtigsten Quellen des kanonischen Rechts¹, was sich nicht zuletzt in dem - im Endergebnis wohl erfolglosen - Bemühen niedergeschlagen hat, das kanonische Konsensprinzip der Ehe römisch-rechtlich zu verankern und so ein starkes historisches Argument für einen kontraktuellen Ehebegriff ins Feld zu führen.² Zwar ist auf Grund der zumindest außerordentlichen Zweifelhaftigkeit der Verankerung der eherechtlichen Vertragstheorie im römischen Recht zum Erweis der Eignungspriorität des Bundesbegriffs nicht dessen Nachweis als terminus technicus des römischen Eherechts erforderlich; dennoch läßt der grundsätzliche Stellenwert der römischen Kultur für die Geschichte und das Recht der Lateinischen Kirche einen Blick auf seine Bedeutung im Kontext dieser Kultur angeraten erscheinen.

¹ Vgl. allgemein etwa R. Naz, Droit, 1449. 1454f. und 1465 sowie für den Ehebereich H. Dombois, Ehe, 222.

² Vgl. o. 3.3.2.1. Anm. 20 sowie zum Charakter der Ehe im römischen Recht gerade nicht als Rechts-, sondern vielmehr als sozial-faktisches Verhältnis M. Kaser, Privatrecht, 228-238 bes. 228f. und 233-237 und neuestens H. Honsell, T. Mayer-Maly, W. Selb, Recht, 385-402 bes. 385.

Etymologisch geht das lateinische Wort *foedus, n* zurück auf das Verb *fidere*, das "trauen, vertrauen, sich verlassen auf" bedeutet. Damit gehört es sprachgeschichtlich in den Bedeutungszusammenhang von Begriffen wie *fidencia* (Zuversicht), *fides, -a, -um* (treu, zuverlässig), *fiducia* (Vertrauen, Verlässlichkeit, aber auch im rechtlichen Sinn als Verpfändung, Unterpfand), *fides, ei* (Treue, Glaubwürdigkeit und auch Bürgschaft, Kredit, Schuldverhältnis, Vertrauen, Glaube).³ Bereits der etymologische Ursprung läßt somit sowohl ein persönliches Bezugsverhältnis als auch eine rechtliche Dimension in den Blick treten. Lexikalisch werden als Bedeutungen für das *foedus* einerseits ein formelles Übereinkommen zwischen Völkern oder Staaten im Sinne von Bund, Bündnis, Union, Abkommen oder Vertrag notiert und andererseits eine übertragene und poetische Verwendung zur Bezeichnung von Ehe- und Freundschaftsverhältnissen im Sinne eines Zustandes der Verbundenheit.⁴ Damit sind die beiden Kontexte angegeben, in denen der *foedus*-Begriff im Bereich der römischen Kultur semantisch anzusiedeln ist.

Das *foedus* ist zunächst ein Terminus des römischen Völkerrechts.⁵ Als solcher bezeichnet es den förmlichen römischen Staats- oder Bundesvertrag⁶, nur vereinzelt und nachklassisch privatrechtliche Verträge.⁷ Dabei steht weniger der Vertragsinhalt als die Form im Vordergrund, d. h. der feierliche und ursprünglich in religiös-sakraler Einbettung unter Heranziehung des römischen Priesterkollegiums der Fetialen durch Doppelschwur der Kontrahenten bekräftig-

3 Vgl. A. Walde, J. B. Hofmann, Lateinisches etymologisches Wörterbuch, 522 und 493f.

4 Vgl. ebd., 494 sowie P. G. W. Glare (Hg.), Oxford Latin Dictionary, 719; auch R. Reitzenstein, Sprache, 11.

5 Vgl. zur Angemessenheit des modernen Begriffs "Völkerrecht" im römischen Kontext K.-H. Ziegler, Völkerrecht, 68-71.

6 Vgl. ebd., 88. 89 und 90 sowie ebd., Anm. 182 mit weiterführender Literatur, D. Medicus, *Foedus*, 587; K. Neumann, *Foedus*, 2818-2827, der allerdings hinsichtlich des Verständnisses des römischen Völkerrechts überholt ist. Vgl. auch *Vocabularium Iurisprudentiae Romanae*, 904 und A. Berger, *Encyclopedic Dictionary of Roman Law*, 474.

7 Vgl. D. Medicus, *Foedus*, 587.

te Abschluß des Vertrages.⁸ Grundsätzlich wurde bei diesen foedera mit den bundesgenössischen Gemeinden, die in einem mit der Verpflichtung zur selbstfinanzierten Heeresfolge verbundenen Freundschaftsverhältnis mit Rom standen⁹, zwischen "gleichen" (foedus aequum) und "ungleichen" (foedus iniquum) unterschieden, wobei erstere Kategorie die volle Souveränität des nicht römischen Vertragspartners zum Ausdruck brachte, die allerdings mit einer weitgehenden faktischen Abhängigkeit einhergehen konnte, während letztere zwar Abstriche an der Souveränität, nicht jedoch in bezug auf den Freienstatus der Bündnisgenossen bedeutete, so daß der Unterschied zwischen beiden Vertragsarten weniger als von rechtlicher, denn als von politischer Natur eingeschätzt wird.¹⁰ Im Laufe der Zeit trat nicht nur die sakrale Einkleidung, sondern das foedus insgesamt gegenüber anderen formlosen völkerrechtlichen Instrumenten zurück.¹¹

Eine besondere Bedeutung kommt dem foedus-Begriff darüber hinaus im Bereich der römischen Dichtung zu, vor allem bei den sogenannten Elegikern des letzten vorchristlichen Jahrhunderts¹² und über diese indirekt für die römische Vorstellung von der ehelichen Gemeinschaft.¹³ Das römische, vom Gedanken des Sozial-Faktischen gepräg-

8 Vgl. K.-H. Ziegler, *Völkerrecht*, 90f.; D. Medicus, *Foedus*, 587.

9 Vgl. W. Kunkel, *Rechtsgeschichte*, 42; D. Medicus, *Foedus*, 588.

10 Vgl. K.-H. Ziegler, *Völkerrecht*, 92f. mit Diskussion unterschiedlicher Positionen; D. Medicus, *Foedus*, 588; W. Kunkel, *Rechtsgeschichte*, 42.

11 Vgl. K.-H. Ziegler, *Völkerrecht*, 91.

12 Elegie ist zunächst ein allgemeiner Begriff für Gedicht überhaupt und wird später auf Klagelieder eingeeignet. Ursprünglich eine griechische Dichtungsform, lebt sie in größerer Themenvielfalt mit Schwerpunkten um Ehe, Liebe und Erotik in der römischen Elegie wieder auf, vgl. K. Vretska, *Elegie*, 237-239 und G. v. Wilpert, *Sachwörterbuch der Literatur*, 200f. Als römische Elegiker sind zu nennen Tibull (um 50-19 v. Chr.), vgl. K. Vretska, *Tibullius*, 819f., Propertius (um 47-um 2 v. Chr.), vgl. R. Herzog, *Propertius*, 1180-1183 und Ovid (43-17/18 n. Chr.), vgl. W. Kraus; P. Ovidius Naso, 303-307. Zum Verständnis von foedus bei diesen muß allerdings als Vorläufer Catull (um 82-47 v. Chr.), vgl. K. Vretska, *Catullus*, 1089-1092, mit berücksichtigt werden, vgl. R. Reitzenstein, *Sprache*, 9. Die Belege zu foedus im Kontext der Themen Ehe und Liebe sind leicht zugänglich über *Thesaurus linguae latinae*, 1004f. allgemein und zu den einzelnen Autoren über A. della Casa, *Le Concordanze del Corpus Tibullianum*, 81; B. Schmeisser, *A Concordance to the Elegies of Propertius*, 297; R. J. Deferrari, *Sister M. I. Bary, M. R. P. McGuire, A Concordance of Ovid*, 706; M. N. Wetmore, *Index verborum Catullianum*, 36.

13 Vgl. W. Hellebrand, *Beitrag*, 249.

te Eheverständnis gehört als solches in den Bereich des *ethos* bzw. im römischen Kontext der *mos*, also des Kultursektors der Sitte¹⁴, wobei im Gedanken der *mos* durchaus das Element des Normativen enthalten ist.¹⁵ Wie für den Gesamtbereich der Sitte nimmt sodann auch für die Ehe die Leitidee der *fides* einen zentralen Platz im römischen Kulturleben ein. Ursprünglich ein ebenfalls mehr faktisch als normativ geprägter Begriff im allgemeinen Sinn von "Stütze" und "Verlässlichkeit", meint er in der Ehe sehr früh die gegenseitige objektive und dann auch subjektive Stütze oder *cura*, wobei die subjektiven und moralischen Aspekte stärker werden bis hin zur Bedeutung des Vertrauens.¹⁶ Und in diesem Zusammenhang wird nun auch das stammverwandte *foedus* für den römischen Vorstellungszusammenhang von Gemeinschaft und Bindung relevant. Ebenso wenig nämlich wie die römischen Liebeslegien auf subjektivistische Selbstbekenntnisse oder Niederschläge emotionaler Unmittelbarkeit zu verkürzen sind, sondern den Anspruch einer eigenen neuen Lebensform erheben, näherhin der den gängigen Lebensformen "alternativ" an die Seite gestellten des liebenden Menschen mit ihren spezifischen Werten¹⁷, ebenso wenig darf die poetische Redeweise vom Liebesbund auf den engen Sinn von "erotischer Bund" reduziert werden.¹⁸ Der *foedus*-Begriff der Elegiker ist vielmehr entschieden reichhaltiger. Weder juristischer Vertrag mit Sanktionen bei Nichteinhaltung noch bloßes erotisches Verhältnis¹⁹, setzt der Liebesbund (*foedus amatoris*) bei den Elegikern die Vorstellung Catulls vom *foedus amicitiae* voraus. *Amicitia* als ursprüngliche allgemeine Bezeichnung für jedwedes Treueverhältnis zum Zweck gegenseitiger Förderung, meint später jede Art indirekter oder direkter persönlicher Beziehung. Dieses Treueverhältnis ist ge-

14 Vgl. ebd., 256-265.

15 Vgl. ebd., 265 und T. Mayer-Maly, *Mores*, 1425-1427.

16 Vgl. ebd., 269f.; vgl. auch o. 2.2.1.

17 Vgl. E. Burck, *Wesenszüge*, 165f.

18 Vgl. R. Reitzenstein, *Sprache*, 27.

19 Vgl. ebd., 11.

kennzeichnet durch die allgemeine Hilfeverpflichtung, die sich auf Wohl und Würde des anderen bezieht, wobei persönlicher Affekt (*amare* oder *diligere*) eine Rolle spielen kann, entscheidend jedoch der Wille zur Förderung des anderen ist, als verpflichtender Erweis der Treue, der *fides*. Dieser Treueerweis (*officium*). bedeutet zunächst die einzelnen Handlungen selbst, dann aber die Gesinnung, aus der jene sich ergeben, so daß dieses nicht auf rechtlicher Bindung beruhende *officium* die Haltungen der *benevolentia*, *humanitas*, *diligentia* und des *amor* zum Ausdruck bringt.²⁰ *Amicitia* kann so zum Oberbegriff für *foedus amatorium*, zur Ehe als *foedus* und anderen *foedera* privater, öffentlicher oder staatlicher Art aufgefaßt werden.²¹ Bei den Elegikern dient *foedus* dann zur Bezeichnung eines festen Liebesbundes, eines Treueverhältnisses, das in den Schutz der Götter gestellt wird, und der rechtlichen Ebene enthoben ist.²² Dabei wird davon ausgegangen, daß sich dieser nicht rechtliche *foedus*-Begriff nicht aus dem rechtlichen herleitet, sondern sich selbständig entwickelt hat.²³ Das in der Dichtung besungene Liebes- und Treueideal etabliert sich neben der traditionellen Form der Ehe und führt zwar zu einer Kollision zwischen alten und neuen Lebensformen, aber nicht notwendig zu einer Abwertung von Ehe und Familie²⁴, insofern viele Bilder zur Kennzeichnung der für die neue Beziehungsform typischen Werte dem Ehe- und Familienleben entliehen werden.²⁵ Trotz der Absetzung von der gängigen Eheform wird auf die gemeinsame Grundlage des hohen Werts der Gattentreue (*fides*) hingewiesen.²⁶ Die Liebenden versichern einander der gegenseitigen

20 Vgl. R. Reitzenstein, *Sprache*, 16-18. Vgl. zum zwischenstaatlichen Gebrauch auch K.-H. Ziegler, *Völkerrecht*, 83-89.

21 Vgl. W. Hellebrand, *Beitrag*, 253.

22 Vgl. R. Reitzenstein, *Sprache*, 11.

23 Vgl. *ibd.*, 12.

24 Vgl. E. Burck, *Wesenszüge*, 169f.

25 Vgl. *ibd.*, 169-171 und R. Reitzenstein, 13f.

26 Vgl. E. Burck, *Wesenszüge*, 171.

Treue.²⁷ Wenn zu den geläufigen Topoi der Hochzeitspoesie das Bild gehörte, daß Amor eine goldene Kette heranträgt, um Herz an Herz zu binden²⁸, dann ist es gerade das verpflichtende Element des *foedus*, das gewährleistet, daß Amor und nicht Libido mit seinen sehr leicht lösbaren Banden am Werk ist. Nur mit dem *foedus* verbindet sich die *fides*.²⁹ "Das *foedus amatorium* ist das G e - g e n b i l d der Ehe und soll als solches empfunden werden; ja es steht in den Selbstverfluchungen der beiden Vertragschließenden sogar unter stärkerem Schutz und verbürgt vor allem dem Weibe auch die unbedingte Treue des Mannes".³⁰ Aus dem sittlichen Bereich hätten somit über die Ideen von *fides* und *foedus* neue Elemente Eingang in die römische Gemeinschafts- und Bindungsideologie gefunden, die zusammen mit christlichen und anderen religionsgeschichtlichen Elementen sowie dem stärkeren rechtspolitischen Interesse des Staates an Ehefragen seit Augustus den Boden bereiten konnten für eine Weiterentwicklung des römischen Eheverständnisses in einem rechtlichen Sinne.³¹

Für den hiesigen Zusammenhang ist wichtig, daran zu erinnern, daß es nicht um eine teleologische Inbeschlagnahme des philologischen und historischen Befundes für die heutige Fragestellung des Eignungsvorrangs des Bundesbegriffs als kanonische Ehebezeichnung gehen sollte noch konnte. Als hinreichendes Ergebnis ist vielmehr zu registrieren, daß sich das lateinische Wort *foedus* sprach- und kulturgeschichtlich nicht von vornherein gegen eine solche Verwendung sperrt; es ist im Rahmen einer vorchristlichen, aber für die Entwicklung des Christentums außerordentlich bedeutsamen Kultur weder ein rechts- noch ein ehe-

27 Vgl. R. Reitzenstein, Sprache, 13.

28 Vgl. ebd., 6.

29 Vgl. ebd., 13f.

30 Ebd., 14; von "Vertragschließenden" ist hier natürlich nur im übertragenen Sinne die Rede, da *foedus* gerade als sittliches Verhältnis zu verstehen ist, allerdings als eines von besonderer Treuebindung.

31 Vgl. W. Hellebrand, 275f.

2.2.2. Der biblische Kontext

Die konziliare Option für den *foedus*- und gegen den *contractus*-Begriff als adäquate personale Kategorie ohne Vernachlässigung der rechtlichen Dimension kann vor dem Hintergrund des sprachlichen und historischen Befundes im römischen Kulturkreis keineswegs als Fehlgriff gelten, sondern muß als gelungen angesehen werden. Das Personale wird betont, ohne in das gegenteilige Extrem einer Ausblendung des Rechtlichen zu verfallen. Die konziliare Wahl war aber nicht nur deutlich von personalistischem Interesse geleitet, sondern auch entscheidend theologisch motiviert, insofern über den Bundesbegriff das eheliche Strukturprinzip der Liebe in spezifisch christlicher Perspektive gedeutet und verwurzelt werden konnte in der Liebe Gottes, die das Konzil alttestamentlich im Liebes- und Treuebund Gottes mit seinem Volk und neutestamentlich in der besonderen Verbundenheit zwischen Christus und seiner

32 Vgl. auch die Verwendungsweisen im Codex Justinianus als "Waffenstillstand", "Friedensschluß", "Anordnung, Bestimmung", "verwandtschaftliche Verbindung", "Ehebund": P. Krüger (Hg.), *Corpus Iuris Civilis* 2, 128: "Dies festos, dies maiestati altissimae dedicatos nullis volumus voluptatibus occupari nec ullis ex actionum vexationibus profanari. Dominicum itaque diem semper honorabilem ita decernimus venerandum, ut ... respirent a controversiis litigantes, habeant *foederis* intervallum ..." (C. 3, 12, 9, 1); ebd., 188: "Mercatores tam imperio nostro quam Persarum regi subiectos ultra ea loca, in quibus *foederis* tempore cum memorata natione nobis convenit, nundinas exercere minime oportet, ne alieni regni, quod non convenit, scrutentur arcana" (C. 4, 63, 4); ebd., 234: "Nos itaque utramque aciem auctorum certo *foedere* comescentes sancimus furiosum quidam nullo modo posse vel hereditatem adire vel bonorum possessionem agnoscere ..." (C. 5, 70, 7, 3a); ebd., 239: "Et sic iterum regulae generali casus evenit consentaneus: qui enim habet tunc furti actionem adversus dominum, ipse aliis teneri furti actione non potest, sic ex tempore omnibus discretis vetustissima dubitatio nostro *foedere* conquiescat ..." (C. 6, 2, 21, 4); ebd., 59: "Inter se autem haereticis vel Iudaeis, ubi litigandum existimaverint, concedimus *foedus* permixtum et dignos litigatoribus etiam testes introduci ..." (C. 1, 5, 21, 1); ebd., 20: "quicumque igitur cuiuscumque gradus sacerdotio fulciuntur vel clericatus honore censentur, extraneorum sibi mulierem interdicta consortia cognoscant: hac eis tantum facultate concessa, ut matres filias atque germanas intra domorum suarum aseptas contineant: in his enim nihil scaevi criminis aestimari *foedus* naturale permittit" (C. 1, 3, 19); ebd., 366: "His solis matribus, quae non in secundi *matrimonii foedus* nupserint, sed unius tantum *matrimonii* sunt ..." (C. 8, 55, 7); ebd., 367: "Qui iure veteri caelibes habebantur, imminentibus legum terroribus liberentur atque ita vivant, ac si numero maritorum *matrimonii foedere* fulcirentur, sitque omnibus aequa condicio capessendi quod quisque mereatur" (C. 8, 57, 1) (alle H.v.v.).

Kirche manifestiert sah.³³

Das Konzil spricht vom *Bund* der Liebe und der Treue Gottes zu seinem Volk als Vorbild für die Ehe und verweist dafür unmittelbar auf die Propheten Hosea, Jeremia, Ezechiel und Jesaja, die das Verhältnis Jahwes zu seinem Volk ausgehend von ersterem in das Bild der Ehe kleiden.³⁴ Dadurch verbindet das Konzil - nach heutigem exegetischen Forschungsstand - zwei eigentlich voneinander unabhängige, zumindest aber nicht unmittelbar miteinander gekoppelte alttestamentliche Metaphern für die spezifische Beziehung Jahwe-Volk. Der Grund dafür ist im zeitgeschichtlichen Index des Konzils selbst zu suchen, dessen Überlegungen in einer bestimmten exegetisch-theologisch-forschungsgeschichtlichen Phase stattfanden, die nach einer vom letzten Jahrhundert bis zum Anfang des jetzigen geltenden exegetischen Auffassung von der späten Entstehung und nicht dominierenden Bedeutung des Bundesgedankens³⁵, nun seit den 30er Jahren bis hinein in die 70er und mit dem Höhepunkt in den 50er und 60er Jahren von der Überzeugung geprägt war, in der Bundesidee eine zentrale und einheitliche Deutungskategorie für die alttestamentliche Theologie mit einem breit gefächerten Erklärungspotential gefunden zu haben³⁶, und die das sogenannte "Bundesschweigen" der vorexilischen Propheten dann geradezu als Argument für die latente, selbstverständliche und noch nicht explikationsbedürftige Geltung des Bundesgedankens anführen und Bundes- und Ehemotiv leicht auf eine Ebene stellen konnte.³⁷ Demgegenüber ist heute davon auszugehen, daß der "Bund" "als die umfassende, systematische Kategorie der Deutung des AT und dessen Verklammerung mit dem NT angesichts der Unschärfe des Begriffs und seiner verschiedenen Verwendungsweisen ausgedient hat".³⁸ Allerdings ist nicht "Bundespho-

33 Vgl. GS 48,2, 1068.

34 Vgl. ebd., Anm. 3: Hos. 2; Jer. 3, 3-16; Ez. 16 und 23; Jes. 54.

35 Vgl. R. A. Oden Jr., Place, 429-431.

36 Vgl. ebd., 433-435 und 437-440 sowie E. Kutsch, Bund I, 397f.

37 Vgl. R. A. Oden Jr., Place, 433 sowie M. Weinfeld, b'rit, 808.

38 F.-L. Hossfeld, Bund, 724. Das bedeutet nicht, daß der Bundesbegriff im theologischen Bereich völ-

bie" ³⁹ die angemessene Konsequenz, sondern vielmehr eine größere Differenziertheit im Umgang mit diesem Terminus, dessen Bedeutung nach wie vor unbestritten bleibt.⁴⁰ Damit ist also nicht jede Möglichkeit eines Zusammenhangs zwischen Ehe- und Bundesmotiv bestritten, wohl aber die Notwendigkeit indiziert, in die konziliare unmittelbare Verknüpfung eine größere Differenzierung im Sinne einer Berücksichtigung des vielschichtigen Entstehungsprozesses des AT und des israelitischen Gottesglaubens einzubringen, soll die kanonistische Verwendung des Bundesbegriffs für die Ehe auch exegetisch verantwortbar sein, was sie muß, wenn die Hl. Schrift wirklich als Seele der ganzen Theologie⁴¹ respektiert wird.

Das deutsche "Bund" dient zur Wiedergabe des hebräischen Ausdrucks "b'rit" .⁴² Dieses etymologisch nicht eindeutig geklärte Wort⁴³ bedeutet zunächst im profanen, untheologischen Sprachgebrauch Rechtsgeschäft und Rechtsverhältnis zwischen zwei Parteien, Einzelpersonen oder Gruppen, das sehr unterschiedlich ausgestaltet, sowohl gleiche wie ungleiche Partner umfassen und ebenso außen- wie innenpolitisch Verwendung finden kann im Sinne einer dauerhaften und be-

lig aufzugeben ist, so E. Kutsch, Bund I, 398 und 399 sowie ders., Aktualität 280; gegen diese Extremposition, aber in grundsätzlicher Anerkennung der notwendigen Differenzierungen im Umgang mit dem Bundesbegriff vgl. W. Eichrodt, Gottesbund, 193-206 und H. Lubczyk, Bund, 61-96. Als deutliches Indiz für die gewandelte Einstellung zum Bundesbegriff als Zentralkategorie sei darauf verwiesen, daß der Registerband der heilsgeschichtlichen Dogmatik "Mysterium salutis" noch zwei Register-spalten für diesen Begriff aufwenden mußte, vgl. MySal 5, 384f. und das von H. Fries hg. Handbuch theologischer Grundbegriffe noch einen eigenen ausführlichen Artikel dazu aufwies, vgl. J. Haspecker, Bund, 197-204., während das von P. Eicher hg. Neue Handbuch theologischer Grundbegriffe ihn nicht zu seinen Gegenständen zählt und ihn nicht einmal in seinem Suchregister anführt, vgl. Bd. 4, 365. Der Artikel von G. Kraus, Bund, 46-49 im LKD, der ebd., 46 von einem zahlenmäßigen und inhaltlichen "Hauptbegriff" spricht, geht in seinen Literaturangaben bezeichnenderweise nicht über das Jahr 1969 hinaus. Vgl. aus der Vielzahl der Veröffentlichungen dieser Periode zur Bundesthematik N. Lohfink, Hauptgebot; D. J. McCarthy, Treaty; L. Peritt, Bundestheologie sowie den Überblick von A. Scheuker, Origine, 184-194.

39 So die Befürchtung von K. Koch, Profeten, 102.

40 Vgl. F.-L. Hossfeld, 724.

41 Vgl. OT 16,2, 723.

42 Vgl. E. Kutsch, Bund I, 397.

43 Vgl. F.-L. Hossfeld, Bund, 724; M. Weinfeld, b'rit, 783f.

sonders verpflichtenden Beziehung.⁴⁴ Dieser seiner Herkunft nach eindeutig profanrechtliche Begriff wird nun für den theologischen Sprachgebrauch aufgegriffen, um als Metapher das Verhältnis Jahwes zu seinem Volk zu kennzeichnen und muß dazu den "Filter des Jahwismus (exklusive Bindung an den einen und einzigen Gott)"⁴⁵ passieren. Dabei nimmt der aus dem Rechtssektor übernommene Begriff selbst teil an der Entwicklung des israelitischen Gottesglaubens und seiner verschiedenen Ausdrucksformen auf den einzelnen Entstehungsstufen des AT.⁴⁶ Es gibt daher nicht *den* Bundesbegriff, sondern seiner Vieldeutigkeit liegt "ein sprachgeschichtlicher Vorgang zugrunde ..., der einem ursprünglich eindeutigen Begriff durch *allmähliche Erweiterung* seines Inhalts die Eignung zur Umschreibung verschiedener Möglichkeiten verlieh, die allerdings nur durch genaue Beachtung des jeweiligen Kontextes festgestellt werden können".⁴⁷ Der Bundesbegriff stellt somit eine unter verschiedenen Möglichkeiten dar, das spezifisch israelitische Gottesverhältnis zum Ausdruck zu bringen⁴⁸, das sich in der Sinaigeschichte gebündelt manifestiert hat, nicht in Form der Wiedergabe eines wie auch immer gearteten empirischen Sinaierignisses, sondern als Niederschlag einer permanenten Erfahrung Israels mit seinem Gott in Form einer narrativen Vergegenwärtigung dieser Erfahrung als "ein *einmaliges* Geschehen, als *ein für allemal* von Gott her gültig bleibendes Geschehen"⁴⁹, des endgültig von Gott her erfolgten und nie aufgekündigten Bundesangebots.⁵⁰ Israel durchdringt seine Erfahrung des sich-offenbaren-wollenden Gottes erzählerisch zum einen durch die Promulgation aller Gesetze und Ordnun-

44 Vgl. F.-L. Hossfeld, 724; H. Lubczyk, Bund, 66-72; N. Lohfink, Bund, 267f.

45 F.-L. Hossfeld, Bund, 725.

46 Vgl. den knappen Überblick und Literatur zur Pentateuchhypothese bei E. Zenger, Israel, 16-21 sowie zur Entstehung des Monotheismus in Israel B. Lang (Hg.), Gott und H. Haag (Hg.), Gott und darin den forschungsgeschichtlichen Überblick von N. Lohfink, Geschichte, 9-25.

47 W. Eichrodt, Gottesbund, 206.

48 Vgl. W. H. Schmidt, Glaube, 131.

49 E. Zenger, Israel, 126.

50 Vgl. ebd., 126.

gen am Sinai als Antwort auf die Frage nach dem Willen Gottes und der Möglichkeiten, ihm zu entsprechen, und zum anderen durch eine vielgestaltige Bundestheologie als Antwort auf die Frage nach der Art der bleibend gestifteten Gemeinschaft mit seinem Gott, der bleibend vorgegebenen Hinwendung Jahwes zu Israel.⁵¹ Auf einer ersten Stufe der theologischen Verwendung des Bundesbegriffs bezeichnet er ein Verhältnis unter Ungleichen, in dem der Großkönig Jahwe sich selbst an den Vasallen Moses und dessen Volk in einer festen Zusage bindet.⁵² Dieser Verheißungsbund wird auf einer späteren Stufe in einer Art lehnsrechtlichem Modell⁵³ zu einem Verpflichtungsbund entfaltet, in dem Israel, will es in der ihm von Jahwe gewährten privilegierten Beziehung verbleiben, seinen Geboten gehorchen muß.⁵⁴ Als systematisch ausgebauter Begriff ist der Bundesausdruck auf einer weiteren Ebene nach dem Modell eines zweiseitigen Vertrages zu verstehen, in dem Israel dem Heilsangebot Jahwes frei zustimmt.⁵⁵ In der prophetischen Verkündigung (Jeremia und Ezechiel) liegt der Akzent auf einer gewissen Verinnerlichung des Bundesgedankens, der trotz des Bundesbruchs im Falle der Umkehr die Wiederherstellung des Gottesverhältnisses in einem Neuen Bund in Aussicht stellt.⁵⁶ Schließlich wird die vertragsrechtliche Konzeption des Bundes umgeformt zu einer reinen und unbedingten Treuezusage Gottes, die auch gegen das menschliche Versagen aufrecht erhalten bleibt.⁵⁷ Der Terminus Bund wird also beibehalten, das Bundesverhältnis aber neu konzipiert, insofern die Treue Jahwes nicht ein einmalig gewährter Gnadentakt ist, sondern grundsätzlich über die Verfehlungen und Untreuen des Volkes hinaus-

51 Vgl. ebd., 128f.

52 Vgl. F.-L. Hossfeld, *Bund*, 725; E. Zenger, *Israel*, 163.

53 Vgl. ebd., 128.

54 Vgl. F.-L. Hossfeld, *Bund*, 725.

55 Vgl. ebd., 726 und E. Zenger, *Israel*, 129.

56 Vgl. F.-L. Hossfeld, *Bund*, 726; W. Eichrodt, 202; E. Kutsch, *Bund I*, 400.

57 Vgl. F.-L. Hossfeld, *Bund*, 725; N. Lohfink, *Bund*, 270.

reicht.⁵⁸ Erst in dieser späten Phase der alttestamentlichen Verwendung des Bundesmodells wird man ihn daher fassen können als die "partnerschaftliche personale Gemeinschaft zwischen Gott und Mensch, die Gott aus unbedingt freier Liebe in der Geschichte stiftet, um dem Menschen damit zum Heil zu verhelfen".⁵⁹ ·

Ein weiteres ebenfalls zur Deutung des Verhältnisses zwischen Jahwe und Israel verwendetes Bild ist das der Ehe, das grundlegend bei Hosea auftaucht und von anderen Propheten als Motiv in verschiedener Weise wieder aufgenommen wird.⁶⁰ In dem vom Konzil herangezogenen, zweiten Kapitel des Hoseabuches geht es um die Schilderung der Jahwe-Volk-Beziehung in einem Ehegleichnis, in das in enger Verbindung von Bild-(Ehe) und Sachebene (Jahwe-Volk-Bezug) sowohl Erfahrungen Hoseas aus seiner eigenen Ehe mit der Prostituierten Gomer und dem israelitischen Sexualkult als auch aus der geschichtlichen Bindung Gottes an Israel eingehen.⁶¹ Wie die treulose Ehefrau durch den Entzug der Fürsorge ihres Gatten zugrundegehen muß, so wird Israel die Löschung der Heilsgeschichte mit Gott für den Fall angedroht, daß es bei seinem Fehlverhalten, das vor allem in der Hinwendung zu kanaänischen Kultformen besteht, verharren sollte.⁶² Israel vergißt seine Dankbarkeit gegenüber Gott und gewährt sie stattdessen den Baalen. Es vergißt seine Heilsgeschichte, vergißt die Herkunft all seines Besitzes und entwertet ihn so zum Dirnenlohn. Die Verirrung der Prostituierten Israel ist nur durch ein Eingreifen Gottes selbst zur Besinnung zu bringen, wobei die angekündigte Strafe, die äußere Not, eine erzieherische Wirkung zum Heil entfalten soll; das Bild der Ehe und der Rückkehrmöglichkeit trotz offensichtlichen Scheiterns dürfen dabei allerdings nicht überstrapaziert werden: "es geht nur um eines: Gott erreicht durch sein Strafhandeln, wozu das Gottesvolk selber unfähig ist. Es be-

58 Vgl. G. Braulik, Deuteronomium, 132.

59 Vgl. G. Kraus, Bund, 46.

60 Vgl. K. Koch, Profeten, 89.

61 Vgl. J. Jeremias, Prophet, 40f.

62 Vgl. ebd., 41f. Vgl. auch H. Ringgren, Marriage, 424-427.

darf äußerster Not, damit Israel einsichtig genug wird zu begreifen, wo Grund, Ursache und Sinn seines Lebens liegen".⁶³ Gott leidet an dieser "Vergessenheit" seines Volkes, welche keine bloß intellektuelle Angelegenheit darstellt, sondern bei Hosea den Gegensatz zur "Gotteserkenntnis" als "dem umfassenden Begriff intakter Gottesgemeinschaft in Dankbarkeit für Gottes Taten und in entschlossenem Gehorsam gegenüber seinem Willen"⁶⁴ bildet. Der strafende Entzug der Gottesgaben ist jedoch nicht das Ende des Verhältnisses, sondern leitet über in ein neu beginnendes Heilshandeln. Im Bild des hoffnungslos Verliebten, der an seiner paradoxen Liebe zu einer sich prostituierenden Untreuen festhält, ja sie in neuem Liebeswerben verführt, bringt Hosea Gottes Neubeginn der Geschichte mit seinem Volk zum Ausdruck. Die bedingungslose Liebe Gottes ermöglicht und bewirkt das neue Verhalten der Frau, die ihren Mann nun nicht mehr vergessen kann. Das hat das Aufgeben des Fremdgötterkultes zur Folge und auf diese neue Ehe bezieht sich ein Bündel neuer Verheißungen. "Die neue 'Erkenntnis Jahwes', das Ziel aller Gottesgaben, schließt als der umfassendste theologische Begriff bei Hosea die Anerkenntnis des Gebers der Gaben ..., willigen Gehorsam ... und vertrauensvolle Gottesgemeinschaft mit ein. Kurz: Das neue Verhalten des nunmehr treuen Gottesvolkes ist allein von Gottes Tat hervorgerufen und beständig wie Gottes Tun selber".⁶⁵ Diese hoseanische Eheallegorie wird bei Jeremias im Bild der beiden ihrem Mann untreuen Schwestern für die beiden von Gott abirrenden Teilreiche ebenso wieder aufgegriffen wie bei Ezechiel und (Deutero-)Jesaja.⁶⁶

Vor diesem Hintergrund wird deutlich: Bundes- und Ehemetapher sind zwei biblisch nicht miteinander gekoppelte Versuche, das spezifische Verhältnis Israels zu seinem Gott bzw. dessen zu ersterem in sprachli-

63 J. Jeremias, Prophet, 43.

64 Ebd., 46.

65 Ebd., 51.

66 Vgl. dazu G. Fohrer, Propheten 4, 109f.; ders., Propheten 2, 75-78; ders., Propheten 3, 67-79 sowie W. Zimmerli, Ezechiel, 344-371 und ebd., 540-555.

che Bilder zu fassen. Dabei dient nicht dieses Verhältnis als Vorbild für eheliches Verhalten. Die Blickrichtung ist vielmehr genau umgekehrt und darüber hinaus primär negativ geprägt. Es ist das Bild der gescheiterten Ehe, einer durch gravierende Untreue gebrochenen Ehe, das als Hintergrund dient, vor dem das bedingungslose Treue- und Zuwendungsverhalten Jahwes abgehoben und verdeutlicht werden kann. Der Bundesbegriff ist seiner profanen Herkunft nach ein Rechtsterminus, der in unterschiedlichen Phasen der israelitischen Glaubensgeschichte auf das Verhältnis Jahwe-Israel angewendet wird und über seinen zunächst rein rechtlichen Charakter hinaus theologisch-personal angereichert wird, um so schließlich ebenfalls die bedingungslose Zuwendung Jahwes auch einem immer wieder untreu werdenden Volk gegenüber ausdrücken zu können, wobei es bezeichnend ist, daß in beiden Metaphern die Bedingungslosigkeit letztlich nur von Gott als garantiert aussagbar ist, während sein menschliches Gegenüber keineswegs von gleicher Verlässlichkeit erscheint. Damit ergibt sich zum einen, daß die konziliare unmittelbare Verknüpfung von Bundes- und Eheideal und die direkte Applizierung als Vorbild für die menschliche Ehe exegetisch hinterfragt und differenziert, präzisiert werden muß. Zum andern zeigt sich aber, daß das Aufgreifen des Bundesbildes für die Ehe biblisch keineswegs unverantwortbar ist, insofern die eheliche Liebe sich in ihrer Bedingungslosigkeit zugleich ihrer Unzulänglichkeit und bleibenden Angewiesenheit auf eine größere Liebe bewußt wird, von der sie selbst immer schon angenommen und umfassen ist⁶⁷ und der man in der Tat in der vorbehaltlosen Liebe und Treue Gottes zu seinem Volk ansichtig werden kann. Der Kanonist schließlich wird zur Kenntnis nehmen, daß der Bundesbegriff auf Grund seiner rechtssprachlichen Herkunft auch im biblischen Kontext nicht Gefahr läuft, sich als etwas Rechtsfremdes im Mysteriösen zu verlieren, sondern vielmehr durchaus in der Lage ist, ein Eheverständnis modellhaft zu repräsentieren, das durchaus eine rechtliche Dimension kennt, allerdings in einer Funktion des Dienstes zur Ermögli-

67 Vgl. zu dieser Sicht der ehelichen Liebe als "Ort möglicher Transzendenzerfahrung" W. Kasper, *Theologie*, 33.

chung sittlicher Bewährung in einer partnerschaftlichen Beziehung.

Die theologische Verankerung der zunächst phänomenologisch-anthropologisch aufgewiesenen und voll zur Geltung gebrachten gesamtpersonalen Liebe als Strukturprinzip der Ehe begründet das Konzil sodann neutestamentlich damit, daß es diese menschliche Liebe nach dem Vorbild der Einheit Christi mit seiner Kirche gestaltet sieht⁶⁸, die Ehe selbst als Bild und Teilhabe am Liebesbund zwischen Christus und der Kirche versteht⁶⁹ und die Ehepartner im Sakrament der Ehe Christus begegnen und seine bleibende Anwesenheit erfahren, aus der heraus sie ihre Hingabe und Treue in Orientierung an der zwischen Christus und seiner Kirche gestalten können.⁷⁰ Die zugrundeliegenden Schriftstellen Eph 5,25 und 5,32⁷¹ entstammen der deuteropaulinischen⁷² Eheunterweisung in Eph 5,21-33 im Rahmen der aus der Popularphilosophie übernommenen mahnenden Haustafel⁷³, die hier vom Verfasser des Epheserbriefes durch den Bezug auf und die Einbindung in das Verhältnis zwischen Christus und Kirche eine spezifische ekklesiologische Motivierung erfährt.⁷⁴ Trotz gewisser zeitgeschichtlich-kultureller Brechungen hinsichtlich der Stellung der Frau⁷⁵ geht es in dieser Eheparaklese grundsätzlich darum, den Eheleuten "das Verhältnis von Christus und Kirche als Urbild einer vollkommenen Ehe und als Vorbild für ihr Verhalten vor Augen"⁷⁶ zu stellen und zwar im Sinne einer gegenseitigen personal-ganzheitlichen und d. h. auch leiblich dimensionierten Liebe, die sich auf das Wohl des anderen rich-

68 Vgl. GS 48,2, 1068.

69 Vgl. GS 48,4, 1069.

70 Vgl. GS 48,2, 1068.

71 Vgl. ebd. 1068 Anm. 5 und 1069 Anm. 9.

72 Vgl. G. Bornkamm, Paulus, 243f.

73 Vgl. E. Lohse, Grundriß, 156.

74 Vgl. R. Schnackenburg, Brief, 246. 248. 249 und 262.

75 Vgl. ebd., 250.

76 Ebd., 260.

tet.⁷⁷ Dieser Gedanke kommt in V.31 mit seinem Zitat von Gen 2,24 vom Ein-Fleisch-Werden und der Deutung in V.32 im Hinblick auf die Verbindung zwischen Christus und Kirche als "Fluchtpunkt der Gedankenlinie" zum Ausdruck⁷⁸, wobei unumstritten ist, daß die Rede vom großen Geheimnis (mysterion) nicht auf die menschliche Ehe, sondern unmittelbar auf die Beziehung Christus-Kirche gemünzt ist.⁷⁹ Ohne daß die Genese der Deutung des Verfassers einer vollständigen exegetischen Klärung zugänglich ist⁸⁰, geht es doch darum, daß "die Ehe im Licht der Einheit von Christus und Kirche gesehen (wird); sie stellt dieses Verhältnis abbildlich dar, und daraus erwachsen die Mahnungen an beide Ehepartner".⁸¹ Eine unmittelbar sakramentale Bedeutung der Ehe schließt sich somit aus und ist selbst vom Tridentinum durch eine vorsichtige Formulierung (andeuten/innuit) vermieden worden.⁸² Die im Schrifttext ausgesagte Analogie zwischen dem Verhältnis Christi zur Kirche und dem der Ehepartner zueinander und die Hineinnahme der Ehe in diese Beziehung durch das Christsein der Partner⁸³ hat appellativ-motivierende Bedeutung für die erteilten Mahnungen, ohne daß aus ihr weitere Konsequenzen für das christliche Eheverständnis gezogen werden.⁸⁴ Es handelt sich um eine Analogie, die wirkungsgeschichtlich zur Einstufung der Ehe als Sakrament beigetragen hat. Der vorsichtigen Festlegung des Konzils von Trient auf die

77 Vgl. ebd., 252f. 254 und 263.

78 Vgl. ebd., 259f.

79 Vgl. ebd., 259f. und 261.

80 Vgl. ebd., 261.

81 Ebd., 261.

82 Vgl. ebd., 347; O. H. Pesch, Ehe, 9f. und 17-19. Aussagen wie: "Im Neuen Testament wurde die Ehe dann, zeitlich später, durch Jesus Christus zu einem Sakrament erhoben (wie es treffend im Epheserbrief 5, 32 lautet: 'sacramentum hoc magnum est'). ...", so R. Schunck, Ehe, 42, die nicht nur in ihrem Literalsinn vor nicht geringe sprachlogische Probleme stellt, sondern auch durch einen bloßen Blick in den Katholischen Erwachsenenkatechismus, 389 eine entscheidende Differenzierung hätte erfahren können, sind nicht dazu angetan, das Vertrauen in die theologische Kompetenz von Kanonisten zu stärken und damit dem Ansehen der Kanonistik eher abträglich.

83 Vgl. R. Schnackenburg, Brief, 264.

84 Vgl. ebd., 264.

Sakramentalität der Ehe und ihrer weiteren Tradierung eignet eine Offenheit, die nicht mehr besagt als: "In der Ehe wird den Glaubenden durch die Gnade Christi - 'auf evangelisch' ausgedrückt: durch Gottes Verheißung um Christi willen - die Chance neu eröffnet, nach Gottes Geschenk und Willen zu erfüllender Gemeinschaft zusammenzuwachsen. In dieser Gemeinschaft wird im Kleinen jenes Heilsgeheimnis sichtbar und wirksam, das im Großen Christus und die Kirche verbindet".⁸⁵ Die Erkenntnis, daß die "'Weltlichkeit' der Ehe zu wahren, die auch den Christen in seine irdischen Aufgaben einweist, ... ein ebenso berechtigtes Anliegen wie jenes (ist), die Ehe als den Ort zu sehen, an dem die Christen, von den Gnadenkräften ihres Herrn getragen, ihre himmlische Berufung konkret verwirklichen sollen"⁸⁶, hat im ökumenischen Dialog sowohl auf deutscher teilkirchlicher wie auch auf universalkirchlicher Ebene des interkonfessionellen Dialogs zu einer "im tiefsten gemeinsame(n) Sicht der Ehe"⁸⁷ geführt, die ihren begrifflichen Niederschlag in eben jenem Terminus gefunden hat, den das Konzil für die Ehe favorisierte, nämlich dem des Bundes.⁸⁸ Vor diesem Hintergrund erscheint der Bundesbegriff nicht nur erneut als geeignet, die spezifisch-christliche Dimension der Ehe zur Geltung zu bringen, sondern erhält darüber hinaus eine außerordentliche ökumenische Relevanz.

Der biblische Kontext weist den Bundesbegriff somit als eine spezifisch theologische Kategorie aus, die an die unbedingte Treuezusage Gottes zu seinem Volk ebenso wie Christi gegenüber seiner Kirche erinnert und auf die Analogie der menschlichen Ehe zu letzterer aufmerksam macht. Die nähere Bedeutung dieser Analogie kann vor dem Hintergrund des sich aus der Genese von "Gaudium et spes" vollständiger ergebenden konziliaren Eheverständnisses weiter klärend vorangetrieben werden. O. H. Pesch hat in der zeitgenössischen Theologie in bezug auf die Analo-

85 O. H. Pesch, Ehe, 17.

86 Vgl. R. Schnackenburg, Brief, 264.

87 Vgl. Theologie, 367.

88 Vgl. zur ökumenischen Konvergenz in der Frage des Eheverständnisses U. Beykirch, Ehe, 369-375.

gie zwischen Ehe und dem Verhältnis Christus-Kirche typologisch vier Verständnisweisen diagnostiziert⁸⁹, wobei diese Typenbestimmung fließende Übergänge oder Kombinationen nicht ausschließt.⁹⁰ Das "institutionell-ekklesiologische Verständnis" trägt in die deuteropaulinische Analogie eine institutionelle Sichtweise von Kirche und Ehe ein und interpretiert entsprechend den motivierenden Vergleich als ontologische Realität; ebenso unauflösbar wie die Bindung zwischen Christus und Kirche ist auch die Ehe, da beide im "Verhältnis von Urbild und gestiftetem Abbild"⁹¹ zueinander stehen. In Absetzung von einer neuscholastisch-ungeschichtlichen Betrachtungsweise bemüht sich im Unterschied dazu das "heilsgeschichtlich-ekklesiologische Verständnis", Kirche wie Ehe als spezifische Elemente der einen, Schöpfungs- und Erlösungsordnung verbindenden Heilsgeschichte Gottes mit den Menschen zu begreifen. Die Ehe ist dann in verschiedener Detailausdeutung ein besonderes Beispiel "für den heilsgeschichtlich abgestuften Einbezug einer menschlichen Realität in das geschichtliche Heilshandeln Gottes"⁹² gerade auch als weltliche Wirklichkeit.⁹³ Einerseits erhalten hier Kirchen- wie Ehesicht eine (heils)geschichtliche Dynamik, andererseits ergibt "sich von diesem heilsgeschichtlichen Eheverständnis aus noch kein Ausgangspunkt für eine kritische Betrachtung gewachsener kirchlich-institutioneller Strukturen in Sachen Ehe".⁹⁴ Das "anthropologisch-ekklesiologische Verständnis" setzt genau umgekehrt beim Menschen als einem liebesfähigen Wesen an, einer Befähigung, die in der Ehe als Ort vorbehaltloser gegenseitiger Liebe in besonderer Weise zur Geltung kommt. Nicht theologisch-begriffliche

89 Vgl. O. H. Pesch, Ehe, 19-24.

90 Vgl. ebd., 23.

91 Ebd., 20. Nicht die menschliche Beziehung ist hier Gegenstand des theologischen Interesses, sondern der Ehevertrag und sein Vollzug. "Auf der gleichen institutionellen Linie versteht man die Unauflöslichkeit der Ehe; als ontologische, und darum konkret als rechtliche Unmöglichkeit...".

92 Ebd., 20.

93 Vgl. ebd., 21.

94 Ebd., 21.

Schemata oder heilsgeschichtliche Strukturen sind hier das Primäre. Vielmehr erfolgt der "Einstieg" gänzlich von der menschlichen Realität und Erfahrung her, die in der bedingungslosen ehelichen Liebe gerade als menschliches Zeichen auch bereits unthematisch ein Gotteszeichen erkennen, dies aber erst im Glauben vollrealisieren kann. Christliche Deutung als vollständige Entdeckung und Erfüllung der menschlichen Realität führt dann in der Konsequenz allerdings auch zu einer kritischen Beanspruchung der kirchlichen Ordnung in ihrer Dienstfunktion als Ermöglichung solcher erfüllter Verwirklichung.⁹⁵ Vor dem Hintergrund des konziliaren Ansatzes beim Menschen, der zentralen Bedeutung der Person im Modell der Gottebenbildlichkeit als Achse der Gesamtkonstitution und in der Konkretisierung im ehelichen Strukturprinzip der Liebe auch des konziliaren Eheverständnisses erhellt in aller Deutlichkeit, daß ein institutionell-ekklesiologisches Verständnis obsolet und auch das heilsgeschichtlich-ekklesiologische im Gefolge der konziliaren Perspektive, wenn auch nicht einfachhin ersetzt, so doch zumindest ergänzt werden muß durch eine anthropologisch-ekklesiologische Konzeption - zumal gerade die letzten beiden häufig gemeinsam auftreten und ineinander übergehen.⁹⁶ Dieses konziliar nahegelegte, anthropologisch ansetzende Verständnis der Beziehung zwischen Ehe und Kirche bzw. der Verbindung Christus-Kirche ist aber darüber hinaus offen für eine weitergehende Vertiefung. Dazu ist vor allem der analoge Charakter dieses Abbildverhältnisses ernstzunehmen.⁹⁷ D. h., zwischen beiden Vergleichsseiten besteht ein entscheidendes Entsprechungsverhältnis, ohne aber zur Ununterschiedenheit, zur Identifizierung zu werden. M. a. W.: Das Bundesmodell Christus-Kirche *repräsentiert* das Partnerverhältnis, soll es erhellen, aber es identifiziert sich nicht damit, sollen nicht Modell- und Analogiecharakter innerlich verloren gehen und damit die motivierende Erhellung zu einer zwangsläufigen Übereinstimmung verkommen. Ernstnehmen der Ana-

95 Vgl. ebd., 21-23.

96 Vgl. ebd., 23.

97 Vgl. R. Schnackenburg, Brief, 261.

logie oder Modellhaftigkeit bedeutet dann aber, sowohl Entsprechungen als auch Unterschiede zu benennen. Die Entsprechung liegt ohne Zweifel in der vorbehaltlosen, bedingungslosen Liebe, die zumindest grundsätzlich nicht nur, gute und schlechte Seiten, sondern auch gute und schlechte Taten und Eigenschaften des Partners mitumfaßt⁹⁸, für die nicht Zerrüttung und Scheidung, sondern Versöhnungsbereitschaft die primäre Kategorie ist. Gerade der biblische Befund jedoch muß hier sogleich differenzierend auf die Unterschiede aufmerksam machen. Alt- wie neutestamentlich wird die unbedingt-absolute Liebe und Treuezusage und -haltung ausschließlich von Gott bzw. Christus, nicht aber vom jeweiligen menschlichen Partner (Volk/Kirche) ausgesagt.⁹⁹ Entscheidend ist die Liebe Christi zu seiner Kirche, welche letztere als dankbar Empfangende die Liebe erwidert.¹⁰⁰ Exemplarisch ist das Verhalten Christi zur Kirche und nicht umgekehrt.¹⁰¹ D. h. die Beziehung Christus-Kirche ist nicht univok-fusionell zu verstehen in dem Sinne, daß sie in gleicher Weise von beiden Partnern her durchzubuchstabieren wäre. Während man in bezug auf die Bindung Christi an seine Kirche von einer unzerstörbaren und absoluten Treue sprechen kann, sind diese Attribute auf das Verhältnis der Kirche zu ihrem Herrn nur in einer Art ekklesiologischer Hybris anwendbar, denn die Kirche bleibt auch als Heilige zugleich immer auch Sünderin, bleibt trotz des Geistbesitzes immer zu dauernder Bekehrung und Umkehr aufgerufen.¹⁰² Auf der Bischofssynode des Jahres 1980 zum Thema Familie hat der stellvertretende Vorsitzende der Kanadischen Bischofskonferenz, Eb. Légaré, Grouard-McLennan/Kanada, auf diese Problematik aufmerksam gemacht, indem er eine differenziertere theologische Betrachtungsweise des Verhältnisses Christus-Kirche einmahnte. Das Verhältnis der Kirche zu ihrem Herrn bleibe geprägt von menschlicher Ge-

98 Vgl. o. 3.3.2.3.2.

99 Vgl. o. 2.2.2.

100 Vgl. R. Schnackenburg, Brief, 252 und 257.

101 Vgl. ebd., 263.

102 Vgl. T. Schneider, Auslegung, 369 und P. Remy, Mariage, 401.

brochenheit. Nur eine essentialistische Auffassung der Ehe könne dazu führen, die Kirche bereits im Vollkommenheitszustand zu vermeinen, dabei vergessend, daß die Kirche noch nicht am Ziel ihrer Pilgerschaft ist. Auch von dieser Warte aus fragt er, ob die Eheologie nicht in einer existentialistischeren und personalistischeren Weise konzipiert werden müsse¹⁰³, damit nichts anderes einfordernd als eine konsequente Entfaltung konziliarer Eheologie. Während der essentialistische Ansatz Gegenwart und Zukunft zur Identität zusammenpreßt, ist der konziliar-personale in der Lage, die Spannung zwischen der schon erfolgten Ermöglichung christusgemäßen Verhaltens und der dennoch nicht vollständigen Realisierung hoffnungsvoll und geistvertrauend durchzuhalten.¹⁰⁴ Als Getaufte in die Beziehung zwischen Christus und seiner Kirche hineingenommen, verbleibt das Paar dennoch auf der Seite der vom Geist belebten und zugleich menschlichen Kirche, erfährt es Hoffnung und Kraft in der Orientierung an Gottes unbedingter Zusage im eigenen Lebensentwurf, ohne dabei über das Maß jener Treue hinauswachsen zu können, das auch der Kirche (nur) möglich ist.¹⁰⁵ Wie diese in ihrer Sendung, "ihr Verhältnis zu Christus in Glaube, Hoffnung und Liebe exemplarisch vorzuleben, versagen" kann¹⁰⁶, so können auch die Eheleute in ihrer Orientierung an Christi Vorbild an ihm vorbeileben und damit ihre Ehe und letztlich sich selbst verfehlen. Wie der Kirche zwar der Geist verheißen ist, dies in ihrer konkreten Gestalt aber nicht immer zu erkennen ist, so würde auf der Linie des konziliar nahegelegten anthropologisch-ekklesiologischen Verständnisses des Ehesakraments in einem weiteren Reflexionsschritt ein ethisch-ekklesiologisches möglich, für das gilt: "Die Ehe ist nicht erst dann Ehe, wenn sie sakramental ist. Vielmehr umgekehrt: Die Ehe ist sakramental, wenn sie im Glauben gelebt wird".¹⁰⁷ Daß diese theolo-

103 Vgl. J. Grootaers, J. A. Selling, Synod, 63.

104 Vgl. P. Remy, Mariage, 403.

105 Vgl. ebd., 406.

106 Vgl. O. H. Pesch, Ehe, 23.

107 Ebd., 23. Vgl. auch CTI, Propositiones, 462f. n. 4.4., wo ausdrücklich festgestellt wird, daß es

gisch vertretbare und konziliar legitimierte Sicht Konsequenzen für den kirchenrechtlichen Schutz des Ehebestandes hat, liegt auf der Hand.¹⁰⁸

Damit dürfte die Eignungspriorität des Bundesbegriffs zu voller Evidenz gelangt sein:

- wird in rechtlicher Perspektive der Eigenart der Ehwirklichkeit ein kontraktuelles Denken nur in Form des Statuskontrakts und dieser nur in bezug auf die Eheschließung gerecht und der Ehe als erfahrener Vorgegebenheit und in ihrem existentiellen Bestand nur ein Institutionsverständnis, das diese als geschichtlich gewachsene Form "institutionalisierter Freiheit" versteht,

- und müssen diese Begriffe dort versagen oder sich zumindest als unvollständig erweisen, wo die Gesamtwirklichkeit der Ehe als auch religiös-christlich dimensionierte angemessen notionell eingefangen werden soll,

- dann muß vor dem Hintergrund der sowohl im römisch-kulturellen wie im biblischen Kontext klaren rechtssprachlichen Herkunft einerseits und der gleichzeitigen Fähigkeit zur Erfassung und Wiedergabe nicht nur personaler, von Liebe geprägter zwischenmenschlicher Beziehungen, sondern darüber hinaus auch der theologischen Dimension der Ehe andererseits und schließlich der Anwendbarkeit sowohl in bezug auf die Eheschließung als auch auf das Eheverhältnis der vom Konzil favorisierte und nun in seiner Eignungspriorität reflexiv aufgewiesene Bundesbegriff als Ehemodell rezipiert werden, das der Rechtsperspektive des Kanonisten genügen kann, ohne der *personalen* Wirklichkeit der Ehe verkürzende Gewalt anzutun.¹⁰⁹ *Ehebund* meint in die-

nicht ausgeschlossen sei, daß die Kirche die Begriffe der Sakramentalität und des Vollzugs der Ehe näher bestimme und besser erhellte, so daß die gesamte Lehre über die Unauflöslichkeit der Ehe zu einer tieferen und genaueren Synthese gelangen könnte: "Neque excludi potest Ecclesiam posse notiones sacramentalitatis et consummationis ita magis determinare earumque sensum ita ulterius illustrare ut exinde tota doctrina de matrimonii indissolubilitate in profundiore et accuratioris synthesisi proponatur".

¹⁰⁸ Vgl. u. Ausblick.

¹⁰⁹ Daß der Bundesbegriff mit seiner sowohl rechtlichen als auch personalen Komponente auch dem kirchenlateinischen und rechtssprachlichen Gebrauch nicht völlig fremd ist, zeigen die Einträge bei A. Sleumer, Kirchenlateinisches Wörterbuch, 338: "1. Treubund, Bündnis, Vertrag; 2. Bund, Verbin-

sem Sinne das unbedingte öffentliche Ja zum Partner im Hinblick auf eine gesamtpersonale Lebens- und Liebesgemeinschaft, die auf Partnerschaft und Nachkommenschaft hingeordnet ist, als dem statusverändernden Akt der Eheschließung einerseits und das *matrimonium in facto esse* als öffentlich anerkannter Status, dessen konkrete existentielle Verwirklichung der sittlichen Verantwortungsfreiheit der Partner aufgegeben ist, andererseits, wobei beide Aspekte der einen Ehwirklichkeit unter der Verheißung und gnadenvollen Zuwendung Gottes stehen, die die christliche Hoffnung auch in Situationen schwerster Belastung nicht vorschnell aufgeben läßt.

2.2.3. Der Bundesbegriff im CIC1983

Zahlen sind zwar keine Argumente. Zieht man jedoch den notionellen und ideellen Absolutismus des Vertragsbegriffs im altkodikarischen Ehe-recht¹¹⁰ in Betracht, dann ist der wortstatistische Befund in be-zug auf den CIC1983 zumindest geeignet, die Aufmerksamkeit in besonde-rer Weise zu schärfen. Denn während Formen des Verbs "contrahere" das Feld der Bezeichnung der Eheschließung nach wie vor deutlich beherr-schen¹¹¹, ist der eigentliche *terminus technicus*, das Substantiv "contractus", hinter den nun häufiger anzutreffenden *foedus*-Begriff auf den zweiten Platz zurückgefallen.¹¹² Diese trotz der eindeuti-gen konziliaren Option im neuen Codex anzutreffende terminologische Zweigleisigkeit, die durch die Neuaufnahme des Bundesbegriffs bei gleichzeitiger Wiederverwendung des Vertragsterminus entstanden ist, findet in der kanonistischen Kommentierung einen außerordentlich gerin-gen Nachhall. Allgemein läßt sich feststellen, daß Motive für die Ein-führung und einige Vorzüge des Bundesbegriffs angegeben werden, ohne

dung" und c. 133 §2 CIC1917/18: "Eisdem licet cum illis tantum mulieribus cohabitare in quibus *naturale foedus* nihil mali permittit suspicari, quales sunt mater, soror ..." (H.v.V.) hin-sichtlich der verwandtschaftlichen Verbundenheit.

110 Vgl. o. Erster Teil: 1.2.

111 Vgl. bei X. Ochoa, *Index Codicis*, 112.

112 Vgl. "contractus" nur zweimal in cc. 1055 §2 und 1097 §2 CIC1983; dagegen "foedus" dreimal in cc. 1055 §1, 1057 §2 und 1063 n.4 CIC1983.

daß allerdings eine wirkliche Spannung durch die Doppelbegrifflichkeit empfunden wird. Diese wird vielmehr überwiegend zugunsten des Vertragsbegriffs aufgelöst, in dem entweder eine Synonymität beider Begriffe behauptet, foedus also nur als contractus wahrgenommen, oder aber eine ausdrückliche Beschränkung auf die Ehe als Rechtswirklichkeit vorgenommen und damit der semantische Überhang des Bundesbegriffs in den Bereich des rechtlich Irrelevanten verwiesen wird. Der Vorzug der Rede vom *Ehebund* bestehe etwa darin, daß so zum Ausdruck komme, daß die Ehe mehr umfasse als ein Rechtsgeschäft¹¹³, mehr sei als ein bloßer Vertrag¹¹⁴, über eine gegenseitige zweckbestimmte Rechtseinkräumung hinausreiche.¹¹⁵ Konkretisiert wird dieses "Mehr" als eine die rechtliche Dimension überschreitende Berücksichtigung der personalen und religiös-sakramentalen Dimension der Ehe¹¹⁶, die zugleich als Ausweis der Konzilskonformität des neuen Eherechts allgemein¹¹⁷ oder etwas tiefergehend als Niederschlag des umfassenden konziliaren Eheverständnisses¹¹⁸ verstanden wird, wodurch die Signalbedeutung des Bundesbegriffs für eine erneuerte Ehekonzepktion flüchtig aufschimmert, ohne aber weiter enthüllt zu werden. Kommt bereits bei den genannten Motivierungen der Einführung des Bundesbegriffs kaum mehr zur Geltung als eine terminologische Ausbesserung, so erfolgt bei dem Versuch einer Bewältigung der eherechtlichen Doppelbegrifflichkeit eine ganz bewußte Reduzierung auf ein bloß terminologi-

113 Vgl. R. Sebott, *Eherecht*, 17.

114 Vgl. J. L. Larrabe, *Codigo*, 6; H. Zapp, *Eherecht*, 24.

115 Vgl. H. Heimerl, H. Pree, *Kirchenrecht*, 160.

116 Vgl. M. Kaiser, *Geschieden*, 28 und ders., *Eherecht*, 141 und von evangelischer Seite E. Wilkens, *Eheverständnis*, 512. Vgl. die Betonung des personalen Aspekts bei L. Menz, *Droit*, 198; L. Carlen, *Eherecht*, 108 und 117; H. Heimerl, H. Pree, *Kirchenrecht*, 166; H. Schwendenwein, *Kirchenrecht*, 361 und 379, die des biblisch-theologischen Aspekts bei P. Brancherau, *Sacrement*, 378; J. L. Larrabe, *Codigo*, 6; A. Abate, *Costituzione*, 284; M. F. Pompedda, *Annotazioni*, 21; R. Sebott, *Eherecht*, 17; L. Örsy, *Marriage*, 292; H. Schwendenwein, *Kirchenrecht*, 588 Anm. 4; H. Heimerl, H. Pree, *Kirchenrecht*, 166; J. Prader, *Eherecht*, 16 und 175 Anm. 2.

117 Vgl. L. Menz, *Droit*, 198; A. Abate, *Costituzione*, 284.

118 Vgl. P. Brancherau, *Sacrement*, 377; R. Sebott, *Eherecht*, 15f.; H. Heimerl, H. Pree, *Kirchenrecht*, 160.

sches Problem. So wird etwa undifferenziert "foedus" einfachhin als eine spezifische Vertragsart bezeichnet, als welche er auch zur Fassung des Verhältnisses Jahwe-Volk aufgegriffen worden sei.¹¹⁹ Oder es wird aus der Formulierung des c. 1055 §1 CIC1983 hinsichtlich des Bundes als Gründungsakt der ehelichen Lebens- und Liebesgemeinschaft auf dessen auch rechtlichen Aspekt geschlossen und dann unmittelbar gefolgert, dies bedeute, die Ehe sei als Bund auch Vertrag¹²⁰, d. h., der Ehevertrag werde eben auch Ehebund genannt.¹²¹ So verstanden bringt Ehebund allenfalls soviel zur Geltung wie im altkodikarischen Kontext die Verbindung "contractus sui generis".¹²² Damit wird die Problematik "foedus/contractus" auf der Ebene bloßer terminologischer Opportunität, nicht aber, wie eigentlich auf Grund der konziliarer Grundentscheidung notwendig, auf der des Eheverständnisses thematisiert und dadurch unzulässig minimalisiert. Dies kommt auch deutlich bei einem linguistischen Argumentationsversuch zum Ausdruck, der davon ausgeht, daß beide Begriffe ein und dieselbe Wirklichkeit bezeichnen, nämlich den unwiderruflichen äußeren Austausch des personalen Konsenses, die Ehe einzugehen. Allerdings habe der foedus-Begriff den Vorteil einer personaleren Nebenbedeutung, während der contractus-Begriff vor allem sachliche Bezüge konnotiere. Trotz der grundsätzlichen Synonymität scheine das Konzil den ersteren Begriff wegen seiner positiveren Konnotation vorgezogen zu haben, und das empfehle ihn auch im Umgang mit Zeitgenossen, ohne daß dies der fachlichen Eignung des Vertragsbegriffs abträglich sei¹²³, was im Ergebnis auf einen rhetor-

119 Vgl. J. F. Castaño, *Natura*, 231 und ebd., 247 Anm. 59, wo als einziges "Argument" der exegetisch nicht weiter begründete und damit biblizistische Hinweis auf Gen 15,9-18 erfolgt. Zur Differenzierung vgl. o. 2.2.1.

120 Vgl. H. Zapp, *Eherecht*, 22.

121 Vgl. J. Königsmann, *Eherecht*, 195; M. F. Pompedda, *Annotazioni*, 19 und 21; R. Llano Cifuentes, *Natureza*, 574.

122 Vgl. H. Schwendenwein, *Kirchenrecht*: "Wenn der neue CIC (in c. 1055 § 1) in Anlehnung an Vat. II GS Art. 48 Abs. 1 von *Ehebund* spricht, so deshalb, um diesen Vertrag, bei dem es um ein ganz besonderes personales und religiöses Verhältnis geht, von gewöhnlichen Verträgen abzuheben". Vgl. ebenso A. E. Hierold, *Normen*, 105f.

123 Vgl. J. A. Renken, *Understanding*, 537f.

rischen Opportunismus hinausläuft. Allerdings erweist sich dieser Gedankengang schnell als sowohl linguistisch wie auch konzilstheologisch defizitär. Die Bedeutung eines Wortes ergibt sich aus einem Bezug auf die Wirklichkeit einerseits und auf bestimmte Sichtweisen und Bewertungen andererseits. Es geht in der Tat nicht um reine Verweisbezeichnungen (Denotationen), sondern auch um enthaltene Werturteile und damit Mitbedeutungen (Konnotationen), die nicht kognitiver, sondern emotiv-sozialer Herkunft sind und entweder generell, d. h. von allgemein akzeptiertem Stilwert, oder aber individuell im Sinne spezifischer Assoziationen einzelner Sprachteilhaber sind.¹²⁴ Im theologisch-kirchenrechtlichen Sprachgebrauch nun denotiert der Vertragsbegriff die altkodikarische Ehesicht mit ihrer ganz bewußten rechtlichen Außerachtlassung personal-partnerschaftlicher Aspekte der Ehe. Gerade diese fachliche Denotation und keineswegs bloß nebensächliche, aber inopportune Beibedeutung hatte das Konzil veranlaßt, diesen Begriff als Synonym für den in seinem gesamtpersonalen Ausmaß wiedergewonnenen Konsensgedanken zu streichen und stattdessen den angemesseneren Bundesbegriff zu wählen. Der Unterschied zwischen beiden Begriffen ist auf der konnotativen Ebene nicht adäquat zu erfassen, sondern vielmehr denotativer Natur. Ein als unvollständig eingesehenes Ehemodell (contractus) wurde durch ein anderes ersetzt (foedus), dessen Eignungspriorität sich in systematischer Reflexion bestätigt hat.

Die Auffassung von der lediglich konnotativen Unterschiedenheit der beiden Begriffe taucht auch in einer weiteren Gestalt auf, die man als das Argument der Beschränkung auf die reine Rechtswirklichkeit charakterisieren könnte. Dabei wird direkt oder indirekt davon ausgegangen, daß das kanonische Recht die Ehe nur oder zumindest primär als Rechtswirklichkeit angehe.¹²⁵ Zwar erschöpfe sich das Wesen der Ehe nicht darin, aber es könne "nicht zur Aufgabe des kanonischen Eherechts gemacht werden, in einer Begriffsbestimmung eine allen Aspekten gerecht werdende Wesens-Charakterisierung der Ehe zu versu-

124 Vgl. W. Eichler, K.-D. Bunting, *Grammatik*, 253f.

125 Vgl. zu den Defiziten dieser Sicht o. 1.2.

chen".¹²⁶ Wenn dann Rechtskontinuität und Rechtssicherheit ("Stabilitätseffekt") so hoch in der Güterhierarchie angesiedelt werden, daß zeitweilig sogar "unrichtiges Recht ... wegen des Gutes der Rechtssicherheit ertragen werden müßte"¹²⁷, dann liegt es nahe, den *foedus*-Begriff entweder, sofern er als *ajuridisch* verstanden wird, als Zugeständnis an ein geistliches Recht aufzufassen, das seine theologischen Vorgegebenheiten zum Teil in den Gesetzestext aufnehmen¹²⁸, und die rechtliche Dimension der Ehe nicht anders als durch den Vertragsbegriff für gewährleistetbar zu halten¹²⁹, oder aber beide Begriffe auf rechtlicher Ebene als Synonyme zu begreifen, wo sie beide gleichermaßen anwendbar seien, um dann entweder eine nur konnotativ begründete Bevorzugung des Bundesbegriffs auszusprechen¹³⁰ oder sie auf theologischer Ebene in gleicher Weise für unzulänglich zu halten und keinerlei rechtssprachlichen Änderungsbedarf zu empfinden.¹³¹ Die Weiterverwendung des Vertragsbegriffs im neuen Codex wird dann entweder einigermaßen vorsichtig als Nichtverwerfung für die rechtliche Sichtweise aufgefaßt¹³² oder aber kategorisch festge-

126 H. Zapp, *Eherecht*, 19.

127 Ebd., 12 (dortige H. nicht übernommen). Vgl. demgegenüber das Bemühen um eine Balance zwischen Rechtskontinuität und menschlicher Persönlichkeit bei B. Primetshofer, *Überlegungen*, 157.

128 Vgl. A. Scheuermann, *Eherecht*, 322.

129 Vgl. R. Schunck, *Ehe*, der nach seinen Ausführungen über die Ehe als schuldrechtliches Verhältnis, vgl. o. 2.1., von der "mithin nötige(n) Betonung des vertragsmäßigen Charakters der Ehe" spricht, vgl. ebd., 50. Für K. Lüdicke, *Rechtsnatur*, 153 "muß" die konziliare Aussage über den Ehekonsens "in der Sphäre der gesellschaftlichen Verbindlichkeit, d. h. in der Rechtssphäre als Vertrag bezeichnet werden", wobei dort zudem ein besonderes Interesse an der genauen Erfäßbarkeit der Gültigkeitsvoraussetzungen zum motivischen Hintergrund der Vertragsoption zu gehören scheint, vgl. ebd., 160.

130 Vgl. J. A. Renken, *Understanding*, 371 und L. Örsy, *Marriage*, 291f.

131 Vgl. J. F. Castaño, *Natura*, 238f. Dabei ist bezeichnend, daß er ebd., 223f. zur Klärung der Frage, ob der Vertragsbegriff für die Ehe geeignet sei, die präzisierende Prämisse für notwendig hält, daß dieser Begriff ausschließlich die rechtliche Seite der Ehe anziele und in keiner Weise etwas in bezug auf die menschliche, moralische, spirituelle oder mystische Seite präjudizieren möchte. Es gehe nicht um die Erfassung der komplexen Ehwirklichkeit, sondern nur um die des rechtlich-sozialen Aspekts. Eine Kommentierung dieser Selbstbeschränkung ist vor dem Hintergrund des Konzilsbefundes überflüssig.

132 Vgl. K. Lüdicke, in: *Münsterischer Kommentar zum CIC*, 1055, 3.

stellt: "Unmißverständlich kommt der Vertragscharakter auch des Ehebundes durch die im Einleitungskanon zum Eherecht enthaltene *Gleichsetzung von Vertrag und Bund* zum Ausdruck. ... die für das kanonische Eherecht traditionelle Vertragslehre hat ... erneut ihre Bekräftigung gefunden".¹³³

Dem Anliegen, die rechtliche Dimension der Ehe nicht aus dem Blick geraten zu lassen, ist auch mit Hilfe des Bundesbegriffs Rechnung zu tragen, der keineswegs eine außerrechtliche Kategorie darstellt. Vielmehr ist er als Rechtsbegriff nicht nur genauso geeignet wie der Vertragsbegriff, sondern besitzt einen entscheidenden Eignungsvorsprung, da er die Ehe nicht wie der Vertragsbegriff in seinem altkodikarischen Verständnis als abstrakte Rechtswirklichkeit und auch nicht nur in einer der Gesamtwirklichkeit der Ehe angepaßten Konzeption als Status- oder Eingehungsvertrag in einer anthropologisch angemesseneren Weise erfaßt, sondern vielmehr den modellbegrifflichen Niederschlag der konziliar initiierten Neudurchdenkung der kanonischen Ehesicht in all ihren Konsequenzen bildet.¹³⁴

Was die behauptete "Unmißverständlichkeit" der kodikarischen "Bestätigung" der ausdrücklich als "traditionell" gekennzeichneten Vertragskonzeption anbelangt, so muß allerdings auffallen, daß diese Behauptung

133 H. Zapp, *Eherecht*, 22. In dieser neuesten Auflage seines Eherechtskommentars hat H. Zapp seine Behauptung noch durch zwei kleine Veränderungen im Vergleich zur 6. Auflage, vgl. ders., *Eherecht*, 24, unterstrichen, insofern er nun etwas stärker von "Bekräftigung" statt nur von "Bestätigung" spricht und die Gleichsetzungsthese in bezug auf Vertrag und Bund noch drucktechnisch kursiv h. Auch für A. Scheuermann, *Eherecht*, 322 ist durch die Wiederverwendung des Vertragsbegriffs "gewiß", daß mit dem Bundesbegriff nichts Neues gesagt werden sollte. J. A. Renken, *Understanding*, 375f. führt als Autoritätsbeweis zusätzlich die Rota-Ansprache Papst Pauls VI. v. 09.02.1976, 206 an, wo der Papst im Zusammenhang mit der Betonung des Konsensprinzips formulierte: "Talis consensus est actus voluntatis indolis pacticiae (vel foedus coniugii, ut dictione utamus, quae hodie potior habetur quam vox contractus ...)". J. A. Renken selbst äußert ebd., 375 die Vermutung: "He surely infers that the terms, at least when considered from a juridic point of view, are synonymous". "Sicher" ist hier allerdings nur, daß diese Interpretation nicht haltbar ist. Vielmehr muß auffallen, daß der Papst in diesem Zusammenhang der Herausstellung des Konsensprinzips und des verpflichtenden Charakters des Initialkonsenses eigens eine distanzierte Bemerkung über den Vertragsbegriff einfließen ließ. Er stellte, wenn auch ohne nähere Begründung, deutlich die Eignungspriorität des Bundesbegriffs fest.

134 Vgl. B. Bruns, *Vertragslehre*, 25, der diese Neukonzeption mit Recht als Grundvoraussetzung einer reformierten Einzelnormierung des kirchlichen Lebenssektors Ehe fordert.

tung trotz des einigermaßen überraschenden wortstatistischen Befundes ohne jeden Rekurs auf die Entwicklung der einschlägigen Canones in der Codexreformgeschichte erfolgt. Demgegenüber wird von anderer Seite zumindest darauf hingewiesen, daß die doppelte Terminologie darauf schließen lasse, daß man sich diesbezüglich nicht leicht getan hat¹³⁵, ja daß die Textgeschichte sogar ausdrückliche Vorbehalte gegen den Vertragsbegriff kennt.¹³⁶ Um den Stellenwert des Bundesbegriffs im neuen kanonischen Eherecht richtig einschätzen zu können, ist daher ein differenzierender Blick auf die diesbezügliche Reflexion in der Codexreformkommission von Nöten. Der terminus technicus "contractus" taucht im Eherecht nur noch an zwei Stellen auf. Er findet sich zum einen in c. 1097 §2 CIC1983 über den Eigenschaftsirrhum. Die Diskussion über die Reform des altkodikarischen Vorgängers, c. 1083 §2 CIC1917/18, konzentrierte sich sehr schnell auf die Überflüssigkeit der Berücksichtigung des Irrtums über den Sklavenstand einerseits und die Problematik der Gültigkeitsrelevanz der Täuschung andererseits.¹³⁷ Das 1975 fertiggestellte Schema Sacr wies entsprechend einen eigenen Canon über die Täuschung¹³⁸ und die Streichung des Irrtums über den Sklavenstand aus, während der einleitende Teil des Canons mit dem dort verwendeten Vertragsbegriff unberührt blieb.¹³⁹ Der 1977 zur Auswertung der von den Konsultationsorganen zum Schema Sacr eingereichten Verbesserungsvorschläge zum Eherecht eingerichtete Coetus parvus¹⁴⁰ verzeichnete auf seiner ersten Sitzung im Februar unter den allgemeinen Eingängen u. a. die Kritik, das Schema sei von der Vertragslogik durchprägt und übersehe die ekklesiale Dimension der Ehe¹⁴¹, und während sich die spätere Diskussion erneut vor al-

135 Vgl. J. L. Larrabe, *Codigo*, 6.

136 Vgl. M. F. Pompedda, *Annotazioni*, 20; E. Garcia, *Derecho*, 261 und ausführlicher J. A. Renken, *Understanding*, 381-391; alle mit einem die Vertragssicht bestätigenden Ergebnis.

137 Vgl. *Communicationes* 3 (1971), 76f.

138 Vgl. c. 300 Schema Sacr.

139 Vgl. c. 299 §2 Schema Sacr: "Error in qualitate personae, etsi det causam contractui, ..." (H.v.V.).

140 Vgl. *Communicationes* 9 (1977) 117.

lem um den Problembereich Täuschung drehte¹⁴², wurde unter einigen als weniger bedeutsam eingestuft, "kleineren" Verbesserungsvorschlägen auch die Anregung erwähnt, "contractui" durch "consensui" zu ersetzen, der allerdings ohne weitere Diskussion nicht stattgegeben wurde.¹⁴³ Der erste Teil des Canons findet sich daher unverändert auch in seiner neukodikarischen Fassung. Ein zweites Mal taucht der Vertragsbegriff in c. 1055 §2 CIC1983 auf, in dem die Realidentität von Eheschließung unter Christen und Sakramentalität fixiert wird. Daß dieser Canon mit dem früheren c. 1012 §2 CIC1917/18 identisch bleiben sollte, stand von Anfang an fest.¹⁴⁴ Gegenüber Vorschlägen in bezug auf die nun getrennt behandelte Aussage über die Realidentität des c. 242 §2 Schema Sacr wurde die einhellige Meinung der Konsultoren klargestellt, daß diese Aussage keinesfalls eine Änderung erfahren sollte, da es nicht Aufgabe der Kommission sei, die dahinter stehenden Fragen zu klären, und daß es, solange die theologische Problematik nicht von den dafür zuständigen Organen auf andere Weise gelöst werde, notwendig sei, die Gesetze in allgemein anerkannten theologischen Voraussetzungen wurzeln zu lassen.¹⁴⁵ Nicht einmal der Einwurf eines Konsultors, wenigstens die kausale Verknüpfung "quare" zu streichen, ließ man gelten, um jeden Eindruck zu vermeiden, die Kommission wolle in bezug auf die doktrinale Frage irgendeine Vorentscheidung tref-

141 Vgl. ebd., 117: "... aliqua Universitas censet schema pervasum esse logica contractus, et dimensione ecclesiali matrimonii carere".

142 Vgl. ebd., 371-373.

143 Vgl. ebd., 371: "Can. 299 (CIC 1083) ... - Circa redactionem huius canonis aliquae parvae emendationes (ex. gr. ... dicatur 'consensui' loco 'contractui') propositae sunt, quae Consultoribus non placuerunt".

144 Vgl. Communicationes 3 (1971) 70 noch in bezug auf beide Paragraphen des Canons: "Canon 1012 § 1, qua edicitur sacramentalis dignitas contractus matrimonialis duorum baptizatorum, necnon § 2, qua affirmat realem identitatem huius contractus valide initi et sacramenti, intactae remanserunt".

145 Vgl. Communicationes 9 (1977) 122: "Consultores unanimiter fatentur non esse nostrae Commissionis hanc quaestionem dirimere et usque dum quaestio theologica ab organis competentibus non solvetur alio modo, necesse est ut leges fundentur in praesuppositis theologis communiter admissis. Ideoque Consultores censent canonem minime esse mutandum".

fen.¹⁴⁶ Auf diese Weise wurde die Gesamtformulierung dieses Paragraphen gleichsam für jede auch noch so kleine Modifizierung im Rahmen der Codexreform tabuisiert, um auch nicht das geringste Indiz für eine eventuelle Interpretation als Eingriff in die Diskussion um dieses Thema zu liefern. Die Beibehaltung der Formulierung beruhte daher nicht auf einer reflexiven Wahl und Abwägung gegen andere mögliche, sondern wurde gar nicht erst zum Gegenstand einer solchen Reflexion gemacht. Die Formel als solche sollte unangetastet bleiben. Ihre Einzelelemente wurden daher nicht im Detail legitimiert, sondern nahmen als Bestandteile der Formel an deren Immunität gegen Änderungen teil. Die Zusammenstellung des Konsultationsergebnisses zum Schema CIC 1980 verzeichnet dann zu dem unveränderten Canon, c. 1008 §2 Schema CIC 1980, neben erneuten Vorstößen in Richtung auf das Identitätsprinzip und ihrer mit den Äußerungen von 1977 inhaltlich identischen Ablehnung¹⁴⁷ den Wunsch Kard. Satowakis, Nagasaki/Japan, eine mögliche Irreführung durch die unterschiedliche Terminologie in §1 (foedus) und §2 (contractus) für den Fall ihrer Beibehaltung durch ihre ausdrückliche Gleichsetzung zu vermeiden.¹⁴⁸ Kard. Palazzini/Rom beanstandete das verbindende "quare" als unlogisch, weil zwischen dem ersten Paragraphen, der von "foedus" spreche, und dem zweiten, der "contractus" enthalte, Unterschiede bestünden.¹⁴⁹ Die Antwort stellte daraufhin in einer knappen, die Besprechung dieses Canons beschließenden Bemerkung fest, die Begriffe "contractus" und "foedus" seien nach Beratung in ein und demselben Sinne verwendet worden, damit klar sei, daß der Ehebund, von

146 Vgl. ebd., 122: "Aliquis Consultor proponit ut saltem supprimatur verbum supprimere 'quare'; alii Consultores ne hoc quidem verbum supprimere volunt, ne videatur Commissio praeiudicium quodquam ponere voluisse in ordine ad ipsam quaestionem doctrinalem de qua sermo est in hoc canone".

147 Vgl. Relatio, 1981, 244f.

148 Vgl. ebd., 244: "3. Usus in eodem canone duarum diversarum locutionem ad designandum matrimonium (foedus et contractus) in errorem inducere potest. Si duo enim retinenda videntur, dicatur: 'Foedus quod est contractus' vel 'Contractus matrimonialis est foedus' vel aliquid simile ...".

149 Vgl. ebd., 244: "4. Adverbium 'quare' logice non sequitur quia differentiae adnotantur inter primam paragraphum (ubi dicitur 'foedus') et alteram (ubi dicitur 'contractus') ...".

dem in "Gaudium et spes" die Rede sei, für Getaufte auf keine andere Weise konstituiert werden könne als durch einen Vertrag, wenn auch eigener Art. Aus diesem Grund bleibe auch das Wörtchen "quare" unverändert.¹⁵⁰ Diese Antwort stellt allerdings vor mehr Probleme als sie löst. Zum einen wird behauptet, die gleichsinnige Verwendung von "foedus/contractus" sei Beratungsergebnis. Da beide unmittelbaren Kontexte, in denen der Vertragsbegriff anzutreffen ist, keinerlei Veränderung erfahren und der Canon zur Realidentität eigens gegen jede Änderung immunisiert wurde, dort also jeweils kein Anlaß für eine terminologische Debatte gegeben war, kann damit nur die Beratung über die Einführung des Bundesbegriffs gemeint sein, deren Verlauf und Ergebnis aber – wie sich sogleich zeigen wird – keine Stütze für eine Synonymität bietet. Zum anderen stellt sich eine weitere, zweifache Schwierigkeit ein, näherhin durch die Erwähnung des Konzils und sodann eine sprachlogischer Natur. Eine semantische Ineinssetzung der beiden Begriffe verfehlt eindeutig die Intention des Konzils¹⁵¹, auf die die Codexreform insgesamt¹⁵² wie auch die Überarbeitung des Eherechts verpflichtet war.¹⁵³ Die Antwort führt darüber hinaus insofern in einen logisch nicht behebbaren Widerspruch, als sie mit der semantischen Identität der beiden Begriffe ausdrücken will, daß der Ehebund, der hier für das *matrimonium in facto esse* steht, unter Getauften nur durch einen Vertrag zustandekommen kann, womit das *matrimonium in fieri* gemeint ist. Nun gilt aber entweder "foedus=contractus", dann kommt die Ehe durch einen Vertrag zustande, der auch Bund genannt werden kann bzw. umgekehrt¹⁵⁴, oder aber das Eheverhältnis soll als

150 Vgl. ebd., 245: "R. ... Ad § 2. ... *Locutiones 'contractus' et 'foedus' uno eodemque sensu adhibitae sunt, consulto quidem, ut liquidius pateat foedus matrimoniale de quo in Gaudium et Spes nullo alio modo constituti posse pro baptizatis quam per contractum, etsi sui generis. Maneat ergo verbum 'quare'*".

151 Vgl. o. Zweiter Teil: 3.3.2.3.3.

152 Vgl. o. Zweiter Teil: 3.3.1.

153 Vgl. u. 3.1.

154 Vgl. o. 2.2.3. Anm. 148.

Bund und die Eheschließung als Vertrag gefaßt werden, dann besteht zwischen beiden Begriffen allerdings keine Synonymität. So wichtig gerade die Relatio 1981 mit ihren Informationen für ein rechtes Verständnis des Gesetzestextes ist¹⁵⁵, so wenig kann sie im vorliegenden Fall auf Grund ihrer eigenen Unklarheiten weiterhelfen.

Deutlicher richtungsweisend sind dagegen die Diskussionen um die Einführung des Bundesbegriffs. C. 1063 n. 4 CIC1983 geht zurück auf die Absicht, die unmittelbare Ehevorbereitung der Würde des Ehesakramentes und der aktiven Rolle aller Gläubigen in der Liturgie angemessener zu normieren.¹⁵⁶ 1977 formulierte man eine ausführlichere Norm über die seelsorgliche Vorbereitung und die liturgische Gestaltung der Eheschließung und sprach in diesem Zusammenhang von der liturgischen Feier des Ehebundes.¹⁵⁷ Nach einer Diskussion über die geeignete Art, das Recht der Gläubigen auf eine angemessene Ehevorbereitung zu formulieren¹⁵⁸, wurde der Canon neu gefaßt, wobei der foedus-Begriff statt wie zuvor für die Eheschließung nun im Zusammenhang mit der ehebegleitenden Pastoral für das matrimonium in facto esse eingesetzt wurde.¹⁵⁹ Diese Form behielt der Canon bis zur Fassung des neuen Codex ohne eigene Thematisierung des Bundesbegriffs bei.¹⁶⁰ Aufschlußreicher ist die Entstehungsgeschichte des c. 1055 §1 CIC1983, der als erster und grundlegender Canon des Eherechts mit "matrimoniale foedus" beginnt. In diesem Canon treffen sich die

155 Vgl. R. Metz, Codification, 141.

156 Vgl. cc. 1018 und 1033 CIC1917/18 sowie Communicationes 3 (1971) 72; Schema Sacr cc. 248f. und 257 und Communicationes 9 (1977) 131f.

157 Vgl. ebd., 137: "*Can. 249 ... 3) liturgica foederis matrimonialis celebratione in qua 'hominum Salvator Ecclesiaeque Sponsus per sacramentum matrimonii christifidelibus coniugibus obviam venit'; 4) auxilio pastoralis pro coniugatis ut 'magis ac magis ad propriam suam perfectionem mutuamque sanctificationem ideoque communiter ad Dei glorificationem accedunt'; et maxime assistentia matrimoniali et familiari perita et efficaci*" (nicht-kursive H.v.V.). Bereits vorkonziliar war der Bundesbegriff im liturgischen Kontext anzutreffen, vgl. o. Erster Teil: 4.

158 Vgl. ebd., 138f.

159 Vgl. ebd., 139: "*3) fructuosa liturgica matrimonii celebratione ...; 4)auxilio coniugatis praestito, ut foedus coniugale fideliter servantes ...*" (H.v.V.).

160 Vgl. C. 1016 n. 3f. Schema CIC 1980 und c. 1063 Schema CIC 1982.

Überarbeitungsstränge der beiden cc. 1012 §1 und 1013 §1 CIC1917/18, wobei die hier zunächst interessierenden Beratungen über den Bundesbegriff die Entwicklung des c. 1012 §1 CIC1917/18 über die Sakramentalität der Ehe betreffen.¹⁶¹ Ursprünglich galt auch für diese Aussage die Absicht, keine Veränderungen vorzunehmen¹⁶², so daß der c. 242 §1 Schema Sacr identisch blieb. Die Ergebnisse der weltweiten Konsultation nötigten hier allerdings zu einer eingehenderen Diskussion, da - wie der Relator seine Ausführungen zu diesem Canon beginnt - viele Bemerkungen zum Vertragsterminus eingegangen seien, die ihn durch den des foedus ersetzt sehen wollen.¹⁶³ In der sich anschließenden Auseinandersetzung wandte sich ein Konsultor gegen die zahlreich vorgeschlagene Änderung von "contractus" in "foedus" mit dem Hinweis, letzterer bezeichne das matrimonium in facto esse, ersterer dagegen die Eheschließung¹⁶⁴, mußte sich allerdings von einem anderen Konsultor dahingehend korrigieren lassen, daß gerade die Konstitution "Gaudium et spes" den Bundesbegriff für die Eheschließung verwende.¹⁶⁵ Ein dritter schließlich bemerkte vermittelnd, mit Bund werde zwar manchmal die Eheschließung, meistens jedoch das Eheverhältnis bezeichnet¹⁶⁶, was sachlich die Äußerung des zweiten Beraters jedoch in keiner Weise schwächt, da das Konzil den begrifflichen Austausch gerade für den Abschluß der Ehe vorgenommen hat. Während man die Diskussion über den Sprachgebrauch der Konzilskonstitution offen ließ, seien sich alle Konsultoren darüber einig gewesen, daß der Ver-

161 Vgl. Entstehung der Ehe"definition" u. 3.1.

162 Vgl. o. 2.2.3. Anm. 144.

163 Vgl. *Communicationes* 9 (1977) 120: "Plures fecerunt animadversiones circa verbum 'contractus', quod substituere volunt pro verbo 'foedus'".

164 Vgl. ebd., 120: "Aliquis consultor censet propositionem hanc admitti non posse, quia verbum 'contractus' indicat matrimonium in fieri, dum verbum 'foedus' indicat matrimonium in facto esse".

165 Vgl. ebd., 120: "Alius Consultor autem animadvertit verbum 'foedus' in Constitutione *Gaudium et Spes* adhibitum esse ad indicandum matrimonium in fieri".

166 Vgl. ebd., 120: "Tertius Consultor admittit verbum 'foedus' aliquando adhibitum esse pro matrimonio in fieri, sed plerumque adhibitum esse pro matrimonio in facto esse".

tragsbegriff nicht völlig weggelassen werden könne, und zwar deshalb nicht, weil es in diesem Canon um die Ehe als Natureinrichtung gehe, die dann zum Sakrament erhoben worden sei; und als Einrichtung der Natur sei die Ehe in der Tat ein Vertrag.¹⁶⁷ Hier muß allerdings die Leichtigkeit überraschen, mit der man den konziliaren Sprachgebrauch, der das Ergebnis einer intensiven Reflexion war, hinter sich läßt und darüber hinaus bezüglich der Vertragssicht eine Selbstverständlichkeitsattitüde an den Tag legt, die über die Tatsache, daß das Konzil den Bundesbegriff gerade in dem Teil seiner Ausführungen einsetzt, wo es noch im Vorfeld der theologischen Deutung die Ehe als gesamtpersonale menschliche Wirklichkeit angemessener als in der bis dato gängigen kontraktuellen Sicht zu erfassen beabsichtigte, völlig hinwegsieht.¹⁶⁸ Um aber dennoch neben dem Vertragsbegriff auch den des Bundes zu verwenden, kam der Vorschlag einer Bischofskonferenz zur Sprache, die den Canon mit dem Zusatz versehen wollte: "*quo foedus coniugale instauratur*".¹⁶⁹ Nach eingehender Prüfung wurde diese Formulierung jedoch als tautologisch verworfen, so daß die Gründe für eine Beibehaltung des alten Canons zu überwiegen schienen, zumal der unter die einleitenden Normen vorgezogene Konsenscanon bereits den Bundesbegriff enthielt.¹⁷⁰ Dennoch unternahm der Relator, P. Hui- zing, selbst einen weiteren Vorstoß mit einer ebenfalls aus der Konsultation stammenden Formulierung, die zumindest den Vertragsbegriff aufgab, ohne daß allerdings eine Einigung möglich war, da die einen auf jede Änderung verzichten wollten, andere dagegen äußerten, man dürfe

167 Vgl. ebd., 120f.: "Quidquid sit tamen de usu verbi 'foedus' in Constitutione *Gaudium et Spes*, omnes Consultores conveniunt in hoc quod verbum 'contractus' supprimi omnino nequit, quia in hoc canone agitur de matrimonio ut instituto naturae quod evehitur ad dignitatem sacramenti; iam vero matrimonium ut institutum naturae est contractus".

168 Vgl. o. 3.3.2.3.3.

169 Vgl. ebd., 121: "Tamen pro adhibendo simul etiam verbo 'foedus' in hoc primo canone succurrit propositio alicuius Conferentiae Episcopalis, quae hanc redactionem suggessit: 'Christus ... evehit ipsum contractum matrimonialem inter baptizatos *quo foedus coniugale instauratur*'".

170 Vgl. ebd., 121: "Consultores attentam analysim faciunt huius novae formulae et concordant additionem propositam esse tautologicam. Quare praevallet ratio servandi textum prout est in schemate, eo vel magis quod verbum 'foedus' iam habetur in canonibus praeliminaribus, post translationem can. 295 inter ipsos canones praeliminares".

hier die Mühe einer Neuformulierung nicht scheuen und zwei Konsultoren diesen neuen Textvorschlag vor Augen behalten wollten, um einen neuen Text zu erarbeiten, den sie in der nächsten Sitzung vorzulegen gedachten.¹⁷¹ Beide dort vorgeschlagenen Formulierungen versuchten erneut Vertrags- und Bundesbegriff in einer gemeinsamen Aussage unterzubringen.¹⁷² Aber auch diesmal war bei der Prüfung und Diskussion der Vorschläge keine Einigung zu erzielen, weshalb man wiederum bei der alten Fassung bleiben wollte.¹⁷³ Allerdings sollte dies nur eine vorläufige Endstation dieser Canonreform sein, da sich durch die Kreuzung mit der Entwicklungslinie des c. 1057 §2 CIC1983, dem dritten Canon, in dem der Bundesbegriff zu verzeichnen ist, eine entscheidende Änderung einstellte. Bereits zu Beginn der Debatte um die Konsensnormierung schlug die Mehrheit des Coetus vor, den Konsens als einen Willensakt zu fassen, durch den Mann und Frau miteinander durch einen Bund eine eheliche Lebensgemeinschaft gründen.¹⁷⁴ Als c. 244 wurde der Konsenscanon nun in derselben Sitzung diskutiert, in der zunächst keine Einigung über eine Umformulierung des Sakramentalitätscanons erzielt werden konnte. Im Rahmen der Beratung über das Konsensobjekt erfuhr dort zunächst der c. 244 §2 (=zuvor c. 295 §2 Schema Sacr)

171 Vgl. ebd., 121: "Relator tamen invitat Consultores ut examinent aliam formulam can. 242 propositam ab aliquo Episcopo, nempe 'Ex Christi institutione unio matrimonialis inter baptizatos signum est unionis Christi et Ecclesiae'. Aliqui Consultores tenent formulam schematis non esse mutandam; alii autem censent nisus novae formulationis non spernendos esse. Duo Consultores volunt hanc alteram formulam prae oculis habere ad novum textum exarandum, quem ipsi in proxima adunatione exhibebunt".

172 Vgl. ebd., 121: "Initio duae formulae can 242 § 1 exhibentur, scilicet: 'Ex institutione Christi ad sacramenti dignitatem evehitur ipse contractus matrimonialis inter baptizatos, foedus coniugale instaurans quo mysterium unitatis et foecundi amoris Christum inter et Ecclesiam significant et participant et spiritu Christi roborantur, ita ut sibi invicem in propria perfectione et sanctificatione atque in prolis susceptione et educatione adiutorio sint'. 'Ex Christi institutione ad dignitatem sacramenti et signi unionis Christi et Ecclesiae evehitur ipse contractus matrimonialis inter baptizatos, quo foedus coniugale instauratur'".

173 Vgl. ebd., 121. "Consultores attente examinant ambas formulas, suasque animadversiones faciunt, at concordia de uno vel alio textu difficilis evadit, quare melior conclusio videtur standi in decisis, servandi scilicet formulam prout est in schemate".

174 Vgl. Communicationes 3 (1971) 75: "Ex voto maioris partis coetus, consensus proponitur ut actus voluntatis, quo vir et mulier foedere inter se constituunt consortium vitae coniugalis ..." (H.v.V.). Vgl. so auch Communicationes 7 (1975) 38 und c. 295 §2 Schema Sacr. Zum Konsensobjekt vgl. u. 3.1.

eine Neufassung, die den Bundesbegriff nicht mehr enthielt.¹⁷⁵ Das hätte nun aber bedeutet, daß der Bundesbegriff in den einleitenden Canones nicht mehr vertreten gewesen wäre, was viele Konsultoren veranlaßte, in bezug auf den c. 242 §1 Schema Sacr erneut auf den bereits einmal vorgetragenen Vorschlag einer Bischofskonferenz zurückzugreifen und Vertrags- und Bundesbezeichnung in einer Aussage zu vereinigen.¹⁷⁶ Nun insistierten jedoch andere Konsultoren, daß auch in die zuvor geänderte Aussage über den Konsensakt, c. 244 § 2 Schema Sacr, der Bundesbegriff eingefügt werde, und unter zwei Formulierungsvorschlägen erhielt derjenige den Vorzug, der in deutlicherer Anlehnung an den Konzilstext die Eheschließung als einen "Bund" kennzeichnete und in dieser Form bis zur Endfassung erhalten blieb.¹⁷⁷ Im Zuge der Erstellung eines Canons zum Ehebegriff¹⁷⁸ zog man es schließlich vor, die Sakramentalität in diesen miteinzubeziehen; man sah einen Text vor, der das Nebeneinander der beiden Begriffe zugunsten des Bundeterminus aufgab.¹⁷⁹ Der Versuch eines Konsultors, über die Betonung der Opportunität der Formulierung des c. 1012 §1 CIC1917/18" *ipsum contractum matrimonialem*" zur Vermeidung des Miß-

175 Vgl. *Communicationes* 9 (1977) 125: Die Fassung "§ 2. *Consensus matrimonialis est actus voluntatis quo vir et mulier sese mutuo tradunt et accipiunt ad constituendum matrimonium*" wurde zunächst mit einer Mehrheit von 6:1 gebilligt.

176 Vgl. ebd., 125: "Post approbationem huius canonis, notatum est iam verbum 'foedus' disparuisse a canonibus praeliminaribus, quare pluribus Consultoribus placet ripristinare formulam can. 242 § 1, prout proposita ab aliqua Conferentia Episcopali, scilicet: 'Christus Dominus ad sacramenti dignitatem evexit ipsum contractum matrimonialem inter baptizatos quo foedus coniugale instauratur!'. Die Abstimmung erbrachte das deutlich zustimmende Ergebnis von 5:1 bei einer Enthaltung.

177 Vgl. ebd., 125: "Alii autem Consultores instant ut etiam in can. 244 § 2 introducatur verbum 'foedus', ideoque suffragatur an placeat dicere: 'Consensus matrimonialis est actus ... quo ... et accipiunt ad constituendum foedus matrimoniale'. Placet n. 2 - Non placet n. 5. Fit suffragatio an placeat dicere: '... quo vir et mulier fodere irrevocabili sese mutuo tradunt et accipiunt etc.'. Placet n. 4 - Non placet n. 3".

178 Vgl. dazu Näheres u. 3.1.

179 Vgl. *Communicationes* 10 (1978) 125: "... Consultores nisus faciunt de nova redactione canonis circa notionem matrimonii. Praevalet sententia enucleandi in uno canone, qui sit primus Libri de matrimonio, materiam sive de sacramentalitate matrimonii (c. 242) sive de notione matrimonii (c. 243, § 1). Consultor quidam hanc formulam proponit: Can. 242: § 1. Matrimonium, quod est foedus ... a Christo Domino ad sacramenti dignitatem inter baptizatos evectum est".

verständnisses, die Sakramentalität der Ehe sei etwas additiv zur Naturehe Hinzukommendes, doch auch noch den Vertragsbegriff wieder einzubringen, wurde als letzter Versuch der Reetablierung einer Vertragszentrierung von den anderen Konsultoren mit dem Hinweis abgelehnt, dieser Einwand sei nicht zwingend, weil die Formulierung des alten Codex auf den *Ehevertrag* abgestellt habe, während der neue von der Ehe rede.¹⁸⁰ Mit einigen leichten, die Verwendung des Bundesbegriffs jedoch nicht tangierenden Modifizierungen ging diese Formulierung in den c. 1055 §1 CIC1983 ein.

Dieser Befund ist eines mit Sicherheit nicht: eine unmißverständliche Bestätigung des Vertragskonzepts der Ehe.¹⁸¹ Zieht man vielmehr in Betracht, daß in den wichtigsten Canones des Eherechts trotz des Beginns der Reform der Ehenormen unter kontraktueller Flagge nach dem deutlichen Impetus der weltweiten Konsultation und nach anschließender intensiver Diskussion in bezug auf *die* zentralen Normen

180 Vgl. ebd., 125f.: "Alter Consultor animadvertit locutionem CIC 'ipsum contractum matrimoniale' (can. 1012) habere suum valorem, quare opportunum esset talem locutionem introducere hic, secus intelligi posset sacramentalitatem esse aliquid additum matrimonio naturali. Aliis Consultoribus non videtur talem animadversionem habere valorem cogentem, quia in formula CIC sermo fit de *contractu* matrimonii, in praesenti autem formula sermo fit de *matrimonio*".

181 Der Bericht des Vorsitzenden v. 21.10.1980 auf der Bischofssynode von 1980 über den Stand der Eherechtsreform hielt es für hilfreich anzumerken, daß im Schema häufig von "foedus matrimoniale" gesprochen werde, was dem Ehebegriff der Hl. Schrift besser entspreche, wenn auch das Wort "Ehevertrag" wegen seiner Klarheit und Verbreitung in der Rechtstradition völlig ausgelassen worden sei, vgl. *Communicationes* 12 (1980) 228. Diese Zusammenfassung geht allerdings über das hinaus, was den Berichten über die Reformarbeiten unmittelbar zu entnehmen ist. Dennoch bleibt bestehen, daß das "Nicht-völlig-streichen" eines Begriffs etwas anderes ist als seine direkte Bekräftigung, daß also der Vertragsbegriff zumindest bemerkenswert in den Hintergrund tritt. Auch die Schlußfolgerung bei J. A. Renken, *Understanding*, 391, es ergebe sich die Synonymität der beiden Begriffe zumindest unter Beschränkung auf die Rechts- und Eheschließungsperspektive steht unvermittelt, ohne argumentativ auswertende Verknüpfung neben den Zitaten aus der Codexreformdokumentation und ist nicht haltbar. E. Garcia, *Derecho*, 261 verweist nur auf *Communicationes* 9 (1977) 120-122 und erklärt, die Kommission habe die Ersetzung des Vertragsbegriffs deshalb abgelehnt, weil es um die Erhebung des Naturvertrags zur sakramentalen Würde gehe und "Vertrag" sich besser für die Eheschließung eigne. Damit stützt er die Gesamtinterpretation auf eine Zwischenphase der Textentwicklung. Am nächsten kommt den Tatsachen B. Primetshofer, *Bemerkungen*, 342, wenn er in bezug auf das Schema CIC 1980 bemerkt: "Die frühere Sichtweise und Terminologie des CIC ist ... nicht völlig verschwunden; der Ausdruck 'contractus matrimonialis' ... wird neben 'foedus' in c. 1008 SCIC verwendet, allerdings nur, um in im Wortlaut mit c. 1012 CIC übereinstimmender Formulierung festzustellen, daß zwischen 'contractus matrimonialis' und dem Ehesakrament bei Getauften kein Unterschied bestehe" (H.v.V.).

über den Ehebegriff und den Konsensakt auf "Bund" umgeflaggt wurde und c. 1055 §2 CIC1983 nur die Vermeidung einer Präjudizierung der Problematik um die Realidentität zwischen Eheschließung unter Christen und Sakrament ist, d. h. die dortige vertragliche Fassung des *matrimonium in fieri* nicht das Produkt einer Formulierungsreflexion darstellt, sondern auf die Tabuisierung der Gesamtformel zurückzuführen ist, dann kann mit Fug und Recht von einer Ablösung des Vertragsmodells im kodikarischen Ehe recht gesprochen werden, da zudem nicht nur ein *Terminus* "Bund" ausgewechselt wurde, sondern - wie sich noch zeigen wird - auch das damit verbundene konziliare Eheverständnis, das er als Modellbegriff repräsentiert. Richtig ist allerdings, daß das wenn auch geringere, aber dennoch zu konstatierende Auftauchen des Vertragsbegriffs eine gewisse "Halbherzigkeit" erkennen läßt, eine Inkonsequenz und einen Mangel an Durchprägung des Gesamtprojekts¹⁸², was daher im Blick auf weitere Teile der neuen eherechtlichen Normierung noch eine Reihe von Wünschen offen läßt. Dieses Bedauern verstärkt sich noch insofern, als das dem Schema CIC 1980 entsprechende Schema des Ostkirchenrechts, CICO 1986, in seinem eherechtlichen Teil, cc. 771-862, keinerlei *contractus*-Theorie mehr erkennen läßt. Die Vertragsterminologie ist konsequent getilgt und sogar die Verbform "*contrahere*" vollständig durch die angemesseneren und ebenso funktionstüchtigen Ausdrücke "*celebrare*" und "*inire*" ersetzt. Als einziger Anklang verblieb lediglich die Rede von "*iura et obligationes ... tradenda et acceptanda*" in c. 813 n. 2 Schema CICO 1986, der fast wörtlich mit c. 1095 n. 2 identisch ist. Dabei ist zu betonen, daß es hierbei um ein *katholisches* Kirchenrecht für die Ostkirchen geht und der Gesetzgeber der Papst ist. Was für das Ehe recht der östlichen Teilkirchenverbände als

¹⁸² Vgl. M. Kaiser, *Ehe*, 141; ders., *Grundfragen* 73f; B. Franck, *Droit*, 145f., der den Wechsel zum Bundesbegriff deutlich als Signal für das Eheverständnis wertet und die Beibehaltung des Vertragsbegriffs als Inkonsequenz bedauert. Ihm schließt sich in der Begrüßung des Bundeskonzepts an F. Toussaint, *Droit*, 512, ohne jedoch sein Bedauern zu teilen; vielmehr geht er ebd., 511 und 513 von der Eignung des letzteren als Rechtsbegriff aus. Daß aus dem Bundeskonzept nicht alle Konsequenzen gezogen worden sind, bemängelt auch B. Primetshofer, *Ehehindernis*, 494. Zu den wichtigsten Änderungen des neuen Codex rechnet G. Fransen, *Code*, 283 vor allem den Ersatz des Vertrags- durch den Bundesbegriff.

offensichtlich geeignet und dem Vertragskonzept vorzuziehen gilt, kann für den westlichen Rechtskreis kaum völlig ungeeignet sein. Und bei der großen Bedeutung der mens legislatoris im katholischen Kirchenrecht dürfte die Vorstellung zweier verschiedener mentes legislatoris nicht unproblematisch sein. Verwunderlich ist jedoch weniger diese nicht konsequent genug durchgeführte Reform als vielmehr die Tatsache ihrer außerordentlich seltenen Beanstandung, da das Phänomen als solches keineswegs unbekannt, sondern in einer deutlichen und ungleich häufiger kritisierten Parallele im kirchlichen Verfassungsrecht anzutreffen ist.

2.2.4. Eine verfassungsrechtliche Analogie: "communio" statt "societas"

Der Wechsel vom Vertragsmodell zum Bundesmodell in der Eheologie begegnet einer analogen Erscheinung in der ekklesiologischen und kanonistischen Akzentverschiebung vom Modell der "societas perfecta" zum "communio-Modell". Wie die statische Fixierung auf das kontraktuelle Verständnis der Ehe trägt die "societas-perfecta-Lehre" in Ursprung und Funktion apologetischen Charakter. Als Gedankengebäude im 17. und 18. Jahrhundert zur Antwort gegen die doppelte Front der reformatorischen Betonung der "ecclesia invisibilis" bzw. der kollegialtheoretischen Untermauerung der entstehenden Staatskirchen in protestantischen Ländern und gegen den staatlichen Anspruch der Allzuständigkeit entstanden und im 19. Jahrhundert als Kampfmittel im Konflikt mit der weltlichen Autorität lehramtlich rezipiert¹⁸³, wurde der Begriff der "societas perfecta" auf die Kirche in der Funktion angewendet, deren Unabhängigkeit, hierarchischen Aufbau und Rechtscharakter gegenüber protestantischen Theorien über die Kirche als Gemeinschaft von Gleichen und staatlichen Machtansprüchen zu verteidigen.¹⁸⁴ Als

182aVgl. Nuntia 24/25 [1986] 141-155 und zur Tilgung der bedingten Eheschließung u. 3.2.2.

183 Vgl. P. Granfield, *Aufkommen*, 460f.; K. Walf, *Kirche*, 108; sowie R. Potz, *Grade*, 52; H. Müller, *Communio*, 484 und M. Zimmermann, *Structure*, 11-48.

184 Vgl. P. Granfield, *Aufkommen*, 462; K. Walf, *Kirche*, 109.

ekklesiologischer Grundbegriff¹⁸⁵ hatte er zu einer "Verrechtlichung der Ekklesiologie"¹⁸⁶ und zu einem dualistischen Kirchenverständnis geführt, das rechtlich organisierte Gesellschaft und Glaubensgemeinschaft nicht zu verbinden in der Lage war und Ekklesiologie letztendlich zur "Hierarchologie" verkommen ließ.¹⁸⁷ Wie das Vertragsmodell in seiner statischen und kirchenpolitisch instrumentalisierten Form die personale Dimension der Ehe perspektivisch verfehlte, so das *societas*-Modell der Kirche deren geistliche und kommuniale Struktur durch eine Beschränkung auf äußere Elemente und die strenge Blickrichtung von oben nach unten. Auch hier wurde aus einem Modell zur Hervorhebung bestimmter Elemente durch Inversion eine verkürzende Wesensdefinition der Kirche.¹⁸⁸ Das II. Vatikanum brachte mit dem ekklesiologischen Schlüsselbegriff¹⁸⁹ der "*communio*" eine entscheidende Verschiebung, die auch von zentraler Bedeutung "für die kirchenrechtstheoretische Grundlegung wie für die rechtliche Ausgestaltung der Kirche"¹⁹⁰ geworden ist und in der Konstitution zur Promulgation des CIC1983 unter diejenigen Elemente gezählt wird, die das wahre und spezifische Bild der Kirche zum Ausdruck bringen.¹⁹¹ Nun geriet der neue Codex schon bald nach seiner Promulgation gerade deshalb in die kanonistische Kritik, die ihm vorwirft, auf zwei verschiedenen Kirchenmodellen zu basieren.¹⁹² Obwohl sich auch Stimmen finden, die dies mit einer im Konzil selbst begründeten ideellen

185 Vgl. R. Sobanski, Grundlagenproblematik, 132.

186 Vgl. P. Granfield, Aufkommen, 463.

187 Vgl. ebd., 463.

188 Vgl. ebd., 463: "Der Begriff '*societas perfecta*' entwickelte sich als eine theologische Konstruktion, um gegenüber ungerechtfertigter staatlicher Einmischung die Unabhängigkeit der Kirche zu vertreten. Anfänglich ein politischer Notbehelf, wurde er schließlich zur Definition des Wesens der Kirche".

189 Vgl. W. Aymans, Kirche, 10f.

190 H. Schmitz, Codex, 8. Vgl. auch R. Potz, Grade, 57.

191 Vgl. Johannes Paul II, Ap. Konst. '*Sacrae disciplinae leges*' v. 25.01.1983, XII.

192 Vgl. H. Schmitz, Codex, 7-10, hier 8 sowie R. Potz, Grade, 51.

Beibehaltung auch des *societas*-Modells legitimieren¹⁹³, wird immer wieder, und zwar vor dem Hintergrund einer angemessenen Hermeneutik der Konzilsaussagen, die deren Richtungssinn interpretatorisch zur Geltung kommen läßt¹⁹⁴, mit vollem Recht auf eine vollständigere Rezeption der *konziliaren*¹⁹⁵ *communio*-Ekklesiologie in der Rechtsordnung der Kirche gedrungen, deren jetzige Gestalt damit als Übergangsordnung qualifiziert wird.¹⁹⁶ Was aber auf dem Feld der Ekklesiologie recht ist, muß in der Ehe-theologie billig sein. Wenn die Tatsache, daß das Konzil eine neue Ekklesiologie, die sich nachkonziliar im Modellbegriff der "*communio*" etablierte, noch verbleibenden inhaltlichen Momenten des Vorgänger-Modells der "*societas perfecta*" (lediglich) an die Seite stellte, also keinen vollständigen Modellwechsel, sondern eher eine allerdings klare Akzentverschiebung mit eindeutigen Richtungssinn vornahm und dies bereits zu dem Ruf nach einer Korrektur des noch nicht vollständig vom konziliaren *communio*-Prinzip geprägten kirchlichen Gesetzbuches laut werden läßt, dann kann der Forderung nach einer Beseitigung der kontraktuellen Relikte in der geltenden kirchlichen Ehegesetzgebung auf Grund der Tatsache, daß von einer solchen Zweigleisigkeit in bezug auf die konziliare Ehe-theologie und ihren eindeutigen Modellwechsel keine Rede sein kann, eine noch größere Berechtigung nicht abgesprochen werden. Konzilsrezeption im Bereich des Ehe-rechts kann nicht durch den Eintrag konziliarer Elemente in das altkodikarische Ehemodell geschehen. Vielmehr muß in Analogie zu einer für die Verwirklichung der *communio*-Ekklesiologie innerhalb der Gesamt-rechtsordnung der Kirche gefordert werden, daß das Bundesmodell der Ehe ausnahmslos in allen Bereichen und Bestimmungen der kirchlichen

193 Vgl. etwa J. Listl, Aussagen, 13f. und ders., Lehre, 1027.

194 Vgl. o. Zweiter Teil: 3.3.

195 Die nachkonziliare, mit der Kategorie der "*communio*" eng verbundene Grundlegendiskussion verbietet es, einfachhin von der *Communio*-Ekklesiologie zu sprechen. Vielmehr ist ein ganzes Spektrum von Auslegungen mit zum Teil völlig entgegengesetzten Konsequenzen zu verzeichnen. Vgl. etwa die kritischen Bemerkungen zu bestimmten Formen des *communio*-Denkens bei H. Schmitz, Codex, 9 sowie die ausführliche Auseinandersetzung von E.-M. Meier, Kirchenrecht, 282-311.

196 Vgl. H. Schmitz, Codex, 9f.; H. Müller, Communio 497 und jüngst I. Riedel-Spangenberg, Communio, 238.

Ehenormierung zur Geltung gebracht wird.¹⁹⁷ Es wäre bedauerlich, wenn sich der persönliche Eindruck des berühmten Physikers Max Planck (1858-1947) auf Grund der Nichtrezeption seiner Erkenntnisse unter Fachkollegen tatsächlich als ein allgemeines Gesetz des Wissenschaftsbetriebs herausstellen sollte, daß sich nämlich eine "neue wissenschaftliche Wahrheit nicht in der Weise durchzusetzen (pflügt), daß ihre Gegner überzeugt werden und sich als belehrt erklären, sondern vielmehr dadurch, daß die Gegner allmählich aussterben und daß die heranwachsende Generation von vornherein mit der Wahrheit vertraut gemacht ist".¹⁹⁸

3. Die Funktionstüchtigkeit des Bundesmodells

Wie im Verfassungsrecht über die Thematisierung der "communio" als Leitgedanke hinaus verlangt wird, daß aus ihm auch rechtliche Folgerungen gezogen werden, daß er als "Gestaltungsprinzip konkret wirksam"¹ wird, so muß auch der Bund als theologisches Ehemodell in seinen einzelnen rechtlichen Implikationen bedacht, damit zugleich als operable normative Kategorie für das kanonische Eherecht ausgewiesen und entsprechend auf bleibende Desiderate dieses Ausschnitts der kirchlichen Rechtsordnung aufmerksam gemacht werden. Dabei verstehen sich die folgenden Überlegungen als exemplarische Auswahl und Problemindikationen.

3.1. Ehebegriff und Wesensinhalte des Ehekonsenses

Das konziliare, im Modellbegriff des Bundes notionell gebündelte Eheverständnis ist geprägt von einem sich in der Erfassung der Liebe als Strukturprinzip der gesamten Ehwirklichkeit in Entstehung wie Bestand niederschlagenden fundamental personalen Ansatz, der die Schließung des Ehebundes versteht als das gesamtpersonale bedingungslose kon-

¹⁹⁷ Vgl. H. Müller, *Communio*, 498.

¹⁹⁸ M. Planck, *Selbstbiographie*, 22.

¹ H. Müller, *Communio*, 482.

sensuale Ja der Partner zueinander im Blick auf eine primär sittlich-personale Lebens- und Liebesgemeinschaft, die durch die wesentlichen Werthaltungen der Ausschließlichkeit und unbeschränkten Dauer sowie der Hinordnung auf Partnerschaft und Nachkommenschaft gekennzeichnet ist. Auf Grund der Gesamtzielsetzung des Konzils und des in "Gaudium et spes" vorgenommenen anthropologischen Modellwechsels als Grundlage des ehetheologischen wird die rechtliche Dimension der Ehe keineswegs in Frage gestellt, wohl aber in ihrer Dienstfunktion an der Person, an ihrer sittlichen Bewährung im Lebenssektor Ehe aufgeklärt. M. a. W. kann vor dem Hintergrund der intensiven konziliaren Ehereflexion und deren Überwindung des Dualismus zwischen der Erfahrungsgestalt und der Ordnungsgestalt der Ehe² mit vollem Recht formuliert werden, "daß die Rechtsbestimmungen zuallererst im Dienste von Ehe und Familie stehen müssen"³, da gerade darin in der Überzeugung des Konzils der Wille des Herrn besteht.

Zu fragen ist nun, wie dieses erneuerte Wesensverständnis der Ehe im Zuge der Codexreform im kirchlichen Gesetzbuch des Jahres 1983 verwirklicht worden ist. Zur Beantwortung ist die Entwicklung der Überarbeitung der für den Ehebegriff und die korrespondierenden Wesensinhalte des Ehekonsenses entscheidenden cc. (1012⁴), 1013, 1081 §2, 1086 §2 CIC1917/18 bis zu ihrer Neuformulierung in den cc. 1055f. und 1101 §2 CIC1983 nachzuzeichnen und auf eventuelle Konsequenzen hinzuweisen. Am unproblematischsten verlief die Entwicklung des c. 1013 §2 CIC1917/18 über die Wesenseigenschaften der Ehe, der bis auf eine syntaktische Umstellung unverändert blieb. Von Anfang an war hier keine Notwendigkeit einer Änderung gesehen worden⁵, eine Diskussion nur kurz nach der weltweiten Konsultation aufgekommen, als eine Bischofs-

2 Vgl. zu diesen Begriffen D. Mieth, Ehe, 12.

3 U. Beykirch, Ehe, 208.

4 Vgl. zu dessen Entwicklung die Ausführungen zum Bundesbegriff o. 2.2.3.

5 Vgl. *Communicationes* 3 (1971) 70: "Paragraphus autem altera eiusdem canonis (=1013 §2 CIC1917/18; d.V.), quae agit de proprietatibus essentialibus matrimonii, immutata remanere debere videbatur". Vgl. auch *Communicationes* 7 (1975) 37 und entsprechend die mit dem alten Canon identische Fassung des c. 243 §2 *Schema Sacr.*

konferenz, allerdings erfolglos anregte, eine differenziertere Formulierung zu wählen, aus der hervorgehe, daß in bezug auf *alle* Ehen nur von *innerer* Unauflöslichkeit gesprochen werden könne, gewisse Ehen dagegen durch kirchliche Intervention auflösbar seien.⁶ Im Unterschied dazu stand, wie nach der konziliaren Aufhebung der Zweckhierarchie und der damit verbundenen Erweiterung der rechtsrelevanten Elemente nicht anders zu erwarten, der c. 1013 §1 CIC1917/18 von Beginn an im Zentrum der Reformbemühungen. Es stand die Frage im Raum, wie die personale Beziehung der Gatten zusammen mit der Hinordnung der Ehe auf Fortpflanzung in diesem Canon im Sinne der Konstitution "Gaudium et spes" zum Ausdruck gebracht werden könnte. Die Mehrheit des Coetus kam überein, das Wesen der Ehe zu formulieren als eine innige Verbindung des gesamten Lebens zwischen Mann und Frau, die auf Grund ihrer Eigenart auf Zeugung und Erziehung von Nachkommenschaft hingebunden ist, wobei ausdrücklich im Gefolge des Konzils auf die Begriffe Erst- und Zweitweck und damit auf die hierarchische Zuordnung der wesentlichen Elemente verzichtet wurde.⁷ Bereits in diesem ersten Reflexionsstadium wird deutlich, wie sich die sprachlichen Probleme, die sich bereits dem Konzil stellten⁸, in die Reformarbeit hinein verlängerten und ihr zur Lösung aufgegeben waren. Klar ist die Intenti-

6 Vgl. Communicationes 9 (1977) 124: "Examinatur suggestio alicuius Conferentiae Episcopalis ut potius in hoc canone dicatur omnia matrimonia esse intrinsece indissolubilia, quaedam autem extrinsece dissolubilia per interventum Ecclesiae. Post aliquam discussionem, Consultores concordant hanc suggestionem quaestiones doctrinales tangere, quae non possunt nec debent a nostra Commissione resolvi". In derselben Sitzung wurde dann auf Vorschlag eines Konsultors die Umstellung von "ratione sacramenti" vorgenommen. In dieser Form wurde der Canon dann beibehalten, vgl. c. 1009 Schema CIC 1980, c. 1056 Schema CIC 1982. Danach wurde lediglich die Verknüpfung der Wesenseigenschaften "ac" durch "et" ersetzt, vgl. c. 1056 CIC1983.

7 Vgl. Communicationes 3 (1971) 70: "De quaestione, qua ratione *relatio personalis coniugum*, simul cum ordinatione matrimonii ad procreationem, prout in constitutione ... 'Gaudium et Spes' describitur, in can. 1013 §1 exprimenda sit, maior pars coetus tandem convenit in affirmandam naturam matrimonij ut *intimam totius vitae coniunctionem* inter virum et mulierem, quae, indole sua naturali, ad prolis procreationem et educationem ordinatur. Eandem constitutionem secutus, coetus in hac paragrapho notionem finis primarii, procreationis scilicet atque educationis prolis, et finis secundarii, nimirum mutui adiutorii et remedii concupiscentiae, iam adhibendam non esse censuit" (H.v.V.).

8 Vgl. etwa o. Zweiter Teil: 3.3.2.3.1.

on: die gleichrangige Berücksichtigung eines partnerschaftlichen Aspekts neben dem der Fortpflanzung. Weniger klar ist allerdings noch die adäquate Art und Weise, diese Leerstelle nun sprachlich zu besetzen. Die beiden in dieser Absicht verwendeten Formulierungen "relatio personalis coniugum", die allerdings von der Ehe unterschieden wird, und "intima totius vitae coniunctio" sind eher geeignet, die Gesamtwirklichkeit der Ehe zu erfassen, und können sowohl die partnerbezogene als auch die prokreative Seite der Ehe einschließen, die dann aber auch beide angezeigt werden müssen. In der zunächst vorgeschlagenen Verbindung wurde die Intention unzureichend verwirklicht, da hier das Mißverständnis entstehen konnte, die Ehwirklichkeit besitze als personale nur eine einzige Hinordnung, womit die Gefahr einer erneuten einseitigen Finalisierung noch nicht behoben war. Nach Bestätigung der Absicht, an die Stelle einer Aufzählung der Ehezwecke eine Beschreibung des matrimonium in facto esse treten zu lassen unter Berücksichtigung der personalen Beziehung der Partner einerseits und der Fortpflanzungshinordnung andererseits⁹, wurde c. 243 §1 Schema Sacr mit der entsprechenden Formulierung den Konsultationsorganen zur Prüfung überstellt.¹⁰ In einem nächsten Schritt war die Auswertung und Einarbeitung der Konsultationsergebnisse zu bewältigen. Während nur außerordentlich wenige eine Streichung des Canons wünschten, weil im Recht jede Definition gefährlich sei, wurde er insgesamt positiv aufgenommen, wenn auch eine Reihe von Anmerkungen zu verzeichnen war.¹¹ Was die Einzeldiskussion anging, so kam man schnell darin überein, den Hinweis auf den Konsensakt zu streichen, da inzwischen der Konsenscanon

9 Vgl. *Communicationes* 7 (1975) 37: "Loco recensionis finium matrimonii, praebetur matrimonii in facto esse descriptio, de ratione scilicet qua se habent inter se *relatio personalis coniugum* et *ordinatio matrimonii ad prolem*". (H.v.V.).

10 Vgl. c. 243 §1 Schema Sacr: "Matrimonium, quod fit mutuo consensu de quo in can. 295 ss., est (*intima*) *totius vitae coniunctio* inter virum et mulierem, quae, indole sua naturali, ad prolis procreationem et educationem ordinatur" (H.v.V.) sowie ebd., Anm. 1: "Ubi habentur verba inter parentheses scripta, rogantur Episcopi aliique, quorum iudicio textus subiiciuntur, ut respondeant utrum, de eorum sententia, eadem verba in textu servanda sint necne".

11 Vgl. *Communicationes* 9 (1977) 122: "Quidam (paucissimi omnino) petierunt suppressionem huius canonis quia omnis definitio in iure periculosa; sed maior pars bene locuti sunt de canone, quamvis non desint animadversiones aliquae circa redactionem".

selbst unter die einleitenden Bestimmungen vorgezogen worden war.¹² Das für die Konsultation eigens zur Diskussion gestellte Adjektiv "intima" war mehrheitlich befürwortet worden; dem schlossen sich die Konsultoren einhellig an, auch wenn es im strikten begrifflich-technischen Sinne der Verbindung des gesamten Lebens nichts hinzufügte.¹³ Als Verdeutlichung also wurde es beibehalten. Der Vorschlag dreier Konsultationsorgane, das Wort "totius" zu streichen, fand bei den Konsultoren kein Gehör.¹⁴ Als Alternativen zu "coniunctio" wurden zum einen die Ausdrücke "communio" und "consortium" und zum anderen qualifizierende Ergänzungen wie "coniunctio *permanens*" bzw. "communio *arctissima*" vorgeschlagen. In der Diskussion wurde für "coniunctio" vorgebracht, es gehe in diesem Canon um das matrimonium in fieri, was nach der zuvor geäußerten Intention, hier eine Beschreibung des matrimonium in facto esse vornehmen zu wollen¹⁵, einigermäßen überraschen muß. Trotz des Eintretens eines Konsultors für "consortium" blieb es mehrheitlich bei "coniunctio".¹⁶ Eine ausführlichere Diskussion ergab sich in bezug auf die Formulierung "quae indole sua naturali ad prolis procreationem et educationem ordinatur", und zwar unter zwei Gesichtspunkten: zum einen wurde angefragt, ob sich hinter diesen Worten die indirekte Behauptung der Zweckhierarchie verberge und zum anderen, ob es opportun sei, auch

12 Vgl. ebd., 122: "De verbis 'quod fit mutuo consensu de quo in can. 295 ss.' omnes Consultores concordant ut supprimantur cum iam can. 295 translatus sit inter canones praeliminares".

13 Vgl. ebd., 122f.: "De verbo 'intima' maior pars organorum consultationis petierunt ut retineatur in textu canonis. Etiam Consultores concordantes sunt ut retineatur, etsi verbum hoc nihil addat canonis in sensu conceptuali et tecnico, attentis verbis 'totius vitae coniunctio'."

14 Vgl. ebd., 123: "De verbo 'totius' suggestum est a tribus organis ut supprimatur. Consultoribus autem placet hoc verbum retinere."

15 Vgl. o. 3.1.

16 Vgl. Communicationes 9 (1977) 123: "De verbo 'coniunctio' quidam dixerunt se praeferre verbum 'communio', alii autem 'consortium'; alii veillent qualificare 'coniunctionem' addendo 'coniunctio permanens' vel 'arctissima communio', etc. Aliquis Consultor censet prae omnibus seligendum esse verbum 'coniunctio', quia in canone sermo est de matrimonio in fieri. Alius consultor praefert verbum 'consortium'. Post brevem discussionem fit suffragatio: an placeat verbum 'coniunctio': Placet n. 5 - Non placet n. 2".

andere Zwecke in diesem Canon aufzuzählen.¹⁷ Offensichtlich war die Inkongruenz zwischen der Intention, ein neues Wesensmoment in den Ehebegriff zu implantieren, und seiner Fassung als gesamtpersonaler Gemeinschaft mit nur einer Hinordnung aufgefallen. In bezug auf die befürchtete Zweckhierarchie führte ein Konsultor aus, daß eine solche Interpretation dem Canon nicht gerecht werde. Absicht des Coetus sei die Feststellung gewesen, worin die Ehe bestehe, und diese sei fundamental eine Lebensverbindung, eine Verbindung, die auf Nachkommenschaft hingebordnet sei. In der gewählten Formulierung seien die Zwecke der Ehe, die er zwar als die drei traditionellen benannte, durch ein "etc." aber anzeigte, daß dies exemplarisch und nicht taxativ zu verstehen war, mit eingeschlossen, ohne daß direkt oder auch nur indirekt irgend etwas über eine hierarchische Zuordnung ausgesagt werde. Um aber die eigentliche Aussageintention besser zum Zuge kommen zu lassen, schlug er die Einfügung eines "etiam"¹⁸ vor, um deutlich zu machen, daß die Fortpflanzungsorientierung nicht das einzige ist.¹⁹ Sollte damit allgemein angezeigt werden, daß neben und gleichrangig mit der Fortpflanzung auch noch andere wesentliche Elemente zu berücksichtigen sind, war man sich in bezug auf die zweite Frage einig, daß der "finis personalis", wie er nun ausdrücklich genannt wurde, auch eigens Erwähnung finden solle, woraufhin man nach Abwägung verschiedener Formulierungsvorschläge eine Kombination aus zweien von ihnen vornahm und das

17 Vgl. ebd., 123: "Circa verba 'quae indole sua naturali ad prolis procreationem et educationem ordinatur' duae praecipuae quaestiones factae sunt, quod nempe sub his verbis latet indirecta affirmatio de hierarchia finium matrimonii et quod opportunum sit ut etiam alii fines matrimonii in canone recenseantur".

18 Zur Bedeutung dieses Wörtchens für dieselbe Problematik im Rahmen der Konzilsdiskussion vgl. o. Zweiter Teil: 3.2.4.2.

19 Vgl. Communicationes 9 (1977) 123: "Ad primam quaestionem respondet unus Consultor, qui dixit textum canonis non fuisse bene interpretatum a quibusdam organis consultationis, quae censuerunt in canone directe affirmari finem matrimonii esse procreationem. E contra mens Coetus fuit statuere in quo consistat matrimonium; matrimonium fundamentaliter est coniunctio vitae quae coniunctio ordinatur ad prolem; fines autem matrimonii includuntur in hac definitione, quia coniunctio ordinata ad prolem importat sive procreationem, sive mutuum adiutorium, sive remedium concupiscentiae etc., quin in canone directe vel indirecte aliquid dicatur de hierarchia finium. Ut melius haec mens Coetus reddatur, formula posset ita mutari: '...quae indole sua naturali etiam ad prolis procreationem ... ordinatur'".

Wesen der Ehe bestimmte als innige Verbindung des gesamten Lebens, die von ihrer Eigenart her auf das Wohl der Gatten und auf die Zeugung und Erziehung von Nachkommenschaft hingeordnet ist²⁰, damit bereits die Grundstruktur des endgültigen Canons konzipierend und vor allen Dingen im Rückgriff auf einen konziliaren Terminus²¹ einen Begriff rezipierend der außerordentlich gut geeignet war, die angestrebte Gleichrangigkeit der partnerschaftlichen und der prokreativen Hinordnung der Ehe nicht nur durch den ausdrücklichen Bezug auf die Partner (*bonum coniugum*), sondern auch formal durch die gemeinsame Einstufung von Partnerschaft und Nachkommenschaft mit einem gemeinsamen Begriff als (Wesens-)Güter zur Geltung zu bringen. Nach dem Abschluß der Überprüfung der Konsultationsergebnisse wandte sich der Coetus noch einigen Vorschlägen zu, die sich in der Vollversammlung der Kardinalskommission vom 24.-27.05.1977 ergeben hatten.²² Hinsichtlich des Ehebegriffs gaben die Kardinäle zu bedenken, daß es sich dabei lediglich um eine Beschreibung handeln sollte, die auf das *matrimonium in fieri* und nur dessen Wesenselemente abgestellt sein müsse. Daß unter diesen die "*coniunctio vitae*" genannt werde, wurde begrüßt, zugleich aber gemahnt, Ausdrücke zu vermeiden, die zu falschen Interpretationen in der Rechtsprechung Anlaß geben könnten.²³ Unter Berücksichti-

20 Vgl. ebd., 123: "Circa secundum quaestionem aliqui Consultores non sunt contrarii ut mentio fiat etiam de fine personali matrimonii, quare variae propositiones perpenduntur et tandem ex compositione duarum formularum propositarum a duobus Consultoribus trahitur haec nova formula quae omnibus Consultoribus placet: 'Matrimonium est viri et mulieris intima totius vitae coniunctio quae indole sua naturali ad *bonum coniugum* atque ad prolis procreationem et educationem ordinatur'. (H.v.V.).

21 Vgl. o. Zweiter Teil: 3.3.2.3.2.

22 Vgl. *Communicationes* 10 (1978) 125. Kard. Felici/Rom hatte zur Diskussion gestellt, a) ob ein Ehebegriff vorgesehen werden sollte und wenn ja, b) ob dann mit Ausdrücken wie "*communitas vitae*" oder "*communio*" bzw. "*consortium*" der personale Aspekt ausgedrückt werden sollte sowie falls ja, c) welches dessen wesentliche Elemente in bezug auf die Ehegültigkeit sind, vgl. *Communicationes* 9 (1977) 79f. Am 20.10.1977 berichtete Kard. Felici/Rom auf der 5. Vollversammlung der Bischofssynode von 1977 über die Ergebnisse: Ein Ehebegriff sei vorzusehen, aber nicht als Definition im engeren Sinne und im Blick auf das *matrimonium in fieri* und nur dessen wesentliche Elemente, vgl. ebd., 212.

23 Vgl. *Communicationes* 10 (1978), 125: "Circa primam quaestionem (=Ehebegriff; d.V.) Patribus placuit ut in can. 243 praebeat^r notio matrimonii, quae tamen notio debet esse descriptiva seu in obliquo et respicere debet matrimonium 'in fieri', quoad eiusdem tantum elementa essentialia. Inter

gung dieser Ansichten ging der Coetus an eine Neuredaktion des Canons, der nun mit dem vorangehenden über die Sakramentalität zusammengezogen wurde und von der Ehe(schließung) als einem Bund sprach, durch den Mann und Frau miteinander eine ganzheitliche Lebensgemeinschaft gründen, die ihrer Eigenart nach auf das Wohl der Partner und der Nachkommenschaft hingebunden ist.²⁴ Mit einer kleinen, auf die Beanstandung des Vorsitzenden, Kard. Felici/Rom, dem das "matrimonium, quod est" noch zu sehr definitorischen Charakter trug, zurückgehenden Änderung des Beginns des Canons in "Matrimoniale foedus, quo vir et mulier..." ging diese Fassung in das Schema CIC 1980 ein.²⁵ Die Relatio 1981 verzeichnet zu c. 1008 §1 Schema CIC 1980 neben einem Hinweis von Kard. Eb. em. Silva Henriquez, Santiago di Chile/Chile auf die Mehrdeutigkeit des Begriffs "communio"²⁶, und der schlichten Forderung Kard. Eb. Siri, Genua/Italien, die Zweckhierarchie des c. 1013 CIC beizubehalten²⁷, vor allem ein ausführliches Plädoyer für die traditionelle strikt altkodikarische Ehesicht Kard. Palazzinis/Rom, das eine völlige Demontage des vorliegenden Canons anzielte. Dabei sind die Argumente aus der vorkonziliaren Diskussion und Auseinandersetzung um personalistische Ansätze²⁸, aus dem Konzilsverlauf selbst²⁹ sowie aus der nachkonziliaren Debatte um die Ver-

haec elementa essentialia placet ut recenseatur 'coniunctio vitae' (vel consortium vitae vel communio vitae), dummodo vitentur expressiones quae ansam praebere possint falsis interpretationibus in iurisprudentia".

24 Vgl. ebd., 125: "Attenta hac mente Patrum Cardinalium, Consultores nixus faciunt de nova redactione canonis circa notionem matrimonii. ... Can. 242: § 1. Matrimonium, quod est foedus quo vir et mulier intimam inter se constituunt totius vitae communionem, indole sua naturali ad *bonum coniugum* atque ad proles procreationem et educationem ordinatam, a Christo Domino ad sacramenti dignitatem inter baptizatos evectum est". (H.v.V.).

25 Vgl. ebd., 126: "Cardinalis Praeses censet hanc formulam non praebere definitionem *in obliquo*, nam dicit 'matrimonium ... est foedus quo ...'. Quare Consultor ita formulam mutat initio: 'Matrimoniale foedus, quo vir et mulier intimam inter se ...'. - Formula ita emendata placet omnibus". Vgl. entsprechend c. 1008 §1 Schema CIC 1980.

26 Vgl. Relatio 1981, 243: "Sensus termini 'communio' non est univocus, nec clare patet in quo consistat".

27 Vgl. ebd., 243: "Etiam Card. Siri petit ut hierarchia finium can. 1013 C.I.C. retineatur".

28 Vgl. o. Erster Teil: 2.2.

29 Vgl. o. Zweiter Teil.

pflichtungskraft und den Inhalt der Konstitution "Gaudium et spes" ³⁰ hinlänglich bekannt: insgesamt eine zu große Abweichung von der theologischen und kanonischen Tradition, lediglich deskriptiv-pastorale Intention des Konzils, das die Fortpflanzung höher bewertet haben soll als das Wohl der Gatten; im besonderen seien "totius " und bonum coniugum" zu streichen, da sie sowohl mit Blick auf die Rechtsfigur der Gewissensehe als auch in bezug auf das in den AAS veröffentlichte Rota-Urteil c. Wynen³¹ und die konfessionsverschiedene Ehe³² in Frage zu stellen seien; das Wohl der Gatten sei lediglich finis operantis und daher unwesentlich.³³ Die Antwort der Kommission darauf läßt an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig: Ohne die geringste Konzession werden die Einwände gegen das erneuerte Wesensverständnis der Ehe, das sich (auch) in diesem Canon niederschlägt, zurückgewiesen. Weder die Definition bzw. Beschreibung der Ehe noch die Erwähnung des personalen Aspekts könne überhaupt aufgegeben werden, da beides bereits von der Vollversammlung der Kommission gebilligt worden sei.³⁴ Aber auch im einzelnen erfolgt eine Ablehnung. Der Ausdruck "bonum coniugum" müsse bleiben. Denn die Hinordnung der Ehe auf das Wohl der Partner sei ein wirkliches Wesenselement des Ehebundes und keinesfalls ein subjektiver Zweck der Gatten. Ebenso habe das Schema in keiner Weise eine Hierarchie der Zwecke statuieren wollen, ebensowenig wie dies das Konzil getan habe.³⁵ Ebenfalls

30 Vgl. o. Zweiter Teil: 3.3.

31 Vgl. o. Erster Teil: 3.2.

32 Vgl. zu diesem Problembereich U. Beykirch, Ehe, 417-426 und 450-455.

33 Vgl. Relatio 1981, 243.

34 Vgl. ebd., 244: "R. Ad § 1: *Definitio seu descriptio matrimonii omnino supprimi nequit; de etenim habetur decisio affirmativa Congregationis Plenariae huius Commissionis d. 24 maii 1977, neque pariter supprimi potest, eadem ob rationem, mentio adspetus personalis matrimonii*".

35 Vgl. ebd., 244: "*Locutio 'ad bonum coniugum' manere debet. Ordinatio enim matrimonii ad bonum coniugum est revera elementum essenziale foederis matrimonialis, minime vero finis subiectivus nupturientis. Alia ex parte, Schema nullum vult statuere hierarchiam finium. Ipsum Concilii Vaticanum II in Const. Gaudium et spes, praeter bonum prolis, alia bona et fines proponit, quin tamen nullum vocet primum aut secundarium: 'Ipse vere Deus est auctor matrimonii, variis bonis ac finibus praediti' (GS 48)*".

Wort "totius" beibehalten werden; es entspreche dem "omnis" der römischen Definition der Ehe als "consortium omnis vitae", deren Hauptbestandteil, nämlich der Ausdruck "consortium", die Kommission an die Stelle des weniger eindeutigen "communio" setzte, da auf diese Weise das Zusammenleben besser zum Ausdruck komme und ein in der Rechtstradition besser bezeugter Begriff verwendet werde. Unter Auslassung von "intime", wodurch auf Grund seines lediglich verdeutlichenden Charakters³⁶ der Canon allerdings keine inhaltliche Einbuße erfuhr, wurde dieser so umformuliert wie er in der endgültigen Fassung als c. 1055 §1 CIC1983 begegnet.³⁷

Während c. 1081 §1 CIC1917/18 über den Konsens als Wirkursache der Ehe in identischer Form als c. 1057 §1 CIC1983 wieder anzutreffen ist und nur nach der Konsultationsphase kurz Beratungsgegenstand war³⁸, stand ansonsten von Anfang an außer Zweifel, daß die Lehre des Konzils über die Ehe und den Ehekonsens innerhalb der Konsens-

36 Vgl. o. 3.1.

37 Vgl. Relatio 1981, 244f.: *"Verbum 'totius' manere etiam debet; aequivalet verbo 'omnis' in definitione iuris romani substantialiter a traditione recepta; 'consortium omnis vitae' (Dig. 23, 2, 1). Ut vitetur tamen ambiguitas, quae forte oriri potest ex verbo 'communio' in Schemate non semper uno sensu adhibito, praefendum videtur verbum 'consortium', quod melius exprimit matrimoniale convictum et maius suffragium invenit in traditione iuridica. Paragraphus proinde - dempto verbo 'intima', quod non amplius convenit - ita modificatur: 'Matrimoniale foedus, quo vir et mulier inter se totius vitae consortium constituunt, indole sua naturali ad bonum coniugum atque ad prolis generationem et educationem ordinatum, a Christo Domino ad sacramenti dignitatem baptizatos evectum est'". Vgl. auch R. J. Castillo Lara, Communio, 250f. und Schema CIC 1982. Der Ausdruck "consortium" tauchte im Übrigen bereits parallel in der Reform der Konsensnormierung auf, vgl. u. 3.1.*

38 Vgl. c. 295 §1 Schema Sacr und Communicationes 9 (1977) 124, wo nur wenige Eingänge zu diesem Paragraphen verzeichnet werden, die zu keiner Änderung führten. Die Formulierungsvorschläge wollten entweder die Ehe als Institution göttlichen Rechts betonen, eine engere sprachliche Anlehnung an den Konzilstext bzw. den Gedanken des "amor coniugalis" als beseelendes Prinzip des Konsenses einbringen: "Circa hunc canonem paucissimae quaedam suggestiones factae sunt ad inducendam aliquam mutationem. Proponitur ex. gr. ut dicatur: 'Matrimonium a Deo institutum, quod iure divino regitur, facit partium consensu etc.', vel 'Matrimonium instauratur consensu personali et irrevocabili inter virum et mulierem iure habiles ...', vel 'facit partium consensus amore coniugali animatus inter personas etc.'. Consultores post brevem disceptationem harum suggestionum, concordant ut textus canonis retineatur prouti est in schemate". Nicht unerwähnt bleiben darf allerdings der Hinweis einer afrikanischen Bischofskonferenz auf das Phänomen der stufenweisen Eheschließung in ihrem Kulturkreis, in bezug auf den die Kommission sich allerdings mit der Bemerkung beschied, daß in irgendeinem Stadium ein wahrer Konsens erreicht sei und alles Vorhergehende entsprechend als Ehevorbereitung einzustufen sei, vgl. ebd., 124. Vgl. außerdem c. 1010 §1 Schema CIC 1980 und c. 1057 §1 Schema CIC 1982.

normierung viele Veränderungen erforderlich machen würde, sowohl hinsichtlich des Konsensobjekts als auch des Ausschlusses einzelner seiner Wesenselemente.³⁹ In bezug auf das Konsensobjekt schlug man zunächst vor, von einem Willensakt zu sprechen, in dem Mann und Frau miteinander durch einen Bund⁴⁰ eine dauernde und ausschließliche eheliche Schicksalsgemeinschaft begründen, die ihrer Eigenart entsprechend auf die Zeugung und Erziehung von Nachkommenschaft hingebunden ist.⁴¹ Auch hier wird zum einen deutlich, wie man das als erweiterte geltende Konsensobjekt in einen umfassenderen Ehebegriff zu kleiden versucht, durch die alleinige Anfügung nur der bisherigen Fortpflanzungsorientierung aber erneut die bereits mehrfach entstandene Inkongruenz zwischen dem Gesamtbegriff, der beide Hinordnungen der Ehe enthält, und der lediglich in bezug auf die Nachkommenschaft konkretisierenden Formulierung bewirkt wird.⁴² Man befindet sich auf einer Stufe, auf der ein *terminus technicus* für das partnerschaftliche Element noch nicht gefunden ist. Zum anderen aber ist bemerkenswert, daß bereits in diesem allerersten Formulierungsvorschlag der Konsens nicht mehr als ein Übertragungs- oder Gründungsakt im Hinblick auf einzelne Rechte oder Rechtspflichten verstanden wird, sondern vielmehr im Sinne des Konzils als ein Akt, in dem eine umfassende Lebensgemeinschaft begründet wird, die zwar als dauernd und ausschließlich qualifiziert ist, deren innere Anspruchsbezüge aber nicht weiter im einzelnen entfaltet werden, so daß bereits hier sowohl eine rechtsübertragende als auch im Ansatz eine rechtsbegründende Vertragskonzeption überwun-

39 Vgl. *Communicationes* 3 (1971) 75: "Ut in canone 1013, *doctrina* Concilii Vaticani II de matrimonio et de consensu matrimoniali etiam in hoc capite plures mutationes in canonibus de consensu matrimoniali introducendas requirit; cum quod ad consensum obiectum attinet, tum quod spectat ad defectum consensum ratione exclusionis elementi essentialis eiusdem obiecti" (H.v.V.).

40 Vgl. zur Entwicklung der Bundeterminologie o. 2.2.3.

41 Vgl. *Communicationes* 3 (1971) 75: "Ex voto maioris partis coetus, consensus proponitur ut actus voluntatis, quo vir et mulier foedere inter se constituunt consortium vitae coniugalis, perpetuum et exclusivum, indole sua naturali ad prolem generandam et educandam ordinatum". Vgl. auch *Communicationes* 7 (1975) 38: "Ad consensum matrimonialem quod attinet proponitur nova descriptio obiecti consensus" und ebd., 38f. die gleiche Umschreibung; so auch c. 295 §2 *Schema Sacr.*

42 Vgl. o. Zweiter Teil: 3.3.2.3.1.

den wird.⁴³ Nach der Konsultation zum Schema Sacr wurde zunächst nach einer Debatte über systematische Fragen dessen c. 295 als c. 244 unter die einleitenden Canones vorgezogen, weil damit einerseits eine logischere Anordnung erzielt würde, insofern nach der "Definition" der natürlichen Ehe und ihren Wesenseigenschaften nun auch über den Konsens und sein Objekt gesprochen werde, und andererseits der Canon einen seiner doktrinellen wie rechtlichen Bedeutung angemessenen, hervorragenden Platz erhalte; auch erwachsen daraus keine Nachteile für das Konsenskapitel, da es dort lediglich um Behinderungen der Wirksamkeit des Ehekonsenses gehe.⁴⁴ Die neue Position des Canons hatte inhaltliche Konsequenzen, da auf Grund des nun unmittelbar vorangehenden Canons über den Ehebegriff eine eigene Umschreibung des Konsensobjekts überflüssig geworden war und als Inhalt des Konsenses der Hinweis auf die Ehe ausreichte. Daher wurde der Ehekonsens zunächst als ein Willensakt formuliert, in dem Mann und Frau sich gegenseitig annehmen und einander übergeben, um eine Ehe zu begründen.⁴⁵ Nachdem dem Einwand eines Konsultors, in dieser Form sei der Canon unnütz, da er im Vergleich zum § 1 über den Konsens als Wirkursache nichts Neues enthalte, entgegengehalten wurde, daß er deshalb keineswegs redundant sei, weil er zum einen das Konsensobjekt angebe und zum anderen in der Rede vom "gegenseitigen Geben und Annehmen" sehr wohl Neues beinhalte, und

43 Vgl. so bereits B. Bruns, Vertragslehre, 8-10. Daß zu diesem Zeitpunkt in bezug auf die Partialsimulation noch konkrete Rechte benannt wurden, ist dieser Feststellung nicht abträglich, da es sich dabei um ein vorübergehendes Phänomen handelt, vgl. u. 3. f.

44 Vgl. *Communicationes* 9 (1977) 119f.: "Immutatio praecipua habetur per translationem can. 295 (de consensu) in canones praeliminares. Ratio est quia ita ordo magis logicus apparet: post definitionem matrimonii naturalis eiusque proprietates sermo fit de consensu, causa, quae suppleri non potest, matrimonii, eiusque obiecto. Can. 295 ideo obtinet locum eminentiorem, prout oportet, dato eius momento doctrinali et iuridico; nec ex hac translatione sequitur incommodum grave pro capite de consensu: illud caput - collocatum post caput impedimentis dirimentibus - aget tantum de iis quae impediunt quominus consensus efficax emittatur". Die Abstimmung erbrachte ein Ergebnis von 5:2 für die neue Anordnung, vgl. ebd., 120.

45 Vgl. ebd., 125: "Textus canonis praebet descriptionem obiecti consensus; cum autem data sit notio matrimonii in canone praecedenti, cui immediate sequitur iste canon de consensu, iam superfluum est describere obiectum consensus, et sufficit dicere obiectum consensus esse matrimonium; quare Consultor quidam proponit ut canon iste ita redigatur: '§ 2. Consensus matrimonialis est actus voluntatis quo vir et mulier sese mutuo tradunt et accipiunt ad constituendum matrimonium'".

letzterem fast einstimmig beigeplichtet wurde⁴⁶, konnte unter Einfügung des Bundesbegriffs⁴⁷ die Formulierung gebilligt werden, die sich in c. 1010 §2 Schema CIC 1980 findet.⁴⁸ Die Relatio 1981 dokumentiert lediglich drei knappe Anmerkungen zu diesem Canon. Zum einen hob Kard. Willebrands/Rom die Konsensdefinition lobend als besser und dichter hervor⁴⁹, zum anderen wünschte Eb. Stewart, Chun Cheon/Korea, eine konkretisierende Formulierung, in der sowohl die Wesenseigenschaften attributiv angezeigt als auch die Hinordnungen der Ehe auf gegenseitige Liebe, wie er das personale Element fassen wollte, und Nachkommenschaft genannt werden sollten⁵⁰, während Kard. Eb. em. Silva Henriquez, Santiago di Chile/Chile, mit ähnlicher Intention die Formulierung des alten Codex oder des c. 295 Schema Sacr dem ihm zu vagen "ad constituendum matrimonium" vorziehen wollte.⁵¹ Die Kommission wies beide Ansinnen mit der Begründung zurück, daß sich dadurch nur eine Wiederholung dessen einstellen würde, was bereits der Canon über den Ehebegriff enthalte, der hinreichend klar sei und daher, zumal wegen seiner Nähe, keine Mehrdeutigkeit entstehen lasse.⁵² Dementsprechend ging die Formulierung unverändert als c.

46 Vgl. ebd., 125: "Alter Consultor censet canonem istum, ita recognitum, esse inutilem quia nihil novi dicit quod non habetur in § 1. Primus Consultor respondet canonem non esse superfluum, quia in ipso indicatur quodnam sit obiectum consensus et continetur aliquid novum per verba 'sese mutuo tradunt et accipiunt'. Fit suffragatio an placeat hic textus: Placet n. 6 - Non placet n. 1".

47 Vgl. o. 2.2.3.

48 Vgl. Communicationes 9 (1977) 125 und c. 1010 §2 Schema CIC 1980: "Consensus matrimonialis est actus voluntatis quo vir et mulier foedere irrevocabili sese mutuo tradunt et accipiunt ad constituendum matrimonium".

49 Vgl. Relatio 1981, 245: "Definitio consensus melior et ditior est quam in can. 1081, § 1 C.I.C.", wobei der Verweis auf § 1 ein (Schreib-?)Fehler ist, da die Aussage nur Sinn macht, wenn sie sich auf § 2 bezieht, denn § 1 war unverändert geblieben.

50 Vgl. ebd., 245: "Proponitur '... quo vir et mulier foedere irrevocabili et exclusivo sese invicem tradunt et accipiunt in ordine ad mutuum amorem complendum et prolem procreandam et educandam'".

51 Vgl. ebd., 245f.: "Locutio 'ad constituendum matrimonium' aliquatenus vaga et ambigua est ad determinandam consensum matrimonialem. C.I.C. et praecedens Schema (295) praeferenda videntur, utpote clariora".

52 Vgl. ebd., 246: "R. Ad vitandam repetitionem eorum quae dicta sunt in can. 1008, § 1, praeser-

1057 §2 in das neue Gesetzbuch ein.

Bleibt nach der Überarbeitung des Canons zur Simulation zu fragen, die in engem Zusammenhang mit der zuvor behandelten des Konsensobjekts erfolgte. So wurde im Zusammenhang mit der Notwendigkeit, aus dem erneuerten Ehebegriff auch Konsequenzen für die Wesensinhalte und deren Ausschluß zu ziehen, gleich zu Beginn klargestellt, daß hier unter den gültigkeitsrelevanten Elementen über das altkodikarische Recht auf den ehelichen Akt hinaus auch ein "ius ad vitae communionem" erfaßt werden müsse⁵³, womit nochmals deutlich wird, daß die rechtliche Relevanz des partnerschaftlichen Aspekts auch zu Beginn nicht strittig, wohl aber der genaue sprachliche Weg zu ihrer gesetzestextlichen Umsetzung noch nicht eindeutig festgelegt war, sondern zunächst im Zuge der Überarbeitung verschiedener Canones, in denen sie eine Rolle spielte, unterschiedliche begriffliche Pfade beschritten wurden. Erläuternd hinzugefügt wurde zum einen, daß man deshalb von "ius" rede, um klarzustellen, daß der Konsens nur dann ungültig sei, wenn im Eheschließungsakt selbst die Lebensgemeinschaft, soweit sie zum Wesen der Ehe gehöre, ausgeschlossen werde bzw. die Ehe so intendiert sei, daß dem Partner dieses Recht abgehe. Zum anderen wurde eigens erwähnt, daß die ehespezifische Lebensgemeinschaft nicht mit gemeinsamem Wohnen verwechselt werden dürfe.⁵⁴ Wiederum waren die Verbesserungsvorschläge der weltweiten Konsultation auszuwerten. Ein grundsätzlicher Vor-

tim ob canonum propinquitatem, dicitur simpliciter 'ad constituendum matrimonium'; nulla tamen exinde oritur ambiguitas nam quid sit matrimonium sufficienter declaratur in can. 1008, § 1.

53 Vgl. *Communicationes* 3 (1971) 75f.: "Unde sequitur (=aus dem zu erweiternden Ehebegriff und Konsensobjekt; d.V., vgl. o. 3.1.), inter elementa essentialia obiecti consensus, quorum exclusio consensum reddit invalidum, recensendum esse ius ad vitae communionem, ita ut can. 1086 § 2 sic sonet: 'At si alterutra vel utraque pars positivo voluntatis actu excludat matrimonium ipsum aut ius ad vitae communionem, aut ius ad coniugalem, vel essentialiam matrimonii proprietatem, invalide contrahit'".

54 Vgl. ebd., 76: "Ut peritis ultri patebit, consulto dictum est 'ius' ad vitae communionem, ita ut tunc tantum consensus sit invalidus, si in ipso contractu matrimoniali vitae communico, quatenus ad essentialiam coniugii pertinet, excludatur, seu 'matrimonium' ita intendatur, ut comparti ius illud non habeat. Porro communicio vitae, coniugii propria, non fudenda est cum cohabitatione". Vgl. ebenso *Communicationes* 7 (1975) 39. Mit der leichten Veränderung "essentialiam aliquam matrimonii proprietatem" ging die Formulierung als c. 303 §2 in das Schema Sacr ein.

schlag, den Simulationscanon in einer dem heutigem soziologischen Kontext angepaßteren Form zu redigieren, da man, auch wenn kein positiver Ausschlußwille vorliege, nicht von einer impliziten einschlußweisen Bejahung der für eine christliche Ehe wesentlichen Elemente ausgehen könne, und zwar auch beim größten Teil der Getauften nicht, wurde als zu radikal abgelehnt.⁵⁵ Die rechtsrelevante Festschreibung eines Rechts auf die Lebensgemeinschaft wurde in mehrfacher Hinsicht kritisiert: sie sollte, weil zu gefährlich für die Stabilität der Ehe, gestrichen werden; es solle näher bestimmt werden, was darunter zu verstehen sei; die Formulierung sei unnütz, weil sie dasselbe bedeute wie den Ausschluß der Ehe selbst⁵⁶, wobei letzterer Einwand offen läßt, ob es um einen grundsätzlichen inhaltlichen oder lediglich um einen formal rechtssprachlichen ging. Die Konsultoren erklärten daraufhin, daß mit dieser Formel solche Rechte gemeint seien, die zu den wesentlichen interpersonalen Beziehungen der Partner gehörten und die im heutigen Kontext als ein ganzer Komplex von Rechten zu verstehen seien, die sich von denjenigen anderen Rechten unterschieden, die herkömmlicherweise in der Tradition aufgezählt wurden.⁵⁷ Ein Konsultor bemerkte daraufhin, daß das Fundament der interpersonalen Beziehung der Gatten die Liebe sei; nun könne man in der Tat nicht von einem Recht auf Liebe ausgehen, sondern allenfalls von einem Recht auf Handlungen, die im allgemeinen durch die Liebe gefördert werden. Auch wenn das Konzil viel über die eheliche Liebe gesagt habe, so scheine man sie doch nicht so in rechtliche Kategorien übertragen zu können, daß es ein Recht auf sie gebe. Im übrigen sei das Gut der Lebensgemeinschaft im Gut der Treue enthalten.⁵⁸ Dieser Einwand, der letzt-

55 Vgl. *Communicationes* 9 (1977) 374f.

56 Vgl. ebd., 375: "De verbis 'aut ius ad vitae communionem' animadversiones factae sunt vel ut supprimantur utpote periculosa pro stabilitate matrimonii, vel ut determinetur quid veniat nomine 'communiois vitae'; alii autem dixerunt illa verba esse inutilia quia 'matrimonium ipsum' et 'ius ad vitae communionem' idem dicunt".

57 Vgl. ebd., 375: "Consultores dicunt sub verbis 'ius ad vitae communionem' hic venire iura quae continent ad essentialia relationes interpersonales coniugum, quaeque in hodierno contextu habentur ut complexus iurium distinctus ab aliis iuribus quae communiter in traditione numerabantur".

58 Vgl. ebd., 375: "Consultor quidam animadvertit amorem esse fundamentum relationum interpersonalium

lich ebenso wie ein ihm folgender⁵⁹ darauf abzielte, die Wesens-
elemente der Ehe auf die traditionellen tria bona zu beschränken,
fällt in verschiedener Hinsicht auf. Bereits mehrfach ist auf die
Schwierigkeit aufmerksam gemacht worden, mit der sich die Kommission
in der adäquaten begrifflichen Fassung des von ihr intendierten neuen
Wesensgutes der Ehe konfrontiert sah.⁶⁰ Dabei war bei den übrigen
dafür in Frage kommenden Canones nur zweimal und nur beiläufig der Be-
griff der Liebe aufgetaucht, davon einmal erst in der Relatio
1981.⁶¹ Offensichtlich war dieser Begriff, der sich auch vom kon-
ziliaren Befund her eher als Strukturprinzip denn als Bezeichnung ei-
nes Teilaspekts nahelegte⁶², in diesem Zusammenhang vermieden wor-
den, und auch hier wurde zur Konkretisierung dessen, was mit dem Recht
auf die Lebensgemeinschaft gemeint sei, von einem Komplex von Rechten
gesprochen, die wesentlich nicht die Beziehung Eltern-Kind betrafen,
sondern im Unterschied dazu und zur traditionellen, einseitig prokrea-
tiven Ehesicht, von der man sich ausdrücklich absetzte, die partner-
schaftlichen Beziehungen, die zwischen den Partnern bestehenden Rela-
tionen. Der Einwand verunklart nun schrittweise diese Bemühungen. Zu-
nächst identifiziert er das genannte partnerschaftliche Moment mit der
Liebe, um dann im nächsten Schritt, einen nicht näher spezifizierten
Liebesbegriff unterstellend, seine schlechthinnige Unübersetzbarkeit
in den Rechtsbereich zu behaupten und schließlich die Lebensgemein-
schaft unter das "bonum fidei" zu subsumieren und seiner Eigenständig-
keit zu berauben. Weder der hier insinuierte grundsätzlich ajuridische
Liebesbegriff noch die Behauptung der Lebensgemeinschaft als bloßer Un-

um coniugum; iamvero non videtur dari posse 'ius ad amorem', sed potius ius ad aliquas actiones
quae generatim foventur ab amore. Etiam si in concilio plura de amore coniugali dicta sint, non vi-
detur illa transferri posse ad categorias iuris ita ut habeatur ius ad amorem. Ceterum bonum 'com-
munionis vitae' inclusum est in bono fidei".

59 Vgl. ebd., 375: "Alter Consultor censet difficultates solvi posse si in canone indicentur tria bo-
na quae in traditione semper admissa sunt (prolis, fidei et sacramenti), ita ut relinquatur iuris-
prudentialae munus ulterius determinandi singula bona secundam progressum doctrinae".

60 Vgl. etwa o. 3.1.

61 Vgl. o. ebd.

62 Vgl. o. Zweiter Teil: 3.3.2.3.1.

teraspunkt des "bonum fidei" entsprechen der konziliaren Ehelehre⁶³, deren Rezeption und angemessene rechtliche Transformation ja anstand. Der Einwand blieb allerdings Episode, da er mit seiner inhaltlichen Beschränkung auf die bisherigen tria bona unter das ablehnende 5:3-Abstimmungsergebnis in bezug auf die Übernahme des augustini-schen Schemas zur Behebung der Problematik fiel.⁶⁴ Mit dem gleichen Ergebnis wurde ein weiterer eingegangener Vorschlag angenommen, anstelle der kritisierten Formel vom Recht auf das, was die Lebensgemeinschaft wesentlich ausmacht, zu sprechen⁶⁵, eine Modifizierung, die kaum mehr als eine Verdeutlichung war. Vorschläge, die ein eigenes Recht auf Nachkommenschaft oder eine deutliche Anlehnung an die Formulierung des alten Codex intendierten, erfuhren eine klare Ablehnung.⁶⁶ Die Relatio 1981 verzeichnet neben dem Wunsch, auch den Ausschluß der Sakramentalität zu berücksichtigen⁶⁷, vor allem erneut die Beanstandungen Kard. Palazzinis/Rom, der seine bereits in bezug auf den Ehebegriff einmal vorgetragenen Einwände lediglich für die Streichung des Rechts auf das, was die Lebensgemeinschaft wesentlich ausmacht, noch einmal wiederholte, hinzufügend, daß die Gemeinschaft von Tisch und Bett nur zur Integrität nicht zum Wesen der Ehe gehöre⁶⁸, womit er eine von der Kommission selbst als unzulässig

63 Vgl. o. Zweiter Teil: 3.3.

64 Vgl. Communicationes 9 (1977) 375: "Fit suffragatio an placeat haec novissima propositio (vgl. o. Ann. 59; d.V.): placet 3, non placet 5".

65 Vgl. ebd., 375: "Quidam Consultor proponit ut loco 'ius ad vitae communionem' dicatur 'ius ad ea quae vitae communionem essentialiter constituunt'. De hac propositione exitus suffragationis est: placet 5, non placet 3". Vgl. entsprechend c. 1055 §2 Schema CIC 1980.

66 Vgl. ebd., 375: "Nonnulli petierunt ut includatur explicite in canone 'ius ad prolis generationem', censentes 'ius ad coniugalem actum' non esse sufficienter comprehensivum iuris ad prolem. Consultores unanimiter non admittunt hanc propositionem. - Aliquis petiit ut ripristinetur verbum 'omne ius ad coniugalem actum' quod habetur in CIC. Consultores non ita sentiunt".

67 Vgl. Relatio 1981, 257: "Exc. Falcão petit ut addatur: 'aut matrimonium in quantum Sacramentum Ecclesiae'".

68 Vgl. ebd., 257: "Supprimatur incisum 'aut ius ad ea quae vitae communionem essentialiter constituunt', quia valde periculosum pro stabilitate vinculi matrimonialis. Attendere oportet ad matrimonium conscientiae et prae oculis habere sententiam rotalem Pii XII (AAS 36 /1944/, 189-200). Communio thori et mensae pertinent ad integritatem non vero ad essentialiam matrimonii ... Etiam Exc. Henriquez petit ut supprimatur quia non clare patet in quo consistat".

ausgewiesene Identifizierung zwischen dem, was mit der neuen Formulierung ausgesagt werden sollte, und der *cohabitatio* vornahm. Die Antwort der Kommission bestand in der Änderung des Canons in der Weise, daß nicht mehr einzelne Rechte als Inhalt eines Ausschlußwillens benannt wurden, sondern stattdessen neben dem Ausschluß der Ehe selbst, einer Wesenseigenschaft oder der Sakramentalität, der eines *Wesenselementes* genannt wurde.⁶⁹ Die Begründung weist darauf hin, daß auf diese Weise einerseits die Schwierigkeiten um die kritisierte Formel über das Recht auf die Lebensgemeinschaft vermieden würden und andererseits, wenn auch in allgemeiner Form, die notwendige Beziehung zu den für die Ehe wesentlichen Elementen zum Ausdruck komme, die in Lehre und Rechtsprechung zu bestimmen seien, und zwar unter Berücksichtigung der Definition des Canons über den Ehebegriff wie auch der *gesamten* Gesetzgebung und der rechtlichen und theologischen Doktrin.⁷⁰ Damit war nicht nur die besondere Rolle der neuen Wesensbestimmung der Ehe klargestellt, sondern auch jede Beschränkung der Tradition auf die vorkonziliare Zeit von vornherein ausgeschlossen. Im Schema CIC 1982 taucht dann die Endfassung des Canons auf, allerdings jetzt wieder ohne eigene Nennung der Sakramentalität.⁷¹

Bei der Betrachtung der Konsequenzen, die sich aus diesem Befund ergeben, kann es im Rahmen dieser Arbeit nicht darum gehen, die durch die Codexreform ausgelöste und sie sukzessive begleitende wissenschaftliche Wirkungsgeschichte aufzuarbeiten. Zudem war vieles davon nicht nur durch den Fortschritt der Reform selbst bald überholt; vielmehr zeigt bereits ein flüchtiger Blick auch, daß die wissenschaftliche Begleitung des Suchprozesses der Codexreformkommission zu einer gestei-

69 Vgl. ebd., 257: "*R. Canon ita modificatur: 'At si alterutra vel utraque pars positivo voluntatis actu excludat matrimonium ipsum aut matrimonii essentialia aliquod elementum vel essentialia proprietatem vel sacramentalem dignitatem, invalide contrahit'*".

70 Vgl. ebd., 257f.: "*Ita auferuntur difficultates circa clausulam 'aut ius constituunt' et, etsi generico modo, relatio exprimitur necessaria ad ea quae essentialia matrimonio sunt, quae quidem a doctrina et iurisprudencia determinanda sunt, habita ratione definitionis can. 1008, §1 necnon totius legislationis et doctrinae, sive iuridicae sive theologicae'*". (H.v.V.).

71 Vgl. c. 1101 §2 Schema CIC 1982. Der Ausschluß der Sakramentalität war auf Vorschlag Kard. Ratzingers/Rom aus ökumenischen Erwägungen gestrichen worden, vgl. U. Navarrete, Beni, 92.

gerten Begriffsvielfalt in der Diskussion geführt hat, die dieser keineswegs nur dienlich gewesen ist.⁷² Angestrebt ist stattdessen lediglich, vor dem Hintergrund des konziliaren Eheverständnisses und seiner kodikarischen Umsetzung die wichtigsten Fragestellungen in bezug auf das Wesensverständnis der Ehe und Richtungen, in denen Antworten zu suchen sind, anzuzeigen.

Papst Johannes Paul II. hat mit der Promulgation des CIC1983 den Wunsch verbunden, daß dieser zu einem Instrument werde, "mit dessen Hilfe sich die Kirche selbst entsprechend dem Geist des II. Vatikanischen Konzils vervollkommen kann und sich mehr und mehr als für die Erfüllung ihres Heildienstes in dieser Welt geeignet erweist".⁷³ Dieser Wunsch ist für den Kanonisten Auftrag und gibt zugleich ein fundamentales Kriterium zum verantwortlichen interpretatorischen Umgang mit dem Gesetzbuch an: "Der normative Gehalt der Bestimmungen des Kodex ist unter Zugrundelegung der Konzilsaussagen je zu bestimmen; nur so kann der Dynamik, die der Auftrag zur Vervollkommnung enthält, entsprochen werden".⁷⁴ Der *Verlauf* der kirchlichen Eherechtsreform hat zum einen die entschiedene Intention gezeigt, das konziliare Bundesmodell der Ehe für die Rechtsordnung zu rezipieren und angemessen zu transformieren, und zwar auch gegen Widerstände, und zum anderen Schwierigkeiten bei der rechten sprachlichen Erfassung der Gesamtwirklichkeit der Ehe wie ihrer Wesensbestandteile. Das *Ergebnis* dieser Reform läßt sich wie folgt zusammenfassend auswerten: Die *Eheschließung* wird vorrangig und zudem in den Fundamentalcanones des Eherechts als Bund verstanden und damit der Vertragsbegriff als Zentralkategorie abgelöst. Trotz gewisser Relikte in Canones von weniger

72 Vgl. vor allem die unterschiedlichsten begrifflichen Versuche, das personale Element zu erfassen: M. Lopez Aranda, *Relevancia* sowie die Überblicke bei S.-D. Kozul, *Evoluzione*, 289-298 und S. Schnyder, *Objekt*, 358-401.

73 Vgl. Johannes Paul II., Ap. Konst. "Sacrae disciplinae leges" v. 25.01.1983, XIII.: "... optandum sane est, ut nova canonica legislatio efficax instrumentum evadat, cuius ope Ecclesia valeat se ipsam perficere secundum Concilii Vaticani II spiritum, ac magis magisque parem se praebeat salutifero suo muneri in hoc mundo exsequendo".

74 R. Potz, *Grade*, 58.

hervorragender Bedeutung⁷⁵ ist die rechtsübertragende Vertragsvorstellung überwunden, und auch die begründende Funktion des konsensualen Bundesschlusses wird in den grundsätzlichen Aussagen⁷⁶ nicht mehr im Blick auf einzelne konkrete Rechte und Rechtspflichten formuliert, sondern auf die Ehe als solche. Das *matrimonium in facto esse* wird, zwar nicht in einer Definition *stricto sensu*, aber doch in einer klaren Wesensumschreibung verstanden als ganzheitliche Lebensgemeinschaft, die gekennzeichnet ist durch Einheit, Unauflöslichkeit sowie durch die Hinordnung auf das *bonum coniugum* und das *bonum proles*. Für die Gesamtwirklichkeit der Ehe wird der der römischen, näherhin der modestinischen Ehedefinition⁷⁷ entstammende Terminus "consortium" verwendet. Damit wurde den weniger eindeutigen Begriffen "communio" und "coniunctio"⁷⁸ ein Ausdruck vorgezogen, der bereits in der römischen Tradition sowohl die materielle wie geistige als auch zeitliche Dimension einer Lebensgemeinschaft umfaßt und darüber hinaus auch im byzantinischen wie im orthodoxen kirchlichen Recht beheimatet ist.⁷⁹ Zum alten Codex besteht allerdings eine lediglich nominelle Kontinuität, da der Begriff im neuen Gesetzbuch aus seiner durch die Einpassung in das altkodikarische Eheverständnis bedingte semantischen Strangulierung auf das bloße Zusammenleben befreit⁸⁰ und in seiner umfassenden Grundbedeutung als Schicksalsgemeinschaft (*consors* im Sinne von gemeinsamem Schicksal oder Los) verwendet ist. Dabei wird in c. 1055 §2 CIC1983 zwar die Totalität des ehelichen Beziehungsgeflechts auf diese Weise zum Ausdruck gebracht, unmittelbar aber nicht,

75 Vgl. etwa die Rede von "iura et officia matrimonialia essentialia mutuo tradenda et acceptanda" in c. 1095 n. 2 CIC1983 sowie die Kritik von K. Lüdicke, *Genese*, 38.

76 Allerdings gibt es an anderen Stellen durchaus noch die Vorstellung einer juristischen Rechts-Pflichtsbeziehung zwischen den Ehegatten, vgl. etwa cc. 1095 n. 2, 1135 CIC1983, wobei letzterer den Schwerpunkt auf die Erweiterung der Aktsicht auf die gesamte Lebensgemeinschaft und die Gleichberechtigung der Partner legt, vgl. *Communicationes* 5 (1973) 75f.; *Communicationes* 10 (1987) 105.

77 Vgl. o. Erster Teil: 1.1.

78 Vgl. dazu J. Huber, *Coniunctio*, 397-403.

79 Vgl. ebd., 403-406.

80 Vgl. ebd., 407 Anm. 68.

der für die Ehe wesentlichen Aspekte ausgedrückt. Bereits für die rechte Konzilsinterpretation mußte darauf hingewiesen werden, daß dasjenige, was die bona-Terminologie zum technischen Begriffsschema im traditionellen Verständnis machte, nicht die Verbindung mit *prolis* oder einem anderen bekannten Ausdruck war, sondern die *Beschränkung auf eine Trias*, die dann durch Interferenz des Zweckschemas noch eine *hierarchische Note* erhielt. Gerade um das eine, die Fixierung auf die Ausklammerung des personalen Elements, wie das andere, die hierarchische Zuordnung der einzelnen Wesensaspekte, zu vermeiden, war der Ausdruck "bonum" (wie auch "finis") aus seinem einseitigen Diskussionszusammenhang gelöst worden. Das Konzil hat somit von vier wesentlichen Eckgrößen in bezug auf die Ehe gesprochen, deren rechtssprachliche Umsetzung und vor allem die Besetzung der sprachlichen Leerstelle für das neue personale Element jedoch der Codexreform überlassen.⁸⁴ Im CIC1983 wird zur Qualifizierung von Einheit und Unauflöslichkeit weiterhin das *proprietas*-Schema verwendet.⁸⁵ Demgegenüber ist sowohl die Zweckterminologie⁸⁶ als auch das augustini-sche *tria-bona*-Schema bewußt vermieden worden.⁸⁷ Dennoch, so die Ansicht U. Navarretes, beschneide diese Tatsache aber keineswegs die Freiheit, diese Begrifflichkeit weiterzuverwenden, sofern, so lautet allerdings die entscheidende Einschränkung, sie sich entweder als besser geeignetes Arbeitsinstrument erweise oder aber in einer größeren Übereinstimmung mit einer Tradition stehe, die würdig sei, respektiert zu werden, wobei er eine solche Tradition in der Anwendung des *tria-bona*-Schemas durch die Rechtsprechung gegeben sieht.⁸⁸ Angesichts des Konzilsbefundes wie des der Codexreform dürfte die Beweislast, die U. Navarrete hier auf sich läßt, allerdings erdrückend sein.

84 Vgl. o. Zweiter Teil: 3.3.2.3.2.

85 Vgl. c. 1056 CIC1983.

86 Das einmalige Auftauchen des Wortes "finis" in c. 1125 n. 3 CIC1983 ist lediglich ein Relikt, daB durch die wörtliche Übernahme der entsprechenden Bestimmung des Paul VI., MP *Matrimonia mixta* v. 31.03.1970, 261 bedingt ist, die hier keine angemessene sprachliche Anpassung erfahren hat.

87 Vgl. o. 3.1. Vgl. auch U. Navarrete, Beni, 93.

88 Vgl. ebd., 93.

Denn obwohl bis zum Konzil die Überzeugung herrschte, in den beiden Schemata geeignete Arbeitsinstrumente und eine in der Rechtsprechung praktikable Terminologie zu besitzen, löste sich das Konzil und in seinem Gefolge auch die Codexreformkommission von dieser Begrifflichkeit, weil ihre Eignung sich auf ein konziliar überholtes Eheverständnis bezog, damit die Frage eigentlich autoritativ beantwortend. Was sodann den Respekt vor der forensischen Sprachregelungspragmatik angeht, so dürfte dieser wohl kaum höher anzusetzen sein als der vor der kirchlichen Lehrtradition, also dem Konzil, und deren Umsetzung im Prozess der Codexreform. Da die Kommission das tria-bona-Schema abgelehnt hat, ist es wie schon in bezug auf das Konzil so auch in bezug auf c. 1055 §1 CIC1983 verfehlt, für die Verbindung "bonum proles" und "bonum coniugum" zwei unterschiedliche Begriffsschemata anzusetzen, d. h. erstere als Element der drei augustianischen Güter, letztere als einen untechnischen Bezug auf die altkodikarischen Zweitzwecke der Ehe zu werten.⁸⁹ Die Inadäquanz des traditionellen tria-bona-Schemas auch als Klassifizierungsinstrument im Bereich der Partialsimulation ist in mehrfacher Hinsicht einleuchtend. Schon im Kontext des alten Codex hatte sich das Problem der Vermittlung mit dem proprietates-Schema gezeigt, insofern zwischen der Wesenseigenschaft der Einheit, die sich gegen die simultane Polygamie/Polyandrie richtet, und dem bonum fidei, das sich gegen den Ehebruch wendet, unterschieden werden muß.⁹⁰ Allerdings zeigt die Art dieser Unterscheidung bereits wieder die statische Verknüpfung mit dem traditionell-altkodikarischen Eheverständnis. Denn die hier erfolgende Einengung des Treuebegriffs auf den sexuellen Bereich muß, wie die systematische Auswertung des Konzils unter Berücksichtigung der diesbezüglich weiterführenden moraltheologischen Reflexion gezeigt hat⁹¹, aufgegeben werden, sollen kirchliches

89 Vgl. U. Navarrete, Beni, 97f. Der von ihm ebd., 97 angegebene Verwendungsrahmen bei Papst Leo XIII. ist schon konziliar nicht nachweisbar und entbehrt auch hinsichtlich der Codexreform jedes textgeschichtlichen fundamentum in re.

90 Vgl. allgemein U. Navarrete, Beni, 94.

91 In welcher Weise etwa der bewußte Vorbehalt außerehelicher geschlechtlicher Beziehungen im Rahmen der Nichtigkeitspraxis angemessen zu klassifizieren ist, wird noch anzuprechen sein, vgl. u. 3.1.

Recht und Kanonistik der Forderung nach Konzilskonformität genügen. Auf der Grundlage des Vorrangs der Person wurde in Konkretisierung auf den Lebenssektor Ehe die Liebe zu deren Strukturprinzip erklärt. Diese Liebe äußert sich in der Eheschließung als vorbehaltloser gegenseitiger Schenkung im wechselseitigen Jawort und nimmt in der bestehenden Ehe ihre verzeitlichte Gestalt als Treue an. Treue ist nicht zu reduzieren auf den Verzicht auf sexuellen Verkehr mit Dritten, sondern meint nichts anderes als das eheliche Strukturprinzip der Liebe in seiner zeitlichen Ausdehnung, meint die personale Bestandsweise der unbedingten Zusagegestalt der ehelichen Liebe, meint die die eheliche Lebens- und Liebesgemeinschaft in all ihren Dimensionen prägende und tragende personale Tugend. So wie Sexualität nicht Inhalt, sondern Ausdruck dessen ist, was Ehe ausmacht, so ist sexuelle Untreue "nur" die Ausdrucksseite der bereits vorgängigen Verfehlung der Treuetugend in bezug auf den Partner.⁹² Treue ist nicht im Sinne des traditionellen Teilaspekts des *bonum fidei* zu verstehen, das als solches seine Funktion verliert, sondern als die das *matrimonium in facto esse* prägende verzeitlichte Gestalt der die Gesamtwirklichkeit der Ehe strukturierenden gegenseitigen Liebe. Die Hinordnung der Ehe auf das *bonum coniugum* und das *bonum prolis* meint daher einen partnerbezogenen und einen nachkommenschaftsbezogenen, einen partnerschaftlichen und einen prokreativen Komplex legitimer sittlicher Anspruchs- und Einforderungsbezüge der Ehe, zwei materielle, nicht voll ausdefinierbare oder erschöpfend bestimmbare Komplexe, in denen sich die sittlich-personale Lebens- und Liebesgemeinschaft wesentlich konkretisiert, und zwar in einer der Verantwortungsfreiheit der beiden Partner in bestimmter Begrenzung aufgegebenen Weise.

Was ist nun unter den in c. 1101 §2 CIC1983 genannten "elementa essentialia" zu verstehen? Dieser Begriff ist das Ergebnis des Verzichts auf eine ins Einzelne gehende Benennung und Aufzählung von konkreten "Rechten" und "Pflichten", deren Ausschluß wie der einer der Wesenseigenschaften eine je spezifische Form der die Ehe verungültigenden Par-

⁹² Vgl. o. f. f.

tialsimulation wäre. Mit dieser Formulierung sollte all das in einer allgemeinen Form ausgedrückt werden, was über die beiden wesentlichen Eigenschaften der Ehe hinaus deren Wesen ausmacht. Die nähere inhaltliche Bestimmung war der Lehre und der Rechtsprechung übertragen worden, und zwar in primärer Bindung an die erneuerte Wesens"definition" der Ehe in c. 1055 §1 CIC1983 sowie an die betontermaßen *gesamte* Gesetzgebung und rechtliche und theologische Doktrin, womit erneut deutlich wird, daß es die Rechtsprechung ist, die sich an der Lehre zu orientieren hat, d. h. jene nicht selbst vorrangiges Auslegungskriterium ist. M. a. W.: Stellt sich die in der Rechtsprechung eingebürgerte Terminologie als zu sperrig und der neuen Ehelehre des Konzils nicht angemessen heraus, was de facto der Fall ist, dann ist nicht die Lehre auf die gängige gerichtliche Sprachregelung zuzuschneiden, sondern unzweifelhaft umgekehrt eine Sprachregelung zu treffen, die der erneuerten Lehre entspricht. Mit der Rede von den "Wesenselementen" ist somit eine betont offene Formulierung gewählt worden, die ausgehend von c. 1055 §1 CIC1983 inhaltlich zu konkretisieren und zu präzisieren ist. Während mit bonum ausdrücklich eine Gesamtheit von Rechten und Pflichten gemeint ist, die vor dem Hintergrund der systematischen Auslegung des Konzils im übertragenen Sinne angemessener als sittliche Ansprüche der Partner aneinander denn als einklagbare Rechtsansprüche und -pflichten zu verstehen sind, deutet der Begriff "elementa" auf einzelne wesentlichen Teilglieder aus diesen Komplexen hin.

In welcher Weise stellt sich nun konkret die Funktionstüchtigkeit des im Bundesmodell repräsentierten Eheverständnisses im Rahmen der kirchlichen Ehenichtigkeitspraxis dar, die auf Grund der rechtlichen Unauflösbarkeit der gültigen und vollzogenen Ehe unter Getauften eine außerordentlich notwendige, weil die *Not* zumindest einiger gescheiterter Ehen durch die Chance eines Neuanfangs *wendende* Funktion erfüllt? Die gängige kirchliche Rechtsprechung im Bereich der Partialsimulation, der hier als Kernbestand der Konsensmängel exemplarisch herausgegriffen werden soll, operiert mit der augustiniischen Trias bonum prolis, fidei und sacramentum. Dieses Schema muß vor dem Hintergrund

der konziliaren Ehelehre und ihrer gesetzgeberischen Umsetzung im neuen Codex als überholt gelten⁹³, da es als technisches Begriffsschema zum einen bewußt vermieden wurde und zum anderen wegen der Beschränkung auf drei Wesensgüter und die problematische Verknüpfung mit den Wesenseigenschaften nicht in der Lage ist, das erneuerte konziliare Eheverständnis einzufangen. Geht man nun davon aus

- daß auch für den Kanonisten die Verpflichtung zur konzilskonformen Interpretation des Codex besteht, die sich durch die der Codexreform zu entnehmende, klare Intention der Konzilsrezeption als mens legislatoris noch verschärft, und davon,

- daß das konziliare Eheverständnis mit der neuzeitlichen Konzeption der Ehe als primär sittlich-personaler Lebens- und Liebesgemeinschaft konvergiert, mit dieser nicht identisch, aber kommunikabel ist,

dann kann in bezug auf die Eheschließung zunächst positiv formuliert werden: Sie ist das bedingungslose gesamtpersonale Ja zweier rechtlich dazu fähiger Partner zueinander im Blick auf eine vor allem sittlich-personale Lebens- und Liebesgemeinschaft, die wesentlich geprägt ist von Ausschließlichkeit und unbeschränkt beabsichtigter Dauer sowie von der Hinordnung auf das Wohl der Gatten und das der Nachkommenschaft. *Gültig* ist eine Eheschließung unter dem Gesichtspunkt des Willensinhaltes, wenn die Partner allgemein die Ehe als Lebens- und Liebesgemeinschaft wollen und damit einschlußweise auch die genannten vier Eckgrößen. Eine positive, gezielte Intention auf jede von ihnen ist zur Gültigkeit nicht erforderlich. *Ungültig* ist eine Ehe allgemein zunächst dann, wenn sich ein positiver Ausschlußwille auf eine dieser Eckgrößen bezieht, d. h. ein Ehewille gegeben ist, der eine von ihnen bewußt und willentlich aus dem Wesensgesamt der Ehe herauschneidet und damit keine Ehe im kirchlichen Verständnis mehr anstrebt.

Dabei besteht zwischen den Wesenseigenschaften einerseits und der

93 Vgl. auch H. Mussinghoff, Familienrecht, 104f., der die Rede vom Ausschluß eines Wesenselementes gerade als klaren Hinweis darauf wertet, daß "die klassische augustinische Drei-Güter-Lehre nicht ausreicht".

Hinordnung auf die beiden Güter der Partnerschaft und der Nachkommenschaft andererseits ein signifikanter und den Tatbestand präzisierender Unterschied: Einheit und Unauflöslichkeit sind absolute Begriffe und lassen weder ein Mehr oder Weniger zu noch konkrete Realisierungsalternativen, so daß sie in keiner Weise zur Disposition der Partner stehen. Entweder wird eine monogame Ehe auf unbeschränkte zeitliche Dauer gewollt oder nicht. In bezug auf das Wohl der Partner und der Nachkommenschaft kommt im Unterschied dazu bereits in der Redeweise von der "Hinordnung" ein dynamischer Zug ins Spiel. *Wenn* bonum coniugum und bonum prolis jeweils wesentliche materielle Bereiche angeben, in denen sich die sittlich-personale Lebens- und Liebesgemeinschaft tendenziell konkretisiert, *wenn* diese materiellen Bereiche nicht durch bestimmte einklagbare Rechte und Pflichten zwischen den Partnern gekennzeichnet sind, sondern vielmehr komplexe sittlich legitimer Erwartungshaltungen und Ansprüche an den Partner darstellen, deren Einlösung aber nur mit dem Partner und nicht gegen ihn, nur konsensual und nicht frontal, nur zweiseitig-gemeinschaftlich und nicht einseitig-egoistisch-willkürlich erfolgen kann, *und wenn* diese gemeinschaftliche Einlösung in ihrer konkreten Gestalt als Verwirklichung der Hinordnung der Ehe auf das Wohl der Partner und der Nachkommenschaft jeweils der freien sittlichen Verantwortung der Partner aufgegeben ist und (nur) in diesem Sinne zu ihrer Disposition steht, dann läßt sich im Blick auf die Eheschließung formulieren: Kein Partner kann für sich darauf bestehen und kein Paar kann sich, ohne die Ungültigkeit der Ehe zu verursachen, darauf einigen, die *Hinordnung* der Ehe als solcher auf das Wohl der Partner oder der Nachkommenschaft auszuschließen, diese Hinordnung also zu leugnen, eine Ehe ohne sie eingehen zu wollen, weil dann keine Ehe im kirchlichen Sinne mehr angestrebt wäre. Wohl aber gibt es unterschiedliche Möglichkeiten, wie Paare gemeinschaftlich, also durch Einigung, diese Hinordnung auf die beiden Güterkomplexe konkret verwirklichen. Zur Gültigkeit der Ehe ist somit eine Art sittliches Minimum im Sinne einer grundsätzlichen vorbehaltlosen und im Grundbestand nicht unterschreitbaren Bereitschaft zur gemeinschaft-

lichen Einigung mit dem Partner über die Verwirklichung zumindest der *Wesenselemente*, die die Hinordnung auf die beiden Komplexe *bonum coniugum* und *prolis* ausmachen, erforderlich. Wenn der Konsens tatsächlich das unbedingte Ja zum Partner im Blick auf eine ganzheitliche Schicksalsgemeinschaft meint, dann ist er nur dann unbedingt und ehebe gründend, wenn er zumindest nicht grundsätzlich die Bereitschaft verweigert, den Partner in seiner personalen Würde und d. h. auch Einzigartigkeit sowie seine gleichermaßen berechtigten sittlich legitimen Erwartungshaltungen und Ansprüche zu respektieren⁹⁴. Das schließt die Bereitschaft ein, keinen *wesentlichen* Aspekt des gemeinsamen Lebens, kein Wesenselement der beiden Hinordnungskomplexe als Gegenstand einer potentiellen, beiderseitigen gemeinschaftlichen Einigung auszuklammern. Da alle sittlich legitimen Erwartungshaltungen in einer Ehe nur gemeinsam einlösbar und damit von vornherein unabdingbar gemeinschaftlicher Natur sind und einige Aspekte, auf die sich solche Erwartungshaltungen richten können, so sehr zur Ehe gehören, daß ihre willkürliche und beabsichtigte Enttäuschung den Willen nicht mehr auf eine ganzheitliche Lebens- und Liebesgemeinschaft im Sinne des kirchlichen Gesetzbuches gerichtet sein läßt, wäre in einem solchen Fall der Ausschluß eines Wesenselements in dem Sinne gegeben, daß man es als potentiellen Gegenstand einer gemeinschaftlichen Einigung ausschließt und egoistisch durchzusetzen beabsichtigt.

Was K. Lüdicke - ebenfalls vor dem Hintergrund des konziliaren Eheverständnisses - unter Einbeziehung der vom Konzil gelehrten verantworteten Elternschaft in bezug auf den Ausschluß der Nachkommenschaft als Gültigkeitskriterium erarbeitet hat, gilt für die Hinordnung auf *beide* in c. 1055 §1 CIC1983 genannten *bona*, und zwar nicht nur für den ganzen (Wesens-)Komplex, sondern bereits wenn ein Wesenselement daraus betroffen ist. M. a. W.: Gültigkeitskriterium des Ehwillens ist die "Achtung vor der Gemeinschaftlichkeit ..., der Gleichheit ... der An-

94 Vgl. c. 1135 CIC1983: "*Utrique coniugi aequum officium et ius est ad ea quae perinent ad consortium vitae coniugalis*" (H.v.V.) sowie o. 2.1.

sprüche, der Grundstruktur" ⁹⁵ des consortium totius vitae. Eine Ehe ist daher dann gültig, "wenn die Partner - jeder für sich - Einigkeit" über das Ob und Wie der Verwirklichung der Hinordnung der Ehe auf das Wohl der Partner und der Nachkommenschaft "anstreben, konsentieren wollen. Die Ehe ist dann ungültig, wenn einer gegen den Willen des anderen entscheiden und handeln will, wenn er sich selbst zum Gesetz des Handelns macht und die Ehe unter dem Vorzeichen eines Dissenses mit seinem Partner eingeht. Dabei kommt es nicht auf die objektive Übereinstimmung der Meinung an, sondern auf die Intention jedes Partners für sich, den Konsens des Wollens und Handelns zu erstreben oder den Dissens". ⁹⁶

Zwei Beispiele sollen über die bei K. Lüdicke angegebenen Fallgestaltungen hinaus⁹⁷, zur Verdeutlichung herangezogen werden:

Ein junger Ingenieur ist beruflich zu unregelmäßigen und unterschiedlich lang andauernden bis zu fast einjährigen Auslandsaufenthalten genötigt, da die Firma, bei der er beschäftigt ist, internationale Montageaufträge ausführt. Seine Braut, die selbst berufstätig ist, und er planen nun ihre beabsichtigte gemeinsame Zukunft und überlegen, ob ihre Beziehung solchen zwangsläufigen und auch längerfristigen Trennungen standhält. Beide kennen sich und damit auch die mit dem Beruf des Mannes verbundene Problematik schon länger und kommen überein, daß ihr gegenseitiges Vertrauen stark genug ist, diese Situation zumindest für eine gewisse Zeit zu tragen, zumal auf diese Weise eine starke finanzielle Grundlage durch die hochdotierten Montagearbeiten des Ingenieurs geschaffen werden könnte. Beide wollen aber um ihrer Bindung willen und spätestens mit Blick auf die gewünschte Familiengründung nach Abhilfen für diese Situation Ausschau halten; vor allem er will sich bemühen, eine Anstellung zu finden, die beiden das gewünschte gemeinsame Leben erlaubt. Der Ehewille enthält also die Vereinbarung,

⁹⁵ K. Lüdicke, Familienplanung, 339. Vgl. auch H. Socha, Elternschaft, 159, der diesem Ansatz "Lebensnähe und Plausibilität" attestiert, sowie R. Potz, Rez. K. Lüdicke, 191, der hier ein "tragfähiges Konzept für das Verhältnis von Ehe und Nachkommenschaft" sieht.

⁹⁶ Ebd., 339.

⁹⁷ Vgl. ebd., 310-317.

die beruflich bedingte Unregelmäßigkeit und Kurzweiligkeit gemeinschaftlichen Wohnens und Zusammenlebens für eine gewisse, gemeinschaftlich zu bestimmende und begrenzende Zeit in Kauf zu nehmen. Eine solche Willenshaltung fügt sich "unschädlich in den Konsens der Brautleute zur Ehe" ⁹⁸ ein. Anders wenn die Braut - ob dem Ingenieur bekannt oder nicht, ob von ihr deutlich zum Ausdruck gebracht oder nicht - sich ein eheliches Leben auf Dauer nicht ohne Wohngemeinschaft, mit häufigeren und längeren Trennungen vorstellen kann und auch davon ausgeht, daß sich ihr Partner alsbald um einen neuen Job im Umkreis der gemeinsam bezogenen Wohnung bemühen wird, dieser aber zwar eine auf Ausschließlichkeit und lebenslange Dauer und auch auf das Wohl der Nachkommenschaft sowie - in seinem Verständnis - das Wohl seiner Partnerin ausgerichtete Ehegemeinschaft will, aber auf keinen Fall bereit ist, seinen außerordentlich lukrativen und auf Grund der weltweiten Auslandsaufenthalte abwechslungsreichen und interessanten Beruf aufzugeben, was er, etwa im Kollegenkreis, auch freimütig äußert; über alles könne man mit ihm reden, aber in diesem Punkt sei er zu keiner Konzession bereit. In diesem Fall wird die Gemeinschaftlichkeit der Einlösung der beiderseitigen Ansprüche "zugunsten einer Alleinbestimmung darüber, was dem Partner in der Ehe möglich sein soll und was nicht" ⁹⁹, beseitigt. "Ausschlaggebend für die rechtliche Bewertung einer solchen Willenshaltung ist die Absicht, gegen den Willen des Partners zu entscheiden, unter Mißachtung der Zielsetzungen, Wünsche oder sogar Ansprüche des anderen Teils".¹⁰⁰

Ein zweites Beispiel, diesmal aus dem Komplex des bonum prolis, zu dem nicht nur die Zeugung und physische Versorgung der Nachkommenschaft, sondern auch die Förderung der psycho-physischen Entfaltung der Kinder, ihre Erziehung zur reifen Persönlichkeit gehört¹⁰¹:

⁹⁸ Ebd., 314.

⁹⁹ Ebd., 314.

¹⁰⁰ Ebd., 315.

¹⁰¹ Allerdings besteht hier noch kein kanonistischer Konsens, vgl. die Wiedergabe einiger Positionen bei S. Mastrotto, *Educazione* sowie neustens H. Mussinghoff, *Ausschluss*.

Ein Paar plant gemeinsam die beabsichtigte Familiengründung und überlegt sich die geeignetste Rollenverteilung für die Ehe. Zwar sind beide momentan berufstätig, aber auf Grund der höheren Bezahlung des Mannes und einer gewissen beruflichen Unzufriedenheit der Frau einigt man sich auf die weitere Berufstätigkeit des Mannes, während die Frau es vorzieht, ihren Beruf, zumindest zunächst, hinter den gemeinsamen Kinderwunsch zurückzustellen. Beide sind sich aber ebenfalls einig, daß mit dieser gemeinschaftlichen Absprache zwar Schwerpunkte gesetzt, aber keine isolierten Rollenzuweisungen vorgenommen worden sind und Änderungen möglich bleiben. Beide sehen sich in der Verantwortung für die rechte Erziehung der Kinder, keiner sieht sich von dieser Verpflichtung dispensiert. Auch hier fügt sich die gemeinsame Vereinbarung der Grundstruktur des consortium totius vitae. Bei einem anderen Paar ist ebenfalls bald ein Kind gewünscht. Aber hier sind beide mit gleichem Interesse und gleichem Erfolg berufstätig. Während nun die Frau davon ausgeht, daß im Falle der Schwangerschaft gemeinsam überlegt wird, wie die beiderseitige Berufstätigkeit mit dem gewünschten Familienzuwachs vereinbart werden kann, und an Möglichkeiten wie Job-Sharing, abwechselnde phasenweise Berufstätigkeit oder beiderseitige Halbtagsbeschäftigung nachdenkt, deren Verwirklichung im konkreten Fall gemeinsam besprochen und festgelegt werden muß, steht für den Mann, der aus einem Elternhaus mit traditioneller Rollenverteilung zwischen Mann und Frau stammt, die auch seine Erziehung und Persönlichkeitsentwicklung geprägt hat, nicht nur unerschütterlich und selbstverständlich fest, daß seine künftige Frau im Falle von Nachwuchs ihren Beruf aufgibt und sich ganz auf ein Hausfrauen- und Mutterdasein beschränkt, sondern er ist auch der Auffassung, daß bei aller Liebe zu seiner Partnerin niemand von ihm erwarten könne, sich intensiver auf die Betreuung und Erziehung der Kinder einzulassen. Vielmehr sei dies alleinige Aufgabe seiner Frau, während er ja für den Unterhalt Sorge. Er will Stammhalter, aber bitte so, daß daraus für ihn keine Doppelbelastung erwächst. Dieser künftige Ehemann behält sich keine Beziehungen zu anderen Frauen vor, er denkt nicht an Scheidung, er ist

seiner Frau durchaus in Zuneigung und Vertrauen zugetan, er will Kinder - und dennoch schließt er keine gültige Ehe, weil er in bezug auf eines der essentiellen Elemente des Wesenskomplexes der ehelichen Hinordnung auf das bonum prolis, näherhin in bezug auf die Kindererziehung, grundsätzlich die Bereitschaft zu gemeinsamer Planung und Verwirklichung verweigert und es damit als Wesenselement einer ganzheitlichen Schicksalsgemeinschaft ausschließt. Auch hier ist entscheidend, "ob die Willenshaltung als Teil einer Willenseinigung gemeint ist (sic!), als die eine Seite eines Ehekonsenses, oder als die alleinige, unabhängige, die Gemeinschaftlichkeit ... negierende Bestimmung dessen, was dem Partner in der Ehe zustehen soll und was nicht. Worauf es ankommt, ist die Mißachtung der Grundstruktur der Ehe als *communio totius vitae*, als Gattungsgemeinschaft, die durch gemeinsames Planen und gemeinsames Handeln geprägt ist und durch nichts anderes begründet werden kann als durch den übereinstimmenden Willen beider Partner, durch den Konsens. Wer seine eigene, vom Wollen des Partners unabhängige Entscheidung zum Gesetz des Handelns in der geplanten Ehe macht, schließt keine gültige Ehe".¹⁰²

Es bleibt weiterhin Aufgabe von Judikatur und Kanonistik, genauer zu präzisieren, welche Elemente als *Wesenselemente* der beiden Güter- und Wertkomplexe zu gelten haben. Dabei sollte allerdings als Grundregel beachtet werden, daß vor allem zur Kennzeichnung der Wesenselemente des *bonum coniugum* keine Termini verwendet werden, die sich bereits konziliar oder im Prozess der Codexreform als nicht tragfähig erwiesen haben.¹⁰³ Ausfallen müssen auf Grund ihrer inhaltlichen Deckung mit der Ehe insgesamt die Begriffe "*consortium*", "*coniunctio*", "*communio*", "*bonum fidei*"; sie gehören in den Zusammenhang der Total-, nicht der Partialsimulation. Ebenso muß auf den Begriff des "*amor con-*

¹⁰² K. Lüdicke, Familienplanung, 315.

¹⁰³ Es muß verwundern, daß sich in der Kommentierung des neuen Eherechts solche von der Entwicklung bereits überholten und die gegenwärtige Diskussion mit unnötigen Problemen belastenden Ausdrücke hartnäckig halten, vgl. etwa die Zusammenstellung bei K. Lüdicke, in: Münsterischer Kommentar zum CIC, 1101, 9 c) sowie hinsichtlich der Rechtsfigur der *incapacitas ders.*, Genese, 38f. und 51-53.

iugalis" im Bereich der Partialsimulation verzichtet werden, da er sich konziliar als Strukturprinzip der ehelichen Gesamtwirklichkeit nahelegt, aber nicht als begriffliche Belegung eines partnerbezogenen Wesenselementes. Die vom Sekretär der Apostolischen Signatur, Z. Grocholewski, für die Rota Romana in Erinnerung gerufene Beispielfunktion als Gericht von besonderer Fachkenntnis mit der Kompetenz zu formell- und materiellrechtlicher Hilfestellung auch im Blick auf die Anwendung des neuen Codex¹⁰⁴ wird sich nicht zuletzt in der Fähigkeit erweisen, die gute begriffliche Ausgangsbasis des neuen Eherechts zu nutzen und kreativ weiterzuentwickeln. Die Formulierungen des Codex empfehlen folgende Sprachregelung in bezug auf die Partialsimulation: An die Stelle des augustinischen *tria-bona*-Schemas hat die *kodikarische* bona-Terminologie, das bona-Quartett des CIC1983, zu treten. Der Ausschluß der aus Gründen der Tradition als institutionelle Eigenschaften formulierten Ausschließlichkeit (Einheit) und der unbeschränkten Dauer (Unauflöslichkeit) der ganzheitlichen Schicksalsgemeinschaft kann in Übertragung der kodikarischen bona-Terminologie in eindeutiger Weise als "exclusio boni exclusivitatits seu unitatis" bzw. "exclusio boni perpetuitatis seu indissolubilitatis" formuliert werden. Auf Grund des Komplex-Charakters des bonum coniugum und des bonum prolis sind die Bezeichnungen "exclusio boni coniugum" bzw. "exclusio boni prolis" nur als Oberbegriffe zu verstehen, die einer Präzisierung im Blick auf das jeweils betroffene Wesenselement bedürfen, so daß etwa in den angeführten Beispielen von "exclusio boni coniugum ratione cohabitationis" bzw. von "exclusio boni prolis ratione educationis" zu sprechen wäre.

Gerade unter dem Gesichtspunkt einer angemessenen Sprachregelung darf nicht unerwähnt bleiben, daß der erneuerte Ehebegriff und die Präzisierungsnotwendigkeit der Wesenselemente auch noch für die Rechtsfiguren des "defectus discretionis iudicii" und der "incapacitas assumendi" der nn. 2 und 3 des c. 1095 CIC1983 relevant sind, die sich beide

104 Vgl. Z. Grocholewski, Probleme, 409f. und 416.

auf die wesentlichen Faktoren der Ehe beziehen.¹⁰⁵ Vor allem beim sogenannten "Erfüllungsunvermögen"¹⁰⁶ muß beachtet werden, daß die damit gekennzeichneten Unfähigkeiten nur personenbezogen formuliert werden können. Die sich aus der personalen Grundlegung und der Durchprägung des consortium totius vitae vom Strukturprinzip der ehelichen Liebe ergebenden Werthaltungen der Ausschließlichkeit und der nicht von vornherein begrenzten Dauerhaftigkeit können auf Grund der kodikarischen Beibehaltung des traditionellen proprietates-Schemas, d. h. wegen ihrer sprachlichen Fassung als institutionelle Eigenschaften der Einheit und Unauflöslichkeit, schon sprachlogisch nicht als solche Gegenstand einer Unfähigkeit sein. Niemand kann zu einer Wesenseigenschaft der Institution Ehe unfähig sein. Tatbestandsmerkmale des c. 1095 n. 3 CIC1983 sind ein wirkliches *Erfüllungsunvermögen*, eine psychische Ursache und der Bezug auf eine wesentliche "Pflicht".¹⁰⁷ Die Unfähigkeit ist also nur formulierbar im Blick auf die zugrundeliegenden personalen Haltungen. Während man in bezug auf die Partialsimulation auch von einem Ausschluß der Wesenseigenschaften reden kann, ist dies im Zusammenhang mit dem Erfüllungsunvermögen unsinnig. Hier kann sinnvoll nur von der "incapacitas ad exclusivatem" bzw. der "incapacitas ad perpetuitatem" gesprochen werden, während die Formulierung hinsichtlich des bonum coniugum und bonum prolis jeweils eine Konkretisierung durch das angegebene Wesenselement erfahren und daher analog von der Partialsimulation übernommen werden können.

Sodann ist auch hier daran zu erinnern, daß die Einheit der Ehe bzw. die Ausschließlichkeit der Lebens- und Liebesgemeinschaft nicht mit der Treue als der verzeitlichten Gestalt der ehelichen Liebe identifiziert und nicht auf sexuelle "Treue" reduziert werden darf. Sexualität ist im erneuerten Eheverständnis der Kirche nicht mehr Inhalt,

105 Vgl. K. Lüdicke, *Genese*, 34-57.

106 Vgl. zu diesem Begriff J. Weber, "Erfüllungsunvermögen", 144-148 und zur Problematik der Formulierung "incapacitas assumendi" K. Lüdicke, *Genese*, 50f.

107 Vgl. ebd., 48.

sondern Ausdruck dessen, was Ehe wesentlich ausmacht, nämlich einer durch Totalität gekennzeichneten Lebensgemeinschaft.¹⁰⁸ Deshalb sind sexualitätsbezogene Nichtigkeitssachverhalte immer Ausdruckssachverhalte und daher auf den sich in ihnen ausdrückenden personalen Grundsachverhalt zu befragen. Ein Vorbehalt sexueller Beziehungen zu Dritten ist nicht *die*, sondern *eine* Form unter anderen, die den Tatbestand des Ausschlusses der Ausschließlichkeit erfüllen. Dieser Tatbestand ist nicht erst durch seine Sexualitätsbezogenheit erfüllt, sondern vorgängig bereits durch den grundlegenden Ausschluß der Exklusivität der Partnerbeziehung. Ein solcher Ausschluß ist aber bereits dann gegeben, wenn sich etwa ein Partner vorbehält, alle wichtigen existentiellen Lebensfragen primär mit einer anderen Bezugsperson als seinem Partner zu besprechen oder aber grundsätzlich einer weiteren Bezugsperson gegenüber keinerlei Diskretion hinsichtlich des Binnenraums der eigenen Ehe zu wahren. Im Unterschied dazu ist der Sachverhalt, daß ein Partner psychisch zwanghaft wechselnde sexuelle Begegnungen außerhalb seiner Ehe sucht, ambivalent. Die einlinige Reduzierung auf eine Unfähigkeit zu sexueller "Treue" verwendet den Begriff nicht nur in unzulässiger Weise, sondern ist auch als solche nicht in der Lage, den Sachverhalt adäquat zu erfassen, da dies wiederum als Ausdruckshandlung hinterfragbar wäre. Vielmehr können durch diesen Sachverhalt grundsätzlich zwei materiell verschiedene Tatbestände des Erfüllungsunvermögens erfüllt sein: Zum einen könnte es um die Unfähigkeit zu einer *ausschließlichen* Beziehung gehen, zu einer *unge- teilten* Zuwendungshaltung. Hier liegt der Defekt in der Inhaltsseite. Die außereheliche sexuelle Betätigung ist "lediglich" Ausdruck der Unfähigkeit zu einer exklusiven interpersonalen Beziehung, die schon vorgängig zur sexuellen Ausdrucksform die Ehe verungültigt als "incapacitas ad relationem exclusivam". Eine solche Unfähigkeit ist entsprechend nicht auf Grund ihres sexuellen Charakters oder ihres Bezugs zur Geschlechtlichkeit relevant, sondern bereits dann gegeben, wenn etwa im Falle einer übermäßigen Mutterbindung zwar durchaus ein hinreichen-

¹⁰⁸ Vgl. o. Zweiter Teil: 3.3.2.3.2. und Dritter Teil: 1.

des Urteilsvermögen in bezug auf das Wesentliche der Ehe gegeben ist, sich aber im Laufe der Ehe herausstellt, daß die von Anfang an einsetzende Inanspruchnahme der Mutter als primärer Bezugsperson in wichtigen existentiellen Fragen des ehelichen Lebens und damit die permanente Verletzung der Ausschließlichkeit ihre Ursache in einer psychisch bedingten Unfähigkeit zu einer solchen Ausschließlichkeit besitzt. Anders ist der gleiche oben angesprochene Sachverhalt außerehelicher sexueller Betätigung zu bewerten und zu klassifizieren im Falle einer Unfähigkeit zur personalen Integrierung der Sexualität, d. h. bei einer in der Persönlichkeitsstruktur wurzelnden Störung der Proportionalisierung zwischen Beziehungsintensität und Ausdrucksqualität (z. B. im Falle von Nymphomanie/Satyriasis). Hier liegt der Defekt in der Ausdrucksseite und hat zwar ebenfalls die Unfähigkeit zu einer ausschließlichen Beziehung zur Folge; zugrunde liegt hier aber vorgängig eine Unfähigkeit zur sexuellen Ausdrucksseite des *bonum coniugum*, zu einer adäquaten sexuellen Ausdrucksweise der spezifischen Zuwendungshaltung zum Partner, so daß hier die Einordnung als "*incapacitas ad relationem ordinatum ad bonum coniugum ratione expressionis sexualis*" näherliegt.

Auch hier soll der Rahmen der Problemindikation nicht überschritten werden. Es verbleibt die komplexe Aufgabe, das im Codex nicht in allen Konsequenzen, sondern mit Relikten einer Institutionspriorität transformierte erneuerte personale Eheverständnis des II. Vatikanums in Lehre und Rechtsprechung zu präzisieren und anzuwenden. Daß dies keine leichte Aufgabe ist, sei nicht bestritten. Ebenso unbestreitbar ist aber, daß der noch so hohe Schwierigkeitsgrad eines Problems die Kanonistik nicht davon entbindet, seine Lösung in Angriff zu nehmen.

3.2. Fragwürdige Rechtsfiguren

Papst Paul VI. hat bereits in seiner ersten Ansprache vor der Codexreformkommission im Jahre 1965 von dem "*novus habitus mentis*" des II. Vatikanums gesprochen.¹ Dieser Hinweis schließt in bezug auf den

¹ Vgl. Paul VI., Ansprache v. 20.11.1965, 988: "*Nunc admodum mutatis rerum condicionibus - cursus enim vitae celerius ferri videtur - ius canonicum, prudentia adhibita, est recognoscendum: scilicet*

neuen Codex eine Reduktion auf seinen Literalsinn aus und verlangt nach einer tieferen Kenntnis der ihn inspirierenden Ideen.² Entsprechend dürfen einzelne Canones auch nicht isoliert in sich betrachtet, sondern müssen in ihrem engeren und weiteren Zusammenhang gelesen und verstanden werden, da ein neuer Kontext von nicht geringer Bedeutung auch für identisch gebliebene Formulierungen ist, deren Qualifizierung als alt allein auf Grund ihres gleichen Literalsinns voreilig wäre. Vielmehr muß kritisch überprüft werden, ob sie durch den neuen Kontext nicht ebenfalls eine neue Bedeutung annehmen³, oder aber sich tatsächlich auch inhaltlich als Relikte einer vom Geist des II. Vatikanums und dem diesem entsprechenden des neuen Codex bereits überholten Sichtweise entpuppen und als solche nach kritischer Hinterfragung und eventueller Korrektur verlangen. Daher sollen im folgenden einige zentrale und aktuelle eherechtliche Problemstellungen aufgegriffen und Lösungsansätze aus dem konziliaren Bundesmodell der Ehe angezeigt werden.

3.2.1. Beischlafsunfähigkeit = Eheunfähigkeit?

Die Frage nach der Ehefähigkeit von Beischlafsunfähigen stellt sich zum einen vor dem Hintergrund des konziliaren Eheverständnisses, zum anderen aber auch auf Grund aktueller Diskussionen um die Problematik der Zulassung Behinderter zur kirchlichen Trauung einerseits⁴ und der jüngst in Zweifel gezogenen Ehefähigkeit von AIDS-Infizierten andererseits.⁵ Um hier einer Beantwortung näher zu kommen, ist zunächst zu fragen, ob die eheverungültigende Wirkung der Beischlafsunfähigkeit im Naturrecht wurzelt, um, falls daran berechtigte Zweifel auftauchen sollten, mit größerer Bewegungsfreiheit der Frage nach der ver-

cet accommodari debet *novo mentis habitui, Concilii Oecumenici Vaticani Secundi proprio, ex quo curae pastorali plurimum tribuitur, et novis necessitatibus populi Dei*" (H.v.V.).

2 Vgl. R. Castillo Lara, *Reflections*, 35.

3 Vgl. ebd., 32f.

4 Vgl. P. Krämer, *Recht*, 75.

5 Vgl. K.-T. Geringer, *Ehefähigkeit*, 140-148.

ungültigenden Wirkung der Beischlafsunfähigkeit als solcher nachzugehen.

Auf den ersten Blick können die alte wie die neue gesetzliche Formulierung in bezug auf das Ehehindernis der sogenannten Impotenz (c. 1068 CIC1917/18 und c. 1084 CIC1983) sowie die kanonistische Kommentierung⁶ den Eindruck erwecken, der Stellenwert der Beischlafsunfähigkeit sei als dem Kirchenrecht vorgegeben und nicht modifizierbar außerhalb jeder Diskussion gestellt. De facto haben diesbezüglich jedoch immer schon Meinungsverschiedenheiten bestanden, und zwar zum einen in bezug auf den Umfang dieses "naturrechtlichen" Hindernisses, näherhin bis das Impotenz-Dekret der Glaubenskongregation den Begriff der ehevernichtenden Impotenz als Beischlafsunfähigkeit klarstellte⁷ und damit nicht nur eine doktrинelle Frage entschied, sondern auch eine divergierende Rechtsanwendung in diesem Bereich beendete⁸, und zum anderen hinsichtlich seiner ehebehindernden Wirkung überhaupt, die geschichtlich durchaus umstritten war.⁹ Dem entspricht auch die Tatsache, daß im Prozeß der Codexreform die naturrechtliche Qualität der Beischlafsunfähigkeit¹⁰ vom Beginn der intensiveren Beschäftigung mit dieser Thematik an unter den Gegenständen deutlicher Auseinandersetzungen auftaucht.¹¹ Um die Fragen des Ob und Wie einer Revision des c. 1068 CIC1917/18 ging es zunächst in den Sitzungen vom 16.-21.1970¹², als auf der vom Relator vorgeschlagene-

6 Vgl. K. Lüdicke, in: Münsterischer Kommentar zum CIC, 1084, 1.

7 Vgl. SC Off Dekret v. 13.05.1977, 426.

8 Vgl. dazu H. Zapp, Eherecht, 118 und 135 Anm. 4 und 5 und J. Prader, Eherecht, 83f.

9 Vgl. B. Primetshofer, Ehehindernis, 485-489. Auch P. Krämer, Recht, 80 gesteht dies zu, obwohl selbst von der naturrechtlichen Qualität ausgehend.

10 Ob unter Impotenz nur die Beischlafsunfähigkeit zu verstehen ist, war in der Kommission selbst umstritten; da die Frage durch das Impotenz-Dekret jedoch zugunsten der Beischlafsunfähigkeit geklärt wird und um den Zielpunkt der Ausführungen von Anfang an im Auge zu behalten, wird hier durchgängig die Beischlafsunfähigkeit thematisiert.

11 Vgl. Communicationes 6 (1974) 177-198 sowie zum Ganzen, allerdings an manchen Stellen harmonisierend und nicht vollständig, weil nicht ins Zentrum seines Interesses fallend, K. Lüdicke, Familienplanung, 150-162.

12 Vgl. Communicationes 6 (1974) 177.

nen Tagesordnung für den 16.02.1970 an allererster Stelle die Frage auftauchte, ob das Hindernis der Impotenz die Ehe "ex ipso iure naturae" behindere, bevor weitere Fragen, wie nach der organischen und funktionellen Impotenz, der Reform des besagten Canons und der psychischen Eheunfähigkeit angegangen werden sollten.¹³ Der bei dieser Zusammenkunft anwesende Präsident der Codexreformkommission, Kard. Felici/Rom, wollte jedoch zuerst den Konsumtionsbegriff klären, dann die vom Relator vorgeschlagenen Fragen und erst ganz am Schluß die Frage nach der Rechtsqualität. Der Relator machte einen erneuten Vorstoß und begründete die Opportunität der unmittelbaren Behandlung der Naturrechtsfrage nach dem Konsumtionsproblem damit, daß es im Falle einer Verneinung dieser Frage nicht mehr um die nähere Bestimmung eines naturrechtlichen Eehindernisses gehe, sondern weitergehend darum, ob es überhaupt angemessen sei, die Impotenz als trennendes Eehindernis kirchlichen Rechts zu qualifizieren.¹⁴ Der Kardinal insistierte jedoch auf der Zurückstellung, da diese überaus schwierige Frage besser vor dem Hintergrund der übrigen Punkte und eventueller Gutachten anzugehen sei, und setzte sich nach kurzer Diskussion durch.¹⁵ Bei der folgenden längeren Diskussion um den copula-Begriff stellte sich als Konsens ein, daß nicht "mehr" zu fordern sei als Erektion, Penetration und Ejakulation.¹⁶ Innerhalb dieser Diskussion meldete sich allerdings ein Konsultor zu Wort, um seine starken Zweifel darüber zum Ausdruck zu bringen, daß man in dieser Frage auf dem traditionellen Wege zu einer Lösung der Probleme und zu klareren Gesetzen bezüglich der Impotenz gelangen kann. Vielmehr sei ein anderer Weg zu beschreiten: Aus c. 1068 §1 CIC1917/18 seien die Worte "ipso naturae iu-

13 Vgl. ebd., 177f.

14 Vgl. ebd., 178. "Relator vellet secundo loco examinare quaestionem an impotentia matrimonium dirimat iure naturae, quia, dicit ipse, si huic quaestioni negative forte respondeatur, non iam agatur de definienda natura impedimenti iuris naturalis eiusdemque specierum, sed de convenientia statuendi necne iure positivo impotentiam tamquam impedimentum dirimens et quatenus id esse debeat".

15 Vgl. ebd., 178.

16 Vgl. dazu K. Lüdicke, Familienplanung, 151-158.

re" zu streichen, da sie von rein theoretischer Bedeutung und ohne rechtliche Konsequenz seien, da es Sache der freien Entscheidung des Gesetzgebers sei, eine Eheunfähigkeit wegen Impotenz zu statuieren¹⁷, damit davon ausgehend, es handle sich hier um eine Angelegenheit, die rein kirchlich-rechtlicher Regelung offenstehe. Darüber hinaus bemängelte derselbe Konsultor, die starke Vermischung der Konsummations- und Impotenzproblematik, die auf die Fast-Identifizierung der Themenbereiche Impotenz, Vollzug und Konsens im alten Codex zurückzuführen sei, der zu sehr den physischen Aspekt im Blick habe, während klar sei, daß der personale Aspekt und seine notwendigen Konsequenzen nicht nur im Konsensbereich, sondern auch an anderen Stellen stärker beachtet werden müßten.¹⁸ Gegen Ende dieser Zusammenkunft regte Kard. Felici/Rom eine Zusammenstellung der Fragen zur copula perfecta an, die dann im einzelnen diskutiert werden sollten.¹⁹ In der am folgenden Tag gegebenen Aufzählung begegnet erneut die Frage, ob die "capacitas copulae perfectae" vom Recht, sei es dem natürlichen oder dem positiven, gefordert werden solle.²⁰ Als der Punkt jedoch anstand, wollte der Vorsitzende ihn erneut auf den Schluß der Debatte verschoben wissen, damit zuvor die Elemente der copula perfecta besprochen seien. Die Naturrechtsfrage hielt er zwar für überaus schwie-

17 Vgl. *Communicationes* 6 (1974) 182: "Alius Consultor fatetur se, ex auditis ab aliis consultoribus, multum dubitare an per viam traditionalem perveniri possit ad dubia solvenda et ad clariores leges edendas circa impotentiam. Alia via sequenda est: deleantur a can. 1068 § 1 verba 'ipso naturae iure', quae sunt verba theoretica et nullam consequentiam iuridicam videntur habere. Suppressio illorum verborum hoc commodum afferret quod nempe determinatio casuum impotentiae (v. g. de viro vasectomizat, de muliere excissa) penderet a libera legislatoris ecclesiastici voluntate, cuius erit staturere incapacitates ad nuptias ineundas ob impotentiam".

18 Vgl. ebd., 182: "Praeterea omnino distinctus teneatur ambitus iuridicus impotentiae et consummationis. In C.I.C. tales sunt connexiones inter impotentiam, consummationem et consensum (can. 1081, § 2) ut ipsorum notio fere eadem sit. Ratio est quia nimis C.I.C. insistit in conceptu physico. Tempus autem iam advenisse videtur quo magis aspectus personalis matrimonii et necessariae consequentiae talis aspectus considerentur. Nos iam aliquid fecimus in recognoscendum can. 1081; oportet et alias consequentias admittere". Diese Stellungnahme findet sich bei K. Lüdicke, *Familienplanung*, 159-162 im Kontext der Rechtsgrundlage der Impotenz nicht verarbeitet.

19 Vgl. *Communicationes* 6 (1974), 184.

20 Vgl. ebd., 184: "Relator dicit ex discussione heri habita, sequentes quaestiones positas esse, quas singulas pendere oportet: ... 2) an exprimendum sit quo iure - naturali aut positivo - requiritur capacitas copulae perfectae".

rig; sie existiert allerdings auch für ihn offensichtlich als offene und noch nicht gelöste.²¹ Am Ende der Zusammenkunft vom 20.02.1970 kündigte der Vorsitzende eine tiefergehende Befassung mit der Naturrechtsfrage an, um sie auf der nächsten Sitzung ebenso zu behandeln wie die Änderung des c. 1068 CIC/1917/18.²² Letztere wurde am 13.05.1970 in Angriff genommen. Nach der Klarstellung der Impotenz als Beischlafsunfähigkeit durch die Ergänzung "coeundi" und der Ablehnung des Vorschlags, das "antecedens" auszulassen²³, ging es um die Streichung oder Beibehaltung des "sive alteri cognita sive non". Während die einen für eine Streichung plädierten, weil die Unfähigkeit die Person unabhängig von ihrem Wissen darum betreffe, wollten andere aus Opportunitätserwägungen die Beibehaltung gleichsam als eine Art Absicherung des Gesetzes oder als Klarstellung gegenüber Autoren, die ähnlich wie viele staatliche Gesetze die Gültigkeit der Ehe bei Kenntnis von der Beischlafsunfähigkeit behaupten.²⁴ Beide Gruppen sind sich in der Sache also einig, beide gehen davon aus, daß es sich um eine Eheunfähigkeit handelt. Die einen wollen streichen, weil die Erwähnung der rechtlichen Irrelevanz der Kenntnis redundant ist, die anderen wollen keine Änderung, um dies noch deutlicher zu betonen und abzusichern. Daraufhin warf allerdings ein Konsultor ein, daß diese Frage wohl einer gründlicheren Behandlung bedürfe, um die Stichhaltigkeit der Argumente für eine gültige Ehe bei Kenntnis der Beischlafsunfähigkeit zu überprüfen. Die Kirche habe nämlich über Jahrhunderte hinweg ein keusches Zusammenleben in solchen Fällen erlaubt.²⁵ Nachdem ein weiterer Konsultor bemerkte, daß dies aber die Lösung der anderen

21 Vgl. ebd., 185: "Card. preases decernit de hac quaestione in fine huius sessionis vel in proxima sessione esse disputandum. Quando enim singula elementa copulae examinata fuerint, clarius aliquid forsitan dici poterit de iure naturae, quamvis confitendum sit rem esse omnino arduam".

22 Vgl. ebd., 198.

23 Vgl. *Communicationes* 7 (1975) 53.

24 Vgl. ebd., 53.

25 Vgl. ebd., 53f.: "Sed unus Consultor censet quaestionem profundiore considerationem mereri, ut videamus an verae sint rationes eorum qui tenent matrimonium esse validum quando impotentia alteri parti cognita sit. Constat enim per saecula in Ecclesia admissa fuisse huiusmodi matrimonia 'ad caste vivendum'".

Frage nach der naturrechtlichen Qualität des Hindernisses unterstelle, einigte man sich darauf, letzteres Problem vorzuziehen²⁶, und begann am folgenden Tag eine ausführlichere Diskussion darüber.²⁷ Für die naturrechtliche Qualität wurde angeführt: die Ausrichtung der Ehe als Natureinrichtung auf Zeugung und Erziehung, so daß diejenigen, die zu Akten "per se aptos ad prolis generationem" nicht fähig seien, naturrechtlich an einer gültigen Ehe gehindert seien; die Gefahr, Formulierungen zu streichen, die in den alten Codex bewußt eingefügt worden seien; das praktische Interesse, entgegen der zivilen Tendenz, als einziges Recht nur noch das positive anzuerkennen, hier die ausdrückliche Rede vom Naturrecht beizubehalten – ein Argument, das allerdings mit der eherechtlichen Frage recht wenig zu tun hat; die Spezifizierung der Ehegemeinschaft durch die sexuelle Einigung; die Ausrichtung auf Nachkommenschaft; eine trotz gewisser Verzögerungen in der Lehrentwicklung und vereinzelter Andersdenkender erstaunliche Kontinuität und wachsende Festigkeit hinsichtlich des Erfordernisses der Beischlafsfähigkeit.²⁸ Dem wurde allerdings auch widersprochen: Gegen eine naturrechtliche Qualifizierung wurde eingewandt, daß hier die Rechtsgeschichte eine durchaus unterschiedliche Beurteilung kenne, wobei an Autoren von großer Bedeutung wie etwa Thomas von Aquin und Petrus Lombardus zu denken sei. Gemeinhin gelte das Naturrecht als in das menschliche Herz eingeschrieben, so daß sich ein Konsens über seine Forderungen ergebe. Von einem solchen Konsens könne allerdings nicht die Rede sein. Selbst der berühmte Professor, der das Gutachten für die Reformkommission erstellt habe, scheine in gewisser Weise unsicher, wenn er die Formulierung des Codex "auf Grund des Naturrechts" (ipso naturae iure) abschwächen wolle zu "aus der Natur der Sache" (ex

26 Vgl. ebd., 54: "De unius Consultoris sententia, suggestio praecedens supponit solutionem alterius quaestionis an impotentia matrimonium dirimat iure naturae. Quapropter omnes Consultores concordant ut antea examinetur haec alia quaestio".

27 Vgl. dazu K. Lüdicke, Familienplanung, 159-161.

28 Vgl. ebd., 54 und 55. Darauf, daß die Kommission bei nicht hinreichender Begründung der naturrechtlichen Formulierung selbst dem Vorwurf des Positivismus nicht entgeht, weist hin B. Primetshofer, Impotenz, 141 Anm. 12 und ders., Ehehindernis, 484.

ipsa natura rei). Ein anderer Konsultor war zwar selbst der Auffassung, es gehe um eine naturrechtliche Frage, plädierte auf Grund der auch anzutreffenden Zweifel und einer nicht auszuschließenden Weiterentwicklung der Lehre für die Streichung der Qualifizierung. Schließlich wurde eingewandt, daß niemand an der Fortpflanzungsausrichtung der Ehe zweifle, daß aber dieses Argument nicht zu sehr bemüht werden dürfe, wolle man nicht wieder die Zeugungsfähigkeit verlangen oder die impotentia superveniens als Lösungsgrund akzeptieren müssen.²⁹ Auf die Abstimmungsfrage, ob die Formulierung "ipso naturae iure" des c. 1068 CIC1917/18 beibehalten werden soll, ergaben sich nur 4 placet, während 3 gegen die Beibehaltung und 5 mit placet iuxta modum stimmten.³⁰ Von einer "weitgehenden Übereinstimmung"³¹ in bezug auf die naturrechtliche Qualität der Ehebehinderung durch Beischlafsunfähigkeit kann somit keine Rede sein. Auch bei den folgenden alternativen Formulierungsvorschlägen kam es zu keiner Einigung: Abgelehnt wurde sowohl die Ersetzung von "ipso" durch "etiam" als auch die von "ipso naturae iure" durch das erwähnte "ex ipse natura rei", während der Vorschlag, von "ex ipsa natura matrimonii" zu reden, ein Unentschieden herbeiführte.³² Anschließend kam man auf die Frage zurück, deren Behandlung man zunächst unterbrochen hatte, um sich der Naturrechtsproblematik zuzuwenden, nämlich der Frage, ob die Formulierung "sive alteri cognita sive non" gestrichen werden sollte. Mit einer knappen Mehrheit von 6:5 wurde eine Streichung beschlossen.³³ Bei der Ausgangsfrage hatte zumindest zwischen den verschiedenen Vorschlägen eine sachliche Übereinstimmung geherrscht: Streichungs- wie Beibehaltungsvorschlag gründeten in der Überzeugung, daß es hier um eine Unfähig-

29 Vgl. ebd., 54f.

30 Vgl. ebd., 55.

31 So K. Lüdicke, Familienplanung, 160, dem das Abstimmungsergebnis entsprechend "überraschend dünn" dünkt.

32 Vgl. Communicationes 7 (1975) 56. Überraschen kann dies erneut nur dort, wo - allerdings gegen die Quellen - von einer einhelligen naturrechtlichen Option in der Kommission ausgegangen wird, vgl. K. Lüdicke, Familienplanung, 161.

33 Vgl. Communicationes 7 (1975) 56.

keit gehe, deren Vorliegen unabhängig von der Kenntnis des anderen Partners die Ehe nichtig macht. Unterschiede bestanden in der Opportunitätseinschätzung dieser Formulierung: Streichung, weil selbstverständlich, oder Beibehaltung, um auch weiterhin jenen Autoren den argumentativen Boden zu entziehen, die bei Kenntnis der Beischlafsunfähigkeit eine gültige Ehe für möglich halten. Daß das Meinungsspektrum in der Kommission dennoch vielfältiger war und keineswegs von einer Einhelligkeit und Sicherheit in bezug auf die naturrechtliche Qualität dieser Unfähigkeit ausgegangen werden kann³⁴, zeigt sich allerdings schon in der Tatsache, daß man dem Vorschlag gefolgt war, zunächst die Frage der naturrechtlichen Qualität zu diskutieren. Wenn nun die genannte Formulierung nach ausführlicher Debatte, ob hier eine naturrechtliche Behinderung vorliege, die auch noch zu keinem eindeutigen Ergebnis führt, gestrichen wird, dann kann dies wohl kaum als Bestätigung einer Folge der naturrechtlichen Qualität des Hindernisses empfunden werden, sondern deutet eher auf eine gewisse Öffnung hin, die der sich manifestierenden Unsicherheit über die naturrechtliche Eigenart nur angemessen war. Entsprechend fiel dann auch die Formulierung des c. 283 Schema Sacr aus, der hinsichtlich der Naturrechtsfrage die Formel für die Konsultation zur Diskussion stellte, die zumindest keine Ablehnung erfahren hatte und in bezug auf die man sich allerdings auf Grund der Diskussionsbeiträge³⁵ im klaren sein mußte, daß sie als Abweichung von einer eindeutigen Formulierung zumindest geeignet war, Bewegung in diese Frage zu bringen.³⁶ Eine Minimalisierung auf "redaktionelle Änderungen" ohne Einfluß auf "Be-

34 Vgl. K. Lüdicke, Familienplanung, 161 Anm. 392, der die Streichung "im Sinne der Kommission ... als Folge der naturrechtlichen Grundlage des Hindernisses" interpretiert wissen will. Die Ansicht der Kommission ergibt sich jedoch gerade nicht als eindeutig feststehend. Dies muß auch gegen P. Krämer, Recht, 80 betont werden. Vgl. auch verkürzend K. Lüdicke, in: Münsterischer Kommentar, 184, 5.

35 Vgl. o. 3.2.1. die Bemerkung in bezug auf die Formulierung des Gutachters.

36 Vgl. c. 283 Schema Sacr: "Impotentia coeundi antecedens et perpetua, sive ex parte viri sive ex parte mulieris, sive absoluta sive relativa, matrimonium ipso iure naturae (ex ipsa natura matrimonii)⁵ dirimit" sowie Anm. 5: "Quaeritur utrum dicendum sit 'ipso iure naturae' an 'ex ipsa natura matrimonii'" (H.v.V.).

griffligkeit" und "Rechtslage" setzt die Bedeutung mit Sicherheit zu tief an.³⁷ Die betreffende Auswertung des Konsultationsergebnisses am 16.05.1977 mußte feststellen, daß der weitaus größte Teil der befragten Organe für die neue Formulierung "ex ipsa natura matrimonii" plädierte.³⁸ Ihre Übernahme in den Gesetzestext wurde übereinstimmend akzeptiert; lediglich ein Konsultor wollte noch beide Versionen gestrichen haben, um darüber hinaus nach einer solchen Abschwächung des Hindernisses eine Norm des Inhalts hinzufügen zu können, daß eine Ehe gültig sei, sofern der andere Partner um die Beischlafsunfähigkeit des anderen weiß. Dieser Vorschlag hatte keinen Erfolg, zumal die direkte Leugnung der Naturrechtsqualität bereits vorher keine Mehrheit hatte erreichen können.³⁹ Mit dieser Änderung ging die Formulierung als c. 1037 in das Schema CIC 1980 ein.⁴⁰ Die Relatio 1981 verzeichnet den Vorstoß Kard. Eb. Carters, Toronto/Kanada, daß mit Blick auf das Ostkirchenrecht auf die Angabe eines Grundes für die ehernichtende Wirkung der Beischlafsunfähigkeit verzichtet werden sollte⁴¹, der allerdings eine Absage erhielt.⁴² Wie ist dieser

37 Vgl. K. Lüdicke, Familienplanung, 161. Immerhin muß auch er ebd., 161 Anm. 389 zugestehen, daß eine "gültige Ehe des Impotenten unter der Voraussetzung, daß der andere Teil zuvor darum weiß, ... nur dann sicher ausgeschlossen (wäre), wenn die Formel erhalten bliebe. Streicht man sie, schließt der Gesetzestext eine Berücksichtigung der Kenntnis nicht mehr aus".

38 Vgl. Communicationes 9 (1977) 361: "Longe maior pars organorum consultationis dixerunt praeferre locutionem 'ex ipsa natura matrimonii' ideoque delentur verba 'ipso iure naturae'".

39 Vgl. ebd., 361: "Ita placet etiam Consultoribus, uno excepto, qui delere vellet sive 'ipso iure naturae' sive 'ex ipsa natura matrimonii'; suppressa enim hac ratione impedimenti, addi posset norma qua edicaretur valere matrimonium si altera pars defectum impotentiae sciat. Propositio Consultoris, quae ceterum reiecta fuit a Coetu, non placet aliis".

40 Vgl. Communicationes 10 (1978) 126 und c. 1037 Schema CIC 1980. Mit Recht erwähnt B. Primetshofer, Impotenz, 140 die Tatsache, daß das Impotenz-Dekret die begründende Formulierung des alten Codex bezüglich des Naturrechts nicht aufnimmt.

41 Vgl. Relatio 1981, 252: "Sicut fecit Codex Orientalis, nulla detur ratio cur impotentia matrimonium nullum reddat. Sequens proponitur textus: 'Impotentia coeundi antecedens et perpetua, sive ex parte viri sive ex parte mulieris, sive absoluta sive relativa, matrimonium dirimit' ...".

42 Vgl. ebd., 252: "R. Clausula 'ex ipsa eius natura' (ve) 'ipso naturae iure' ut habetur in can. 1068 Codicis vigentis) supprimi nequit, quia determinat agi de impedimento iuris naturalis quod a nemine dispensari potest." Diese Antwort deckt die tatsächlichen Diskussionen in der Codexreformkommission zu dieser Frage allerdings nicht adäquat ab, was auch P. Krämer, Recht, 80 Anm. 20 zugesteht. A. Di Felice, Innovazioni, 178 mißt der Änderung wegen dieser Antwort keine

Befund einzuschätzen? Die Umstrittenheit der naturrechtlichen Qualität des Hindernisses in der Codexreformkommission hat zu einer Änderung der unmittelbaren und ausdrücklichen naturrechtlichen Begründung hin zu einem Bezug auf das Wesen der Ehe geführt.⁴³ Damit ist eine völlig klare und eindeutige Formulierung bewußt und gestützt durch die weltweit konsultative Billigung zugunsten einer weniger eindeutigen und damit offeneren Formulierung verlassen worden.

Dieses Vorgehen kann zunächst mit Sicherheit nicht als unzweifelhafte Bestätigung der bisherigen Qualifizierung gewertet werden, denn eine solche wäre durch nichts besser als durch Beibehaltung der alten Formel zu garantieren gewesen. Als minimalistisch müssen vor diesem Hintergrund ebenso sicher jene Kommentierungen gelten, die hier nur eine redaktionelle Änderung⁴⁴ oder eine "leichte Abschwächung" in der Formulierung, ohne wesentliche inhaltliche Konsequenzen⁴⁵ zu erkennen vermögen. Wenn auch die Behauptung einer "hochbedeutsamen Neuformulierung" und der daraus gezogene Schluß, mit ihr sei das wichtigste Argument gegen eine positiv-rechtliche Qualifizierung gefallen⁴⁶ sicherlich auf Einwände treffen werden, so kann doch unzweifelhaft eine diesbezügliche Uneinigkeit in der Doktrin⁴⁷ und damit ein klarer Rechtszweifel hinsichtlich der naturrechtlichen Qualität der ehebehindernden Wirkung der Beischlafsunfähigkeit und damit in bezug auf die Dispensierbarkeit konstatiert werden.

Es besteht aber darüber hinaus noch ein weiterer Rechtszweifel, und zwar hinsichtlich der Frage, ob die Beischlafsunfähigkeit rechtssystem-

wesentliche Bedeutung bei. Demgegenüber muß allerdings darauf hingewiesen werden, daß die Antwort auf den Kernpunkt der Frage gar nicht eingeht, sondern lediglich die Indispensierbarkeit konstatiert, was angesichts des c. 1037 §2 Schema CIC 1980 (=c. 1084 §2 CIC1983) völlig ungefährlich, weil konsequenzlos war.

43 Vgl. B. Primetshofer, Ehehindernis, 483; P. Krämer, 80.

44 Vgl. K. Lüdicke, Eherecht, 60 und die entsprechende selbstverständliche Einstufung als naturrechtliches Hindernis bei ders., in: Münsterischer Kommentar zum CIC, 1084, 8.

45 Vgl. H. Heimerl, H. Pree, Kirchenrecht, 201 und die ebenfalls weiterhin vorgenommene naturrechtliche Zuordnung ebd., 202; ebenso P. Krämer, Recht, 80.

46 Vgl. H. Zapp, Eherecht, 118.

47 Vgl. J. Prader, Eherecht, 83.

matisch richtig plaziert ist, näherhin ob es sich bei ihr überhaupt um ein Ehehindernis handelt. Ist also in c. 1084 CIC1983 der Tatbestand der Beischlafsunfähigkeit eindeutig in die Rechtsfigur eines Ehehindernisses gekleidet? Auf diesen Canon trifft zunächst die allgemeine Norm des c. 14 CIC1983 zu, demzufolge auch inhabilitierende Gesetze nicht verpflichten, wenn ein Rechtszweifel gegeben ist. Darüber hinaus fällt der c. 1084 CIC1983 aber auch im Kontext des eherechtlichen Hindernissystems entscheidend aus dem Rahmen. Denn während nach c. 1066 CIC1983 grundlegend gilt, daß vor der Eheschließung *feststehen* muß, daß ihrer Gültigkeit und Erlaubtheit nichts im Wege steht, diesbezügliche Zweifel also auszuräumen sind, gilt diese Bestimmung zwar für alle anderen Ehehindernisse, nicht aber für das der Beischlafsunfähigkeit. Nur hier wird eigens festgestellt, daß im Falle eines Rechts- oder Tatsachenzweifels keine Ehebehinderung erfolgen *darf*⁴⁸, was auf Grund der von c. 18 CIC1983 hier geforderten strikten Auslegung auch keine zusätzlichen Anstrengungen erforderlich sein läßt.⁴⁹ Damit erfüllt die Beischlafsunfähigkeit in ihrer jetzigen gesetzlichen Ausformulierung gerade die Hauptfunktion eines Ehehindernisses nicht, nämlich eine Ehe zu verhindern. Im Unterschied zu allen Ehehindernissen darf eine Ehe bei einem Zweifel nicht behindert werden, und es wird in ihrem Falle ein bereits zur Eheschließung erfüllter Tatbestand erst im nachhinein rechtsrelevant. Zieht man außerdem in Betracht, daß man hier an die Unfähigkeit zur Erfüllung einer ehelichen "Pflicht" denken könnte, dann legt sich die Parallele zur Rechtsfigur des Erfüllungsunvermögens nahe und damit die Frage, ob die Beischlafsunfähigkeit nicht angemessener durch den c. 1095 n. 3 CIC1983 erfaßt würde. Eine mögliche rechssystematische Zusammenfassung kam auch während der Codexreformerarbeiten in den Blick⁵⁰, und die psychisch bedingte Impotenz wird beiden Rechtsfiguren gleichzeitig zugeordnet.⁵¹ Läßt

48 Vgl. c. 1084 §2 CIC1983: "Si impedimentum impotentiae dubium sit, sive dubio iuris sive dubio facti, matrimonium non est impediendum nec, stante dubio, nullum declarandum".

49 Wie es etwa P.Krämer, *Recht*, 81 verlangt. Vgl. außerdem u. 3.2.1. zu den konkreten Konsequenzen für die Gesetzesanwendung.

50 Vgl. *Communicationes* 7 (1975) 61.

man einmal die Beschränkung des c. 1095 n. 3 CIC1983 auf psychische Ursachen außer Acht, deren Sinn inzwischen bezweifelt wird⁵², dann scheinen die genannten Parallelen in der Tat für die Einordnung jeder Form der Beischlafsunfähigkeit als Eheführungsunfähigkeit zu sprechen. Allerdings erhebt sich dann eine weitere Frage: C. 1095 n. 3 CIC1983 spricht nämlich von *wesentlichen* Verpflichtungen. Geht es aber bei der Beischlafsunfähigkeit um eine Unfähigkeit zur Erfüllung einer wesentlichen Pflicht im Sinne dieses Canons? Ist derjenige, der unfähig zum Vollzug der Ehe ist, deshalb auch schon unfähig, eine Ehe zu führen und einzugehen? Zur genauen inhaltlichen Präzisierung dieses Canons ist man wie im Falle des c. 1101 §2 CIC1983 auf den kodikarischen Ehebegriff des c. 1055 CIC1983 und mit diesem auf das konziliare Eheverständnis verwiesen, dessen gesetzliche Transformation der Codex zu sein beansprucht und auf das die Verpflichtung zur konzilskonformen Interpretation zurückleitet. Im alten Codex war Inhalt des Ehekonsenses der zumindest potentiell zeugungsgeeignete Akt. Zur Unauflöslichkeit der gültigen Ehe unter Getauften war zwar nur der tatsächliche Vollzug erforderlich, zur Ehefähigkeit und damit zur Gültigkeit jedoch zumindest die Vollzugs*fähigkeit*. Sexualität war somit Inhalt des altkodikarischen Eheverständnisses, und zwar in einer zweistufig reduzierten Form: zum einen nur als Geschlechtsakt, also in aktzentrierter Perspektive, die Sexualität auf Genitalität reduzierte, und zum anderen und darüber hinaus nur als *Zeugungsakt*, also als Geschlechtsakt wiederum nur in einseitig prokreativer Perspektive. Eheliche Sexualität und Vollzug fallen zusammen⁵³, der Zusammenhang zwischen Ehe und Sexualität ist einzig vermittelt über die Zeugung. Hier hat das Konzil von Anfang an ein Umdenken eingeleitet und in der Konstitution "Gaudium et spes" eindrucksvoll manifestiert. Die eindimensional-prokreative Sicht des Geschlechtsaktes wird überwunden zur Anerkennung auch der Dimension des Zuwendungsausdrucks und der gegen-

51 Vgl. K. Lüdicke, in: Münsterischer Kommentar zum CIC, 1084, 7.

52 Vgl. K.-T. Geringer, Ehefähigkeit, 148.

53 Vgl. auch die erwähnte Bemerkung eines Konsultors in der Codexreformkommission o. 3.2.1.

seitigen Erfüllung, und die aktzentrierte Sicht der Sexualität wird überwunden zur Anerkennung der Geschlechtlichkeit als gesamtpersonaler Wirklichkeit. Die Person als ganze ist sexuell geprägt und äußert sich in der Sexualität in unterschiedlicher Intensität.⁵⁴ Der Zusammenhang zwischen Sexualität und Ehe wird nicht mehr über die Zeugung vermittelt. Sexualität ist nicht mehr Inhalt des Ehekonsenses und keineswegs Spezifikum der Ehe, da Sexualität auch alle anderen zwischenmenschlichen Beziehungen prägt. Auch der Zusammenhang von Geschlechtsakt und Ehe ergibt sich nicht daraus, daß jener Inhalt dieser wäre und das Jawort um des Geschlechtsverkehrs gegeben würde. Vielmehr ist erneut⁵⁵ zu betonen, daß *nicht* die *Sexualität*, sondern die *Totalität* die Ehe von allen anderen zwischenmenschlichen Gemeinschaftsformen unterscheidet. Es gibt keine andere totale Bejahung einer anderen Person als die zweier Brautleute im Blick auf die Gründung einer ganzheitlichen (totalen), alle Dimensionen ihres Selbst umfassenden Schicksalsgemeinschaft. Die Beschränkung der sittlichen Legitimität des Geschlechtsaktes auf die Ehe ergibt sich daraus, daß erst in der Bereitschaft zu einer solchen umfassenden Schicksalsgemeinschaft eine Beziehungsqualität erreicht ist, die ihren angemessenen *Ausdruck* im Geschlechtsakt als der besonders intensiven Form sexueller Zuwendung in ihrer partnerschaftlich-lustvollen und prokreativen Dimension finden kann. Diese Angemessenheit und Proportionalität zwischen Beziehungsqualität und Ausdrucksintensität erbringt den Zusammenhang zwischen Geschlechtsakt und Ehe. Vollzug und Sexualität fallen konziliar nicht mehr zusammen, denn ersteren kennzeichnet das Konzil ausdrücklich als *besondere Weise* und damit als eine, wenn auch hervorgehobene Form des Liebesausdrucks unter anderen.⁵⁶ Konziliar wie auch im neuen Codex sind Vollzugsfähigkeit und Ehefähigkeit nicht identisch.⁵⁷ Zur Ehefähigkeit kann allenfalls gefordert werden,

54 Vgl. o. 3.1.

55 Vgl. auch o. 1.1.

56 Vgl. GS 49,2, 1070: "Haec dilectio proprio matrimonii opere singulariter exprimitur et perficitur" (H.v.V.).

57 Konsumtionsbegriff und Ehefähigkeit können auch nicht wie bei K. Lüdicke, in: Münsterischer Kom-

daß die grundsätzliche sexuelle Ausdrucksfähigkeit gegeben ist, d. h., ein sexualbezogener Sachverhalt kann als Eheunfähigkeit nur dann relevant werden, wenn davon die sexuelle Ausdrucksfähigkeit selbst getroffen ist, wie etwa im Falle von Nymphomanie bzw. Satyriasis.⁵⁸

Das grundlegende Recht auf Eheschließung ist im CIC1983 mehrfach abgesichert. Es ist nicht nur durch die cc. 213 und 219 CIC1983 hinsichtlich des Rechts auf Wort und Sakrament und auf die freie Wahl des Lebensstandes garantiert, sondern wird durch c. 1058 CIC1983, der auf Grund seiner Neueinordnung unter die Fundamentalcanones des Eherechts ein größeres Gewicht bekommen hat⁵⁹, in bezug auf die Eheschließung nochmals konkretisiert.⁶⁰ Zwar existieren in bezug auf diese Bestimmungen gewisse Einschränkungsvorbehalte⁶¹, aber diese Einschränkungen dürfen nicht willkürlich erfolgen, sondern jede von ihnen steht unter "Legitimationszwang" durch wichtige Gründe⁶² und hat dem Ziel Rechnung zu tragen, die Spannung zwischen dem Grundrecht des einzelnen und etwaigen rechtlichen Beschränkungen möglichst gering zu halten.⁶³ Nicht hinreichend begründbare Beschränkungen sind daher konsequent zu beseitigen.⁶⁴ Hinsichtlich des Rechts auf Eheschließung bedeutet dies, daß seine "Beschränkung ... von den das gesamte Ehebild der Kirche gestaltenden Leitlinien entweder zwingend gefordert werden oder zumindest zu rechtfertigen sein"⁶⁵ muß. Genau diese Bedingung aber ist im Falle einer Behinderung der Eheschließung

mentar, 1061, 3 e) und 4 sowie ebd., 1084, 8, über die Vorstellung der una caro miteinander verbunden werden, da dies nicht nur exegetisch, vgl. nochmals C. Dohmen, Schöpfung, 90-93 und 297f. problematisch, sondern auch konziliar die Reduzierung dieser Formel auf den geschlechtlichen Bereich ausdrücklich ausgeschlossen ist, vgl. o. Zweiter Teil: 3.2.2.2.

58 Vgl. o. 3.1.

59 Vgl. H. Zapp, Eherecht, 41.

60 Vgl. B. Primetshofer, Ehehindernis, 481 und P. Krämer, Recht, 77.

61 Vgl. c. 223 §2 CIC1983 und die in c. 1058 CIC1983 selbst enthaltene Spannung zwischen Grundrecht und potentieller rechtlicher Behinderung.

62 Vgl. B. Primetshofer, Ehehindernis, 491.

63 Vgl. H. Zapp, Ehefähigkeit, 755.

64 Vgl. B. Primetshofer, Ehehindernis, 491.

65 Ebd., 491.

sung wegen Beischlafsunfähigkeit, sei es konkret wegen einer körperlichen Behinderung oder aus sittlichen Gründen im Falle von AIDS-Infizierten⁶⁶ nicht erfüllt. Ihre Begründung beruht mit der reduzierenden Gleichsetzung von Geschlechtsgemeinschaft und copula⁶⁷ auf einer unzulässigen Eintragung altkodikarischer Daten in das Koordinatensystem des das konziliare Bundesmodell der Ehe rezipierenden CIC1983. Beischlafsunfähige sind weder unfähig zu einer ganzheitlichen Lebens- und Liebesgemeinschaft noch auch nur zur Geschlechtsgemeinschaft⁶⁸, denn die "Ausdrucksweisen der vollen körperlichen Hingabe in der Ehe sind mannigfaltig. Die Eheleute müssen die Formen suchen, die *ihrer konkreten Lebenssituation und ihrer körperlichen und seelischen Befindlichkeit angemessen sind*".⁶⁹ Die Sexualität ist eine dynamische Ausdrucksmöglichkeit, die auch Beischlafsunfähigen (sei es aus körperlichen oder sittlichen Gründen) in Relation zu ihren konkreten Möglichkeiten höchste Formen des Ausdrucks ihrer Liebe ermöglicht. Die Beischlafsunfähigkeit ist keine Eheunfähigkeit und daher als Ehehindernis zu streichen⁷⁰; rechtlich relevant ist sie auch nicht als eine Form der Eheführungsunfähigkeit, sondern als Konsensmangel innerhalb der Rechtsfiguren des Eigenschaftsirrtums und der arglistigen Täuschung.⁷¹

66 Vgl. K.-T. Geringer, Ehefähigkeit, 146.

67 Vgl. ebd., 144; K. Lüdicke, in: Münsterischer Kommentar zum CIC, 1084, 2, 8 und 10.

68 Dies muß über B. Primetshofer, Ehehindernis, 494 hinaus betont werden, da ansonsten eine erneute Gleichsetzung von sexuellem Akt und Geschlechtsgemeinschaft erfolgte. Ebenso mißverständlich ist es, von Beischlafsunfähigen zu behaupten, daß ihnen "aufgrund eines bestimmten Defektes die Realisierung der sexuellen Komponente hier (sic!) nicht möglich ist" und ebenso ebd., 155. In eine sehr große Nähe zueinander bringt auch H. Zapp, Eherecht, 120 die Begriffe Liebesgemeinschaft und Beischlafsfähigkeit.

69 S. Ehe und Familie 2.2.1.3 (H.v.V.) sowie weiter ebd.: "Für die Gestaltung und Ausformung der sexuellen Beziehungen können alle jene natürlichen Handlungen als gut und richtig angesehen werden, die der Eigenart der beiden Partner entsprechen und in gegenseitiger Achtung, Rücksichtnahme und Liebe geschehen. Ehehliche Liebe in ihren körperlichen Ausdrucksformen muß in Geduld miteinander gelernt werden". Beischlafsunfähige, gleich aus welchem Grund, sind von keinem einzigen Wort dieser Synodenaussagen ausgeschlossen!

70 Vgl. B. Primetshofer, Ehehindernis, 495.

71 Vgl. ebd., 495f. und ders., Impotenz, 154f. Zu bedenken wäre auch eine Relevanz als relative incapacitas assumendi, insofern sich bei dem gesunden Partner, der im Wissen um die Behinderung oder

Für die Gesetzesanwendung ergibt sich daraus: Auf Grund der durch c. 18 CIC1983 geforderten strikten Auslegung und des doppelten Rechtszweifels in bezug auf die Rechtsgrundlage und über die Frage, ob es sich überhaupt um eine legitime Einschränkung des Rechts auf Eheschließung handelt, *darf* ein Pfarrer im Falle vermuteter oder offenkundiger Beischlafsunfähigkeit die Trauung *nicht verweigern*. Er *muß* vielmehr die Eheschließung vornehmen; weder Anstrengungen zur Beseitigung eines Tatsachenzweifels, etwa durch eine ärztliche Bescheinigung über die nicht zweifelsfrei feststehende impotentia coeundi, noch die Einschaltung der bischöflichen Kurie ist erforderlich.⁷²

3.2.2. Bedingte Eheschließung?

Eine Bedingung im eigentlichen Sinne meint einen zukünftigen, ungewissen Umstand oder ein Ereignis, von dem die Wirksamkeit eines Rechtsgeschäftes abhängig sein soll.¹ Im Gegensatz zum alten Codex² kennt die geltende Rechtslage keine bedingte Eheschließung in diesem engeren Sinne mehr. Unter einer Bedingung, die sich auf die

das Leiden mit dem anderen die Ehe mit ihm eingeht, (wahrscheinlich relativ bald) nach der Eheschließung herausstellen kann, daß er der übernommenen Aufgabe, der besonderen Fürsorgeverpflichtungen, die in diesem Fall mit dem bonum coinugum des anderen verbunden sein können oder auch spezifischen psychologischen Belastungen nicht gewachsen ist, daß er also die damit verbundenen sittlichen Verpflichtungen nicht erfüllen kann, obwohl die sittliche Bereitschaft dazu vorhanden war. Die zur Gültigkeit der Ehe erforderliche sittliche Bereitschaft konnte allerdings in diesem Fall ihre Verpflichtungskraft wegen relativer, d. h. auf diesen konkreten Partner bezogener Unfähigkeit, sie zu erfüllen, nicht entfalten. Vgl. zur Relativität des Erfüllungsvermögens J. Weber, "Erfüllungsvermögen", 150-152.

72 Gegen P. Krämer, Recht, 81 und H. Heimerl, H. Prae, Kirchenrecht, 202. Die Formulierung: "Bei vermuteter impotentia coeundi aus funktionellen Gründen ist der Nachweis im Einzelfall zweifelsfrei zu erbringen. Dieser Nachweis ist Sache des Arztes. Can 1084 § 2 bestimmt aber, daß bei einem Rechts- oder Tatsachenzweifel bezüglich der impotentia coeundi eine Eheschließung nicht verweigert werden kann" ist dann korrekt, wenn der Hinweis auf die ärztliche Untersuchung sich nur auf die nachträgliche Geltendmachung der Beischlafsunfähigkeit als Ehenichtigkeitsgrund bezieht, bleibt aber mißverständlich, vgl. Mitteilungen zur Behindertenseelsorge, Nr. 6a.

1 Vgl. H. Zapp, Ehe recht, 180.

2 Vgl. c. 1092 CIC1917/18.

Zukunft richtet, kann keine gültige Ehe eingegangen werden³; allein die Tatsache ihrer Setzung, ihrer Beifügung verungültigt bereits die Ehe. Während damit die Möglichkeit einer die Gültigkeit der Ehe in der Schwebe lassenden Suspensivbedingung abgeschafft wurde, ermöglicht der neue Codex weiterhin eine Eheschließung unter einer Bedingung im weiteren Sinne, die sich auf die Vergangenheit oder Gegenwart bezieht⁴, konzipiert sie allerdings mit dem Erfordernis der vorherigen Lizenz des Ortsordinarius als einen erlaubnisgebundenen Akt.⁵ Die *Beifügung* einer solchen "Bedingung" beeinträchtigt die Gültigkeit einer Ehe also nicht. Im Unterschied zur eigentlichen Bedingung entsteht hier aber kein Schwebezustand, da die Ehe sofort gültig oder ungültig ist, je nachdem die Bedingung erfüllt ist oder nicht. Die Gültigkeit der Ehe ist also nicht mit der *Setzung* der "Bedingung" verknüpft, sondern an die Tatsache ihrer *Erfüllung* gebunden. Die Art des ausbedungenen Umstandes und der Beifügung ist irrelevant.⁶

Diese Bestimmung des Gesetzbuches der lateinischen Kirche ist das Ergebnis der Reform einer Rechtsfigur, die ihren Ursprung im klassischen kanonischen Recht besitzt und mit der Durchsetzung des Konsensprinzips unter bemerkenswertem Einfluß des Vertragsmodells der Ehe zunehmend an Bedeutung gewann⁷, in bezug auf das jedoch ein Kenner des rechtsgeschichtlichen, -theoretischen wie -dogmatischen Befundes urteilen mußte: "die bedingte Eheschließung ist ... ein im wahrsten Sinn problematisches Rechtsinstitut unter verschiedensten Aspekten. Daher wurde vielfach versucht, sie zurückzudrängen oder ganz abzuschaffen".⁸ Das Fundamentalprinzip des kanonischen Eherechts von der

3 Vgl. c. 1102 §1 CIC1983.

4 Vgl. c. 1102 §2 CIC1983.

5 Vgl. c. 1102 §3 CIC1983.

6 Vgl. H. Zapp, *Eherecht*, 166; K. Lüdicke, in: *Münsterischer Kommentar zum CIC*, 1102, 5.

7 Vgl. zu Entstehung und Entwicklung R. Weigand, *Eheschließung 1 und 2* sowie ders., *Eheschließung*, 1091-1096. Vgl. hier vor allem ders., *Eheschließung 2*, 288 und *Nuntia* 6 (1978), 35. Vgl. außerdem die Begnügung der altkodikarischen Kommentierung mit einem Hinweis auf den Vertragscharakter der Ehe zur Legitimierung ihrer bedingten Eingehungsmöglichkeit o.Erster Teil: 1.2.

8 Vgl. R. Weigand, *Eheschließung*, 1098 sowie bereits ders., *Eheschließung 2*, 289.

Alleinursächlichkeit des Konsenses ließ bei diesen Versuchen die Ignorierung jeder Bedingung nach dem Vorbild ziviler Rechtsordnung ausscheiden, da ein bedingter Konsens auch von der Kirche nicht zu einem unbedingten gemacht werden kann.⁹

Rechtshistorisch wie mit Blick auf das geltende Recht können alle Spielarten des bedingten Ehekonsenses als *atypische* und *anomale* Konsensformen in dem Sinne aufgefaßt werden, daß sie insgesamt als vom Gesetz nicht gewollt, sondern nur geduldet und von der Normalform entfernt betrachtet werden und daß die Form der Suspensivbedingung eigentlich eine nur theoretische Rolle gespielt hat, da das Ergebnis einer Suche nach entsprechenden Gerichtsurteilen gegen Null geht.¹⁰ Bereits vor dem Hintergrund des alten Codex manifestiert sich trotz seiner großzügigeren Regelung der bedingten Eheschließung deren Atypizität. Zum einen stellt der ungewöhnliche Beginn des alten c. 1092 CIC1917/18¹¹ den Reflex einer ursprünglich anderslautenden Regelung dar, die nach dem Vorbild ziviler Rechtsordnungen hinsichtlich bedingungsfeindlicher Rechtsgeschäfte die Beifügung jedweder Bedingungsform mit der Nichtigkeitssanktion belegen wollte, an deren Stelle dann aber dennoch der genannte Canon des alten Codex trat.¹² Zum anderen hatte die Sakramentenkongregation im Rahmen ihrer Instruktion vom 29.06.1941 zur amtlichen Ehevorbereitung die

9 Vgl. ebd., 289 und ders., Eheschließung, 1098.

10 Vgl. J. M. Serrano Ruiz, *Consenso*, 161.163 und 181 sowie R. Weigand, *Eheschließung*, 1095 und 1099.

11 Vgl. c. 1092 CIC1917/18: "Conditio semel apposita et non revocata ...".

12 Vgl. den Vermerk von P. Gasparri, *Tractatus* 2, 73 Anm. 2: "Ex actis praeparatoriis ad Codicem constat inter Consultores actum fuisse de irritando matrimonio sub qualibet conditione inito iuxta principium in recentioribus legislationibus receptum: *actui legitimo conditio apponi non debet*. P. Wernz *canonem relativum redigit omnesque Consultores, Praeside non excluso, assensum praebuerunt; sed postea canon redactus disparuit et loco ipsius rel. can. 1092 positus fuit, quin hac de re amplius mentio fiat in actis*". Vgl. außerdem R. Weigand, *Eheschließung*, 1095f. Für den motivischen Hintergrund wird zum einen auf die andere Auffassung von der Konsensbedeutung im kanonischen Recht und zum anderen auf rechtspolitische Erwägungen hingewiesen, da im Zuge der österreichischen staatlich-kirchlichen Ehegesetzgebung des 19. Jahrhunderts dem staatlichen Ansinnen, bedingte Eheschließungen kirchlicherseits als ungültig zu betrachten, nicht stattgegeben worden war, sondern nur ein Verbot ausgesprochen wurde, vgl. J. M. Serrano Ruiz, *Consenso*, 162 sowie R. Weigand, *Eheschließung*, 1095.

Pfarrer eigens ermahnt, Brautleute von der Beifügung einer Bedingung abzuhalten bzw. von bereits gestellten Bedingungen abzubringen, den Ordinarius zu konsultieren und seinen diesbezüglichen Anweisungen Folge zu leisten.¹³ Daß die Rechtsfigur der bedingten Eheschließung auch in der Reformarbeit als problematisch galt, geht daraus hervor, daß sie ausdrücklich zu den schwierigen und lange diskutierten Fragen gerechnet wird.¹⁴ Für die präzise Einschätzung ihres Stellenwerts im Rahmen des reformierten Codex ist jedoch entscheidend, worin näherhin die Anomalie dieser Rechtsfigur festgemacht wird. Antwort auf diese Frage bietet ein Blick auf die Motivlage in bezug auf die Nichtigkeitsklausel bei der Futurbedingung einerseits und der Beibehaltung der grundsätzlichen Möglichkeit der Eheschließung unter einer Gegenwarts- oder Vergangenheitsbedingung andererseits. Die Einwände, die vor allem gegen die bedingte Eheschließung im eigentlichen Sinne, also die unter einer Bedingung, die sich auf die Zukunft bezieht, vorgebracht wurden, betrafen entweder die Schwierigkeit des zukünftigen und unbestimmten Charakters der Bedingung, insofern mit einem präsentischen Konsens die Abhängigkeit der Wirkung von einem künftigen Ereignis nur schwer vereinbar ist und gerade bei der Begründung eines Rechtsstatus wie im Falle der Eheschließung der Gedanke der Rechtssicherheit ein besonderes Gewicht bekommt, oder aber die Sakramentalität, die ebenfalls nicht in einem Schwebezustand vorstellbar ist. Bei all diesen Einwänden handelte es sich allerdings eher um Hinweise auf eine Unangemessenheit als auf eine Unmöglichkeit.¹⁵ In der Reformkommission stellte sich offenbar ein Konsens darüber ein, die Futurbedingung mit der Nichtigkeitsfolge auszustatten. Nach der Klärung der Notwendigkeit, die Ungültigkeit explizit und unmißverständlich anzuzeigen¹⁶,

¹³ Vgl. SC Sacr, Instructio v. 19.06.1941, 304: "Nupturientes autem omni studio conetur parochus, si casus intersit, avertere ab expositis intentionibus et conditionibus matrimonio adiiciendis eosque inducere ad retractandas forte iam adiectas. Quoad vero licitae cuiusdam conditionis de futuro, de praesenti aut de praeterito legitimam appositionem, parochus Ordinarium consulat eiusque pareat mandatis ...". Vgl. außerdem R. Weigand, Eheschliessung, 1103f.

¹⁴ Vgl. Communicationes 3 (1971) 77.

¹⁵ Vgl. R. Weigand, Eheschliessung, 1096-1098.

¹⁶ Vgl. Communicationes 3 (1971) 77: "Non videbatur sufficienter clarum statuere matrimonium sub con-

wohl auf Grund der interpretatorischen Auseinandersetzungen um die entsprechende Formulierung des Ostkirchenrechts¹⁷, wurde als Grund für die geplante Änderung die Vermeidung von Unzuträglichkeiten angegeben, die vor allem mit der Eheschließung unter einer zukünftigen Bedingung verbunden seien.¹⁸ Während eine Bedingung gegen das Wesen der Ehe, die nicht mehr eigens erwähnt wird, sondern als unter der Rechtsfigur der Partialsimulation miterfaßt gilt¹⁹, aus der Natur der Sache die Ehe verungültige, sei es opportun, kraft positiven Rechts dies auch für die Eheschließung unter einer künftigen Bedingung zu statuieren.²⁰ Entsprechend taucht bereits im Schema Sacr als c. 309 §1 die Formulierung des c. 1102 §1 CIC1983 auf²¹, die auch gegen den Alternativvorschlag einer rechtlichen Ignorierung jedweder Bedingung zur Vermeidung eines Anstiegs der Nichtigkeitsfrequenz nicht nur mit dem Hinweis auf das Konsensprinzip verteidigt wurde, auf Grund dessen der Konsens unabhängig von einer gesetzlichen Beachtung von der Bedingung abhängig sei, sondern auch damit, daß die vorgesehene Normierung im Vergleich zu dem inopportunen und die tatsächlichen Probleme nicht lösenden Änderungsvorschlag einfacher und sicherer sei, nachdem an allererster Stelle als Grund angegeben worden war, daß die Ehe nun nicht mehr suspendiert, ihre Wirkung also nicht aufgeschoben sei.²² Die Kodifizierung der Nichtigkeitswirkung einer futuri-

dicione contrahi non posse: etenim tunc non constat utrum de sola liceitate sermo sit an insuper de validitate consensus".

17 Vgl. o. Zweiter Teil: 1.2. sowie den knappen Überblick über die drei Hauptauslegungsweisen in: Nuntia 6 (1978) 34.

18 Vgl. ebd., 77: "Cum inconvenientia matrimonii sub condicione initi praesertim obtineat si condicio de futuro consensui apposita fuerit, admissum fuit principium matrimonium scilicet sub condicione de futuro valide contrahi non posse".

19 Vgl. ebd., 78.

20 Vgl. ebd., 77: "Principium ex ipsa natura rei valet de condicionibus de futuro contra substantiam matrimonii; iure autem positivo invaliditas statui potest etiam si condicio de futuro licita consensui apposita fuerit".

21 Vgl. auch c. 1056 §2 Schema CIC 1980.

22 Vgl. Relatio 1981, 258: "R. Retineatur canon uti est, ne matrimonia suspensa maneant. Formula proposita non solvit difficultates, nam revera consensus pendet a condicione realiter posita, etsi haec in iure pro non adiecta habetur. In formula proposita negatur tantummodo actio ad matri-

schen Bedingung geht also zurück auf rechtlich-soziale Opportunitätserwägungen, die die Bedenken gegenüber einem normierenden Zugriff auf den Konsensbereich, die in der vorsichtigen Rechtfertigung der Änderung durchscheinen, überwogen.²³ Unter den zu vermeidenden Unzuträglichkeiten findet sich vor allem der Gedanke der Rechtssicherheit namhaft gemacht, da die Partner nun dazu gezwungen seien, sich hier und jetzt für oder gegen eine Eheschließung zu entscheiden.²⁴ Darüber hinaus werden die moralische Problematik der Tatsache, daß während des Schwebezustands die Gefahr des "Gebrauchs" der Ehe sowie die der versteckten Möglichkeit einer legalen Ehe auf Probe bestand²⁵, ein kaum zu erwartender Anstieg der Nichtigkeitsszahlen auf Grund der Seltenheit der Fälle²⁶, aber auch der bessere Schutz des Rechts des anderen Partners auf eine gültige Eheschließung, die größere Angemessenheit der Hier-und-jetzt-Entscheidung in bezug auf das Wesen von Ehe und Ehekonsens und der Aspekt der Rechtsvereinheitlichung mit Blick auf das Ostkirchenrecht²⁷ sowie schließlich eine grundsätzlichere Glaubwürdigkeitserwägung, die die Unterbindung *wenigstens* dieser Form der bedingten Eheschließung empfehle²⁸, als Rechtfertigungsgründe für die neue Bestimmung genannt.

Dem entspricht, daß demgegenüber die Einbeziehung der gegenwarts- und vergangenheitsbezogenen Form der bedingten Eheschließung in die Nichtigkeitssanktion ausdrücklich als inopportun qualifiziert und abge-

monium impugnandum, quod inopportunum est et nullo modo solvit reales difficultates neque minuit numerum matrimoniorum invalidorum. Simplicior et securior est norma Schematis".

23 Vgl. o. Ann. 20 und J. M. Serrano Ruiz, *Consenso*, 164.

24 Vgl. R. Weigand, *Eheschließung*, 1099 sowie bereits früher, ders., *Eheschließung* 2, 290 mit dem Hinweis, vgl. ebd., 291, daß offensichtlich sein Formulierungsvorschlag als Gesetzestext übernommen wurde, wodurch auch die von ihm angegebenen Gründe ein besonderes Gewicht erhalten. Vgl. auch K. Lüdicke, in: *Münsterischer Kommentar*, 1102, 4.

25 Vgl. R. Weigand, *Eheschließung*, 1099; ders., *Eheschließung* 2, 290; K. Lüdicke, in: *Münsterischer Kommentar*, 1102, 4; von der Vorbeugung gegen Mißbrauch sprechen H. Heimerl, H. Pree, *Kirchenrecht*, 227.

26 Vgl. R. Weigand, *Eheschließung*, 1099; ders., *Eheschließung* 2, 290.

27 Vgl. H. Heimerl, H. Pree, *Kirchenrecht*, 227.

28 Vgl. R. Weigand, *Eheschließung*, 1099f. und ders., *Eheschließung* 2, 290.

lehnt wurde.²⁹ Noch im selben Satz erfolgte aber der Zusatz, daß zur so weit als möglichen Vermeidung von weniger *angemessenen* Bedingungen, keine Gegenwarts- oder Vergangenheitsbedingung beigefügt werden *darf*, wenn nicht zuvor die schriftliche Erlaubnis des Ortsordinarius erteilt wurde.³⁰ In das Schema Sacr ging diese Erlaubtheitsbestimmung allerdings noch nicht ein³¹, sondern wurde erst nach der Konsultation wieder aufgegriffen und mit knapper Mehrheit anstelle eigener Aussagen über das Recht der Partner zur Beifügung von Bedingungen angenommen.³² Zusätzlich bestand Einhelligkeit darüber, den Canon systematisch umzuplazieren und unmittelbar nach der Partialsimulation einzuordnen.³³ C. 1056 §§2 und 3 Schema CIC 1980^{33a} enthielt dann bereits die Fassung des endgültigen Canons im CIC1983. Damit hat die Möglichkeit zweier Spielarten der bedingten Eheschließung überlebt, allerdings nicht ohne deutliche Vorbehalte, wenn diese sich auch direkt nur auf die Vermeidung nicht vertretbarer Bedingungsinhalte richteten. Der unmittelbare Sinn der besonderen Erlaubnis des Ortsordinarius liegt also nicht in der Vermeidung von Bedingungsbeifügungen als solchen, sondern in der Beweiserleichterung

29 Vgl. *Communicationes* 3 (1971) 77f.: "E contra opportunum visum non fuit condicionibus omnibus de praesenti vel de praeterito vim irritantem tribuere, unde servandum esse proponitur principium iuris vigentis, vi cuius matrimonium sub conditione de praeterito vel de praesenti initum validum erit vel non, prout id quod conditioni subest, existit vel non".

30 Vgl. ebd., 78: "apposita tamen clausula ad evitandas, quantum fieri possit, condiciones minus convenientes, scilicet huiusmodi condicionem de praeterito vel de praesenti consensui apponi licite non posse, nisi cum licentia Ordinarii loci scripto data" (H.v.V.).

31 Vgl. c. 309 §2 Schema Sacr: "Matrimonium sub conditione de praeterito vel de praesenti initum erit validum vel non, prout id quod conditioni subest, existit vel non".

32 Vgl. *Communicationes* 9 (1977) 378: "Consultor quidam proponit ut aliquid dicatur de iure quod habent sponsi apponendi condiciones de praeterito vel de praesenti. Alter Consultor autem proponit ut ripristinetur norma, quae habebatur in primis schematibus, nempe de necessitate licentiae Ordinarii ut licite condiciones de praeterito vel de praesenti apponi possint. Fit suffragatio an placeat ripristinare illam normam: placet 4, non placet 3".

33 Vgl. ebd., 378.

33aDie *Relatio* 1981, 249 verzeichnet den, allerdings abgelehnten Vorschlag von Kard. Eb. O'Fiaich, Armagh/Irland, unter die Trauungsverbote des c. 1024 Schema CIC 1980 (=c. 1071 CIC1983) auch den Fall einer beigefügten gegenwarts- oder vergangenheitsbezogenen Bedingung aufzunehmen: "Addatur '8) matrimonio cui conditio de praeterito vel de praesenti apponitur de quo in can. 1056'".

durch Aktenkundigkeit³⁴ sowie in der Vorbeugung gegen Mißbräuche³⁵ bzw. der Garantie der Wahrhaftigkeit, Ernsthaftigkeit und sittlichen Zulässigkeit des ausbedungenen Umstandes.³⁶ Mittelbar allerdings führt diese Bestimmung dennoch zu einer Entfremdung der Gläubigen von dieser atypisch-anomal bleibenden und nur geduldeten, keineswegs aber erwünschten Rechtsfigur³⁷, insofern ihr Ausnahmecharakter betont und ihr tatsächliches Vorkommen verringert wird.³⁸ Das Überdauern der beiden Bedingungsarten wird begründet mit der Existenz sittlich einwandfreier Bedingungsinhalte, wie etwa dem der Zeugungsfähigkeit³⁹, und damit verbunden mit dem über die cc. 1097 §2 und 1098 CIC1983 hinausreichenden Schutz vor "unliebsamen Überraschungen durch Täuschung" ⁴⁰, aber auch mit der Absicht, dem Konsensprinzip auch hier Geltung zu verschaffen, es auch hier vollständig ernstzunehmen.⁴¹ Daß berechtigte Einwände auch gegen die nun reduzierte Rechtsfigur bestehen, wird konzedierte; diese seien jedoch nicht so groß wie die gegen die Zukunftsbedingung.⁴²

Kann man also mit Sicherheit nicht von einer "problemlosen" Bestimmung⁴³ sprechen, so ist gerade vor dem Hintergrund der zentralen Bedeutung des Konsensprinzips darüber hinaus zu fragen, ob sich durch die neue Regelung tatsächlich "am ehesten" das öffentliche Interesse, die Ehrfurcht vor dem Sakrament und die Rechtssicherheit mit der

34 Vgl. K. Lüdicke, in: Münsterischer Kommentar zum CIC, 1102,7 und 8; J. M. Serrano Ruiz, Consenso, 180.

35 Vgl. H. Heimerl, H. Pree, Kirchenrecht, 228; R. Sebott, Eherecht, 124.

36 Vgl. J. M. Serrano Ruiz, Consenso, 180.

37 Vgl. ebd., 180.

38 Vgl. M. F. Pompedda, Annotazioni, 88.

39 Vgl. H. Heimerl, H. Pree, Kirchenrecht, 228.

40 R. Weigand, Eheschliessung, 1100.

41 Vgl. H. Heimerl, H. Pree, Kirchenrecht, 228; J. M. Serrano Ruiz, Consenso, 163-166.

42 Vgl. R. Weigand, Eheschliessung, 1100. Nur vereinzelt wird ein solches Unbehagen formuliert, wie etwa bei K. Lüdicke, in: Münsterischer Kommentar zum CIC, 1102, 6, wo die immerhin noch mögliche subjektive Ungewißheit der Partner über die Gültigkeit ihrer Ehe als "mißlich" empfunden wird.

43 Vgl. so U. Mosiek, H. Zapp, Eherecht, 183.

größtmöglichen Freiheit der Einzelnen bei der Eheschließung und das Prinzip von der Unersetzbarkeit des Konsenses in Einklang bringen" 44 lassen. Muß nicht vor dem Hintergrund der konziliaren Wiedergewinnung der personalen Vollgestalt der Konsensidee als eines Aktes gesamtpersonaler Schenkung und Zusage seiner selbst an den geliebten Partner gefragt werden, ob die Rückführung der Anomalie der bedingten Eheschließung im Rahmen einer eherechtlichen Ordnung, deren erklärtes Ziel und Maßstab die Rezeption und Transformation des konziliaren Eheverständnisses ist, auf Opportunitätserwägungen bei gleichzeitiger Überzeugtheit von der rechtstheoretischen Möglichkeit⁴⁵ nicht zu kurz greift, nicht fundamental genug ansetzt? Kann man angesichts der Tatsache, daß der zukunftsbezogenen Bedingung ehevernichtende Wirkung vor allem aus Gründen der Rechtssicherheit und ohne explizit-reflexiven Rekurs auf das Wesensverständnis der Ehe beigemessen wurde, wirklich von einer "wesentlichen Abänderung des bisherigen Rechts"⁴⁶ oder einer "einschneidenden Änderung der Bestimmung"⁴⁷ sprechen? Wird die Treue zur Konsensidee hier nicht noch zu sehr vom invertierten Vertragsmodell beeinflußt und daher verfremdet, in dem Bedingungen kaum problematisch sind?⁴⁸ Gegen die Akzeptanz der Gegenwarts- und Vergangenheitsbedingung ergeben sich zunächst ebenfalls gravierende Bedenken aus der Abgrenzungsschwierigkeit gegenüber der futurischen Bedingung und aus dem Problem der Vermittlung mit dem Wesensverständnis der Ehe. Zum einen nämlich besteht die große Gefahr, durch eine präsentische Formulierung der Eheschließungsbedingtheit dennoch eine futurische Bedingung ohne Nichtigkeitsfolge beizufügen.⁴⁹ Zum an-

44 R. Weigand, Eheschließung, 1100 (H.v.V.).

45 Vgl. als ausdrucksstarkes Beispiel H. Flatten, Problematik, 299-322.

46 J. Prader, Eherecht, 106.

47 H. Zapp, Eherecht, 180.

48 Vgl. die Selbstverständlichkeit der vertraglichen Legitimierung der bedingten Eheschließung in der Kommentierung des alten Codex o. Erster Teil: 1.2.

49 Während die Formulierung: "Ich heirate dich, wenn du den Betrieb deines Vaters erbst" mit der Setzung als Bedingung die Nichtigkeit nach sich ziehen würde, könnte das erstrebte Ziel gültigerweise mit der Formulierung erreicht werden: "Ich heirate dich, wenn du im Testament deines Vaters als Alleinerbe eingesetzt bist." Ungültig wäre die Ehe nur bei Nichterfüllung der Bedin-

deren ist wohl kaum eine glaubwürdige Vermittlung des kirchlichen Wesensverständnisses von Ehe und Ehekonsens als vorbehaltloser Zusage, das Gegenstand der entfernteren und unmittelbaren Ehevorbereitung wie auch der ehebegleitenden Pastoral sein muß⁵⁰, mit der faktischen Möglichkeit einer bedingten Eheschließung, die im Rahmen der amtlichen Ehevorbereitung leicht zur Sprache kommen kann⁵¹, vorstellbar. Während die bisherige Diskussion vor dem Hintergrund eines objektivistisch-kontraktualistischen Eheverständnisses und eines Primats der Institution über die Person von dem Grundgedanken ausgegangen war, daß ein Ja zur vorgegebenen Eheinstitution gerade auf Grund ihres unauflöselichen Charakters nur zumutbar sei, wenn es einen angemessenen Schutz vor einem durch Irrtum oder arglistige Täuschung verursachten Eintritt in das "Ehegebäude" gibt, und entsprechend die Grundlage der Nichtigkeit einer bedingten Eheschließung in der Nichterfüllung des Ausbedungenen festgemacht und die Differenzierung zwischen den Bedingungsarten lediglich nach Opportunitätsüberlegungen vorgenommen wurde⁵², muß als Konsequenz des ehetheologischen und damit auch eherechtlichen Modellwechsels das Verhältnis zwischen personalem, vorbehaltlosem und gerade als solchem ehebegründendem Konsens zu einer bedingten Eheschließung nicht nur als das einer Unangemessenheit, sondern vielmehr als das einer *wesentlichen Unvereinbarkeit* betrachtet werden; die Nicht-

gung zum Zeitpunkt der Eheschließung. Ebenso dürfte es kaum der wirklichen existentiellen Intention einer Potestativbedingung angemessen sein, nur auf den ehrlichen Willen des Partners hinsichtlich des versprochenen Verhaltens abzustellen, vgl. so. J. Prader, Eherecht, 110; angezielt ist hier vielmehr direkt die Erfüllung der versprochenen Leistung, andernfalls die Bedingung ihre garantierende Funktion gar nicht erfüllen könnte, vgl. R. Weigand, Eheschliessung, 1111f. und J. M. Serrano Ruiz, Consenso, 167-173.

50 Vgl. c. 1063 CIC1983.

51 Vgl. das bei R. Puza, Kirchenrecht, 298-301 abgedruckte Protokoll zur Ehevorbereitung der Diözese Rottenburg-Stuttgart mit der Frage, ebd., 299: "Bestätigen Sie, daß sie die Ehe ohne irgendwelche Bedingungen schließen?" und dem ebd., 300 nachzulesenden Hinweis an den Pfarrer, bei negativer Antwort die Trauung eventuell zu verschieben und das Bischöfliche Ordinariat einzuschalten. Trotz der weitgehenden Ausblendung der bedingten Eheschließung bleibt sie als grundsätzliche Möglichkeit bestehen, woran auch der noch weitergehende Rückzug dieser Rechtsfigur aus dem Bereich des Normalen, durch den Verzicht auf jede Erfragung und die Begünstigung mit der Erklärung des Geistlichen "Es ergab sich kein Hinweis für eine gestellte Bedingung" im Amtlichen Formular des Ehevorbereitungsprotokolls der Deutschen Bischofskonferenz, 3 nichts ändert.

52 Vgl. H. Flatten, Problematik, 320-322.

tigkeit *jeder* bedingten Eheschließung ist keine bloße positiv-rechtliche kirchliche Anordnung, sondern hat ihre Grundlage im Wesensverständnis der Ehe.⁵³ Dagegen kann auch nicht die Befürchtung steigender Nichtigkeitszahlen angewandt werden, da der Hinweis auf "das Recht darauf, daß eine eventuelle Ungültigkeit der Ehe auch amtlich festgestellt wird"⁵⁴, nicht nur gegen eine ungebührliche Beschneidung des Klagerechts sticht⁵⁵, sondern um so mehr dort, wo gegen die Alleinursächlichkeit des Konsenses für die Ehe an der Gültigkeit einer Eheschließung festgehalten werden soll, die auf Grund ihrer Bedingtheit mit dem kirchlichen Verständnis vom Wesen des Ehekonsenses nicht vereinbar ist. Diese Auffassung geht überdies im Blick auf die ostkirchliche Disziplin über eine bloße äußerliche Rechtsvereinheitlichung hinaus und bedeutet eine inhaltliche sachliche Übereinstimmung, insofern die Reform der bisherigen nicht völlig klaren Bestimmung des Ostkirchenrechts über die Unzulässigkeit der Bedingung⁵⁶ nach intensiver Diskussion⁵⁷ zu der der alten östlichen Tradition entsprechenden absoluten Formulierung des c. 821 Schema CICO 1986 geführt hat: "Matrimonium sub condicione valide celebrari non potest".

Für die Anwendung der Bestimmung des lateinischen Gesetzbuches ergibt sich daraus, daß ein Ehenichtigkeitsantrag wegen *Setzung* einer auf die Gegenwart oder Vergangenheit bezogenen Bedingung nicht ohne weiteres abgelehnt werden kann, da zumindest ernsthaft in Betracht gezogen werden müßte, ob sich die Nichtigkeit einer solchen bedingten Eheschließung nicht unabhängig von der positiven gesetzlichen Ausformulierung bereits als naturrechtlich relevanter Konsensdefekt ergibt. Zu-

53 Vgl. in diese Richtungweisend im Zusammenhang mit der Ähnlichkeit zu Irrtum und Täuschung auch J. M. Serrano Ruiz, 171. Das Argument des Schutzes gegen Irrtum und Täuschung muß zum einen seine entscheidende Abschwächung durch cc. 1097 §2 und 1098 CIC1983 hinnehmen, und fällt zum anderen ohnehin aus, da es stichhaltig nur gegen eine Ignorierung der Bedingungsbeifügung wäre, nicht aber gegen die grundsätzliche Nichtigkeit jedweder Form der bedingten Eheschließung.

54 R. Weigand, Eheschließung 2, 294.

55 Vgl. ebd., 294.

56 Vgl. o. 2.2.4.

57 Vgl. Nuntia 6/1978, 34-41; Nuntia 15/1982, 79f. Vgl. zu dieser Diskussion auch die J. Prader, Matrimonio, 101-106.

mindest aber ist um der Glaubwürdigkeit kirchlichen Eheverständnisses willen zu fordern, daß die bereits erkennbare Tendenz, die bedingte Eheschließung durch ihre möglichste zahlenmäßige Verringerung in der Praxis zu unterbinden⁵⁸, durch eine Verweigerung der gesetzlich, wenn auch nur zur Erlaubtheit verlangten Genehmigung des Ortsordinarius konsequent weiter verstärkt wird.⁵⁹

3.2.3. Eheschließung durch Stellvertreter?

Das konziliare Eheverständnis und damit der Maßstab für die Überarbeitung des vorkonziliaren Gesetzbuches der lateinischen Kirche erbringen auch eine vertiefte Grundlage für ernsthafte Bedenken gegenüber einer ebenfalls traditionsreichen Rechtsfigur des kanonischen Eherechts, nämlich der der Eheschließung durch Stellvertretung, wie sie unlängst von A. E. Hierold vorgetragen worden sind.¹ Rechtsgeschichtlich geht diese Rechtsfigur zurück auf die rechtstheoretische Parallelisierung zwischen Eheschließung und Vertrag und die mittelalterliche Rücksichtnahme auf die Interessen aristokratischer Ehen.² Der CIC1917/18 hat diese Rechtsfigur übernommen und lediglich normativ-konkretisierend ausgestaltet.³

Vor dem Hintergrund des CIC1917/18 und der dortigen vertraglichen Alleinherrschaft im Eherecht, war ein Problembewußtsein im Zusammenhang mit dieser Bestimmung nicht zu erwarten, auch nicht vom Gedanken der Sakramentalität her, da durch deren Fixierung oder besser Reduzierung auf den Eheschließungszeitpunkt und der Realidentität wiederum

58 Das Zurückdrängen dieser Rechtsfigur in der amtlichen Ehevorbereitung ist als ein Schritt in diese Richtung zu werten, vgl. o. Anm. 52.

59 Vgl. J. M. Serrano Ruiz, 180.

1 Vgl. A. E. Hierold, Eheschließung, 349-381.

2 Vgl. zusammenfassend ebd., 349-351 sowie zur Rechtsgeschichte ausführlich F. Merzenbacher, Eheschließung, 455-468; A. Kradeohl, Stellvertretung. Auch W. Plöchl, Geschichte, 308 weist auf den adligen "Sitz im Leben" dieser Rechtsfigur hin, "da sie eine rechtlich stärkere Bindung darstellte".

3 Vgl. A. Kradeohl, Stellvertretung, 138; A. E. Hierold, 351-351.

der Vertragscharakter als Legitimationsfaktor ins Spiel kam.⁴ Ausserordentlich gering ist das diesbezügliche Problematisierungsniveau allerdings auch in der Überarbeitungsphase der cc. 1089 und 1091 CIC1917/18.⁵ Lediglich bei der Auswertung der Konsultationsergebnisse artikuliert sich kurz ein Unbehagen an der stellvertretenden Eheschließung, da sie den sakramentalen Charakter der Ehe verdunkle.⁶ Der Einwand hatte jedoch keine weiteren Folgen. Die Konsultoren betonten daraufhin lediglich den "pastoralen Wert" dieses Rechtsinstituts hinsichtlich der Mobilität der heutigen Bevölkerung.⁷ Der c. 1105 i. Vb. m. c. 1071 n. 7 CIC1983 stellt als Ergebnis der Überarbeitung nicht mehr als eine vornehmlich redaktionelle Änderung dar⁸, und in der Kommentierung ist außer einer gelegentlich zu spürenden gewissen Distanz⁹ kein Bewußtsein für die Fragwürdigkeit dieser Bestimmung festzustellen.¹⁰ Das darf allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, daß hier, wie die geringe Problematisierung in der Reformarbeit zeigt, in der Tat eine Rechtsfigur lediglich "konserviert"¹¹ wurde, die "angesichts der vertieften Sicht der Eheschließung und der Ehe als Bund schlecht mehr vorstellbar ist".¹² M. a. W.: Die tiefgreifende Erneuerung des Eheverständnisses, die sich im Wechsel vom Vertrags- zum Bundesmodell der Ehe manifestiert, muß zumindest die kritische Hinterfragung eines Rechtsinstituts nach sich ziehen, das so eng mit dem Vertragskonzept einerseits

4 Vgl. o. Erster Teil: 1. und 1.2.

5 Vgl. zur Reform A. E. Hierold, Eheschließung, 352.

6 Vgl. *Communicationes* 9 (1977) 377: "Nonnullis minus placuit ut matrimonium iniri possit per procuratorem, quia hoc modo obscuratur aspectus sacramentalis matrimonii".

7 Vgl. ebd., 377: "Consultores autem in lucem ponunt valorem pastoralem huius instituti, attenta hodierna mobilitate populorum".

8 Vgl. K. Lüdicke, in: *Münsterischer Kommentar zum CIC*, 1105, 1.

9 Vgl. so etwa ebd., 1105, 6 und 1071, 9; H. Zapp, *Eherecht*, 96 und J. Prader, *Eherecht*, 114 mit der Betonung der Seltenheit und damit Praxisferne.

10 Vgl. A. E. Hierold, *Eheschließung*, 249.

11 Vgl. ebd., 349.

12 Ebd., 349.

und überholten Zeitumständen andererseits verbunden ist wie das der Eheschließung durch Stellvertreter.

Ihre Beibehaltung ist durch den Hinweis der Codexreformkommission keineswegs argumentativ abgesichert. Denn dort waren Einwand und Entgegnung auf zwei unterschiedlichen Ebenen angesiedelt und liefen so eigentlich aneinander vorbei. Vorgetragen wurde ein theologischer Einwand, der als solcher überhaupt nicht aufgegriffen wurde, demgegenüber jedoch einfachhin, ohne die potentielle Berechtigung des Einwands in Frage zu stellen, rein praktische Gründe als prävalierend eingestuft wurden, die zudem kontraproduktiv sind, insofern die heutige Mobilität der Menschen gerade einen Umstand beseitigt, nämlich die zum Problem werdenden großen Entfernungen, der mit zur Legitimation dieser Rechtsfigur herangezogen wurde.¹³ Im Unterschied dazu verpflichtet das konziliare Bundesmodell zu einem anderen Gedankengang: Ausgehend von einem theologisch-anthropologischen Verständnis der Person im Modell der Gottebenbildlichkeit gelangte das Konzil in konsequenter Wahrnehmung und Aufnahme der Erfahrungen und Überzeugungen der christlichen Eheleute zur Auffassung von der Liebe als dem Strukturprinzip der Ehe, das diese in ihrer Gesamtwirklichkeit, d. h. in ihrer konsensual-selbstschenkenden Entstehung ebenso imprägniert wie als sittlich personale Lebens- und Liebesgemeinschaft. Vor dem Hintergrund der Überzeugung, daß zwischen Humanum und Christianum kein Widerspruch bestehen kann, daß also die Antwort der Kirche letztlich *die* Antwort auf die Fragen der Menschen zu sein sich bemüht, ergab sich dieses Strukturprinzip auch als Vergleichsmoment im Blick auf den Bund Gottes mit seinem Volk bzw. der Kirche und damit im Hinblick auf die spezifisch christliche Zeichenhaftigkeit der Ehe.¹⁴ Entsprechend ist die punktuelle Fixierung der Sakramentalität der Ehe auf das Ja-Wort aufge-

¹³ Vgl. ebd., Eheschließung, 355, der das Argument der Kommission noch ein Stück weiter verfolgt, um dann ebenfalls feststellen zu müssen: "Insofern verkehrt sich das Argument von der Mobilität gerade in sein Gegenteil". Auch H. Zapp, Geisteskrankheit, 1471 macht darauf aufmerksam, daß die Wirklichkeitsnähe der stellvertretenden Eheschließung durch die heutigen Verkehrs- und Kommunikationsmöglichkeiten abgenommen hat.

¹⁴ Vgl. o. Zweiter Teil: 3.3.2.3.1.

geben¹⁵ zugunsten einer Einbeziehung der ehelichen Gesamtwirklichkeit in die sakramentale Symbolik: "... die ganze Wirklichkeit des Ehesakramentes ist ein Geschehen zwischen Personen, eine personale Gemeinschaft".¹⁶ Die Partner "setzen ein Zeichen ihrer Gemeinschaft nicht nur am Anfang mit ihrem Jawort bei der Eheschließung, sondern realisieren das eigentliche Zeichen des Sakramentes, ihre Lebensgemeinschaft, täglich neu".¹⁷ Solange die Eheschließung als vertragliche Zustimmung zu einem unter dem Namen "Ehe" hinlänglich bekannten Rechte- und Pflichtenpaket verstanden wird, bleibt eine stellvertretende Eheschließung vielleicht ungewöhnlich und von besonderen Umständen abhängig, sie bereitet aber keine grundsätzlichen Schwierigkeiten. Anders jedoch, wenn nicht nur der Konsensgedanke in seiner personalen Vollgestalt eingeholt wird als das Ja nicht zu einer Institution, sondern zu einer konkreten Person im Blick auf eine hoffnungstragende gemeinsame Zukunft und zudem in Betracht gezogen wird, daß das diese Lebensentscheidung spezifisch christlich qualifizierende Wort, die "forma sacramenti", im Falle der Eheschließung in dem performativen, d. h. wirklichkeitssetzenden Wort¹⁸ der gegenseitigen Schenkung und Annahme der Partner selbst besteht.¹⁹ Dann nämlich ist in der Tat eine Stellvertretung für dieses gesamtpersonale Geschehen nur noch in Abstraktion und Subtraktion seines personalen Grundgehaltes denkbar, womit allerdings gegen das konziliare Eheverständnis als unhinter-schreitbare Fundamentalnorm auch für Kirchenrecht und Kanonistik²⁰ verstoßen würde. Zumindest in konsequenter Rezeption des

15 Vgl. T. Schneider, Zeichen, 289.

16 Ebd., 278.

17 Ebd., 279.

18 Vgl. o. 1.2.

19 Vgl. T. Schneider, Zeichen, 279. Mit H. Zapp, Eherecht, 32 ist hier gegen vereinzelte anderslautende Auffassungen an der theologisch allgemeinen Auffassung von den Brautleuten als Spendern des Ehesakramentes festzuhalten. Gerade das Bundesmodell ist geeignet diese Besonderheit des Ehesakramentes in einer von der vertraglichen Verfremdung befreiten Weise einzufangen, insofern er sowohl die Eheschließung als auch die Lebensgemeinschaft semantisch umfaßt und in bezug auf beide die religiös-sakramentale Dimension durchscheinen läßt.

20 Vgl. o. Zweiter Teil: 3.3.1.

konziliaren Bundesmodells der Ehe und der damit verbundenen Befreiung des Konsensgedankens aus seiner vertraglichen Gefangenschaft sollte die Streichung dieses "theologisch wenig sinnvollen Rechtsinstituts" ²¹ in Betracht gezogen werden. Als Minimalforderung ergibt sich daraus mit Blick auf das geltende Recht - wie bereits bei der bedingten Eheschließung²² - die Notwendigkeit, der in der detaillierten und "mit einer gewissen Strenge"²³ vorgenommenen Normierung ebenfalls erkennbaren Tendenz, diese Rechtsfigur deutlichst als atypisch und nicht wünschenswert auszuweisen, in der Praxis auf dem Weg, sie "nur in extremen Notfällen einzusetzen und so auf ein Minimalmaß zu beschränken"²⁴, zu immer stärkerer Geltung zu verhel-
fen.²⁵

21 A. E. Hierold, Eheschließung, 259.

22 Vgl. o. 3.2.2.

23 A. E. Hierold, Eheschließung, 353. Vgl. ebd., auch zur Bestimmung im einzelnen.

24 Ebd., 359.

25 Vgl. auch hier c. 831 §2 Schema CICD 1986, der grundsätzlich keine gültige Eheschließung durch Stellvertretung kennt, partikularrechtliche Ausnahmen jedoch zuläßt.

III. AUSBLICK

Entwicklung und Inhalt des konziliaren, im Bundesmodell erneuerten und vertieften Wesensverständnisses von Eheschließung und ehelicher Schicksalsgemeinschaft eignet in mehrfacher Hinsicht paradigmatischer Charakter. Zum einen bringt die hier deutlich zutage tretende Entwicklung der Ehelehre das dynamische Element kirchlicher Doktrin zur Geltung und zum anderen erhellt die Bedeutung der Gläubigen, ihrer Erfahrungen und Überzeugungen, ihres gelebten Glaubens: denn er ist es, der sich vorkonziliar in einigen ehetheologischen Exponenten erstes Gehör verschaffen und auf den das Konzil in systematischer Form durch seinen konsequenten Ausgangspunkt vom Menschen zurückgreifen und für das kirchliche Eheverständnis fruchtbar machen konnte. So war es möglich, gerade in der Klärung der Lebenswirklichkeit Ehe den theologischen Anknüpfungspunkt zu finden und so die Kluft zwischen rechtlicher Ordnungs- und gelebter Erfahrungsgestalt zu überwinden. Dieser verpflichtende Ausgangspunkt jeder Reflexion von der menschlichen Person, nicht als übersteigerte Anthropozentrik, sondern als Ernstnehmen der geschöpflichen Würde des Ebenbildes Gottes, hat seinen Niederschlag gefunden im Wechsel vom Vertragsmodell der Ehe, das sich als Wesensebene immer von der existentiellen abzusetzen mußte, zum Bundesmodell der Ehe, in der diese in ihrer konsensualen Grundgestalt wiedergewonnen und wesentlich als primär sittlich-personale Lebens- und Liebesgemeinschaft erkannt werden konnte. Dabei konnte sich zeigen, daß nachkonziliare Rezeptionsprobleme auch hier ihren Ursprung in der Konzilslehre selbst hatten, allerdings nicht verursacht durch eine wirkliche inhaltliche Zwiespältigkeit oder Doppelgesichtigkeit des Konzilstextes, wie sie für andere Themenkomplexe konstatiert werden¹, sondern vielmehr durch terminologische Mißverständlichkeiten im Zusammenhang mit einer falschen Unterbewertung der Konzilskonstitution "Gaudium et spes" durch die Fehleinschätzung ihrer Qualifizierung als "pastoral" einerseits und durch die Fortschreibung der Konzilsdebatten in die nachkonziliare auswertende Literatur, verursacht durch eine mangelnde

¹ Vgl. H. J. Pottmeyer, Nachkonzilszeit, 223f.

Konzilshermeneutik, die die neuen Texte im alten Rahmen interpretierte und damit zu bloß rhetorisch aufgebotener Repetition bekannter Inhalte gelangen konnte, deren Rezeption sich erübrigte, da es sie schon gab. Eine integrale Konzilsinterpretation konnte hier ein erneuertes Wesensverständnis der Ehe zutagefördern, das auf Grund des hohen doktrinellem Werts dieser Gesamtkonstitution, als dem "zweiten Eckpfeiler des Konzils"², eine ebenso starke Rezeptionsverpflichtung in sich trägt, die auch die Codexreformkommission in aller Deutlichkeit wahrgenommen und übernommen hat, wenn diese auch, nicht zuletzt vor dem Hintergrund der noch nicht hinreichenden Auswertung des Konzilsmaterials, noch nicht zur vollständigen Übernahme des konziliar verpflichtenden und sich in systematischer Überprüfung als außerordentlich angemessen erweisenden Bundesmodells der Ehe gelangt ist. Aber für ein Recht, das sich in den Dienst der *salus animarum* und damit unter den Primat der Person stellt und damit auch und gerade für ein personal verankertes Eherecht der Kirche gilt: "*ius ecclesiasticum semper reformandum*. Die Promulgation des neuen Rechtsbuches ist dann eine wichtige Etappe, aber keineswegs das Ziel auf dem Weg nicht zu einem neuen, wohl aber zu einem gründlich erneuerten Recht in der Kirche".³

Die Verankerung des Eherechts in der menschlichen Person und seine sich daraus ergebende Funktion der Ermöglichung gläubig-sittlicher Bewährung kann zudem deutlich werden lassen, daß diese Bewährung nicht erzwingbar, sondern nur erlernbar ist. Hierzu Hilfestellung zu leisten, ist die kirchliche Gemeinschaft insgesamt, sind aber auch ihre kleineren gemeindlichen Teilgemeinschaften aufgerufen. Das Recht kann und darf nur geeignete Rahmenbedingungen für das Gelingen von Ehen schaffen. Dieses Gelingen aber bleibt Aufgabe der Ehepartner, die dazu dringend der selbstkritischen Solidarität der kirchlichen Gemeinschaft bedürfen, die auch das Scheitern von Ehen nicht allzu undifferenziert, unvermittelt und ausschließlich als persönliches Versagen der Partner deutet. "Nicht nur von ihnen ist Buße und Umkehr zu fordern, sondern

² Vgl. D. Seeber, Vatikanum II, 480.

³ W. Kasper, Kirchenrecht, 68.

von uns allen".⁴ In diesem Sinne wäre auch an eine vertiefte eklesiologische Begründung der kanonischen Eheschließungsform zu denken, die am Beginn eines ehelichen Lebensentwurfs auch die Gemeinschaft an ihre Pflicht erinnert, die Bedingungen gelingender Ehen, soweit sie in ihrer Verantwortung stehen, bereitzustellen. Diese Pflicht ist mit der Trauung und ihrer festlichen Feier nicht erfüllt, sondern erst übernommen. Weder Gesellschaft noch Kirche dürfen "die Geschiedenen zu Sündenböcken stempeln und sich allzu billig entlasten. Unser aller Solidarität ist angefordert, wie ja auch, vielleicht, viele Geschiedene stellvertretend für die gesellschaftlichen Sünden leiden, an denen wir alle beteiligt sind".⁵ Ein Ausdruck dieser gewachsenen gemeindlichen Verantwortung ist in der gestiegenen Zahl kirchlicher Eheberatungsstellen zu sehen.⁶ Das Konzil hat die personale Lebenswirklichkeit Ehe als theologischen Ort der Ehelehre wiedergewonnen, als eine Hoffnungsgemeinschaft, in der Ehepartner auch in Krisenzeiten ihre Kraft aus dem Glauben an die allein absolut unbedingte Bundestreue Gottes beziehen können, die aber nicht weniger als die Kirche selbst diesen grundlegenden Bund verfehlen können, aber dennoch unter der verzeihenden Bundestreue Gottes verbleiben. Es ist bereits konziliare Einsicht, die allerdings in der heutigen kirchlichen Wirklichkeit immer noch dringend zur Umsetzung ansteht, daß "die Rechtsgestalt der sakramentalen Ehe ... eben nicht unmittelbar aus der Glaubensgrundlage, die das Amt zu wahren hat, hervor(geht), sondern ... zum großen Teil Gegenstand einer menschlichen Entwicklung der christlichen Praxis ist".⁷ Wenn Ingmar Bergmann am Ende seiner "Szenen einer Ehe" die Figur der Marianne sagen läßt: "Manchmal trauere ich darüber, daß ich nie einen Menschen geliebt habe. Ich glaube auch nicht, daß ich geliebt worden bin und das macht mich betrübt" und Johan antwortet: "Ich kann nur für mich selbst antworten. Und ich finde, daß ich dich auf

4 L. Wachinger, Ehe, 174.

5 Ebd., 174.

6 Vgl. dazu B. Malfer, Eheberatung, 521-533.

7 D. Mieth, Ehe, 122.

meine unvollkommene und ziemlich selbstsüchtige Weise liebe. Und manchmal glaube ich, daß du mich auf deine ungebärdige, gefühlbeladene Weise liebst. Ich glaube ganz einfach, daß wir uns lieben. Auf eine irdische und unvollkommene Weise" ⁸, kann vielleicht aufscheinen, in welchem Sinne Kirche und Theologie es nicht mit einem fertigen Ehegebäude zu tun haben, sondern mit konkreten Eheentwürfen und -szenen, in denen soviel Sittlichkeit wie menschen- und christenmöglich und so wenig Recht wie gerade noch notwendig wünschenswert ist. Für das Recht stellt sich im Gefolge dieser Konzilslehre die Forderung nach einem weitestmöglichen dezenten Rückzug aus dem Ehebereich ein. Die letzte Konsequenz aus den von der systematischen Theologie aufgezeigten Möglichkeiten würde wertvollen kanonistischen Intellekt für andere Bereiche des kirchlichen Lebens freisetzen, wo er wahrscheinlich dringender gebraucht und angemessener eingesetzt wäre. Auch dies gehört letzten Endes mit zur Botschaft des Konzils, die "mit offenem und bereitem Herzen" zu vernehmen, auch der Kanonist von den zur Synode 1985 versammelten Bischöfen eingeladen ist.⁹

⁸ I. Bergmann, Szenen, 201. Vgl. diese und weitere Anregungen zur Ehe als Gegenstand der Literatur bei D. Mieth, Ehe, 48-61 und 122-124 sowie L. Wachinger, Lieben, 101-103.

⁹ Vgl. Botschaft, 1.

Personenregister

- Alfrink (Kard. Eb.) Delhay, P. 501, 607
 278, 316, 318, 332,
 351f., 362, 364f.,
 389
- Alvarez Restrepo (B.) 640
 294
- Anastasio del Ssmo Rosa-
 rio (P.) 276
- Ancel (Tb.) 498
- Anciaux, P. 633
- Auer, A., 633
- Augustinus, A. 221
- Barion, H. 822
- Bea (Kard.) 331
- Beeking, J. 168
- Beitia Aldazabal 489
- Bender, L. 71
- Bergmann, I. 981
- Bernal, L. C. 523
- Binz (Eb.) 633
- Boillon (B.) 449
- Bolte (B.) 275
- Breuning, W. 847
- Briacca (B.) 263
- Browne (Kard. Eb.) 362,
 365, 391, 585
- Bruns, B. 856
- Cappello, F. M. 89
- Capizzi, (B.) 272
- Carters (Kard. Eb.) 956
- Casaroli (Eb.) 279
- Castellano (Eb.) 607
- Cento (Kard.) 391, 399,
 502, 505
- Charua (B.) 495, 638
- Cigognani (Kard.) 635
- Colombo (Kard. Eb.) 575
- Colombo C., 607, 834
- Congar, Y. 605
- Conway (Kard. Eb.) 585
- Cornaggia-Medici, A.
 119, 126, 128, 129
- Da Costa Vaz (B.)
 275f.
- Dearden (Eb.) 384, 408,
 559, 607, 633,
 637, 640
- De Gouveia (Kard. Eb.)
 295
- Delestapis, S. 633
- Delhay, P. 501, 607
- Dell'Acqua, C. 640
- De Locht, P. 633
- De Riedmatten, H. 396, 632, 638,
 640
- De Roo (B.) 562
- Descuffi (Eb.) 294, 486
- Di Robilant, E. 180
- Djajasepoetra (Eb.) 585
- Döpfner (Kard. Eb.) 315, 319,
 332, 334, 337, 340, 342,
 345, 348, 357, 362, 364f.,
 369, 454
- Dombois, H. 858, 866f.
- Doms, H. 137-139, 141-147,
 164f., 180, 181, 579
- D'Souza (Eb.) 452
- Esorto (Eb.) 264
- Fagiolo, V. 382
- Felici (Kard. Teb.) 306, 505,
 631, 641, 919, 950f.
- Ferrari (B.) 278
- Florit (Kard. Eb.) 572
- Ford, J. C. 164-166, 190
- Frenette (B.) 263
- Freundorfer (B.) 264
- Frings (Kard. Eb.) 318
- Fuchs, J. 816
- Galetto, A. 499
- Garonne (Eb.) 508, 563, 607,
 609, 612, 615, 631, 638,
 640, 642f., 645f., 657
- Giacchi, O. 192
- Glorieux, A. 391, 499
- Guano (B.) 397, 399, 407, 502,
 507
- Guardini, R. 189
- Gummersbach, J. 94
- Häring, B. 384, 386, 390,
 394, 396-398, 406, 499, 505
- Haubtmann, P. 498, 507, 644
- Hauriou, M. 196
- Heenan (Eb.) 431
- Heiligers (P.) 302
- Hengsbach (B.) 382f., 609, 613,
 616, 630
- Heuschen (Tb.) 384, 501, 607,
 638, 640
- Heylen, V. 501, 505, 607, 640,
 685, 710
- Hierold, A. E. 974
- Hirschmann, J. 384, 498
- Holböck, C. 73
- Hollerbach, A. 112
- Huizing, P. 90, 840
- Hurley (B.) 330
- Johannes XXIII.
 (Papst) 259, 305f.,
 371, 374, 402, 511,
 583, 692, 695-698,
 700-704, 708, 715,
 737, 808, 820,
 Johannes Paul II (Papst)
 930
- Jubany Arnaus (B.) 521
- Kasper, W. 712, 765
 814, 840
- Kelly, G. 190
- Kleindienst, E. 142,
 151, 153
- König (Kard. Eb.) 331
- Krempel, B. 158f.,
 161f., 181
- Labourdette, M. 382
- Laros, M. 130, 257
- Larraona (Kard.) 364f.
- Lavaud, B. 163
- Légaré (Eb.) 889
- Léger (Kard. Eb.)
 338, 344, 365, 451,
 466f., 580, 582,
 612, 638, 770
- Lehmann, K. (B.) 840
- Liénart (Kard. B.) 315,
 318f.
- Lochet, N. 176
- Lopez Ortiz (B.) 301
- Lüdicke, K. 853, 939f.
- Maccari (Eb.) 557
- Maistriaux, R. 192
- Marx, K. 814
- Massabki, C. 186
- Mathieus (B.) 272
- Mayer, H. S. 167
- McQuaid (Eb.) 263
- Melendro (Eb.) 489
- Michel, E. 148, 150f.,
 153f., 156f., 194
- Modestin 237
- Moeller, C. 381f., 498,

507
 Montini (Kard. Eb.) 385
 Morcillo (Eb.) 384, 506
 Moynihan (B.) 266
 Muckermann, H. 170
 Navarrete, U. 72,
 690, 739, 805, 933
 Ottaviani (Kard.)
 308, 310f., 315,
 320, 365, 430,
 440f., 505, 607,
 635f., 639, 641
 Palazzini 900, 919,
 928
 Panzarasa, V. 181
 Paul VI. (Papst) 52,
 385., 402, 507,
 699, 713
 Perez Silva (Eb.) 277
 Perico, G. 633
 Perrin (B.) 276, 302
 Pesch, O. H. 886
 Philips, G. 499, 504,
 507, 607, 632
 Pinski, J. 249
 Pius XI. (Papst) 209,
 224, 264, 304, 363,
 372, 544, 636, 684
 Pius XII. (Papst) 231-
 235, 238f., 241-
 246, 264, 304, 372,
 375, 531, 544,
 616f., 636, 674,
 762, 775
 Pohle, J. 94
 Pree, 71
 Prignon, A. 501
 Rahner, K. 703, 706
 Ratzinger, J. 712, 777
 Reddington (B.) 294
 Reidick, G. 173, 175,
 252f., 869
 Rémond (B.) 290
 Renard, G. 196, 203,
 205, 208
 Renken, J. A. 260
 Reuss (Tb.) 579, 593,
 633
 Richaud (Kard.Eb.) 360
 Roa Pérez (B.) 293
 Rocholl, N. 137, 146
 Robleda, O. 805
 Roy (Kard.) 638
 Ruffini (Kard. Eb.) 362, 440,
 571, 580, 627
 Rußmann, J. 194
 Sabbatani, A. 823
 Scheler, M. 229
 Schillebeeckx, E. 501
 Shehan (Eb.) 448., 595, 598,
 743, 817
 Shoemakers (B.) 479
 Selling, J. A. 685
 Sigmond, R. 394, 396
 Silva Henriquez (Kard. Eb.) 557
 919, 924
 Siris (Kard. Eb.) 919
 Spellman (Kard. Eb.) 379
 Stavermann (B.) 275, 443
 Stoppa (B.) 264
 Stewart (Eb.) 924
 Suenens (Kard. Eb.) 333, 340f.,
 355, 362-365, 369, 374,
 376f., 379, 381, 391f.,
 445, 464, 479, 505, 509
 Szentirmai, A. 204f.
 Theophilus 204f.
 Thomas v. Aquin 60, 145, 224,
 482, 832
 Tromp, S. 499
 Tucci, R. 396, 498
 Ulpian 203
 Urbani (Kard. Eb.) 391
 van Diepen (Ap. Präfekt) 482
 van Leuwen (B.) 501, 607
 Viglino, C. 119f., 122, 124-126
 Vlaming, T. 71
 Volk, H. (B.) 179, 599
 von Hildebrands, D. 132-134,
 136, 143, 229, 579
 Weber, M. 867
 Weigand, R. 91
 Woytila (Eb.) 449, 561
 Wynen, A. 234, 236, 920
 Zeiger, I. 163, 167

Sachwortregister

- Abschluß der Ehe
 s. Eheschließung
 adiutorium 60, 182,
 235, 584f., 787
 affectus, 458
 aggiornamento, 52, 444, 698
 AIDS 864f., 948, 962
 Akt, ehelicher, 92, 125,
 127f., 135, 138f.,
 165, 173f., 181,
 190f., 193, 198,
 217, 387, 624, 626,
 228f., 232, 234,
 242, 247, 335,
 349f., 354, 357,
 481, 483, 484, 532,
 572, 578, 578, 592,
 661, 877f., 882,
 757f., 782f., 962
 - finale Festlegung
 481
 - konsensualer 598
 - sexueller 483
 - zeugungsgerechter
 325, 807, 925
 Aktintegrität 577
 Aktualismus 839, 860
 Aktualismusverdacht 493
 allocutio, 507, 552
 amicitia coniugalis 515
 amor 223, 874f.,
 - amicitiae 515
 - caritatis 456
 - concupiscentiae
 515
 - coniugalis 225,
 545, 943f.
 - germanus 669
 - verus coniugalis
 422
 Analogiedenken 716
 Annahme, gegenseitige ge-
 samtpersonale 812
 Anthropologie 331, 494,
 758,
 - authentische 334
 - biblische 808
 - christliche 728
 - geschichtliche
 741
 Anziehung 366
 Ariccia 502, 512, 523f.,
 526, 528f., 532f.,
 536, 540, 689,
 781f., 809f., 873
 aspectus amoris 688
 Aspekt der Ehe
 - hedonistischer
 461
 - partnerschaftli-
 cher 288
 assensus 807
 Aufklärung 721
 Auflösung
 - äußere 67
 - des Ehebandes 292
 - innere 67
 - von Naturehen 269
 Auflösungsfälle 270
 Ausdruckfähigkeit, sexu-
 elle 961
 Ausschließlichkeit 136,
 156, 812, 842, 856,
 913, 937, 941,
 944f., 947
 Ausschluß
 - der Ausschließ-
 lichkeit 946
 - der Ehe 929
 - jeglichen gemein-
 schaftlichen Lebens
 191
 - jeglichen Nach-
 wuchses 192
 - der gegenseitigen
 Hilfe 62, 191
 - der Nachkommen-
 schaft 939
 - der Wesenseigenschaften 945
 - eines Wesenselementes 939
 - wille 926, 937
 Autoritätsverhältnisse in der
 Familie
 s. Stellung der Frau
 Autonomie 824
 Band 354, 413, 800,
 679, 814, 847
 - der Liebe 491
 Bedingtheit, geschicht-
 liche 698
 Bedingung(en), 866, 964,
 967
 - angemessene 969
 - Beifügung 966,
 969
 - futurische 968,
 971
 - gesellschaftliche
 der Ehe 413
 - künftige 967
 - Setzung 964
 - wirtschaftliche
 der Ehe 413
 Bedingungs-
 - arten 972
 - feindlichkeit 867
 - inhalte 969
 - form 965
 Bedingtheit der Eheschlies-
 sung
 s. Eheschließung,
 bedingte
 Bedürfnisse
 - sexuelle 457
 Befriedigung, geschlecht-
 liche 511
 Begierde 217
 Begierlichkeit 470
 Beischlafsunfähige 948,
 962
 Beischlafsunfähigkeit
 949, 952-954, 956-
 958, 962f.,
 s. auch impotentia
 coeundi
 Behinderte 948
 b*rit 878
 s. auch Bund
 "Beschreibung" 561
 Bestand der Ehe 857
 Beziehung,
 - ausschließliche
 946

- interpersonale 806, 808f., 812, 818-820, 847, 850, 870f., 877-880, 883, 886, 891-894, 896-898, 901f., 901-906, 908, 912, 919, 922, 924, 930, 975, 981
- ehelicher 250, 254f., 417,
 - erotischer 873
 - heiliger 254
 - personaler 423, 659, 799
 - unauflösbarer 413, 423f.
- Bundes-
 - anbot 879
 - ausdruck 880
 - begriff
 - s. Bund
 - bild 883
 - bruch 880
 - gedanke 877, 880
 - ideal 883
 - idee 877
 - kategorie
 - s. Bund
 - konzept 250
 - metaphor 882
 - modell 53, 55, 819-821, 850, 881, 888, 909, 911, 930, 936, 948, 962, 975-977, 979f.
 - motiv 877f.
 - phobie 877f.
 - qualität 194
 - schluß 156, 250
 - konsensua-ler 931
 - schweigen 877
 - terminus
 - s. Bund
 - theologie 880
 - vertrag 871
- Bundesvorstellung 247
- capacitas copulae perfectae 951
- caput praestantissimum 793
- caritas 223, 327, 348, 361, 387, 390, 412, 414, 423, 483, 518, 619
- "Casti connubii" (Enzyklika) 176, 183, 209, 218f., 222, 225-227, 229, 231, 245, 275, 327, 355, 375, 327, 356, 375, 388, 423, 476, 492, 516, 522, 542, 569f., 613, 636, 664f., 669, 672, 680, 684, 687-689, 722, 736, 762, 775, 793, 800, 814
- Catechismus Romanus 72, 222f., 226
- causa 527
 - finalis 573, 465.
 - formalis 465, 573, 584
- Charakter, vertraglicher 365, 681
- Codexreform 93f., 261, 900f., 913f., 937, 943, 949, 966
- Codexreform-
geschichte 898
kommission 934, 957, 976, 980
- cohabitatio 191, 929
- communio 800 910-912, 916, 919, 921, 942
 - arctissima 916
 - coniugalis 479
 - Ekklesiologie 911
 - Modell 909
 - Prinzip 911
 - totius vitae 943
- communitas 681, 768, 770
 - amoris 582, 744f., 767, 770
 - coniugalis 538, 579, 744, 767, 769f.
 - familiaris 538, 767
- personale 412
- sexuelle 279
- Bezugsverhältnis, gesamt-
personales 848
- Bindung, affektive 456
- Biologie 758
- Biologismus 587
- bona 527
- bonum, bona 162, 343, 575, 648, 657, 772-774, 776, 778, 933, 939
 - amoris 521, 545
 - commune 98, 105, 585,
 - coniugum 585, 744, 777, 789, 918, 920, 931, 934f., 938, 943, 945, 947,
 - essentialia 420
 - fidei 70, 214, 222, 224, 272, 327, 478, 486, 584f., 927f., 934-936, 943
 - primum 773
 - privatum 98
 - prolis 70, 221, 224, 425, 472f., 648, 659, 773, 787-789, 931f., 934-936, 938, 943, 945
 - Quartett 944
 - sacramentum 215, 222, 672, 936,
 - Terminologie kodikarische 944
 - tria 166, 544, 927f., 932, 936
 - tria hierarchisierte 412
- Botschaft 409, 434, 507, 555, 714
- Bund 54, 194f. 148, 156, 157f., 195, 245, 248-250, 254, 256f., 302, 341, 421, 426, 429, 488, 492, 495, 540-542, 542, 545, 601f., 604, 675, 681, 744, 748, 787,

- totius vitae 355, 623
 - vitae 72, 582, 744f., 770
 - communauté 177f.
 - communio 202
 - conformatio, interior mutua 423
 - coniunctio 931, 943
 - animorum 668
 - intima 538
 - intima totius vitae 915
 - maritalis 72
 - operum 668
 - permanens 916
 - stabilis 58
 - vitae 72, 918
 - viri et mulieris 72
 - consensus
 - s. Ehekonsens
 - consortium 228, 413, 916, 921, 931, 943
 - omnis vitae 202f., 921
 - totius vitae 236, 940, 942
 - vitae 72
 - "Constitutio"
 - s. Konstitution
 - constitutio pastoralis
 - s. Pastoralkonstitution
 - consuetudo 72
 - individua vitae 72, 364
 - totius vitae 623, 800
 - contractus
 - bilateralis 158
 - excellentissimus 114
 - naturalis 82, 114
 - religiosus et sacer 84
 - singularis 82, 114
 - sui generis 82, 84, 197f., 894
 - verus 82, 84
 - convivium 413
 - copula
 - s. Akt, ehelicher
 - Begriff 950
 - perfecta 951
 - Darstellung 433f.
 - synthetische 448
 - Dauer 812, 842, 856, 863
 - Dauerschuldverhältnis 852
 - "Declaratio" 643f.
 - deditio iuris corpus 193
 - debitum 491, 855
 - declaratio 553f.
 - pastoralis 552
 - defectus discretionis iudicii 944
 - "Definition" 561
 - Dekret 304, 433, 508, 548, 554, 555
 - delectatio 458
 - dilectio 518, 669, 752f., 791
 - Dimension,
 - geistige der Liebe - 493
 - individuell-partnerschaftliche der Ehe 369
 - körperliche der Liebe 531
 - leibliche der Liebe 493, 515
 - der Person 423
 - geschichtliche 598, 715, 733
 - institutionelle 804
 - leibseelische (der Person) 514
 - partnerschaftliche der Ehe 302, 323, 788, 790, 818
 - personale der Ehe 66, 192, 207, 350, 426, 519, 567, 575, 668, 804, 811
 - personal-partnerschaftliche der Ehe 543, 738
 - objektiv-rechtliche der Ehe 603
 - potentielle elterliche 790
 - prokreative 960
 - rechtliche der Ehe 352, 426, 599f., 816, 828f., 848, 857, 883, 896f.
 - religiös-christliche der Ehe 870
 - religiöse der Ehe 455
 - sexuelle der Ehe 531, 787
 - soziale der Ehe 369, 542
 - spirituelle der Ehe 525
- Dimensioniertheit
 - partnerschaftliche 738
 - prokreative 738
 - Dispensbefugnis 281, 283
 - Dispenspraxis 273
 - Dogmatik 95
 - dominium mutuum corporum s. ius in corpus
- Ebenbild Gottes
 - s. Gottebenbildlichkeit
 - Eckwerte, wesentliche 835
 - Egoismus 415, 589
 - Ehe
 - Einsetzung 241
 - gescheiterte 293, 303
 - als Geschlechtsgemeinschaft 97
 - als Gesellschaft 176
 - als göttliche Einrichtung 211
 - als Rechtseinrichtung 57
 - Sozialdimension 213

- Eheassistenz 281
- Eheauffassung
 - s. Ehesicht
- Eheband 70f., 108, 164f., 173f., 216, 220, 483, 648
- Ehebandverteidiger 291
- Ehebegriff
 - engerer 356
 - universeller 710
 - weiterer 356, 689
 - der Enzyklika "Casti connubii" 356
- Ehebestand 891
- Ehebild
 - s. Ehesicht
- Ehebund 156, 228, 254, 540, 604, 629, 681, 891, 893f., 900f., 912, 920
- Ehebruch 295
- Ehedefinition 163, 248
 - römische 72
- Ehefähigkeit 959
- Ehefrau
 - gehorsame Unterordnung
 - s. Stellung der Frau
- Eheführungsunfähigkeit 959, 962
- Ehegebrauch
 - s. Gebrauch der Ehe
- Ehegemeinschaft 146, 150, 162, 179, 248, 250, 488, 674, 857, 932, 941
- Ehegesetze
 - kirchliche 443
- Ehegüter 387, 416, 463f., 472, 521, 572, 579, 620f., 686f.
 - Rangfolge 221
- Ehegüterlehre 620
- Ehegut 672
- Ehehindernis(se) 273, 282-284, 288, 307
 - Blutsverwandtschaft 285
 - Ehrbarkeit, öffentliche 285f.
 - Entführung 284
 - Hl. Weihen 287
 - Religionsverschiedenheit 273, 284
 - Schwägerschaft 285
 - trennendes 119, 126, 283
 - verbietende, 283f.
 - Verbrechen 284
 - Verwandtschaft, geistliche 286
 - Verwandtschaft, gesetzliche 285
- Eheinstitution 275, 387, 416, 526, 528, 531, 539, 548, 732f., 748, 750, 753, 780f., 859, 861, 972
- Ehejurisdiktion 198
- Ehekonsens 80, 82-84, 87-89, 92, 116, 133-135, 147, 156, 164, 163, 197, 200, 204-206, 211, 219, 236f., 270, 272, 297, 299, 303, 320, 325f., 348-350, 413, 417f., 464f., 494, 539-541, 545, 588, 595, 597f., 603, 667, 674, 679, 726, 771, 806f., 809-812, 814f., 817f. 839, 841f., 845f., 851, 905, 921, 923, 939, 941, 943, 951, 953, 960, 964, 967, 971-973
 - Inhalt 755
 - Materialobjekt 680
 - Objekt 124, 679
 - Erweiterung 355
- Ehekonzept(ion) 493
 - erneuerte 893
 - kontraktuelles 355
 - neuzeitliche 858
- Ehelegislation 214
- Ehelehre
 - altkodikarische 140
 - herkömmliche 278
 - konziliare 53
 - kirchliche 55
- Ehemodell 804, 820, 891, 895, 912
- Ehemoral 95, 263, 460
- Ehenichtigkeit 289
- Ehenichtigkeitsklage 271
 - praxis 604, 936
 - prozess(e) 289
- Eheprozess 272
 - summarischer 291
- Eherecht 53, 55, 62, 95
 - altkodikarisches 56f., 84, 175
 - formales 289
 - kanonisches 55
 - kirchliches 71
- Eherechtsreform 930
- Ehesakrament 57, 179, 192, 301, 652, 791, 826
- Ehescheidung 51
- Eheschließung 57, 73, 89, 105, 123, 134, 139, 147, 162, 181, 184, 187, 193, 197, 201, 204-206, 252, 257, 272f., 298-300, 303f., 326f., 357, 413f., 417, 420, 425, 467, 476, 488, 494, 537, 596, 599, 601, 625, 679, 722, 749, 762, 804, 806, 808, 818, 820, 830, 844, 846, 851, 853-855, 857, 862, 866, 868, 891f., 892f., 906, 903, 908, 919, 930, 935, 937, 961, 964, 966-968, 972-975, 977
 - bedingte 95f., 300f., 271f., 301, 964-966, 968, 971-974, 978
 - stellvertretende 300, , 975, 977
 - durch Stellvertretung 86, 974

- zivile 271
- Eheschließungs-
 - akt 136, 143, 192, 206, 207, 220, 806, 853, 925
 - bedingtheit
 - s. Eheschließung, bedingte
 - form 273, 288, 981
 - problem 867
 - vorgang 805, 808, 851, 858, 866
- Eheschließungsvertrag
 - s. Vertrag
- Ehesicht 153, 194, 209, 261, 323, 571, 930, 932
 - aktualistische 670
 - altkodikarische 59, 63, 71, 78f., 86, 90, 218, 247, 542
 - christliche 195, 198
 - defizitäre 355
 - erweiterte 357
 - geltende 313
 - einseitig gesetzliche 157
 - innerkirchliche 230
 - der Kirche 961
 - kanonistische 96, 172
 - katholische 155
 - kodikarische 92
 - kontraktuelle/kontraktualistische 54, 808
 - konziliare 55
 - neuzeitliche 55, 831
 - personale 230, 258
 - personalistische 62
 - prokreative 927
 - verengte dingliche 492
 - vertragliche 55, 198
 - vorkonziliare 259
 - vorkonziliar vor-
- herrschende 369
- zeitgenössisch-moderne 830
- Ehestand 207, 244, 333, 339, 361
- Ehestatus
 - s. Ehestand
- Ehestruktur 348
 - hierarchische 173
- Ehethologie 173
 - vorkonziliare 92, 117
- Ehetrennungsrecht 67, 269, 292
- Eheunfähigkeit 951f., 961
- Eheverhältnis 143, 903
- Eheverständnis
 - s. Ehesicht
- Eheverkehr 159, 161
- Ehevertrag 70, 80, 82f., 87, 95, 97, 114, 123, 128, 136, 175, 194f., 211, 216, 236f., 244, 251f., 255, 364, 366, 540, 812, 852, 856, 894, 907
- Ehevorbereitung 902, 965, 972
- Ehewert(e) 574, 578, 605, 617, 656, 775, 778, 792, 797, 799
- Ehewesen 791
- Ehewille 866, 939f.
 - äußere Kundgabe 86
- Ehezweck(e) 64, 67, 158, 189, 188, 213, 233, 236-240, 262, 266f., 275, 278, 302, 344, 346, 348, 351f., 354, 360, 362, 372, 389, 465f., 470, 472f., 520, 526, 568, 571, 579f., 634, 650, 653, 655-658, 661, 915
 - Hierarchie 164, 172, 178, 240, 261, 267, 355, 372, 425, 664, 775, 920
 - Koordination 99
- wahrhafter, 466
- sekundäre 372
- Zuordnung 188, 233, 608
- Ehezweck-
 - diskussion 348
 - doktrin 671
 - lehre 723
 - traditionelle 357
 - problematik 172, 247, 261, 267
- Ehezweckrelation
 - s. Ehezwecke - Zuordnung
- Eigenschaften 324
 - wesentliche 936
- Eigenschaftsirrtrum 298f., 898, 962
- Eigentumsrecht 851
- Eigentumsvertrag 194
- Ein-Fleisch-Werden/-Sein
 - s. "una caro"
- Eingehungsvertrag 867, 869, 897
- Einheit 64, 66, 70, 77, 108, 130, 152, 154f., 161, 179, 202, 214f., 254, 276, 324, 380, 417, 420, 422, 499, 527, 538, 544, 584, 624, 747, 778, 792, 857, 863, 933, 938, 944f.
 - umfassende (der Gatten) 232
 - unauflösliche 789f.
- Einigung,
 - sexuelle 138, 953
 - innereheliche 863
- Ekklesiologie 910
- Element(e)
 - essentielle 943
 - partnerschaftliches 792, 922
 - personales 924
- elementum/a 936
 - directivum 361
 - essentielle 361
 - essentialia 935
- Eltarnliebe 353, 766
- Elternschaft

- verantwortete 390, 396, 402, 425, 463, 474, 480f., 484, 494, 513, 533, 535, 575, 592, 608, 627, 861f., 873, 801, 803
- Emotionalität 250f.
- Enthaltsamkeit 313, 343, 425, 473, 483, 590
 - periodische 483
- Entscheidung 251
- Entscheidungs-
 - moment, konsensuelles 252
 - freiheit 867
- Entschuldigungsgüter 420
- Entstehung von Recht 852
- Entwicklung
 - neuzeitliche 828
 - geschichtliche 444
 - sozialgeschichtliche 476
- Enzyklika "Casti connubii"
 - s. "Casti connubii"
- Enzyklika "Sacra virginitas" 241
- Enzyklika "Pacem in terris" 583
- Epheserbrief 884
- "Epistula" 553, 643
 - pastoralis 552
- Erfahrungen 742, 816, 857
 - der Adressaten 336
 - der Eheleute 125, 166, 359, 762, 976
 - (konkrete) der Menschen 454, 493
 - menschliche 480, 727
 - pastorale 454
 - (personale) der Partner 421
- Erfahrungsgestalt der Ehe 913
- Erfahrungswissen 111
- Erfüllungsunvermögen 945, 958
- Ergänzung
 - der Gatten 120, 122, 124
 - gegenseitige 126, 597
 - leib-seelische 169
- Ergänzungsbedürftigkeit 132
 - "Erklärung" 433, 561
 - "Ermahnung, fromme" 434, 613
- Erkennen
 - pflichtgemäßes (eheliches) 863
- Erneuerung 714f., 819
 - (der Kirche) 693,
 - (des Eheverständnisses) 743
- Erotik 517
- Erotismus 517, 589
- Eros 661
- Erstrangigkeit 416
- Erstzweck 61, 64f., 100, 124, 165, 182, 189, 226, 233, 235f., 238, 240, 266f., 277, 326, 331, 346, 349f., 351-354, 358, 361f., 363, 383, 390, 460, 463, 471, 475, 568f., 571, 574, 480, 671, 649, 671, 676, 755, 914
- Erziehung 61, 65f., 80, 88, 165, 177, 179, 191, 200, 213, 240, 242, 266, 277, 314, 331, 342, 363, 387, 416, 526, 581, 649, 676, 747, 787f., 793, 798, 914, 918, 922, 942
- exclusio
 - boni coniugum ratione cohabitationis 944
 - boni exclusivatis seu unitatis 944
 - boni prolis ratione educationis 944
- "Expositio" 553, 643
- Exklusivität
 - s. Ausschließlich-
- keit
- Fähigkeit, sexuelle 313
- Familie 173, 199f., 204, 263, 276, 311, 320, 322f., 325, 347, 362, 368, 375, 378, 380, 383, 386f., 388, 392, 395f., 399, 402, 408, 411f., 421, 432, 442, 444, 469, 477f., 513, 525, 562, 574, 586, 589, 601, 611, 652, 663, 709, 725, 733, 750, 767f., 791, 825, 874, 889
- Familien-
 - forschung, historische 51
 - gemeinschaft 582
 - institution 200, 539, 750
 - leben 388, 874
 - soziologie 51
- fides 773, 871, 873-875
- fin communautaire 178
- Finalisierung 582
- Finalität (der Ehe) 474
- finis, -es 527, 772, 933
 - amatoris 873-875
 - coessentialis 575
 - essentialis 127
 - intrinsicus, i 520, 575, 649f.
 - intra matrimonialis 238
 - operantis 60, 124, 234f., 920
 - operis 60, 122, 233-135, 238, 362f., 484, 616f.
 - personlis 917
 - primarius 60, 122, 127, 129, 138, 145, 170, 224, 135, 240, 325, 363, 571

- principalis 122, 235, 476
- procreationis 110
- secundarius 60f., 141, 240
- specificus 278f.
- s. Ehezweck(e) und Zweck(e)
- finis-Lehre 64
- foedus 228f., 259, 413f., 541, 809, 871-875, 893-895, 899-901, 903f.
 - aequum 872
 - amicitiae 873
 - coniugalis 682
 - iniquum 872
 - maritale 228
 - matrimoniale 919
- foedus-Begriff 228, 810f., 871-874, 876, 892, 894, 902
- Förderung, gegenseitige 571
- Formalobjekt 59, 80, 680
 - des Ehevertrages 58
- Formen, literarische 433
- Formung,
 - gegenseitige (der Gatten) 744
 - innere (der Gatten) 422, 744
- Formvorschrift, kanonische
 - s. Eheschließungsform 86, 280
- Fortpflanzung 58, 61, 67, 80, 82, 96f., 122, 125-129, 133f., 137, 141, 143, 149, 161, 164f., 168, 170, 177f., 182f., 186f., 202f., 213, 242f., 266, 277f., 325f., 342, 346, 356-358, 363, 372, 376f., 381, 383, 386-390, 416-418, 420f., 424, 457-460, 465-468, 470-476, 482, 484, 491, 493-495, 519-524, 526-530, 534f., 542-545, 571, 573-582, 585, 589, 594, 623f., 648-653, 655-657, 659-661, 671-675, 685, 744f., 762, 770, 778, 780f., 783, 792f., 797f., 800, 825, 914f., 917, 920, 932
- Fortpflanzungs-
 - aktivität 759
 - aspekt 122, 649, 661, 675f., 932
 - aufgabe 479
 - auftrag 279, 338, 383, 389, 469, 472, 479, 578, 597
 - ausrichtung 528, 546, 649, 656, 659, 673, 677, 954
 - bedeutung 416
 - Bereitschaft 586
 - dimension 480
 - fähige 129
 - fähigkeit 458, 468, 661, 756
 - finalisierung 735
 - finalität 494, 526, 592
 - funktion 723
 - gedanke 757
 - funktion 369, 578, 589
 - gemeinschaft 173, 476
 - institut 581
 - instrument 417, 423f., 469, 480, 524
 - intention 577
 - möglichkeit 588
 - orientierung 529, 917
 - perspektive 481
 - orientierung 661, 759, 922
 - priorität 129, 163, 165, 184, 188, 213f., 218, 221, 226, 250, 261, 266, 325f., 420, 472f., 475, 567, 573, 573, 655, 677, 686, 768, 798
 - unfähigkeit 121, 172, 588
 - verpflichtung 587
 - vorrang
 - s. -priorität
 - wille 577
 - zweck 61f., 64, 143, 148f., 179, 241, 474, 572, 580, 763
 - als wesentlicher, innerer Zweck 122
- Freiburger Katholikentag 229
- Freiheit 155, 212, 220, 596, 600, 729f., 753, 823, 826-828, 834, 837, 840, 843f., 858, 862, 865, 933, 971
 - institutionalisierte 891
- Freiheitsethos 826
- Freundschaft 514
- Freundschaftsverhältnis 872
- Fruchtbarkeit 170, 190, 336, 387, 412, 415, 417, 420-422, 429, 454, 466, 468, 471, 484, 513, 524, 529, 574-576, 621, 632, 650, 655, 661, 665, 677, 746f., 792, 795, 801f.
 - biologische 744
 - spirituelle 744
- Fruchtbarkeits-
 - begriff 525
 - segen 791
 - thema 660
 - aspekt 622
- Fundamentalentscheidung 713
- Fundamentalprinzip(ien) 713, 964
- Furcht und Zwang 85, 272, 287
- Futurbedingung 966

- Ganzheit 735
 Ganzheitlichkeit 215, 255
 Ganzheitsschau 185
 Gattenliebe 361
 Gattenwohl
 s. Wohl der Gatten
 Gattungszweck 131
 Gebrauch der Ehe 275,
 318, 587
 Gegenwartsbedingung 966,
 969, 971
 Gehorsam 214
 Gehorsamsverantwortung
 827
 Geist des II. Vatikanums
 52, 714, 765, 930
 Geisteskrankheit 297
 Geistnatur 729
 Gemeinschaft
 - eheliche 125, 148,
 170, 186, 375, 426,
 476, 581, 831, 836,
 838, 872
 - geistig-emotionale
 192
 - gesamtpersonale
 917
 - geschlechtliche
 856
 - interpersonale 745
 - innige (eheliche)
 des Lebens und der
 Liebe 747, 769
 - innige von Personen
 615
 - lebendige 194
 - des Lebens 356,
 581
 - der Liebe 581
 - von Mann und Frau
 389
 - menschliche 331
 - personale 179, 584
 Gemeinwohl 68, 98, 106,
 201
 - argumentation 104
 Genitalapparat 755
 Genitalität 172, 340,
 355, 356, 588, 959
 genus litterarium 433f.,
 495, 547
 Genus, literarisches
 s. genus litterar-
 ium
 Gerechtigkeit 364
 Geschenk 232
 Geschichte 840
 Geschichtlichkeit 444,
 696f., 729, 734,
 867
 Geschiedene, wiederver-
 heiratete 296
 Geschlecht 334, 458, 491,
 586
 Geschlechtliches 128,
 131, 148f., 251, 342
 Geschlechtlichkeit 64,
 186, 334, 338, 340,
 343, 371, 590, 483,
 757, 960
 Geschlechtsakt 120, 146,
 187f., 191, 589,
 959f.
 Geschlechtsgemeinschaft
 140, 148-150, 156f.,
 173, 864, 962
 - natürliche 685,
 731
 - Rechtspflicht zur
 864
 Geschlechtstrieb 149
 Geschlechtsverkehr 59,
 73, 80, 149, 161,
 211, 590, 759, 864,
 960
 - ungeschützter 865
 Geschlechtsvertrag 96
 Gesetz
 - göttliches 77,
 204, 387, 535, 541
 - natürliches 450
 Gesetzgebung
 - positiv-göttli-
 che 75f.
 Gesinnungskontinuität 833
 Gestaltungsverantwortung
 827
 Gewissen 308, 535, 549,
 682f., 729, 741
 Gewissensehe 175
 Gewissensentscheidung
 535, 537
 Gläubige 335
 Glaubenserfahrung 825
 Gleichheit von Mann und
 Frau
 s. Stellung der Frau
 Gottesbild 74, 110, 244,
 817
 Gottebenbildlichkeit 312,
 340f., 728f., 730,
 732, 734f., 741,
 816, 824, 848, 976,
 979
 - Modell der 826,
 888
 Gottesrecht 112
 Gültigkeit
 - der Ehe 99, 122,
 270, 273, 404, 800
 - des Ehekonsenses
 350, 417
 Gültigkeitserfordernis
 85, 355, 389, 669
 Gültigmachung 197
 Gültigkeitsrelevanz 418,
 669f., 898
 - der ehelichen Lie-
 be 370, 420
 Gültigkeitsvoraussetzung
 s. Gültigkeitserfor-
 dernis
 Gut/Güter, 220, 324, 328,
 472, 520, 598, 457,
 460, 466, 520f.,
 648, 663, 671f.,
 674, 684, 771, 787,
 815, 848, 863, 932,
 934
 - der Ehe
 s. bonum
 - der Fortpflanzung
 s. bonum prolis
 - hierarchie 896
 - komplex 857, 938,
 943
 - kriterium 939
 - der Partnerschaft
 938
 - der Lebensgemein-
 schaft 926

- Hasselt 501, 503,
 523f., 529-534, 536,
 539, 781, 787, 809,
 811
- Haupt der Familie
 s. Stellung der Frau
- Hauptzweck 61-65, 67,
 70, 145, 159, 161,
 226, 244, 712
 s. auch Ehezweck(e),
 Zweck(e), finis
- Hausgemeinschaft 668
- Hedonismus 347, 415, 589,
 592, 661, 665
- Hedonismusverdacht 493
- Heil der Seelen
 s. salus animarum
- Heilmittel 63, 339, 470
 - gegen die Begier-
 lichkeit 101, 331,
 347, 361
 - gegen die Konku-
 pizenz
 s. gegen die Begier-
 lichkeit
- Herrschaft des Mannes
 s. Stellung der Frau
- Hierarchie 467
- Hierarchieproblematik 656
- Hierarchisierung 467
 - der ehebedeutsamen
 Werte
 s. Ehezweck(e),
 Zweck(e), finis
- Hierarchologie 910
- Hilfe, gegenseitige 80f.,
 101, 160, 164f.,
 216, 223, 236f.,
 361, 396, 585, 787
- Humanismus 764
- Hindernisnormierung 288
- Hingabe, gegenseitige
 128, 200, 219
- Homosexualität 314
- Humanwissenschaften 443
- Ichbeständigkeit 833
- Ich-Du-gemeinschaft 132,
 168
- impotentia 119, 286, 949-
 952
 - coeundi 119, 963
 - generandi 119,
 121, 126, 129
 - superveniens 954
- Impotenz
 s. impotentia
- Impotenz-
 - begriff 286
 - Debatte 130
 - Dekret 949
 - ehevernichtende
 949
 - problematik 951
 - psychisch beding-
 te 958
 - streit 163
 - verständnis 247
- incapacitas
 - ad relationem ex-
 clusivam 946
 - ad relationem ordi-
 natam ad bonum coniu-
 gum ratione expressi-
 onis sexualitatis
 947
 - ad exclusivatem
 945
 - ad perpetuitatem
 945
 - assumendi 944
- inclinatio labilis mere
 affectiva 423
- Individualismus 140, 155,
 196, 203
 - vorwurf 108
- Individualität 704, 728-
 730, 847
- Individualzweck 141
- Innenstruktur der Ehe 861
- Instituiertheit (der Ehe)
 259
- Institution(en) 71, 151,
 153, 161, 199f.,
 202f., 207f., 301,
 413, 429, 444, 488,
 518, 528, 539, 601,
 611, 615, 648, 681,
 732, 745f., 813-817,
 820, 823, 827, 858-
 861, 868-870, 945,
 972, 977
 - der Familie
 s. Familieninstitu-
 tion
 - personale 867
 - soziale 858
- Institutions-
 begriff 207-209,
 495, 541, 601, 854,
 858
 terminus 681
 theorie 196, 208,
 489, 859 867f.
 verständnis 865, 891
 zweck 783
- Intersubjektivität 836f.
- Intimität 121, 587
- "instructio" 553, 643
- Instruktion(en) 392, 394,
 433
 - pastorale 397
- Instrument der Fortpflan-
 zung
 s. Fortpflanzungsin-
 strument
- "instrumentum laboris"
 405
- Interdisziplinarität 131
- Irrtum 85, 898, 972
 - über eine Wesens-
 eigenschaft 300
- ius ad vitae communionem
 925
- ius in corpus 58-60, 64,
 72f., 83, 96f., 99,
 158f., 161, 166,
 173-176, 181, 190f.,
 193f., 201f., 207,
 220, 236f., 254f.,
 491, 755, 762, 771,
 851
- ius in personam 158f.
- ius in rem 491
- ius principale 237
- ius prolis 327
- iuvamen mutuuum 177

- Jawort 68, 151, 160,
179, 187, 600, 625,
812, 858, 868, 935,
960, 976f.
- Josephsehe 176
- Jungfräulichkeit 241,
243, 319, 322, 333,
339, 371, 378
- Kanonistik 95, 719,
811f., 822f.
- Kasuistik 373
- Katechetik, moderne 330
- Katechismus, Römischer
s. Catechismus Roma-
nus
- Keuschheit 214f., 310-
314, 318, 321f.,
336, 342-344, 378f.,
391, 388, 628, 637
- der Alleinstehen-
den 333, 343
- eheliche 343, 359
- jungfräuliche 343
- der Unverheirate-
ten 312
- vollkommene 343
- Keuschheits-
- begriff 341f.
- kapitel 318, 320
- thema 311
- Kindererziehung
s. Erziehung
- Kirchenkonstitution 384,
509, 548f., 557,
562, 652, 700
- Kirchenmodell 910
- Klagerecht 973
- Kommentar,
- öffentlicher (zum
Schema) 429
- offizieller (zum
Schema) 399
- Kommunikabilität 446,
493, 711
- Kommunikation 120f.,
125f.
- geistige 120
- leibliche 120
- physische 120
- Konkupiszens 121, 339
- Kommunismus 314
- Kompetenzen
- gerichtliche 290
- teilkirchliche
293
- Konsens-
- abgabe 418, 680
- akt 588, 599, 678,
906, 908, 915
- austausch 205
- bedeutung 199,
599, 723
- bereich 190, 951,
968
- canon 905
- definition 197
- erneuerung 272
- formen
- anomale 965
- atypische
965
- freiheit 297
- gedanke 89, 91f.,
198, 541, 807, 810-
812, 820, 867, 977
- gültiger 357
- idee 971
- inhalt 191, 418,
544, 599, 766, 774,
804
- leistung 357
- mangel 181, 936,
962
- Modus 680
- normierung 85, 296
- objekt 123, 129,
161, 163, 169, 175,
190, 193, 220,
349f., 680, 804,
922f., 925, 905
- personaler 813
- prinzip 539, 719-
721, 857, 867, 870,
964, 967, 970
- rechtmäßiger 80
- verständnis 541,
551f., 554-557, 612,
809
- Konsensualvertrag 82f.,
87
- Konsensuelles 252
- Konstitution 304, 310,
311, 316, 347, 352f.,
354, 361, 366,
408f., 411, 436,
506, 508, 548, 643-
645, 700-706, 708f.,
728, 808, 812, 816,
820
- Dogmatische 436,
509, 548, 613, 707
- pastorale 509,
703
- "Gaudium et spes"
55, 692, 699, 725,
763, 814, 903, 920,
959, 979
- Konsummation 293
- Konsummationsproblem 950
- Kontraktualismus 867
- Konvalidation 86, 196,
272
- Konzil von Florenz 686
- Konzils-
dekret 434
konstitution(en)
702, 903
hermeneutik 980
- Kopulationsrecht 191
- Kopulatheorie 91
- Kreativität 728, 734,
847
- Laien 331, 384, 394, 408,
438, 445, 503, 562, 638,
677
- experten 400
- Laizismus 314
- Lambeth-Konferenz 210
- Lebensbund 842, 846
- Lebensgemeinschaft 74, 136,
139, 145, 155, 160, 162,
168, 173f., 176, 183, 185,
223f., 236, 245, 249, 253,
268f., 351, 538, 627, 668,
681, 771, 812f., 819, 821,
829-831, 841, 857, 861-
863, 865, 869, 894, 905,
913, 925-929, 935, 937,
945f.
- anerkannte 870
- gesamtpersonale 892
- ganzheitliche 616, 848,

- 919, 931, 939, 962
- innige 615, 769, 771, 838
- innigste 140, 193, 615
- liebevolle 356
- nichteheliche 51
- personale 247
- primär sittlich-personale 856, 935, 937f.
- sittlich-personale 976, 979
- totale 195, 565
- umfassende 224
- ungeteilte 73, 168
- volle 146, 219
- Lebensvereinigung 160, 162
- Lebensvertrag 114
- Leib-Geistigkeit 131
- Leib-Seele-Einheit 120, 177, 186
- Leib-Seele-Ganzheit 181
- Leibesgemeinschaft 74, 98, 156, 173f.
- Leiblichkeit 120f., 126, 146, 312, 608, 735, 762, 808
- Leidenschaft 457, 494, 618, 666f., 729
- Leistungsaustausch, gegenseitiger 853
- Leistungsvertrag 868
- Libido 875
- Liebe 99, 106, 120, 122f., 132, 151, 159f., 163f., 168, 179-181, 186f., 192-194, 214f., 223-225, 229, 231f., 241, 243f., 250, 252f., 276, 278, 294, 335f., 340f., 345, 347, 350, 353, 359, 362-364, 366, 368, 375-377, 383, 387, 389, 412, 414f., 417f., 420, 423, 425, 444, 455-457, 459f., 463-469, 476, 478-480, 492, 513-524, 526f., 529-531, 537, 544f., 572f., 575-577, 579-588, 590f., 594, 597-599, 602, 606, 612, 616-619, 621f., 624f., 650-652, 662, 664-669, 675, 687, 689, 743f., 746f., 749f., 753-758, 762-764, 767, 778, 781f., 788, 790, 793, 799, 801, 804, 808, 812, 831, 834-836, 839, 843, 854, 869, 876, 880, 882f., 887f., 890f., 912, 926f., 935, 942, 962, 976
- aktuelle 456, 489
- allgemein menschliche 458
- bedingungslose 888f.
- Bedeutung 456
- bewußte 518, 526
- christliche 327, 387, 455, 591
- echte 414, 513
- egoistische 463
- eheliche 59, 101, 107, 129, 131-134, 136, 143, 163, 166, 168-171, 186-188, 192, 219, 222, 224f., 227, 229, 250, 256 276f., 326f., 336f., 342, 344-350, 352-355, 357, 361f., 364f., 369, 371f., 381f., 387, 389f., 412, 414, 417f., 420f., 422-426, 429, 448, 454f., 456-459, 461-467, 469-471, 474-476, 480f., 483f., 486, 489, 491, 493f., 527-531, 533, 542f., 545f., 562, 565, 567-571, 618, 620f., 625, 628, 649, 652-654, 661, 665-673, 675-678, 681, 684, 689, 744-748, 751-757, 759-764, 766, 776, 778, 780-783, 790, 792f., 813, 828, 830, 848, 869, 926, 935, 945
- Ausdruck 339f., 349
- elterliche 448, 584, 743
- eminent menschliche 618
- flüchtige 463, 478
- gegenseitige 135, 279, 480, 590, 799, 924
- geistige 478
- geistig wie leiblich geprägte 516
- gesamtpersonale 824, 884
- geschlechtliche 251
- göttliche 565
- großzügige 526
- hedonistische 457
- humane 414
- labile 478
- leib-seelisch bestimmte 754
- leiblich dimensionierte 884
- menschliche 383, 387, 565, 589, 884
- natürliche 327, 383
- partnerschaftliche 584, 743
- personale 188, 193, 349, 421, 530, 584, 593
- Primat 364
- reine 592
- selbstlose 592
- selektive 463
- sinnliche 478
- spirituelle 177, 666
- tiefe 476
- trinitarisch sich verschenkende 597
- vollmenschliche 515
- vollpersonale 821
- vorbehaltlose 689
- wahre 106, 232, 414, 423, 457, 480f., 513, 535, 543, 586, 619, 627
- wahre eheliche 367, 421, 479, 515, 652
- wahrhaft personale 414
- wahrhafte 422
- zärtliche 476
- Liebes-
 - ausdruck 350, 960
 - sexueller 485
 - begriff 251, 380, 387, 456f., 462, 512, 515, 526, 608, 618f., 665, 750, 754, 776, 927
 - spiritualistischer 565
 - bund 675, 681f., 677, 791, 819, 873f., 876, 884
 - gemeinschaft 133-135, 178, 189, 249f., 253, 341, 389, 413f., 422, 531, 542, 544, 595, 605, 615, 668, 747, 753, 765, 768, 771, 790, 812f., 819, 829f.,

- 841, 857, 865, 869, 894,
935, 913, 937, 945
- anerkannte 870
- ganzheitliche
939, 962
- innige 819, 821
- innigste 134
- primär sittlich-
personale 856
- sittlich-persona-
le 937f., 976, 979
- umfassende 224
zweck 188, 363
ligamen matrimonii 178
"littera(e)" 553, 643
- synodales" 553
- conciliares" 553
Liturgie-Konstitution 548
Lust, sexuelle 101
- Mailänder Gericht 119
Materialismus 314
matrimonium in facto 58,
94, 128, 143, 157,
162, 164, 166, 192,
199, 291f., 204f.,
207, 237f., 247,
257, 327, 413, 426,
538, 542, 680f.,
768, 818, 854, 865-
867, 892, 901-903,
915f., 931, 935,
matrimonium in fieri 90,
96, 143, 157, 162f.,
203, 208, 901, 918
Medizin 443
Menschenbild 110, 340,
808, 816f.,
Menschengeschlecht 93,
324, 383, 520, 522,
573
Menschenrecht 112, 327
mens legislatoris 909,
937
Merkmale der Ehe 255, 418
Mindestwissen 85, 191
Modell
- anthropologisches
735
Modellbegriff 850, 912
Modelldenken 716
Modellwechsel
- anthropologischer
716, 913
- ehetheologischer
716
Modus/i 636
- päpstliche 633,
638, 654, 656, 795
Monogamie 64, 66, 103,
140
Moraltheologie 95, 118
mysterion 885
Mysterium der Kirche 375
- Nachkommenschaft 60,
125, 127, 138, 140,
145, 183, 189, 200,
216, 226, 240, 277,
358f., 387, 389,
396, 415f., 423,
424, 435, 469, 473,
477, 479, 480, 520,
524, 526, 528-530,
534, 536, 541, 545,
568, 579, 583, 621-
624, 648f., 654,
657f., 660, 871,
673, 686, 742, 760,
765, 778, 780, 786-
790, 800, 848, 857,
863, 892, 913f.,
917-919, 922, 924,
928, 938, 940f.,
953
Natur 454, 112, 395, 417,
426, 450, 465, 469,
472, 484, 675, 729,
761, 815, 820, 829,
846
- des Menschen 685
- der Sexualität
312
- generische 723
- historische des
Menschen 597
- menschliche 536f.
- sexuelle des Men-
schen 97, 597
Naturalismus 314
Natur-
begriff 112, 762
ehe 624, 679
einrichtung 860,
904
gesetz 395, 450,
483, 491
philosophie 362-364
recht 84f., 67, 74,
112, 573, 709, 734,
953
- primäres 77
Naturrechts-
frage 951
lehre, neuscholasti-
sche 112
problematik 816
satz, sekundärer
294
traktat 790
verständnis 860
Naturzweck der Ehe 184
Nebenzweck(e) 61, 63, 99,
159, 788
s. auch Ehezweck(e),
Zweck(e), finis
Neigung, leidenschaftli-
che 422
Neurose, zölibatäre 443
Nichtigkeit 119, 129,
290, 973
Nichtigkeits-
erklärung 196, 270,
292, 303
folge 966, 971
frequenz 967
grund 328
klage 273
klausel 966
prozesse 301
sanktion 299, 965,
968
wirkung 967
zahlen 968, 973
Nichtrezeption 912
Nichtvollzug 271
Nichtvollzugsverfahren
300
Nuntium 643
"nuntius" 554,

- sollemnis 552
- Nutzungsrecht 851
- Nymphomanie 961

- Offizium, Hl. 178,
 - 190, 239-241, 268,
 - 388, 416, 525, 568,
 - 679f., 776
- Opportunismusverdacht 493
- Ordination 57, 103
- Ordnungsgestalt der Ehe 913
- Ostkirchen 603
- Ostkirchenrecht 967f.
- Paargemeinschaft 790
- Partialsimulation 934-936, 943-945, 967
- Partnerschaft 765, 825, 857, 862f., 892, 913, 918, 938
- Pastoralkonstitution 388, 505-508, 512, 546f., 556, 643, 664, 679, 688, 692, 703, 705f., 708, 711, 716
- Pastoralkonzil 703f.
- Patriarchalismus 368
- Person 310, 760, 813, 817, 820
 - begriff 728, 764
 - gemeinschaft 772, 861
 - irrtum 298
 - modell 730, 732, 734
 - recht 816
 - verständnis 732, 742, 816
 - dualistisches 495
 - würde 411, 415, 462, 573, 608, 741, 750, 862
- Personalität 119, 756
- Personalzweck 131, 188
- Perspektiven
 - hierarchie 736, 777f., 804
 - dualismus 782,

- 803, 861
 - hierarchischer 782
- Polyandrie 64, 934
- Polygamie 64, 66, 441, 486, 595, 626, 934
- Polygynie 65
- Positivismus 112, 196, 867
- potentia coeundi 122, 127
- potestas in corpus alterius coniugis 96
- "praeconium pastorale" 551f.
- Pragmatismus 439
- Primärfinalität, bipolare 184
- Primärzweck 72, 141, 182, 234, 362, 377, 571, 798
 - s. auch Ehezweck(e), Zweck(e), finis
- Primärzweckidee 783
- Primat des Mannes
 - s. Stellung der Frau
- principatus 687
 - constitutivus 570
 - essentialis 225
 - necessitatis 100, 522
 - nobilitatis 100, 222, 225, 476, 522, 570f., 687, 689
 - substantialis 225
- Privilegium Paulinum 294
- proclamatio 552f.
- proprietates essentielles 255
- Proprietates-Schema 933f.
- Psychologie 278, 443

- Räte, evangelische 333
- Rationalismus 112
- Realidentität 908, 974
- Realvertrag 82f.
- Recht
 - göttliches 74-76
 - natürliches 74,

- 362
 - positiv-göttliches 64, 66, 74, 104, 215
- Recht auf
 - Eheschließung 292, 303, 961
 - den Leib
 - s. ius in corpus
 - eheliche Liebe 167, 926
- Rechtfertigungsgüter 420
- Rechtllichkeit 94
- Rechts-
 - begründung 852
 - charakter der Ehe 93
 - gefolgschaft der theologischen Disziplinen 95
 - institut 858
 - institution 859f.
 - pflicht zum ehelichen Geschlechtsverkehr 856
 - status 861, 863, 868
 - Übergabe 808f.
 - übertragung 604
 - verhältnis, eheliches 252
 - zweifel 957f, 963
- Rechtsprechung 936
- Reformarbeit
 - s. Codexreform
- Regalisten 722
- relatio personalis coniugum 915
- Relation
 - interpersonale 828
- Relativismus 308f.
- remedium 63
 - concupiscentiae 60, 65, 68, 235, 339, 361
- Revision des CIC1917/18
 - s. Codexreform
- Rezeption 54, 248, 719, 866f., 911, 971, 977f.
- Rezeptions-
 - frage 736

- probleme 979
 prozeß 736
 verpflichtung 980
 Rom 502, 504
 Romantik 721
- Sachenrecht 56, 851
 Sacra Romana Rota 233
 salus animarum 292, 336, 712
 Satyriasis 961
 Schamhaftigkeit 310, 312-314, 321
 Scheidung, 67, 269f, 366, 441, 593, 626, 889, 942
 Scheidungsgründe 294
 möglichkeit 838
 spraxis 300
 - ostkirchliche 295
 Schenkung 73, 134f., 163, 181, 219, 232, 276, 414, 417, 423, 515-517, 532, 565, 594, 624, 658, 664, 748, 753, 789f., 803, 810, 824, 838, 841, 846, 855, 935, 971
 Schenkungsakt, konsensualer 135
 Schicksalsgemeinschaft 98, 187, 203, 922, 931, 939, 943, 960
 Schöpfungssinn 133
 Schuldrecht 851
 Schuldverhältnis
 - personenrechtliches 862
 - vertragliches 865
 sedatio concupiscentiae 177
 Sekundärzweck 65, 104, 141
 Selbstschenkung
 s. Schenkung
 Selbsttreue 833f.
 Selbstübergabe
- s. Schenkung
 sensus fidei 826
 sensus fidelium 562
 Sentimentalismus 755
 Sexualakt 138, 140, 181, 491
 Sexualbereich
 s. Sexualität
 Sexualerziehung 338, 372
 Sexualismus 589
 Sexualität 63, 101, 108f., 119, 121, 126, 135, 137, 140, 146, 181, 169, 172, 216-218, 243, 248, 277, 310-314, 320, 334, 338-340, 342-344, 355, 372, 381, 425f., 429, 457, 480f., 483f., 494, 531-533, 535, 576, 580, 586f.; 588, 591f., 624f., 661, 677, 723, 746, 755-759, 762, 935, 945f., 959f., 962
 Sexuelleben
 s. Sexualität
 Sich-Schenken
 s. Schenkung
 Simulation 271
 Simulationsfälle 271
 Sinaigeschichte 879
 Sinn der Ehe 168, 189, 275, 411,
 - primärer 133, 135
 Sinngehalt 138
 Sittlichkeit 730
 Situationsethik 481
 societas coniugalis 58
 societas-Modell 910f.
 societas-perfecta 909, 911
 societas permanens 191
 "société" 177f.
 Sozial-
 bezogenheit 837
 charakter der Ehe 268
 enzyklika 375
 katechesen 392
 lehre 376
- relevanz 832
 zweck 141
 Sozialität 728, 734, 847
 Soziologie 443
 Soziologismus 439
 Spiritualismus 461, 763
 Stand
 s. Status
 Status 201, 204, 244, 584, 599f., 813, 861, 865, 867, 869, 892
 Statuskontrakt
 s. Statusvertrag
 Statusvertrag 868, 891, 897
 Stellung der Frau 175, 215, 329, 367f., 371, 600, 629
 Stiftungsbund 249
 Struktur, hierarchische der Ehe
 s. Stellung der Frau
 Subjektivierung 828
 Subjektivismus 133, 140, 142, 155, 187, 308f., 460, 537, 662, 760
 Subjektivismuskritik 108
 Subjektivität 847
 Suenens-Plan 442, 613
 Suspensivbedingung 964
 Synthese 336f., 346, 348, 408, 435, 446f., 559, 764, 815
- Täuschung 299, 898f., 962, 970, 972,
 Tatsachenzweifel 963
 Teilgüter, wesentliche 857
 Theonomie 824
 Totalität 187, 946, 960,
 traditio
 - personae 158, 181, 220
 - corporis 122, 158
 Transformation 971
 - gesetzliche 959

- schöpferische 866, 870
- Treue 66, 71, 136, 152, 155f., 169, 171, 195, 214f., 222f., 222, 225, 232, 244f., 336, 412, 418, 422, 424, 486, 534, 544, 575, 586, 594, 623f., 626, 662, 673, 688, 714, 747, 789f., 792, 831-836, 838f., 874, 880, 890, 926, 935
- begriff 832, 934
- gestalt 835, 838, 848, 869
- sexuelle 945f.
- verhältnis 844, 873f.
- verhalten 883
- verständnis 832
- versprechen 840
- zusage 880, 889
- Gottes 880, 883
- Tri-a-bona-Lehre, 70
- s. auch Ehezweck(e), Zweck(e), finis
- Tri-a-bona-Schema 685, 773, 932-934, 944
- s. auch Ehezweck(e), Zweck(e), finis
- Überbevölkerung 329
- Übergabe
 - des Körpers 492
 - des Rechts auf den Körper 541
- Übertragung
 - des Rechts auf den Leib 413, 679
 - des Rechts zur Lebensgemeinschaft 255
- Überzeugung 337, 826
- "una caro" 122, 124f., 129, 173, 183, 532, 744, 787f., 885
- Unauflöslichkeit 46, 67-71, 77, 103-108, 125, 127, 130, 136, 140, 152f., 154-156, 179, 183, 196, 198, 202, 125f., 221, 254, 265, 294f., 324, 389, 417f., 420, 424, 460, 495, 524, 544, 575, 584, 593, 624, 626, 658, 670, 673, 678, 721, 778, 810, 838, 933, 938, 944f., 959
- innere 914
- natürliche 625
- Unauflöslichkeits-doktrin 131
- gebot 107, 216
- gesetz 295
- verständnis 496
- Ungültigkeit 271f., 966
- Unlösbarkeit
 - s. Unauflöslichkeit
- unio
 - intima 538, 624
 - legitima 538
- unitas
 - s. Einheit
- Unterstützung 467
- der Gatten 225, 278
- gegenseitige 59, 67, 76, 331, 421, 466, 571
- Unvermögen, geschlechtliches 121, 201
- Urteilsvermögen 947
- Verantwortlichkeit,
 - elterliche 375
- Verantwortungsfreiheit 831, 841
- Verbindungen, illegitime 292
- Vereinigung
 - eheliche 126, 135
 - körperliche 121
- Verfassungsrecht 90, 912
- Vergangenheitsbedingung 966, 969, 971
- Vergewaltigung, innerehe-liche 864
- Verlangen, fleischliches 415
- Verwehrungs-auftrag 470
- Vermittlung, geschichtliche 696
- Vermögensgemeinschaft 476
- Vernunft-erkenntnis 75
- Vernunftethos 826
- Verpflichtungs-
 - absicht 708
 - anspruch 713
 - charakter 692, 699, 708
 - grad 702
 - kraft 701, 706f., 735
 - verhältnis, gegen-seitiges 204
- Verrechtlichung 910
- Verständnis,
 - vertragliches (der Ehe) 227, 426
 - kodikarisches (der Ehe) 74
- Vertrag 57, 79f., 82f., 88-90, 93, 96, 116, 122, 154f., 162, 171, 180, 194-196, 199-206, 208, 215, 228, 245, 249, 250-254, 256f., 259, 273, 301f., 351f., 354, 384, 370, 426, 429, 491f., 540, 588, 601, 681, 720, 722, 724, 809f., 812, 815, 819f., 836, 850-852, 854, 857, 866, 868, 876, 880, 892-895, 898-901, 903, 906, 974, - besonderer 82, 114
- echter 58
- höherer Ordnung 82
- obligatorischer 857
- naturrechtlicher 82
- persönlicher 114

- privatrechtlicher 82
- rechtsbegründender 857
- rechtsübertragender 931
- religiöser 114
- sakraler 84, 114
- sozialer 363
- synallagmatischer 82
- unteilbarer 82
- wahrer 58, 80, 603
- zweiseitiger 80, 82
- Vertrags-
 - abschluss
 - s. Vertrags-
 - schließung
 - art 851, 854
 - auflösungsfreiheit 83
 - begriff 81, 84, 86, 89, 91f., 114, 117, 155-157, 162, 167, 172, 195, 198f., 203, 228, 246, 248, 251, 253f., 257, 259, 301, 360, 365, 370, 414, 421, 489, 492, 495, 540f., 602-604, 719f., 722f., 805f., 808-811, 817f., 820, 858, 867, 892-899, 901-908, 912, 930
 - bezeichnung
 - s. Vertragsbe-
 - griff
 - bindung 171
 - charakter (der Ehe) 114, 116, 168, 249f., 255, 301, 722f., 975
 - definition 203
 - denken 85, 87, 156, 180, 489, 867
 - eigenschaften 118
 - freiheit 721
 - gedanke
 - s. Vertragsden-
- ken
 - gegenstand
 - s. Vertragsin-
 - halt
 - gerechtigkeit 836
 - gestaltungsfreiheit 83, 866
 - idee
 - s. Vertragsden-
 - ken
 - inhalt 59, 96, 99, 122-124, 155, 158, 176, 194, 205, 255, 853f., 871
 - kategorie
 - s. Vertragsbe-
 - griff
 - konzept(ion) 125, 149, 154, 157, 171, 178, 197, 199, 203, 492, 806, 851, 907, 909, 975
 - schuldrecht-
 - liche 857
 - lehre 897
 - modell 53, 247, 720-723, 820, 850, 908-910, 964, 971, 975, 979
 - natur (der Ehe) 364, 489
 - objekt
 - s. Vertragsin-
 - halt
 - obligatorischer 851-854
 - perspektive 604, 629, 904
 - pflichten 853, 856
 - qualität 93
 - rechte 853, 856
 - rechtsbegründender 852, 854
 - rechtsübertragender 852-854
 - schließung 205, 252, 262
 - schließungsfreiheit 83
 - sicht
 - s. Vertragsper-
 - spektive
- system 196
- terminologie
 - s. Vertragsbe-
- griff
- terminus
 - s. Vertragsbe-
- griff
- theorie 148, 155, 197, 109, 867f., 870
- treue 116, 214, 832
- typus
 - s. Vertragsart
- verhältnis 200, 854, 862
 - synallagmati-
- sches 857
- verständnis 806
- verpflichtungen 167
- vorstellung 156, 198, 245, 248
- zentrierung 908
- vinculum 71, 94, 158, 201f., 771
 - coniugale perma-
- nens 58
 - iuris 202
- Vollkommenheit, evange-
- lische 339
- Vollstreckungszwang 854, 862
- Vollzug 951
- Vollzugsfähigkeit 959
- Vorbehalt 157
- Vorrangstellung des Man-
- nes
 - s. Stellung der Frau
- Wahlfreiheit 538
- Wandel, geschichtlicher 376
- Wandelbarkeit, geschicht-
- liche 340
- Weißen, Hl. 286
- Weisungen 706
- Weitergabe des Lebens 801
- Wert(e) 369, 395, 417, 424, 443, 455, 460, 484, 494, 570, 671, 743f., 772, 774,

- 778, 793, 800f.,
825, 848, 874
- der Fortpflanzung
744
- fundamentaler 424
- haltungen 857,
913, 945
- hierarchie 777f.,
804
- idealer 457
- innere 778
- natürliche 416
- neue 690
- der Partner 421
- partnerschaftli-
cher 742, 746, 759,
766, 770, 778, 781,
782, 787, 790, 793,
801, 804
- personale 369f.,
659
- prokreativer
742f., 745f. 759,
766, 778, 789, 801,
804
- spezifikationen
780
- wesentlicher
s. Wesenswer-
t(e)
- Wesen 89, 104, 107, 162,
167, 187, 275, 354,
356, 361, 366, 377,
409, 425f., 579f.,
599, 760, 763, 914,
925, 928, 957
- Wesens-
aussage(n) 233, 426
begriff 101
beschreibung 819
bestandteile 930
bestimmung 755,
819, 824
definition 93
deutung 117
diskussion 355
eigenschaft(en) 64,
66, 68, 70f., 77f.,
84, 94, 104-109,
135, 140, 169, 175,
187, 194f., 202,
215f., 254, 328,
429, 486, 495, 542,
593f., 623f., 678,
778f., 787, 790,
810, 913, 923, 929,
932, 934f., 937,
945
element(e) 362, 918,
920, 928, 932, 936,
939, 943f.
erkenntnis 111
gut/güter 418, 584,
918, 927, 932
inhalte (des Ehekon-
senses) 913, 925
komplex 939
moment 917
motiv für die Ehe
469
objekt des Ehekon-
senses 190
verständnis 53,
229f., 247, 737,
742, 768, 813f.,
817, 820, 822, 913,
930, 971f., 980
- erneuertes
259, 279, 920
wert(e) 743, 748,
764, 770, 787, 805,
819, 829, 841, 932
- innere 780,
788
- partner-
schaftlicher 745
zug 788
zweck, 122, 124f.,
131, 165, 355f.
- primärer 568
- Wiederverheiratung 486
Wiederverheiratungsverbot
107
Willensakt 202, 457, 598,
923
Willenseinigung 807, 943
Willens-
erklärung 851
Übereinkunft 252
Übereinstimmung 867
- Wohl
- der Art 141
- der Eltern 637,
673
- der Familie 104,
265, 276, 387, 535,
802
- der Gatten
s. Wohl der
Partner
- der Gesamtheit 68
- der Gesellschaft
66, 104, 216, 265,
324, 380, 648, 802
- individuelles (der
Gatten) 100, 272
- des Individuums
105
- der Kinder
s. Wohl der
Nachkommenschaft
- der Nachkommen-
schaft 67, 477, 524,
648, 658, 673, 748,
790, 799, 802, 919,
941
- öffentliches 105,
216
- der Partner 66,
215, 247, 389, 477,
544, 546, 585, 648,
802, 812, 819, 918-
920, 937f., 940
- personales 625
- der Personen 541,
648
- des Staates 105
- Wohlwollen
- gegenseitiges 216
- Wohngemeinschaft 59, 160,
299, 941
- Würde (des Menschen/der
Person) 331, 376,
458, 504, 538, 573,
725, 730, 734f.,
832
- Würde der Frau 601

- Zeugnis der Eheleute 792
- Zeugung 182, 236, 349, 521, 780, 788, 922
- Zeugungs-
 akt 959
 fähigkeit 119, 458, 954, 970
 offenheit 589
 unfähigkeit 163
 zweck 483, 590
- Zivilscheidung 294
- Zölibat 243, 343
- Zürich 395f., 400
- Zukunftsbedingung 970
- Zuneigung 864
 - sexuelle 483
 - willentliche 618
 - zärtliche 415, 422, 758
- Zuordnung (der Zwecke, Werte, Güter) 63, 234, 237, 471, 477, 566, 620, 648, 670, 772, 775
 - balancierte 566, 574
 - hierarchische 66, 96f., 102, 123, 143, 146f., 171, 176, 187, 209, 224, 226, 229, 234, 239, 262, 268, 276, 356, 416, 461, 471f., 474f., 479, 494, 520, 523, 525, 566f., 570f., 578, 580, 617, 650, 654-656, 658, 670f., 673f., 676, 679, 687, 711, 736, 744, 770, 772f., 787, 797, 815, 868, 914, 918f., 919f., 933
- Zurechnungsfähigkeit 85
- Zusage 187
- Zusammenleben/-wohnen, eheliches
 s. Wohngemeinschaft
- Zustimmung, vertragliche 977
- Zuwendung 837
 - körperliche 590
 - partnerschaftliche 747, 762
 - personale 214
- Zuwendungs-
 ausdrück 959
 haltung 831, 946
 verhalten 883
- Zwang und Furcht 85, 272, 287
- Zweckhierarchisierung
 s. Zuordnung, hierarchische
- Zweck(e) 62, 70, 122, 147, 166, 189f., 211, 218, 220, 226, 234f., 237f., 241f., 265f., 278, 324, 328f., 346f., 353, 356, 421, 461, 466, 468, 470, 472-475, 479, 484, 494, 520-523, 543f., 569f., 575, 577, 617, 619-621, 655, 663, 671, 674, 755, 758, 771, 781, 932
 - begriff 188
 - biologischer 138
 - bipolarer 182
 - einziger 494
 - erster 168, 177, 278, 480
 - fundamentaler 177
 - generativer 187
 - genuiner 523
 - hauptsächlicher 168, 494
 - höchster 278
 - lehre 219, 265, 302, 364, 466, 474, 620, 775
 - der Liebe 526, 783
 - nächster 168
 - natürlicher 346
 - objektive 325, 723
 - personaler 138, 182, 261, 326, 574, 620
 - personalistischer 620
 - primärer 133, 135, 242
 - problem 738
 - pyramide 656
 - rangordnung
 s. Zuordnung, hierarchische
 - schema 933
 - sozialer 109, 476
 - spiritueller 620
 - subjektiver 347
 - Subordination 99
 - terminologie 390, 569, 933
 - Überordnung
 s. Zuordnung, hierarchischer
 - übernatürlicher 346
 - unterordnung
 s. Zuordnung, hierarchische
 - Verhältnisbestimmung
 s. Zuordnung, hierarchische
 - vertrag 868
 - wahrer und erster 242
- Zweidimensionalität des Ehebegriffs 668
- Zweieinheit 138, 142, 164f., 202, 479
- Zweieinigkeit 139-142
- Zweitehen, zivile 289
- Zweitzweck(e) 61, 129, 164f., 178, 227, 233f., 236-238, 240, 267, 279, 331, 346, 351, 353, 383, 465f., 471, 480, 571, 574, 584

Canonesregister

1. CIC1917/18

cc. 1012-1143: 56
c. 1012: 57, 182, 913
c. 1012 §1: 90, 903, 906
c. 1012 §2: 899
c. 1013: 144, 182, 913, 919
c. 1013 §1: 60, 103, 145, 162, 234, 239,
268, 472, 903, 913, 914
c. 1013 §2: 60, 64, 213,, 221, 913
c. 1015: 288
c. 1015 §1: 129
c. 1068: 119, 949, 952, 954
c. 1068 §1: 950
c. 1081: 166
c. 1081 §1: 89, 212, 921
c. 1081 §2: 64, 129, 162, 166, 175, 191,
197, 212, 219f., 236, 913
c. 1082 §1: 175, 191
c. 1083 §2: 298, 878
c. 1085: 197
c. 1086 §2: 175, 191
c. 1089: 975
c. 1091: 975
c. 1092: 965
c. 1092 n. 2: 191
c. 1128: 191
cc. 1133-1137: 197
cc. 1138-1141: 197

2. CIC1983

c. 14: 958
c. 18: 958
c. 213: 961
c. 219: 961
c. 1055: 959
c. 1055 §1: 894, 902, 907, 921, 934, 936, 939,
c. 1055 §2: 899, 931f.
c. 1057 §1: 921
c. 1057 §2: 905, 925
c. 1063 n. 4: 902
c. 1066: 958
c. 1071 n. 7: 975
c. 1084: 949, 958
c. 1095 nn. 2,3: 944
c. 1095 n. 3: 898, 945, 958f., 970
c. 1098: 970
c. 1101 §2: 932, 935, 959
c. 1102 §1: 967
c. 1105: 975